Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch

von

Friedrich Bunsen.

Dritter Band.

Familienrecht. Erbrecht.

Wilh. Werthers Verlag, Rostock.

Bayer. Regierungsforstamt
N... -Oberpfalz.

Fahrnisverz. № ~~I. A. 27~~

~~XIII. 105.~~
~~Inv. N. 645.~~
~~I b. β. 4.~~

Oberforstdirektion Regensburg * Fischerei *
Inv. N.
10
I A ~~55~~

Fachbereich:
I
Hauptgruppe:
I. 4
Fachgruppe:
I 4 - 2

AUSGESONDERT
BAYERISCHE
SFORSTEN
...irtschaften.

<36643666800011

<36643666800011

Bayer. Staatsbibliothek

Wilh. Werther's Verlag in Rostock.

Friedrich Bussen,
Einführung
in das
Bürgerliche Gesetzbuch
für das
Deutsche Reich.

Ein Leitfaden zum Selbstunterricht.

2 Bände.

I. Band. Einleitung. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Geh. 4.50 ℳ.

II. Band. Sachenrecht. Geh. 3 ℳ.

III. Band. Familienrecht. Erbrecht. Einführungsgesetz. Geh. [illegible]

[illegible]

Wilh. Werthers Verlag in Rostock.

Friedrich Bunsen,

Einführung
in das
Bürgerliche Gesetzbuch
für das
Deutsche Reich.

Ein Leitfaden zum Selbstunterricht.

3 Bände.

I. Band. Einleitung. Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Geb. 4,50 *M.*

II. Band. Sachenrecht. Geb. 3 *M.*

III. Band. Familienrecht. Erbrecht. Sachregister. Geb. 6 *M.*

Juristische Wochenschrift: »Das Bunsensche Werk erfüllt seinen Zweck, in systematischer Weise einen Überblick über den Inhalt, Verständnis des Textes und sichere Kenntnis der Bestimmungen des Gesetzbuches zu verschaffen, mit Sorgfalt und Umsicht«.

Blätter für Rechtspflege: »Mit Schriften, welche zur Einführung, zur Orientierung, zur Gewährung eines Überblicks dienen, ist dem beschäftigten Praktiker, der sich mit dem Gesetzbuch bekannt machen will, für die jetzige Zeit am meisten gedient. Unter ihnen ist das vorliegende eines der empfehlenswertesten. Es giebt eine einfache, klare und erschöpfende Darstellung des deutschen Rechts der Zukunft nach der Reihenfolge des Gesetzbuches«.

Juristische Zeitschrift: »Das Buch, dessen Verfasser sich durch seine wissenschaftliche Thätigkeit und insbesondere durch seine Mitarbeit auf dem deutschen Juristentage bereits vorteilhaft bekannt gemacht hat, wird voraussichtlich eine weite Verbreitung finden. Wir heben die einfache und klare Ausdrucksweise, sowie den Umstand, daß durch eine sachgemäße Gliederung des behandelten Stoffes die Übersichtlichkeit erheblich gefördert wird, besonders hervor«.

Juristische Monatsschrift: »Das Werk bildet ein geeignetes Hülfsmittel zum Studium des Bürgerl. Gesetzbuches«.

Bayer. Regierungsforstamt
Niederbayern-Oberpfalz.
Fahrnisverz. № I A 27

Einführung

in das

Bürgerliche Gesetzbuch

für das

Deutsche Reich.

Ein Leitfaden zum Selbstunterricht.

Dritter Band.

Familienrecht. — Erbrecht. — Sachregister.

Von

Fr. Bunsen,

Oberamtsrichter in Rostock.

K. Regierung d. Oberpfalz u. Regensburg · Regier.-Forstamt

Rostock.
Wilh. Werthers Verlag.
1898.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorwort.

Der vorliegende dritte Band enthält den Schluß der „Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch". Die Fortsetzungen im zweiten und dritten Bande beruhen auf denselben Grundlagen, wie sie im Vorwort zum ersten Bande dargelegt sind.

Die Arbeit verfolgt praktische Zwecke, sie will einen Leitfaden, ein Hülfsmittel für das Studium des neuen Rechts geben und hält sich deshalb in bestimmten Grenzen.

Die Frage, wie man das neue Recht am besten und sichersten kennen lernt, findet verschiedene Antworten. Zwei Wege sind es, die man einschlagen kann. Man verfolgt historisch die Entwicklung des Rechts, geht also vom geltenden Rechte aus und betrachtet das neue Recht wie eine neue Entwicklungsphase im Werden des Rechts, in seiner Entwicklung.

Der andere Weg geht vom neuen Rechte aus, das alte Recht ist nur die Folie, auf welcher die Institute des neuen Rechts in die richtige Erscheinung treten.

Die vorliegende Arbeit hat den letzteren Weg gewählt. Auf die Darstellung des Gesetzes ist der Schwerpunkt gelegt, die historischen Einleitungen dienen nur dazu, die Auffassung des Gesetzes klar zu stellen, den Leser zu orientieren und ihm die Bedeutung der neuen Rechtssätze zur klaren Erkenntnis zu bringen.

Die Zeit für eine selbständige wissenschaftliche Durchforschung des neuen Rechts scheint mir noch nicht gekommen. Was in dieser Beziehung gebracht wird, ist entweder nur eine neue Beleuchtung dessen, was wir bereits besitzen, oder Stückwerk. Wer Rechtswissenschaft treiben, dogmatischen Studien obliegen will, wird zur Zeit noch das Gemeine Recht als Grundlage zu nehmen haben. Ob das Gemeine Recht als Gegenstand der Rechtsdisciplin vom Bürgerlichen Gesetzbuche überhaupt verdrängt werden wird, muß zunächst dahingestellt bleiben. Ein Recht, welches noch ein embryonenhaftes Dasein führt, ein Recht, dessen Lebensfähigkeit erst zu erproben ist, ist zur Zeit noch nicht geeignet, das Fundament für die Erlernung der ars boni et aequi zu bilden.

Ist das Bürgerliche Gesetzbuch erst geltendes, anwendbares Recht geworden, ist die Kenntnis desselben Gemeingut der deutschen Juristen, des deutschen Volkes, dann wird es sich zeigen, ob es geeignet ist, ein Eckstein im Bau der Rechtswissenschaft zu werden. Unsere nächste Aufgabe ist aber, uns die Kenntnis des Gesetzbuches zu verschaffen, in den Geist, die Bedeutung und Tragweite der Rechtsinstitute in ihrer neuen Gestalt einzudringen. Dazu will diese Arbeit beitragen.

Es ist deshalb Gewicht darauf gelegt, überall den Gesetzestext möglichst getreu zu übermitteln, die Materien zu sichten und richtig zu gruppieren, den Zusammenhang der einzelnen Rechtsinstitute mit einander und ihre Bedeutung im System zu veranschaulichen.

Knappe, präcise Definitionen, scharfe Herauskehrung der typischen Rechtsgebilde, konsequente Durchleitung der allgemeinen Begriffe (z. B. Rechtsgeschäft, Anfechtung, Vertretung) durch das ganze System sollen dem Leser das richtige Verständnis des Gesetzes verschaffen, indem sie zugleich zum Studium des Gesetzes anregen und dasselbe dadurch fördern.

Dem praktischen Gebrauche dient die Verarbeitung des Einführungsgesetzes und die Verweisung seiner Bestimmungen in das System, indem dadurch der Leser sofort über die Vorbehalte für das Landesrecht orientiert wird.

Besondere Sorgfalt ist dem Sachregister gewidmet. In alphabetischer Anordnung beachtet es unter den einzelnen Stichwörtern trotzdem die systematische Gliederung der einzelnen Materien. Wer sich über einzelne Materien des Gesetzbuches orientiren, Regeln und Ausnahmen kennen lernen will, wird sich aus dem Sachregister, beim Nachschlagen der citierten Paragraphen des Gesetzes und Seiten dieses Werkes rasch und sicher unterrichten.

So hoffe ich, mit meiner Arbeit dem Ziele, welches ich erstrebe, den praktischen Juristen ein sicheres Hülfsmittel, den Studierenden einen leichtverständlichen Leitfaden für die Erforschung des Rechtes der Zukunft zu gewähren, nahe zu kommen.

Rostock, den 22. August 1897.

B.

Inhaltsverzeichnis.

Viertes Buch.

Familienrecht.

Einleitung.

Allgemeine Begriffe.

Seite

§ 1. Das Familienrecht 3
§ 2. Die Familie 5

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

I. Titel. Verlöbnis.
§ 3. 8
II. Titel. Eingehung der Ehe.
§ 4. Die Ehe 12
§ 5. Ehehindernisse 14
§ 6. Die Eheschließung 18
III. Titel. Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.
§ 7. Allgemeine Vorschriften 20
§ 8. Nichtigkeit der Ehe 22
§ 9. Anfechtbarkeit der Ehe 24
§ 10. Materielle Folgen einer ungültigen Ehe 27
IV. Titel. Wiederverheiratung im Fall der Todeserklärung.
§ 11. 29
V. Titel. Wirkungen der Ehe im allgemeinen.
§ 12. 31
VI. Titel. Eheliches Güterrecht.
I. Allgemeine Vorschriften.
§ 13. Gesetzlicher und vertragsmäßiger Güterstand 36
§ 14. Gütertrennung 39
§ 15. Eheverträge 42
§ 16. Güterrechtsregister 45
II. Gesetzliches Güterrecht.
§ 17. Der Gesetzliche Güterstand 46
§ 18. Verwaltung und Nutznießung des Mannes 47
§ 19. Schuldenhaftung 55
§ 20. Beendigung der Verwaltung und Nutznießung 58

III. Vertragsmäßiges Güterrecht. Seite.
§ 21. Das Rechtsverhältnis der allgemeinen Gütergemeinschaft . 60
§ 22. Insbesondere von der fortgesetzten Gütergemeinschaft . . . 71
§ 23. Die Errungenschaftsgemeinschaft 82
§ 24. Die Fahrnisgemeinschaft 91

VII. Titel. Scheidung der Ehe.
§ 25. Die Scheidungsgründe 93
§ 26. Die Rechtsstellung der Ehegatten nach der Scheidung . . 98

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

I. Titel. Allgemeine Vorschriften.
§ 27. Verwandtschaft und Schwägerschaft 103

II. Titel. Eheliche Abstammung.
§ 28. 105

III. Titel. Unterhaltspflicht.
§ 29. 109

IV. Titel. Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.
§ 30. Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und dem Kinde im allgemeinen 115
§ 31. Die elterliche Gewalt 119
§ 32. Die elterliche Gewalt des Vaters 122
§ 33. Das Recht der Nutznießung des Vaters an dem Vermögen des Kindes 129
§ 34. Aufsicht und Fürsorge des Vormundschaftsgerichts 132
§ 35. Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt 136
§ 36. Die elterliche Gewalt der Mutter 138

V. Titel. Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.
§ 37. 144

VI. Titel. Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.
§ 38. Allgemeine Vorschriften 146
§ 39. Unterhaltspflicht des Vaters 148

VII. Titel. Legitimation unehelicher Kinder.
§ 40. Allgemeine Vorschriften 151
§ 41. Legitimation durch nachfolgende Ehe 154
§ 42. Ehelichkeitserklärung 154

VIII. Titel. Annahme an Kindesstatt.
§ 43. Allgemeine Vorschriften 157
§ 44. Annahmevertrag, Einwilligungserklärung, Wiederaufhebungs-Vertrag 163

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

§ 45. Einleitung 165

I. Titel. Vormundschaft über Minderjährige. Seite.
§ 46. Anordnung der Vormundschaft 167
§ 47. Führung der Vormundschaft 173
§ 48. Befreite Vormundschaft 184
§ 49. Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts 186
§ 50. Mitwirkung des Gemeindewaisenrats 189
§ 51. Familienrat 190
§ 52. Beendigung der Vormundschaft 194
§ 53. Rechtsverhältnisse zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsrichters und der Mitglieder des Familienrats 196
II. Titel. Vormundchaft über Volljährige.
§ 54. 201
III. Titel. Pflegschaft.
§ 55. 204

Fünftes Buch.

Erbrecht.

§ 56. Einleitung 211

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

§ 57. Allgemeine Vorschriften 214
§ 58. Gesetzliche Erbfolge 217
§ 59. Erbfolge kraft Bestimmung des Erblassers 228
§ 60. Andere Anordnungen von Todeswegen, insbesondere Vermächtnisse und Auflagen 230

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Erben.

§ 61. Die Rechtsstellung des Erben im allgemeinen 231
§ 62. Die Rechtsstellung des Fiskus als gesetzlichen Erben . . . 235
I. Titel. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.
§ 63. Annahme und Ausschlagung der Erbschaft 236
§ 64. Fürsorge des Nachlaßgerichts 242
II. Titel. Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.
§ 65. Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten im allgemeinen 243
§ 66. Beschränkte Haftung 247

Seite.

§ 67. Die Liquidation des Nachlasses durch den Erben, insbesondere das Aufgebot der Nachlaßgläubiger 250
§ 68. Absonderung der Erbschaft, insbesondere Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs 254
§ 69. Inventarerrichtung, Unbeschränkte Haftung des Erben . . 261

III. Titel. Erbschaftsanspruch.

§ 70. Die Erbschaftsansprüche im allgemeinen 268
§ 71. Der Erbschaftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer . . . 271

IV. Titel. Mehrheit von Erben.

§ 72. Das Rechtsverhältnis der Erbengemeinschaft 275
§ 73. Die Auseinandersetzung der Miterben untereinander . . . 281
§ 74. Die Pflicht zur Ausgleichung wegen des Vorempfangenen . 286
§ 75. Das Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern 289

Dritter Abschnitt.

Testament.

I. Titel. Allgemeine Vorschriften.

§ 76. Begriff und Bedeutung des Testaments 292
§ 77. Die Erklärung der letztwilligen Verfügungen 295
§ 78. Der Einfluß von Willensmängeln auf die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügungen 299
§ 79. Nebenbestimmungen bei letztwilligen Verfügungen 305

II. Titel. Erbeinsetzung.

§ 80. Allgemeine Vorschriften 310
§ 81. Anwachsungsrecht unter mehreren eingesetzten Erben . . . 313

III. Titel. Einsetzung eines Nacherben.

§ 82. Nacherbfolgerecht 315
§ 83. Rechtliche Stellung des Vorerben bis zum Eintritt der Nacherbfolge 320
§ 84. Rechtliche Stellung des Vorerben und des Nacherben nach dem Eintritte der Nacherbfolge 329

IV. Titel. Vermächtnis.

§ 85. Das Vermächtnisrecht 333
§ 86. Einzelne Arten der Vermächtnisse 344

V. Titel. Auflage.

§ 87. 350

VI. Titel. Testamentsvollstrecker.

§ 88. Ernennung des Testamentsvollstreckers 353
§ 89. Amt des Testamentsvollstreckers 354
§ 90. Das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers 355
§ 91. Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben und den sonst beteiligten Personen 361

VII. Titel. Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

Seite.

§ 92. Allgemeine Vorschriften 363
§ 93. Ordentliche Testamentsformen 365
§ 94. Außerordentliche Testamentsformen 369
§ 95. Eröffnung des Testaments 374

VIII. Titel. Gemeinschaftliches Testament.

§ 96. 375

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

§ 97. Begriff und Bedeutung des Erbvertrags 378
§ 98. Abschließung und Aufhebung des Erbvertrages 380
§ 99. Wirkung des Erbvertrags 384

Fünfter Abschnitt.

Pflichtteil.

§ 100. Allgemeine Vorschriften 388
§ 101. Pflichtteilsanspruch 389
§ 102. Entziehung und Beschränkung des Pflichtteils 401

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

§ 103. 403

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

§ 104. 405

Achter Abschnitt.

Erbschein.

§ 105. Erteilung des Erbscheins 406
§ 106. Wirkung des Erbscheins 410

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.

§ 107. 412

Anhang A. Einige wichtige, technische Ausdrücke des Gesetzes von allgemeiner Bedeutung 417

Anhang B. Übersicht über das in Deutschland geltende bürgerliche Recht 421

Anhang C. Sach- und Wortregister zu Band I—III 425

Zusätze und Berichtigungen.

Bd. I.

S. 1, Z. 3 von oben lies statt 13 — **20.**
S. 44, Z. 19 von oben lies statt 39 — **42.**
S. 86, Z. 2 bis 5 von oben ist der Satz, „sowie im Falle — Gewalt hat" zu streichen.
S. 181, Z. 7 von unten lies statt 375 — **386.**
S. 250, Z. 19 von oben lies statt Gläubiger — **Schuldner.**
S. 250, Z. 20 von oben lies statt zurückfordern — **zurückgeben.**
S. 250, Z. 21 von oben ist hinter Rückforderung einzuschieben: „und Zurückerstattung" S. a. Bd. I S. 339.

Bd. II.

S. 6, Z. 15 von unten lies statt gewerblichen — **vererblichen.**
S. 44, Z. 5 von oben lies statt 887 — **888.**
S. 63, Z. 2 von unten lies statt 180 — **181.**
S. 162, Z. 2 von unten ließ statt vgl. Anm. 1 — **vgl. S. 161, Anm. 1.**
S. 173, Z. 15 von oben ließ statt er — **der Schuldner.**
S. 225, Z. 8 von unten ist vor jedoch einzuschieben: „im Falle der Pacht eines landwirtschaftlichen Grundstücks." S. a. Bd. II S. 6.

Bd. III.

S. 28, Z. 10 von unten lies statt 4 — **3.**
S. 46, ist vor **§ 17** als Überschrift einzuschieben:

II.

Gesetzliches Güterrecht.

I. E. §§ 1283—1332. — G. §§ 1363—1425.

S. 60, Z. 11 von oben lies statt II — **III.**
S. 63, Z. 1 von unten lies statt 1554 — **1454.**
S. 68, Z. 1 von unten lies statt 1271—1273 — **1471—1473.**
S. 94, Z. 1 von unten lies statt 30 — **29.**
S. 105, Z. 1 u. 2 von oben lies statt bürgerliches Recht — **G.**
S. 112, Z. 15 von oben lies statt zu dem — **im Verhältnisse zu derjenigen des.**
S. 141, Z. 15 von oben lies statt 1773 — **1777.**
S. 163, Z. 7 von unten lies statt 4 — **2.**
S. 220, Z. 18 von unten lies statt Stimmen — **Stämmen.**
S. 242, Z. 9 von unten lies statt 143 — **147.**
S. 243, Z. 2 von oben lies statt S. 55 — **S. 205.**
S. 246, Z. 11 u. 18 von oben lies statt Berechtigung — **Berichtigung.**
S. 268, Z. 12 von oben lies statt beschränkten — **unbeschränkten.**
S. 428, Sp. II S. 18 lies statt § 394 — **mit Ausnahme.**
S. 479, Sp. II unter „Ruß" lies statt Zusicherung — **Zuführung.**

Viertes Buch.

Familienrecht.

Einleitung.

Allgemeine Begriffe.

§ 1.
Das Familienrecht.

Nach dem Vorgange des Gemeinen Rechts begreift das G. unter dem Familienrecht das Recht der Ehe, der Verwandtschaft und der Vormundschaft.

Die Familienrechte haben zwei Seiten, sie sind reine Familienrechte und Familiengüterrechte[1], jene haben die rein persönlichen Beziehungen zwischen den in familienrechtlichen Beziehungen stehenden Personen (Ehegatten, Eltern und Kinder, Verwandte, Vormund und Mündel) zum Inhalte, diese die durch die persönlichen Familienrechtsverhältnisse bedingten Vermögensrechte.

Der Grundpfeiler des Familienrechts ist die Ehe, wie der Grundpfeiler des Vermögensrechts das Eigentum ist. Ohne Ehe ist kein Familien recht denkbar. Wie aber der Besitz als rein thatsächliches Machtverhältnis für die Ordnung und Verteilung der Lebensgüter von Bedeutung ist und darum von der Rechtsordnung in gewissem Umfange neben dem Eigentume anerkannt wird, so ist auch die natürliche Verwandtschaft für das Familienverhältnis von Wichtigkeit, eine rechtliche Gestaltung erhalten jedoch die Familienbeziehungen erst durch das Institut der Ehe, so daß die zunächst natürlichen Verwandtschaftsbeziehungen erst durch die Ehe zu echten und rechten Familienrechten werden. Daß daneben die rein natürlichen Verhältnisse von der Rechtsordnung nicht unbeachtet bleiben dürfen, ist selbstverständlich.

[1] Dernburg III. § 1.

Das Familienrecht hat es zunächst zu thun mit der Familie im eigentlichen Sinne, die aus den Eltern und ihren Kindern besteht; sodann mit dem Kreise der Verwandten, der Familie im weiteren Sinn. Hieran schließt sich die Institution der Vormundschaft, welche das Rechtsverhältnis der schutzbedürftigen, eines natürlichen Beschützers entbehrenden Familienangehörigen regelt.

Die Natur der Familienrechte wird im heutigen Rechte anders aufgefaßt, als im Beginne unsrer Rechtsentwicklung.

Ursprünglich haftete den Familienrechten auch der reine subjektivistische, egoistische Charakter der Vermögensrechte an. Das Recht des Ehemannes (manus), des Vaters (potestas), des Vormundes (tutela) wurde als der Inbegriff gewisser Rechte über die Person der Familienglieder resp. über deren Vermögen aufgefaßt und nur aus diesem *einseitigen* Gesichtspunkte betrachtet.

Heute haben die Familienrechte mehr den Charakter von Befugnissen, welche einer socialen Pflicht entsprechen. Die Grenzen dieser Pflicht begrenzen auch den Inhalt der Rechte. Aus diesem Gesichtspunkte heraus ist dann die weitere Auffassung hervorgegangen, daß man korrespondierend jener zunächst sozialen Pflicht ein Recht des Schutzbedürftigen auf Erfüllung dieser Pflichten annahm, so daß die familienrechtlichen Beziehungen *gegenseitige* Rechte zwischen den Angehörigen (Eltern und Kindern, Verwandten, Vormund und Mündel) erzeugen.

Kann somit der privatrechtliche Charakter der Familienrechte einerseits nicht verkannt werden, so sind es doch noch wesentlich andere Faktoren, welche auf die Gestaltung der familienrechtlichen Rechte und Pflichten bestimmend eingewirkt haben und auch heute noch bestimmend einwirken.

Religion und *Sitte* sind diese Faktoren, welche der Ehe und den durch sie begründeten familienrechtlichen Beziehungen den mehr ethischen als rechtlichen Charakter bewahrt haben. Der Staat darf durch einseitige Festlegung des Rechtsstandpunktes dem Familienleben diesen Charakter nicht nehmen, damit wir nicht zu schablonenhaften Rechtssätzen kommen, vermöge deren Ehe und Familie ihren alleinigen Halt im Richterspruch und Gerichtsvollzieher finden. Der Staat selbst hat hieran das vitalste Interesse, denn die Familie ist die Grund-

lage der Staatenbildung, in ihr und aus ihr erneuert sich der Staat, sie giebt dem Staate den typischen Charakter; nur wo das Familienleben von Religion, Sitte und Recht gemeinschaftlich beherrscht und beeinflußt wird, wird es gesunden, und nur dann wird der Staat seine Kräfte voll und richtig entfalten können.

Das G. wird diesem Gesichtspunkte insofern gerecht, als es einmal in den dem Familienrechte angehörigen Rechtsstreitigkeiten in manchen Fällen dem richterlichen Ermessen einen weit größeren Spielraum läßt als im übrigen Rechtsgebiete. Der Richter ist somit in der Lage, in der Rechtsprechung jene Faktoren gelten zu lassen. Sodann sind manche familienrechtliche Streitfragen der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen und der Entscheidung des Vormundschaftsgerichts unterstellt. Hierher gehört vor allen Dingen das dem Vormundschaftsgericht in den §§ 1357, 1358 Abs. 1, 1379, 1402, 1447, 1451 erwähnten Ehezwistigkeiten (vergl. unten § 12 sub 1) zugewiesene Entscheidungsrecht. Dem Vormundschaftsgericht eröffnet sich damit ein ganz neuer Zweig seiner Thätigkeit. In der Übertragung dieser Thätigkeit an das Vormundschaftsgericht ist aber ausgesprochen, daß es sich bei dem Erlasse der betreffenden Entscheidung nicht um die strikte Anwendung von Rechtssätzen, sondern mehr nach Art der Verwaltungsthätigkeit um eine fürsorgliche Aufgabe handelt, so daß die Grundsätze der Zweckmäßigkeit unter Berücksichtigung der Lage des einzelnen Falles vorzugsweise entscheiden müssen. Hier kann der Richter nicht ohne Ansehen der Person entscheiden, gerade die Berücksichtigung der Persönlichkeit, der Charaktereigenschaften der Ehegatten und des dadurch bedingten wahren Wohls der Eheleute wie der Familie wird bei der Entscheidung den Ausschlag geben müssen.

§ 2.

Die Familie.

Das Wort „familia“ bedeutet im römischen Rechte das Hauswesen, d. h. den Hausvater (pater familias) und die Personen und Sachen, welche ihm unterstehen[1]. Scharf in den

[1] Dernburg III § 1, not. 3.

Vordergrund tritt in diesem Verhältnis die vermögensrechtliche Seite. Die Untergebenen bilden eine Erwerbsquelle des pater familias, das Recht des pater familias, die potestas gewährt einseitige Rechte. Von einer persönlichen Schutzbedürftigkeit, von Pflichten, welche diesem Rechte entsprechen, ist dabei nicht die Rede.

Der Hausvater und die Seinigen (sui) bildeten das römische Haus. Aus diesem Hause pflanzte sich die Familie des Hausvaters in den Agnaten fort. Die Agnaten sind die durch den Mannesstamm verwandten Personen. Zu den Agnaten gehörten auch diejenigen Personen, welche durch Rechtsgeschäft (Adoption oder Arrogation) in die Hausgenossenschaft des pater familias aufgenommen waren.

Das natürliche, auf Blutsverwandtschaft beruhende Verhältnis der Cognaten hatte für das Familienrecht der Römer zunächst gar keine Bedeutung. Die gegenseitige Alimentationspflicht der Verwandten auf- und absteigender Linie hatte keinen familienrechtlichen sondern obligatorischen Charakter. Erst spät ist das Cognationsverhältnis im Vormundschaftsrechte und Erbrechte zur Anerkennung gekommen.

Das deutsche Recht unterscheidet Familie und Sippe[1]. Die Familie des deutschen Rechts ist gleichfalls eine Hausgenossenschaft. Dem Hausherrn steht die „Munt" über die Hausgenossen, d. h. die hörigen Leute aller Art zu. Die Munt hat nicht die ausgeprägt vermögensrechtliche Seite der potestas, ihr Schwerpunkt liegt in dem persönlichen Gewaltsverhältnisse des Hausherrn über die Hausgenossen[2]. Das Symbol der Hausgewalt ist das Schwert, das Schwert gehört nur den Männern, die Schwertgewalt geht deshalb nur durch Männer auf Männer über (Begriff der deutschrechtlichen Agnaten »Schwertmagen«).

Die Sippe, parentela, bildet den Kreis der Blutsverwandten, zu ihnen gehören die Schwertmagen und die Spillmagen, d. h. die weiblichen und durch Weiber abstammenden Verwandten.

Grundlage des Familienrechts im deutschen Rechte ist das

---

[1] Heußler, Institutionen des deutsch. Privatrechts II, § 130 flgg.
[2] Heußler, a. a. O. § 156.

Mundialrecht geworden, die Sippe tritt im Familienrecht zurück.

Das Gemeine Recht hat zunächst in der Rezeption des römischen Rechts die patria potestas als Rechtsinstitut rezipiert, jedoch hat dieselbe eine bei weitem abgeschwächte Gestalt. Während nach älterem römischen Rechte die Gewaltuntergebenen vermögensrechtsunfähig waren, hatte schon die fortschreitende Entwicklung des Pekulienrechts[1] die Regel der Vermögensrechtsunfähigkeit des Hauskindes zur Ausnahme gemacht. Das Gemeine Recht fand die Hauskinder als vermögensfähige Rechtssubjekte vor; es bestand somit eine Schutzbedürftigkeit des minderjährigen Hauskindes. Daraus entwickelte sich wohl im Anschlusse an die deutschrechtliche Mundialgewalt der Begriff der natürlichen väterlichen Vormundschaft[2].

Dabei ist aber das Gemeine Recht stehen geblieben, es bietet uns kein umfassendes Bild eines engeren Familienrechts, keine Abgrenzung der Eltern- und Kindesrechte, kein Hausfamilienrecht.

Anders das Bürgerliche Gesetzbuch. Es hat das Hausfamilienrecht besonders ausgebildet. Die Familie des G. besteht aus den ehelichen Eltern und ihren Kindern. Das Eltern- und Kindesverhältnis kann auch durch nachfolgende Ehe der Eltern eines unehelichen Kindes sowie durch gemeinschaftliche Adoption eines Kindes durch ein Ehepaar hergestellt werden.

Das Hausfamilienverhältnis beruht auf der Ehe. Durch die Ehe wird das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu einander begründet, sie ist die Quelle des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und ihren Kindern. Der Mann ist das Haupt der Familie, nach seinem Willen wird der Haushalt geführt, werden die Kinder erzogen und ausgestattet; er ist der Inhaber der elterlichen Gewalt und übt alle aus derselben fließenden Befugnisse aus. Mit dem Tode des Mannes hört das Hausfamilienverhältnis nicht auf, jetzt tritt die Frau an die Stelle des Mannes, auf sie geht die elterliche Gewalt über. Im übrigen ist auf die Spezialbestimmungen der Titel 4—8 des zweiten Abschnitts dieses Buches zu verweisen. Besonders soll

---

[1] Dernburg, III § 32. [2] Dernburg, III § 34 sub 3.

noch darauf hingewiesen werden, daß die Unterhaltspflicht zwischen Eltern und Hauskindern einen wesentlich anderen Charakter[1] hat als die allgemeine Unterhaltspflicht der Verwandten.

Erster Abschnitt.

Bürgerliche Ehe.

Erster Titel.

Verlöbnis.

I. E. §§ 1227—1230. — G. §§ 1297—1302.

§ 3.

Das Verlöbnis ist das gegenseitige Versprechen künftiger Ehe.

Die Frage, welche Wirkungen ein solches Versprechen hat, ist in den verschiedenen Rechtsgebieten verschieden beantwortet.

Nach dem Gemeinen Rechte sowie nach dem preußischen[2] und anderen Partikularrechten[3] wird durch das Verlöbnis ein klagbarer Anspruch auf Eingehung der Ehe begründet. Andere Gesetze[4] schließen einen solchen Anspruch freilich aus, gewähren aber im Falle des ungerechtfertigten Verlöbnisbruches einen Anspruch auf Schadensersatz, und noch andere[5] versagen dem Verlöbnis jeden civilrechtlichen Schutz.

---

[1] Vgl. G. §§ 1602, 1603 u. 1612 und unten § 29. [2] A. L.-R. II, 1 §§ 82, 99, 112, 116; Pr. Allg. Ger.-Ord. I, 40 §§ 1, 10. [3] Mecklenb. V.-O. v. 18. 12. 1846 § 3. Lübeck. Ges. v. 26. 10. 1863 §§ 4, 5. [4] Sächs. Ges.-Buch §§ 1579, 1581. Württemb. Ges. v. 8. 8. 1875 art. 4. Hessen. Ges. v. 18. 4. 1877. Weimar. Ges. v. 2. 11. 1848. [5] Bremen. Ges. v. 31. 10. 1875; Baden. Ges. v. 7. 12. 1875.

Nach dem Vorgange der Reichsgesetzgebung[1] versagt das G.[2] dem Verlöbnis insofern Wirkung, als aus demselben nicht auf Eingehung der Ehe geklagt werden kann, und als das Versprechen einer Strafe für den Fall, daß die Eingehung der Ehe unterbleibt, für nichtig erklärt wird.

Andererseits ist die Thatsache, daß ein Verlöbnis besteht, für die Rechtsordnung nicht gleichgültig. Das gilt sowohl für das Privatrecht (vgl. z. B. G. §§ 1298—1301) als auch für das öffentliche Recht (Str.-G.-B. §§ 52, 247; Str.-Pr.-O. §§ 51, 57).

Es ist deshalb von Wichtigkeit festzustellen, welches die Voraussetzungen für ein gültiges Verlöbnis sind.

Das Verlöbnis ist kein Rechtsgeschäft, weil es als solches nicht geeignet ist, civilrechtliche Wirkungen, welche dem Inhalte des Versprechens entsprechen, zu erzeugen. Die Frage nach der Gültigkeit eines Verlöbnisses entscheidet sich nicht nach den allgemeinen Vorschriften über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte (Bd. I §§ 15—34). Das G. selbst giebt also auf die gestellte Frage keine direkte und ausdrückliche Antwort; es ist vielmehr die Frage, ob ein gültiges Verlöbnis vorliegt, aus dem Wesen dieses Rechtsinstituts selbst zu beantworten. Das Verlöbnis ist das gegenseitige Versprechen der zukünftigen Ehe unter den Versprechenden. Ob ein solches gegenseitiges Versprechen vorliegt, ist im einzelnen Falle als reine Thatfrage festzustellen; einer bestimmten Form bedarf das Versprechen nicht. Im übrigen ist hinsichtlich der Personen der Versprechenden erforderlich, daß dieselben eine Ehe mit einander gültig eingehen können. Alle diejenigen Gründe also, welche — abgesehen von den Formvorschriften — die Ehe ungültig machen würden, lassen auch das Verlöbnis als ungültig erscheinen.

Liegt ein gültiges Verlöbnis vor, so können sich hieran nachstehende rechtliche Folgen knüpfen[3]:

1. Tritt ein Verlobter von dem Verlöbnisse zurück, so hat er dem anderen Verlobten und dessen Eltern sowie dritten Personen, welche an Stelle der Eltern gehandelt haben, den Schaden zu ersetzen, der daraus entstanden ist, daß sie in Er-

---

[1] C.-P.-O. §§ 774, 779. Ges. betr. die Beurkundung ꝛc. v. 6. 2. 1875 § 39. [2] § 1297. [3] G. §§ 1298—1301.

wartung der Ehe Aufwendungen gemacht haben oder Verbindlichkeiten eingegangen sind.

Dem anderen Verlobten hat er auch den Schaden zu ersetzen, den dieser dadurch erleidet, daß er in der Erwartung der Ehe sonstige, sein Vermögen oder seine Erwerbsstellung berührende Maßnahmen getroffen hat.

Der Schaden ist nur insoweit zu ersetzen, als die Aufwendungen, die Eingehung der Verbindlichkeiten und die sonstigen Maßnahmen den Umständen nach angemessen waren.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt.

Dieser Ersatzanspruch ist ein deliktähnlicher. Das G. erklärt indirekt das Verlöbnis für ein rechtlich zu beachtendes Treuverhältnis. Wer dieses Treuverhältnis ohne wichtigen Grund bricht, ist schadensersatzpflichtig in ähnlicher Weise, wie wenn er eine unerlaubte Handlung im Sinne des G. (vgl. Bd. I §§ 97 flgg.) begangen hätte. Die Schadensersatzverbindlichkeit ist hier jedoch eine beschränkte, wie sich aus der Fassung des G. ergiebt.

2. Die Ersatzverbindlichkeit nach Maßgabe der Bestimmungen sub 1 Abs. 1—3 tritt auch auf Seiten eines Verlobten dann ein, wenn derselbe den Rücktritt des anderen durch ein Verschulden, das einen wichtigen Grund für den Rücktritt bildet, veranlaßt.

3. Hat eine unbescholtene Verlobte ihrem Verlobten die Beiwohnung gestattet, so kann sie, wenn die Voraussetzungen sub 1 oder 2 vorliegen, auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen. Der Anspruch ist nicht übertragbar und geht nicht auf den Erben über (actio vindictam spirans), es sei denn, daß er durch Vertrag anerkannt, oder daß er rechtshängig geworden ist.

Auch dieser Anspruch ist deliktähnlich. Ein gleicher Anspruch wird im Falle des § 847 Abs. 2 des G. (vgl. Bd. I S. 330 I, 1 b) einer jeden Frauensperson, die durch Hinterlist, durch Drohung oder Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der unehelichen Beiwohnung bestimmt wird, gegeben. Treffen beide Fälle (§ 1300 und § 847) zusammen, so kann die Verletzte den Anspruch doch nur einmal geltend machen. Dabei ist

für den Fall des § 1300 darauf hinzuweisen, daß ein gültiges Verlöbnis vorliegen muß. Ist z. B. ein Ehemann, vielleicht in der Erwartung, daß seine Ehe demnächst werde geschieden werden, ein Verlöbnis eingegangen, und hat ihm die Verlobte die Beiwohnung gestattet, so findet § 1300 des G. überhaupt keine Anwendung, ist jedoch die Geschwächte getäuscht worden, so wird § 847 des G. zur Anwendung kommen.

Neben dem Anspruche aus § 1300 besteht, falls die Braut durch Hinterlist, durch Drohung oder unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses zur Gestattung der Beiwohnung bestimmt ist, der vererbliche und veräußerliche Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens in Maßgabe der §§ 823 u. 825 des G. (vgl. Bd. I, § 97) in vollem Umfange.

4. Was ein Verlobter dem anderen während des Verlöbnisses schenkt oder ihm zum Zeichen des Verlöbnisses giebt, betrachtet das G. als unter der Voraussetzung gegeben, daß dem Verlöbnisse die Eheschließung folgt. Unterbleibt die Eheschließung, so kann jeder Verlobte von dem anderen die Herausgabe des so Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Wird jedoch das Verlöbnis durch den Tod eines der Verlobten aufgelöst, so wird im Zweifel, d. h. wenn nicht festgestellt werden kann, daß bei der Zuwendung ein anderer Wille des Gebers obwaltete, angenommen, daß die Rückforderung ausgeschlossen sein soll, dies wird z. B. zutreffen, wenn ein Verlobter der Verlobten auf dem Sterbebette etwas zuwendet.

5. Die sub 1—4 bezeichneten Ansprüche aus den §§ 1298—1301 des G. verjähren in zwei Jahren von der Auflösung des Verlöbnisses an (G. § 1202).

Zweiter Titel.

Eingehung der Ehe.

I. E. §§ 1231—1249. — G. §§ 1303—1322.

§ 4.
Die Ehe.

Über das juristische Wesen der Ehe herrscht keineswegs Übereinstimmung. Während von Savigny (System I S. 347) in dem Institut der Ehe die juristische Seite für die geringere hält, den Schwerpunkt in das natürliche sittliche Verhältnis legt, betonen andere (Dernburg III § 5) den privatrechtlichen Charakter der Ehe vorzugsweise.

Nach Dernburg ist die Ehe »das wichtigste aller privatrechtlichen Institute, da sie die Grundlage der Organisation der bürgerlichen Gesellschaft bildet«.

Die Ehe ist die auf göttlicher Ordnung beruhende vollständige Vereinigung von Mann und Frau zur innigsten Lebensgemeinschaft[1].

Diese für das Zusammenleben der Menschen, für eine gedeihliche Fortentwicklung des menschlichen Geschlechtes notwendige, den Erfordernissen der Natur und der Sittlichkeit gleich gerecht werdende Institution ist im heutigen Rechte — darüber kann kein Zweifel sein — zu einem Rechtsinstitute geworden, in dem die Rechtsordnung die Voraussetzungen der Eheschließung festsetzt und der Ehe als solcher rechtliche Wirkungen verleiht.

Ob das immer der Fall gewesen ist, kann dahin gestellt bleiben. Die Entwicklung des Rechts in den modernen Staaten hat zu diesem Resultate geführt, und das G. hat diesen Standpunkt eingenommen, ohne zu verkennen, daß das eheliche Verhältnis ebenso wie die übrigen familienrechtlichen Verhältnisse noch von anderen Faktoren als dem Rechte allein beeinflußt wird.

---

[1] L. 1 D. de ritu nupt. 23, 2. nuptiae sunt conjunctio maris et feminae et consortium omnis vitae, divini et humani juris communicatio.

Daß das G. diesen Standpunkt einnimmt, ergiebt sich daraus, daß es in der Überschrift des ersten Abschnitts im Familienrecht die Ehe ausdrücklich als »Bürgerliche Ehe« bezeichnet und damit den Rechtsstandpunkt wahrt, andererseits im Schlußtitel dieses Abschnitts (VIII. Titel § 1588) besonders betont, daß die kirchlichen Verpflichtungen in Ansehung der Ehe durch die Vorschriften dieses Abschnitts nicht berührt werden.

Ist aber die Ehe vom Standpunkte des heutigen Rechts ein Privatrechtsinstitut, so ist die Eingehung der Ehe ein Rechtsgeschäft. Es würden also an sich auf dieses Rechtsgeschäft die allgemeinen Vorschriften des G. über die Rechtsgeschäfte, deren Abschluß und Wirksamkeit, wie solche Bd. I S. 65—113 nach dem dritten Abschnitte des Allgemeinen Teils dargestellt sind, Anwendung finden, das G. befolgt jedoch in dieser Beziehung im Anschlusse an die bisherige Rechtsentwicklung eine besondere Methode und wird damit der Bedeutung und Wichtigkeit dieses besonderen Rechtsinstituts gerecht.

Der Standpunkt des G. ist kurz skizziert der folgende:

1. Die Eingehung der Ehe ist ein formeller Akt, bei welchem neben den Verlobten ein öffentlicher Beamter (der Standesbeamte) mitwirkt.

2. Es werden für den Beamten sowohl wie für die Verlobten Imperative aufgestellt, welche die Schließung der Ehe beim Vorhandensein bestimmter Thatsachen verbieten, sog. Ehehindernisse.

3. Verletzt der Beamte diese Imperative, so treten für ihn die sich aus der Verletzung einer Amtspflicht ergebenden Folgen ein[1]. Schließen die Verlobten trotz eines Hindernisses die Ehe, so ist die Ehe entweder nichtig oder anfechtbar. Man nennt das Hindernis in diesem Falle ein trennendes, impedimentum dirimens (vgl. Dernburg III § 9).

4. Nicht alle Hindernisse haben die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit zur Folge. Trotz des bei der Eheschließung unbeachtet gebliebenen Hindernisses besteht die Ehe in einzelnen Fällen unanfechtbar fort. Man nennt das Hindernis in diesen

[1] Vgl. auch Civilstandsges. v. 6./2. 1875 § 69 u. E.-G. Art. 46.

Fällen ein aufschiebendes impedimentum impediens (Dernburg a. a. O.).

5. Auch die Nichtbeachtung der Formvorschriften hat in ähnlicher Weise wie sub 3 und 4 verschiedene Folgen, je nach der Bedeutung, welche das G. der Formvorschrift beilegt.

In der folgenden Darstellung werden zunächst die Voraussetzungen der Eheschließung, insbesondere die Ehehindernisse und sodann der Akt der Eheschließung selbst dargestellt werden.

§ 5.

Ehehindernisse.

I. E. §§ 1231—1244. — G. §§ 1303—1315. 1322.

In den Ehehindernissen stellt das G. Imperative für den Standesbeamten und die Verlobten auf, es verbietet diesen Personen die Ehe zu schließen resp. bei der Eheschließung mitzuwirken, falls ein Ehehindernis vorliegt.

Damit ist nicht gesagt, daß jede Ehe, bei welcher eins der gesetzlichen Ehehindernisse nicht vorliegt, gültig ist, und ebensowenig ist damit die Frage, ob der Standesbeamte in allen Fällen, in welchen ein gesetzliches Ehehindernis nicht vorliegt, auch beim Eheschließungsakte mitwirken muß, erledigt. Es wird am Schlusse dieses Paragraphen diese Frage weiter erörtert werden.

Der Ehehindernisse giebt es dreierlei Art, je nachdem sie aus den persönlichen Verhältnissen der Verlobten, aus den Beziehungen, in welchen die Verlobten zu einander stehen, oder aus sonstigen besonderen Gründen folgen.

I. Das G. stellt an die Person der Verlobten

1. das Erfordernis der Ehemündigkeit[1]. Die Ehemündigkeit des Mannes tritt mit der Volljährigkeit, also mit dem vollendeten 21. Lebensjahre resp. mit der Volljährigkeitserklärung ein, die Ehemündigkeit der Frau mit der Vollendung des sechszehnten Lebensjahres. Der Frau, nicht dem Manne, kann Befreiung von dieser Vorschrift bewilligt werden. Die Zuständigkeit für die Gewährung der Befreiung bestimmt sich nach § 1322 des G.

---

[1] G. § 1303.

Eheunmündige dürfen eine Ehe nicht eingehen (G. § 1303 Abs. 1). Das Hindernis ist ein nur aufschiebendes, es sei denn, daß auch gegen die Vorschrift sub 2 verstoßen ist.

2. In gewissen Fällen bedürfen die Verlobten zur Eingehung der Ehe der Einwilligung dritter[1]. Hierher gehören folgende Fälle:

a) Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bedarf zur Eingehung der Ehe der Einwilligung seines gesetzlichen Vertreters. Gesetzliche Vertreter sind der Vater, die Mutter und der Vormund. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so kann die etwa verweigerte Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn die Eingehung der Ehe im Interesse des Mündels liegt. Das Hindernis ist ein trennendes mit der Wirkung der Anfechtbarkeit der Ehe.

b) Leben Vater oder Mutter des Verlobten oder derjenige, welcher denselben an Kindesstatt angenommen hat, noch, so ist zur Eheschließung die elterliche Einwilligung bis dahin, wo der Verlobte das 21. Lebensjahr vollendet hat, in folgender Weise erforderlich:

aa) Das eheliche Kind bedarf der Einwilligung des Vaters event. — wenn der Vater gestorben ist oder wenn ihm die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte nach § 1701 des G. nicht zustehen — der Mutter.

bb) Das uneheliche Kind bedarf der Einwilligung der Mutter.

cc) Das für ehelich erklärte Kind bedarf nur der Einwilligung des Vaters, der Einwilligung der Mutter selbst dann nicht, wenn der Vater gestorben ist.

dd) Das an Kindesstatt angenommene Kind bedarf der Einwilligung desjenigen, welcher dasselbe angenommen hat, nicht der Einwilligung der natürlichen Eltern, und zwar auch dann nicht, wenn das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis wieder aufgehoben ist. Hat ein Ehepaar oder hat ein Ehegatte das Kind des anderen Ehegatten angenommen, so finden die Vorschriften sub aa entsprechende Anwendung.

---

[1] G. §§ 1304—1308.

ee) In allen voraufgeführten vier Fällen steht es dem Tode des zur Einwilligung Berechtigten gleich, wenn derselbe zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande ist oder wenn sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

ff) Die elterliche Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden. Ist der Vater oder die Mutter in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedürfen sie zur Erteilung der Einwilligung nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

gg) Wird die elterliche Einwilligung einem Volljährigen (rectius für volljährig erklärten) Kinde verweigert, so kann sie auf dessen Antrag von dem Vormundschaftsgerichte ersetzt werden. Dies muß geschehen, wenn die Einwilligung ohne wichtigen Grund verweigert wird. Verwandte oder Verschwägerte des Kindes sollen vorher gehört werden.

hh) Der Mangel der elterlichen Einwilligung ist nur ein aufschiebendes Hindernis.

c) Militärpersonen und solche Landesbeamte[1], für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis eine Ehe eingehen. Ausländer, für die nach den Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe eine Erlaubnis oder ein Zeugnis erforderlich ist, dürfen nicht ohne diese Erlaubnis oder ohne das Zeugnis eine Ehe eingehen. Das Hindernis ist ein aufschiebendes.

3. Niemand darf eine Ehe eingehen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist[2]. Wollen jedoch die Ehegatten die Eheschließung wiederholen, so ist die vorgängige Nichtigkeitserklärung nicht erforderlich. Wird gegen ein Urteil, durch das die frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist, die Nichtigkeitsklage oder die Restitutionsklage erhoben, so dürfen die Ehegatten nicht vor Erledigung des Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß die Klage erst nach dem Ablaufe der vorgeschriebenen fünfjährigen Frist erhoben worden ist. Das Hindernis ist ein trennendes mit der Wirkung der Nichtigkeit, falls die frühere Ehe gültig war, sonst ein aufschiebendes.

---

[1] G. § 1315. [2] G. § 1309.

II. Mit Rücksicht auf die Beziehungen, in welchen die Verlobten zu einander stehen, darf eine Ehe nicht geschlossen werden [1]

1. zwischen Verwandten in gerader Linie, zwischen vollbürtigen oder halbbürtigen Geschwistern sowie zwischen Verschwägerten in gerader Linie. Das Hindernis ist ein trennendes mit der Wirkung der Nichtigkeit.

2. zwischen Personen, von denen die eine mit Eltern, Voreltern oder Abkömmlingen der anderen Geschlechtsgemeinschaft gepflogen hat. Das Hindernis ist ein aufschiebendes.

Verwandtschaft im Sinne der Bestimmungen sub 1 und 2 besteht auch zwischen einem unehelichen Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits. Es ist jedoch in diesem Falle das Hindernis nicht trennend sondern nur aufschiebend.

3. zwischen demjenigen, welcher einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, und dem Angenommenen oder dessen Abkömmlingen, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht. Das Hindernis ist ein aufschiebendes.

4. zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit welchem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat, wenn dieser Ehebruch in dem Scheidungsurteil als Grund der Scheidung festgestellt ist. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden; die Zuständigkeit dazu bestimmt sich nach § 1322 des G. Das Hindernis ist ein trennendes mit der Wirkung der Nichtigkeit.

III. Sonstige Ehehindernisse von nur aufschiebender Wirkung [2] bestehen

1. für eine Frau, deren frühere Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt ist; sie darf erst zehn Monate nach diesem Zeitpunkte eine neue Ehe eingehen, es sei denn, daß sie inzwischen geboren hat. Von dieser Vorschrift kann Befreiung bewilligt werden; die Zuständigkeit bestimmt sich nach § 1322 des G.

2. Wer ein eheliches Kind hat, das minderjährig ist oder unter seiner Vormundschaft steht, darf eine neue Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis

---

[1] G. § 1310—1312. [2] G. §§ 1313 und 1314.

darüber erteilt hat, daß er die im § 1669 des G. bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

3. Der überlebende Ehegatte, der mit den Abkömmlingen in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt, darf, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig oder bevormundet ist, eine Ehe erst eingehen, nachdem ihm das Vormundschaftsgericht ein Zeugnis darüber erteilt hat, daß er die im § 1493 Abs. 2 des G. bezeichneten Verpflichtungen erfüllt hat, oder daß sie ihm nicht obliegen.

Damit ist der Kreis der gesetzlichen Ehehindernisse geschlossen. Auffallend kann es erscheinen, daß als gesetzliche Ehehindernisse die Geschäftsunfähigkeit der Verlobten nicht aufgeführt ist. Darnach könnte es scheinen, als ob ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter eine Ehe eingehen kann. Daß dies nicht die Ansicht des G. ist, ergiebt der § 1325 des G. Das G. hat die Geschäftsunfähigkeit als Ehehindernis nicht aufgeführt, weil es davon ausgeht, daß die Eheschließung ein Rechtsgeschäft ist. Wer zum Abschlusse von Rechtsgeschäften absolut unfähig ist, kann deshalb auch eine Ehe nicht schließen, und der Standesbeamte darf bei einem solchen nichtigen Akte nicht mitwirken. Das noch an dieser Stelle besonders auszusprechen, hat das G. nicht für nötig gehalten.

§ 6.

Die Eheschließung.

I. E. §§ 1245—1249. — G. §§ 1316—1322.

Die Eheschließung ist ein formeller Akt, welchen die Verlobten persönlich unter Mitwirkung eines Standesbeamten vornehmen.

Dem Eheschließungsakte soll ein Aufgebot voraufgehen[1]. Die für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften regeln sich nach den §§ 44—51 des Civilstandsgesetzes vom 6. 2. 1875 unter Berücksichtigung der Bestimmungen im art. 46 des E.-G., durch welche die art. 44 und 50 des cit. Gesetzes abgeändert sind.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn die Ehe nicht binnen sechs Monaten nach der Vollziehung des Aufgebots

[1] G. § 1316.

geschlossen wird; es darf unterbleiben, wenn die lebensgefährliche Erkrankung eines der Verlobten den Aufschub der Eheschließung nicht gestattet. Befreiung von dem Aufgebot kann durch die nach § 1322 des G. zuständige Behörde bewilligt werden.

Hat eine Verletzung der Vorschriften über das Aufgebot stattgefunden, so bleibt die einmal geschlossene Ehe gültig.

Der Eheschließungsakt ist formell. Die Formvorschriften sind teils wesentlich, teils instruktionell.

1. Wesentliche Formvorschriften[1] mit der Wirkung, daß im Falle der Verletzung Nichtigkeit eintritt, sind folgende:

a) Die Verlobten müssen vor einem Standesbeamten persönlich und bei gleichzeitiger Anwesenheit erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen. Die Erklärungen können nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben werden.

b) Der Standesbeamte muß zur Entgegennahme der Erklärung bereit sein.

2. Instruktionelle Vorschriften[2] sind folgende:

a) Der Standesbeamte soll bei der Eheschließung an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage richten, ob sie die Ehe mit einander eingehen wollen, und, nachdem die Verlobten die Frage bejaht haben, aussprechen, daß sie kraft des G. nunmehr rechtmäßig verbundene Eheleute sind.

b) Bei der Verhandlung sollen zwei großjährige, im Vollbesitze der bürgerlichen Ehrenrechte sich befindliche Zeugen, welche auch aus der Zahl der Verwandten oder Verschwägerten der Verlobten genommen werden können, gegenwärtig sein.

c) Der Standesbeamte soll die Eheschließung in das Heiratsregister eintragen.

3. Auch die Vorschriften über die Zuständigkeit des Standesbeamten haben nur instruktionelle Bedeutung, wie sich schon aus der Fassung des § 1317 des G. ergiebt, wonach die Ehe vor einem Standesbeamten geschlossen werden kann.

Über die Zuständigkeit bestimmt das G.[3] das Folgende:

a) Als Standesbeamter gilt, wer ein solches Amt öffentlich ausübt, es sei denn, daß die Verlobten den Mangel solcher Befugnis bei der Eheschließung kennen.

---

[1] G. § 1317. [2] G. § 1318. [3] §§ 1319—1321.

b) Die Ehe soll vor dem nach § 1320 Abs. 2 und 3 zuständigen Beamten geschlossen werden. Unter mehreren zuständigen Beamten haben die Verlobten die Wahl.

c) Auf Grund einer schriftlichen Ermächtigung des zuständigen Beamten darf die Ehe auch vor dem Standesbeamten eines anderen Bezirks geschlossen werden.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des G. geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen[1].

Dritter Titel.

Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe.

I. E. §§ 1250—1271. — G. 1323–1347.

§ 7.

Allgemeine Vorschriften.

Wie schon hervorgehoben ist, vollzieht sich in dem Eheschließungsakt ein Rechtsgeschäft. Es finden trotzdem auf dieses Rechtsgeschäft die allgemeinen Grundsätze über die Wirksamkeit und Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte (vgl. Bd. I. § 16) ohne weiteres keine Anwendung; vielmehr befolgt das G. die Methode, über die Unwirksamkeit der Eheschließung besondere Grundsätze aufzustellen. Dies rechtfertigt sich durch folgende Erwägungen.

Die Eheschließung vollzieht sich unter autoritativer Mitwirkung eines Staatsbeamten in besonderer Form, der Akt wird in ein mit öffentlichem Glauben (vgl. Civilstandges. v. 6. 2. 1875 § 15) gesetzlich ausgestattetes Heiratsregister eingetragen. Das G. stellt an den Akt der Eheschließung bestimmte gesetzliche Erfordernisse in dem Institute der Ehehindernisse auf; das cit. Civilstandsgesetz macht dem Standesbeamten zur Pflicht, sich

---

[1] E.-G. art. 198 Abs. 1.

vor der Einleitung der Präliminarien des Eheschließungsaktes (vgl. das cit. G. § 45) von dem Vorhandensein der zur Eheschließung gesetzlich notwendigen Erfordernisse zu überzeugen, und verbietet ihm (§ 48), beim Vorhandensein von Ehehindernissen bei dem Akte mitzuwirken. Durch alle diese Vorschriften wird eine hohe Wahrscheinlichkeit dafür, daß die geschlossene Ehe gültig ist, erbracht. Trotzdem können hier Nichtigkeiten vorkommen, welche auf Gesetzesübertretungen, auf Nichtkenntnis von Ehehindernissen, auch auf inneren Mängeln (Irrtum, Betrug) beruhen, so daß in solchem Falle das in der Eheschließung enthaltene Rechtsgeschäft nach den sonst vom G. angenommenen allgemeinen Normen sich als nichtig resp. anfechtbar darstellt. Die hervorgehobenen Gesichtspunkte des G. lassen es aber angezeigt erscheinen, die Nichtigkeits- resp. Anfechtungsgründe für diesen Fall nicht nur besonders zu regeln, sondern außerdem den Grundsatz aufzustellen, daß sich die Ungültigkeit einer Ehe niemals von selber geltend macht, sondern daß es dazu eines richterlichen Urteils, welches diese Frage nicht incidenter sondern ex professo entscheidet, bedarf.

Die Civilprozeßordnung setzt für Ehestreitigkeiten, namentlich für die Nichtigkeitsklage, besondere, von den für das regelmäßige Verfahren gegebenen Vorschriften abweichende Normen fest, nach welchen hauptsächlich den Parteien der dominierende Einfluß auf die Gestaltung des Prozeßstoffes genommen ist, um dadurch in diesen Streitigkeiten eine größere Garantie dafür zu gewinnen, daß das richterliche Urteil der wirklichen Rechtslage möglichst nahe kommt. Würde den zunächst interessierten Parteien, vielleicht auch dritten, gestattet sein, bei Gelegenheit eines anderen Rechtsstreites incidenter einen richterlichen Ausspruch über die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Ehe herbeizuführen, so würden jene prozeßrechtlichen Garantien verloren gehen, und das was das Gesetz will würde nicht erreicht werden. Auch hieraus rechtfertigt sich der auch dem bisherigen Rechte entsprechende Satz, daß die Ungültigkeit einer Ehe nur durch richterliches Urteil *infolge einer Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage* festgestellt werden kann. Das Nähere wird die Darstellung in den folgenden Paragraphen ergeben.

Die Gültigkeit einer vor dem Inkrafttreten des G. geschlossenen Ehe bestimmt sich nach den bisherigen

Gesetzen. Eine nach den bisherigen Gesetzen nichtige oder ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zur Zeit des Inkrafttretens des G. noch als Ehegatten mit einander leben, und der Grund, auf dem die Nichtigkeit oder Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des G. die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit der Ehe nicht zur Folge haben oder diese Wirkung verloren haben würde. Die für die Anfechtung im G. bestimmte Frist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten des G.

Die nach den bisherigen Gesetzen erfolgte Ungültigkeitserklärung einer Ehe steht der Nichtigkeitserklärung nach dem G. gleich (E.-G. art 198).

§ 8.

Nichtigkeit der Ehe.

I. Eine Ehe ist nur in den folgenden Fällen nichtig (G. § 1323),

1. wenn bei der Eheschließung die wesentlichen (cfr. § 6, sub 1 G. § 1317) Formvorschriften nicht beobachtet sind[1]. Die Nichtigkeit ist heilbar, wenn die Ehe in das Heiratsregister eingetragen ist. Die Ehe ist in diesem Falle von Anfang an als gültig anzusehen, wenn die Ehegatten zehn Jahre oder, falls einer von ihnen vorher gestorben ist, bis zu dessen Tode, jedoch mindestens drei Jahre, als Ehegatten mit einander gelebt haben, es sei denn, daß beim Ablaufe der zehn Jahre oder zur Zeit des Todes des einen Ehegatten die Nichtigkeitsklage erhoben ist.

2. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung geschäftsunfähig war oder sich im Zustande der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit befand[2].

Die Nichtigkeit wird mit rückwirkender Kraft geheilt, wenn der Ehegatte die Ehe nach Wegfall des Nichtigkeitsgrundes und vor der Nichtigkeitserklärung resp. Auflösung bestätigt. Die Bestätigung kann formlos erfolgen.

---

[1] G. § 1324. [2] G. § 1325.

3. wenn einer der Ehegatten zur Zeit der Eheschließung mit einem dritten in einer gültigen Ehe lebte[1].

4. wenn die Ehe zwischen Verwandten oder Verschwägerten dem Verbote des § 1310 Abs. 1 des G. (vgl. oben § 5, II, I) zuwider geschlossen ist[2].

5. wenn sie wegen Ehebruchs nach § 1312 des G. verboten war (vgl. oben § 5, II, 4)[3]. Die Nichtigkeit wird mit rückwirkender Kraft geheilt, wenn nachträgliche Befreiung von dem Eheverbote bewilligt wird.

II. Die Nichtigkeit macht sich in verschiedener Weise geltend, je nachdem die Ehe wegen Formmangels oder aus einem anderen Grunde nichtig ist[4].

1. Ist die Ehe wegen Mangels einer wesentlichen Formvorschrift (I, 1) nichtig, so liegt überhaupt kein Eheschließungsakt, folglich auch keine Ehe vor. Diese Nichtigkeit macht sich von selber und überall geltend. Wirkungen kann ein solcher Akt überhaupt nicht haben, weder unter denjenigen, welche den Akt vorgenommen haben, noch gegenüber dritten[5].

Einer Nichtigkeitsklage bedarf es für diesen Fall nicht, da dem Akte wegen des Formmangels der sonst durch die Form legalisierte, autoritative Charakter fehlt. Das G. läßt dies jedoch nur gelten, wenn die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen ist. Erfolgt die Eintragung des Aktes in das Heiratsregister, so wird dadurch die mangelhafte Form nachträglich legalisiert, und kann jetzt die Nichtigkeit nur so, wie in den Fällen sub 2 angeführt, geltend gemacht werden.

2. Abgesehen vom Falle sub 1 kann die Ungültigkeit einer nichtigen Ehe nur im Wege der Nichtigkeitsklage geltend gemacht werden; es sei denn daß die Ehe bereits aufgelöst ist oder die Nichtigkeit bereits rechtskräftig im Wege der Nichtigkeitsklage ausgesprochen ist.

Wird die Nichtigkeit ausgesprochen, so ist die Ehe als von Anfang an ungültig anzusehen. Daraus würde an sich folgen, daß eine solche Ehe überhaupt Rechtswirkungen nicht erzeugt haben kann. Trotzdem können sich auch an eine solche Ehe

---

[1] G. § 1326. [2] G. § 1327. [3] G. § 1328. [4] G. § 1329.
[5] Vgl. z. B. G. § 1699 Abs. 2.

unter gewissen Voraussetzungen gewisse Wirkungen anknüpfen. Darüber wird im § 10 gesprochen werden.

§ 9.

Anfechtbarkeit der Ehe.

I. Eine Ehe kann nur in den folgenden Fällen angefochten werden (G. § 1330)

1. von dem Ehegatten, der zur Zeit der Eheschließung oder im Falle des § 1325 des G. (vgl. § 8 I, 2) zur Zeit der Bestätigung in der Geschäftsfähigkeit beschränkt war, wenn die Eheschließung oder die Bestätigung ohne Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist[1]. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der unbeschränkt geschäftsfähig gewordene Ehegatte die Ehe persönlich (nicht durch einen Stellvertreter) bestätigt, oder wenn der gesetzliche Vertreter die Ehe genehmigt oder solche Genehmigung vom Vormundschaftsgerichte ersetzt wird (G. § 1337 Abs. 1 und 3). Solange der Ehegatte in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten (G. § 1336 Abs. 2 Satz 2).

2. von dem Ehegatten, der bei der Eheschließung nicht gewußt hat, daß es sich um eine Eheschließung handele, oder dies zwar gewußt hat, aber eine Erklärung, die Ehe eingehen zu wollen, nicht hat abgeben wollen[2]. Das Anfechtungsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach Entdeckung des Irrtums die Ehe persönlich bestätigt. Ist der Bestätigende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Bestätigung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters (G. §§ 1337 Abs. 2 und 3, 1336 Abs. 1).

3. von dem Ehegatten, der sich bei der Eheschließung in der Person des anderen Ehegatten oder über solche persönliche Eigenschaften des anderen Ehegatten geirrt hat, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden[3]. Die Anfechtung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach der Entdeckung des Irrtums die Ehe bestätigt, wozu er, wenn er beschränkt geschäftsfähig ist, der Zustimmung

---

[1] G. § 1331. [2] G. § 1332. [3] G. § 1333.

seines gesetzlichen Vertreters nicht bedarf (G. §§ 1337 Abs. 2 und 3, 1336 Abs. 1).

4. von dem Ehegatten, der zur Eingehung der Ehe durch arglistige Täuschung über solche Umstände bestimmt ist, die ihn bei Kenntnis der Sachlage und bei verständiger Würdigung des Wesens der Ehe von der Eingehung der Ehe abgehalten haben würden. Ist die Täuschung nicht von dem anderen Ehegatten verübt worden, so ist die Ehe nur dann anfechtbar, wenn dieser die Täuschung bei der Eheschließung gekannt hat. Auf Grund einer Täuschung über Vermögensverhältnisse findet die Anfechtung nicht statt[1]. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach der Entdeckung der Täuschung die Ehe persönlich bestätigt, wozu er, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht bedarf (G. § 1337 Abs. 2 und 3, 1336 Abs. 1).

5. von dem Ehegatten, der zur Eingehung der Ehe widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden ist[2]. Das Anfechtungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Ehegatte nach dem Aufhören der Zwangslage die Ehe persönlich bestätigt, wozu er, wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters nicht bedarf (G. §§ 1337 Abs. 2 und 3, 1336 Abs. 1).

6. im Falle des § 1350 des G. Darüber wird im § 11 in einem anderen Zusammenhange gesprochen werden.

II. Über die Ausübung des Anfechtungsrechts trifft das G. folgende Bestimmungen

1. bezüglich der Person des Berechtigten[3].

Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Anfechtungsberechtigte jedoch in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so kann im Falle des § 1331 des G. (oben I, 1) während der Dauer der Beschränkung nur sein gesetzlicher Vertreter die Ehe anfechten. In den anderen Fällen bedarf er zur Ausübung des Anfechtungsrechts nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Ist der Anfechtungsberechtigte geschäftsunfähig, so kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts das Anfechtungsrecht ausüben. Hat der gesetzliche Vertreter dies

---

[1] § G. 1334. [2] G. § 1335. [3] G. §§ 1336 und 1340.

nicht rechtzeitig gethan, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Ehegatte selbst die Ehe in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

2. hinsichtlich der Zeit der Ausübung[1].

Die Anfechtung ist nach der Auflösung der Ehe ausgeschlossen, es sei denn daß die Auflösung durch den Tod des zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten herbeigeführt worden ist. Besondere Ausnahmebestimmung für den Fall sub I, 6 siehe im § 1350 Abs. 2 des G.

Die Anfechtung kann nur binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Frist ist keine Verjährungsfrist, jedoch finden die Vorschriften der §§ 203 und 206 des G. darauf Anwendung.

Die Frist beginnt mit der Hebung des Mangels (vgl. G. § 1339 Abs. 2).

3. hinsichtlich der Art und Weise der Ausübung[2].

Solange die Ehe nicht aufgelöst ist, erfolgt die Anfechtung durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Wirkung wird beseitigt durch die Zurücknahme der Klage resp. dadurch, daß vor dem Urteile oder vor der Auflösung der Ehe dieselbe genehmigt oder bestätigt wird (G. § 1341).

Ist die Ehe, bevor die Klage erhoben ist, durch den Tod des anderen Ehegatten aufgelöst, so erfolgt die Anfechtung durch eine in öffentlich beglaubigter Form abgefaßte Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte, welches die Erklärung den Erben mitzuteilen, auch die Einsicht derselben jedem, welcher ein rechtliches Interesse daran hat, zu gestatten hat.

4. hinsichtlich des Erfolges[3].

Der Erfolg ist auch hier derselbe wie in den sonstigen Fällen der Anfechtung (Bd. I, S. 70), nämlich Nichtigkeit mit rückwirkender Kraft. Wer die Anfechtbarkeit kannte oder kennen mußte, wird, wenn die Anfechtung erfolgt, so behandelt, wie wenn er die Nichtigkeit gekannt hätte oder hätte kennen müssen (G. § 142 Abs. 2).

---

[1] G. §§ 1338 und 1339. [2] G. §§ 1341 und 1342. [3] G. § 1343.

Vorausgesetzt ist natürlich, daß der Anfechtungsgrund besteht. Darüber kann, wenn die Anfechtung im Wege der Klage erfolgt, nur durch das Urteil im Anfechtungsprozesse entschieden werden, so daß in diesem Falle die Nichtigkeit einer anfechtbaren Ehe so lange nicht anderweit geltend gemacht werden kann, als nicht die Ehe für nichtig erklärt oder aufgelöst ist. Erfolgt die Anfechtung durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte, so ist die Nichtigkeit der Ehe im Streitfalle in einem anderen Rechtsstreite, z. B. in einem Erbschaftsstreite, geltend zu machen.

§ 10.

Materielle Folgen einer ungültigen Ehe.

Wie wir bereits gesehen haben, knüpft das G. sowohl an die Nichtigkeit als an die angefochtene anfechtbare Ehe dieselbe Rechtsfolge: „Ungültigkeit von Anfang an“.

Der Unterschied zwischen Nichtigkeit und Anfechtbarkeit ist also auch hier ein mehr formeller. Soweit im Falle der Nichtigkeit eine Nichtigkeitsklage nicht erforderlich ist, also nach Auflösung der Ehe, macht sich die Nichtigkeit von selber geltend, während die anfechtbare Ehe nur dann ungültig ist, wenn die Anfechtungserklärung erfolgt.

Ist die Ehe aber in dem einen wie dem anderen Falle von Anfang an ungültig, so können materielle Rechtsfolgen daraus nicht entstehen. Trotzdem knüpft das Recht auch an eine solche Ehe unter Umständen gewisse Rechtsfolgen. Es sind das folgende:

1. Im Interesse des Schutzes gutgläubiger dritter wird bestimmt[1], daß Einwendungen aus der Nichtigkeit einer Ehe gegen ein zwischen dem dritten und einem Ehegatten abgeschlossenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil dem dritten gegenüber nur hergeleitet werden können, wenn zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit die Ehe für nichtig erklärt oder die Nichtigkeit dem dritten bekannt war. Beruht jedoch die Nichtigkeit der Ehe auf einem Formmangel, so wird dem dritten dieser Schutz nur unter der Voraussetzung

---

[1] G. § 1344.

zu teil, daß die Ehe in das Heiratsregister eingetragen ist, mithin äußerlich als solche besteht.

2. Auch der gutgläubige Ehegatte genießt im Verhältnisse zu dem anderen Ehegatten einen gewissen Schutz[1]. Vorausgesetzt ist dabei, daß der andere Ehegatte nicht im guten Glauben ist, also ihm die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt war. Ist dies der Fall, so hat der Ehegatte, dem die Nichtigkeit bei der Eheschließung nicht bekannt war, nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung der Ehe die Wahl, ob es in vermögensrechtlicher Beziehung zwischen ihnen bei den Folgen der Nichtigkeit verbleiben, oder ob das Verhältnis, insbesondere auch hinsichtlich der Unterhaltspflicht so behandelt werden soll, wie wenn die Ehe geschieden und der bösgläubige Ehegatte für schuldig erklärt wäre[2]. Bei der Ehe, deren Nichtigkeit auf einen Formmangel beruht, kann die zweite Alternative nur dann gewählt werden, wenn die Ehe in das Heiratsregister eingetragen worden ist. Das Wahlrecht erlischt mit der Erklärung der Wahl. Zur Ausübung desselben kann dem Berechtigten eine Frist gesetzt werden.

Diese Vorschriften gelten auch für eine angefochtene anfechtbare Ehe[4], jedoch mit der Maßgabe, daß das Wahlrecht im Falle der Anfechtung wegen Drohung dem anfechtungsberechtigten Ehegatten, im Falle der Anfechtung wegen Irrtums dem zur Anfechtung nicht berechtigten Ehegatten zusteht, sofern dieser nicht den Irrtum bei der Eingehung der Ehe kannte oder kennen mußte.

3. Das Rechtsverhältnis der aus einer nichtigen Ehe hervorgegangenen Kinder wird unten § 37 besonders dargestellt werden.

---

[1] G. §§ 1345 und 1347. [2] Vgl. G. §§ 1578 flgg. [3] G. § 1346.

Vierter Titel.

Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung.

I. E. §§ 1235, 1464, 1465. — G. §§ 1348—1352.

§ 11.

Durch die Todeserklärung wird — da sie nur eine Vermutung für den Tod des Verschollenen mit sich bringt, nicht die Gewißheit des Todes feststellt — eine Ehe nicht aufgelöst. Lebt der für tot Erklärte zur Zeit der Todeserklärung noch, so würde die von dem Ehegatten des Verschollenen eingegangene neue Ehe nach § 1326 des G. (vgl. oben § 8 I, 3. S. 23 not. 1) nichtig sein.

Das G. gestattet jedoch dem Ehegatten des für tot Erklärten die Wiederverheiratung, da die Vermutung auf der Wahrscheinlichkeit, daß der Verschollene nicht mehr lebt, beruht. Wird jedoch das Urteil, welches die Todeserklärung ausspricht, im Wege der Klage angefochten, so darf der andere Ehegatte nicht vor Erledigung dieses Rechtsstreits eine neue Ehe eingehen. Nach Ablauf von zehn Jahren von der Verkündung des Ausschlußurteils ist die Anfechtungsklage unstatthaft (C.-P.-O. § 835 Abs. 2) und daher nicht mehr geeignet, die Wiederverheiratung zu hindern[1].

Ist aber die Wiederverheiratung des Ehegatten des für tot Erklärten gestattet, so erfordert es die einfache Rechtskonsequenz nicht nur, daß die frühere Ehe, wenn der für tot Erklärte zur Zeit der Schließung der neuen Ehe noch lebt, aufgelöst wird, sodann auch, daß die neue Ehe, welche in solchem Falle

[1] G. § 1349. Der Umstand, daß das G. dem bösgläubigen Ehegatten, welcher zur Zeit der Schließung der neuen Ehe weiß, daß sein für tot erklärter Ehegatte noch lebt, gestattet, mit einem gutgläubigen Verlobten eine neue gültige Ehe einzugehen, schließt die Anwendung des § 171 des Str.-G.-B. auf ihn nicht aus; denn das G. stellt solche Rechtsnorm wesentlich nur im Interesse des gutgläubigen Ehegatten der zweiten Ehe auf, wie sich daraus ergiebt, daß, wenn auch dieser bösgläubig ist, die zweite Ehe nichtig ist. [2] G. § 1348.

nach § 1326 des G. nichtig sein würde, für gültig erklärt wird. Auf diesem Standpunkte steht das G.[2], jedoch erleidet der letztere Grundsatz dann eine Ausnahme, wenn der für tot Erklärte noch lebt und beide Ehegatten bei der Schließung der neuen Ehe wußten, daß er die Todeserklärung überlebt hat. In diesem Falle ist die neue Ehe nichtig.

Im übrigen bleibt die neue Ehe rechtsgültig und die frühere Ehe auch dann aufgelöst, wenn die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird, andererseits kann sich aus der Rückkehr des für tot Erklärten eine Lage ergeben, welche für die Wiederverheirateten schwere Gewissensbedenken mit sich bringt. Das G. giebt daher jedem der Ehegatten das Recht, die neue Ehe anzufechten[1], es sei denn, daß er bei der Eheschließung von dem Leben des Verschollenen Kenntnis hatte. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn der anfechtungsberechtigte Ehegatte die neue Ehe bestätigt, nachdem er von dem Leben des für tot Erklärten Kenntnis erlangt hat, oder wenn die neue Ehe durch den Tod eines der Ehegatten aufgelöst worden ist. Die Anfechtung ist nur binnen einer sechsmonatigen Ausschlußfrist, welche von der Kenntnis des Lebens des für tot Erklärten läuft, zulässig. Die Wirkung der Anfechtung ist auch hier Nichtigkeit der neuen Ehe, folglich fortdauernder Bestand der früheren Ehe.

Wird die Ehe von demjenigen Ehegatten der neuen Ehe, welcher mit dem für tot Erklärten verheiratet gewesen ist, angefochten[2], so entspricht es der Billigkeit, daß dieser dem anderen Ehegatten nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften der §§ 1578—1582 des G. Unterhalt zu gewähren hat, wenn nicht der andere Ehegatte wußte, daß der für tot Erklärte die Todeserklärung überlebt hat.

Wird die frühere Ehe durch eine wirksame neue Eheschließung aufgelöst, so bestimmt sich die Verpflichtung der Frau, dem Manne zur Bestreitung des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes einen Beitrag zu leisten, nach den für die Scheidung geltenden Vorschriften des § 1585 des G.

[1] G. § 1350. [2] G. § 1351.

Fünfter Titel.

Wirkungen der Ehe im allgemeinen.

I. E. §§ 1272—1282. — G. §§ 1353—1362.

§ 12.

Die Rechtswirkungen der Ehe sind entweder persönliche oder vermögensrechtliche.

Die letzteren sind wieder doppelter Art. Die Ehe als solche hat gewisse Einwirkung auf die Stellung des Ehegatten zu seinem Vermögen, resp. zu dem Vermögen des anderen Ehegatten. Man bezeichnet die Summe der Rechtsnormen, welche sich hierauf beziehen, als das eheliche Güterrecht. Darüber wird im folgenden Titel besonders gehandelt werden. Die sonstigen durch die Ehe begründeten gegenseitigen Rechte und Pflichten vermögensrechtlicher Art, als z. B. die Unterhaltspflicht und dgl. sind hier zu besprechen.

Bezüglich des rein persönlichen Rechtsverhältnisses unter den Ehegatten befolgt das G. die Methode, daß es den Inhalt dieses Rechtsverhältnisses nur im allgemeinen, im großen fixiert, im übrigen anerkennt, daß die Erfüllung dieser Pflichten und die Ausübung der diesen Pflichten entsprechenden Rechte mehr von den Gesetzen der Sitte, den Geboten der Religion reguliert wird als von strikten Rechtssätzen. Auch versagt die Prozeßordnung jeden Zwang (vgl. C.-P.-O. § 774 in der Fassung des rev. Entwurfs) in dieser Richtung. Der Wert dieser allgemeinen Rechtsvorschriften besteht also wesentlich darin, daß derjenige Ehegatte, welcher dem anderen gegenüber beharrlich eine Stellung einnimmt, welche dem auf Natur- und Sittengesetz beruhenden Rechtsverhältnisse der Ehe widerspricht, hinreichenden Grund giebt, die Trennung der Ehe zu begehren.

Im einzelnen giebt das G. folgende Vorschriften:

1. Bezüglich der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten.

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet[1]. Soweit sich das Verlangen eines Ehegatten

[1] G. § 1353.

nach Herstellung der Gemeinschaft als Mißbrauch seines Rechtes darstellt, ist der andere Ehegatte nicht verpflichtet, dem Verlangen Folge zu leisten. Das Gleiche gilt, wenn der andere Ehegatte berechtigt ist, auf Scheidung zu klagen.

Dem Manne steht die Entscheidung in allen das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zu[1], er bestimmt insbesondere Wohnort und Wohnung; die Frau ist jedoch nicht verpflichtet, einer Entscheidung, welche sich als Mißbrauch des Rechts des Mannes darstellt, Folge zu leisten.

Die Frau erhält den Familiennamen des Mannes[2]. Sie ist berechtigt und verpflichtet innerhalb der vom Manne gezogenen Grenzen (G. § 1354) das gemeinschaftliche Hauswesen zu leiten[3], und auch zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes insoweit verpflichtet, als solches nach den Verhältnissen, in welchen die Ehegatten leben, üblich ist.

Innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises ist die Frau berechtigt[4], die zur Erfüllung dieses Berufes erforderlichen Verfügungen und Rechtsgeschäfte vorzunehmen (»Schlüsselgewalt«), und zwar ohne Rücksicht auf die Art des ehelichen Güterstandes. Da der Mann die ehelichen Lasten zu tragen hat, so ist der Frau weiter die Befugnis beigelegt, innerhalb des häuslichen Wirkungskreises nicht nur für Rechnung des Mannes, sondern auch in dessen Namen zu handeln, derart, daß er aus solchen Rechtsgeschäften unmittelbar berechtigt und verpflichtet wird. Daß solche Rechtsgeschäfte im Namen des Mannes vorgenommen sind, ist regelmäßig anzunehmen, wenn sich aus den Umständen nicht ein anderes ergiebt.

Die Schlüsselgewalt der Frau kann durch den Mann beschränkt oder ausgeschlossen werden. Dies folgt aus der dem Manne in den Angelegenheiten der Ehe eingeräumten entscheidenden Stimme. Stellt sich jedoch die Beschränkung oder die Ausschließung als Mißbrauch des Rechtes des Mannes dar, so kann sie auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht aufgehoben

---

[1] G. § 1354. [2] G. § 1355. Das G. enthält sich eines Ausspruches darüber, ob die Frau auch an den Standesrechten des Mannes teilnimmt, da diese Frage das Gebiet des öffentlichen Rechtes berührt, vgl. unten § 30 sub 1. [3] G. § 1356. [4] G. § 1357.

werden. Dritten gegenüber ist die Beschränkung oder die Ausschließung nur wirksam, wenn sie in das Güterrechtsregister eingetragen ist oder dem dritten bekannt war[1].

Das G. steht auf dem Standpunkte, daß die Ehefrau als solche in der Geschäftsfähigkeit nicht beschränkt ist. Dieser Grundsatz darf indessen nicht dahin führen, daß die Frau infolge von Rechtsgeschäften, durch die sie sich einem dritten gegenüber zu einer von ihr in Person zu bewirkenden Leistung verpflichtet (z. B. Dienstmiete), ihren aus der ehelichen Gemeinschaft sich ergebenden persönlichen Pflichten entzogen werde. Das G.[2] gewährt deshalb in Anlehnung an eine ähnliche Bestimmung des preußischen Allgem. Landr.[3] dem Manne bezüglich der bezeichneten Rechtsgeschäfte der Frau, sofern sie ohne seine Zustimmung eingegangen sind, oder die Zustimmung auf Antrag der Frau nach Maßgabe der Vorschriften des § 1358 Abs. 2 des G. nicht ersetzt ist, die Befugnis, das Rechtsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen und es damit für die Zukunft aufzuheben; jedoch bedarf der Mann dazu der Ermächtigung des Vormundschaftsgerichts, welche zu erteilen ist, wenn sich ergiebt, daß die Thätigkeit der Frau die ehelichen Interessen beeinträchtigt. Solange jedoch die häusliche Gemeinschaft aufgehoben ist, steht dem Manne das Kündigungsrecht nicht zu.

Die Zustimmung sowie die Kündigung kann nicht durch einen Vertreter des Mannes erfolgen; ist der Mann in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf es nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters[4].

Wie sich aus der obigen Darstellung ergiebt, legt das G. den Eheleuten als solchen persönliche Pflichten auf. In der Erfüllung dieser sowie aller aus dem ehelichen Verhältnisse als solchem entspringenden Verpflichtungen haben die Ehegatten einander nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen[5].

---

[1] Vgl. unten § 15 a. E. sub 4. u. G. § 1435. [2] G. § 1358. [3] A. L. R. II, 1 196: »Ohne des Mannes Einwilligung kann die Frau keine Verbindung eingehen, durch welche die Rechte auf ihre Person gekränkt werden.« [4] Diese Vorschriften des § 1358 des G. finden auch auf das dem Landesrecht vorbehaltene Gesinderecht Anwendung (E.-G. art. 95 Abs. 2). [5] G. § 1359.

Kann die Erfüllung dieser Pflichten nicht nach Art der aus einem Schuldverhältnisse entspringenden Pflichten erzwungen werden, so liegt in der Verletzung dieser Pflichten auch andererseits keine unerlaubte Handlung im Sinne des § 823 des G., es knüpft sich daran also kein Recht auf Schadensersatz.

2. Das G. statuiert eine gegenseitige Unterhaltspflicht der Ehegatten.

Diese Unterhaltspflicht unter Ehegatten begründet für dieselben ein gesetzliches Schuldverhältnis, auf welches die allgemeinen Vorschriften über das Recht der Schuldverhältnisse insoweit Anwendung finden, als das G. nicht besondere Regeln dafür aufstellt[1].

Das römische Recht kannte eine solche Pflicht nicht, nur die dotierte Frau hatte den Anspruch, daß die Emolumente der dos zu ihrem resp. der Kinder Unterhalt verwendet wurden[2].

Das Gemeine Recht gewährte der Frau einen klagbaren Anspruch auf Alimentation gegen den Mann[3].

Das G. legt zunächst dem Ehemanne die Verpflichtung auf, seiner Frau nach Maßgabe seiner Lebensstellung, seines Vermögens und seiner Erwerbsfähigkeit Unterhalt zu gewähren. Andererseits hat auch die Frau dem Manne, wenn er außer Stande ist, sich selbst zu unterhalten, den seiner Lebensstellung entsprechenden Unterhalt nach Maßgabe ihres Vermögens (wobei ein an dem Vermögen der minderjährigen Ehefrau etwa noch bestehendes elterliches Nießbrauchsrecht unberücksichtigt bleibt) und ihrer Erwerbsfähigkeit zu gewähren.

Hinsichtlich der Frage, ob solcher Unterhalt für die Vergangenheit nachgefordert, ob auf das Recht für die Zukunft verzichtet werden kann, und welchen Einfluß der Tod des Berechtigten und Verpflichteten darauf hat, kommen die Vorschriften der §§ 1613—1615 des G. (unten § 29) zur entsprechenden Anwendung.

Für den Fall, daß die Ehegatten getrennt leben, ist, solange einer von ihnen die Herstellung des ehelichen Lebens verweigern darf und verweigert, der Unterhalt durch Gewährung

---

[1] G. §§ 1360, 1361 und dazu Ges. v. 21. 6. 1869 betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns § 4 Nr. 3 in der Fassung des Ges. vom 29. 3. 1897, betr. Abänderung des bez. Ges. [2] Dernburg, III § 19 not. 1 und 2. [3] Dernburg, a. a. O. § 6 not. 10.

einer Geldrente, welche im voraus für drei Monate zu zahlen ist, zu gewähren.

Der Mann hat der Frau in diesem Falle auch die zur Führung eines abgesonderten Haushalts erforderlichen Sachen aus dem gemeinschaftlichen Haushalte herauszugeben, es sei denn, daß die Sachen für ihn unentbehrlich sind, oder daß sich solche Sachen in dem der Verfügung der Frau unterliegenden Vermögen befinden. Auch fällt die Unterhaltspflicht des Mannes in diesem Falle weg oder beschränkt sich auf die Zahlung eines Beitrags, wenn der Wegfall oder die Beschränkung mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Ehegatten der Billigkeit entspricht.

3. Den Ehegatten steht es frei, soweit die Vorschriften sub 1 und 2 nicht zwingendes Recht enthalten (vgl. z. B. § 1355), den Inhalt der persönlichen Pflichten sowie den Umfang der Unterhaltspflicht durch Vertrag frei zu gestalten, soweit einem solchen Vertrage nicht durch positive Vorschrift (vgl. z. B. G. §§ 1360, 1614) die Wirkung versagt ist, oder soweit solche Verträge nicht gegen das Wesen der Ehe verstoßen, wie z. B. wenn die Verpflichtung zur ehelichen Gemeinschaft (G. § 1353) durch Vertrag dauernd ausgeschlossen werden soll. Hat sich aber z. B. eine Künstlerin bei der Verheiratung die Zustimmung des Verlobten zur ferneren unbeschränkten Ausübung ihres Berufs vertragsmäßig gesichert, so ist solcher Vertrag bindend auch bezüglich der nach Eingehung der Ehe neu abgeschlossenen Engagements.

4. Endlich stellt das G.[1] den Gläubigern des Mannes gegenüber eine Rechtsvermutung auf, wonach anzunehmen ist, daß die im Besitze eines der Ehegatten oder beider Ehegatten befindlichen beweglichen Sachen einschließlich der Inhaberpapiere und der mit Blankoindossament versehenen Ordrepapiere dem Manne gehören.

Für die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche der Frau bestimmten Sachen, insbesondere für Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte, gilt im Verhältnisse der Ehegatten zu einander und zu den Gläubigern die Vermutung, daß die Sachen der Frau gehören.

---

[1] G. § 1362.

5. Das gemeinrechtliche Verbot der Schenkung unter Ehegatten ist nicht aufgenommen, ebenso wenig das Verbot der Übernahme von Bürgschaften und sonstigen Intercessionen einer Ehefrau für ihren Ehemann.

6. Die persönlichen Rechtsbeziehungen der Ehegatten zu einander, insbesondere die gegenseitige Unterhaltspflicht bestimmen sich auch für die zur Zeit des Inkrafttretens des G. bestehenden Ehen nach dessen Vorschriften[1].

Sechster Titel.

Eheliches Güterrecht.

I.

Allgemeine Vorschriften.

§ 13.

Gesetzlicher und vertragsmäßiger Güterstand.

Auf keinem Rechtsgebiete zeigt sich in Deutschland eine solche Verschiedenheit wie auf dem des ehelichen Güterrechts. Gegenwärtig bestehen weit über hundert eheliche Güterrechte, die Hauptgruppen bilden die allgemeine Gütergemeinschaft, die Errungenschaftsgemeinschaft, die Fahrnisgemeinschaft, die Verwaltungsgemeinschaft und das Dotalrecht.

Bei der Neugestaltung des gesetzlichen Güterrechts boten sich zwei verschiedene Wege, das z. B. vom preußischen Allgemeinen Landrechte befolgte Regionalsystem und das System der einheitlichen Regelung für das gesamte Rechtsgebiet. Das erstere System ist verworfen, weil die räumliche Verbreitung der einzelnen Güterrechtssysteme nicht das Bild zusammenhängender,

---

[1] E.-G. Art. 199.

auf der Eigenart der Volksstämme oder der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse beruhender, und aus solchem Grunde bestimmte Länder umfassender Rechtsgebiete darstellt, sondern ein äußerst zerwürfeltes und zersplittertes, auf rein zufälligen Verhältnissen beruhendes Gebilde giebt. Es wäre deshalb ein Flickwerk gewesen, wenn man einzelne Gebiete in willkürlicher Weise einem besonderen Güterrechte unterstellt hätte und andere wieder einem anderen. Man hat deshalb nach dem Vorgange des code civil und des österreichischen Bürgerlichen Gesetzbuches das Güterrecht einheitlich für ganz Deutschland geregelt, daneben aber vertragsmäßige Güterrechte zugelassen, welche gleichfalls gesetzlich ausgestaltet sind.

Das Verhältnis des gesetzlichen Güterstandes zu dem vertragsmäßigen ist nun nicht etwa das von Regel und Ausnahme, so daß, wenn ein vertragsmäßiges Güterrecht nicht eintritt, resp. wieder aufgehoben wird, nunmehr der gesetzliche Güterstand eintritt. Das G. steht vielmehr auf dem Standpunkt des deutschen Rechts, wonach die Ehegatten »kein gezweiet Gut« haben. Es tritt mit Eingehung der Ehe regelmäßig auch ein bestimmter Güterstand, d. h. eine Vereinigung von Gütern der Ehegatten ein, wenn sie nicht ausgeschlossen ist. In letzterem Falle tritt Gütertrennung ein.

Die Gegensätze des G. sind also zunächst ehelicher Güterstand einerseits und Gütertrennung andererseits.

Der Güterstand ist nun vom Gesetze in vierfacher Weise ausgestattet, nämlich als Güterstand der ehemännlichen Nutznießung, als Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft, als Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft und als Güterstand der Fahrnisgemeinschaft.

Dabei handelt es sich um zwei Grundformen, das sind das System der ehemännlichen Nutznießung an dem eingebrachten Gute der Frau und das System der Rechtsgemeinschaft des Gutes beider Ehegatten, des Gesamtgutes.

Das erstere System liegt dem Güterstande der ehemännlichen Nutznießung, das andere System dem der allgemeinen Gütergemeinschaft zu Grunde. Jenes System schafft einen einseitigen Güterstand, d. h. es begründet ein Güterrecht

nur für den Mann, dieses schafft ein zweiseitiges Güterrecht, d. h. es schafft eine Rechtsgemeinschaft an den beiderseitigen Gütern für beide Eheleute.

Gemischte Systeme enthalten die Güterstände der Errungenschaftsgemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft. Beide sind gleichfalls zweiseitig, indem sie gleichfalls ein beiden Ehegatten gehörendes Gesamtgut kennen, daneben aber auch eingebrachtes Gut beider Ehegatten. Bei der Fahrnisgemeinschaft liegt der Schwerpunkt in dem Gesamtgute, bei der Errungenschaftsgemeinschaft in dem eingebrachten Gute, sie ist die am meisten beschränkte Rechtsgemeinschaft der Güter.

In jedem Güterstande liegt die Verwaltung desjenigen Gutes, welches von dem Güterstande ergriffen wird, regelmäßig in den Händen des Mannes, in dem Gesamtgutssysteme neben der Verwaltung auch regelmäßig die Verfügung, jedoch mit der Beschränkung, daß zu Verfügungen über das Gesamtgut im ganzen und über Grundstücke, welche zum Gesamtgute gehören, der Mann der Einwilligung der Frau bedarf.

Wie durch Vereinbarung unter den Ehegatten ein jeder Güterstand ausgeschlossen werden kann und dann vollständige Trennung der Güter eintritt, so kann in derselben Weise sich die Frau ein Vorbehaltsgut schaffen, resp. später noch Vorbehaltsgut erwerben. Im gesetzlichen Güterstande giebt es auch ein gesetzliches Vorbehaltsgut. Durch das Vorbehaltsgut der Frau wird das Güterstandsrecht des Mannes beschränkt, es tritt neben dem für die Ehe geltenden Güterstande teilweise Gütertrennung ein.

Soweit das Güterrecht ein einseitiges ist, giebt es auch nur ein Vorbehaltsgut der Frau. Im Systeme des zweiseitigen Güterrechts kann auch ein Vorbehaltsgut des Mannes vorkommen. Das G. kennt es allerdings nur in dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft, nicht in dem der Errungenschafts- und dem der Fahrnisgemeinschaft.

Diese verschiedenen gesetzlich ausgebildeten Güterrechte stehen den Ehegatten zur Wahl, jedoch so, daß, wenn ein vertragsmäßiges Güterrecht nicht vereinbart wird, der Güterstand des ehemännlichen Nießbrauchs eintritt, während ein anderer Güterstand nur dann eintritt, wenn ein solcher durch Ehevertrag unter

den Ehegatten vereinbart ist[1]. Nur in diesem Sinne kann man den ersteren Güterstand den gesetzlichen Güterstand nennen. Wird durch Ehevertrag ein anderer Güterstand vereinbart, so ist für diese Ehe der vereinbarte Güterstand als der gesetzliche Güterstand anzusehen, der sog. gesetzliche Güterstand kann für diese Ehe nur noch durch Ehevertrag eingeführt werden und ist also für diese Ehe nicht ein gesetzlicher sondern ein vertragsmäßiger Güterstand.

Für den Güterstand einer zur Zeit des Inkrafttretens des G. bestehenden Ehe bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend[2]. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über die erbrechtlichen Wirkungen des Güterstandes und von den Vorschriften der französischen und der badischen Gesetze über das Verfahren bei Vermögensabsonderungen unter Ehegatten.

Eine nach den Vorschriften des G. zulässige Regelung des Güterstandes kann durch Ehevertrag auch dann getroffen werden, wenn nach den bisherigen Gesetzen ein Ehevertrag unzulässig sein würde.

Soweit die Ehefrau nach den für den bisherigen Güterstand maßgebenden Gesetzen infolge des Güterstandes oder der Ehe in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, bleibt diese Beschränkung in Kraft, solange der bisherige Güterstand besteht.

§ 14.

Gütertrennung.

I. C. §§ 1338—1340. — G. §§ 1426—1431.

Die Gütertrennung ist die Negation eines jeden Güterstandes, resp. die Beschränkung des für die betreffende Ehe geltenden Güterstandes, soweit das Vorbehaltsgut der Frau reicht.

I. Vollständige Gütertrennung tritt ein

1. wenn der Mann die Ehe mit einer in der Geschäfts-

---

[1] Welche Bedeutung der Unterschied zwischen dem gesetzlichen und vertragsmäßigen Güterstande dritten Personen gegenüber hat, wird im nächsten Paragraphen dargestellt werden. [2] E.-G. art. 200.

fähigkeit beschränkten Frau ohne Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters eingeht[1];

2. wenn der bestehende Güterstand infolge einer Klage des einen Ehegatten aufgehoben wird oder sonst kraft Gesetzes ohne Auflösung der Ehe endigt[2];

3. wenn durch Ehevertrag der bestehende Güterstand ausgeschlossen wird, sofern sich nicht aus dem Vertrag ein anderes ergiebt[3];

4. wenn wegen eines Scheidungsgrundes auf Klage eines Ehegatten die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch Urteil ausgesprochen ist, und die Ehegatten die eheliche Gemeinschaft wieder herstellen[4].

Für die Gütertrennung gelten die folgenden Vorschriften[5]:

1. Der Mann hat den ehelichen Aufwand zu tragen, die Frau ihm jedoch aus den Einkünften ihres Vermögens, dem Ertrage ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes dazu einen Beitrag zu leisten. Für die Vergangenheit kann die Leistung nur insoweit verlangt werden, als die Frau ungeachtet einer Aufforderung des Mannes damit im Rückstande ist. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

2. Die Frau kann den Beitrag, soweit er zur Bestreitung ihres und der gemeinschaftlichen Abkömmlinge Unterhalts erforderlich ist, zur eigenen Verwendung zurückbehalten, wenn eine erhebliche Gefährdung dieses von dem Manne zu bestreitenden Unterhalts zu besorgen ist, wenn der Mann entmündigt ist, wegen Gebrechlichkeit unter Pflegschaft steht, oder wenn für ihn ein Abwesenheitspfleger bestellt ist.

3. Macht die Frau zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes aus ihrem Vermögen eine Aufwendung, oder überläßt sie dem Manne zu diesem Zwecke etwas aus ihrem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht, Ersatz zu verlangen, fehlt.

4. Überläßt die Frau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes, so kann der Mann die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen

---

[1] G. §§ 1426, 1364. [2] G. §§ 1426, 1418—1420, 1470, 1545, 1549. [3] G. §§ 1432, 1436. [4] G. §§ 1475, 1587. [5] G. §§ 1427—1430.

verwenden, soweit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der Kosten einer ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen der Frau, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, erforderlich ist, und soweit nicht die Frau eine abweichende Bestimmung getroffen hat. Im übrigen bestimmen sich die beiderseitigen Rechte und Pflichten nach dem Inhalte des Vertrages, durch welchen die Verwaltung dem Manne überlassen ist. Es wird das ein entgeltliches Geschäftsbesorgungs- oder ein unentgeltliches Auftragsverhältnis sein. Darnach bestimmt sich denn auch die Haftung für Verschulden des Mannes.

5. Soweit Gütertrennung vorliegt, genießt die Frau vollständige Freiheit in der Verfügung über ihr Vermögen, sie kann insbesondere auch selbständig ohne Einwilligung des Mannes ein Erwerbsgeschäft betreiben[1], unbeschadet des sich aus § 1354 des G. (vgl. oben § 12 S. 32) etwa ergebenden Verbietungsrechtes des Mannes. Dadurch werden aber die sich aus solchem Betriebe ergebenden Rechtsverhältnisse der Frau zu dritten nicht berührt.

Die obigen für die vollständige Gütertrennung geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung auf die durch ein Vorbehaltsgut der Frau herbeigeführte teilweise Trennung des Gutes der Frau von dem Vermögen des Mannes resp. dem Vermögen des Güterstandes (eingebrachtes Gut, Gesamtgut).

Die Frau hat insbesondere das Recht, das Vorbehaltsgut ohne Mitwirkung des Mannes zu verwalten, die Nutzungen desselben für sich zu ziehen und zu verwenden, jedoch hat sie dem Manne aus den Einkünften des Vorbehaltsgutes zu den ehelichen Lasten einen Beitrag zu leisten, soweit im System des gesetzlichen Güterstandes nicht der Mann aus den Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält[2], und insoweit als im System der Gütergemeinschaft die in das Gesamtgut fallenden Einkünfte zur Bestreitung des Aufwandes nicht ausreichen[3].

---

[1] Die entgegenstehende Bestimmung des § 7 des H. G.-B. ist in dem rev. Gesetze gestrichen. [2] G. § 1371. [3] G. §§ 1441, 1526 Abs. 3, 1549.

§ 15.

Eheverträge.

I. E. §§ 1333—1337. — G. §§ 1432—1436.

Ein Ehevertrag im Sinne des G.[1] liegt vor, wenn Ehegatten durch Vertrag ihre güterrechtlichen Verhältnisse regeln, insbesondere auch nach der Eingehung der Ehe den Güterstand aufheben oder ändern.

Der wichtigste Fall eines Ehevertrags liegt vor, wenn durch denselben für eine erst zu schließende Ehe ein Güterstand der Ehegatten begründet wird, resp. nach Eingehung der Ehe der bestehende Güterstand aufgehoben oder in einen anderen Güterstand verändert wird. Der Güterstand kann nicht durch Verweisung auf ein nicht mehr geltendes oder auf ein ausländisches Gesetz bestimmt werden. Hat jedoch der Mann zur Zeit der Eingehung der Ehe oder, falls der Vertrag nach der Eingehung der Ehe geschlossen war, zur Zeit des Vertragsabschlusses seinen Wohnsitz im Auslande, so ist die Verweisung auf ein an diesem Wohnsitz geltendes Güterrecht zulässig[2].

Im übrigen herrscht auch für den Ehevertrag Vertragsfreiheit, soweit derselbe nicht gegen zwingende Rechtsnormen (vgl. z. B. G. § 1362, § 1518) verstößt. Insbesondere können die Rechte des Mannes resp. der Frau innerhalb eines einzelnen Güterstandes beschränkt oder erweitert werden, sowie andere Rechte, welche den im G. geregelten Güterrechten fremd sind, eingeführt werden. Solche Bestimmungen müssen aber in den Ehevertrag ausdrücklich aufgenommen werden, es genügt nicht z. B. eine Bestimmung dahin, daß dem Manne an dem eingebrachten Gute der Frau alle Rechte, welche beispielsweise das „lübische" Güterrecht dem Manne gewährt, eingeräumt sind.

Besondere Anwendungsfälle des Ehevertrags sind:

1. Im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft können die Ehegatten die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten durch Ehevertrag ausschließen und können selbstverständlich diese Ausschließung später durch Ehevertrag wieder aufheben[3].

---

[1] G. § 1432. [2] G. § 1433. [3] G. § 1508 Abs. 1.

2. Im Güterstande der Fahrnisgemeinschaft kann durch Ehevertrag die Fortsetzung der Gütergemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten vereinbart werden[1].

Der Ehevertrag ist ein Rechtsgeschäft, ein Vertrag. Auf denselben finden deshalb die Vorschriften des dritten Abschnitts des allgemeinen Teils Anwendung. Das G. trifft jedoch folgende besondere Bestimmungen:

Der Ehevertrag muß bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder vor einem Notar geschlossen werden[2].

Ein Ehevertrag, durch welchen die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder ausgeschlossen wird, sowie ein Ehevertrag, durch welchen die Fortsetzung der allgemeinen Gütergemeinschaft ausgeschlossen oder solche Ausschließung wieder aufgehoben wird (vgl. oben 1), kann nicht durch einen gesetzlichen Vertreter geschlossen werden. Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund, so ist die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich[3].

Die Eheverträge haben im Rechtsverkehr eine besondere Bedeutung für dritte. Nach dem Standpunkte des G. ist der Güterstand der ehemännlichen Nutznießung der gesetzliche. In diesem Güterstand steht dem Manne das Recht zu, dasjenige Gut der Frau, welches dem Güterstandrechte unterliegt, das eingebrachte Gut der Frau, zu verwalten und in gewissem Umfange auch darüber zu verfügen; andererseits ist die Frau durch die Rechtsstellung des Mannes in der Verfügung über ihr eingebrachtes Gut beschränkt, insbesondere haftet das eingebrachte Gut der Frau den Gläubigern derselben regelmäßig nicht für diejenigen Schulden, welche die Frau während des gesetzlichen Güterstandes durch Rechtsgeschäft ohne Zustimmung des Mannes übernimmt.

Jeder dritte muß nun, wenn ihm ein Ehevertrag nicht bekannt ist, annehmen, daß so die Rechtslage der Ehegatten hinsichtlich ihres Vermögens ist, und nach dem sonst vom G. angenommenen Prinzipe des Schutzes des gutgläubigen dritten muß der dritte gegenüber Rechtsansprüchen des Mannes oder der Frau geschützt werden, wenn durch Ehevertrag andere Rechte als

---

[1] G. § 1557. [2] G. § 1434. [3] G. §§ 1437 u. 1508 Abs. 2.

die gesetzlichen Güterstandsrechte begründet sind. Andererseits würde es für die Ehegatten lästig und peinlich sein, wenn man sie veranlassen wollte, im Rechtsverkehr mit dritten erst ihren Güterstand darzulegen.

Das G. gewährt deshalb den Ehegatten nicht nur das Recht sondern dritten gegenüber auch die Pflicht, den jeweiligen Güterstand in ein öffentliches Register eintragen zu lassen, und schafft mit der Eintragung für den Rechtsverkehr der Eheleute mit dritten ein sogenanntes Registerrecht[1]. Für den gesetzlichen Güterstand hat dies folgende Bedeutung. Wenn durch Ehevertrag die Güterstandsrechte des Ehemanns der gesetzlichen Regelung zuwider ausgeschlossen oder z. B. durch Schaffung eines Vorbehaltsgutes geändert sind, so können einem dritten gegenüber aus der Ausschließung oder der Änderung Einwendungen gegen ein zwischen ihm und einem Ehegatten vorgenommenes Rechtsgeschäft oder gegen ein zwischen ihnen ergangenes rechtskräftiges Urteil nur hergeleitet werden, wenn die Aufhebung resp. Änderung des Güterstandes zur Zeit der Vornahme des Rechtsgeschäfts oder des Eintritts der Rechtshängigkeit in dem Güterrechtsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen war oder dem dritten bekannt war.

Was im Falle der Aufhebung und Änderung des gesetzlichen Güterstandes bezüglich der Eintragung gilt, muß auch nach der im vorigen Paragraphen gegebenen Darstellung des Verhältnisses der Güterstände zu einander gelten, wenn eine in dem Güterrechtsregister eingetragene Regelung der güterrechtlichen Verhältnisse durch Ehevertrag aufgehoben oder geändert wird[2].

Gleiches Registerrecht gilt auch in folgenden Fällen:

1. wenn im gesetzlichen Güterstande der ehemännlichen Nutznießung das Güterstandsrecht des Ehemanns kraft gesetzlicher Bestimmung überhaupt nicht eintritt oder anders als durch Ehevertrag endigt und damit Gütertrennung eintritt[3], sowie wenn nach dem Eintritte der Gütertrennung die Rechte des Ehemanns wiederhergestellt werden[4];

2. wenn im Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft und der Fahrnisgemeinschaft die Gemeinschaft infolge der Klage eines Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil aufgehoben wird und damit Gütertrennung eintritt[5];

---

[1] G. § 1435. [2] G. § 1435 Abs. 2. [3] G. §§ 1426 Abs. 1, 1431 Abs. 1. [4] G. §§ 1425, 1431 Abs. 2. [5] G. §§ 1470 u. 1549.

3. wenn im Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft diese infolge der Klage eines Ehegatten durch rechtskräftiges Urteil oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Mannes oder durch Todeserklärung aufgehoben wird und für die Zukunft Gütertrennung eintritt [1];

4. wenn der Mann das Recht der Schlüsselgewalt der Frau (vgl. oben § 12 S. 32) in zulässiger Weise ausschließt oder beschränkt [2];

5. wenn der Mann Einspruch gegen ein von der Frau mit seinem Wissen betriebenes Erwerbsgeschäft erhebt, oder seine Einwilligung zu solchem Betriebe widerruft [3].

§ 16.

Güterrechtsregister.

I. E. §§ 1435—1439. — G. §§ 1558—1563.

Die Eintragungen in das Güterrechtsregister haben bei dem Amtsgerichte zu geschehen, in dessen Bezirke der Mann seinen Wohnsitz hat.

Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann die Führung des Registers für mehrere Amtsgerichtsbezirke einem Amtsgericht übertragen werden.

Verlegt der Mann nach der Eintragung seinen Wohnsitz in einen anderen Bezirk, so muß die Eintragung im Register dieses Bezirks wiederholt werden. Die frühere Eintragung gilt als von neuem erfolgt, wenn der Mann den Wohnsitz in den früheren Bezirk zurückverlegt.

Eine Eintragung in das Register soll nur auf Antrag und nur insoweit erfolgen, als sie beantragt ist. Der Antrag ist in öffentlich beglaubigter Form zu stellen.

Die Eintragung erfolgt in den oben § 15 sub 4 und 5 dargestellten Fällen auf Antrag des Mannes.

In den anderen Fällen ist der Antrag beider Ehegatten erforderlich; jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber zur Mitwirkung verpflichtet.

Der Antrag eines der Ehegatten genügt:

---

[1] G. § 1545. [2] G. § 1357 Abs. 2. [3] G. §§ 1405, 1452.

1. zur Eintragung eines Ehevertrags oder einer auf gerichtlicher Entscheidung beruhenden Änderung der vermögensrechtlichen Verhältnisse der Ehegatten, wenn mit dem Antrage der Ehevertrag oder die mit dem Zeugnisse der Rechtskraft versehene Entscheidung vorgelegt wird;

2. zur Wiederholung einer Eintragung in dem Register eines anderen Bezirkes, wenn mit dem Antrag eine nach der Aufhebung des bisherigen Wohnsitzes erteilte, öffentlich beglaubigte Abschrift der früheren Eintragung vorgelegt wird.

Das Amtsgericht hat die Eintragnng durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Wird eine Änderung des Güterstandes eingetragen, so hat sich die Bekanntmachung auf die Bezeichnung des Güterstandes und, wenn dieser abweichend von dem Gesetze geregelt ist, auf eine allgemeine Bezeichnung der Abweichung zu beschränken.

Die Einsicht des Registers ist jedem gestattet. Von den Eintragungen kann eine Abschrift gefordert werden; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

§ 17.

Der gesetzliche Güterstand.

In dem gesetzlichen Güterstande unterliegt das Vermögen der Frau der Verwaltung und Nutznießung des Mannes und zwar nicht nur dasjenige Vermögen, welches der Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe gehört, sondern auch das Vermögen, das die Frau während der Ehe erwirbt. Das G. nennt dieses Vermögen das eingebrachte Gut[1].

Die Verwaltung und Nutznießung des Mannes erstreckt sich nicht auf das Vorbehaltsgut der Frau[2]. Vorbehaltsgut ist[3]

1. was ausschließlich zum persönlichen Gebrauch der Frau bestimmt ist, insbesondere ihre Kleider, Schmucksachen und Arbeitsgeräte — gesetzliches Vorbehaltsgut;

2. was die Frau durch ihre Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;

3. was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist;

---

[1] G. § 1363. [2] G. § 1365. [3] G. §§ 1366—1370.

4. was die Frau durch Zuwendung von Todeswegen oder unter Lebenden von dritten unentgeltlich erwirbt, wenn bei der Zuwendung bestimmt ist, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;

5. was die Frau auf Grund eines zu ihrem Vorbehaltsgute gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum Vorbehaltsgute gehörigen Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erwirbt, das sich auf das Vorbehaltsgut bezieht, das sog. Surrogatgut.

Jeder Ehegatte kann verlangen, daß der Bestand des eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Inventars unter Mitwirkung des andern Ehegatten in Beihalt der für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1035 des G. (Band II. S. 146) festgestellt wird, auch kann jeder Ehegatte den Zustand der zum eingebrachten Gute gehörenden Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen[1].

Wird durch Ehevertrag ein Vorbehaltsgut der Frau geschaffen, so ist die dadurch herbeigeführte Veränderung in der gesetzlichen Rechtsstellung der Ehegatten einem dritten gegenüber nur wirksam, wenn ihm gegenüber Registerrecht gilt oder ihm die veränderte Rechtsstellung bekannt war[2].

§ 18.

Verwaltung und Nutznießung.

An dem eingebrachten Gute steht dem Manne das Recht der Verwaltung und Nutznießung zu[3].

Dieses Recht ist ein höchst persönliches, es ist nicht übertragbar.

Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den sich aus dieser Rechtsstellung des Mannes ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

Mit dem Rechte der Verwaltung und Nutznießung ist das Recht zum Besitze der zum eingebrachten Gute gehörigen Sachen verbunden[4]. Hat der Mann den thatsächlichen Besitz erlangt,

---

[1] G. § 1372. [2] G. §§ 1371, 1431 Abs. 1; 1435, vgl. oben § 15 S. 44. [3] G. §§ 1408, 1409. [4] G. § 1373.

so genießt er auch das Besitzschutzrecht. Er ist dann Besitzer, die Frau durch ihn mittelbarer Besitzer.

I. Die Verwaltung hat der Mann ordnungsmäßig zu führen und über den Stand der Verwaltung der Frau auf Verlangen Auskunft zu erteilen; er haftet auf Schadensersatz, wenn die Frau an dem eingebrachten Gute durch Vorsatz oder solche Fahrlässigkeit des Mannes, welche sich als Vernachlässigung der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt, darstellt, Schaden erleidet[1].

Der Mann ist Verwalter des eingebrachten Gutes der Frau, nicht Vertreter der Frau. Die Verwaltung ist sein Recht, in der Ausübung desselben, in der Abschließung von Rechtsgeschäften über das Frauengut berechtigt und verpflichtet er sich, nicht die Frau. In diesem Verwaltungsrecht liegt an sich noch nicht die Befugnis, über das Frauengut nach freiem Belieben mit Rechtswirkung gegen die Frau verfügen, insbesondere Gegenstände aus dem Frauengute veräußern zu können. Gehört freilich ein Veräußerungsgeschäft zur ordnungsmäßigen Vermögensverwaltung, so muß der Mann auch in der Lage sein, dieses Geschäft mit rechtlicher Wirksamkeit gegenüber der Frau und dritten Personen vornehmen zu können. Das G. präcisiert nun in dieser Frage die Stellung des Mannes, indem es in bestimmten Fällen den Mann für befugt erklärt, ohne Zustimmung der Frau Verfügungen über das eingebrachte Gut zu treffen, in anderen Fällen die Zustimmung der Frau erfordert. Auch werden Bestimmungen über die Befugnis des Mannes zur Prozeßführung über das eingebrachte Gut getroffen. Die betreffenden Bestimmungen sind folgende:

1. Ohne Zustimmung der Frau kann der Mann[2]

a) über Geld und andere verbrauchbare Sachen der Frau verfügen;

b) Forderungen der Frau gegen solche Forderungen an die Frau, deren Berichtigung aus dem eingebrachten Gute verlangt werden kann, aufrechnen;

c) Verbindlichkeiten der Frau zur Leistung eines zum ein-

---

[1] G. §§ 1374, 1359. Wegen des Zeitpunkts der Geltendmachung dieses Anspruchs siehe G. § 1394 und unten sub III a. E. [2] G. § 1376.

gebrachten Gute gehörenden Gegenstandes durch Leistung des Gegenstandes erfüllen.

Die Bedeutung dieser Vorschriften liegt zunächst darin, daß solche Verfügungen für die Frau dritten gegenüber wirksam sind. Der Frau gegenüber ist der Mann jedoch in solchen Verfügungen durch die Vorschrift gebunden, daß er dieselben nur zum Zwecke ordnungsmäßiger Verwaltung des Frauengutes vornehmen soll [1]; insbesondere hat er das eingezogene Geld — soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist — pupillarisch sicher anzulegen [2]; andere verbrauchbare Sachen darf der Mann dagegen auch für sich veräußern und verbrauchen unter Vorbehalt seiner Erstattungspflicht [3]. Gehört zum eingebrachten Gute ein Grundstück samt Inventar, so bestimmen sich die Rechte und die Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048 Abs. 1 des G. [4]

2. Über andere Gegenstände aus dem eingebrachten Gute kann der Mann nicht ohne Zustimmung der Frau verfügen. Dieser Grundsatz erfährt insofern eine Ergänzung, als die Zustimmung der Frau, falls solche ohne Grund verweigert wird, durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden kann. Das Gleiche gilt, wenn die Frau durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert und mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist [5].

3. Der Mann ist ermächtigt, ein zum eingebrachten Gute der Frau gehöriges Recht ohne Mitwirkung der Frau im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen; das in einem solchen Rechtsstreit ergangene Urteil ist jedoch für und gegen die Frau nur wirksam, wenn der Mann befugt ist, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen [6].

4. Ist somit der Mann nur ausnahmsweise befugt, die Frau durch selbständige Verfügungen über Gegenstände aus dem eingebrachten Gute zu verpflichten, so erwirbt er andererseits durch seine Handlungen unmittelbar, mag bei Abschluß des

---

[1] G. § 1377 Abs. 1. [2] G. § 1377 Abs. 2. [3] G. § 1377 Abs. 3
[4] G. § 1378 und Band II S. 143. [5] G. § 1379. [6] G. § 1380.

Geschäfts diese Absicht zu Tage getreten sein oder nicht, für die Frau, und zwar in folgenden Fällen[1]:

a) Wenn der Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes bewegliche Sachen, insbesondere Inhaberpapiere oder in blanco indossierte Ordrepapiere oder Rechte an solchen Gegenständen erwirbt, so geht das Eigentum oder das Recht sofort auf die Frau über, es sei denn, daß der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will.

b) Haushaltungsgegenstände, die der Mann an Stelle der von der Frau eingebrachten, nicht mehr vorhandenen oder wertlos gewordenen Stücke anschafft, werden eingebrachtes Gut.

II. Der Nießbrauch des Mannes ist wie folgt gestaltet:

1. Der Mann erwirbt die Nutzungen des eingebrachten Gutes in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher[2].

Bezüglich der Verwendung der Einkünfte ist er der Frau nicht verantwortlich; dem Zwecke der Nutznießung entsprechend sollen aber die Einkünfte an erster Stelle zur Bestreitung des ehelichen Aufwandes verwendet werden. Es kann deshalb die Frau verlangen, daß der Mann den Reinertrag des eingebrachten Gutes, soweit dieses zur Bestreitung des eigenen und des der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen zu gewährenden Unterhalts erforderlich ist, ohne Rücksicht auf seine sonstigen Verpflichtungen zu diesem Zwecke verwendet[3]. Diesen Anspruch kann die Frau sofort und noch während bestehenden Nießbrauchs geltend machen[4].

2. Der Mann ist verpflichtet, außer den durch die Gewinnung oder Nutzung entstehenden Kosten die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen[5].

Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, alle Verbindlichkeiten der Frau, welche bei ordnungsmäßiger Wirtschaft aus den laufenden Einnahmen bestritten werden, zu tragen[6]. Dahin gehören die öffentlichen sowie die privatrechtlichen Lasten, die regelmäßigen Verwaltungskosten, auch Prozeßkosten in

---

[1] G. §§ 1381, 1382. [2] G. § 1380, vgl. Band II S. 139. [3] G. § 1389. [4] G. § 1394 a. E. [5] G. § 1384. [6] G. §§ 1385—1387.

gewissem Umfange. Soweit der Mann hiernach die Verbindlichkeiten der Frau zu tragen hat, haftet er den Gläubigern der Frau neben derselben als Gesamtschuldner [1].

Macht der Mann Aufwendungen, welche ihm nach diesen Bestimmungen nicht selbst zur Last fallen, so kann er, wenn er den Umständen nach solche Aufwendungen für erforderlich halten darf, von der Frau Ersatz verlangen.

III. Die Frau kann von dem Manne in zwei Fällen Sicherheitsleistung verlangen [2], nämlich

1. wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden;

2. wenn die der Frau aus der Verwaltung und Nutznießung des Mannes zustehenden Ansprüche auf Ersatz des Wertes verbrauchbarer Sachen erheblich gefährdet sind.

Unter den bezeichneten Voraussetzungen (1 u. 2) kann außerdem die Frau fordern [3], daß der Mann die zum eingebrachten Gute gehörenden Inhaberpapiere oder in blanco indossierte Ordrepapiere hinterlegt oder nach seiner Wahl auf den Namen der Frau umschreiben oder in Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umwandeln läßt.

Den Anspruch auf Sicherheitsleistung oder Hinterlegung kann die Frau selbstverständlich schon während Bestehens der ehemännlichen Verwaltung geltend machen, im übrigen kann sie — abgesehen von dem Anspruche auf Bestreitung des Unterhalts (G. § 1389 Abs. 2 oben sub II, 1 a. E.) — Ansprüche, die ihr auf Grund der Verwaltung und Nutznießung gegen den Mann zustehen, erst nach der Beendigung der Verwaltung und Nutznießung geltend machen [4].

IV. Die Rechtsstellung der Frau zu dem eingebrachten Gute. Die Frau ist Eigentümerin des eingebrachten Gutes. Vollzieht sich ein Eigentumserwerb zu Gunsten des Eigentümers einer Sache, z. B. der Schatzerwerb, so fällt dieser Erwerb der Frau zu, er vermehrt das eingebrachte Gut.

Ist und bleibt die Frau aber Eigentümerin des eingebrachten Gutes, so ist sie an sich auch legitimiert, Verfügungen über

---

[1] G. § 1388. [2] G. § 1391. [3] G. §§ 1392, 1393. [4] G. § 1394.

dasselbe zu treffen, insbesondere Rechtsstreite über dasselbe zu führen. Würde das G. dies unbeschränkt zulassen, so würde dadurch das Recht des Mannes gefährdet werden. Das G. setzt deshalb dem Verfügungsrecht der Frau bestimmte Schranken, ohne die Geschäftsfähigkeit der Frau an sich dadurch zu berühren. Die sich hieraus ergebenden Rechtssätze sind folgende[1]:

1. Die Frau bedarf zur Verfügung über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes.

2. Trifft die Frau ohne solche Einwilligung eine Verfügung über einen zum eingebrachten Gute gehörigen Gegenstand, so ist diese Verfügung, wenn das Rechtsgeschäft ein einseitiges ist, schlechthin unwirksam.

Wird eine solche Verfügung durch einen Vertrag mit einem dritten getroffen, so ist die Wirksamkeit des Vertrages in Schwebe, bis die Genehmigung seitens des Mannes erteilt resp. verweigert wird, es sei denn, daß das Recht des Mannes inzwischen aufgehört hat. Die Genehmigung kann nach § 52 des G. (Bd. I S. 113) sowohl der Frau als dem dritten gegenüber erklärt werden.

Der dritte kann bis zur Genehmigung widerrufen. Der Widerruf kann sowohl dem Manne als der Frau gegenüber erklärt werden. Das Widerrufsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der dritte wußte, daß die Frau Ehefrau ist, es sei denn, daß die Frau der Wahrheit zuwider die Einwilligung des Mannes behauptet hat, oder wenn dem dritten das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt war.

Kann oder will der dritte nicht widerrufen, und ist die Genehmigung nicht inzwischen ihm gegenüber erfolgt, so kann er die Ungewißheit dadurch heben, daß er den Mann zur Erklärung über die Genehmigung auffordert, wodurch eine etwa der Frau gegenüber bereits vorher erklärte Genehmigung oder Verweigerung derselben unwirksam wird. Die Genehmigung kann in diesem Falle nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erklärt werden, und gilt, wenn sie nicht rechtzeitig erklärt wird, als verweigert.

Solange die Genehmigung von dem Manne nicht ver-

---

[1] G. §§ 1395—1404.

weigert ist oder der Mitkontrahent in zulässiger Weise nicht widerrufen hat, ist die Wirksamkeit des Vertrages in Schwebe, bis entweder die Genehmigung des Mannes nachträglich erfolgt oder das Recht des Mannes aufhört.

3. Zu Rechtsgeschäften, in welchen sich die Frau zu Leistungen verpflichtet, ist die Zustimmung des Mannes an sich nicht erforderlich. Ist die Leistung vermögensrechtlicher Art, so ist die Verpflichtung in Ansehung des eingebrachten Gutes gegen den Mann jedoch nur dann wirksam und vollstreckbar, wenn der Mann dem Rechtsgeschäft zugestimmt hat. Stimmt der Mann nicht zu, so entsteht gegen den Mann nur ein Anspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung des eingebrachten Gutes. Ist die Leistung der Frau persönlicher Art, so bewendet es bei dem Kündigungsrecht des Mannes nach § 1358 (vgl. oben § 12 S. 33).

4. Der nach den Bestimmungen sub 1—3 erforderlichen Zustimmung des Mannes bedarf es dann nicht, wenn der Mann durch Krankheit oder durch Abwesenheit an der Abgabe einer Erklärung verhindert ist und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist; auch kann solche Zustimmung, wenn sie ohne ausreichenden Grund verweigert wird, auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn zur ordnungsmäßigen Besorgung der persönlichen Angelegenheiten der Frau ein solches Rechtsgeschäft erforderlich ist.

5. Bezüglich der Frage, in wieweit einseitige Rechtsgeschäfte, welche sich auf das eingebrachte Gut beziehen, dem Manne oder der Frau gegenüber vorzunehmen sind, stellt das G. als Regel auf, daß die Vornahme (z. B. einer Kündigung einer auf einem zum eingebrachten Gute gehörigen Grundstücke eingetragenen Hypothek) dem Manne gegenüber erfolgen muß. Bezieht sich jedoch das Rechtsgeschäft auf eine Verbindlichkeit der Frau, so ist es der Frau gegenüber vorzunehmen, und wenn es auch dem Manne gegenüber wirken soll, auch diesem gegenüber.

6. Die Beschränkungen, welchen die Frau nach den vorstehenden Darlegungen sub 1—5 unterliegt, muß ein dritter auch dann gegen sich gelten lassen, wenn er nicht gewußt hat, daß die Frau eine Ehefrau ist.

7. In gewissen Fällen bedarf die Frau zur Vor=

nahme von Rechtsgeschäften, die das eingebrachte Gut betreffen, der Zustimmung des Mannes nicht[1], alsdann ist das Rechtsgeschäft auch in Ansehung des eingebrachten Gutes dem Manne gegenüber wirksam. Solche Rechtsgeschäfte sind

a) die Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, der Verzicht auf den Pflichtteil sowie die Errichtung des Inventars über eine angefallene Erbschaft;

b) die Ablehnung eines Vertragsantrags oder einer Schenkung;

c) ein dem Manne gegenüber vorgenommenes Rechtsgeschäft.

8. Erteilt der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betriebe eines Erwerbsgeschäftes, so ist seine Zustimmung zu solchen Rechtsgeschäften, welche dieser Betrieb mit sich bringt, nicht notwendig. Das Gleiche gilt, wenn die Frau mit Wissen und ohne Einspruch des Mannes ein solches Erwerbsgeschäft betreibt[2]. Einseitige Rechtsgeschäfte, welche sich auf das Erwerbsgeschäft beziehen, sind der Frau gegenüber vorzunehmen.

9) Die Prozeßfähigkeit der Frau wird durch die Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gute nicht berührt. Nicht auf dem Gebiete des Prozeßrechtes, sondern auf dem Gebiete des materiellen Rechts bewegt sich die Frage, ob die Frau zur Sache legitimiert ist, wenn es sich in dem Prozesse um eingebrachtes Gut handelt. Hier trifft das G. folgende Bestimmungen:

a) Ein zum eingebrachten Gute gehörendes Recht kann durch die Frau im Wege der Klage nur mit Zustimmung des Mannes geltend gemacht werden.

b) Führt die Frau ohne Zustimmung des Mannes einen Rechtsstreit, so ist das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes unwirksam. Für die Tragung der Kosten des Rechtsstreits gelten besondere Vorschriften (vgl. G. §§ 1387, 1412 Abs. 2, 1416).

Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn der Mann durch

---

[1] G. § 1406. [2] Vgl. hierzu E.-G. Art. 36. Wird vom Manne Einspruch erhoben oder widerruft er seine Einwilligung, so gilt im Vernisse zu dritten Registerrecht (vgl. G. § 1405 Abs. 3, 1435 und oben S. 44 not. 1 und S. 45 not. 3.)

Krankheit oder durch Abwesenheit verhindert und mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist[1], oder wenn der Rechtsstreit eine zu einem von der Frau mit Zustimmung oder Wissen des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäfte gehörige Angelegenheit betrifft[2]. Hat der Mann im letztern Falle seine Einwilligung zum Betriebe des Erwerbsgeschäfts widerrufen oder gegen die mit seinem Wissen betriebene Erwerbsthätigkeit der Frau Einspruch erhoben, so gilt auch hier im Verhältnisse zu dritten Registerrecht[3].

Zu bestimmten Rechtsstreitigkeiten bedarf die Frau der Zustimmung des Mannes überhaupt nicht[4], nämlich:

a) zur Fortsetzung eines zur Zeit der Eheschließung anhängigen Rechtsstreits;

b) zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechts gegen den Mann (der Mann ist z. B. Schuldner der Frau aus einem persönlichen Schuldverhältnisse);

c) zur gerichtlichen Geltendmachung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Rechts gegen einen dritten, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über das Recht verfügt hat;

d) zur gerichtlichen Geltendmachung eines Widerspruchsrechts gegenüber einer Zwangsvollstreckung.

§ 19.

Schuldenhaftung.

Die Gläubiger des Mannes können nicht Befriedigung aus dem eingebrachten Gute verlangen[5]. Eine Haftung des Frauengutes für die Schulden des Mannes liegt nicht im Wesen des gesetzlichen Güterrechts, denn das eingebrachte Gut ist Vermögen der Frau, der Mann ist nur gesetzlicher Verwalter und Nutznießer des Vermögens. Als Nutznießer gehören ihm die Einkünfte des Vermögens, nicht die Substanz desselben. Ist der Frau die Verwaltung ihres Vermögens entzogen, so ist sie auch nicht in der Lage, mit dem Vermögen weitere Errungenschaften zu machen, vielmehr verbleibt solche Errungenschaft dem Manne. Andererseits

---

[1] G. § 1401. [2] G. § 1405. [3] vgl. S. 54 not. 2. [4] G. § 1407. [5] G. § 1410.

hat aber die Frau kein Recht an dem Vermögen des Mannes und nimmt, obgleich sie in allen Beziehungen die Gehülfin des Mannes ist, keinen Anteil an der durch das Vermögen des Mannes erzielten Errungenschaft. Somit erscheint es unbillig, der Frau eine Haftung für die Schulden des Mannes aufzuerlegen, ihr eine Gefahr aufzubürden, wo sie von der Teilnahme am Gewinne ausgeschlossen ist. Es würde solche Haftung nur dazu führen, den Ausschluß des gesetzlichen Güterrechts durch Ehevertrag zu befördern.

Die Gläubiger der Frau sind andererseits durch die Verheiratung der Frau nicht gehindert, das Vermögen der Frau, also auch das eingebrachte Gut zwecks ihrer Befriedigung anzugreifen; denn die bereits zur Zeit des Eintritts des Rechtes des Mannes bestehenden Verbindlichkeiten der Frau können durch die Ehe keine Schmälerung erfahren[1].

Ist der Mann der Frau wegen ungetreuen oder nachlässigen Verhaltens oder deshalb ersatzpflichtig, weil er verbrauchbare Sachen für sich veräußert oder verbraucht hat, so gilt den Gläubigern gegenüber die für die Geltendmachung solcher Ansprüche bestimmte Beschränkung des § 1394 des G.[2] nicht.

Was für die vorehelichen Schulden der Frau gilt, ist nicht ohne weiteres auf diejenigen Schulden anzuwenden, welche während der Dauer der ehemännlichen Verwaltung entstehen. Das G. trifft eine Reihe von Ausnahmen von jenem Prinzipe, da der Frau nicht gestattet werden kann, ohne Zustimmung des Mannes das eingebrachte Gut durch Rechtsgeschäfte zu belasten und dadurch mittelbar über dasselbe zu verfügen.

Das eingebrachte Gut haftet nicht[3]:

1. für eine Verbindlichkeit der Frau, die aus einem nach der Eingehung der Ehe vorgenommenen Rechtsgeschäft entsteht, es sei denn, daß der Mann seine Zustimmung zu dem Rechtsgeschäft erteilt hat oder das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung ihm gegenüber wirksam ist. Für die Kosten eines Rechtsstreits der Frau haftet das eingebrachte Gut auch dann, wenn das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes nicht wirksam ist;

---

[1] G. § 1411. [2] Vgl. oben S. 51 not. 4. [3] G. §§ 1412—1414.

2. für eine Verbindlichkeit der Frau, die infolge des Erwerbes einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses entsteht, wenn die Frau die Erbschaft oder das Vermächtnis nach der Eingehung der Ehe als Vorbehaltsgut erwirbt;

3. für eine Verbindlichkeit der Frau, die nach der Eingehung der Ehe infolge eines zu dem Vorbehaltsgute gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, es sei denn, daß das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt.

Abgesehen von diesen Ausnahmefällen haftet das eingebrachte Gut auch für die während der Ehe entstehenden Verbindlichkeiten der Frau. Das trifft namentlich zu für die Schulden der Frau aus unerlaubten Handlungen. In welcher Weise diese Haftung gegenüber dem Manne durchzuführen ist, bestimmt die Civilprozeßordnung.

Mit seinem eigenen Vermögen haftet der Ehemann nicht für die Schulden der Frau, soweit er nicht als Gesamtschuldner neben der Frau für die mit der Verwaltung des eingebrachten Gutes zusammenhängenden oder auf diesem lastenden Verbindlichkeiten in Anspruch genommen werden kann[1].

Eine weitere Frage ist, welche Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Eheleute zu einander dem Vorbehaltsgute zur Last fallen, so daß, wenn eine solche Verbindlichkeit aus dem eingebrachten Gute erfüllt ist, Ersatz geleistet werden muß, und umgekehrt[2].

In diesem Sinne fallen dem Vorbehaltsgute zur Last

1. die Verbindlichkeiten der Frau aus einer unerlaubten Handlung, die sie während der Ehe begeht, oder aus einem Strafverfahren, das wegen einer solchen Handlung gegen sie gerichtet ist;

2. die Verbindlichkeiten der Frau aus einem sich auf das Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnisse, auch wenn sie vor der Eingehung der Ehe oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut Vorbehaltsgut geworden ist;

---

[1] G. § 1388 u. o. S. 51 not. 1. [2] G. §§ 1415—1417.

3. die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau über die sub 1, 2 bezeichneten Verbindlichkeiten führt;

4. die Kosten eines Rechtsstreits zwischen den Eheleuten, soweit nicht der Mann sie zu tragen hat;

5. die Kosten eines Rechtsstreits zwischen der Frau und einem dritten, es sei denn, daß das Urteil dem Manne gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Betrifft jedoch der Rechtsstreit eine persönliche Angelegenheit der Frau, z. B. eine ihr obliegende Unterhaltspflicht, oder eine nicht unter 1 oder 2 fallende Verbindlichkeit, für die das eingebrachte Gut haftet, so fallen die den Umständen nach gebotenen Prozeßkosten dem eingebrachten Gute zur Last.

§ 20.

Beendigung der Verwaltung und Nutznießung.

Die Rechte des Mannes an dem eingebrachten Gute der Frau erlöschen entweder ohne weiteres[1]

1. mit Auflösung der Ehe;
2. durch Ehevertrag;
3. mit dem rechtskräftigen Gerichtsbeschluß, durch welchen der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird;
4. wenn der Mann für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt;

oder infolge einer Klage der Frau auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung mit der Rechtskraft des die Aufhebung aussprechenden Urteils[2]; die Klage ist zulässig

1. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Frau nach § 1391 Sicherheitsleistung verlangen kann;
2. wenn der Mann die ihm seiner Familie gegenüber obliegende Unterhaltspflicht verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;
3. wenn der Mann entmündigt ist;
4. wenn der Mann wegen Gebrechlichkeit einen Pfleger erhalten hat;
5. wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt ist und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu erwarten ist.

---

[1] G. §§ 1419, 1420. [2] G. § 1418.

In den letzten drei Fällen kann der Mann auf Wiederherstellung seiner Rechte[1] klagen, wenn die Entmündigung oder die Pflegschaft wieder aufgehoben, oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten wird. Das Gleiche gilt, wenn der für tot erklärte Mann noch lebt.

Die Wiederherstellung der Rechte des Mannes tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Die Frau ist zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, als wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Klage auf Wiederherstellung rechtshängig geworden wäre.

Im Falle der Wiederherstellung wird Vorbehaltsgut, was ohne die Aufhebung der Rechte des Mannes Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde, es tritt also restitutio in integrum mit retrotractiver Wirkung ein. Die Wiederherstellung ist dritten gegenüber — falls die Aufhebung der Rechte des Mannes in dem Güterrechtsregister eingetragen ist — nur wirksam, wenn auch sie in dem Güterrechtsregister eingetragen ist oder dem dritten bekannt war[2].

Trotz der Beendigung der Rechte des Mannes ist derselbe zur Fortführung der Verwaltung berechtigt[3], bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt hat oder sie kennen muß. Ein dritter kann sich hierauf jedoch nicht berufen, wenn er die Beendigung bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts kennt oder kennen muß. Stirbt die Frau, so hat der Mann diejenigen zur Verwaltung gehörenden Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann.

Hat der Mann ein zum eingebrachten Gute gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, und besteht dieses Verhältnis zur Zeit der Beendigung der Rechte des Mannes noch, so finden die für solchen Fall bei der Beendigung eines Nießbrauchs geltenden Vorschriften des § 1056 des G. (Bd. II S. 145) entsprechende Anwendung[4].

Nach der Beendigung der Rechte des Mannes hat er das eingebrachte Gut zurückzugeben und über die Verwaltung Rechenschaft zu legen. Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen

---

[1] G. § 1425. [2] G. §§ 1431 Abs. 2, 1435, »Registerrecht« vgl. o. S. 44 not. 1 u. 4. [3] G. § 1424. [4] G. § 1423.

Grundstücks findet die Vorschrift des § 592 des G. (Bd. I S. 244), auf die Herausgabe eines Landgutes die Vorschriften der §§ 592 u. 593 des G. (Bd. I a. a. O.) entsprechende Anwendung[1].

Werden die Rechte des Mannes im Wege der Klage durch Urteil aufgehoben (G. § 1418 oben S. 58), so ist der Mann zur Herausgabe des eingebrachten Gutes so verpflichtet, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der Verwaltung und Nutznießung rechtshängig geworden wäre[2].

II.

Vertragsmäßiges Güterrecht.

I. E. §§ 1333—1337, 1431—1434. — G. §§ 1432—1557.

§ 21.

Das Rechtsverhältnis der allgemeinen Gütergemeinschaft.

Durch die allgemeine Gütergemeinschaft (a. G.) wird die vollständige Lebensgemeinschaft, welche die Ehe unter den Ehegatten begründet, auch in vermögensrechtlicher Hinsicht zur Geltung gebracht.

Vom ethischen Standtpunkte aus wird dieses System dem Ehebegriffe am meisten gerecht. Beide Ehegatten sind eins und haben auch rechtlich e i n Vermögen.

Die Rechtssätze der durch die a. G. begründeten Rechtsgemeinschaft sind folgende[3]:

I. Durch die a. G. wird das Vermögen des Mannes und der Frau gemeinschaftliches Vermögen, G e s a m t g u t; und zwar nicht nur dasjenige, was die Ehegatten bereits haben, sondern auch dasjenige, was der Mann oder die Frau während der a. G. erwerben.

Einer Übertragung der einzelnen Güter in das Gesamtgut bedarf es nicht, vielmehr vollzieht sich der Übergang des Einzelvermögens in das Gesamtgut durch Universalsuccession. Gehören

---

[1] G. § 1421. [2] G. § 1422. [3] G. §§ 1438, 1442.

zum Gesamtgute Rechte, welche im Grundbuch eingetragen sind, so kann die Berichtigung des Grundbuchs dahin begehrt werden, daß das Recht als zum Gesamtgute gehörig eingetragen wird.

In Übereinstimmung mit den das Gesellschaftsvermögen betr. Bestimmungen (Bd. I § 85, S. 286 flgg.) hat das G. auch das Rechtsverhältnis der Ehegatten zum Gesamtgute nach den deutschrechtlichen Grundsätzen der Gemeinschaft zur gesamten Hand gestaltet. Zum Ausdrucke ist dies insbesondere in folgenden Bestimmungen gelangt. Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil an dem Gesamtgute und an den einzelnen dazu gehörenden Gegenständen verfügen, auch Teilung nicht begehren. Gegen eine Forderung, welche zum Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann.

Von dem Gesamtgute scheiden aus:

1. Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, z. B. Fideikommisse[1]. Der Unübertragbarkeit steht jedoch nicht im Wege, daß diese Gegenstände für Rechnung des Gesamtgutes verwaltet werden und die Nutzungen und Lasten dem Gesamtgute anheimfallen, wie das z. B. bei der Errungenschaftsgemeinschaft hinsichtlich des eingebrachten Gutes gilt. Das G. bestimmt deshalb, daß auf die bezeichneten Gegenstände die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften, mit Ausnahme des § 1524 des G., entsprechende Anwendung finden[2];

2. das Vorbehaltsgut des Mannes oder der Frau, d. h. was durch Erbvertrag für Vorbehaltsgut eines der Ehegatten erklärt ist oder von einem der Ehegatten von Todeswegen oder durch unentgeltliche Zuwendung von einem dritten mit solcher Bestimmung erworben wird, oder das Surrogat solcher dem Vorbehaltsgute angehörigen Gegenstände[3]. Ein Vorbehaltsgut kraft unmittelbarer gesetzlicher Bestimmung giebt es bei der a. G. nicht.

II. Die Rechtsstellung des Mannes[3].

1. Dem Manne, als dem Haupte der Ehe, ist die Ver-

---

[1] Auch Lehen, soweit sie nicht oder doch nicht an eine Frau veräußert werden können. [2] G. § 1439 u. unten § 23. [3] G. §§ 1440, 1369 u. 1370. [31] G. 1443—1448, 1456, 1457.

waltung des Gesamtgutes übertragen. Die Verwaltung führt der Mann als eigenes, selbständiges Recht. Durch Rechtsgeschäfte, welche er in Ausübung des Verwaltungsrechts ausübt, wird er dritten gegenüber allein berechtigt und verpflichtet, die Frau wird dadurch weder dem dritten noch dem Manne gegenüber persönlich verpflichtet.

2. Kraft des Verwaltungsrechts ist der Mann zum Besitze der zum Gesamtgute gehörigen Sachen befugt. Als Verwalter hat der Mann weiter das Recht, über das Gesamtgut zu verfügen sowie Rechtsstreitigkeiten, die sich auf das Gesamtgut beziehen, im eigenen Namen zu führen.

3. Zu gewissen Rechtsgeschäften, welche teils außerhalb des Rahmens einer ordnungsmäßigen Verwaltung, teils für die Lebensverhältnisse der Familie von eingreifender Bedeutung sind, bedarf der Mann der Zustimmung der Frau[1], nämlich zu Rechtsgeschäften über das Gesamtgut im Ganzen, über ein zum Gesamtgute gehöriges Grundstück und zu Schenkungen aus dem Gesamtgute, soweit sie nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

Diese Zustimmung kann auf Antrag des Mannes im Falle grundloser Weigerung oder Verhinderung der Frau durch Krankheit oder Abwesenheit durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

Trifft der Mann eine der Einwilligung der Frau bedürftige Verfügung ohne Zustimmung der Frau, so ist das Rechtsgeschäft, wenn es ein einseitiges ist, unwirksam. Ist das Rechtsgeschäft ein zwischen dem Manne und einem dritten abgeschlossener Vertrag, so ist die Wirksamkeit in Schwebe, bis die Genehmigung seitens der Frau erteilt resp. verweigert ist. Die Genehmigung kann nach § 52 des G. (Bd. I S. 113) sowohl dem Manne als dem dritten gegenüber erklärt werden.

Der dritte kann bis zur Genehmigung widerrufen. Der Widerruf kann sowohl dem Manne als der Frau gegenüber erfolgen. Das Widerrufsrecht ist jedoch ausgeschlossen, wenn der dritte wußte, daß der Mann Ehemann ist, es sei denn, daß der Mann der Wahrheit zuwider die Einwilligung der Frau be-

[1] G. §§ 1444—1446.

hauptet hat, oder wenn dem dritten das Fehlen der Einwilligung bei dem Abschlusse des Vertrags bekannt war.

Kann oder will der dritte nicht widerrufen, so kann er den Mann auffordern, die Genehmigung der Frau zu beschaffen. Dadurch wird eine etwa vorher dem Manne gegenüber erklärte Genehmigung oder Verweigerung derselben unwirksam. In diesem Falle kann die Erklärung über die Genehmigung nur dem dritten gegenüber und nur bis zum Ablaufe von zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung erfolgen. Erfolgt sie nicht, so gilt sie als verweigert. Wird die Genehmigung vom Vormundschaftsgerichte ersetzt (vgl. G. § 1447 u. o. S. 62 sub 3), so ist in dem Falle, wenn der dritte den Mann auffordert, die Genehmigung der Frau zu beschaffen, der Beschluß des Vormundschaftsgerichts nur wirksam, wenn der Mann ihn dem Mitkontrahenten mitteilt. Erfolgt diese Mitteilung nicht innerhalb zwei Wochen, so gilt die Genehmigung als verweigert.

4. Für die Verwaltung des Gesamtgutes ist der Mann der Frau nicht verantwortlich; es hat jedoch der Mann für eine Verminderung des Gesamtgutes zu diesem Ersatz zu leisten, wenn er die Verminderung in der Absicht, die Frau zu benachteiligen oder durch ein Rechtsgeschäft herbeiführt, das er ohne die erforderliche Zustimmung der Frau vornimmt.

5. Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten, die sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes ergeben, zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn die Frau Vormund des Mannes ist.

III. Die rechtliche Stellung der Frau[1].

Abgesehen von dem der Frau eingeräumten Rechte, gewisse Verfügungen des Mannes über das Gesamtgut durch Verweigerung der Zustimmung zu verhindern, und abgesehen von dem Rechte der Schlüsselgewalt stehen der Frau hinsichtlich des Gesamtgutes nur ausnahmsweise Verwaltungs- und Verfügungsrechte zu.

1. Aus dem Rechte der Zustimmung (II, 3) folgt zunächst, daß, wenn der Mann ohne die erforderliche Zustimmung der Frau über ein zum Gesamtgute gehöriges Recht verfügt

---

[1] G. §§ 1449—1554.

hat, die Frau dieses Recht ohne Mitwirkung des Mannes gegen dritte gerichtlich geltend machen kann.

2. Die Frau vertritt den Mann in Fällen der Krankheit oder Abwesenheit in dem Abschlusse von Rechtsgeschäften und in der Führung von Prozessen, welche sich auf das Gesamtgut beziehen.

3. Hat der Mann der Frau die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts erteilt, so ist seine Zustimmung zu Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, auch dann nicht erforderlich, wenn das Erwerbsgeschäft zum Gesamtgut gehört.

4. Will die Frau zur ordnungsmäßigen Besorgung ihrer persönlichen Angelegenheiten ein Rechtsgeschäft, welches mit Wirkung für das Gesamtgut nicht ohne Zustimmung des Mannes vorgenommen werden kann, vornehmen, und verweigert der Mann ohne ausreichenden Grund seine Zustimmung, so kann solche auf Antrag der Frau durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden.

5. Erbschaften und Vermächtnisse, welche der Frau zufallen, kann, auch wenn solche in das Gesamtgut fallen, nur die Frau annehmen und ausschlagen, sie bedarf dazu nicht der Zustimmung des Mannes. Das Gleiche gilt von dem Verzicht auf den Pflichtteil sowie von der Ablehnung eines der Frau gemachten Vertragsantrags oder einer Schenkung. Zur Errichtung eines Inventars über eine der Frau zugefallene Erbschaft bedarf die Frau nicht der Zustimmung des Mannes, ebensowenig

6. zur Fortsetzung eines bei dem Eintritte der a. G. anhängigen Rechtsstreits.

IV. Wird durch ein Rechtsgeschäft, welches der Mann oder die Frau ohne die erforderliche Zustimmung des anderen Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann die Herausgabe der Bereicherung aus dem Gesamtgute nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden[1].

V. Das Gesamtgut haftet den Gläubigern des Mannes unbedingt[2], den Gläubigern der Frau, so-

---

[1] G. 1455. [2] Es gehört zur Konkursmasse, wenn über das Vermögen des Mannes Konkurs eröffnet wird, vgl. § 1a des Ges.-Entwurfes betr. Änderung der K.-O.

weit das G. keine Ausnahmen trifft[1]. Dem Gesamtgute fällt der eheliche Aufwand zur Last[2].

Die Haftung für die Schulden und den Aufwand entspricht dem Wesen der a. G. insofern, als das gemeinschaftliche Vermögen beider Ehegaten zunächst ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen dienen soll.

Verbindlichkeiten, für welche Befriedigung aus dem Gesamtgute begehrt werden kann, heißen Gesamtgutsverbindlichkeiten.

Hinsichtlich der Schulden der Frau findet die prinzipielle Haftung bezüglich der nach dem Eintritte der a. G. entstehenden Schulden der Frau einige Ausnahmen[3], insofern nämlich, als:

1. die durch Rechtsgeschäft der Frau entstehenden Verbindlichkeiten nur dann Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, wenn der Mann zugestimmt hat oder das Rechtsgeschäft ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam ist. Für die Kosten eines Rechtsstreites haftet das Gesamtgut auch dann, wenn das Urteil dem Gesamtgute gegenüber nicht wirksam ist;

2. das Gesamtgut für Erbschaftsschulden der Frau und die infolge eines Vermächtniserwerbs entstehenden Verbindlichkeiten der Frau nicht haftet;

3. ebensowenig für eine Verbindlichkeit der Frau haftet, welche infolge eines zu dem Vorbehaltsgute derselben gehörenden Rechtes oder des Besitzes einer solchen Sache entsteht, wenn nicht Recht oder Sache zu einem mit Bewilligung des Mannes betriebenen Erwerbsgeschäfte gehören.

Abgesehen von diesen Ausnahmen haftet das Gesamtgut unbeschränkt, namentlich für die Deliktsschulden und sonstigen gesetzlichen Verbindlichkeiten der Frau.

Der Mann haftet für die Gesamtgutsverbindlichkeiten der Frau auch persönlich[4]. Diese nach dem Vorgange des Code civil art. 1409, 1431 vom G. angenommene Haftung folgt an sich nicht aus dem Wesen der a. G., ist aber dem weitreichenden Verfügungsrechte des Mannes gegenüber zum Schutze der Frau für geboten erachtet. Der Mangel einer solchen Vorschrift könnte für den Mann einen Anreiz bilden, seine eigenen Schulden aus dem

---

[1] G. § 1459 Abs. 1. [2] G. § 1458. [3] G. §§ 1460—1462.
[4] G. § 1459 Abs. 2.

Gesamtgute zu bezahlen, die Schulden der Frau aber unberichtigt zu lassen. Hart kann diese persönliche Haftung für den Mann namentlich dann werden, wenn er Schulden der Frau bezahlen muß, welche, wie z. B. Deliktsschulden der Frau, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander (vgl. G. § 1463, 1) dem Gesamtgute nicht zur Last fallen. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das G., daß die persönliche Haftung des Mannes mit der Beendigung der a. G. erlischt[1]. Auch ist dem Manne für solche Fälle das Recht gegeben, auf Aufhebung der a. G. zu klagen (vgl. G. § 1469 und unten sub V).

Die Frau ihrerseits haftet für die Verbindlichkeiten des Mannes, auch wenn sie im Verhältnisse der Ehegatten unter einander dem Gesamtgute zur Last fallen, nicht persönlich sondern nur mit dem Gesamtgute. Dies entspricht der Stellung der Frau, welche sie während der a. G. einnimmt.

Die Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen der Natur der a. G. gemäß auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander in der Regel dem Gesamtgute zur Last, sie sind bei der Auseinandersetzung aus dem Gesamtgute zu berichtigen, und findet bezüglich derselben eine Ausgleichung unter den Ehegatten nicht statt. Hiervon giebt es Ausnahmen, indem gewisse Gesamtgutsverbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander demjenigen zur Last fallen, in dessen Person sie entstanden sind. Dahin gehören die Verbindlichkeiten aus unerlaubten Handlungen, welche während der a. G. begangen sind, aus den sich auf ein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnissen, auch wenn sie vorher entstanden sind, einschließlich der Kosten des Rechtsstreits über die Folgen dieser Handlungen resp. über diese Rechtsverhältnisse[2].

Besondere Bestimmungen trifft das G.[3] über die Kosten eines von der Frau geführten Rechtsstreits, und über eine von dem Manne einem Kinde aus dem Gesamtgute gewährte Ausstattung. Wird eine solche Ausstattung einem gemeinschaftlichen Kinde gewährt oder versprochen, so gehört sie, soweit sie das dem Gesamtgute entsprechende Maß nicht überschreitet, zu dem ehelichen Aufwande und fällt dem Gesamtgute zur Last, während das Übermaß im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Manne zur Last fällt. Wird die Ausstattung

[1] G. § 1459 Abs. 2. [2] G. § 1463. [3] G. §§ 1464, 1465.

einem nicht gemeinschaftlichen Kinde gewährt oder versprochen, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur, insoweit sie zustimmt, oder soweit das dem Gesamtgute entsprechende Maß nicht überschritten ist.

VI. Verwendet der Mann Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut, so hat er den Wert des Verwendeten zu dem Gesamtgute zu ersetzen, verwendet er Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen[1].

Was der Mann zu dem Gesamtgute schuldet und was der Mann aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann erst nach Beendigung der a. G. gefordert werden[2].

Was die Frau zu dem Gesamtgute oder dem Vorbehaltsgute des Mannes schuldet, kann, soweit das Vorbehaltsgut der Frau dazu ausreicht, schon während der a. G. geltend gemacht werden, im übrigen erst nach Beendigung derselben[3].

VII. Die a. G. wird beendigt durch Ehevertrag und durch Auflösung der Ehe, soweit sie nicht im Falle des Todes des einen Ehegatten von dem überlebenden mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt wird (vgl. § 22).

Das G. giebt außerdem beiden Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, auf Aufhebung der a. G. zu klagen, und zwar

1. der Frau wegen Mißbrauchs des dem Mann durch Eingehung der a. G. geschenkten Vertrauens in folgenden Fällen[4]:

a) wenn der Mann ein Rechtsgeschäft, zu dessen Eingehung er nach den Erörterungen oben sub II S. 62 not. 2 der Zustimmung der Frau bedarf, ohne solche Zustimmung abgeschlossen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;

b) wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;

c) wenn der Mann seine Unterhaltspflicht gegenüber seiner Familie verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;

d) wenn der Mann das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet oder wegen Verschwendung entmündigt ist;

---

[1] G. § 1466. [2] G. § 1467. [3] G. § 1467 Abs. 1. [4] G. § 1468.

e) wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird;

2. dem Manne, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird[1].

Die Aufhebung der a. G. tritt mit Rechtskraft des Urteils ein, für die Folge tritt Gütertrennung ein. Im Verhältnisse zu dritten gilt Registerrecht[2].

VIII. Wird die Ehe durch Tod gelöst und die a. G. nicht fortgesetzt, so gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesamtgute zum Nachlasse desselben. Die Beerbung desselben erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen.

Wird die a. G. durch Ehevertrag aufgelöst, so tritt für die Zukunft Gütertrennung ein, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist (vgl. oben § 15).

In jedem Falle der Beendigung der a. G. findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersetzung statt. Das G. regelt in dieser Beziehung das Rechtsverhältnis des Gesamtgutes nach der Beendigung der a. G. bis zur erfolgten Aufteilung und das Auseinandersetzungsverfahren.

1. Für das Rechtsverhältnis des Gesamtgutes nach der Beendigung bis zur beschafften Auseinandersetzung gelten folgende Vorschriften[3]:

a) Ein Ehegatte kann nicht über seinen Anteil verfügen. Gegen eine Forderung, die zu dem Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Gesamtgutsschuld aufrechnen.

b) Die Verwaltung steht beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu. Hat jedoch der Mann von der Beendigung der a. G. keine Kenntnis, so ist er auch allein zur Fortführung der Verwaltung berechtigt, es sei denn, daß er die Beendigung kennen mußte. Ein dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn

---

[1] G. § 1469. [2] G. § 1470. Vgl. oben § 15 S. 44 sub 2.
[3] G. §§ 1271—1273.

er bei Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung kannte oder kennen mußte.

Stirbt die Frau, so hat der Mann die Verwaltungsgeschäfte, mit deren Aufschub Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe der Frau anderweit Fürsorge treffen kann.

Jeder Ehegatte ist dem anderen gegenüber verpflichtet, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind; die zur Erhaltung notwendigen Maßregeln kann jeder Ehegatte ohne Mitwirkung des anderen treffen.

c) Was auf Grund eines zu dem Gesamtgute gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zu dem Gesamtgute gehörenden Gegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft, das sich auf das Gesamtgut bezieht, erworben wird, wird Gesamtgut[1].

2. Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach folgenden Regeln[2].

a) Es sind zunächst die Gesamtgutsschulden zu berichtigen; der Betrag für nicht fällige und streitige ist zurückzubehalten. Für eine Gesamtgutsschuld, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem einen allein zur Last fällt, kann dieser die Berichtigung aus dem Gesamtgut nicht verlangen. Zum Zwecke der Schuldentilgung ist das Gut, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen.

b) Der nach Berichtigung der Schulden verbleibende Rest gebührt den Ehegatten zu gleichen Teilen, jeder Ehegatte muß sich aber auf seinen Anteil anrechnen lassen, was er zu dem Gesamtgute zu ersetzen schuldig ist. Soweit die Ersatzleistung nicht durch Anrechnung geschieht, bleibt er dem anderen Teile verpflichtet.

c) Die Teilung des Überschusses erfolgt im übrigen nach den Vorschriften über die Gemeinschaft, aus Rücksichten der Billigkeit giebt indessen das G. jedem Ehegatten das Recht, die

---

[1] Ist auf diese Weise durch Rechtsgeschäft eine Forderung zum Gesamtgute erworben, so hat der Schuldner aus dieser Forderung dies erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit der Forderung zum Gesamtgute Kenntnis erlangt hat. Auch finden auf das Verhältnis des Schuldners zu dem Gesamtgutsberechtigten die für die Abtretung einer Forderung geltenden Vorschriften der §§ 406—408 des G. (Bd. I S. 193) Anwendung. [2] G. §§ 1474—1481.

von ihm herrührenden Gegenstände und die ausschließlich zu seinem Gebrauche bestimmten Sachen gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen.

Der Grundsatz, daß der Überschuß unter die Ehegatten gleichmäßig verteilt wird, erleidet eine Einschränkung, wenn die Ehe durch Scheidung aufgelöst und nur einer der Ehegatten für schuldig erklärt ist. In diesem Falle kann der unschuldige Ehegatte verlangen, daß jedem von beiden zunächst der Wert desjenigen zurückerstattet wird, was er eingebracht hat; reicht der Wert des Gutes dazu nicht aus, so hat jeder Ehegatte die Hälfte des Fehlbetrages zu tragen. Gleiches Recht steht auch dem Ehegatten zu, dessen Ehe wegen seiner Geisteskrankheit geschieden ist.

Hat in solchem Falle z. B. die Ehefrau 10 000 eingebracht, der Ehemann 6000, und sind nur 12 000 zur Teilung vorhanden, so ist ein Fehlbetrag von 4000 da, von dem jeder Ehegatte 2000 zu tragen hat. Die Frau erhält mithin 10 000 — 2000 = 8000 und der Mann 6000 — 2000 = 4000.

Zu beachten ist dabei, daß diese Teilung nur ein Recht des nicht für schuldig erklärten Ehegatten ist. Ist im vorliegenden Fall die Frau allein für schuldig erklärt, so wird der Mann von dem Rechte keinen Gebrauch machen, sondern von der Teilungsmasse die Hälfte = 6000 begehren.

d) Wird die a. G. in Folge einer Klage durch Urteil aufgehoben, so kann der klagende Ehegatte verlangen, daß die Auseinandersetzung so erfolgt, wie wenn der Anspruch auf Auseinandersetzung mit der Erhebung der Klage auf Aufhebung der a. G. rechtshängig geworden wäre.

e) Anlangend das Rechtsverhältnis der Ehegatten zu den Gläubigern, so dauert nach der Teilung des Gutes die persönliche Haftung jedes Ehegatten selbstverständlich für diejenigen Gesamtgutsverbindlichkeiten fort, die in seiner Person entstanden und vorher nicht berichtigt sind. Aber auch der andere Ehegatte haftet für eine solche Schuld des ersteren persönlich als Gesamtschuldner, auch wenn zur Zeit der Teilung für denselben eine solche persönliche Haftung nicht besteht. Die Haftung beschränkt sich jedoch auf die diesem Ehegatten aus dem Gesamtgute zugeteilten Gegenstände. Auf diese beschränkte Haftung finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeit geltenden

Vorschriften der §§ 1990 und 1991 des G. (vgl. unten § 68 sub IV) Anwendung.

f) Unterbleibt bei der Auseinandersetzung die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgute oder dem Mann zur Last fällt, so hat der Mann dafür einzustehen, daß die Frau von dem Gläubiger nicht in Anspruch genommen wird. Die gleiche Verpflichtung hat die Frau dem Manne gegenüber, wenn die Berichtigung einer Gesamtgutsverbindlichkeit unterbleibt, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander der Frau zur Last fällt.

§ 22.

Insbesondere von der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Die a. G. verschafft dem überlebenden Ehegatten kein besonderes Erbrecht an dem Nachlasse des vorverstorbenen. Vielmehr gehört der Anteil des verstorbenen Ehegatten — soweit nicht die a. G. fortgesetzt wird — zu dem Nachlasse des Verstorbenen und wird nach allgemeinen Grundsätzen vererbt. Dies ist der Fall

wenn ein gemeinschaftlicher Abkömmling nicht vorhanden ist[1];

wenn der überlebende Ehegatte die Fortsetzung der a. G. mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen unter Beobachtung der Vorschriften des § 1484 Abs. 2 des G. ablehnt[2];

wenn die Fortsetzung der a. G. durch Ehevertrag oder durch einseitige letztwillige Verfügung des verstorbenen Ehegatten ausgeschlossen ist. Zu solcher Verfügung ist ein Ehegatte dann berechtigt, wenn er dem anderen Ehegatten wegen eines Scheidungsgrundes den Pflichttheil entziehen oder wenn er auf Aufhebung der a. G. klagen kann[3].

Liegt einer dieser Fälle nicht vor, so tritt die fortgesetzte Gütergemeinschaft (f. G.) zwischen den überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen, die im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des Verstorbenen berufen sind, ein. Sind neben den gemeinschaftlichen Abkömmlingen andere Abkömmlinge des Verstorbenen, also z. B. Stiefkinder des über-

---

[1] G. § 1482. [2] G. § 1484. [3] G. §§ 1508—1510.

lebenden Ehegatten vorhanden, so bestimmen sich ihr Erbrecht und ihre Erbteile so, wie wenn fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht eingetreten wäre, d. h. ihnen gegenüber gehört der Anteil des Verstorbenen an dem Gesamtgute zu dem Nachlasse desselben, und erstreckt sich ihr Erbrecht an dem Nachlasse des Verstorbenen auch hierauf, während im übrigen die f. G. eintritt[1].

Die f. G. des G. geht von dem Grundsatze aus, daß der Anteil des verstorbenen Ehegatten an dem Gesamtgute nicht zum Nachlasse gehört, das Gesamtgut vielmehr in der Verwaltung und unter dem Verfügungsrecht des überlebenden Ehegatten ungeteilt bleibt[2].

Aus dieser Gestaltung ergiebt sich, daß die gemeinschaftlichen Abkömmlinge in ihrer erbrechtlichen Stellung im Verhältnisse zu dem Nachlasse ihres verstorbenen Ascendenten beschränkt werden, dafür aber Anteilsrechte an dem Gesamtgute der f. G. erhalten.

In dieser Rechtsstellung sollen die Abkömmlinge durch letztwillige oder vertragsmäßige Anordnungen des Ehegatten nicht weiter geschmälert werden als die Vorschriften des G. über die f. G. dies zulassen[3].

Andererseits stellen sich die Anteile der Abkömmlinge an dem Gesamtgute der f. G., wenn auch nicht nach ihrer rechtlichen Gestaltung, so doch der Sache nach im wesentlichen als Erbteile dar. Das G. stellt deshalb über die Entziehung und Beschränkung dieses Anteilsrechts seitens eines Ehegatten sowie über den Verzicht auf dasselbe seitens eines Abkömmlings Rechtsnormen auf, welche den erbrechtlichen Bestimmungen über Entziehung und Beschränkung des Pflichtteilsrechts resp. den Vorschriften über den Erbverzicht nachgebildet sind.

In ersterer Beziehung hat jeder der Ehegatten die folgenden Befugnisse[4]:

1. für den Fall, daß die Ehe durch seinen Tod aufgelöst wird, einen gemeinschaftlichen Abkömmling von der f. G. durch letztwillige Verfügung auszuschließen; der Ausgeschlossene kann jedoch unbeschadet seines Erbrechts an dem sonstigen Vermögen des Verstorbenen aus dem Gesamtgute der f. G. die Zahlung

---

[1] G. § 1483. [2] G. §§ 1483 Abs. 1, 1487 Abs. 1. [3] G. § 1518. Die Vorschriften über die f. G. finden sich in den §§ 1483—1517 des G. und sind im vorliegenden Paragraphen dargestellt. [4] G. §§ 1511—1516.

des Betrages, der ihm von dem Gesamtgute der a. G. als Pflichtteil gebühren würde, wenn die f. G. nicht eingetreten wäre, verlangen. Auf diesen Anspruch finden die für den Pflichtteilsanspruch geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung;

2. für den Fall, daß mit seinem Tode die f. G. eintritt, den einem anteilsberechtigten Abkömmlinge nach der Beendigung der f. G. gebührenden Anteil an dem Gesamtgute durch letztwillige Verfügung bis auf die Hälfte herabzusetzen, oder, wenn er berechtigt ist, einem solchen Abkömmling den Pflichtteil zu entziehen oder nach § 2338 des G. zu beschränken, auch diesen Anteil zu entziehen oder zu beschränken. Auf solche Entziehung finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2—4 über die Entziehung des Pflichtteils Anwendung;

3. den Betrag, welchen er nach Maßgabe der Bestimmungen sub 1 und 2 einem Abkömmling entzogen hat, einem dritten durch letztwillige Verfügung zuzuwenden;

4. durch letztwillige Verfügung anzuordnen, daß ein anteilsberechtigter Abkömmling das Recht haben soll, bei der Teilung das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen, wobei ein Landgut mit dem Ertragswerte[1] angesetzt werden soll. Dabei finden die Bestimmungen des § 2049 des G. über die Auseinandersetzung unter Miterben Anwendung. Das Recht, ein Landgut zu solchem Werte zu übernehmen, kann auch dem überlebenden Ehegatten eingeräumt werden.

Zur Wirksamkeit einer in Grundlage der Bestimmungen sub 1—4 getroffenen Anordnung bedarf der verfügende Ehegatte der Zustimmung des anderen Ehegatten. Diese Zustimmung kann nicht durch einen Vertreter erteilt werden, und bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Ehegatten nicht. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und ist dann unwiderruflich.

Die Ehegatten können die sub 1—4 bezeichneten Anordnungen auch in einem gemeinschaftlichen Testamente treffen.

Ein gemeinschaftlicher Abkömmling kann einem der Ehegatten gegenüber für den Fall, daß die Ehe durch

---

[1] Vgl. hierzu E.-G. Art. 137.

dessen Tod gelöst wird, auf seinen Anteil am Gesamtgute der f. G. durch Vertrag verzichten[1]. Ein solcher Vertrag sowie ein Vertrag, durch welchen der Verzicht wieder aufgehoben wird, bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des andern Ehegatten. Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung und ist dann unwiderruflich; die Bestimmungen der beiden vorletzten Absätze finden auch auf diese Zustimmungserklärung Anwendung.

Im übrigen gelten für die f. G. folgende Vorschriften:

I.[2] Die f. G. ist in ihrem Wesen eine a. G., in welcher das Vermögen des überlebenden Ehegatten mit demjenigen der gemeinschaftlichen Abkömmlinge zu einer Rechtsgemeinschaft vereinigt wird, jedoch zu Gunsten der Abkömmlinge mit dem Vorbehalte, daß das Vermögen, welches ein Abkömmling zur Zeit des Eintritts der f. G. bereits hat oder später erwirbt, nicht zu dem Gesamtgute gehört.

Das Gesamtgut der f. G. besteht also aus dem Gesamtgute der a. G., soweit es nicht einem nicht gemeinschaftlichen Abkömmlinge als Erbteil zufällt, und aus dem Vermögen, das der überlebende Ehegatte aus dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten oder nach dem Eintritte der f. G. erwirbt. Einer Übertragung bedarf es nicht, wohl aber kann die Berichtigung des Grundbuchs verlangt werden. Gegenstände, welche nicht durch Rechtsgeschäfte übertragen werden können, z. B. Fideikommisse, Lehen, scheiden auch hier aus, es finden jedoch auf solche Gegenstände die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das Vorbehaltsgut geltenden Rechtssätze mit Ausnahme des § 1524 des G. (vgl. unten § 23) entsprechende Anwendung.

Vorbehaltsgut des überlebenden Ehegatten ist, was er bisher als solches gehabt hat, und was er von Todeswegen oder durch Zuwendung unter Lebenden seitens eines dritten unentgeltlich mit solchem Vorbehalte erwirbt und das Surrogat des Vorbehaltsgutes.

II.[3] Das Geamtgut bildet eine Rechtsgemein-

---

[1] G. § 1517. Die für den Erbverzicht geltenden Vorschriften (G. §§ 2346—2352) finden entsprechende Anwendung. [2] G. §§ 1485, 1486.
[3] G. §§ 1487, 1442—1449.

schaft zur gesamten Hand, so daß Verfügungen des einzelnen über seinen Anteil ausgeschlossen sind, und gegen eine Forderung, welche zum Gesamtgute gehört, der Schuldner nur eine solche Forderung, deren Berichtigung aus dem Gesamtgute beansprucht werden kann, aufrechnen darf.

Die Rechtsstellung des überlebenden Ehegatten und der anteilsberechtigten Abkömmlinge bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Der überlebende Ehegatte hat wie der Mann in der a. G. das Recht der Verwaltung, des Besitzes und der Verfügung [1].

2. Er bedarf in gleicher Weise zu bestimmten Rechtsgeschäften der Zustimmung der anteilsberechtigten Abkömmlinge [2], und können die Abkömmlinge, falls der überlebende Ehegatte diese Vorschriften verletzt, dasjenige Recht, über welches in solcher Weise unwirksam verfügt ist, selbständig gerichtlich geltend machen [3].

3. Der überlebende Ehegatte ist für die Verwaltung nicht verantwortlich, und haftet nur für eine in böslicher Absicht und durch Verletzung der Vorschriften sub 2 herbeigeführte Verminderung des Gesamtgutes [4].

4. Steht der überlebende Ehegatte unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den sich aus der Verwaltung des Gesamtgutes ergebenden Rechten und Pflichten zu vertreten [5].

5. Wird durch ein Rechtsgeschäft, welches der überlebende Ehegatte ohne Zustimmung der Abkömmlinge oder einer der Abkömmlinge ohne Zustimmung des überlebenden Ehegatten vornimmt, das Gesamtgut bereichert, so kann Herausgabe der Bereicherung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung gefordert werden [6].

6. Verwendet der überlebende Ehegatte Gesamtgut in sein Vorbehaltsgut oder Vorbehaltsgut in das Gesamtgut, so hat er

[1] Zur Beschaffung seiner Legitimation erhält er auf Antrag vom Nachlaßgericht ein Zeugnis über die Fortsetzung der a. G. Auf die Erteilung dieses Zeugnisses finden die Vorschriften über den Erbschein (G. §§ 2352—2370) entsprechende Anwendung (G. § 1507). [2] G. §§ 1487, 1444—1448 u. oben § 21, II, 3. [3] G. § 1449 und oben § 21, III, 1. [4] G. § 1456 und oben § 21, II, 4. [5] G. § 1457. [6] G. § 1455

den Wert zu dem Gesamtgute zu ersetzen, resp. kann er Ersatz aus dem Gesamtgute verlangen [1].

7. Was der überlebende Ehegatte zu dem Gesamtgute schuldet oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, ist erst nach der Beendigung der f. G. zu leisten.

III. Gesamtgutsverbindlichkeiten der f. G. [2] sind die Verbindlichkeiten des überlebenden Ehegatten sowie solche Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die Gesamtgutsverbindlichkeiten der a. G. waren.

Für die Gesamtgutsverbindlichkeiten haftet der überlebende Ehegatte persönlich, auch wenn sie nicht in seiner Person entstanden sind. Soweit jedoch die persönliche Haftung nur kraft dieser gesetzlichen Bestimmung eintritt, finden die für die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten geltenden Vorschriften in der Weise entsprechende Anwendung, daß an die Stelle des Nachlasses das Gesamtgut in dem Bestande tritt, den es zur Zeit des Eintritts der f. G. hat.

Eine persönliche Haftung der Abkömmlinge für die Verbindlichkeiten des verstorbenen oder überlebenden Ehegatten wird durch die f. G. nicht begründet.

IV. Stirbt ein anteilsberechtigter Abkömmling [3], so gehört sein Anteil an dem Gesamtgute nicht zu seinem Nachlasse. Hinterläßt er Abkömmlinge, die anteilsberechtigt sein würden, wenn er den verstorbenen Ehegatten nicht überlebt hätte, so treten die Abkömmlinge an seine Stelle. Hinterläßt er solche Abkömmlinge nicht, so wächst sein Anteil den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn solche nicht vorhanden sind, dem überlebenden Ehegatten an.

V. Ein anteilsberechtigter Abkömmling kann auf seinen Anteil an dem Gesamtgute verzichten [4]. Der Verzicht erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem überlebenden Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen mitteilen.

Der Verzicht kann auch durch Vertrag mit dem überlebenden

---

[1] G. § 1466. [2] G. §§ 1488 und 1489. [3] G. § 1490. [4] G. § 1491.

Ehegatten und den übrigen anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der Abkömmling unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu dem Verzichte die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich.

Der Verzicht hat die gleichen Wirkungen, wie wenn der Verzichtende zur Zeit des Verzichts ohne Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben wäre.

VI. Die f. G. endigt[1],

1. wenn der überlebende Ehegatte die f. G., wozu er jederzeit berechtigt ist, aufhebt. Die Aufhebung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem für den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten zuständigen Gerichte; die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung den anteilsberechtigten Abkömmlingen und, wenn der überlebende Ehegatte gesetzlicher Vertreter eines der Abkömmlinge ist, dem Vormundschaftsgerichte mitteilen.

Die Aufhebung kann auch durch Vertrag zwischen dem überlebenden Ehegatten und den anteilsberechtigten Abkömmlingen erfolgen. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Steht der überlebende Ehegatte unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft, so ist zu der Aufhebung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich;

2. mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten.

Der überlebende Ehegatte hat, wenn ein anteilsberechtigter Abkömmling minderjährig ist oder bevormundet wird, die Absicht der Wiederverheiratung dem Vormundschaftsgericht anzuzeigen, ein Verzeichnis des Gesamtguts einzureichen, die Gütergemeinschaft aufzuheben und die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Aufhebung der Gütergemeinschaft bis zur Eheschließung unterbleibt und daß die Auseinandersetzung erst später erfolgt;

3. mit dem Tode des überlebenden Ehegatten.

Wird der überlebende Ehegatte für tot erklärt, so endigt

---

[1] G. §§ 1492—1496.

die fortgesetzte Gütergemeinschaft mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt;

4. mit der Rechtskraft des Urteils auf die Klage eines anteilsberechtigten Abkömmlings gegen den überlebenden Ehegatten auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Die Klage ist statthaft:

a) wenn der überlebende Ehegatte ein Rechtsgeschäft der in den §§ 1444 bis 1446 (vgl. oben § 21 II, 3 S. 62 not. 2) bezeichneten Art ohne Zustimmung des Abkömmlings vorgenommen hat, und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Abkömmlings zu besorgen ist;

b) wenn der überlebende Ehegatte das Gesamtgut in der Absicht, den Abkömmling zu benachteiligen, vermindert hat;

c) wenn der überlebende Ehegatte seine Verpflichtung, dem Abkömmling Unterhalt zu gewähren, verletzt hat, und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;

d) wenn der überlebende Ehegatte wegen Verschwendung entmündigt ist, oder wenn er das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet;

e) wenn der überlebende Ehegatte die elterliche Gewalt über den Abkömmling verwirkt hat oder, falls sie ihm zugestanden hätte, verwirkt haben würde.

Die Beendigung tritt für alle Abkömmlinge ein, auch wenn das Urteil auf die Klage eines der Abkömmlinge ergangen ist.

VII. Nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft findet in Ansehung des Gesamtguts die Auseinandersetzung statt.

1. Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis der Teilhaber am Gesamtgute nach den §§ 1442, 1472 u. 1473 des G. (vgl. oben § 21, S. 60 sub I und S. 68 not. 3)[1].

2. Für die Auseinandersetzung gelten folgende Regeln[2]:

a) Aus dem Gesamtgute sind zunächst die Gesamtgutsverbindlichkeiten zu berichtigen. Es finden dabei die Vorschriften

---

[1] G. § 1497. [2] G. § 1498.

des § 1475 des G. (vgl. oben § 21, VIII, 2, a, S. 69) entsprechende Anwendung.

b) Der sodann verbleibende Überschuß gebührt zu einer Hälfte dem überlebenden Ehegatten, zur andern Hälfte den Abkömmlingen. Was der eine Teil zu dem Gesamtgute ersetzen muß, muß er sich anrechnen lassen. Soweit die Ersatzleistung des überlebenden Ehegatten nicht durch Aufrechnung erfolgen kann, bleibt er den Abkömmlingen verpflichtet, während die Abkömmlinge nur bis zur Grenze der Aufrechnungsmöglichkeit haften (vgl. G. § 1476). Im übrigen erfolgt die Teilung nach den Vorschriften über die Gemeinschaft (vgl. G. § 1477 Abs. 1 und Bd. I. S. 296).

c) Die Vorschriften der §§ 1479—1481 (vgl. oben § 21 VIII 2, d—f S. 70 flgg.) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Mannes der überlebende Ehegatte, an Stelle der Frau die Abkömmlinge treten.

3. Bei der Auseinandersetzung sind die Schulden in folgender Weise zu verteilen:

a) Dem überlebenden Ehegatten fallen zur Last[1]

α. diejenigen in seiner Person entstandenen Verbindlichkeiten, welche nach § 1488 des G. bei Eintritt der f. G. Gesamtgutsverbindlichkeiten werden, obgleich das eheliche Gesamtgut für dieselben nicht haftete (vgl. dazu G. §§ 1460—1462, S. 65 not. 3);

β. für diejenigen bei dem Eintritt der f. G. bestehenden Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem überlebenden Ehegatten zur Last fielen (vgl. dazu G. §§ 1463—1465 S. 66, not. 2, 3);

γ. die nach dem Eintritte der f. G. entstandenen Gesamtgutsverbindlichkeiten, die, wenn sie während der a. G. in seiner Person entstanden waren, im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem überlebenden Ehegatten zur Last gefallen sein würden;

δ. eine Ausstattung, die er einem anteilsberechtigten Abkömmlinge über das dem Gesamtgute entsprechende Maß hinaus oder einem nicht anteilsberechtigten Abkömmlinge versprochen oder gewährt hat.

---

[1] G. § 1499.

b) Die anteilsberechtigten Abkömmlinge[1] müssen sich, insoweit als der überlebende Ehegatte nicht von dem Erben des verstorbenen Ehegatten Deckung hat erlangen können, auf ihren Anteil anrechnen lassen

α. die Verbindlichkeiten des verstorbenen Ehegatten, die diesem im Verhältnisse der Ehegatten zu einander zur Last fielen;

β. was der verstorbene Ehegatte zu dem Gesamtgute zu ersetzen hatte;

γ. den einem nach Maßgabe des § 1511 des G. ausgeschlossenen Abkömmlinge (vgl. oben S. 72 sub 1) gezahlte Pflichtteilsbetrag.

4. Bei der Auseinandersetzung ist auch derjenige Betrag zu berücksichtigen, welcher einem Abkömmlinge für den Verzicht auf seinen Anteil als Abfindung gewährt ist[2]. Dieser Betrag wird in das Gesamtgut eingerechnet, und bei der Auseinandersetzung auf den Halbteil der Abkömmlinge angerechnet, wenn nicht vor Aufhebung der f. G. eine abweichende Vereinbarung, welche der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf, getroffen ist. Eine solche Vereinbarung ist auch denjenigen Abkömmlingen gegenüber wirksam, welche erst später in die f. G. eintreten.

5. Bei der Auseinandersetzung steht dem überlebenden Ehegatten das nicht auf seine Erben übergehende Recht zu, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen, es sei denn, daß die f. G. durch Urteil infolge Klage eines Abkömmlings aufgehoben ist[3]. In diesem Falle können die anteilsberechtigten Abkömmlinge diejenigen Gegenstände übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 (o. S. 69, c) bei der Auseinandersetzung nach Beendigung der a. G. zu übernehmen berechtigt sein würde. Dieses Recht kann von den Abkömmlingen nur gemeinschaftlich ausgeübt werden. Das Wahlrecht des Ehegatten cessiert, wenn der verstorbene Ehegatte mit Zustimmung des überlebenden letztwillig andere Verfügungen getroffen hat (G. §§ 1515, 1516 und oben S. 73).

VIII. Wie bereits oben (S. 72) ausgeführt ist, ist der Anteil der Abkömmlinge wenn auch nicht rechtlich so doch der

---

[1] G. § 1500. [2] G. § 1501. [3] G. § 1502.

Sache nach als ein Erbteil an dem Nachlasse des verstorbenen Ehegatten aufzufassen. Aus dieser Auffassung heraus regelt das G. das Verhältnis der anteilsberechtigten Abkömmlinge zu dem Anteile derselben, zu einander und zu den Gesamtgutsgläubigern wie folgt[1]:

1. Ist ein gemeinschaftlicher Abkömmling erbunwürdig, so ist er auch des Anteils an dem Gesamtgute unwürdig, und finden für diesen Fall die Vorschriften über die Erbunwürdigkeit entsprechende Anwendung.

2. Hat der verstorbene Ehegatte einem dritten eine Schenkung gemacht, so finden die Vorschriften der §§ 2325—2330 des G. über die Ergänzung des Pflichtteils zu Gunsten eines anteilsberechtigten Abkömmlings entsprechende Anwendung. Insoweit gilt der Anteil des Abkömmlings als Erbteil und die Hälfte des Wertes dieses Anteils als Pflichtteil. An Stelle des Erbfalls tritt die Beendigung der f. G.

3. Mehrere anteilberechtigte Abkömmlinge teilen die ihnen zufallende Hälfte des Gesamtguts nach dem Verhältnisse der Anteile, zu denen sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben des verstorbenen Ehegatten berufen sein würden, wenn dieser erst zur Zeit der Beendigung der f. G. gestorben sein würde.

Hat ein Abkömmling von dem verstorbenen Ehegatten etwas vorempfangen, so ist dies nach den für die Ausgleichung unter Abkömmlingen geltenden Vorschriften (vgl. unten § 74) zur Ausgleichung zu bringen, insoweit nicht eine solche bereits bei der Teilung des Nachlasses des verstorbenen Ehegatten erfolgt ist.

Ist einem Abkömmlinge, der auf seinen Anteil verzichtet hat, eine Abfindung aus dem Gesamtgut gewährt worden, und ist diese dem Halbteil der Abkömmlinge angerechnet (vgl. oben sub VII, 4), so fällt sie den Abkömmlingen zur Last, denen der Verzicht zu Statten kommt. Das Gleiche gilt nach § 1511 Abs. 3 Satz 2 des G. von dem Betrage, welcher einem vom verstorbenen Ehegatten in Beihalt des § 1510 des G. ausgeschlossenen Abkömmlinge gezahlt und den Abkömmlingen bei der Auseinandersetzung angerechnet ist (oben sub VII 3 b γ).

---

[1] G. §§ 1503—1506.

Ist vor der Teilung des Gesamtgutes der f. G. eine Gesamtgutsverbindlichkeit nicht berichtigt, und haften deshalb auch die Abkömmlinge in Beihalt der §§ 1498 und 1480 für diese Schuld persönlich als Gesamtschuldner, so sind sie im Verhältnisse zu einander nach der Größe ihres Anteils an dem Gesamtgute verpflichtet.

Diese Verpflichtung beschränkt sich auf die ihnen zugeteilten Gegenstände, und finden darauf die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften der §§ 1990 u. 1991 des G. (vgl. unten § 68 sub IV) entsprechende Anwendung.

IX. Die in diesem Paragraphen dargestellten Rechtsnormen der §§ 1483—1517 des G. sind zwingender Art. Widersprechende Anordnungen können von dem Ehegatten weder durch letztwillige Verfügung noch durch Vertrag getroffen werden[1].

§ 23.

Die Errungenschaftsgemeinschaft.

Auch die Errungenschaftsgemeinschaft (E.-G.) will das Prinzip, daß das Vermögen der Ehegatten eins werde, zur Geltung bringen; es wird jedoch die Gemeinschaft auf dasjenige Vermögen beschränkt, welches während der Ehe erworben wird. Das von den Ehegatten eingebrachte Gut bleibt von der E.-G. ausschlossen. Außerdem kann die Frau nicht nur durch Ehevertrag sich ein Vorbehaltsgut schaffen, sondern es fällt auch bestimmter Erwerb der Frau nicht in das gemeinschaftliche und nicht in das eingebrachte Gut derselben, sondern in das Vorbehaltsgut. Darnach können beim Güterstande der E.-G. drei verschiedene Vermögensmassen vorkommen, nämlich das Gesamtgut, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut der Frau.

In diesem Güterstande gilt die Vermutung, daß das vorhandene Vermögen Ehegesamtgut sei. Zur Sicherung der Rechte an seinem Sondermögen kann jeder Ehegatte verlangen, daß der Bestand seines eignen und des dem andern Ehegatten gehörenden eingebrachten Gutes durch Aufnahme eines Verzeichnisses unter Mitwirkung des andern Ehegatten festgestellt wird. Auf die Aufnahme des Verzeichnisses finden die Vor-

---

[1] G. § 1518.

schriften des § 1035 des G. (vgl. Bd. II, S. 146) Anwendung[1].

I. Gesamtgut[2] ist, was der Mann oder die Frau während der E.-G. erwirbt.

Der gemeinschaftliche Erwerb vollzieht sich von selber, einer Übertragung bedarf es nicht, weder bei beweglichem Vermögen noch bei Rechten an Grundstücken (vgl. G. § 1438 Abs. 2 u. 3).

In dem Gesamtgute besteht wie in der a. G. eine Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand, der einzelne Ehegatte ist weder berechtigt, über seinen Anteil an dem Gesamtgute resp. die dazu gehörenden Gegenstände zu verfügen, noch kann er Teilung verlangen. Gegen eine Forderung, welche zum Gesamtgute gehört, kann der Schuldner nur eine Forderung aufrechnen, deren Berechtigung aus dem Gesamtgute verlangt werden kann (vgl. G. § 1442).

Der Mann hat die Verwaltung, den Besitz und die Verfügung über das Gesamtgut nach denselben Regeln wie in der a. G. Steht der Mann unter Vormundschaft, so wird er in den durch die Verwaltung entstehenden Rechten und Pflichten durch den Vormund — auch wenn die Frau der Vormund ist — vertreten. Es finden die oben § 21, II und IV dargestellten Vorschriften der §§ 1442—1448 u. 1455—1457 des G. Anwendung.

Auch die Frau hat zum Gesamtgute dieselbe Rechtsstellung wie in der a. G., es finden auch hier die oben § 21, III 1—5 und IV dargestellten Vorschriften der §§ 1449—1453 und 1455 d. G. Anwendung.

II. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist[3],

1. was ihm bei Eintritt der E.-G. gehört;

2. was er von Todeswegen oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt, soweit ein solcher Erwerb den Umständen nach nicht zu den Einkünften (z. B. als Belohnung) zu rechnen ist.

3. Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (z. B. Fideikommisse), sowie Rechte, die mit dem Tode des Ehegatten erlöschen (z. B. Nießbrauch), oder deren Erwerb durch den Tod eines der Ehegatten bedingt ist;

---

[1] G. §§ 1527, 1528. [2] G. § 1519. [3] G. §§ 1520—1524.

4. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;

5. was der Ehegatte als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines zum eingebrachten Gute gehörenden Gegenstandes oder auf Grund eines dazu gehörenden Rechts oder durch Rechtsgeschäft, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, erwirbt, jedoch mit Ausnahme des Erwerbs aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäftes[1].

Das eingebrachte Gut eines jeden Ehegatten[2] ist und bleibt sein Sondereigentum. Von dem Güterstand der E.-G. wird es nicht der Substanz nach, wohl aber hinsichtlich der Einkünfte ergriffen. Die Einkünfte des eingebrachten Gutes fallen in das Gesamtgut. Es ist deshalb das eingebrachte Gut beider Ehegatten für Rechnung des Gesamtgutes in der Weise zu verwalten, daß die Nutzungen, soweit sie nach den für den Güterstand der ehemännlichen Nutznießung geltenden Vorschriften dem Manne zufallen, zu dem Gesamtgute gehören.

Der Mann verwaltet sein eingebrachtes Gut selbständig ohne Mitwirkung der Frau, auch trifft ihn nicht die Pflicht, der Frau über die Verwaltung seines eingebrachten Gutes Auskunft zu erteilen.

An dem eingebrachten Gut der Frau steht dem Manne das Recht der Verwaltung und Nutznießung freilich nicht für eigene Rechnung sondern für Rechnung des Gesamtgutes zu.

Dieses Recht ist nicht übertragbar (vgl. G. § 1408). Steht der Mann unter Vormundschaft, so hat ihn der Vormund in den Rechten und Pflichten zu vertreten, die sich aus der Verwaltung und Nutznießung ergeben. Dies gilt auch, wenn die Frau Vormund ist (vgl. G. § 1409).

Mit dem Rechte der Verwaltung und Nutznießung ist auch das Recht zum Besitze der zum eingebrachten Gute der Frau gehörenden Sachen verbunden (vgl. G. § 1373). Hat der

---

[1] Ist das so erworbene Recht eine Forderung, so hat der Schuldner die Zugehörigkeit derselben zum eingebrachten Gute erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er davon Kenntnis erlangt, und finden die Vorschriften der §§ 406—408 des G. (Bd. I, S. 193) entsprechende Anwendung. [2] G. § 1525.

Mann solchen Besitz thatsächlich erlangt, so ist er Besitzer, die Frau mittelbarer Besitzer.

Für die Verwaltung des Mannes gelten weiter die oben § 18 sub I dargestellten Regeln der §§ 1374—1382.

Macht der Mann zum Zwecke der Verwaltung Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, aus seinem Sondermögen oder aus dem Gesamtgute, so kann er von der Frau Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm oder dem Gesamtgute zur Last fallen (vgl. G. § 1390).

Die Nutzungen des eingebrachten Gutes erwirbt der Mann für das Gesamtgut in derselben Weise und in demselben Umfange wie ein Nießbraucher (vgl. G. § 1383).

Auch die über die Sicherungsansprüche der Frau im Güterstande der ehemännlichen Nutznießung geltenden, oben § 18 sub III dargestellten Vorschriften der §§ 1391—1393 des G. finden hier Anwendung, ebenso die daselbst erläuterte Vorschrift des § 1394 über den Zeitpunkt der Geltendmachung der ihr gegen den Mann aus der Verwaltung und Nutznießung zustehenden Ansprüche.

Auch über die Rechtsstellung der Frau zu ihrem eingebrachten Gute während der Dauer der Rechte des Mannes gelten die oben § 18 sub IV dargestellten Vorschriften der §§ 1395—1407 des G.

Das eingebrachte Gut der Frau haftet den Gläubigern des Mannes nicht, den Gläubigern der Frau in derselben Weise, wie das eingebrachte Gut der Frau im Güterstande der ehemännlichen Nutznießung. Hierüber sowie über die im Verhältnisse der Eheleute unter einander nicht dem eingebrachten Gute der Frau, sondern ihrem Vorbehaltsgute zur Last fallenden Verbindlichkeiten der Frau gelten die oben § 19 dargestellten Vorschriften der §§ 1410—1417 des G.

III. Vorbehaltsgut[1] der Frau ist:

1. was durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt ist;

2. was die Frau von Todeswegen erwirbt oder ihr unter Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn

---

[1] G. § 1526.

durch die letztwillige Verfügung oder durch den dritten bestimmt ist, daß der Erwerb Vorbehaltsgut sein soll;

3. das sog. Surrogatgut.

Ein Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen.

Für das Vorbehaltsgut gilt das Gleiche wie für das Vorbehaltsgut bei der a. G. (vgl. oben § 14 S. 41 und G. § 1441).

IV. Das Gesamtgut[1] dient den Zwecken der Ehe mithin den gemeinschaftlichen Zwecken der Eheleute. Ihm fällt vor allen Dingen der eheliche Aufwand zur Last, denn er ist aus dem, was die Eheleute erwerben, zuerst zu bestreiten.

Da aber dem Gesamtgute auch die Nutzungen des eingebrachten Gutes beider Ehegatten zufallen, so entspricht es der Billigkeit, daß das Gesamtgut auch die Lasten dieses eingebrachten Gutes trägt. Der Umfang dieser Lasten bestimmt sich nach dem bei dem Güterstande der ehemännlichen Nutznießung für das eingebrachte Gut der Frau geltenden, oben § 18 II, 2 dargestellten Vorschriften der §§ 1384—1387 des G.

Gesamtgutsverbindlichkeiten[2] sind alle Verbindlichkeiten des Mannes und folgende Verbindlichkeiten der Frau:

1. die Lasten des eingebrachten Gutes der Frau in dem oben bezeichneten Umfange;

2. die aus einem nach dem Eintritte der E.-G. von der Frau vorgenommenen Rechtsgeschäfte entstehenden Schulden sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den die Frau nach diesem Zeitpunkte führt, wenn diese Handlungen mit Zustimmung des Mannes vorgenommen oder ohne seine Zustimmung für das Gesamtgut wirksam sind (vgl. z. B. G. §§ 1519 Abs. 2 u. 1450);

3. die nach dem Eintritte der E.-G. infolge eines der Frau zustehenden Rechtes oder des Besitzes einer ihr gehörenden Sache entstehenden Verbindlichkeiten, wenn das Recht oder die Sache zu einem Erwerbsgeschäfte gehört, das die Frau mit Einwilligung des Mannes selbständig betreibt;

4. die der Frau auf Grund der gesetzlichen Unterhaltspflicht obliegenden Verbindlichkeiten.

Der Kreis dieser Verbindlichkeiten ist ein beschränkter, er ergreift im wesentlichen — abgesehen von den Fällen sub 1

---

[1] G. § 1529. [2] G. §§ 1530—1534.

u. 4 — die vom Manne konsentierten Schulden, sowie diejenigen aus Handlungen der Frau, welche ohne seine Zustimmung dem Gesamtgute gegenüber wirksam sind.

Für Verbindlichkeiten der Frau, die nach den vorstehenden Erörterungen Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, haftet der Mann auch persönlich als Gesamtschuldner. Diese Haftung erlischt mit der E.-G., wenn die Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen.

Gesamtgutsschulden sind mit Rücksicht darauf, daß das Gesamtgut nur den Erwerb während der Ehe umfaßt, nicht die vorehelichen Verbindlichkeiten der Frau sowie die während der E.-G. entstehenden Deliktsschulden derselben.

Im Verhältnisse der Ehegatten zu einander[1] sind und bleiben Gesamtgutsverbindlichkeiten, welche von einem Ehegatten innerhalb der Grenzen seines Verwaltungsrechts für die bestimmungsmäßigen Zwecke der E.-G., also namentlich zum Zwecke der Bestreitung des ehelichen Aufwandes und der von dem Gesamtgute zu tragenden Lasten des eingebrachten Gutes eingegangen sind. Bezüglich dieser findet eine Ausgleichung unter den Ehegatten bei Beendigung der E.-G. nicht statt.

Andere Gesamtgutsverbindlichkeiten fallen im Verhältnisse der Ehegatten unter einander entweder dem Ehegatten, in dessen Person dieselben entstanden sind, oder dem Mann allein zur Last; bezüglich ihrer hat also Ausgleichung stattzufinden.

Dem Mann allein fallen zur Last[2]:

1. Die vor dem Eintritte der E.-G. entstandenen Schulden des Mannes, soweit sie sich nicht als Lasten des eingebrachten Gutes darstellen[3];

2. die Verbindlichkeiten des Mannes gegenüber der Frau aus der Verwaltung des eingebrachten Gutes, also hauptsächlich die Ersatzpflicht wegen ordnungswidriger Verwaltung (G. §§ 1525 Abs. 2 u. 1374), soweit nicht das Gesamtgut zur Zeit der Beendigung der E.-G. dadurch bereichert ist;

3. die Verbindlichkeiten des Mannes aus einer unerlaubten Handlung, die er nach dem Eintritt der E.-G. begeht oder aus

---

[1] G. § 1529 s. S. 86. [2] G. § 1536. [3] G. § 1537 Abs. 1.

einem Strafverfahren, das wegen einer unerlaubten Handlung gegen ihn gerichtet wird;

4. die Kosten eines Rechtsstreits aus diesen Verbindlichkeiten.

Dem Ehegatten, in dessen Person sie entstehen, fallen zur Last[1] die Verbindlichkeiten aus einem sich auf sein eingebrachtes Gut oder sein Vorbehaltsgut beziehenden Rechtsverhältnis, auch wenn sie vor dem Eintritte der E.=G. oder vor der Zeit entstanden sind, zu der das Gut eingebrachtes Gut oder Vorbehaltsgut geworden ist, sowie die Kosten eines Rechtsstreits, den der Ehegatte über eine solche Verbindlichkeit führt.

Stellt sich eine solche Verbindlichkeit dar als eine Last des eingebrachten Gutes, welche nach Maßgabe des § 1529 Abs. 2 des G. von dem Gesamtgute zu tragen ist, oder als eine Verbindlichkeit, welche durch den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, das für Rechnung des Gesamtguts geführt wird, oder in Folge eines zu solchem Erwerbsgeschäfte gehörenden Rechts oder des Besitzes einer dazu gehörenden Sache entsteht, so fällt die Verbindlichkeit auch im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Ehegatten, in dessen Person sie entstanden ist, sondern dem Gesamtgute zur Last[2].

Verspricht oder gewährt der Mann einem gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie als ehelicher Aufwand dem Gesamtgute zur Last, soweit sie das dem Gesamtgute entsprechende Maß nicht übersteigt. Übersteigt die Ausstattung dieses Maß, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander insoweit dem Manne zur Last[3].

Verspricht oder gewährt der Mann einem nicht gemeinschaftlichen Kinde eine Ausstattung aus dem Gesamtgute, so fällt sie im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Vater oder der Mutter des Kindes zur Last, der Mutter jedoch nur insoweit, als sie zustimmt oder das dem Gesamtgute entsprechende Maß nicht überschritten ist[4].

V. Soweit das eingebrachte Gut eines Ehegatten auf Kosten des Gesamtgutes oder das Gesamtgut auf Kosten des eingebrachten Gutes eines Ehegatten zur Zeit der Beendigung der

---

[1] G. § 1535. [2] G. § 1537. [3] G. §§ 1538, 1465 Abs. 1. [4] G. §§ 1538, 1465 Abs. 2.

E.=G. bereichert ist, muß aus dem bereicherten Gute zu dem anderen Gute Ersatz geleistet werden. Weiter gehende, auf besonderen Gründen (z. B. Delikt, Vertrag) beruhende Ansprüche bleiben unberührt. Sind verbrauchbare Sachen, die zu dem eingebrachten Gute eines Ehegaten gehört haben, nicht mehr vorhanden, so wird zu Gunsten des Ehegatten vermutet, daß die Sachen in das Gesamtgut verwendet worden seien und dieses um den Wert der Sachen bereichert worden ist [1].

Was der Mann zu dem Gesamtgute zu leisten hat oder aus dem Gesamtgute zu fordern hat, kann erst nach Beendigung der E.=G. gefordert werden [2].

Was die Frau zu dem Gesamtgute oder zu dem eingebrachten Gute des Mannes zu leisten hat, ist — soweit das vorbehaltene oder das eingebrachte Gut der Frau dazu ausreichen — auch schon während des Bestehens der E.=G. zu berichtigen, im übrigen erst nach Beendigung desselben [3].

VI. Die E.=G. wird beendigt [4]:

1. durch Ehevertrag;

2. mit Auflösung der Ehe. Eine Fortsetzung der Gemeinschaft nach dem Tode des einen Ehegatten zwischen dem Überlebenden und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen ist begrifflich ausgeschlossen (vgl. G. § 1519);

3. wenn ein Ehegatte für tot erklärt wird, mit dem Zeitpunkte, der als Zeitpunkt des Todes gilt;

4. mit der Rechtskraft des Beschlusses, durch den der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet wird;

5. mit der Rechtskraft des Urteils, durch welches die E.=G. auf Klage des einen Ehegatten aufgehoben wird. Solche Klage ist zulässig:

1) für die Frau,

a) wenn durch das Verhalten des Mannes die Besorgnis begründet wird, daß die Rechte der Frau in einer das eingebrachte Gut erheblich gefährdenden Weise verletzt werden;

b) wenn der Mann entmündigt ist;

c) wenn er wegen körperlicher Gebrechen einen Pfleger erhalten hat;

---

[1] G. §§ 1539, 1540. [2] G. § 1541. [3] G. § 1541 Abs. 1.
[4] G. §§ 1542—1544.

d) wenn für den Mann ein Abwesenheitspfleger bestellt und die baldige Aufhebung der Pflegschaft nicht zu besorgen ist;

e) wenn der Mann ein Rechtsgeschäft, zu welchem er nach Vorschrift der §§ 1519 Abs. 2, 1444—1446 des G. der Zustimmung der Frau bedarf, ohne solche Zustimmung vorgenommen hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung der Frau zu besorgen ist;

f) wenn der Mann das Gesamtgut in der Absicht, die Frau zu benachteiligen, vermindert hat;

g) wenn der Mann seine Verpflichtung, der Frau und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen Unterhalt zu gewähren, verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist;

h) wenn der Mann das Gesamtgut durch Verschwendung erheblich gefährdet; und

i) wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten, die in der Person des Mannes entstanden sind, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb der Frau erheblich gefährdet wird;

2) für den Mann, wenn das Gesamtgut infolge von Verbindlichkeiten der Frau, die im Verhältnisse der Ehegatten zu einander nicht dem Gesamtgute zur Last fallen, in solchem Maße überschuldet ist, daß ein späterer Erwerb des Mannes erheblich gefährdet wird.

In den Fällen sub 3—5 tritt für die Zukunft Gütertrennung ein, ebenso im Falle 1 dann, wenn nichts anderes vereinbart ist. Dritten gegenüber gilt Registerrecht [1].

Auf Wiederherstellung [2] der E.-G. kann geklagt werden

1. von dem für tot erklärten Ehegatten, falls er noch lebt;

2. von der Frau, wenn der Konkurs über das Vermögen des Mannes eröffnet ist;

3. von dem Manne in den Fällen sub b, c, d wenn die Entmündigung oder Pflegschaft wieder aufgehoben, oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß mit Erfolg angefochten wird.

---

[1] Vgl. oben § 15 a. E. sub 3 S. 45. [2] G. §§ 1547 u. 1548.

Die Wiederherstellung tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein. Ist die Frau die Beklagte, so hat sie das Vorbehaltsgut, d. h. dasjenige, was ohne die Beendigung der Gemeinschaft Vorbehaltsgut geblieben oder geworden sein würde, in dem Umfange herauszugeben, wie wenn der Anspruch auf Herausgabe mit der Erhebung der Klage auf Wiederherstellung rechtshängig geworden wäre. Dritten gegenüber gilt auch für diesen Fall Registerrecht.

VII. Nach der Beendigung der E.-G. findet in Ansehung des Gesamtgutes die Auseinandersetzung[1] statt.

Bis zur Auseinandersetzung bestimmt sich das Rechtsverhältnis nach den für den Güterstand der a. G. oben § 21 VIII, 1 dargestellten Vorschriften der §§ 1442, 1472 und 1473 des G.

Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit nicht eine andere Vereinbarung getroffen wird, nach den für den Güterstand der a. G. geltenden, oben § 21 VIII, 2, a, b, c, e, f dargestellten Vorschriften der §§ 1475—1477, 1479—1481 des G.

Auf das eingebrachte Gut der Frau finden die für den Güterstand der ehemännlichen Nutznießung geltenden, oben § 20 a. E. (S. 59 fg.) dargestellten Vorschriften der §§ 1421—1424 des G. Anwendung.

§ 24.

Die Fahrnisgemeinschaft.

Die Fahrnisgemeinschaft (F.-G.)[2] ist ebenso wie die E.-G. eine beschränkte a. G. Der Güterstand der F.-G. umfaßt das bewegliche Vermögen der Ehegatten und die Errungenschaft, auch insoweit diese in entgeltlich erworbenem unbeweglichen Gute besteht. Der Güterstand in der F.-G. kennt wie die E.-G. ein Gesamtgut, eingebrachtes Gut der Ehegatten und Vorbehaltsgut der Frau.

Während in der E.-G. das Gesamtgut positiv sich auf die Errungenschaft beschränkt, der Schwerpunkt also auf dem eingebrachten Vermögen liegt, mithin die dafür geltenden Grundsätze des Güterstandes der ehemännlichen Nutznießung vorherrschen, liegt bei dem Güterstand der F.-G. der Schwerpunkt mehr auf

---

[1] G. § 1546. [2] G. § 1549.

dem Gesamtgute, daher hier die für die a. G. geltenden Vorschriften zur Anwendung kommen, soweit nicht aus der folgenden Darstellung sich etwas anderes ergiebt[1].

I. Während der Begriff des Gesamtgutes in der F.=G. an sich derselbe ist wie in der a. G. (vgl. G. § 1438 und oben § 21 S. 60), so scheidet hier aus dem Gesamtgute aus das eingebrachte Gut eines Ehegatten[2].

Auf dieses eingebrachte Gut finden die für das eingebrachte Gut im Güterstande der E.=G. geltenden Vorschriften Anwendung.

Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist[3]:

1. das unbewegliche Vermögen eines Ehegatten, das er beim Eintritte der F.=G. hat oder während der Gemeinschaft durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder als Ausstattung erwirbt.

Zum unbeweglichen Vermögen im Sinne dieser Vorschrift gehören Grundstücke nebst Zubehör, Rechte an Grundstücken mit Ausnahme der Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden, sowie Forderungen, welche auf die Übertragung des Eigentums an Grundstücken oder auf die Begründung oder Übertragung eines der bezeichneten Rechte oder auf die Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind;

2. Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können;

3. was durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist;

4. was ein Ehegatte von Todeswegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, sofern die Bestimmung dabei getroffen wird, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein soll;

5. das Surrogatgut vom eingebrachten Gute mit Ausnahme desjenigen, was an Stelle von Gegenständen erworben wird, die nur deshalb eingebrachtes Gut sind, weil sie nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können, und desjenigen, was aus dem Betriebe eines Erwerbsgeschäfts erworben wird.

---

[1] Die F.=G. ist der gesetzliche Güterstand des code civil und des Badischen Landrechts. [2] G. § 1550. [3] G. §§ 1551—1554.

II. Aus dem Gesamtgute scheidet weiter aus das Vorbehaltsgut der Frau[1]. Das Vorbehaltsgut der Frau bestimmt sich genau so, wie im Güterstande der a. G. (vgl. G. § 1440 und oben § 21 S. 61). Ein Vorbehaltsgut des Mannes giebt es auch hier nicht.

III. Erwirbt ein Ehegatte während der F.-G. durch Erbfolge, durch Vermächtnis oder mit Rücksicht auf ein künftiges Erbrecht, durch Schenkung oder Ausstattung Gegenstände, die teils Gesamtgut, teils eingebrachtes Gut werden, so fallen die infolge des Erwerbs entstehenden Verbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander dem Gesamtgut und dem Ehemanne, der den Erwerb macht, verhältnismäßig zur Last[2].

IV. Fortgesetzte Gütergemeinschaft tritt nur ein, wenn sie durch Ehevertrag vereinbart ist[3].

Siebenter Titel.

Scheidung der Ehe.

I. E. §§ 1440—1463. — G. §§ 1564—1587.

§ 25.

Die Scheidungsgründe.

Es giebt wohl selten eine Frage, welche mehr ventiliert ist als die Frage nach der Zulässigkeit der Ehescheidung, und keine Frage, in welcher die Rechtsentwicklung, resp. die verschiedenen Gesetzgebungen einen so verschiedenen Standpunkt eingenommen haben. Als krasse Gegensätze in dieser Richtung sind anzuführen das laxe Ehescheidungsrecht des preußischen Landrechts (Th. II. Erster Titel, achter Abschnitt §§ 668 flgg), welches elf Ehescheidungsgründe kennt, und das französische Gesetz vom 8. Mai

---

[1] G. § 1555. [2] G. § 1556. [3] G. § 1557.

1816, welches die bis dahin in Frankreich zulässige Scheidung der Ehe verbot[1].

Es ist für den Gesetzgeber ungeheuer schwierig, hier die richtige Mitte zu finden. Der Weg, das Recht der Ehescheidung vollständig zu beseitigen und dieselbe nur als Gnadensache zu behandeln, ist vielleicht nicht der schlechtere. Das bisherige Recht in Deutschland wurde diesem Prinzipe insoferne wenigstens teilweise gerecht, als es — neben den gesetzlichen Ehescheidungsgründen — eine Ehescheidung durch landesherrliche Gnade (per rescriptum principis) zuließ.

Das G. steht nicht auf diesem Standpunkte, es kennt nur gesetzliche Ehescheidungsgründe, nach welchen die Ehe im Rechtswege geschieden wird, ein landesherrliches Gnadenrecht in der Ehescheidung kennt das G. nicht.

I. Die Ehescheidungsgründe des G. sind absolute oder relative, d. h. sie binden den Richter absolut in der Fällung des Urteils oder sie lassen seinem Ermessen mehr oder weniger Spielraum;

1. Absolute Ehescheidungsgründe[2].

Ein Ehegatte kann auf Scheidung klagen:

a) wenn der andere Ehegatte sich des Ehebruchs, der Bigamie (Str.-G.-B. § 171)[3] oder der widernatürlichen Unzucht (Str.-G.-B. § 175) schuldig macht, es sei denn, daß der auf Scheidung klagende Ehegatte dem Ehebruch oder der strafbaren Handlung zustimmt;

b) wenn der andere Ehegatte ihm nach dem Leben trachtet, worunter man ein solches Handeln zu verstehen hat, das als Vorbereitungs- oder Versuchshandlung der geplanten Tötung sich darstellt;

c) wenn der andere Ehegatte ihn böslich verlassen hat, d. h. sich ein Jahr lang gegen den Willen des anderen Ehegatten in böslicher Absicht von der häuslichen Gemeinschaft fern gehalten hat, nachdem er zur Herstellung der häuslichen Gemeinschaft rechtskräftig verurteilt ist, oder wenn seit Jahresfrist die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung (vgl. C.-P.-O. § 186) gegen ihn be-

---

[1] Dieses Gesetz ist in Frankreich erst im Jahre 1884 durch Gesetz vom 27. Juli (loi Noquet) wieder aufgehoben. [2] G. §§ 1565—1567. [3] Vgl. hierzu oben S. 30 not. 1.

standen haben. Im Falle der letzteren Alternative ist jedoch die Scheidung unzulässig, wenn die Voraussetzungen für die öffentliche Zustellung am Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf welche das Urteil ergeht, nicht mehr bestehen.

2. Relative Ehescheidungsgründe[1].

Ein Ehegatte kann ferner auf Scheidung klagen:

a) wenn der andere Ehegatte durch schwere Verletzung der durch die Ehe begründeten Pflichten oder durch ehrloses und unsittliches Verhalten eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses verschuldet hat, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Als schwere Verletzung der Pflichten gilt auch grobe Mißhandlung.

b) Wenn der andere Ehegatte in Geisteskrankheit verfallen ist, die Krankheit während der Ehe mindestens drei Jahre gedauert und einen solchen Grad erreicht hat, daß die geistige Gemeinschaft zwischen den Ehegatten aufgehoben auch jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Im Falle a ist fast alles in das richterliche Ermessen verstellt, nur nicht die grobe Mißhandlung. Vor allem hat das subjektive Ermessen des Richters zunächst die Frage zu lösen, welches das Maß der durch die Ehe begründeten Pflichten ist, sodann, ob die Verletzung dieser Pflichten eine schwere ist, und endlich, ob die dadurch verschuldete Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses so tief ist, daß dem Ehegatten die Fortsetzung der Ehe nicht zugemutet werden kann. Bei der Erörterung der Frage nach dem Umfange der ehelichen Pflichten wird auch die Frage auftauchen, ob der Ehegatte dem Ehegatten gegenüber verpflichtet ist, die kirchliche Trauung vornehmen zu lassen. Man wird die Frage nicht schlechthin verneinen können. Konnte und durfte der andere Ehegatte annehmen, daß solcher Trauung kein Widerspruch entgegengesetzt würde, und sind beide Eheleute nach ihrem Religionsbekenntnisse vom kirchlichen Standpunkte aus verpflichtet, diesen Schritt zu thun, so kann sehr wohl durch die schuldvolle Verletzung dieser Pflicht seitens des einen Ehegatten das religiöse Gewissen des andern so belastet sein, daß eine tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses dadurch herbeigeführt wird, und daß dies als von dem pflichtvergessenen

---

[1] G. §§ 1568 u. 1569.

Ehegatten verschuldet erscheint. Dies alles muß aber festgestellt sein.

Was den Fall b anbetrifft, so ist der Spielraum für das richterliche Ermessen hier weit beschränkter. Das richterliche Ermessen greift hier nur in der Frage Platz, ob jede Aussicht auf Wiederherstellung dieser Gemeinschaft ausgeschlossen ist. Im übrigen handelt es sich hier um rein objectiv festzustellende Thatsachen.

II. Das Recht auf Scheidung unterliegt folgenden Beschränkungen:

1. Es erlischt in den Fällen sub 1 und sub 2, a durch Verzeihung[1].

2. Die Scheidungsklage muß in den Fällen sub 1 und 2, a binnen einer Ausschlußfrist von sechs Monaten[2] erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in dem der Ehegatte von dem Scheidungsgrunde Kenntnis erlangt. Die Klage ist ausgeschlossen, wenn seit dem Scheidungsgrunde zehn Jahre verstrichen sind.

Im Falle 1, c (bösliche Verlassung) läuft die sechsmonatige Frist nicht von dem Zeitpunkte, an welchem das kritische Jahr abgelaufen ist, es wird vielmehr der Lauf der Frist durch das Fortbestehen der häuslichen Trennung hinausgeschoben. Fordert jedoch der Gegner des zur Klage berechtigten verlassenen Ehegatten diesen auf, die häusliche Gemeinschaft herzustellen oder die Klage zu erheben, so läuft die Frist von dem Empfange der Aufforderung an.

Der Erhebung der Klage steht die Ladung zum Sühnetermin gleich. Die Ladung wird jedoch wirkungslos, wenn der Ladende im Sühnetermin nicht erscheint, oder wenn drei Monate nach dem Sühnetermin verstrichen sind, und nicht vorher die Klage erhoben ist.

Auf die Fristen von drei resp. sechs Monaten finden die Vorschriften der §§ 203 u. 206 des G. (vgl. Bd. I S. 121) Anwendung.

III. Ist die Scheidungsklage wegen eines bestimmten Grundes (Thatsache) angestellt, so kann im Laufe des Rechtsstreits noch ein anderer Scheidungsgrund geltend gemacht werden, wenn auch die Ausschlußfrist hierfür schon verstrichen ist,

---

[1] G. § 1570. [2] G. § 1571.

sofern sie nur zur Zeit der Erhebung der Klage noch nicht verstrichen war[1]. Auch können Thatsachen, auf welche eine Scheidungsklage nicht mehr gegründet werden kann (wegen Verzeihung oder Ablauf der Ausschlußfrist) zur Unterstützung einer auf andere Thatsachen gegründeten Scheidungsklage geltend gemacht werden[2]. Dies wird besonders im Falle I, 2a praktisch.

IV. Der zur Scheidungsklage berechtigte Ehegatte kann statt auf Scheidung auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft klagen[3]; es hat jedoch der Beklagte in diesem Falle das Recht, zu verlangen, daß, falls die Klage begründet ist, auf Scheidung erkannt wird. Eine Klage auf zeitweilige Trennung der ehelichen Gemeinschaft kennt das G. nicht.

Wird auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so bleibt die Ehe dem Bande nach bestehen, es kann jedoch jeder Ehegatte auf Grund des Urteils in einem Nachprozeß die Scheidung beantragen, es sei denn, daß nach der Erlassung des Urteils die eheliche Gemeinschaft wiederhergestellt worden ist.

Die Vorschriften sub II und III finden auf dieses Nachverfahren keine Anwendung, jedoch ist der im Hauptverfahren für schuldig erklärte Ehegatte auch im Scheidungsurteil für schuldig zu erklären.

V. Wird die Ehe aus einem der Gründe sub I, 1 oder 2a geschieden, oder wird in solchem Falle auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt, so ist in dem Urteil auszusprechen, daß der Beklagte die Schuld an der Scheidung trägt[4]. Hat der Beklagte Widerklage erhoben und wird auch diese für begründet erklärt, so sind beide Ehegatten für schuldig zu erklären. Ohne Erhebung einer Widerklage ist auf Antrag des Beklagten auch der Kläger für schuldig zu erklären, wenn Thatsachen vorliegen, wegen deren der Beklagte auf Scheidung klagen konnte, oder der Beklagte, falls sein Recht auf Scheidung durch Verzeihung oder durch Zeitablauf ausgeschlossen ist, zur Zeit des Eintritts des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes berechtigt war, auf Scheidung oder Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft zu klagen[5].

---

[1] G. § 1572. [2] G. § 1573. [3] G. §§ 1575 und 1576. [4] G. § 1574.
[5] Hat sich also beispielsweise der Kläger, welcher wegen Ehebruchs

Bayerische Staatsbibliothek

Die Vorschriften des vorigen Absatzes finden keine Anwendung, wenn nach dem Urteile, welches wegen eines Scheidungsgrundes die eheliche Gemeinschaft aufhebt, in einem Nachverfahren die Scheidung begehrt wird.

VI. Die Scheidung und die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erfolgen von dem Inkrafttreten des G. an nach den Vorschriften des G.

Hat sich ein Ehegatte vor dem Inkrafttreten des G. eine Verfehlung der in den §§ 1565—1568 des G. (oben I, 1 und 2a) bezeichneten Art schuldig gemacht, so kann auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft nur erkannt werden, wenn die Verfehlung auch nach den bisherigen Gesetzen ein Scheidungsgrund oder ein Trennungsgrund war [1].

§ 26.

Die Rechtsstellung der Ehegatten nach der Scheidung.

Das G. kennt weder Ehescheidungsstrafen noch (abgesehen von dem Spezialfalle des § 1312 des G. vgl. oben S. 17 sub 4) ein Verbot der Wiederverheiratung der geschiedenen Ehegatten.

Über die Rechtsstellung der Ehegatten nach der Scheidung sind folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die geschiedene Frau behält regelmäßig den Familiennamen [2] des Mannes, also ihren Ehenamen.

Der Mann darf der Frau die Weiterführung des Ehenamens untersagen, wenn die Frau allein für schuldig erklärt ist.

Die Frau kann ihren Familiennamen und, wenn sie nicht allein für schuldig erklärt ist, nach ihrer Wahl den von ihr etwa zur Zeit der Eingehung der geschiedenen Ehe geführten Ehenamen wieder annehmen.

---

der Beklagten die Scheidung begehrt, gleichfalls des Ehebruchs schuldig gemacht, so kann die Beklagte im Prozeß verlangen, daß auch Kläger für schuldig erklärt wird, wenn sie selbst auch eine Scheidungsklage wegen Verzeihung oder Verjährung jetzt nicht mehr erheben kann, falls sie nur das Recht, die Scheidung zu verlangen, zur Zeit des Eintritts des vom Kläger geltend gemachten Scheidungsgrundes hatte. Eine sog. Kompensation wegen eigenen Ehebruchs des Klägers, wie sie das Gemeine Recht (vgl. Dernburg III § 10 not. 9) zuließ, kennt das G. dagegen nicht. [1] E-G. art. 201. [2] G. § 1577.

Die Wiederannahme des Namens sowie die Untersagung der Führung des Ehenamens durch den Mann erfolgen durch eine der zuständigen Behörde gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung. Die Untersagung soll der Frau durch die Behörde mitgeteilt werden.

Mit dem Verluste des Ehenamens infolge der Untersagung des Mannes erhält die Frau ihren Familiennamen wieder.

2. Der für schuldig erklärte Ehegatte hat dem anderen Ehegatten gegenüber eine nach Art der vom G. angenommenen Unterhaltverbindlichkeit unter Verwandten ausgestaltete Pflicht zur Gewährung des Unterhalts[1], und legt diese Pflicht auch dem Ehegatten auf, dessen Ehe wegen Geisteskrankheit des anderen Ehegatten geschieden ist.

Für die Unterhaltspflicht gelten folgende Regeln:

a) Es ist standesmäßiger, d. h. ein den Lebensverhältnissen des Berechtigten entsprechender Unterhalt (vgl. G. § 1610, s. u. S. 113) zu gewähren[2].

Ist jedoch der Berechtigte durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden, so beschränkt sich die Pflicht auf Gewährung des notdürftigen Unterhalts (vgl. G. § 1611, s. u. S. 113).

b) Vorausgesetzt ist Bedürftigkeit auf Seiten des Berechtigten[3], sie liegt beim Manne vor, wenn er vollständig unfähig ist, sich selbst standesmäßig zu unterhalten, bei der Frau, wenn die Einkünfte ihres Vermögens für einen standesmäßigen Unterhalt nicht ausreichen. Auf den Ertrag ihrer Arbeit ist die Frau nur dann verwiesen, wenn nach den Verhältnissen, in welchen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist.

c) Die Unterhaltspflicht beschränkt sich in ihren Voraussetzungen und Wirkungen durch die Unfähigkeit des Verpflichteten[4]. Solche nimmt das G. an, wenn der Pflichtige bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesmäßigen

[1] G. §§ 1578—1583; vgl. hierzu G. wegen Änderung des G. betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung art. 1 sub 1 und art. 2. [2] G. § 1580 Abs. 2. [3] G. § 1578. [4] G. § 1579.

Unterhalts, der Unterhaltspflicht zu genügen. Daß dies der Fall ist, muß der Pflichtige im Streitfalle beweisen. Er ist dann berechtigt, von den zu seinem Unterhalt verfügbaren Einkünften zwei Dritteile oder, wenn diese zu seinem notdürftigen Unterhalte nicht ausreichen, soviel zurückzubehalten, als zu dessen Bestreitung erforderlich ist.

Eine weitere Beschränkung tritt ein, wenn der Pflichtige einem minderjährigen unverheirateten Kinde oder infolge seiner Wiederverheiratung dem neuen Ehegatten Unterhalt zu gewähren hat. In diesem Falle beschränkt sich die Pflicht auf dasjenige, was mit Rücksicht auf die Bedürfnisse sowie auf die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten der Billigkeit entspricht.

In beiden Fällen fällt die Pflicht auf Seiten des Mannes ganz weg, wenn die Frau den Unterhalt aus dem Stamme ihres Vermögens bestreiten kann.

d) Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente nach Maßgabe des § 760 des G. (Bd. I § 88, 3 S. 300) zu gewähren. Ob, in welcher Art und für welchen Betrag Sicherheit zu leisten ist, bestimmt sich nach den Umständen. Statt der Rente kann der Berechtigte eine Abfindung in Kapital verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Für die Vergangenheit kann der Berechtigte Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Anspruch rechtshängig geworden ist (vgl. G. § 1613).

Ist die Rechtsverfolgung gegen den Pflichtigen im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert, und hat in solchem Falle ein Verwandter des Berechtigten diesem den Unterhalt gewährt, so geht der Anspruch des Berechtigten auf den Verwandten über. Der Übergang kann jedoch nicht zum Nachteile des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden[1].

e) Die Unterhaltspflicht erlischt nicht[2]

α. mit dem Tode des Verpflichteten. Die Verpflichtung der Erben desselben unterliegt nicht den sub c auf-

[1] Vgl. G. § 1607 (s. u. S. 112). Über das Verhältnis der Unterhaltspflicht des geschiedenen pflichtigen Ehegatten zu der Pflicht der Verwandten des anderen Ehegatten vgl. G. § 1608 und unten S. 112. [2] G. § 1582 u. 1581 Abs. 2.

geführten Beschränkungen, jedoch muß sich der Berechtigte die Herabsetzung der Rente bis auf die Hälfte der Einkünfte gefallen lassen, die der Verpflichtete zur Zeit des Todes aus seinem Vermögen bezogen hat. Einkünfte aus einem Rechte, das mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erlischt, bleiben von dem Eintritte dieses Zeitpunktes resp. Ereignisses an außer Betracht. Sind mehrere Berechtigte vorhanden (z. B. zwei von dem Verpflichteten unschuldig geschiedene Frauen), so kann der Erbe die Renten nach dem Verhältnisse ihrer Höhe soweit herabsetzen, daß sie zusammen der Hälfte der Einkünfte gleichkommen;

β. mit der Wiederverheiratung des Verpflichteten. Besteht in der neuen Ehe allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Unterhaltspflicht des Wiederverheirateten so, wie wenn das Gesamtgut ihm gehörte. Besteht für die neue Ehe der gesetzliche Güterstand, so kommen für die Unterhaltspflicht der wiederverheirateten Frau die Güterstandrechte des zweiten Ehemanns an dem eingebrachten Gute nicht in Betracht (vgl. G. § 1604, s. u. S. 111).

f) Die Unterhaltspflicht erlischt[1]

α. mit dem Tode des Berechtigten, soweit nicht Ansprüche auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit bestehen, oder die Leistungen im voraus zu berichtigen und zur Zeit des Todes bereits fällig sind (vgl. G. § 1615 Abs. 1).

Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist (vgl. G. § 1615 Abs. 2, s. u. S. 115);

β. mit der Wiederverheiratung des Berechtigten.

3. Der unschuldig geschiedene Ehegatte kann die dem allein für schuldig erklärten Ehegatten während des Brautstandes oder der Ehe gemachten Schenkungen widerrufen, jedoch nur solange beide leben und binnen Jahresfrist nach der Rechtskraft des Urteils. Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschenkten und verpflichtet zur Herausgabe des Geschenkten

---

[1] G. §§ 1580 u. 1581 Abs. 1.

nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[1].

4. Über das Verhältnis der geschiedenen Ehegatten zu den ehelichen Kindern trifft der § 1635 des G. (vgl. unten S. 124) Bestimmungen. Die Pflicht, den gemeinschaftlichen Kindern Unterhalt zu gewähren, regelt sich nach allgemeinen Grundsätzen (vgl. G. §§ 1601 flgg., unten S. 110). Regelmäßig liegt zunächst dem Vater diese Pflicht ob, es ist jedoch in diesem Falle die geschiedene Frau verpflichtet, dem Manne aus den Einkünften ihres Vermögens und dem Ertrag ihrer Arbeit oder eines von ihr selbständig betriebenen Erwerbsgeschäftes einen angemessenen Beitrag zu den Kosten des Unterhalts zu leisten, soweit nicht diese durch die dem Manne an dem Vermögen des Kindes zustehende Nutznießung gedeckt werden. Der Anspruch des Mannes ist nicht übertragbar.

Steht der Frau die Sorge für die Person des Kindes zu, und ist eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts des Kindes zu besorgen, so kann die Frau den Beitrag zu eigener Verwendung für den Unterhalt des Kindes zurückbehalten[2].

Die an die Scheidung der Ehe geknüpften Wirkungen, insbesondere auch die vorstehend sub 1—4 aufgeführten Folgen treten auch ein, wenn nicht auf Scheidung sondern auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erkannt ist. Die Eingehung einer neuen Ehe ist jedoch ausgeschlossen, auch finden die Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit der Ehe Anwendung, wie wenn das Urteil nicht ergangen wäre[3].

Die mit der Aufhebung verbundenen Wirkungen fallen weg, wenn die eheliche Gemeinschaft wieder hergestellt wird, jedoch tritt kein Güterstand, sondern Gütertrennung (vgl. oben S. 40 sub 4) ein[4].

Für die Wirkungen einer beständigen oder zeitweiligen Trennung von Tisch und Bett, auf welche vor dem Inkrafttreten des G. erkannt worden ist, bleiben die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere von den Vorschriften, nach denen eine bis zum Tode

---

[1] G. § 1584. [2] G. § 1585. [3] G. § 1586. [4] G. § 1587.

eines der Ehegatten fortbestehende Trennung in allen oder einzelnen Beziehungen der Auflösung der Ehe gleichsteht[1].

Zweiter Abschnitt.

Verwandtschaft.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

I. E. §§ 30—33. — G. §§ 1589, 1590.

§ 27.

Verwandtschaft und Schwägerschaft.

Zwei Personen sind mit einander verwandt, wenn entweder die eine von der anderen abstammt (Verwandtschaft in gerader Linie), oder wenn sie, ohne mit einander in gerader Linie verwandt zu sein, von derselben dritten Person abstammen (Verwandtschaft in der Seitenlinie).

Die mit einer bestimmten Person in gerader Linie Verwandten sind es entweder in aufsteigender oder absteigender Linie, die letzteren bezeichnet das G. mit einer gemeinsamen Benennung als „Abkömmlinge“, für die ersteren hat das G. keine gemeinsame Benennung. Abkömmlinge und Kinder sind keine identischen Begriffe.

Ein Kindesverhältnis wird durch unmittelbare Abstammung, durch Annahme an Kindesstatt und durch Legitimation begründet.

Abkömmling jemandes ist, wer von ihm als Kind abstammt,

[1] E.-G. a. 202.

und wer von dem Kinde und durch das Kind von ihm abstammt, also auch die Enkel, Urenkel u. s. w.

Die Abstammung kann durch Männer oder Frauen vermittelt werden, die Abstammung vom Manne begründet, wenn sie eine uneheliche ist, keine Verwandtschaft im Sinne des G.

Das uneheliche Kind ist mit seinem (natürlichen) Vater nicht verwandt im Rechtssinne, trotzdem wird diese natürliche Verwandtschaft vom Rechte beachtet, indem sie zu einer Verwandtschaft im Rechtssinne durch Legitimation[1] werden kann, sowie insofern als sie ein Ehehindernis[2] bildet und einen Anspruch auf Gewährung von Unterhalt[3] gewährt.

Andererseits gewährt auch im Bereiche des G. die durch den Mannesstamm vermittelte Abstammung (Agnation) keinen Vorzug vor den anderen Verwandten.

Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten (quot sunt generationes tot sunt gradus).

Zwei Personen sind miteinander verschwägert, wenn die eine mit dem Ehegatten der anderen verwandt ist.

Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmt sich nach der Linie und dem Grade der sie vermittelnden Verwandtschaft. Ist die Verwandtschaft eine solche in gerader Linie, so bezeichnet man das Verhältnis des von dem einen Ehegatten abstammenden Kindes zu dem anderen Ehegatten als Stiefverwandtschaft (gleich Nichtverwandtschaft). Die Wirkungen der Schwägerschaft gehören mehr dem öffentlichen Rechte (z. B. im Civilprozesse und im Strafprozesse) als dem bürgerlichen Rechte an. Das G. beachtet die Schwägerschaft nur als Ehehindernis[4] und im Vormundschaftsrecht[5]. Die Schwägerschaft dauert fort, auch wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist.

Das Verhältnis der Verwandten des einen Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten ist für die Rechtsordnung gleichgültig; das Verhältnis eines Ehegatten zu dem Ehegatten eines Verwandten seines Ehegatten (z. B. das Verhält-

---

[1] Vgl. unten § 40. [2] Vgl. oben S. 17. [3] Vgl. unten § 29. [4] Vgl. oben S. 17. [5] G. § 1847 unten § 49.

nis des A zu dem Schwager seiner Frau) ist für das bürgerliche Recht gleichgültig, wenn auch nicht für die Rechtsordnung überhaupt[1].

Soweit in dem Gerichtsverfassungsgesetze, der Civilprozeßordnung, der Strafprozeßordnung, der Konkursordnung und in dem Anfechtungsgesetze vom 21. 7. 1879 an die Verwandtschaft oder die Schwägerschaft rechtliche Folgen geknüpft sind, finden die Vorschriften des G. über Verwandtschaft oder Schwägerschaft Anwendung[2].

Zweiter Titel.

Eheliche Abstammung.

I. E. §§ 1466—1479. — G. 1591—1600.

§ 28.

Zur Begründung eines rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen zwei Personen ist — soweit die Verwandtschaft durch Abstammung vom Manne vermittelt wird — eheliche Abstammung erforderlich.

Da der Beweis der durch den Mann vermittelten ehelichen Abstammung schwer zu führen ist, so stellte das Gemeine Recht[3] in dem Satze „pater est quem nuptiae demonstrant" eine Rechtsvermutung auf, kraft welcher ein Kind, welches nach Verlauf der Minimalempfängniszeit nach Eingehung der Ehe oder innerhalb der Maximalempfängniszeit nach Auflösung der Ehe von der Ehefrau geboren ist, als von dem Ehemann erzeugt anzusehen ist.

Das G. nimmt einen ähnlichen Standpunkt ein, jedoch erweitert es die Rechtsvermutung des Gemeinen Rechts im

---

[1] Vgl. z. B. Konk.-Ordnung § 24, 2 und Anfechtungsges. v. 21. 7 1879 § 3, 2. [2] E.-G. a. 33. [3] Dernburg III § 28.

Anschluß an die Bestimmungen des Preuß. Landrechts (II 2 § 1), des code civil art. 312, 314, 331, und des sächsischen Gesetzbuches 1771, 1776, 1780.

Die Bestimmungen des G. über die eheliche Abstammung sind folgende[1]:

1. Ein Kind ist ehelich, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

a) es muß nach Eingehung der Ehe geboren sein;

b) die Frau muß es vor oder während der Ehe empfangen haben;

c) der Mann muß innerhalb der Empfängniszeit der Frau beigewohnt haben;

d) es darf den Umständen nach nicht offenbar unmöglich sein, daß die Frau das Kind von dem Manne empfangen hat. Die Möglichkeit, daß die Frau das Kind von einem anderen Manne empfangen haben kann, weil auch dieser ihr beigewohnt hat, kommt für sich allein nicht in Betracht.

2. Das G. geht aber noch weiter, es stellt die Vermutung auf, daß die Frau dem Manne innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat. Diese Vermutung muß durch Gegenbeweis entkräftet werden. Diese Vermutung greift jedoch regelmäßig nur Platz, soweit die Empfängniszeit in die Zeit nach Eingehung der Ehe fällt; im anderen Falle gilt die Vermutung nur für den Fall, daß der Mann gestorben ist, ohne die Ehelichkeit des Kindes angefochten zu haben.

3. Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 181sten bis zum 302ten Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß des 181sten und des 302ten Tages. Da indessen nach den ärztlichen Erfahrungen Fälle vorgekommen sind, in denen ein Kind, welches zweifellos schon während der Ehe empfangen ist, gleichwohl später als 302 Tage nach der Auflösung der Ehe geboren wurde, so bestimmt das G., daß, wenn feststeht, daß ein Kind innerhalb eines Zeitraumes empfangen ist, der weiter als 302 Tage vor der Geburt zurückliegt, zu Gunsten der Ehelichkeit des Kindes dieser Zeitraum als Empfängniszeit gelten soll.

4. Die Unehelichkeit eines während der Ehe oder innerhalb 302 Tagen nach Auflösung der Ehe geborenen Kindes

---

[1] G. §§ 1591 u. 1592.

kann nach dem G. nur geltend gemacht werden, wenn der Mann die Ehelichkeit angefochten hat oder, ohne das Anfechtungsrecht durch Ablauf der Zeit oder Anerkennung verloren zu haben, gestorben ist[1].

Der Grundsatz, daß der Mann ausschließlich befugt ist, die Ehelichkeit anzufechten, entspricht dem bisherigen Rechte[2]. Auf diesem Wege wird, wenigstens im größeren Umfange, eine einheitliche Gestaltung der vielfachen, durch die Ehelichkeit bedingten Rechtsverhältnisse erreicht und die Zahl schwieriger, das Familienglück gefährdender Prozesse vermindert.

Als Haupt der Familie ist der Mann auch zunächst bei der Frage beteiligt, ob das Kind ehelich oder unehelich ist. Die Gefahr, daß der Mann ein Kind, obwohl er von dessen Unehelichkeit überzeugt ist, nicht verleugnet und dadurch die auf Grund des wahren Personenstandes dem Kinde und dritten zustehenden Rechte beeinträchtigt, ist nach der Auffassung des G. eine fernliegende und erscheint gegenüber der Gefahr, der das Kind, die Frau und die Familie ausgesetzt sind, wenn, vielleicht nach langen Jahren, dritte sich in der Lage befinden, die Unehelichkeit geltend zu machen, als das kleinere Übel.

Die Vorschrift des § 1593 trifft in ihrer allgemeinen Fassung auch auf dem Gebiete des Lehnrechts und des Rechts der Familienfideikommisse zu, soweit nicht nach art. 59 des E.-G. landesrechtliche Ausnahmen bestehen.

5. Die Anfechtung der Ehelichkeit[3] erfolgt bei Lebzeiten des Kindes durch Erhebung der Anfechtungsklage. Die Klage ist gegen das Kind zu richten. Wird die Klage zurückgenommen, so ist die Anfechtung als nicht erfolgt anzusehen; ebenso wenn der Mann vor der Erledigung des Rechtsstreits das Kind als das seinige anerkennt. Vor der Erledigung des Rechtsstreits kann die Unehelichkeit nicht anderweit geltend gemacht werden.

Nach dem Tode des Kindes erfolgt die Anfechtung durch eine in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Das Gericht soll die Erklärung sowohl demjenigen mitteilen, welcher im Falle der Ehelichkeit, als auch

---

[1] G. § 1593. [2] Vgl. preuß. L.-R. II. 2, §§ 7—20, 40, 41. Code civil a. 312—318. [3] G. §§ 1595—1597.

demjenigen, welcher im Falle der Unehelichkeit Erbe des Kindes ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen; der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Mannes bedarf es nicht. Für einen geschäftsunfähigen Mann kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehelichkeit anfechten. Hat der gesetzliche Vertreter die Anfechtung nicht rechtzeitig vorgenommen, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Mann selbst die Anfechtung vornehmen, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

6. Das Anfechtungsrecht wird ausgeschlossen[1]

a) durch Ablauf einer Ausschlußfrist von einem Jahre, beginnend mit dem Zeitpunkte, in welchem der Mann die Geburt des Kindes erfährt. Auf diese Frist finden die Bestimmungen der §§ 203 und 206 des G. (vgl. Bd. I. S. 121 Abs. 2 und 4) Anwendung;

b) durch Anerkennung des Kindes nach der Geburt seitens des Mannes. Die Anerkennung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung, auch nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Anerkennende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Die Anerkennung kann auch in einer Verfügung von Todeswegen erfolgen.

Die Anerkennung ist ein Rechtsgeschäft, es finden deshalb die allgemeinen Vorschriften des dritten Abschnitts des allgemeinen Teils Anwendung, soweit nicht die oben dargestellten Vorschriften Abweichungen enthalten.

Die Anerkennung kann aus allgemeinen Gründen (z. B. Irrtum, Täuschung, Drohung) angefochten und dadurch unwirksam werden[2]. Auf diese Anfechtungen finden jedoch die oben sub 5 dargestellten Vorschriften der §§ 1595—1597 des G. Anwendung. Erfolgt die Anfechtung wegen Täuschung oder Drohung, so muß dieselbe auch hier nach § 124 des G. binnen einer Ausschlußfrist von einem Jahre erfolgen. Auf diese Frist finden, abweichend von der Bestimmung

---

[2] G. §§ 1594 und 1598. [2] G. § 1599.

des § 124 des G., nicht bloß die Vorschriften der §§ 203 Abs. 2 und 206 des G. (Bd. I S. 121 Abs. 2 und 4) Anwendung, sondern auch die Vorschrift des § 203 Abs. 1.

7. Eine besondere Rechtsvermutung stellt das G. [1] für den Fall auf, wenn eine Frau, die sich nach der Auflösung ihrer Ehe wiederverheiratet hat, ein Kind geboren hat, das nach den soeben dargestellten Vorschriften der §§ 1591—1599 ein eheliches Kind sowohl des ersten als des zweiten Mannes sein würde. In diesem Fall gilt das Kind, wenn es innerhalb zweihundertundsiebenzig Tagen nach der Auflösung der früheren Ehe geboren wird, als Kind des ersten Mannes, wenn es später geboren wird, als Kind des zweiten Mannes.

Dritter Titel.

Unterhaltspflicht.

I. E. §§ 1480—1496, 1598, 1627. — G. §§ 1601—1615, 1739, 1766.

§ 29.

Das G. faßt die Unterhaltspflicht der Verwandten unter einander als eine privatrechtliche, nicht als eine öffentlichrechtliche Verpflichtung auf, läßt aber selbstverständlich das öffentlichrechtliche Verhältnis der Armenverbände zu den unterhaltspflichtigen Personen, wie solches nach Maßgabe des G. über den Unterstützungswohnsitz v. 6. 6. 1870 und der dazu in den Partikularstaaten ergangenen Ausführungsgesetze besteht, unberührt.

Die Grundlagen der Unterhaltspflicht tragen familienrechtlichen Charakter, daher auch die systematische Behandlung dieser Pflicht. Verwandtschaft ist nur die allgemeine Voraussetzung, mit der Verwandtschaft entsteht aber diese Pflicht regelmäßig nicht sofort, sondern es müssen noch andere Voraussetzungen, als z. B. Bedürftigkeit auf Seiten des Berechtigten,

[1] G. § 1600.

Fähigkeit auf Seiten des Verpflichteten, u. a. vorhanden sein. Die Pflicht erscheint deshalb nicht als Ausfluß eines mit der Verwandtschaft gegebenen einheitlichen Schuldverhältnisses, welches, einmal entstanden, so lange dauert, bis die eine oder die andere Voraussetzung für ihre Entstehung wegfällt, sondern als ein bei Fortdauer der Voraussetzungen sich fortwährend erneuerndes Schuldverhältnis[1].

Treffen die Voraussetzungen für die Entstehung oder Erneuerung zu, so ist das jetzt entstehende Schuldverhältnis ein solches, auf welches, soweit sich nicht aus dem familienrechtlichen Charakter gesetzliche Abweichungen ergeben, die allgemeinen Vorschriften des Rechts der Schuldverhältnisse (vgl. Bd. I Kap. 1) Anwendung finden.

Das G. regelt die Unterhaltspflicht unter Verwandten nach folgenden Grundsätzen[2].

1. Die Pflicht besteht als gegenseitige unter den in gerader Linie verwandten Personen[3]. Wer dem anderen gegenüber unterhaltsberechtigt ist, ist gegebenen Falls verpflichtet, jenem Unterhalt zu gewähren.

2. Berechtigt ist nur, wer außer stande ist, sich selbst zu unterhalten[4]. Wer also Vermögen hat, dessen Stammgut noch zum Unterhalt verwendet werden kann, oder im stande ist, sich durch den Ertrag seiner Arbeit zu unterhalten, ist nicht berechtigt; jedoch kann ein minderjähriges unverheiratetes Kind von seinen Eltern, auch wenn es Vermögen hat, die Gewährung des Unterhalts insoweit verlangen, als die Einkünfte seines Vermögens und der Ertrag seiner Arbeit zum Unterhalte nicht ausreichen.

3. Die Unterhaltspflicht trifft die Verwandten des Bedürftigen in der Reihenfolge[5], daß zuerst die Abkömmlinge des Bedürftigen nach der gesetzlichen Erbfolgeordnung und dem Verhältnisse der Erbteile haften, sodann die Verwandten aufsteigender Linie und unter ihnen die näheren vor den entfernteren, mehrere gleich nahe zu gleichen

---

[1] Vgl. Entsch. d. R.-G. in Civilsachen IV S. 210. [2] Vgl. hierzu Ges. »wegen Abänderung des Ges. betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns, und der Civilprozeßordnung« v. 29. 3. 1897 art. 1 sub 1 und art. 2. [3] G. § 1601. [4] § G. 1602. [5] G. § 1606.

Teilen, jedoch haftet der Vater vor der Mutter, es sei denn, daß die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes der Mutter zusteht, in welchem Falle die Mutter vor dem Vater haftet.

Ist der Unterhaltsberechtigte ein durch Ehelichkeitserklärung legitimiertes Kind oder ein Abkömmling von einem solchen Kinde, so haftet der Vater vor der Mutter und den mütterlichen Verwandten des Berechtigten (vgl. G. § 1739).

Ist der Unterhaltsberechtigte ein an Kindesstatt angenommenes Kind oder ein solcher Abkömmling desselben, auf welchen sich die Wirkungen der Annahme erstrecken, so haftet der Annehmende vor den leiblichen Verwandten des Berechtigten (vgl. § 1766 Abs. 1).

Unterhaltspflichtig ist aber nicht, wer bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, ohne Gefährdung seines eigenen standesgemäßen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren[1]. Dabei kommt, wenn eine Frau pflichtig ist, die dem Manne an dem eingebrachten Gute zustehende Verwaltung und Nutznießung, und, wenn ein minderjähriges Kind pflichtig ist, die elterliche Nutznießung des Vermögens des Kindes nicht in Betracht. Ist es ein Ehegatte, welcher seinen Verwandten pflichtig ist, und besteht für dessen Ehe allgemeine Gütergemeinschaft oder Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft, so bestimmt sich die Pflicht so, wie wenn das Gesamtgut dem pflichtigen Ehegatten gehörte, und sind bedürftige Verwandte beider Ehegatten vorhanden, so ist der Unterhalt aus dem Gesamtgute so zu gewähren, wie wenn die Bedürftigen zu beiden Ehegatten in dem Verwandtschaftsverhältnisse ständen, welches die Pflicht dem einen Ehegatten gegenüber begründet.

Die Befreiung von der Unterhaltspflicht wegen Unvermögens tritt nicht ein bei der Unterhaltspflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern. Eltern sind vielmehr verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und der Kinder Unterhalt gleichmäßig zu verwenden, es sei denn, daß ein anderer unterhaltspflichtiger Verwandter vorhanden ist, oder daß der Unterhalt des Kindes aus dem Stamme seines Vermögens bestritten werden kann.

---

[1] G. §§ 1603—1605.

Der Pflichtige muß beweisen, daß die Voraussetzungen, unter welchen die an und für sich begründete Unterhaltspflicht für ihn wegfällt, in seinen Vermögensverhältnissen zutreffen. Dies folgt aus der negativen Fassung des § 1603 des G.

Soweit ein Verwandter wegen Unvermögens nicht unterhaltspflichtig ist, hat der nach ihm haftende Verwandte den Unterhalt zu gewähren[1]. Das Gleiche gilt, wenn die Rechtsverfolgung gegen einen Verwandten im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch gegen einen solchen Verwandten geht, soweit ein anderer Verwandter den Unterhalt gewährt, auf diesen über, der Übergang kann jedoch nicht zum Nachteile des Berechtigten geltend gemacht werden.

4. Die Unterhaltspflicht der Verwandten zu dem Ehegatten des Bedürftigen[2] bestimmt sich dahin, daß der Ehegatte vor den Verwandten haftet, es sei denn, daß der Ehegatte bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer Stande ist, ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts den Unterhalt zu gewähren. Ist die Rechtsverfolgung gegen den Ehegatten im Inlande ausgeschlossen oder erheblich erschwert, so können die Verwandten ohne Rücksicht auf die Pflicht des Ehegatten in Anspruch genommen werden. Soweit jedoch ein Verwandter den Unterhalt gewährt, geht der Anspruch des Berechtigten gegen den Ehegatten auf ihn über, kann jedoch nicht zum Nachteile des Berechtigten geltend gemacht werden.

Das Gleiche gilt von einem geschiedenen unterhaltspflichtigen Ehegatten (vgl. oben § 26 S. 99) und von dem Ehegatten eines Verschollenen, welcher eine neue Ehe eingegangen ist, diese aber deshalb anfechtet, weil der für tot erklärte Ehegatte noch lebt, soweit er nach § 1351 des G. (vgl. oben § 11 S. 30) unterhaltspflichtig ist.

5. Ist jemand verpflichtet, mehreren Bedürftigen, aber außer stande, ihnen allen Unterhalt zu gewähren[3], so bestimmt sich die Reihenfolge, in welcher die Rechte dieser Personen im Falle solcher Collision zu berücksichtigen sind, dahin, daß die Abkömmlinge des Pflichtigen seinen Verwandten

---

[1] G. § 1607. [2] G. § 1608. [3] G. § 1609.

der aufsteigenden Linie vorgehen. Unter den Abkömmlingen gehen diejenigen, welche im Falle der gesetzlichen Erbfolge als Erben berufen sein würden, den übrigen Abkömmlingen vor. Unter den Verwandten der aufsteigenden Linie gehen die näheren den entfernteren vor.

Der Ehegatte des Verpflichteten steht seinen minderjährigen unverheirateten Kindern gleich, anderen Kindern und Verwandten geht er vor.

Ein geschiedener Ehegatte sowie ein Ehegatte, der nach § 1351 des G. unterhaltspflichtig ist (vgl. oben S. 30), geht den volljährigen und verheirateten Kindern und den übrigen Verwandten vor, den minderjährigen und unverheirateten Kindern steht er gleich.

6. Der zu gewährende Unterhalt umfaßt den gesamten Lebensbedarf[1] einschließlich der Kosten der Erziehung und Vorbildung zu einem Berufe. Im übrigen bestimmt sich das Maß dieser Bedürfnisse verschieden, je nachdem standesmäßiger oder notdürftiger Unterhalt zu gewähren ist.

Das Maß des standesmäßigen Unterhalts bestimmt sich nach der Lebensstellung des Bedürftigen.

Für das Maß des notdürftigen Unterhalts giebt das G. keinen Anhalt, überläßt also im Streitfalle die Bestimmung dem richterlichen Ermessen. Es entscheidet also über das Maß der Grad der Bedürftigkeit im einzelnen Falle ohne Rücksicht auf die Standesverhältnisse des Berechtigten.

Regelmäßig ist standesmäßiger Unterhalt zu leisten. Auf das Maß des Notdürftigen[2] beschränkt sich der Unterhalt

a) für denjenigen, welcher durch sein sittliches Verschulden bedürftig geworden ist;

b) für die Abkömmlinge, für die Eltern, die Adoptiveltern und den Ehegatten, wenn sie sich einer Verfehlung schuldig machen, die den Verpflichteten berechtigt, ihnen den Pflichtteil zu entziehen;

c) für die Großeltern und weiteren Voreltern, wenn ihnen gegenüber die Voraussetzungen vorliegen, unter denen

[1] G. § 1610. [2] G. § 1611.

Kinder berechtigt sind, ihren Eltern den Pflichtteil zu entziehen. Soweit der Unterhaltsanspruch den bezeichneten Verpflichteten gegenüber beschränkt wird, kann der Berechtigte nicht andere Unterhaltspflichtige in Anspruch nehmen.

Die Unterhaltspflicht der Verwandten ergreift nicht die Verpflichtung, Schulden des Berechtigten zu übernehmen oder die Kosten eines Rechtsstreits, einer Verteidigung u. s. w. zu tragen.

7. Das G. unterscheidet nicht zwischen einer mittelbaren und unmittelbaren[1] Unterhaltspflicht. Die Unterhaltspflicht der Verwandten ist regelmäßig eine mittelbare, indem der Unterhalt durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren ist. Es kann jedoch der Verpflichtete, wenn besondere Gründe es rechtfertigen, verlangen, daß ihm die Gewährung des Unterhalts in anderer Weise (z. B. durch eigene Beschaffung des an Obdach, Nahrung, Kleidung, Erziehung, Ausbildung Erforderlichen) gestattet wird[2].

Die Geldrente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Wird der Unterhalt durch Naturalrenten, z. B. Lieferung von Heizungsmaterial, Brotkorn, Fleischvorräten u. dgl. gewährt, so sind auch solche Leistungen im voraus zu machen. Der Zeitabschnitt, für welchen solches zu geschehen hat, bestimmt sich in diesem Falle nach der Beschaffenheit oder dem Zwecke der Rente[3].

Besonderes Recht gilt für den von den Eltern einem unverheirateten Kinde zu gewährenden Unterhalt. Die pflichtigen Eltern können bestimmen, in welcher Art und für welche Zeit der Unterhalt im voraus gewährt werden soll. Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht auf Antrag des Kindes die Bestimmung der Eltern ändern[4].

8. Der Unterhaltsanspruch hat folgende besondere, mit seinem Zwecke verbundenen Eigentümlichkeiten[5]:

a) Der Berechtigte kann für die Vergangenheit[6] Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur von der Zeit an fordern, zu welcher der Verpflichtete in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist.

---

[1] Vgl. Dernburg II, § 30. [2] G. § 1612 Abs. 1. [3] G. § 1612 Abs. 3. [4] G. § 1612 Abs. 2. [5] G. §§ 1613—1615. [6] »in praeteritum non vivitur.« Dernburg a. a. O.

b) Für die Zukunft kann auf den Unterhaltsanspruch nicht verzichtet werden. Durch eine Vorleistung wird der Verpflichtete bei erneuter Bedürftigkeit des Berechtigten nur für den Zeitabschnitt, für welchen nach den Bestimmungen sub 7 Abs. 2 im voraus zu entrichten ist, oder im Falle sub 7 Abs. 3 für einen den Umständen nach angemessenen Zeitabschnitt befreit.

c) Der Unterhaltsanspruch und die Unterhaltspflicht sind höchst persönlicher Natur, sie erlöschen mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten, soweit sie nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit (a) oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet sind, die zur Zeit des Todes des Berechtigten oder des Verpflichteten fällig sind.

d) Im Falle des Todes des Berechtigten hat der Verpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben zu erlangen ist.

Vierter Titel.

Rechtliche Stellung der ehelichen Kinder.

I. E. §§ 1497—1561, 1599, 1623 Abs. 3. — G. §§ 1616—1698, 1740, 1761.

§ 30.

Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den Kindern im allgemeinen.

Das römische Recht kennt kein Elternrecht, sondern nur das Recht der väterlichen Gewalt, welches im ältesten Recht absoluter Art war, die Persönlichkeit des Kindes in privatrechtlicher Beziehung fast vollständig negierte.

Das Gemeine Recht kennt neben der patria potestas, deren absolute Bedeutung hinsichtlich der Person des Kindes

schon im Justinianeischen Rechte[1] bis auf ein Minimum verschwunden war und wesentlich nur noch in ihrer vermögensrechtlichen Bedeutung in Betracht kam, ein Elternrecht. Dieses Elternrecht ist wesentlich Erziehungsrecht[2], hat also einen mehr der Natur der öffentlichen Rechte entsprechenden Charakter, insofern es durch die Grenzen der Erziehungspflicht reguliert wird.

Andererseits kennt das Gemeine Recht auch ein Kindesrecht, d. i. das Recht auf Unterhalt und das Recht der Tochter auf Gewährung einer Aussteuer.

Das G. setzt an die Stelle der väterlichen Gewalt die elterliche Gewalt, das Erziehungsrecht ist ein Ausfluß dieser Gewalt. Über die elterliche Gewalt wird in dem folgenden Paragraphen besonders gesprochen werden.

Im übrigen reguliert das G. das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und Kindern mehr nach allgemeinen Grundsätzen, zunächst für die ehelichen Kinder in diesem vierten Titel, während die Stellung der Kinder aus einer nichtigen Ehe sowie die Rechtsstellung der unehelichen Kinder in den folgenden beiden Titeln besonders behandelt werden.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und einem vor dem Inkrafttreten des G. geborenen ehelichen Kinde bestimmt sich von dem Inkrafttreten des G. an nach dessen Vorschriften. Dies gilt insbesondere auch in Ansehung des Vermögens, welches das Kind vorher erworben hat[3].

Abgesehen von der elterlichen Gewalt ist das Rechtsverhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern nach folgenden Grundsätzen (I—III) ausgestaltet. Dabei ist vorweg zu bemerken, daß das G. einen gegenüber dem Gemeinen Rechte neuen Begriff des Hauskindes aufstellt. Die elterliche Gewalt und die damit verknüpften Rechte endigen im Gegensatze zu dem Gemeinen Rechte nicht erst mit der wirtschaftlichen Selbstän-

---

[1] Vgl. Dernburg III § 36. [2] Dernburg a. a. O. [3] E.-G. art. 203, vgl. Preuß. A. L.-R. II. 2 §§ 1—270, Sächs. Gesetzb. §§ 1801—1854, 1661—1666, Bayr. L.-R. I, 4, I, 6. Württemb. L.-R. IV, 13, code civil art. 203—211, 371—387, 389—392, Bad. Landrecht art. 203—211, 371—387, 389—392. Lübeck. Vorm.-Ord. v. 1820. Hamburg. Vorm.-Ord. 14./12. 1883 und Stadrecht III, 6. Weimar Ges. v. 27./3. 1872. Für die Rheinprovinz preuß. Vorm.-Ord. v. 5./7. 1875 § 95.

digkeit des Kindes, sondern mit der Volljährigkeit des Kindes. Ohne Rücksicht nun auf das Bestehen der elterlichen Gewalt stellt das G. bezüglich derjenigen Kinder, welche dem elterlichen Haushalte angehören, besondere Rechtssätze auf. Im Sinne des G. kann man solche Kinder Hauskinder nennen.

I. Das Kind erhält den Familiennamen des Vaters[1]. Zu dem Namen gehört nicht das Adelsprädikat, resp. sonstige besondere Standesrechte. Jemand ist deshalb nicht adelig, Freiherr, Graf, weil sein Vater einem solchen Stande angehört. Ob und inwieweit solche Standesrechte auf die Kinder einer Person übergehen, ist eine Frage des öffentlichen Rechts; diese Frage wird vom G. nicht berührt.

II. Für das Hauskind gelten folgende besonderen Sätze:

1. Wird das Hauskind noch von den Eltern erzogen oder unterhalten, so ist es verpflichtet, in einer seinen Kräften und seiner Lebensstellung entsprechenden Weise den Eltern in ihrem Hauswesen und Geschäfte Dienste zu leisten[2].

2. Macht ein volljähriges Hauskind zur Bestreitung der Kosten des Haushalts aus seinem Vermögen eine Aufwendung oder überläßt es den Eltern zu diesem Zwecke etwas aus seinem Vermögen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Absicht fehlt, Ersatz zu verlangen.

3. Überläßt ein volljähriges Hauskind sein Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Vaters oder der Mutter, so kann der Verwalter die Einkünfte, die er während seiner Verwaltung bezieht, nach freiem Ermessen verwenden, so weit nicht ihre Verwendung zur Bestreitung der ordnungsmäßigen Verwaltung und zur Erfüllung solcher Verpflichtungen des Kindes erforderlich ist, die bei ordnungsmäßiger Verwaltung aus den Einkünften des Vermögens bestritten werden, und soweit nicht das Kind eine abweichende Bestimmung trifft.

III. Das G. unterscheidet zwischen Ausstattung und Aussteuer. Ausstattung[3] ist, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbständigen Lebensstellung zur Begründung oder zur Erhaltung der

---

[1] G. § 1616. [2] G. §§ 1617—1619. [3] G. §§ 1620—1625.

Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird.

Aussteuer ist, was einer Frau im Falle ihrer Verheiratung zur Einrichtung des Haushalts gewährt wird.

Der Begriff der Aussteuer ist enger als der der Ausstattung.

1. Eine gesetzliche Verpflichtung der Eltern, dem Kinde eine Ausstattung zu gewähren, besteht nicht. Wird eine solche freiwillig gewährt, so gilt sie jedoch nur insoweit als Schenkung, als die Ausstattung das den Umständen, insbesondere den Vermögensverhältnissen des Vaters oder der Mutter entsprechende Maß übersteigt (G. § 1624 Abs. 1). Innerhalb dieser Grenze erscheint also die Ausstattung des Kindes seitens der Eltern als eine, wenn auch nicht vom positiven Recht gesetzte, so doch von ihm gebilligte Liebespflicht[1] der Eltern gegenüber ihren Kindern.

Die Verpflichtung des Ausstattenden zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Fehlers der Sache bestimmt sich, auch soweit die Ausstattung nicht als Schenkung gilt, nach den für die Gewährleistungspflicht des Schenkers geltenden Vorschriften.

Gewährt der Vater einem Kinde, dessen Vermögen seiner elterlichen oder vormundschaftlichen Verwaltung unterliegt, eine Ausstattung, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er sie aus diesem Vermögen gewährt. Dasselbe gilt entsprechend für die Mutter.

2. Auch die Aussteuer ist eine Ausstattung, auf welche insbesondere die Bestimmung des letzten Absatzes Anwendung findet.

Zur Gewährung einer Aussteuer ist der Vater der Tochter gegenüber verpflichtet, soweit er bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dazu im stande ist, und nicht die Tochter ein zur Beschaffung der Aussteuer ausreichendes Vermögen hat.

Ist der Vater zur Gewährung der Aussteuer außer stande oder ist er gestorben, so trifft die gleiche Verpflichtung die Mutter, ebenso wenn die Rechtsverfolgung gegen den Vater im Inland ausgeschlossen oder erheblich erschwert ist. Der Anspruch

---

[1] Ähnlich das preuß. A. L.-R. II, 2, §§ 237 flgg.

gegen den Vater geht im letzteren Falle auf die Mutter über, jedoch kann der Übergang nicht zum Nachteile der Tochter geltend gemacht werden.

Bei der Feststellung der Thatsache, ob der Verpflichtete im stande ist, die Aussteuer zu gewähren, ist, wenn für die Ehe des Verpflichteten allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft oder Fahrnisgemeinschaft besteht, anzunehmen, daß das Gesamtgut dem zur Gewährung der Aussteuer Verpflichteten gehört, und, wenn die Mutter die Verpflichtete ist, ist abzusehen von dem Rechte des Ehemannes derselben an dem eingebrachten Gute.

Die Gewährung der Aussteuer kann verweigert werden

a) wenn sich die Tochter ohne die erforderliche elterliche Einwilligung verheiratet;

b) wenn sich die Tochter einer Verfehlung schuldig macht, die den Verpflichtigten berechtigt, ihr den Pflichtteil zu entziehen;

c) wenn die Tochter für eine frühere Ehe von dem Vater oder der Mutter bereits eine Aussteuer erhalten hat.

Der Anspruch auf Gewährung der Aussteuer ist nicht übertragbar, er verjährt in einem Jahre von der Eingehung der Ehe an.

§ 31.

Die elterliche Gewalt.

Das Gemeine Recht kennt im Anschluß an das römische Recht nur eine väterliche Gewalt. Nach römischem Rechte dauerte dieses Gewaltverhältnis — abgesehen von einigen Ausnahmefällen — fort, bis der Vater starb oder freiwillig den Sohn entließ. Das Gemeine Recht setzte an die Stelle der vom Willen des Vaters abhängigen emancipatio juris romani die emancipatio juris germanici, welche auf dem Gedanken beruhte, daß durch die wirtschaftliche Selbständigkeit des Kindes resp. durch die Verheiratung der Tochter die väterliche Gewalt aufhört.

Auch inhaltlich hat das Rechtsinstitut der v. G. in seiner Entwicklung vom römischen bis zum heutigen Recht eine erhebliche Wandlung durchgemacht. Im Beginne der Entwicklung gewährte die väterliche Gewalt dem pater familias eine Summe von Rechten, durch welche die Persönlichkeit, d. h. Rechtsfähigkeit des Kindes in privatrechtlicher Beziehung fast vollständig ausgeschlossen

wurde. Bezüglich der Person des Kindes bröckelte die Sitte, hinsichtlich des Vermögens die Entwicklung des Pekulienrechts einen Stein nach dem andern aus dem Baue, so daß das Justinianeische Recht von der plenipotentia des alten Rechts nur eine Ruine darbietet. Das Gemeine Recht fand in der Überlieferung des römischen Rechts schon eine selbständige Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit des Kindes auch in vermögensrechtlicher Beziehung vor. Der Vater trat dem zur selbständigen Verwaltung seines freien Vermögens unfähigen Kinde als natürlicher Schutzherr (Vogt) in den das freie[1] Kindesvermögen betreffenden Angelegenheiten zur Seite, und insoweit war der Vater nach Art des Vormunds ein Verwalter und Vertreter des Kindes[2], während sich bezüglich des unfreien[3] Kindesvermögens das alte Recht erhielt, kraft dessen der Vater solches Vermögen kraft eigenen Rechts und nicht als Vertreter des Kindes verwaltete.

Die elterliche Gewalt des G. hat nicht den römischrechtlichen Charakter, kraft dessen sie dem Gewalthaber einen Inbegriff von Rechten an der Person und dem Vermögen des Kindes verleiht, sondern einen vormundschaftlichen Charakter, welcher sich aus der Schutzbedürftigkeit des Kindes erklärt. Sie endet wie die Vormundschaft mit der Volljährigkeit des Kindes[4] und besteht trotz der Verheiratung der Tochter bis zu deren Volljährigkeit, wenn auch in beschränkter Weise, fort.

Der wesentliche Inhalt des Gewaltverhältnisses als eines Schutzverhältnisses besteht in dem Recht und der Pflicht der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes. Dabei stellt aber das G. mit Rücksicht auf das nahe Verhältnis, wie es zwischen Eltern und Kindern besteht, den Gewalthaber wesentlich freier als den Vormund. Sodann verbindet das G. — entsprechend dem im größten Teile Deutschlands geltenden Rechte — mit der elterlichen Gewalt auch das Recht der Nutznießung am Vermögen des Kindes, so daß der Träger der elterlichen Gewalt über die Einkünfte des Vermögens des Kindes nicht als Vertreter des Kindes, sondern kraft eigenen Rechts und ohne rechtliche Verantwortlichkeit verfügt.

Die elterliche Gewalt kann weder durch Vertrag übertragen

---

[1] Dernburg III, § 34. [2] Dernburg a. a. O. sub 3. [3] Dernburg III, § 35. [4] G. § 1626.

noch inhaltlich beschränkt oder erweitert werden. Das folgt aus dem familienrechtlichen, vormundschaftlichen Charakter derselben. Ein Verzicht auf die aus der elterlichen Gewalt fließenden Rechte würde nur hinsichtlich des Rechts der Nutznießung Bedeutung haben. Auf das Recht der Nutznießung kann der Gewalthaber freilich verzichten, er kann es jedoch nicht übertragen (vgl. unten § 33 Abs. 4).

Die elterliche Gewalt steht zunächst dem Vater entsprechend seiner Stellung in der Familie zu; neben dem Vater, allerdings in Unterordnung unter dessen Meinung, wenn auch nur in beschränkter Weise, steht sie auch der Mutter zu. Wenn die elterliche Gewalt des Vaters aufhört, so steht sie der Mutter allein zu. Ruht die elterliche Gewalt des Vaters, so wird die elterliche Gewalt — wenn auch in beschränkter Weise — von der Mutter ausgeübt. Die elterliche Gewalt der Mutter kann weiter durch Beiordnung eines Beistandes beschränkt werden. Das Nähere ergeben die Darstellungen der folgenden Paragraphen.

Ist der Vater oder die Mutter zur Zeit des Inkrafttretens des G. in der Sorge für die Person oder für das Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde beschränkt, so bleibt die Beschränkung in Kraft. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnung nach § 1671 des G. (vgl. unten § 32) aufheben [1].

Ist dem Vater oder der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes durch Anordnung der zuständigen Behörde entzogen, so hat das Vormundschaftsgericht die Anordnung auf Antrag aufzuheben, es sei denn, daß die Entziehung der Nutznießung nach § 1666 Abs. 2 des G. (vgl. unten § 32) gerechtfertigt ist [2].

Hat der Vater vor dem Inkrafttreten des G. auf Grund der bisherigen Gesetze die Mutter von der Vormundschaft über das Kind ausgeschlossen oder der Mutter einen Beistand zugeordnet, so gilt die Anordnung des Vaters von dem Inkrafttreten des G. an als Anordnung der Bestellung eines Beistandes für die Mutter (vgl. unten § 34) im Sinne des G. [3]

---

[1] E.=G. a. 204 Abs. 1. [2] E.=G. art. 204 Abs. 2. [3] E.=G. a. 205.

Ist auf Grund der bisherigen Gesetze eine Ehe geschieden oder infolge der Todeserklärung eines der Ehegatten aufgelöst, oder ist auf Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett erkannt worden, so bestimmen sich das Recht und die Pflicht der Eltern, für die Person der gemeinschaftlichen Kinder zu sorgen, nach den bisherigen Gesetzen; die Vorschriften des § 1635 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und des § 1636 (vgl. unten § 32) finden jedoch Anwendung [1].

§ 32.

Die elterliche Gewalt des Vaters.

Der Vater hat kraft der elterlichen Gewalt das Recht und die Pflicht, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen [2] und das Recht der Nutznießung an dem Vermögen des Kindes [3].

Über das Recht der Nutznießung wird im nächsten Paragraphen besonders gesprochen werden.

Das Recht und die Pflicht der Sorge umfaßt neben der Sorge für die Person und für das Vermögen des Kindes auch die Vertretung des Kindes [4].

Das Recht der Sorge ergreift kraft besonderer Bestimmung weiter das Recht der Einwilligung in die Volljährigkeitserklärung des Kindes (G. § 4 vgl. Bd. I S. 38).

Die Befugnis, das Kind kraft der Sorge zu vertreten, umfaßt auch das Recht, durch letztwillige Verfügung einen Vormund für das Kind zu benennen (G. § 1777 und unten § 46).

Dagegen ist das Recht der Einwilligung in die Eheschließung nach § 1305 des G. (oben § 5 S. 15) kein Ausfluß der elterlichen Gewalt, sondern ein Ausfluß der Elternschaft als solcher, ebenso die Befugnis der Eltern zur Einwilligung in die Adoption des Kindes (G. § 1747 und unten § 43 sub 4, b).

Die Vertretung des Kindes steht dem Vater insoweit nicht zu, als nach §§ 1794 u. 1795 des G. ein Vormund von der Vertretung des Kindes kraft Gesetzes oder kraft Verfügung

---

[1] E.-G. a. 206. [2] G. § 1627. [3] G. § 1649. [4] G. § 1630 Abs. 1.

des Vormundschaftsgerichts (G. § 1796 vgl. unten § 47) von der Vertretung ausgeschlossen ist[1].

Tritt in diesen Fällen das Bedürfnis einer Pflegschaft ein, so hat der Vater dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen (G. § 1909 Abs. 2).

Soweit für die Angelegenheiten des Kindes ein Pfleger bestellt ist (vgl. G. § 1909 und unten § 55), erstreckt sich das Recht der Sorge nicht auf diese Angelegenheiten. Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vater und dem Pfleger entscheidet das Vormundschaftsgericht[2].

Im übrigen sind die Vorschriften für die Sorge für die Person des Kindes (I) und diejenigen für die Sorge für das Vermögen des Kindes (II) gesondert darzustellen.

I. Vermöge der Sorge für die Person des Kindes hat der Vater das Recht und die Pflicht[3], das Kind zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen (G. § 1631 Abs. 1), auch das Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es ihm widerrechtlich vorenthält.

Kraft des Erziehungsrechts kann der Vater angemessene Zuchtmittel gegen das Kind anwenden. Auf seinen Antrag hat das Vormundschaftsgericht ihn durch Anwendung geeigneter Zuchtmittel zu unterstützen.

Unberührt bleiben die Landesgesetze über die religiöse Erziehung der Kinder[4].

Ist eine Tochter verheiratet, so fällt das Erziehungsrecht und das Recht auf Herausgabe weg, es beschränkt sich dieser gegenüber die Sorge für die Person auf die Vertretung in den die Person betreffenden Angelegenheiten.

2. Neben dem Vater hat auch die Mutter das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen[5]; zur Vertretung des Kindes ist sie jedoch neben dem Vater nicht berechtigt, es sei denn, daß der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich behindert ist oder seine Gewalt ruht. Bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen den Eltern geht die Meinung des Vaters vor.

---

[1] G. § 1630 Abs. 2. [2] G. §§ 1628 u. 1629. [3] G. §§ 1631—1633. [4] E.-G. a. 134. [5] G. § 1634.

3.[1] Für den Fall der Ehescheidung bestimmt im Einklange mit dem Gemeinen Rechte, dem preußischen Rechte[2], dem französischen Rechte[3] das G., daß, wenn ein Ehegatte allein für schuldig erklärt ist, die Sorge für die Person des Kindes dem anderen Ehegatten zusteht. Sind dagegen beide Ehegatten für schuldig erklärt, so steht die Sorge für eine Tochter und einen Sohn unter sechs Jahren der Mutter, die Sorge für einen Sohn, der über sechs Jahre alt ist, dem Vater zu. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch in allen Fällen eine abweichende Anordnung treffen, wenn solche aus besonderen Gründen im Interesse des Kindes geboten ist, und die getroffene Anordnung, wenn sie nicht mehr erforderlich ist, wieder aufheben.

Diese Bestimmungen gelten nur, solange beide Ehegatten leben[4]. Ist einer der Ehegatten gestorben, so steht dessen Recht dem überlebenden Ehegatten nicht mehr entgegen; es regelt sich dann die elterliche Gewalt des Überlebenden nach den gewöhnlichen Grundsätzen.

Auch wenn einem geschiedenen Ehegatten die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht, so behält er doch die Befugnis, mit dem Kinde persönlich zu verkehren. Das Vormundschaftsgericht kann diesen Verkehr näher regeln.

Im übrigen wird durch die Scheidung die elterliche Gewalt des Vaters, insbesondere sein Recht zur Vertretung des Kindes nicht berührt, und zwar auch dann nicht, wenn der geschiedenen Frau als Mutter die Sorge für die Person des Kindes kraft Gesetzes oder obervormundschaftlicher Anordnung übertragen ist.

4.[5] Ist eine Ehe deshalb aufgelöst, weil der Ehegatte eines für tot erklärten Ehegatten sich wieder verheiratet hat, so gilt in Ansehung der Sorge für die Person eines Kindes aus der früheren jetzt aufgelösten Ehe (G. § 1348 Abs. 2 und oben § 11 S. 30) das Gleiche, wie wenn diese Ehe geschieden ist und beide Ehegatten für schuldig erklärt sind.

II. Die Sorge für das Vermögen des Kindes ergreift das Recht und die Pflicht der Vermögensverwaltung. Diese Verwaltung erstreckt sich auf das gesamte Vermögen des Kindes. Ausgenommen ist jedoch dasjenige Ver-

---

[1] G. §§ 1635—1636. [2] A. L.-R. II, 2, §§ 92 flgg. [3] code civil art. 302. [4] G. § 1637. [5] G. § 1638.

mögen, welches das Kind von Todeswegen erwirbt, oder welches ihm unter Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb der Verwaltung des Vaters entzogen sein soll; in gleicher Weise das Surrogatgut dieses Vermögens.

Weiter ausgenommen sind alle anderen Vermögensangelegenheiten, für welche gleichfalls, wie in den soeben genannten, ein Pfleger zu bestellen ist (oben S. 123 not. 1).

Bei der Vermögensverwaltung hat der Vater im allgemeinen die Stellung eines Vormundes (vgl. G. § 1630 und oben S. 122). Insbesondere hat der Vater diejenigen Anordnungen zu befolgen, welche bezüglich des dem Kinde von Todeswegen zugefallenen oder unter Lebenden unentgeltlich von einem dritten zugewendeten Vermögens von dem Erblasser oder dem dritten getroffen sind, und darf davon nur insoweit abweichen, als einem Vormund solches nach § 1803 Abs. 2 und 3 (vgl. unten § 47) gestattet ist. Kommt der Vater diesen Anordnungen nicht nach, so hat das Vormundschaftsgericht die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßregeln zu treffen[1].

Das G. überträgt jedoch auf dieses vormundschaftliche Verhältnis die Grundsätze der Altersvormundschaft nicht ohne weiteres, sondern stellt hierfür besondere Grundsätze auf, welche sich allerdings an jenes Verhältnis anlehnen, jedoch auch wesentliche Unterschiede zwischen beiden Rechtsinstituten herbeiführen.

Zunächst ist weder von der Bestellung eines Gegenvormundes noch von einer **ständigen** Überwachung der Verwaltung durch das Vormundschaftsgericht die Rede. Diese freiere Gestaltung behält das Verhältnis auch dann, wenn die Ehe durch den Tod der Mutter des Kindes gelöst wird, während das französische Recht für diesen Fall das Verhältnis in ein reines Altersvormundschaftsverhältnis umgestaltet. Das G. legt für diesen Fall dem Vater die Pflicht auf, das bei dem Tode der Mutter vorhandene oder dem Kinde später anfallende Vermögen zu verzeichnen und das Verzeichnis dem Vormund-

---

[1] G. § 1639.

schaftsgericht einzureichen und giebt dafür einige besondere Vorschriften[1]. Erfüllt der Vater die ihm in dieser Beziehung obliegenden Pflichten nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen (vgl. G. § 1670).

Im übrigen setzt das G. dem Vater in der Verwaltung folgende Schranken[2]:

1. der Vater kann nicht in Vertretung des Kindes Schenkungen machen, soweit sie nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen;

2. der Vater soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Kindes beginnen;

3. der Vater kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts nach Maßgabe der Bestimmungen sub 5 erforderlich ist, dem Kinde nicht ohne diese Genehmigung zur Erfüllung eines von dem Kinde geschlossenen Vertrags oder zur freien Verfügung überlassen;

4. der Vater hat das seiner Verwaltung unterliegende Geld des Kindes, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist, und soweit er nicht als Nießbraucher solches nach § 1653 des G. mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts unbeschadet seiner Ersatzpflicht für sich gebrauchen darf, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften der §§ 1807 und 1808 des G. (vgl. unten § 47) verzinslich anzulegen; es kann jedoch das Vormundschaftsgericht dem Vater aus besonderen Gründen eine andere Anlegung gestatten.

5. Zu folgenden Rechtsgeschäften für das Kind bedarf der Vater der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[3]:

a) zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;

b) zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragnng des Eigentums an einem Grundstücke oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechts an einem Grundstücke oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet sind;

c) zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der sub a, b bezeichneten Verfügungen. Zu den Rechten an einem Grundstücke im

[1] G. § 1640. [2] G. §§ 1641—1645. [3] G. § 1643.

Sinne dieser Vorschriften sub a—c gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden;

d) zu einem Rechtsgeschäfte, wodurch das Kind zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Kindes an einer Erbschaft;

e) zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil. Tritt jedoch der Anfall an das Kind erst infolge der Ausschlagung des Vaters ein, so ist die Genehmigung nur erforderlich, wenn der Vater neben dem Kinde berufen war;

f) zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäftes gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;

g) zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den das Kind zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Kindes fortdauern soll;

h) zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Kindes;

i) zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem Papier, das durch Indossament übertragen werden kann;

k) zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;

l) zur Erteilung einer Prokura.

Das Vormundschaftsgericht kann dem Vater zu den sub h—k bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betriebe eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

Die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte, mag sie für einen einzelnen Fall oder allgemein erteilt werden, kann nur dem Vater gegenüber erteilt werden.

Nimmt der Vater eins der sub a—l bezeichneten Rechtsgeschäfte ohne die erforderliche Genehmigung vor, so bestimmen sich

die Rechtsfolgen in gleicher Weise, wie wenn ein Vormund ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein dieser Genehmigung bedürftiges Rechtsgeschäft abgeschlossen hat (vgl. G. §§ 1643, 1829—1831 und unten § 47).

Verstößt der Vater gegen die zum Schutze des Kindes erlassenen Vorschriften sub 1—5 und fügt dadurch in schuldhafter Weise dem Kinde Schaden zu, so haftet er nach Maßgabe des § 823 Abs. 2 des G. (vgl. Bd. I S. 326 flgg). Über ein etwaiges Einschreiten des Vormundschaftsgerichts wird im § 34 gesprochen werden.

Erwirbt der Vater mit Mitteln des Kindes bewegliche Sachen, insbesondere Inhaberpapiere oder mit Blankoindossament versehene Ordrepapiere, so geht mit dem Erwerbe das Eigentum auf das Kind über, es sei denn, daß der Vater nicht für Rechnung des Kindes erwerben will. Diese Vorschrift findet entsprechende Anwendung, wenn der Vater mit Mitteln des Kindes ein Recht an Sachen der bezeichneten Art oder ein anderes Recht erwirbt, zu dessen Übertragung der Abtretungsvertrag genügt [1].

Die Vermögensverwaltung (nicht die elterliche Gewalt) endigt mit der Rechtskraft des Urteils, durch den der Konkurs über das Vermögen des Vaters eröffnet wird. Nach der Aufhebung des Konkurses kann das Vormundschaftsgericht dem Vater die Verwaltung wieder übertragen [2].

III. Die elterliche Gewalt begründet ein Rechtsverhältnis zwischen dem Gewalthaber und dem Kinde, aus welchem Schuldverhältnisse mit folgendem Inhalte entstehen:

1. Der Vater hat bei Ausübung der elterlichen Gewalt dem Kinde gegenüber nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten aufzuwenden pflegt [3]:

Endigt oder ruht die elterliche Gewalt oder hört aus einem anderen Grunde die Vermögensverwaltung auf, so hat der Vater dem Kinde das Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen [4].

Auf diese Verpflichtung finden die allgemeinen Grundsätze

---

[1] G. § 1646. [2] G. § 1647. [3] G. § 1664. [4] G. § 1681.

des Rechts der Schuldverhältnisse Anwendung, soweit sich nicht aus der Bestimmung des vorigen Absatzes etwas anderes ergiebt.

2. Macht der Vater bei der Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Kinde Ersatz verlangen, sofern nicht die Aufwendungen ihm selbst — z. B. wegen der ihm obliegenden Unterhaltspflicht — zur Last fallen[1].

§ 33.

Das Recht der Nutznießung des Vaters an dem Vermögen des Kindes.

Das dem Vater an dem Vermögen des Kindes kraft der elterlichen Gewalt zustehende Nutznießungsrecht ist nach dem Vorbilde der für die Nutznießung des Mannes an dem eingebrachten Gute der Frau geltenden Vorschriften gestaltet.

Besonders geregelt ist die Nutznießung an einem zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Erwerbsgeschäfte[2]. Der Auffassung des Verkehrs entspricht es, das Erwerbsgeschäft wirtschaftlich als ein Ganzes zu behandeln. Demgemäß bestimmt das G., daß die Nutznießung nicht die einzelnen zu dem Erwerbsgeschäft gehörenden Gegenstände ergreift, sondern nur einen Anspruch auf den sich aus dem Betrieb ergebenden jährlichen Reingewinn begründet, und daß, wenn sich in einem Jahre ein Verlust herausstellt, der Gewinn späterer Jahre bis zur Ausgleichung des Verlustes dem Kinde verbleibt.

Besonders geregelt ist weiter der Fall, wenn dem Vater die Verwaltung des Kindesvermögens nicht zusteht. Das G. entzieht dem Vater in diesem Falle auch die eigene Ausübung der Nutznießung, da sich sonst Streitigkeiten zwischen ihm und dem zur Verwaltung berufenen Vertreter des Kindes event. auch andere Nachteile für das Kind ergeben würden. Der Vater kann in diesem Falle die Herausgabe der Nutzungen insoweit verlangen, als ihre Verwendung zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Vermögens und zur

---

[1] G. § 1648. [2] G. § 1655.

Bestreitung der Lasten der Nutznießung nicht erforderlich ist[1]. Die Verwaltung ist dem Vaters entzogen, wenn Konkurs über sein Vermögen eröffnet wird, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht, und wenn dem Vater die Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes durch das Vormundschaftsgericht entzogen wird. In den letzten beiden Fällen können die Kosten des Unterhalts des Kindes aus den Nutzungen insoweit vorweg entnommen werden, als sie dem Vater zur Last fallen[2].

Das Recht, das dem Vater kraft seiner Nutznießung an dem Vermögen des Kindes zusteht, ist nicht übertragbar, ebensowenig die Ansprüche in den besonderen Fällen der beiden vorhergehenden Absätze[3].

Gegenstand des Nutznießungsrechts des Vaters ist grundsätzlich das gesamte Vermögen des Kindes. Ausgenommen ist das sog. freie Vermögen des Kindes. Dazu gehören[4]:

1. die ausschließlich zum persönlichen Gebrauche des Kindes bestimmten Sachen, insbesondere Kleider, Schmucksachen, Arbeitsgeräte;

2. was das Kind durch seine Arbeit oder durch den ihm nach § 112 des G. (vgl. Bd. I S. 75) gestatteten selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;

3. was das Kind von Todeswegen erwirbt, oder was ihm unter Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll;

4. das Surrogatgut des freien Vermögens.

Die Nutzungen erwirbt der Vater in derselben Weise und in gleichem Umfange wie ein Nießbraucher[5] Verbrauchbare Sachen darf der Vater — unter Vorbehalt seiner Ersatzpflicht — für sich veräußern und verbrauchen, Geld jedoch nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[6].

Die Lasten des unfreien Vermögens trägt der Vater nach den für den ehemännlichen Nießbrauch geltenden Vorschriften

---

[1] G. § 1656 Abs. 1. [2] G. § 1656 Abs. 2. [3] G. § 1658. [4] G. §§ 1650, 1651. [5] G. § 1652. [6] G. § 1653.

der §§ 1384—1386 und 1388 des G. (vgl. oben § 18 S. 50 fg.). Zu den Lasten gehören auch die Kosten eines Rechtsstreits, der für das Kind geführt wird, sofern sie nicht dem freien Vermögen zur Last fallen, sowie die Kosten der Verteidigung des Kindes in einem gegen das Kind gerichteten Strafverfahren, vorbehaltlich der Ersatzpflicht des Kindes im Falle seiner Verurteilung[1].

Die Verbindlichkeiten des Vaters gegenüber dem Kinde, welche aus der Nutznießung erwachsen, sind regelmäßig erst nach Beendigung des Nießbrauchs (vgl. z. B. G. §§ 1652, 1039 und § 1653) zu erfüllen. Wenn jedoch der Vater von der Ausübung des Nießbrauchs ausgeschlossen wird, so sind diese Verbindlichkeiten sofort zu erfüllen. Diese Ausnahmebestimmung findet jedoch auf den Fall, wenn die elterliche Gewalt ruht, keine Anwendung[2].

Was die Stellung der Gläubiger des Kindes gegenüber der elterlichen Nutznießung betrifft, so bestimmt das G.[3], daß die Gläubiger ohne Rücksicht auf diese Nutznießung Befriedigung aus dem Vermögen des Kindes verlangen können, auch ist der Vater den Gläubigern gegenüber zum sofortigen Ersatz der in seinem Nutzen verwendeten verbrauchbaren Sachen (G. § 1653 oben S. 130) verpflichtet.

Ausnahmen zu Gunsten des Vaters sind hier nicht erforderlich, da derselbe schon wegen der beschränkten Geschäftsfähigkeit des Kindes ausreichend gegen die Gefahr geschützt ist, daß sein Recht durch rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten des Kindes ungebührlich beeinträchtigt wird.

Im Verhältnisse des Vaters und des Kindes zu einander finden in Ansehung der Verbindlichkeiten des Kindes die für den Güterstand der ehemännlichen Nutznießung geltenden Vorschriften der §§ 1415, 1416 Abs. 1 u. 1417 des G. (vgl. oben § 19 S. 57 fg.) entsprechende Anwendung[4].

Das Recht der Nutznießung endigt[5]:

1. mit der elterlichen Gewalt,
2. wenn sich das Kind verheiratet, es sei denn, daß die

---

[1] G. § 1654. [2] G. § 1657. [3] G. § 1659. [4] G. § 1660. [5] G. §§ 1661—1663.

Ehe ohne die erforderliche elterliche Genehmigung geschlossen wird.

3. wenn der Vater darauf verzichtet. Der Verzicht erfolgt durch eine dem Vormundschaftsgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung.

Hat der Vater ein Grundstück vermietet und verpachtet, so finden, wenn das Verhältnis bei der Beendigung noch besteht, die Vorschriften des § 1056 des G. (vgl. Bd. II § 37 S. 145) entsprechende Anwendung.

Gehört zu der Nutznießung ein landwirtschaftliches Grundstück, so findet die Vorschrift des § 592, gehört zu dem unfreien Vermögen ein Landgut, so finden die Vorschriften der §§ 592 und 593 des G. (vgl. Bd. I § 74 S. 244) entsprechende Anwendung.

§ 34.

Aufsicht und Fürsorge des Vormundschaftsgerichts.

Die Ausübung der elterlichen Gewalt ist wegen des vormundschaftlichen Charakters derselben der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts unterstellt. Andererseits verlangt die Rücksicht auf das nahe Verhältnis zwischen dem Vater und dem Kinde, sowie auf das väterliche Ansehen, daß solche Aufsicht soweit beschränkt wird, als dies mit der Sicherung des Kindes gegen mißbräuchliche Ausübung der Gewalt irgend vereinbar ist. Es ist deshalb die Aufsicht und Fürsorge des Vormundschaftsgerichts gegenüber der elterlichen Gewalt nicht die Regel, sondern sie tritt nur als Ausnahme, aus Anlaß besonderer Umstände in Funktion.

Zur Unterstützung des Vormundschaftsgerichts dient der Gemeindewaisenrat, der dem Gerichte Anzeige zu machen hat, wenn ein Fall zu seiner Kenntnis gelangt, in welchem das Gericht zum Einschreiten berufen ist[1].

Erachtet das Vormundschaftsgericht ein Einschreiten für geboten, so soll es doch vor einer Entscheidung, durch welche die Sorge für die Person oder das Vermögen des Kindes oder die Nutznießung dem Vater entzogen oder beschränkt wird, den Vater hören, es sei denn, daß die Anhörung unthunlich ist. Vor der

---

[1] G. § 1675.

Entscheidung sollen auch Verwandte, insbesondere die Mutter, oder Verschwägerte des Kindes gehört werden, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne erhebliche Kosten geschehen kann. Die Gehörten können von dem Kinde den vom Vormundschaftsgerichte festzusetzenden Betrag ihrer Auslagen verlangen[1].

Verletzt der Vormundschaftsrichter die ihm bezüglich der Aufsicht und Fürsorge obliegenden Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig, so ist er dem Kinde nach § 839 Abs. 1, 3 des G. (vgl. Bd. I § 101 S. 326, 327) verantwortlich[2].

Zunächst liegt dem Vormundschaftsgericht die allgemeine Pflicht ob, dann, wenn der Vater verhindert ist, die elterliche Gewalt auszuüben, und solche auch nicht von der Mutter nach § 1685 des G. (vgl. unten § 36) ausgeübt wird, die im Interesse des Kindes erforderlichen Maßregeln zu treffen, insbesondere nach § 1909 des G. vgl. unten § 55) einen Pfleger zu bestellen.

Andere Pflichten des Vormundschaftsgerichts sind im Laufe der Darstellung schon erwähnt. Dahin gehören die Befugnis des Gerichts, dem Vater die Vertretung nach § 1796 des G. zu entziehen (vgl. G. § 1630 Abs. 2, oben S. 123), die Befugnis des Gerichts im Falle der Scheidung der Ehe Anordnungen über die Sorge für die Kinder und den Verkehr mit den Eltern zu treffen (G. §§ 1635, 1636 und oben S. 124), die Pflicht des Gerichts, auf Beobachtung der Anordnungen eines Erblassers nach § 1639 des G. zu achten (vgl. oben S. 125), die Befugnis des Gerichts zu Anordnungen bezüglich der Inventarisierung des Kindesvermögens im Falle des Todes der Mutter (G. § 1640 und oben S. 126), die Befugnis des Gerichts zur Gestattung der verzinslichen Anlegung von Geld in anderer als gesetzlich vorgeschriebener Weise (G. § 1642 und oben S. 126), zur Genehmigung bestimmter Rechtsgeschäfte (G. §§ 1643, 1644 und oben S. 126) zum Beginn eines neuen Erwerbsgeschäftes (G. 1645 und oben S. 126), zur Wiederübertragung der Verwaltung an den Vater nach beendigtem Konkurs verfahren (G. § 1647 Abs. 2 und oben S. 128), die Befugnis, zu genehmigen,

---

[1] G. § 1673. [2] G. § 1674.

daß der Vater als Nutznießer Geld des Kindes für sich verbraucht (G. § 1653 und oben S. 130).

Im übrigen trifft das G. verschiedene Bestimmungen, je nachdem die Person des Kindes (I) oder dessen Vermögen (II) gefährdet wird.

I. Wird das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet, daß der Vater das Recht der Sorge mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht, so hat das Vormundschaftsgericht einzuschreiten[1].

Die Wahl der Maßregeln, welche zur Abwendung der Gefährdung des Kindes erforderlich sind, überläßt das G. dem Ermessen des Gerichts. Als besonders wirksames Mittel, das Kind dem von den Eltern gegebenen bösen Beispiele, dem verderblichen Einflusse zu entziehen und es gegen weitere Verwahrlosung zu schützen, hebt das G. die Unterbringung des Kindes in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt hervor.

Hält das Vormundschaftsgericht es für angemessen, so kann es dem Vater in solchen Fällen auch die Sorge für die Person des Kindes mit Einschluß der Vertretung ganz entziehen. Zu einer Entziehung der Vermögensverwaltung und der Nutznießung liegt in diesem Falle jedoch regelmäßig keine Veranlassung vor. Nur wenn der Vater das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist, darf dem Vater, um dem Kinde die Mittel für seinen Unterhalt zu sichern, auch die Vermögensverwaltung und die Nutznießung entzogen werden.

Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern[2].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Zwangserziehung Minderjähriger[3]. Die Zwangserziehung ist jedoch — unbeschadet der Vorschriften der §§ 55 u. 56 des Strafgesetzbuches — nur zulässig, wenn sie vom Vormundschaftsgerichte angeordnet wird. Die Anordnung kann außer den Fällen des § 1666 (vgl. den vorletzten

[1] G. § 1666. [2] G. § 1671. [3] E.-G. a. 135.

Absatz) und des § 1838 (vgl. unten § 49 sub I) nur erfolgen, wenn die Zwangserziehung zur Verhütung des völligen sittlichen Verderbens notwendig ist. Die Landesgesetze können die Entscheidung darüber, ob der Minderjährige, dessen Zwangserziehung vom Vormundschaftsgerichte angeordnet ist, in einer Familie oder in einer Erziehungs- oder Besserungsanstalt unterzubringen sei, einer Verwaltungsbehörde übertragen, wenn die Unterbringung auf öffentliche Kosten zu erfolgen hat.

II. Das Vormundschaftsgericht hat gegen den Vater einzuschreiten, wenn das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird[1], daß der Vater die mit der Vermögensverwaltung oder die mit der Nutznießung verbundenen Pflichten verletzt oder dadurch, daß der Vater in Vermögensverfall gerät. Das Kind kann im letzteren Falle leicht in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden, wenn die Gläubiger des Vaters das Vermögen des Kindes pfänden lassen.

Die Wahl der zur Abwendung der Gefährdung erforderlichen Mittel überläßt das G. auch hier zunächst dem Vormundschaftsgerichte. Als zulässige Maßregeln bezeichnet es insbesondere die Anordnung, daß der Vater ein Verzeichnis des Vermögens des Kindes einreicht und über seine Verwaltung Rechnung legt. Weiterhin kann das Vormundschaftsgericht, wenn Wertpapiere, Kostbarkeiten oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat zu dem Vermögen des Kindes gehören, dem Vater die gleichen Verpflichtungen auferlegen, welche nach den §§ 1814—1816 u. 1818 einem Vormund obliegen; auch kommen für diesen Fall die Verfügungsbeschränkungen der §§ 1819 u. 1820 des G. zur entsprechenden Anwendung (vgl. unten § 49). Die Kosten der angeordneten Maßregeln fallen dem Vater zur Last.

Welche Zwangsmaßregeln dem Vormundschaftsgerichte zur Durchführung der getroffenen Maßregeln zu Gebote stehen, wird das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmen. Das Vormundschaftsgericht hat als äußerstes Mittel zur Durchführung seiner Fürsorgepflicht die Befugnis, dem Vater, falls er den getroffenen Anordnungen nicht nachkommt, die Vermögensverwaltung zu entziehen.

---

[1] G. §§ 1667, 1668.

Sind die angeordneten Maßregeln nicht ausreichend, so kann das Vormundschaftsgericht dem Vater Sicherheitsleistung für das Vermögen des Kindes auferlegen. Die Art und den Umfang bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Zur Erzwingung der Sicherheitsleistung sind andere Maßregeln als die Entziehung der Vermögensverwaltung nicht zulässig.

Das Vormundschaftsgericht kann während der Dauer der elterlichen Gewalt die von ihm getroffenen Anordnungen jederzeit ändern, insbesondere die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der geleisteten Sicherheit anordnen. Bei der Bestellung und Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Kindes durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Die Kosten der Bestellung und der Aufhebung der Sicherheit fallen dem Vater zur Last[1].

III. Besondere Bestimmungen gelten, wenn der Vater eine neue Ehe eingehen will[2]. Er hat diese Absicht dem Vormundschaftsgerichte anzuzeigen, auf seine Kosten ein Verzeichnis des seiner Verwaltung unterliegenden Vermögens einzureichen und, soweit in Ansehung dieses Vermögens eine Gemeinschaft zwischen ihm und dem Kinde besteht, die Auseinandersetzung herbeizuführen. Das Vormundschaftsgericht kann gestatten, daß die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung erfolgt. Erfüllt der Vater diese Verpflichtungen nicht, so kann ihm das Gericht die Vermögensverwaltung entziehen. Auch diese Anordnungen können vom Vormundschaftsgerichte jederzeit geändert werden.

Diese Vorschriften finden auch Anwendung, wenn ein Vater, dessen uneheliches Kind durch Ehelichkeitserklärung legitimiert ist, eine Ehe eingehen will, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat (G. § 1740, s. u. § 42); das Gleiche gilt, wenn jemand, der einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, eine Ehe eingehen will (G. § 1761, s. u. § 43).

§ 35.

Ruhen und Beendigung der elterlichen Gewalt.

I. Die elterliche Gewalt des Vaters ruht[3]

1. wenn er wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähig ist;

---

[1] G. §§ 1671, 1672. [2] G. § 1669—1671. [3] G. §§ 1676—1678.

2. wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, insbesondere wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist;

3. wenn er wegen Gebrechlichkeit nach § 1910 Abs. 1 des G. einen Pfleger erhalten hat;

4. wenn vom Vormundschaftsgerichte festgestellt wird, daß der Vater auf längere Zeit an der Ausübung der elterlichen Gewalt thatsächlich verhindert ist. Das Ruhen endigt, wenn von dem Gerichte festgestellt wird, daß der Grund nicht mehr besteht.

Während der Zeit des Ruhens kann der Vater die ihm kraft der Gewalt zustehenden Rechte nicht ausüben, es verbleibt ihm jedoch das Recht der Nutznießung unbeschadet der Vorschrift des § 1685 des G. (vgl. unten S. 140 not. 2), wonach der Mutter im Falle der Auflösung der Ehe bei vorhandener dauernder thatsächlicher Behinderung des Vaters die Ausübung der elterlichen Gewalt mit dem Rechte der Nutznießung zusteht.

In den Fällen 2 und 3 verbleibt dem Vater die Sorge für die Person des Kindes neben dem gesetzlichen Vertreter des Kindes, also der Mutter resp. dem Vormunde. Nur ist er zu einer Vertretung des Kindes nicht berechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Vertreter geht die Meinung des Vertreters vor.

II. Die elterliche Gewalt des Vaters endigt entweder aus Gründen, welche in der Person des Kindes, oder aus Gründen, welche in der Person des Vaters liegen.

Aus der Person des Kindes endigt die elterliche Gewalt des Vaters, wenn das Kind stirbt, volljährig wird oder von einem dritten an Kindesstatt angenommen wird (vgl. über den letzten Fall G. § 1765 und unten § 43). In den beiden ersten Fällen hört die elterliche Gewalt überhaupt auf, im letzten Falle geht sie auf die Adoptiveltern über.

Aus der Person des Vaters endigt die elterliche Gewalt, wenn der Vater stirbt, wenn er für tot erklärt wird (mit dem Zeitpunkte, welcher als Zeitpunkt des Todes gilt)[1], wenn er sie verwirkt (mit der Rechtskraft des gegen den Vater ergangenen Strafurteils), und wenn das Vormundschaftsgericht sie dem Vater im Falle des § 1666 des G. (vgl. oben § 34 S. 134) entzieht.

---

[1] G. § 1679 Abs. 1.

Im Falle der Todeserklärung erlangt der Vater, wenn er noch lebt, die elterliche Gewalt dadurch wieder, daß er dem Vormundschaftsgerichte gegenüber seinen hierauf gerichteten Willen erklärt [1].

Im Falle der Entziehung durch das Vormundschaftsgericht lebt die elterliche Gewalt wieder auf, wenn die Verfügung des Vormundschaftsgerichts von demselben in Grundlage des § 1671 des G. wieder aufgehoben wird.

Der Vater verwirkt die elterliche Gewalt [2], wenn er wegen eines an dem Kinde verübten Verbrechens oder vorsätzlich verübten Vergehens zu Zuchthausstrafe oder zu einer Gefängnisstrafe von mindestens sechs Monaten verurteilt wird. Wird wegen des Zusammentreffens mit einer anderen strafbaren Handlung auf eine Gesamtstrafe erkannt, so entscheidet die Einzelstrafe, welche für das an dem Kinde verübte Verbrechen oder Vergehen verwirkt ist.

Der Vater ist auch nach der Beendigung seiner elterlichen Gewalt zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Beendigung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß [3]. Ein dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Beendigung der elterlichen Gewalt kennt oder kennen muß. Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn die elterliche Gewalt des Vaters ruht oder aus einem anderen Grunde seine Vermögensverwaltung aufhört.

Endigt die elterliche Gewalt infolge des Todes des Kindes, so hat der Vater diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann [4].

§ 36.

Die elterliche Gewalt der Mutter.

Eine der Gewalt des Vaters entsprechende mütterliche Gewalt ist dem bisherigen Rechte, abgesehen vom code civil,

---

[1] G. § 1679 Abs. 2. [2] G. § 1680. Einen besonderen Fall der Verwirkung der elterlichen Gewalt enthält der § 1771 des G. (vgl. unten § 43, III, 2.) [3] G. § 1682. [4] G. § 1683.

fremd, es geht vielmehr die Sorge für das Vermögen des Kindes einschließlich der Vertretung desselben nach dem Tode des Vaters auf den Vormund über, nur ein Erziehungsrecht wird der Mutter unter Oberaufsicht des Vormundes eingeräumt. Nach dem bisherigen Rechte kann die Mutter die in der elterlichen Gewalt liegenden Rechte nur dann ausüben, wenn sie zum Vormunde des Kindes bestellt ist; das Recht der Nutznießung hat sie nicht. Weiter gehende Rechte hat die Mutter partikularrechtlich kraft des Güterstandsrechts.

Das G. steht auf dem Standpunkte, daß der ehelichen Mutter — da sie in der Geschäftsfähigkeit als Frau nicht beschränkt ist — da, wo sie nach den natürlichen Pflichten und Gesetzen zum Handeln berufen ist, die Freiheit zum Handeln gewährt und ihrem Handeln die rechtliche Bedeutung nicht versagt bleiben darf. Nach dem Tode des Vaters ist es aber die Mutter, welcher naturgemäß die elterliche Schutzpflicht zukommt. Diese natürliche Schutzpflicht wird vom G. in der Weise anerkannt, daß der Mutter die elterliche Gewalt zugesprochen wird. Das G. geht davon aus, daß die Mutter regelmäßig auch die Fähigkeiten zur Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten hat. Für Ausnahmefälle trifft das G. durch besondere Vorschriften, namentlich durch die Bestimmung über die Zuordnung eines Beistandes in ausreichender Weise Vorsorge.

Das aus der elterlichen Gewalt fließende Recht der Mutter in Ansehung der Person und des Vermögens des Kindes ist nach folgenden Grundsätzen gestaltet[1]:

I. Stirbt der Vater oder wird er für tot erklärt, so steht die elterliche Gewalt der Mutter zu, im letzteren Falle von dem Zeitpunkte an, der als Zeitpunkt des Todes des Vaters gilt. Das Gleiche gilt, wenn die Ehe nichtig ist, und die Nichtigkeit nur dem Vater bekannt ist. (G. § 1701, u. § 37).

II. Endigt die elterliche Gewalt des Vaters durch Verwirkung (vgl. S. 138), so steht die elterliche Gewalt der Mutter nur dann zu, wenn die Ehe aufgelöst ist. Ist die Ehe nicht aufgelöst, so erachtet es das G. mit Rücksicht auf die Stellung des Mannes zur Frau und im

[1] G. § 1684.

Interesse der Erhaltung des Familienfriedens nicht angängig, der Mutter statt des Vaters die elterliche Gewalt zu übertragen. Es bedarf dann nach § 1773 des G. der Bestellung eines Vormundes.

III. Endigt die elterliche Gewalt des Vaters durch die im Falle des § 1666 des G. zulässige Entziehung seitens des Vormundschaftsgerichts (vgl. S. 134, 137), so tritt die elterliche Gewalt der Mutter, solange der Vater lebt, gleichfalls nicht in Kraft, es bedarf hier also gleichfalls der Bestellung eines Vormundes.

IV. Ruht die elterliche Gewalt des Vaters oder ist derselbe an der Ausübung derselben thatsächlich verhindert (z. B. durch schwere Krankheit, Abwesenheit), so übt während der Dauer der Ehe die Mutter die dem Vater dem Rechte nach verbleibende elterliche Gewalt mit Ausnahme der Nutznießung aus[1]. Dies muß auch für die dem Vater nach §§ 4 und 1777 des G. (vgl. oben § 32 S. 122) zustehenden Befugnisse gelten.

V. Ruht die elterliche Gewalt des Vaters und ist die Ehe aufgelöst, so liegt die Sache ähnlich wie im Falle sub III, und muß deshalb ein Vormund nach § 1773 des G. für das Kind bestellt werden. Ist jedoch in diesem Falle keine Aussicht vorhanden, daß der Grund des Ruhens wegfällt, ist z. B. der Vater unheilbar geisteskrank, oder ist wegen Altersschwäche und Gebrechlichkeit eine Pflegschaft angeordnet, so kann der Mutter auf ihren Antrag vom Vormundschaftsgerichte die Ausübung der elterlichen Gewalt des Vaters übertragen werden. In diesem Falle erlangt die Mutter auch die Nutznießung an dem Vermögen des Kindes[2].

VI. Fällt der Mutter in den Fällen II, III, V die elterliche Gewalt weder dem Rechte noch der Ausübung nach zu, so entspricht es doch dem natürlichen Verhältnisse, daß ihr die Sorge für die Person des Kindes neben dem Vormunde in gleicher Weise wie nach § 1634 des G. (oben § 32, I, 2 S. 123) neben dem Vater zugesprochen ist. Dies findet entsprechende Anwendung, wenn vom Vormundschaftsgerichte für die Erziehung des Kindes an Stelle des Vaters ein Pfleger (vgl. oben § 34 S. 134) bestellt ist[3].

---

[1] G. § 1685 Abs. 1. [2] G. § 1685 Abs. 2. [3] G. § 1698.

VII. Auf die elterliche Gewalt der Mutter finden die für die elterliche Gewalt des Vaters geltenden Vorschriften (vgl. oben §§ 32—35) Anwendung, soweit sich nicht aus der folgenden Darstellung etwas anderes ergiebt[1].

Das G. rechnet dabei mit der Möglichkeit, daß die Mutter ausnahmsweise ihrer Aufgabe nicht gewachsen ist, und schafft in solchem Falle dadurch Vorsorge, daß ihr ein Beistand bestellt werden kann, der innerhalb seines Wirkungskreises im allgemeinen die Stellung eines Gegenvormundes hat[2].

1. Ein solcher Beistand ist vom Vormundschaftsgericht zu bestellen,

a) wenn der Vater durch letztwillige Verfügung dies angeordnet hat. Der Vater ist zu einer solchen Verfügung unter denselben Voraussetzungen befugt, unter welchen er nach § 1773 des G. (vgl. unten § 46) befugt ist, für das Kind einen Vormund zu benennen. Das G. geht davon aus, daß der Vater in der Regel am besten zu beurteilen weiß, ob nach seinem Tode die Mutter eines solchen Beistandes bedarf;

b) wenn die Mutter die Bestellung beantragt;

c) wenn das Vormundschaftsgericht aus besonderen Gründen die Bestellung im Interesse des Kindes für nötig erachtet, insbesondere wegen des Umfanges oder der Schwierigkeit der Vermögensverwaltung, oder in Fällen, wo das Vormundschaftsgericht wegen Gefährdung des geistigen und leiblichen Wohls des Kindes durch Mißbrauch der Sorge für die Person des Kindes (G. § 1666 und oben S. 134), oder wegen der Gefährdung des Vermögens des Kindes wegen Verletzung der mit der Verwaltung oder dem Nießbrauche verbundenen Pflichten (G. § 1667 und oben S. 135) Veranlassung hat, gegen die Mutter einzuschreiten.

Der Beistand kann für alle Angelegenheiten, für gewisse Arten von Angelegenheiten (z. B. für den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, die Bewirtschaftung eines Landguts) oder für einzelne Angelegenheiten (z. B. den Verkauf eines Grundstücks) bestellt werden.

Über den Umfang des Wirkungskreises entscheidet die Be-

---

[1] G. § 1686. [2] G. §§ 1687—1695.

stellung. Ist der Umfang nicht bestimmt, so fallen alle Angelegenheiten des Kindes in den Wirkungskreis des Beistandes.

Ordnet der Vater die Bestellung in zulässiger Weise an, so kann er in der letztwilligen Verfügung den Umfang des Wirkungskreises bestimmen. Diese Bestimmung ist vom Vormundschaftsgericht bei der Bestellung des Beistandes zu befolgen.

2. Die Stellung des Beistandes gegenüber der Mutter ist im einzelnen[1] nach dem Vorbilde des französischen Rechtes[2] über den Beistand und über den Gegenvormund geregelt.

Auch wenn der Mutter ein Beistand bestellt ist, hat sie kraft der mit der elterlichen Gewalt verbundenen Sorge für die Person und für das Vermögen des Kindes allein zu handeln; sie ist die gesetzliche Vertreterin des Kindes und führt insbesondere auch die Vermögensverwaltung. Der Beistand hat aber innerhalb seines Wirkungskreises die Mutter bei der Ausübung der elterlichen Gewalt zu unterstützen und zu überwachen, er hat dem Vormundschaftsgerichte jeden Fall anzuzeigen, in welchem es zum Einschreiten berufen ist.

Soweit die Mutter zu dem Abschlusse eines Rechtsgeschäfts, welches zum Wirkungskreise des Beistandes gehört, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf (vgl. G. § 1643 und oben § 32, II, 5, S. 126 fg.), soll das Gericht vor Erteilung der Genehmigung, soweit es thunlich ist, den Beistand hören. Will die Mutter ein nicht unter den vorigen Absatz fallendes Rechtsgeschäft, welches zum Wirkungskreise des Beistandes gehört, abschließen, so bedarf sie, wenn ein solches Rechtsgeschäft, von einem Vormunde abgeschlossen, der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts oder des Gegenvormundes bedürfen würde (vgl. unten § 47), der Genehmigung des Beistandes, welche jedoch durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt werden kann. In letzterem Falle soll der Beistand vor der Entscheidung, soweit es thunlich ist, gehört werden.

Wenn ein unter die Vorschriften der beiden letzten Absätze fallendes Rechtsgeschäft von der Frau ohne die dazu erforderliche Genehmigung abgeschlossen ist, so kommen hinsichtlich der Wirksamkeit resp. Unwirksamkeit dieses Geschäftes die Vorschriften der §§ 1828—1831 des G. (vgl. unten § 47) zur entsprechenden Anwendung.

---

[1] G. § 1689—1692. [2] code civil art. 391, 420 flgg.

Soweit die Anlegung des zu dem Vermögen des Kindes gehörenden Geldes in den Wirkungskreis des Beistandes fällt, soll der Beistand in gleicher Weise wie der Gegenvormund bei der Anlegung von Mündelgeld mitwirken, und finden die Vorschriften des § 1809 und 1810 des G. (vgl. unten § 47) auch hier entsprechende Anwendung.

Hat die Mutter ein Vermögensverzeichnis aufzunehmen, was in Beihalt des § 1640 des G. bezüglich des beim Tode des Vaters vorhandenen resp. dem Kinde später zufallenden Vermögens zu geschehen hat, so ist dabei der Beistand zuzuziehen. Das Verzeichnis muß auch der Beistand mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so finden die Vorschriften des § 1690 Abs. 2 des G. entsprechende Anwendung. Liegt jedoch der Fall des § 1667 des G. vor (vgl. oben § 34 S. 135) so behält es bei den Bestimmungen dieses Paragraphen des Bewenden.

3. Fühlt sich die Mutter der Vermögensverwaltung nicht gewachsen, so kann auf ihren Antrag die Verwaltung ganz oder teilweise auf den Beistand übertragen werden; soweit dies geschieht, hat der Beistand nicht mehr die Stellung eines Gegenvormundes, sondern die Rechte und Pflichten eines Pflegers.

4. Für die Berufung, Bestellung und Beaufsichtigung des Beistandes, für seine Haftung und seine Ansprüche, für die ihm zu bewilligende Vergütung und für die Beendigung seines Amtes gelten die gleichen Vorschriften wie bei dem Gegenvormunde (vgl. unten §§ 46—53). Das Amt des Beistandes endigt auch dann, wenn die elterliche Gewalt der Mutter ruht[1].

Die auf Antrag der Mutter erfolgte Bestellung des Beistands und die auf ihren Antrag erfolgte Übertragung der Vermögensverwaltung auf den Beistand kann jederzeit mit Zustimmung der Mutter vom Vormundschaftsgericht aufgehoben werden, die von Amtswegen erfolgte Bestellung eines Beistandes auch ohne solche Zustimmung[2].

5. Über das Ruhen und die Beendigung der elterlichen Gewalt der Mutter gelten noch folgende besonderen Vorschriften[3]:

a) Ruht die elterliche Gewalt der Mutter wegen Minderjährigkeit derselben, so hat die Mutter das Recht und die Pflicht,

---

[1] G. § 1694. [2] G. § 1695. [3] G. §§ 1696, 1697.

für die Person des Kindes zu sorgen, ist jedoch zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt, es muß also dem Kinde ein Vormund bestellt werden, welcher, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes hat.

b) Mit der Eingehung einer neuen Ehe verliert die Mutter die elterliche Gewalt, sie behält jedoch unter den sub a angegebenen Beschränkungen das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen.

Im übrigen gelten über die elterliche Gewalt der Mutter sämtliche in den Paragraphen 32—35 dargestellten Rechtssätze. Dies gilt namentlich auch insoweit, als der Vormundschaftsrichter, welcher die ihm nach der Darstellung dieses Paragraphen obliegenden besonderen Pflichten verletzt, nach § 1674 (oben § 34 S. 133) verantwortlich ist.

Fünfter Titel.

Rechtliche Stellung der Kinder aus nichtigen Ehen.

I. E. §§ 1562—1567. — G. §§ 1699—1704.

§ 37.

Ist eine Ehe nichtig, so sind die von der Frau geborenen Kinder nach strengem Recht unehelich. Im Anschlusse an die Bestimmungen des Gemeinen Rechts über die aus einer Putativehe[1] hervorgegangenen Kinder steht jedoch das G. auf dem der aequitas entsprechenden Standpunkte, daß ein Kind aus einer nichtigen Ehe, das im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein würde, als ehelich gilt, sofern nicht beide Ehegatten die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung gekannt haben[2]. Diese Vorschrift findet nur in

[1] Dernburg III. § 28, 3. [2] G. § 1699 Abs. 1. Vgl. hierzu § 1343, 142 Abs. 2 und § 1704. Nach der Vorschrift von § 1704 steht, wenn eine wegen Drohung anfechtbare Ehe angefochten ist, der anfechtungsberechtigte Ehegatte einem Ehegatten gleich, dem die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung unbekannt war.

dem einen Falle keine Anwendung, wenn die Ehe wegen Formmangels nichtig und in das Heiratsregister nicht eingetragen ist[1].

Ist beiden Eltern die Nichtigkeit bei der Eheschließung bekannt, so haben die Kinder aus dieser Ehe die Rechtsstellung der unehelichen Kinder, gleichwohl kann ein solches Kind von dem Vater Unterhalt wie ein eheliches Kind verlangen, ohne daß auf den Vater die Bestimmung des § 1612 Abs. 2 des G. (vgl. oben § 29 S. 114) Anwendung findet[2].

Ist nur einem Ehegatten die Nichtigkeit bekannt, so haben die Kinder die Rechtstellung der ehelichen, wodurch sich das Rechtsverhältnis derselben zu dritten Personen, namentlich den Verwandten bestimmt.

Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und den Kindern aus einer Putativehe bestimmt sich im allgemeinen nach den Vorschriften, welche für ein Kind aus einer geschiedenen Ehe gelten, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind[3]. Die elterliche Gewalt desjenigen Ehegatten jedoch, dem die Nichtigkeit bekannt war, erleidet die nachstehenden Einschränkungen[4].

1. War dem Vater die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die aus der Vaterschaft sich ergebenden Rechte, die elterliche Gewalt steht der Mutter zu (vgl. oben § 36 S. 139 sub I).

2. War der Mutter die Nichtigkeit der Ehe bei der Eheschließung bekannt, so hat sie in Ansehung des Kindes lediglich diejenigen Rechte, welche der geschiedenen, allein für schuldig erklärten Frau zustehen (vgl. hierzu G. § 1635 und oben § 32, I, 3 S. 124). Das G. räumt einer solchen Mutter auch nach dem Tode des Mannes oder sonstiger Beendigung der elterlichen Gewalt desselben nur diejenige Stellung ein, welche eine Mutter ihrem unehelichen Kinde gegenüber hat, d. h. sie hat das Recht und die Pflicht für die Person des Kindes zu sorgen, hat aber nicht das Recht der Vertretung des Kindes. Endigt die elterliche Gewalt des Vaters oder ruht sie in der Weise, daß dem Vater die Sorge für die Person des Kindes nicht verbleibt[5], so ist ein Vormund zu bestellen, welcher

---

[1] G. § 1699 Abs. 2 und § 1324 Abs. 1 u. o. § 8 S. 22 § 10 S. 28. [2] G. § 1703. [3] G. § 1700. [4] G. §§ 1701, 1702.
[5] Also in den Fällen der §§ 1676 Abs. 1 und 1677 des G. vgl. oben § 35 sub I, 1 u. 4 u. letzten Absatz.

jedoch, insoweit als der Mutter die Sorge für die Person des Kindes zusteht, die Stellung eines Beistandes der Mutter hat.

Inwieweit die Kinder aus einer vor dem Inkrafttreten des G. geschlossenen nichtigen oder ungültigen Ehe als eheliche Kinder anzusehen sind, und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen[1].

Sechster Titel.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder.

I. E. §§ 1568—1578. — G. §§ 1705—1717.

§ 38.

Allgemeine Vorschriften.

I. Die Stellung des unehelichen Kindes zu dem Vater hat nach dem G. keinen familienrechtlichen Charakter. Das G. folgt damit dem thatsächlich bestehenden socialen Verhältnis, wonach das uneheliche Kind seinem Erzeuger fremd gegenübersteht, an seinem Familienleben und seinem Vermögen unmittelbaren Anteil nicht nimmt. Das G. drückt dies prägnant aus in dem Satze, daß ein uneheliches Kind und dessen Vater nicht als verwandt gelten (vgl. G. § 1589 Abs. 2 und oben § 27 S. 104).

Das Verhältnis des Vaters zu dem unehelichen Kinde ist nach dem G. ein natürliches Verhältnis, welches vom Rechte insoferne beachtet wird, als

1. es sich zu einem rechtlichen durch Legitimation gestalten kann (vgl. unten § 42);

---

[1] E.-G. art. 207, vgl. Bayr. L.-R. I, 6 § 41; Preuß. A. L.-R. II, 2 §§ 50—55; code civil art. 201, 202; Sächs. Gesetzbuch §§ 1771 1809, 1843, 2039; Weimar. G. v. 27./3. 1872 §§ 1, 2.

2. es ein aufschiebendes Ehehindernis zwischen dem Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und dem Vater und dessen Verwandten andererseits bildet, so daß ein Mann mit einer Frau, welche, wie er, unehelich von demselben Vater erzeugt ist, die Ehe nicht eingehen darf, wenn die Frau auch von einer anderen Mutter geboren ist (G. § 1310 und oben § 5 S. 17);

3. es dem Vater eine Unterhaltspflicht gegenüber dem unehelichen Kinde resp. gegenüber der Mutter auferlegt, worüber im § 39 besonders gesprochen werden soll.

Unter welchen Voraussetzungen die Legitimation dem Kinde die Stellung eines ehelichen Kindes verschafft, wird im § 42 besonders dargestellt werden.

Bezüglich des Ehehindernisses muß im einzelnen Fall das Verwandtschaftsverhältnis als rein thatsächliches festgestellt werden. Besondere Regeln oder Vermutungen stellt das G. für diesen Fall nicht auf; hinsichtlich der Unterhaltspflicht sowohl gegenüber dem Kinde als gegenüber der Mutter gilt im Sinne des G.[1] als Vater des unehelichen Kindes, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit — d. i. die Zeit vom 181sten bis zum 302ten Tage vor der Geburt des Kindes mit Einschluß beider Tage — beigewohnt hat.

Der Pflichtige kann sich darauf berufen, daß

a) es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat,

b) ein anderer der Mutter innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat (exceptio plurium construpatorum), es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dem Beischlafe mit dem anderen empfangen hat, oder daß der Pflichtige seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

II. Im Verhältnisse zu der Mutter und zu den Verwandten der Mutter hat das unheliche Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes[2], es erhält den Familiennamen der Mutter. Führt die Mutter infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen, so erhält das Kind den Familiennamen, den die Mutter vor der Verheiratung geführt hat.

---

[1] G. § 1717. [2] G. § 1705.

Der Ehemann der Mutter kann durch Erklärung gegenüber der zuständigen Behörde dem Kinde mit Einwilligung des Kindes und der Mutter seinen Namen erteilen. Die Erklärung sowie die Einwilligungserklärungen des Kindes und der Mutter sind in öffentlich beglaubigter Form abzugeben[1].

Wenn der Mutter die elterliche Gewalt über das uneheliche Kind auch nicht zusteht, so hat sie doch das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, ist jedoch zur Vertretung des Kindes nicht berechtigt. Für das uneheliche Kind ist also (vgl. G. § 1773) ein Vormund zu bestellen, welcher jedoch, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes hat[2].

III. Die rechtliche Stellung eines vor dem Inkrafttreten des G. geborenen unehelichen Kindes bestimmt sich von dem Inkrafttreten des G. an nach dessen Vorschriften; für die Erforschung der Vaterschaft, für das Recht des Kindes, den Familiennamen des Vaters zu führen, sowie für bie Unterhaltspflicht des Vaters bleiben jedoch die bisherigen Gesetze maßgebend[3].

Die Vorschriften des vorigen Absatzes gelten auch für ein nach dem französischen und den badischen Gesetzen anerkanntes Kind[4].

Inwieweit einem vor dem Inkrafttreten des G. außerehelich erzeugten Kinde aus einem besonderen Grunde, insbesondere wegen Erzeugung im Brautstande, die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes zukommt, und inwieweit der Vater und die Mutter eines solchen Kindes die Pflichten und die Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen[5].

§ 39.

Unterhaltspflicht des Vaters.

Die Thatsache der Erzeugung eines unehelichen Kindes ist nach dem G. mit Rechtspflichten für den Erzeuger gegenüber dem

[1] G. § 1706. [2] G. § 1707. [3] E.=G. art. 208 Abs. 1. vgl. Preuß. A. L.=R. II, 2 §§ 612 flgg.; Preuß. Ges. v. 24./4. 1854; Sächs. Gesetzbuch §§ 1801, 1858—1874, 2019, 2025; Württemb. Ges. v. 5./9. 1839, art. 28 Nr. 4; Bad. G. v. 21./2. 1851; Mecklenb.=Schwer. G. v. 23./6. 1847. [4] E.=G. art. 208 Abs. 3; vgl. code civil art. 158, 334—342, 383, 756 flgg. [5] E.=G. art. 208 Abs. 2.

Kinde und gegenüber der Mutter verbunden. Das G. folgt damit der bisherigen Entwicklung des deutschen Rechts, während das französische Recht die Erforschung der Vaterschaft untersagt, andererseits aber dann, wenn der Vater das uneheliche Kind anerkennt, zwischen beiden ein elterliches und Kindesverhältnis, wenn auch in beschränktem Umfange, entstehen läßt.

I. Die Pflicht des Vaters gegenüber dem unehelichen Kinde ist eine Unterhaltspflicht[1], welche weder von der Bedürftigkeit des Kindes noch von der Leistungsfähigkeit des Vaters abgängig gemacht ist, andererseits sich nicht auf den notdürftigen Unterhalt beschränkt, sondern dem Kinde einen der Lebensstellung der Mutter entsprechenden Unterhalt gewährt und den gesamten Lebensbedarf sowie die Kosten der Erziehung und der Vorbildung zu einem Berufe umfaßt. Regelmäßig endigt die Unterhaltspflicht — abgesehen von dem Tode des Kindes — mit der Vollendung des sechszehnten Lebensjahrs. Ist jedoch das Kind zu diesem Zeitpunkte in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen außer stande, sich selbst zu unterhalten, so erstreckt sich die Pflicht über diese Zeit hinaus, es sei denn, daß der Pflichtige bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außer stande ist, fernerhin ohne Gefährdung seines standesmäßigen Unterhalts dem Kinde Unterhalt zu gewähren.

Der Vater ist vor der Mutter und deren Verwandten pflichtig. Soweit jedoch die Mutter oder ein pflichtiger Verwandter den Unterhalt gewährt, geht der Anspruch des Kindes gegen den Vater auf die Mutter oder die Verwandten über, kann jedoch nicht zum Nachteil des Kindes geltend gemacht werden.

Der Unterhalt ist durch Entrichtung einer Geldrente zu gewähren. Die Rente ist für drei Monate vorauszuzahlen. Durch eine Vorausleistung für eine spätere Zeit wird der Vater nicht befreit. Hat das Kind den Beginn des Vierteljahres erlebt, so gebührt ihm der volle auf das Vierteljahr entfallende Betrag.

---

[1] G. §§ 1708—1716, vgl. hierzu Ges. wegen Änderung des Ges. betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohnes, und der Civilprozeßordnung v. 29./3. 1897 art. 1 sub 2 und art. 2.

Der Unterhalt kann auch für die Vergangenheit verlangt werden.

Der Unterhaltsanspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters; er steht dem Kinde auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben ist. Der Erbe des Vaters ist berechtigt, das Kind mit dem Betrag abzufinden, der dem Kinde als Pflichtteil gebühren würde, wenn es ehelich wäre. Sind mehrere uneheliche Kinder vorhanden, so wird die Abfindung so berechnet, wie wenn sie alle ehelich wären.

Der Unterhaltsanspruch erlischt mit dem Tode des Kindes, soweit er nicht auf Erfüllung oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung für die Vergangenheit oder auf solche im voraus zu bewirkende Leistungen gerichtet ist, die zur Zeit des Todes des Kindes fällig sind. Die Kosten der Beerdigung hat der Vater zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von dem Erben des Kindes zu erlangen ist.

Eine Vereinbarung zwischen dem Vater und dem Kinde über den Unterhalt für die Zukunft oder über eine an Stelle des Unterhalts zu gewährende Abfindung bedarf der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Ein unentgeltlicher Verzicht auf den Unterhalt für die Zukunft ist nichtig.

II. Gegenüber der Mutter legt das G. dem Vater des unehelichen Kindes folgende Pflichten auf.

Der Vater ist verpflichtet, der Mutter die Kosten der Entbindung und die Kosten des Unterhalts für die ersten sechs Wochen nach der Entbindung und, falls infolge der Schwangerschaft oder der Entbindung weitere Aufwendungen notwendig werden, auch die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen. Den gewöhnlichen Betrag dieser Kosten kann die Mutter ohne Rücksicht auf den wirklichen Aufwand verlangen.

Der Anspruch steht der Mutter auch dann zu, wenn der Vater vor der Geburt des Kindes gestorben, oder wenn das Kind tot geboren ist.

Der Anspruch verjährt in vier Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablaufe von sechs Wochen nach der Geburt des Kindes.

Schon vor der Geburt des Kindes kann auf Antrag der

Mutter durch einstweilige Verfügung angeordnet werden, daß der Vater den für die ersten drei Monate dem Kinde zu gewährenden Unterhalt alsbald nach der Geburt an die Mutter oder an den Vormund zu zahlen und den erforderlichen Betrag angemessene Zeit vor der Geburt zu hinterlegen hat. In gleicher Weise kann auf Antrag der Mutter die Zahlung des gewöhnlichen Betrags der nach der obigen Vorschrift zu ersetzenden Entbindungs- und Sechswochenbettskosten an die Mutter und die Hinterlegung des erforderlichen Betrages angeordnet werden.

Zur Erlassung der einstweiligen Verfügung ist nicht erforderlich, daß eine Gefährdung des Anspruchs glaubhaft gemacht wird.

Siebenter Titel.

Legitimation unehelicher Kinder.

I. E. §§ 1579—1600. — G. §§ 1719—1740.

§ 40.

Allgemeine Vorschriften.

Die Legitimation ist eine juristische Thatsache, ein Rechtsakt, durch welchen ein uneheliches Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes erlangt.

Daran knüpfen sich in Maßgabe der bisherigen Erörterungen hauptsächlich folgende Wirkungen:

Das legitimierte Kind erhält den Familiennamen des Vaters [1], es tritt, solange es minderjährig ist, unter die elterliche Ge-

[1] Die Frage, ob das legitimierte Kind das dem Vater gebührende Adelsprädikat führen, an den adeligen Standesrechten des Vaters teilnehmen darf, entscheidet das öffentliche Recht. Ob das legitimierte Kind in Stammgüter, Familienfideikommisse, Lehen succedieren kann, entscheidet das Landesrecht (E.-G. art. 59, vgl. Meckl.-Schwerin. Ges. v. 2./2. 1887).

walt des Vaters, wodurch ein bisher etwa bestehendes Vormundschaftsverhältnis beendet wird[1].

Die gegenseitige Unterhaltspflicht[2] erhält den dem Kindesverhältnisse entsprechenden besonderen familienrechtlichen Charakter, die besonderen familienrechtlichen Rechte und Pflichten der Eltern und Kinder gegen einander (vgl. § 30) treten jetzt ein.

Die Legitimation erfolgt entweder durch nachfolgende Ehe oder durch Ehelichkeitserklärung seitens der Staatsgewalt, im ersteren Fall also durch ein Rechtsgeschäft, im anderen Falle durch einen Akt der Staatsgewalt, welcher im Sinne der gemeinrechtlichen Theorie als privilegium[3] zu bezeichnen ist. Die Ehelichkeitserklärung steht dem Bundesstaate zu, dem der Vater angehört; ist der Vater ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht sie dem Reichskanzler zu. Über die Erteilung der einem Bundesstaate zustehenden Ehelichkeitserklärung hat die Landesregierung zu bestimmen[4].

Beide Arten der Legitimation unterscheiden sich weiter in ihren Wirkungen dadurch, daß *nur in dem Falle, wenn die Legitimation durch nachfolgende Ehe erfolgt, die Rechtsstellung des legitimierten Kindes als ehelichen Kindes unbeschränkt ist, so daß auch das auf der ehelichen Abstammung vom Manne sich gründende Verwandtschaftsverhältnis ein vollkommenes ist. Dasselbe tritt bezüglich des Verhältnisses der Mutter zu dem Kinde ein. Auch die Mutter erhält nunmehr gegenüber dem Kinde die Rechte und Pflichten der ehelichen Mutter und umgekehrt.*

Dieses Verhältnis erstreckt sich unbeschränkt weiter auch auf die Verwandten des Vaters sowie auf die Abkömmlinge des Kindes in der Weise, daß auch zwischen jenen und dem Kinde nebst seinen Abkömmlingen ein gegenseitiges Verwandschaftsverhältnis mit allen denselben innewohnenden Rechtsfolgen in familienrechtlicher resp. erbrechtlicher Beziehung hergestellt wird.

Diese Wirkungen der nachfolgenden Ehe treten für die

---

[1] Vgl. jedoch G. § 1883 unten § 52 sub I. [2] Über das Verhältnis zwischen dem Vater eines *für ehelich erklärten* Kindes zu der Mutter bezüglich der Unterhaltspflicht ist bereits oben § 29 sub 3 S. 111 gesprochen worden. [3] Dernburg I, § 85. [4] G. § 1723.

Abkömmlinge des unehelichen Kindes auch dann ein, wenn das Kind vor der Eheschließung gestorben ist[1].

Ist die Ehe nichtig, so finden auf die Rechtsstellung des Kindes die Vorschriften des fünften Titels (vgl. oben § 37) entsprechende Anwendung[2].

Erfolgt dagegen die Legitimation durch Ehelichkeitserklärung, so sind die Wirkungen beschränktere[3].

1. Diese Wirkungen erstrecken sich freilich auch auf die Abkömmlinge des für ehelich erklärten Kindes, jedoch nicht auf die Verwandten des Vaters, ebenso nicht auf die Frau des Vaters und den Ehegatten des Kindes. Das für ehelich erklärte Kind (und dessen Abkömmling) ist mit den Verwandten des Vaters nicht verwandt, mit der Frau des Vaters nicht verschwägert, der Vater ist mit dem Ehegatten des Kindes nicht verschwägert.

2. Das für ehelich erklärte Kind ist, wenn auch das Verwandschaftsverhältnis mit den mütterlichen Verwandten von der Ehelichkeitserklärung unberührt bleibt, doch nunmehr in ein Kindesverhältnis zu dem Vater getreten, so daß das Kindesverhältnis zu der Mutter vollständig gelöst wird.

Es geht also nunmehr Recht und Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, welche bis dahin der Mutter zustanden (G. § 1707 und oben § 38 S. 148), ausschließlich auf den Vater über, insbesondere findet die Bestimmung des § 1634 (vgl. oben § 32 S. 123) hier keine Anwendung.

Endigt die elterliche Gewalt des Vaters oder ruht sie in der Weise, daß auch das Recht des Vaters, für die Person des Kindes zu sorgen, ruht[4], so treten Recht und Pflicht der Mutter, für die Person des Kindes zu sorgen, nur dann wieder ein, wenn die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat.

Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des G. legitimiertes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat, und inwieweit der Vater und die Mutter die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen[5].

---

[1] G. § 1722. [2] G. § 1721. [3] G. §§ 1737, 1738. [4] Also in den Fällen der §§ 1676 Abs. 1 u. 1677 des G.; vgl. oben § 35 I, 1 u. 4 u. letzter Abs. [5] E.-G. art. 209, vgl. preuß. A. L.-R. II, 2 §§ 603—608, sächs. Gesetzb. §§ 1783, 1808, 1841, württemb. L.-R. IV, 17 §§ 2—6, bayr. Landr. I, 5 § 9 Nr. 3.

§ 41.

Legitimation durch nachfolgende Ehe.

Voraussetzung des Eintritts der Legitimation ist in diesem Falle, daß sich der Vater des unehelichen Kindes mit der Mutter desselben verheiratet[1].

Als Vater des unehelichen Kindes gilt der Ehemann der Mutter desselben dann[2], wenn er ihr innerhalb der Empfängniszeit (vgl. G. § 1717 Abs. 2 und oben § 38 S. 147) beigewohnt hat, es sei denn, daß es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Beiwohnung empfangen hat.

Herrscht darüber Streit, ob diese Voraussetzungen, sei es in positiver oder negativer Richtung, vorliegen, so muß dieser Streit im Rechtswege unter den Beteiligten entschieden werden, hat jedoch der Ehemann nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde seine Vaterschaft anerkannt, so wird vermutet, daß er der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat[3]. Diese Vermutung kann widerlegt werden.

Die Einrede, daß innerhalb der Empfängniszeit auch ein anderer der Mutter beigewohnt, wie solche dem Anspruche auf Gewährung von Unterhalt gegenüber nach § 1717 des G. (vgl. oben § 38 S. 147) zulässig ist, findet hier ebensowenig wie im Falle des § 1591 des G. (vgl. oben § 28, 1, d S. 106) statt.

§ 42.

Ehelichkeitserklärung.

Die Voraussetzungen der Ehelichkeitserklärung sind

1. der Antrag des Vaters, welcher die Erklärung enthalten muß, daß der Antragsteller das Kind als das seinige anerkenne[4].

Der Antrag kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Vater in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zu dem Antrag außer der Zustimmung seines gesetzlichen Ver-

---

[1] G. § 1719. [2] G. § 1720. [3] Dernburg III § 29, a, besonders not. 3. [4] G. §§ 1723 Abs. 1 u. 1725.

treters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts (G. §§ 1728 Abs. 1, 1729 Abs. 1).

Der Antrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Der Antrag ist ein Rechtsgeschäft, auf welches, soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen Abweichungen enthalten, die Vorschriften des dritten Abschnitts des Allgemeinen Teils (vgl. Bd. I §§ 15—34 S. 65 flgg.) Anwendung finden. Ist der Antrag anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des Rechtsgeschäfts die Bestimmungen der beiden vorhergehenden Absätze[1].

2. die Einwilligung des Kindes und, wenn das Kind noch nicht das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, auch die Einwilligung der Mutter, und, wenn der Vater verheiratet ist, auch die Einwilligung der Frau des Vaters[2].

Die Einwilligung der Mutter ist nicht erforderlich, wenn die Mutter zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist. Das Gleiche gilt von der Einwilligung der Frau des Vaters[3].

Wird die Einwilligung von der Mutter verweigert, so kann sie auf Antrag des Kindes durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden, wenn das Unterbleiben der Ehelichkeitserklärung dem Kinde zu unverhältnismäßigem Nachteile gereichen würde[4].

Die Einwilligung hat dem Vater oder der Behörde gegenüber zu erfolgen, bei welcher der Antrag eingereicht ist. Sie ist unwiderruflich[5]. Die Erklärung derselben bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung[6].

Die Einwilligung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen, ist jedoch das Kind geschäftsunfähig, oder hat es nicht das vierzehnte Lebensjahr vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter die Einwilligung mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilen[7].

Ist das Kind in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf

---

[1] G. § 1731, §§ 1728 und 1729. [2] G. §§ 1726 Abs. 1. [3] G. § 1626 Abs. 3. [4] G. § 1727. [5] G. § 1726 Abs. 2. [6] G. § 1730. [7] G. § 1728.

es zu der Einwilligung außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts [1].

Ist die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist zur Erteilung ihrer Einwilligung die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nicht erforderlich [2].

Die Einwilligung ist ein Rechtsgeschäft, auf welches die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte Anwendung finden, soweit nicht die vorstehenden Bestimmungen Abweichungen enthalten. Ist die Einwilligung anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung der anfechtbaren Erklärung die Vorschriften der drei letzten Absätze [3].

Die Voraussetzungen sub 1 u. 2 sind nicht in dem Sinne absoluter, zwingender Natur, daß beim Vorhandensein derselben die Ehelichkeitserklärung erfolgen muß. Die Ehelichkeitserklärung ist vielmehr insofern eine Gnadenerweisung, als sie auch versagt werden kann, wenn ihr ein gesetzliches Hindernis nicht entgegen steht [4].

Andererseits ist die Ehelichkeitserklärung deshalb nicht unwirksam, wenn der Antragsteller nicht der Vater des Kindes ist, oder wenn mit Unrecht angenommen worden ist, daß die Mutter des Kindes oder die Frau des Vaters zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt sei [5].

Im übrigen ist sie nur wirksam, wenn die Voraussetzungen sub 1 u. 2 vorliegen, auch ist sie unzulässig (event. also auch unwirksam), wenn zur Zeit der Erzeugung des Kindes die Ehe zwischen den Eltern nach § 1310 Abs. 1 des G. (vgl. oben § 5 II, 1 S. 17) wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft verboten war [6].

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen [7].

Die Ehelichkeitserklärung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen. Nach dem Tode des Vaters ist sie nur zulässig, wenn der Vater den Antrag bei der zuständigen Behörde eingereicht oder bei oder nach der gerichtlichen oder

---

[1] G. 1729 Abs. 2. [2] G. § 1729 Abs. 3. [3] G. § 1731, §§ 1728, 1729. [4] G. § 1734. [5] G. § 1735. [6] G. § 1732. [7] G. § 1724.

notariellen Beurkundung des Antrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat[1].

Erfolgt die Ehelichkeitserklärung nach dem Tode des Vaters, so hat sie die gleiche Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode des Vaters erfolgt wäre[2].

Achter Titel.

Annahme an Kindesstatt.

I. E. §§ 1601—1631. — G. §§ 1741—1772.

§ 43.

Allgemeine Vorschriften.

Die Annahme an Kindesstatt erfolgt durch einen zwischen dem Annehmenden und dem an Kindesstatt Angenommenen abgeschlossenen Vertrag[3] und durch gerichtliche Bestätigung dieses Vertrages (G. § 1741).

I. Die Annahme an Kindesstatt hat folgende Voraussetzungen:

1. An Kindesstatt annehmen kann sowohl ein Mann wie eine Frau, wenn der Annehmende

a) keine eheliche Abkömmlinge hat[4]. Ein Abkömmling ist ehelich, wenn er im Verhältnisse zu dem Annehmenden durch Geburt oder Legitimation die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes hat, oder zu einem solchen Kinde resp. entfernteren Abkömmlinge (Enkel) in gleichem Verhältnisse steht. Eheliche

---

[1] G. § 1733 Abs. 1 u. 2. [2] G. § 1733 Abs. 3. [3] Verpflichtet sich jemand durch Vertrag, für die Person eines Kindes zu sorgen, dasselbe zu unterhalten und zu erziehen (sog. Pflegkindschaft), so hat dieser Vertrag keine familienrechtliche, sondern lediglich obligatorische Wirkungen, insbesondere kann durch solchen Vertrag nicht die elterliche Gewalt auf die sog. Pflegeeltern übertragen werden. [4] G. § 1741.

Kinder eines unehelichen Kindes des Annehmenden stehen der Annahme nicht entgegen.

Ein nasciturus bleibt unberücksichtigt und macht auch, falls er demnächst dem Annehmenden ehelich geboren wird, das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis nicht unwirksam.

Ist der Abkömmling für tot erklärt, so ist die Annahme an Kindesstatt unwirksam, wenn derselbe zur Zeit der Annahme noch lebte.

Das Vorhandensein eines angenommenen Kindes steht einer weiteren Annahme an Kindesstatt nicht entgegen [1].

b) das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und mindestens achtzehn Jahre älter [2] ist als das Kind [3].

Von den Erfordernissen sub b kann Befreiung bewilligt werden, von dem des fünfzigsten Lebensjahres jedoch nur, wenn der Annehmende volljährig ist. Die Bewilligung steht dem Bundesstaate zu, dem der Annehmende angehört, über die Erteilung derselben bestimmt die Landesregierung. Ist der Annehmende ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehört, so steht die Bewilligung dem Reichskanzler zu [4].

2. An Kindesstatt angenommen werden kann — unter Vorbehalt der Bestimmungen sub 1 b — jeder, mag er selbständig sein oder unter väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, jedoch kann ein angenommenes Kind, solange das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis besteht, nur von dem Ehegatten des Annehmenden an Kindesstatt angenommen werden [5].

3. Als gemeinschaftliches Kind kann ein Kind nur von einem Ehepaar angenommen werden [6].

4. Die Annahme an Kindesstatt kann in bestimmten Fällen nur mit Einwilligung bestimmter Personen erfolgen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der zur Einwilligung Berechtigte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist [7].

a) Wer verheiratet ist, kann nur mit Einwilligung seines Ehegatten an Kindesstatt annehmen oder angenommen werden [8].

---

[1] G. § 1743. [2] »adoptio naturam imitatur«, Dernburg III § 30 not. 11. [3] G § 1744. [4] G. § 1745. [5] G. § 1749 Abs. 2. [6] G. § 1749 Abs. 1. [7] G. §§ 1746 Abs. 2, 1747 Satz 2. [8] G. § 1746 Abs. 1.

b) Ein eheliches Kind kann bis zur Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs nur mit Einwilligung der Eltern, ein uneheliches bis zum gleichen Lebensalter nur mit Einwilligung der Mutter an Kindesstatt angenommen werden [1].

5. Die Annahme an Kindesstatt kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen [2].

II. Liegen die Voraussetzungen sub 1—5 vor und ist der Annahmevertrag unter Beobachtung der im folgenden Paragraphen darzustellenden Vorschriften zu stande gekommen und gerichtlich bestätigt, so hat die Annahme an Kindesstatt folgende Wirkungen:

1. Das Kind erlangt die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden. Der Annehmende hat das Elternrecht gegenüber dem Kinde, das Kind die Kindesrechte gegenüber dem Annehmenden, jedoch mit folgenden besonderen Abweichungen.

a) Das Kind erhält freilich den Familiennamen des Annehmenden, jedoch mit der Befugnis, dem neuen Namen seinen früheren Familiennamen hinzuzufügen, soferne nicht im Aufnahmevertrag etwas anderes bestimmt ist. Wird das Kind von einer Frau angenommen, die infolge ihrer Verheiratung einen anderen Namen führt, so erhält es den Familiennamen, den die Frau vor der Verheiratung geführt hat [3].

b) Durch die Annahme an Kindesstatt wird ein Erbrecht für den Annehmenden nicht begründet [4].

c) Der an Kindesstatt Angenommene hat ein Kindeserbrecht dem Annehmenden gegenüber, wenn es nicht im Annahmevertrage ausgeschlossen ist [5].

d) Der Annehmende erhält die elterliche Gewalt über den Angenommenen, falls dieser noch minderjährig ist, und damit alle mit derselben verknüpften Rechte; das Recht der Nutznießung an dem unfreien Kindesvermögen kann jedoch im Annahmevertrage ausgeschlossen werden [6]. Das bisherige unfreie Kindesvermögen wird damit freies Kindesvermögen. Das Recht der Nutznießung verbleibt nicht etwa dem bisherigen Inhaber der elterlichen Gewalt, da dieser solche Gewalt verliert [7].

---

[1] G. § 1747 Abs. 1. [2] G. § 1742. [3] G. § 1758. [4] G. § 1759. [5] G. § 1767 Abs. 1. [6] G. § 1767 Abs. 1. [7] G. § 1765 Abs. 1.

Der Annehmende hat über das Vermögen des Kindes, soweit es auf Grund der elterlichen Gewalt seiner Verwaltung unterliegt, auf seine Kosten ein Verzeichnis anzufertigen, dasselbe mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen und dem Vormundschaftsgericht einzureichen. Ist das Verzeichnis ungenügend, so kann das Gericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird[1].

Erfüllt der Annehmende die ihm nach dem letzten Absatze obliegende Pflicht nicht, so kann ihm das Vormundschaftsgericht die Vermögensverwaltung entziehen und einen Pfleger bestellen. Die Entziehung kann jederzeit wieder aufgehoben werden[2].

e) Will der Annehmende eine Ehe eingehen, während er die elterliche Gewalt über das Kind hat, so finden die Vorschriften der §§ 1669—1671 des G., wie bereits oben § 34 S. 136 ausgeführt ist, Anwendung.

2. Die Wirkungen erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes. Auf einen zur Zeit des Vertragsabschlusses schon vorhandenen Abkömmling und dessen später geborene Abkömmlinge erstreckt sich die Wirkung nur dann, wenn der Vertrag auch mit dem schon vorhandenen Abkömmlinge geschlossen wird[3].

3. Die Wirkungen erstrecken sich nicht auf die Verwandten, nicht auf den Ehegatten des Annehmenden und nicht auf den Ehegatten des Angenommenen. Das angenommene Kind (resp. Abkömmling des Kindes) ist mit den Verwandten des Annehmenden nicht verwandt, mit dem Ehegatten derselben nicht verschwägert, der Annehmende ist mit dem Ehegatten des Angenommenen nicht verschwägert[4].

4. Das angenommene Kind ist, wenn auch das Verwandtschaftsverhältnis mit seinen natürlichen Eltern und den dadurch begründeten Rechten und Pflichten, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt, von der Annahme unberührt bleibt[5], doch durch die Annahme in ein Kindesverhältnis zu dem Annehmenden

---

[1] G. § 1760 Abs. 1. [2] G. § 1760 Abs. 2. [3] G. § 1762. [4] G. § 1763. [5] G. § 1765.

getreten. Daraus folgert das G., daß die leiblichen Eltern die elterliche Gewalt über das Kind, die uneheliche Mutter das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, verliert.

Diese Rechte und Pflichten der leiblichen Eltern treten, wenn die elterliche Gewalt des Annehmenden endigt oder in der Weise ruht, daß auch das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, ruht [1], nur dann wieder ein, wenn der leibliche Vater oder die leibliche Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat. Das Recht zur Vertretung des Kindes tritt nicht wieder ein. Es muß also für den Fall, daß der Angenommene noch der Vertretung bedarf, ein Vormund bestellt werden [2].

5. Über das Verhältnis der Unterhaltspflicht des Annehmenden zu der der leiblichen Eltern ist bereits oben § 29 S. 111 gesprochen worden.

6. Wird von einem Ehepaar gemeinschaftlich ein Kind angenommen, oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des andern Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen ehelichen Kindes der Ehegatten.

Dadurch ergeben sich die Erweiterungen der oben sub 1—5 besprochenen Wirkungen ohne weiteres.

Das Kind erhält resp. behält in diesem Falle den Familiennamen des Mannes mit der Befugnis, diesem Namen seinen früheren Namen hinzuzufügen, sofern nicht in dem Annahmevertrage etwas anderes bestimmt ist [3].

III. Das durch die Annahme an Kindesstatt begründete Rechtsverhältnis wird beendigt:

1. durch Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Kinde und denjenigen Abkömmlingen des Kindes, auf welche sich die Wirkungen der Annahme erstrecken [4]. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen Bestätigung [5].

Im Falle II, 6 ist zur Aufhebung des Rechtsverhältnisses die Mitwirkung beider Ehegatten erforderlich [6].

---

[1] Also in den Fällen der §§ 1676 Abs. 1 u. 1677 des G., vgl. oben § 35 I, 1 u. 4 u. letzter Abs. [2] G. §§ 1765, 1773. [3] G. §§ 1757, 1758. [4] G. § 1768 Abs. 2. [5] G. § 1770, 1754. [6] G. § 1768 Abs. 3.

Ist der eine Ehegatte gestorben, so kann der Überlebende das Verhältnis allein aufheben [1].

Nach dem Tode des Kindes können die übrigen Beteiligten das zwischen ihnen bestehende Rechtsverhältnis durch Vertrag aufheben [2].

Die Wiederaufhebung des durch die Annahme an Kindesstatt begründeten Rechtsverhältnisses kann nicht unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung erfolgen [3].

2. Wenn zwei Personen, die durch Annahme an Kindesstatt verbunden sind, der Vorschrift des § 1311 des G. (vgl. oben § 5 S. 17 sub 3) zuwider eine Ehe schließen, so tritt mit der Eheschließung die Aufhebung des durch die Annahme zwischen ihnen begründeten Rechtsverhältnisses ein [4].

Ist die Ehe nichtig, so wird, wenn dem einen Ehegatten die elterliche Gewalt über den anderen zusteht, diese mit der Eheschließung verwirkt, es sei denn, daß die Nichtigkeit auf einem Formmangel beruht und die Ehe nicht in das Heiratsregister eingetragen worden ist [5].

Mit der Aufhebung des Rechtsverhältnisses hören alle Wirkungen, welche dasselbe bis dahin gehabt hat, auf, insbesondere verliert das Kind und diejenigen Abkömmlinge des Kindes, auf welche sich die Aufhebung erstreckt, das Recht, den Familiennamen des Annehmenden zu führen. Diese Vorschrift findet in den sub II, 6 erwähnten beiden Fällen (G. § 1757 Abs. 2) keine Anwendung, wenn die Aufhebung nach dem Tode eines der Ehegatten erfolgte [6].

IV. Inwieweit ein vor dem Inkrafttreten des G. an Kindesstatt angenommenes Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes hat und inwieweit die annehmenden Eltern die Pflichten und Rechte ehelicher Eltern haben, bestimmt sich nach den bisherigen Gesetzen [7].

---

[1] G. § 1769. [2] G. § 1769. [3] G. § 1768. [4] G. § 1771 Abs. 1. [5] G. § 1771 Abs. 2. [6] G. § 1772. [7] E.-G. art. 209 vgl. Preuß. A. L.-R. II, 2 §§ 666—716, Bayr. L.-R. I, 5 §§ 10 flgg., code civil §§ 343 flgg., Sächs. Gesetzb. §§ 1787 flgg., Bad. L.-R. §§ 343 flgg.

§ 44.

Annahmevertrag, Einwilligungserklärung, Wiederaufhebungsvertrag.

I. Die in der Überschrift bezeichneten drei Rechtsakte sind Rechtsgeschäfte, auf welche die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte Anwendung finden, soweit nicht die folgenden Bestimmungen Abweichungen enthalten.

1. Die Einwilligungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, der Annahme- und der Wiederaufhebungsvertrag müssen bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor Gericht oder einem Notar geschlossen werden[1].

2. Stellvertretung ist bei allen drei Akten ausgeschlossen[2]. Hat jedoch das anzunehmende resp. angenommene Kind das vierzehnte Lebensjahr nicht vollendet, so kann sein gesetzlicher Vertreter den Vertrag mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts schließen[3].

3. Ist der Einwilligende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters[4].

4. Ist einer der Vertragschließenden in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Eingehung des Vertrages außer der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts[5].

5. Ist das Rechtsgeschäft anfechtbar, so gelten für die Anfechtung und für die Bestätigung des anfechtbaren Rechtsgeschäfts die Bestimmungen sub 2—4[6].

II. Die Einwilligung hat dem Annehmenden oder dem Kinde oder dem für die Bestätigung des Annahmevertrags zuständigen Gerichte gegenüber zu erfolgen; sie ist unwiderruflich[7].

---

[1] G. §§ 1748 Abs. 3, 1750 Abs. 2, 1770. [2] G. § 1748 Abs. 2, 1750 Abs. 1 und 1770. [3] G. §§ 1750 Abs. 1, 1770. [4] G. 1748 Abs. 4. [5] In dem besonderen Fall, wenn ein Vormund seinen Mündel, und dem Fall, wenn jemand seinen früheren Mündel an Kindesstatt annehmen will, trifft der § 1752 des G. eine besondere instructionelle Vorschrift für das Vormundschaftsgericht, welche auch für den Fall gilt, wenn ein zur Vermögensverwaltung bestellter Pfleger seinen Pflegling oder seinen früheren Pflegling an Kindesstatt annehmen will. G. §§ 1751 und 1770. [6] G. §§ 1755 u. 1770. [7] G. § 1748 Abs. 1.

III. Der Annahmevertrag sowie der Wiederaufhebungsvertrag bedürfen der gerichtlichen Bestätigung. Über die Zuständigkeit wird das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bestimmung treffen.

Die Bestätigung kann nicht nach dem Tode des Kindes erfolgen. Nach dem Tode des Annehmenden ist die Bestätigung nur zulässig, wenn der Annehmende oder das Kind den Antrag auf Bestätigung bei dem zuständigen Gericht eingereicht oder nach der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung des Vertrags das Gericht oder den Notar mit der Einreichung betraut hat. Die nach dem Tode erfolgte Bestätigung hat dieselbe Wirkung, wie wenn sie vor dem Tode erfolgt wäre[1].

Die Wirksamkeit des Vertrags tritt mit der Bestätigung ein, die Vertragschließenden sind jedoch schon vor der Bestätigung gebunden[2].

Die Bestätigung ist im übrigen nur zu versagen, wenn ein gesetzliches Erfordernis der Annahme an Kindesstatt resp. der Wiederaufhebung derselben (vgl. § 43, I u. III, 1 und diesen Paragraphen sub I und II) fehlt. Wird die Bestätigung endgültig versagt, so verliert der Vertrag seine Kraft[3].

Auf die Wirksamkeit der Annahme an Kindesstatt ist es ohne Einfluß, wenn bei der Bestätigung des Annahmevertrags mit Unrecht angenommen worden ist, daß eine zur Einwilligung berechtigte Person zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder ihr Aufenthalt unbekannt sei.

---

[1] G. § 1753. [2] G. § 1754 Abs. 1. [3] G. § 1754 Abs. 2.

Dritter Abschnitt.

Vormundschaft.

§ 45.

Einleitung.

Das G. kennt außer der Altersvormundschaft über Minderjährige die Vormundschaft über Entmündigte. Für beide Arten der Vormundschaft gelten mit einigen sich aus der Darstellung im zweiten Titel dieses Abschnitts ergebenden Abweichungen grundsätzlich gleiche Vorschriften.

Die Vormundschaft ist ein familienrechtliches Institut, sie gewährt dem Schutzbedürftigen, welcher der elterlichen Gewalt und der darin enthaltenen Fürsorge für ihn entbehrt, dafür insofern einen Ersatz, als der Vormund das Recht und die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten.

Neben der Vormundschaft steht die Pflegschaft, welche nicht, wie die Vormundschaft, im Falle allgemeiner sondern nur im Falle besonderer Schutzbedürftigkeit eintritt. Darüber wird im dritten Titel besonders gesprochen.

Das G. hat das Vormundschaftsrecht im wesentlichen nach den Grundsätzen der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 ausgebildet, jedoch mit der wesentlicheu Abweichung, daß das G. eine elterliche Gewalt der Mutter anerkennt und damit die Vormundschaft über Minderjährige in erheblicher Weise beschränkt. Auch ist auf eine größere Sicherung des Mündelvermögens Bedacht genommen.

Neben der Vormundschaft resp. über derselben steht als Aufsichtsbehörde das Vormundschaftsgericht[1]. Die Institution der Obervormundschaft als einer beständigen Aufsichts-

---

[1] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Vormundschaftsgerichte obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind (E.-G. art. 147).

behörde der vormundschaftlichen Thätigkeit beruht auf der Reichspolizeiordnung von 1577[1] und ist von allen neuen Gesetzgebungen übernommen. Die Obervormundschaft hat aber neben dem Aufsichtsrecht auch ein Recht, bestimmte Rechtshandlungen des Vormunds zu genehmigen, wodurch dieselben erst wirksam werden. Durch solche Befugnisse der Obervormundschaft ist der Vormund in der Ausübung der ihm obliegenden Funktionen mannigfach beschränkt. Von solchen Vorschriften, welche die Selbständigkeit des Vormundes beschränken, läßt das G. Ausnahmen zu. Insoweit spricht das G. von einer befreiten Vormundschaft.

Im Anschlusse an das preußische Recht sind auch die Gemeinde und die Familie berufen, an den Aufgaben, welche im vormundschaftlichen Amte liegen, mitzuwirken. Die betreffenden Institutionen sind der Gemeindewaisenrat und der Familienrat, jener soll die Obervormundschaftsbehörde in der Ausübung ihrer Funktionen unterstützen, dieser die Funktionen dieser Behörde übernehmen.

Während nach dem Gemeinen Rechte im Falle der Bestellung mehrere Vormünder regelmäßig nur der eine Vormund die Verwaltung führt und der andere die Stellung eines Ehrenvormundes hat, unterscheidet das G. nach dem Vorgange der preußischen Vormundschaftsordnung zwischen Vormund und Gegenvormund (Ehrenvormund, tutor honorarius). Die Bestellung eines Gegenvormundes erfolgt nur dann, wenn mit der Führung der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, aber auch in diesem Falle nicht ausnahmslos. Der Gegenvormund soll den Vormund in der Ausübung seiner sämtlichen Funktionen, nicht etwa nur in der Vermögensverwaltung, beaufsichtigen und damit der Obervormundschaft die Ausübung ihres Amtes erleichtern.

Auf eine zur Zeit des Inkrafttretens des G. bestehende Vormundschaft oder Pflegschaft finden von dieser Zeit an die Vorschriften des G. Anwendung. Ist die Vormundschaft wegen eines körperlichen Gebrechens angeordnet, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 1 des G. (vgl. unten § 55) angeordnete Pflegschaft. Ist die Vormundschaft wegen Geistesschwäche ange-

[1] Dernburg III § 40. [2] Dernburg III § 42 sub a.

ordnet, ohne daß eine Entmündigung erfolgt ist, so gilt sie als eine nach § 1910 Abs. 2 des G. für die Vermögensangelegenheiten des Geistesschwachen angeordnete Pflegschaft [1].

Die bisherigen Vormünder und Pfleger bleiben im Amte. Das Gleiche gilt im Geltungsbereiche der preußischen Vormundschaftsordnung vom 5. Juli 1875 für den Familienrat und dessen Mitglieder. Ein Gegenvormund ist zu entlassen, wenn nach den Vorschriften des G. ein Gegenvormund nicht zu bestellen sein würde [2].

Die nach den französischen oder den badischen Gesetzen für einen Geistesschwachen angeordnete Bestellung eines Beistandes verliert mit dem Ablaufe von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des G. ihre Wirkung [3].

Erster Titel.

Vormundschaft über Minderjährige.

I. E. §§ 1633—1725 — G. §§ 1773—1895.

§ 46.

Anordnung der Vormundschaft.

I. Für einen Minderjährigen tritt der Vormundschaftsfall ein, wenn er nicht unter elterlicher Gewalt steht, oder wenn die Eltern weder in den die Person noch in den das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Minderjährigen berechtigt sind, oder wenn sein Familienstand nicht zu ermitteln ist [4].

II. Die Anordnung der Vormundschaft erfolgt von Amtswegen durch das Vormundschaftsgericht. Die Vormundschaft des G. ist tutela dativa; eine tutela testamentaria

---

[1] E.=G. a. 210 Abs. 1. [2] E.=G. art. 210 Abs. 2. [3] E.=G. art. 211. [4] G. § 1773.

und legitima im römischrechtlichen Sinne[1] kennt das G. nicht, jedoch stellt es gesetzliche Berufungsgründe auf, welche das Vormundschaftsgericht bei der Bestellung zu beachten hat.

Als Vormünder sind in nachstehender Reihenfolge berufen[2]:

1. wer von dem Vater des Mündels als Vormund benannt ist,

2. wer von der ehelichen Mutter des Mündels als Vormund benannt ist,

3. der Großvater des Mündels von väterlicher Seite,

4. der Großvater des Mündels von mütterlicher Seite.

Die Großväter sind jedoch nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist. Das Gleiche gilt, wenn derjenige, von welchem der Mündel abstammt, von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist, und die Wirkungen der Annahme sich auf den Mündel erstrecken.

In den Fällen des letzten Absatzes wird der Mündel durch den Eintritt in ein neues Kindesverhältnis seinen Großeltern in der Weise entfremdet, daß kein genügender Grund besteht, dem Vormundschaftsgerichte einen Zwang zur Bestellung derselben als Vormünder aufzuerlegen.

Das Recht zur Benennung des Vormundes[3] durch Vater und Mutter (Fälle 1 u. 2) erscheint als Ausfluß des Rechts der elterlichen Gewalt. Die Benennung erfolgt durch letztwillige Verfügung. Vorausgesetzt ist, daß dem Benennenden zur Zeit seines Todes die elterliche Gewalt über den Mündel in der Weise zusteht, daß er in den die Person und das Vermögen betreffenden Angelegenheiten zur Vertretung des Kindes berechtigt ist. Der Vater hat das Benennungsrecht auch für ein nach seinem Tode geborenes Kind, wenn er es gehabt haben würde, falls das Kind vor seinem Tode geboren wäre.

Wer nach den obigen Bestimmungen zur Vormundschaft berufen ist, darf vom Vormundschaftsgericht bei der Bestellung des Vormundes nicht übergangen werden[4], es sei denn, daß er entweder unfähig ist

---

[1] Dernburg III, § 44. [2] G. § 1776. [3] G. § 1777. [4] G. § 1778.

zur Übernahme der Vormundschaft oder an der Übernahme derselben verhindert ist oder die Übernahme verzögert, oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde[1].

Ist der Berufene nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Vormundes zum Vormunde zu bestellen.

Für eine Ehefrau darf der Mann vor dem nach den obigen Bestimmungen gesetzlich (§ 1736) Berufenen, für ein uneheliches Kind darf die Mutter vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden[2].

Das Vormundschaftsgericht soll, sofern nicht besondere Gründe für die Bestellung mehrerer Vormünder vorliegen, für den Mündel und, wenn mehrere Geschwister zu bevormunden sind, für alle Mündel nur einen Vormund bestellen[3].

Neben dem nach den obigen Bestimmungen (G. § 1776) Berufenen darf nur mit dessen Zustimmung ein Mitvormund bestellt werden[4].

Die Auswahl des Vormundes erfolgt, soweit nicht einerseits das G. die Berufung geordnet hat (G. §§ 1776—1781), und soweit nicht gesetzliche Unfähigkeitsgründe bestehen (G. §§ 1780—1784), nach Anhörung des Gemeindewaisenrats durch das Vormundschaftsgericht.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften[5], nach welchen:

1. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte und Pflichten eines Vormundes für diejenigen Minderjährigen hat, welche in der Anstalt oder unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in einer von ihm ausgewählten Familie oder Anstalt erzogen oder verpflegt werden, und der Vormund der Anstalt oder der Beamte auch nach der Beendigung der Erziehung oder der Verpflegung bis zur Volljährigkeit des Mündels diese Rechte und Pflichten behält, unbeschadet der Befugnis des Vormundschaftsgerichts, einen anderen Vormund zu bestellen;

---

[1] G. § 1778 Abs. 2. [2] Vgl. weiter unten S. 170 sub 3 [3] G. § 1775. [4] G. § 1778 Abs. 3. [5] E.-G. a. 136.

2. die Vorschriften der Nr. 1 bei unehelichen minderjährigen auch dann gelten, wenn diese unter der Aufsicht des Vorstandes oder des Beamten in der mütterlichen Familie erzogen oder verpflegt werden;

3. der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Erziehungs- oder Verpflegungsanstalt oder ein von ihm bezeichneter Angestellter oder ein Beamter vor den nach § 1776 des G. (vgl. oben S. 169 not. 2) als Vormünder berufenen Personen zum Vormunde der in Nr 1, 2 bezeichneten Minderjährigen bestellt werden kann;

4. im Falle einer nach den Vorschriften der Nr. 1 bis 3 stattfindenden Bevormundung ein Gegenvormund nicht zu bestellen ist und dem Vormunde die nach § 1852 des G. (vgl. unten § 48) zulässigen Befreiungen zustehen.

Soweit das Wahlrecht des Vormundschaftsgerichts bei der Auswahl des Vormundes nicht beschränkt ist, soll dasselbe nur eine Person auswählen, die nach ihren persönlichen Verhältnissen und ihrer Vermögenslage sowie nach den sonstigen Umständen zur Führung der Vormundschaft geeignet ist. Bei der Auswahl ist auf das religiöse Bekenntnis des Mündels Rücksicht zu nehmen. Verwandte und Verschwägerte des Mündels sind zunächst zu berücksichtigen[1].

III. Das G. stellt bezüglich der Persönlichkeit des Vormundes positive Anforderungen nicht auf, überläßt also im Rahmen der Bestimmungen sub II die Auswahl des Vormundes dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts; jedoch giebt es gesetzliche **Unfähigkeitsgründe**, und gesetzliche **Hinderungsgründe**. Ist ein unfähiger Vormund bestellt, so ist die Bestellung unwirksam, liegt nur ein Hinderungsgrund vor, so ist die trotzdem erfolgte Bestellung zunächst wirksam, in bestimmten — nicht in allen — Fällen ist jedoch ein solcher Vormund wieder aus dem Amte zu entlassen.

1. **Unfähig**, zum Vormunde bestellt zu werden sind geschäftsunfähige und wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigte Personen[2].

Frauen sind nicht unfähig.

2. **Hinderungsgründe**, welche bei ihrer Nichtbe-

---

[1] G. § 1779. [2] G. § 1780

achtung zur Entlassung des Vormundes nötigen (G. § 1886), sind folgende. Zum Vormund soll nicht bestellt werden:

a) wer minderjährig oder nach § 1906 des G. (vgl. unten § 54) unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist;

b) wer nach § 1910 des G. (vgl. unten § 55) zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat;

c) wer in Konkurs geraten ist, während der Dauer des Konkurses;

d) wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handelt und das Vormundschaftsgericht oder der Familienrat die Genehmigung erteilt (Str.=G.=B. § 34 Nr. 6).

3. Hinderungsgründe welche, wenn sie unbeachtet geblieben sind, die Fortführung der Vormundschaft nicht beeinflussen, sind folgende[2]. Zum Vormunde soll nicht bestellt werden:

a) wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Die Mutter kann jedoch den vom Vater benannten nicht ausschließen. Die Ausschließung erfolgt durch letztwillige Verfügung und ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Benennung eines Vormunds durch die Eltern des Minderjährigen nach § 1777 des G. (vgl. oben S. 168) wirksam;

b) eine Frau, die mit einem andern als dem Vater des Mündels verheiratet ist, soll nur mit Zustimmung ihres Mannes zum Vormunde bestellt werden;

c) ein Beamter oder Religionsdiener, der nach den Landesgesetzen einer besonderen Erlaubnis zu Übernahme einer Vormundschaft bedarf, soll nicht ohne die vorgeschriebene Erlaubnis zum Vormunde bestellt werden.

IV. Die Übernahme der Vormundschaft ist eine gesetzliche Ehrenpflicht, indem das G.[3] bestimmt, daß jeder Deutsche die Vormundschaft, für die er von dem Vormundschaftsgericht ausgewählt wird, zu übernehmen hat, sofern nicht seiner Bestellung zum Vormund einer der oben sub III (G. §§ 1780—

---

[1] G. § 1781. [2] G. § 1782—1784. [3] G. § 1785.

1784) bestimmten Gründe entgegensteht (sog. excusationes necessariae), und soweit er nicht die Übernahme ablehnen kann (sog. excusationes voluntariae).

Die Übernahme der Vormundschaft kann ablehnen[1]:

1. eine Frau;

2. wer das sechzigste Lebensjahr vollendet hat;

3. wer mehr als vier minderjährige eheliche Kinder hat; ein von einem anderen an Kindesstatt angenommenes Kind wird nicht gerechnet;

4. wer durch Krankheit oder durch Gebrechen verhindert ist, die Vormundschaft ordnungsmäßig zu führen;

5. wer wegen Entfernung seines Wohnsitzes von dem Sitze des Vormundschaftsgerichts die Vormundschaft nicht ohne besondere Belästigung führen kann;

6. wer nach § 1844 des G. (vgl. unten § 49) zur Sicherheitsleistung angehalten wird;

7. wer mit einem anderen zur gemeinschaftlichen Führung der Vormundschaft bestellt werden soll;

8. wer mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt; die Vormundschaft oder Pflegschaft über mehrere Geschwister gilt nur als eine; die Führung von zwei Gegenvormundschaften steht der Führung einer Vormundschaft gleich.

Das Ablehnungsrecht erlischt, wenn es nicht vor der Bestellung bei dem Vormundschaftsgerichte geltend gemacht wird. Erklärt das Vormundschaftsgericht die Ablehnung für unbegründet, so hat der Ablehnende, unbeschadet der ihm zustehenden Rechtsmittel, die Vormundschaft auf Erfordern des Vormundschaftsgerichts vorläufig zu übernehmen.

Das Vormundschaftsgericht kann den zum Vormund Ausgewählten durch Ordnungsstrafen zur Übernahme der Vormundschaft anhalten. Die einzelne Strafe darf den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen. Die Strafen dürfen nur in Zwischenräumen von mindestens einer Woche verhängt werden. Mehr als drei Strafen dürfen nicht verhängt werden[2].

---

[1] G. §§ 1786, 1787. [2] G. § 1788.

V. Der Bestellungsakt[1] vollzieht sich in der Weise, daß der Vormund von dem Vormundschaftsgerichte zu treuer und gewissenhafter Führung der Vormundschaft verpflichtet wird. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen.

Bei der Bestellung des Vormundes kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

Der Vormund erhält eine Bestallung, dieselbe soll enthalten den Namen und die Zeit der Geburt des Mündels, die Namen des Vormundes, des Gegenvormundes und der Mitvormünder sowie im Falle der Teilung der Vormundschaft die Art der Teilung. Ist ein Familienrat eingesetzt, so ist auch dies anzugeben.

VI. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden[2]. Dies soll geschehen, wenn mit der Vormundschaft eine Vermögensverwaltung verbunden ist, es sei denn, daß die Verwaltung nicht erheblich oder daß die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich zu führen ist.

Ist die Vormundschaft von mehreren Vormündern nicht gemeinschaftlich zu führen, so kann der eine Vormund zum Gegenvormunde des anderen bestellt werden.

Auf die Berufung und Bestellung des Gegenvormundes finden die für die Berufung und Bestellung des Vormundes geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 47.

Führung der Vormundschaft.

Der Umfang der dem Vormunde obliegenden Pflichten und der diesen Pflichten entsprechenden Befugnisse ergiebt sich aus der Bestimmung des G., daß der Vormund das Recht und die Pflicht hat, für die Person und das Vermögen des Mündels zu sorgen, insbesondere den Mündel zu vertreten[3].

---

[1] G. § 1789—1791. [2] G. § 1792. [3] G. § 1793.

Mehrere Vormünder führen die Vormundschaft[1] gemeinschaftlich, wenn nicht das Vormundschaftsgericht die Führung der Vormundschaft unter mehrere Mitvormünder nach bestimmten Wirkungskreisen verteilt hat, in welchem Falle jeder Vormund innerhalb seines Wirkungskreises die Vormundschaft selbständig führt.

Führen mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich, so werden Meinungsverschiedenheiten unter ihnen vom Vormundschaftsgericht entschieden, sofern nicht bei der Bestellung ein anderes bestimmt ist.

Sind die mehreren Vormünder auf Grund einer gesetzlich zulässigen Benennung der Eltern (G. § 1777 und oben S. 168) bestellt, und hat der Benennende in gleicher Weise für die Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten über die Verteilung der Geschäfte Bestimmungen getroffen, so hat das Vormundschaftsgericht diese Bestimmungen zu befolgen, sofern nicht deren Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde.

Sind die Geschäfte unter die Vormünder in der Weise verteilt, daß dem einen die Sorge für die Person des Mündels, dem anderen die Sorge für das Vermögen desselben übertragen ist, so entscheidet bei einer Meinungsverschiedenheit über die Vornahme einer sowohl die Person als das Vermögen des Mündels betreffenden Handlung das Vormundschaftsgericht.

Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person und das Vermögen des Kindes zu sorgen, erstreckt sich nicht auf die Angelegenheiten des Mündels, für die ein Pfleger bestellt ist[2]. Es hat jedoch der Vormund, falls das Bedürfnis einer Pflegschaft eintritt, dem Vormundschaftsgerichte unverzüglich Anzeige zu machen.

Hinsichtlich der Vertretung des Mündels[3] gilt auch für den Vormund die allgemeine Vorschrift des § 181 des G. (vgl. Bd. I S. 106), wonach ein Vertreter, soweit nicht ein anderes gestattet ist, im Namen des Vertretenen mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines dritten ein Rechtsgeschäft nicht vornehmen kann, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht.

---

[1] G. § 1797. [2] G. § 1794. Vgl. § 1909 und unten § 55.
[3] G. § 1795, 1796.

Außerdem kann der Vormund den Mündel nicht vertreten

1. bei einem Rechtsgeschäfte zwischen seinem Ehegatten oder einem seiner Verwandten in gerader Linie einerseits und dem Mündel andererseits, es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht;

2. bei einem Rechtsgeschäfte, das die Übertragung oder Belastung einer durch Pfandrecht, Hypothek oder Bürgschaft gesicherten Forderung des Mündels gegen den Vormund oder die Aufhebung oder Minderung dieser Sicherheit zum Gegenstande hat oder die Verpflichtung des Mündels zu einer solchen Übertragung, Belastung, Aufhebung oder Minderung begründet;

3. bei einem Rechtsstreite zwischen den Nr. 1 bezeichneten Personen sowie bei einem Rechtsstreit über eine Angelegenheit der in Nr. 2 bezeichneten Art;

4. in den Angelegenheiten, in welchen das Vormundschaftsgericht dem Vormunde die Vertretung entzogen hat.

Die Entziehung soll nur erfolgen, wenn das Interesse des Mündels zu dem Interesse des Vormundes oder eines von diesem vertretenen dritten oder einer der sub 1 bezeichneten Personen in erheblichem Gegensatze steht; sie kann für einzelne Angelegenheiten oder einen Kreis von Angelegenheiten erfolgen.

Der Umfang der dem Gegenvormunde obliegenden Pflichten und Rechte[1] ergiebt sich aus der ihm vom G. zugewiesenen Aufgabe, darauf zu achten, daß der Vormund die Vormundschaft pflichtmäßig führt. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Pflichtwidrigkeiten des Vormundes sowie jeden Fall unverzüglich anzuzeigen, in welchem das Vormundschaftsgericht zum Einschreiten berufen ist, insbesondere den Tod des Vormundes oder den Eintritt eines anderen Umstandes, infolge dessen das Amt des Vormundes endigt oder die Entlassung des Vormundes erforderlich wird.

Der Vormund hat dem Gegenvormund auf Verlangen über die Führung der Vormundschaft Auskunft zu erteilen und die Einsicht der sich auf die Vormundschaft beziehenden Papiere zu gestatten (G. § 1799 Abs. 2).

Im einzelnen trifft das G. über die Befugnisse des Vormundes die nachstehenden Vorschriften:

---

[1] G. § 1799.

I.[1] Das Recht und die Pflicht des Vormundes, für die Person des Mündels zu sorgen, bestimmt sich nach den für die elterliche Gewalt geltenden Vorschriften der §§ 1631—1633 des G. (vgl. oben § 33 S. 123); es kann jedoch die Sorge für die religiöse Erziehung des Mündels dem Vormunde von dem Vormundschaftsgericht entzogen werden, wenn der Vormund nicht dem Bekenntnis angehört, in dem der Mündel zu erziehen ist.

II.[2] Der Vormund hat das Vermögen, das bei der Anordnung der Vormundschaft vorhanden ist oder später dem Mündel zufällt, zu verzeichnen und das Verzeichnis, nachdem er es mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit versehen hat, dem Vormundschaftsgerichte einzureichen. Ist ein Gegenvormund vorhanden, so hat ihn der Vormund bei der Aufnahme des Verzeichnisses zuzuziehen; das Verzeichnis ist auch von dem Gegenvormunde mit der Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit zu versehen. Der Vormund kann sich bei der Aufnahme des Verzeichnisses der Hülfe eines Beamten, eines Notars oder eines anderen Sachverständigen bedienen. Ist das eingereichte Verzeichnis ungenügend, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß das Verzeichnis durch eine zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird.

III.[3] Was der Mündel von Todeswegen erwirbt oder was ihm unter Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, hat der Vormund nach den Anordnungen des Erblassers oder des dritten zu verwalten, wenn die Anordnungen von dem Erblasser durch letztwillige Verfügung, von dem dritten bei der Zuwendung getroffen worden sind. Der Vormund darf mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts von den Anordnungen abweichen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde. Zu einer Abweichung von den Anordnnngen, die ein dritter bei einer Zuwendung unter Lebenden getroffen hat, ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Die Zustimmung des dritten kann durch das Vor-

---

[1] G. §§ 1800, 1801. [2] G. § 1802. [3] G. § 1803.

mundschaftsgericht ersetzt werden, wenn der dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

IV.[1] Der Vormund kann nicht in Vertretung des Mündels Schenkungen machen, soweit dadurch nicht einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird, er darf Vermögen des Mündels nicht für sich verwenden.

V.[2] Der Vormund hat das zum Vermögen des Mündels gehörende Geld verzinslich anzulegen, soweit es nicht zur Bestreitung von Ausgaben bereit zu halten ist. Die Anlegung soll nur erfolgen:

1. in Forderungen, für die eine sichere Hypothek an einem inländischen Grundstücke besteht, oder in sicheren Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken;
2. in verbrieften Forderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat sowie in Forderungen, die in das Reichsschuldbuch oder in das Staatsschuldbuch eines Bundesstaats eingetragen sind;
3. in verbrieften Forderungen, deren Verzinsung von dem Reiche oder einem Bundesstaate gewährleistet ist;
4. in Wertpapieren, insbesondere Pfandbriefen, sowie in verbrieften Forderungen gegen eine inländische kommunale Körperschaft oder die Kreditanstalt einer solchen Körperschaft, sofern die Wertpapiere oder die Forderungen von dem Bundesrate zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind;
5. bei einer inländischen öffentlichen Sparkasse, wenn sie von der zuständigen Behörde des Bundesstaats, in welchem sie ihren Sitz hat, zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt ist.

Die Landesgesetze können für die innerhalb ihres Geltungsbereichs belegenen Grundstücke die Grundsätze bestimmen, nach denen die Sicherheit einer Hypothek, einer Grundschuld oder einer Rentenschuld festzustellen ist.

In Kraft bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen gewisse Wertpapiere zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet erklärt sind[3].

---

[1] G. §§ 1804, 1805. [2] G. §§ 1806—1811. [3] E.-G. a. 212.

Kann die Anlegung den Umständen nach nicht in der oben bezeichneten Weise erfolgen, so ist das Geld bei der Reichsbank, bei einer Staatsbank oder bei einer anderen, durch Landesgesetz dazu für geeignet erklärten inländischen Bank oder bei einer Hinterlegungsstelle anzulegen. Die Anlegung soll in diesem sowie in dem sub 5 bezeichneten Falle nur mit der Bestimmung erfolgen, daß zur Erhebung des Geldes die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist.

Der Vormund soll die nach den obigen Bestimmungen vorgeschriebene Anlegung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes bewirken; die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so soll die Anlegung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erfolgen, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Aus besonderen Gründen kann das Vormundschaftsgericht dem Vormund eine andere Anlegung als in oben beschriebener Weise gestatten.

VI.[1] Der Vormund kann über eine Forderung oder über ein anderes Recht, kraft dessen der Mündel eine Leistung verlangen kann, sowie über ein Wertpapier des Mündels nur mit Genehmigung des Gegenvormundes verfügen, sofern nicht nach den §§ 1809 bis 1822 des G. die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Die Genehmigung des Gegenvormundes wird durch die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ersetzt.

Ist ein Gegenvormund nicht vorhanden, so tritt an die Stelle der Genehmigung des Gegenvormundes die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, sofern nicht die Vormundschaft von mehreren Vormündern gemeinschaftlich geführt wird.

Der Vormund bedarf jedoch der Genehmigung

---

[1] G. §§ 1812, 1813.

des Gegenvormundes zur Annahme einer geschuldeten Leistung nicht:

1. wenn der Gegenstand der Leistung nicht in Geld oder Wertpapieren besteht;

2. wenn der Anspruch nicht mehr als dreihundert Mark beträgt;

3. wenn Geld zurückgezahlt wird, das der Vormund angelegt hat;

4. wenn der Anspruch zu den Nutzungen des Mündelvermögens gehört;

5. wenn der Anspruch auf Erstattung von Kosten der Kündigung oder der Rechtsverfolgung oder auf sonstige Nebenleistungen gerichtet ist.

Die Befreiung nach Nr. 2, 3 erstreckt sich nicht auf die Erhebung von Geld, bei dessen Anlegung ein anderes bestimmt worden ist. Die Befreiung nach Nr. 3 gilt auch nicht für die Erhebung von Geld, das nach den oben S. 177 sub 1—5 gegebenen Vorschriften angelegt ist.

VII.[1] Der Vormund hat die zu dem Vermögen des Mündels gehörenden Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe der Papiere nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verlangt werden kann. Die Hinterlegung solcher Inhaberpapiere, die nach § 92 des G. zu den verbrauchbaren Sachen gehören, sowie von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen ist nicht erforderlich. Den Inhaberpapieren stehen Ordrepapiere gleich, die mit Blankoindossament versehen sind.

Der Vormund kann die Inhaberpapiere, statt sie vorstehender Bestimmung gemäß zu hinterlegen, auf den Namen des Mündels mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen. Sind Inhaberpapiere zu hinterlegen, die in

[1] G. §§ 1814—1818.

Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat umgewandelt werden können, so kann das Vormundschaftsgericht anordnen, daß sie mit gleicher Bestimmung wie oben in Buchforderungen umgewandelt werden.

Gehören Buchforderungen gegen das Reich oder gegen einen Bundesstaat bei der Anordnung der Vormundschaft zu dem Vermögen des Mündels oder erwirbt der Mündel später solche Forderungen, so hat der Vormund in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund von den ihm nach Maßgabe der drei letzten Absätze obliegenden Verpflichtungen entbinden.

Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen anordnen, daß der Vormund auch solche zu dem Vermögen des Mündels gehörende Wertpapiere, zu deren Hinterlegung er nach § 1814 des G. nicht verpflichtet ist, sowie Kostbarkeiten des Mündels in der im § 1814 des G. bezeichneten Weise zu hinterlegen hat; auf Antrag des Vormundes kann die Hinterlegung von Zins-, Renten- und Gewinnanteilscheinen angeordnet werden, auch wenn ein besonderer Grund nicht vorliegt.

VIII.[1] Solange die nach § 1814 des G. oder nach § 1818 des G. (oben sub VII erster und letzter Absatz) hinterlegten Wertpapiere oder Kostbarkeiten nicht zurückgenommen sind, bedarf der Vormund zu einer Verfügung über sie und, wenn Hypotheken-, Grundschuld oder Rentenschuldbriefe hinterlegt sind, zu einer Verfügung über die Hypothekenforderung, die Grundschuld oder die Rentenschuld der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt von der Eingehung der Verpflichtung zu einer solchen Verfügung.

Sind Inhaberpapiere nach § 1815 auf den Namen des Mündels umgeschrieben oder in Buchforderungen umgewandelt, so bedarf der Vormund auch zur Eingehung der Verpflichtung zu einer Verfügung über die sich aus der Umschreibung oder der Umwandlung ergebenden Stammforderungen der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt, wenn bei einer Buchforderung des Mündels der im § 1816 bezeich-

---

[1] G. §§ 1819, 1820.

nete Vermerk, daß der Vormund über die Forderung nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts verfügen kann, eingetragen ist.

IX.[1] Zu bestimmten Rechtsgeschäften bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts; nämlich:

1. zur Verfügung über ein Grundstück oder über ein Recht an einem Grundstücke;

2. zur Verfügung über eine Forderung, die auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder auf Begründung oder Übertragung eines Rechtes an einem Grundstück oder auf Befreiung eines Grundstücks von einem solchen Rechte gerichtet ist;

3. zur Eingehung der Verpflichtung zu einer der in Nr. 1, 2 bezeichneten Verfügungen;

4. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb eines Grundstücks oder eines Rechtes an einem Grundstücke gerichtet ist.

Zu den Rechten an einem Grundstück im Sinne dieser Vorschriften gehören nicht Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden.

Der Vormund bedarf weiter der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

1. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das der Mündel zu einer Verfügung über sein Vermögen im Ganzen oder über eine ihm angefallene Erbschaft oder über seinen künftigen gesetzlichen Erbteil oder seinen künftigen Pflichtteil verpflichtet wird, sowie zu einer Verfügung über den Anteil des Mündels an einer Erbschaft;

2. zur Ausschlagung einer Erbschaft oder eines Vermächtnisses, zum Verzicht auf einen Pflichtteil sowie zu einem Erbteilungsvertrage;

3. zu einem Vertrage, der auf den entgeltlichen Erwerb oder die Veräußerung eines Erwerbsgeschäfts gerichtet ist, sowie zu einem Gesellschaftsvertrage, der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird;

---

[1] G. §§ 1821, 1822.

4. zu einem Pachtvertrag über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb;

5. zu einem Miet- oder Pachtvertrag oder einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, wenn das Vertragsverhältnis länger als ein Jahr nach der Vollendung des einundzwanzigsten Lebensjahrs des Mündels fortdauern soll;

6. zu einem Lehrvertrage, der für längere Zeit als ein Jahr geschlossen wird;

7. zu einem auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrage, wenn der Mündel zu persönlichen Leistungen für längere Zeit als ein Jahr verpflichtet werden soll[1];

8. zur Aufnahme von Geld auf den Kredit des Mündels;

9. zur Ausstellung einer Schuldverschreibung auf den Inhaber oder zur Eingehung einer Verbindlichkeit aus einem Wechsel oder einem anderen Papiere, das durch Indossament übertragen werden kann;

10. zur Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere zur Eingehung einer Bürgschaft;

11. zur Erteilung einer Prokura;

12. zu einem Vergleich oder einem Schiedsvertrag, es sei denn, daß der Gegenstand des Streites oder der Ungewißheit in Geld schätzbar ist und den Wert von dreihundert Mark nicht übersteigt;

13. zu einem Rechtsgeschäfte, durch das die für eine Forderung des Mündels bestehende Sicherheit aufgehoben oder gemindert oder die Verpflichtung dazu begründet wird.

X.[2] Der Vormund soll nicht ohne Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ein neues Erwerbsgeschäft im Namen des Mündels beginnen oder ein bestehendes Erwerbsgeschäft des Mündels auflösen.

XI.[3] Der Vormund kann Gegenstände, zu deren Veräußerung die Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts erforderlich ist, dem Mündel nicht ohne diese Genehmigung zur Er-

---

[1] Vgl. hierzu G. § 113 Bd. I, S. 75. [2] G. § 1823. Vgl. auch G. § 112 Bd. I, S. 75. [3] G. § 1824.

füllung eines von diesem geschlossenen Vertrags oder zu freier Verfügung überlassen.

XII.[1] Das Vormundschaftsgericht kann dem Vormunde zu Rechtsgeschäften, zu denen nach § 1812 des G. (vgl. oben S. 178) die Genehmigung des Gegenvormundes erforderlich ist, sowie zu den im § 1822 Nr. 8 bis 10 bezeichneten Rechtsgeschäften eine allgemeine Ermächtigung erteilen; solche Ermächtigung soll jedoch nur erteilt werden, wenn sie zum Zwecke der Vermögensverwaltung, insbesondere zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts, erforderlich ist.

XIII.[2] Das Vormundschaftsgericht soll vor der Entscheidung über die zu einer Handlung des Vormundes erforderliche Genehmigung den Gegenvormund hören, sofern ein solcher vorhanden und die Anhörung thunlich ist.

Der Mündel soll vor der Entscheidung über die Genehmigung eines Lehrvertrags oder eines auf die Eingehung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gerichteten Vertrags und, wenn der Mündel das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat, über die Entlassung aus dem Staatsverbande gehört werden. Hat der Mündel das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so soll ihn das Vormundschaftsgericht, soweit thunlich, auch hören vor der Entscheidung über die Genehmigung eines der im § 1821 und im § 1822 Nr. 3 bezeichneten Rechtsgeschäfte sowie vor der Entscheidung über die Genehmigung des Beginns oder der Auflösung eines Erwerbsgeschäfts.

Das Vormundschaftsgericht kann die Genehmigung zu einem Rechtsgeschäfte nur dem Vormunde gegenüber erklären.

XIV. Schließt der Vormund eine Rechtsgeschäft, zudem er nach Maßgabe der Bestimmungen sub VI, VIII, IX der Genehmigung des Gegenvormundes resp. des Vormundschaftsgerichts bedarf, ohne solche Genehmigung ab, so ist das Rechtsgeschäft, wenn es ein einseitiges ist, unwirksam. Im Anschluß an die für Bevollmächtigte im § 174 des G. (vgl Bd. I S. 111 flgg.) getroffene Vorschrift bestimmt das G., daß, wenn ein Vormund ein solch einseitiges Rechtsgeschäft einem anderen gegenüber vor-

---

[1] G. § 1825. [2] G. §§ 1826—1828.

nimmt, dieses Rechtsgeschäft auch dann unwirksam ist, wenn der Vormund die Genehmigung nicht in schriftlicher Form vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde zurückweist[1].

Ist ein solches Rechtsgeschäft ein Vertrag, so ist die Wirksamkeit desselben in Schwebe[2], sie hängt von der nachträglichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts resp. des Gegenvormundes ab, event., falls der Mündel inzwischen volljährig geworden ist, von der Genehmigung desselben.

Der andere Teil kann, um die Ungewißheit zu heben, den Vormund zur Mitteilung darüber auffordern, ob die Genehmigung erteilt sei; erfolgt jetzt die Mittheilung der Genehmigung nicht binnen zwei Wochen nach dem Empfange der Aufforderung, so gilt sie als verweigert. Hatte der Vormund dem anderen Teile gegenüber der Wahrheit zuwider die Genehmigung des Gerichts resp. des Gegenvormundes behauptet, so ist der andere Teil bis zur Mitteilung der Genehmigung zum Widerrufe berechtigt, es sei denn, daß ihm das Fehlen der Genehmigung bei dem Abschlusse des Vertrages bekannt gewesen.

§ 48.

Befreite Vormundschaft.

Der Vormund ist, wie sich aus der Darstellung in § 47 ergiebt, in mannigfacher Weise in der Vormundschaft beschränkt. Es kann in dieser Beziehung insbesondere auf die daselbst sub V bis X aufgeführten Vorschriften verwiesen werden.

Das G. räumt nun dem Vater des Kindes das Recht ein, kraft seiner elterlichen Gewalt zu Gunsten des von ihm benannten Vormundes gewisse Befreiungen von diesen Vorschriften durch letztwillige Verfügung anzuordnen und zwar gleichgültig, ob das von dem Vormunde verwaltete Mündelvermögen von dem Vater oder einem dritten herrührt[3].

Die gleichen Anordnungen kann auch die eheliche Mutter treffen, wenn sie einen Vormund benennt[4].

Solche Anordnungen des Vaters resp. der Mutter sind

---

[1] G. § 1831 und 1832. [2] G. §§ 1829, 1830, 1832. [3] G. §§ 1852—1854. [4] G. § 1855.

unter denselben Voraussetzungen, unter welchen nach § 1777 des G. durch letztwillige Verfügung ein Vormund mit Rechtswirksamkeit benannt werden kann (vgl. § 46 S. 168), wirksam[1], es kann jedoch das Vormundschaftsgericht die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn ihre Befolgung das Interesse des Mündels gefährden würde[2].

Das G. läßt nun folgende Anordnungen[3] zu:

1. Die Bestellung eines Gegenvormundes kann ausgeschlossen werden.

Wird die Bestellung eines Gegenvormundes ausgeschlossen, so entfällt damit die Verpflichtung des Vormundes aus § 1799 Abs. 2 (vgl. § 47 S. 175).

Auch ist es in diesem Falle so anzusehen, als habe der Vater resp. die Mutter weiter angeordnet, daß der benannte Vormund bei der Anlegung von Mündelgeld den in den §§ 1809, 1810 bestimmten Beschränkungen (vgl. § 47 sub V S. 177) nicht unterliegen, und zu den im § 1812 des G. (vgl. das. S. 178) bezeichneten Rechtsgeschäften der Genehmigung des Gegenvormundes oder des Vormundschaftsgerichts nicht bedürfen soll[4].

Diese Anordnungen können auch einzeln für sich getroffen werden.

2. Der Vormund kann von der Verpflichtung entbunden werden, Inhaber- oder Ordrepapiere zu hinterlegen und den im § 1816 des G. (vgl. § 47 S. 179) bezeichneten Vermerk in das Reichsschuldbuch oder das Staatsschuldbuch eintragen zu lassen.

3. Der Vormund kann von der Verpflichtung, während der Dauer seines Amtes Rechnung zu legen[5], entbunden werden. In solchem Falle hat der Vormund nach Ablauf von je zwei Jahren eine Übersicht über den Bestand des von ihm verwalteten Mündelvermögens einzureichen. Die Zwischenräume können durch Anordnung des Gerichts verlängert werden, jedoch höchstens auf fünf Jahre.

Falls ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, so hat der Vormund diesem die Übersicht unter Nachweisung des

---

[1] G. § 1856. [2] G. § 1857. [3] G. § 1852—1854 (vgl. hierzu E.-G. art. 136 sub 4 oben § 46 S. 170). [4] G. § 1852. [5] Vgl. unten § 49 sub III.

Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Übersicht mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Veranlassung giebt.

Der Vater resp. die Mutter können die vorstehenden Anordnungen insgesamt oder jede einzelne derselben für sich treffen, und im Rahmen der danach zulässigen einzelnen Befreiungen solche mehr oder minder beschränken. Das gesetzliche zulässige Maß der Befreiungen darf jedoch nicht überschritten werden.

§ 49.

Fürsorge und Aufsicht des Vormundschaftsgerichts.

Der Vormund ist, soweit nicht seine Führung nach den im § 47 dargestellten Vorschriften beschränkt ist, in der Führung der Verwaltung selbständig. Das Vormundschaftsgericht kann weder selbsthandelnd in die Verwaltung eingreifen nach kraft seines Aufsichtsrechts in Zweckmäßigkeitsfragen dem Vormunde leitende Anweisungen erteilen und seine Ansicht an Stelle der Ansicht des Vormundes setzen.

Andererseits unterstellt das G. die gesamte Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts und giebt ihm die Befugnis, gegen Pflichtwidrigkeiten durch geeignete Gebote oder Verbote einzuschreiten[1].

Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund und den Gegenvormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Ordnungsstrafen anhalten, es darf jedoch die einzelne Strafe den Betrag von dreihundert Mark nicht übersteigen[2].

Die dem Vormundschaftsgerichte eingeräumten besonderen Befugnisse und die ihm danach obliegenden Pflichten ergeben sich aus nachstehenden Vorschriften[3]:

I. Das Vormundschaftsgericht kann anordnen, daß der Mündel zum Zwecke der Erziehung in einer geeigneten Familie oder in einer Erziehungsanstalt oder einer Besserungsanstalt untergebracht wird.

---

[1] G. § 1837 Abs. 1. [2] G. § 1837 Abs. 2. [3] G. §§ 1838—1847.

Steht dem Vater oder der Mutter die Sorge für die Person des Mündels zu, so ist eine solche Anordnung nur unter den Voraussetzungen des § 1666 des G.[1] zulässig.

II. Der Vormund sowie der Gegenvormund hat dem Vormundschaftsgericht auf Verlangen jederzeit über die Führung der Vormundschaft und über die persönlichen Verhältnisse des Mündels Auskunft zu erteilen.

III. Der Vormund hat über seine Vermögensverwaltung dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen. Die Rechnung ist jährlich zu legen. Das Rechnungsjahr wird von dem Vormundschaftsgerichte bestimmt. Ist die Verwaltung von geringem Umfange, so kann das Vormundschaftsgericht, nachdem die Rechnung für das erste Jahr gelegt worden ist, anordnen, daß die Rechnung für längere, höchstens dreijährige Zeitabschnitte zu legen ist.

Die Rechnung soll eine geordnete Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten, über den Ab- und Zugang des Vermögens Auskunft geben und, soweit Belege erteilt zu werden pflegen, mit Belegen versehen sein. Wird ein Erwerbsgeschäft mit kaufmännischer Buchführung betrieben, so genügt als Rechnung eine aus den Büchern gezogene Bilanz. Das Vormundschaftsgericht kann jedoch die Vorlegung der Bücher und sonstigen Belege verlangen.

Ist ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen, so hat ihm der Vormund die Rechnung unter Nachweisung des Vermögensbestandes vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und, soweit erforderlich, ihre Berichtigung und Ergänzung herbeizuführen.

IV. Das Vormundschaftsgericht kann aus besonderen Gründen den Vormund anhalten, für das seiner Verwaltung unterliegende Vermögen Sicher-

---

[1] Vgl. oben § 34 sub I a. E., wo auch die im art. 135 des E.-G. enthaltene Vorbehalt des Landesrechts inbetreff der Zwangserziehung Minderjähriger erwähnt ist.

heit zu leisten. Die Art und den Umfang der Sicherheitsleistung bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen. Das Vormundschaftsgericht kann, solange das Amt des Vormundes dauert, jederzeit die Erhöhung, Minderung oder Aufhebung der Sicherheit anordnen. Bei der Bestellung, Änderung oder Aufhebung der Sicherheit wird die Mitwirkung des Mündels durch die Anordnung des Vormundschaftsgerichts ersetzt. Die Kosten der Sicherheitsleistung sowie der Änderung oder der Aufhebung fallen dem Mündel zur Last.

V. Will der zum Vormunde bestellte Vater oder die zum Vormunde bestellte eheliche Mutter des Mündels eine Ehe eingehen, so liegen ihnen die im § 1669 des G. (vgl. oben § 34 S. 136) bestimmten Verpflichtungen ob.

VI. Ist ein Vormund noch nicht bestellt, oder ist der Vormund an der Erfüllung seiner Pflichten verhindert, so hat das Vormundschaftsgericht die im Interesse des Mündels erforderlichen Maßregeln zu treffen.

Das Vormundschaftsgericht soll vor einer von ihm zu treffenden Entscheidung auf Antrag des Vormundes oder des Gegenvormundes Verwandte oder Verschwägerte des Mündels hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann. In wichtigen Angelegenheiten soll die Anhörung auch ohne Antrag erfolgen; wichtige Angelegenheiten sind insbesondere die Volljährigkeitserklärung, die Ersetzung der Einwilligung zur Eheschließung im Falle des § 1304 des G.[1], die Ersetzung der Genehmigung im Falle des § 1337 des G.[2], die Entlassung aus dem Staatsverband und die Todeserklärung.

Die Verwandten und Verschwägerten können von dem Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen; der Betrag der Auslagen wird von dem Vormundschaftsgerichte festgesetzt.

---

[1] Vgl. oben S. 15. [2] Vgl. oben S. 25.

§ 50.

Mitwirkung des Gemeindewaisenrats[1].

Der Gemeindewaisenrat ist ein Hilfsorgan der Obervormundschaft sowohl im Verhältnisse zu demjenigen Vormundschaftsgerichte, in dessen Bezirk die betreffende Gemeinde liegt, als auch im Verhältnisse zu allen Vormundschaftsgerichten, welchen obervormundschaftliche Funktionen in Ansehung der in der Gemeinde sich aufhaltenden Mündel zustehen.

Die Organisation des Waisenrats erfolgt nach Maßgabe der Landesgesetze. Seine Funktionen ergeben sich aus den unten sub 1—3 aufgeführten Vorschriften. Damit der Waisenrat diese ausüben kann, hat das Vormundschaftsgericht demselben die Anordnung der Vormundschaft über einen sich in dessen Bezirk aufhaltenden Mündel unter Bezeichnung des Vormundes und des Gegenvormundes sowie einen in der Person des Vormundes oder des Gegenvormundes eintretenden Wechsel mitzuteilen.

Wird der Aufenthalt eines Mündels in den Bezirk eines anderen Gemeindewaisenrats verlegt, so hat der Vormund dem Gemeindewaisenrate des bisherigen Aufenthaltsorts und dieser dem Gemeindewaisenrate des neuen Aufenthaltsorts die Verlegung mitzuteilen.

1. Der Gemeindewaisenrat hat dem Vormundschaftsgerichte die Personen vorzuschlagen, die sich im einzelnen Falle zum Vormunde, Gegenvormund oder Mitglied eines Familienrats eignen.

2. Der Gemeindewaisenrat hat in Unterstützung des Vormundschaftsgerichts darüber zu wachen, daß die Vormünder der sich in seinem Bezirk aufhaltenden Mündel für die Person der Mündel, insbesondere für ihre Erziehung und ihre körperliche Pflege, pflichtmäßig Sorge tragen. Er hat dem Vormundschaftsgerichte Mängel und Pflichtwidrigkeiten, die er in dieser Hinsicht wahrnimmt, anzuzeigen und auf Erfordern über das persönliche Ergehen und das Verhalten eines Mündels Auskunft zu erteilen.

3. Erlangt der Gemeindewaisenrat Kenntnis von einer Gefährdung des Vermögens eines Mündels, so hat er dem Vormundschaftsgericht Anzeige zu machen.

---

[1] G. § 1849—1851.

§ 51.

Familienrat.

Der Familienrat als ein die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts ausübendes Organ (G. § 1872) ist vom G. als fakultative, nicht als notwendige Einrichtung aufgenommen.

Der Familienrat besteht aus dem Vormundschaftsrichter als Vorsitzenden und aus mindestens zwei, höchstens sechs Mitgliedern [1].

Als fakultative Einrichtung wird der Familienrat hauptsächlich dann einzusetzen sein, wenn die Ausübung der obervormundschaftlichen Funktionen eine genauere Kenntnis der Familien- und Vermögensverhältnisse des Mündels erfordert, wenn es sich z. B. um die Verwaltung eines größeren Grundbesitzes, eines umfangreichen Erwerbsgeschäftes, Fabrikunternehmens und ähnlicher Angelegenheiten handelt.

I. Der Familienrat wird vom Vormundschaftsgerichte nicht nach vollständig freiem Ermessen von Amtswegen eingesetzt, sondern nur beim Vorhandensein der gesetzlichen Voraussetzungen.

Ein Familienrat soll eingesetzt werden [2]

1. wenn der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung angeordnet hat. Die Einsetzung kann ebenso wie die Aufhebung eines angeordneten Familienrats von dem Eintritt oder Nichteintritt eines bestimmten Ereignisses abhängig gemacht werden, die Einsetzung unterbleibt, wenn die erforderliche Zahl geeigneter Personen nicht vorhanden ist (vgl. § 1880);

2. wenn ein Verwandter oder Verschwägerter des Mündels oder der Vormund oder der Gegenvormund die Einsetzung beantragt und das Vormundschaftsgericht sie im Interesse des Mündels für angemessen erachtet, es sei denn, daß der Vater oder die eheliche Mutter des Mündels die Einsetzung untersagt hat.

II. Als Mitglied des Familienrats ist berufen, wer von dem Vater oder der ehelichen Mutter als Mitglied benannt ist. Derselbe darf ohne seine Zustimmung nur übergangen werden,

---

[1] G. § 1860. [2] G. § 1858, 1859.

wenn er nach §§ 1865—1867 des G. (vgl. unten sub IV) nicht bestellt werden kann oder soll, oder wenn er an der Übernahme verhindert ist oder die Übernahme verzögert, oder wenn seine Bestellung das Interesse des Mündels gefährden würde. Ist er nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Mitglieds zu ernennen [1].

III. [2] Soweit eine Berufung nach II nicht vorliegt oder die Berufenen die Übernahme des Amtes ablehnen, hat das Vormundschaftsgericht die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder auszuwählen. Vor der Auswahl sollen der Gemeindewaisenrat und nach Maßgabe des § 1847 des G. (vgl. oben § 49 sub VI, S. 188) Verwandte oder Verschwägerte des Mündels gehört werden. Die Bestimmung der Zahl weiterer Mitglieder und ihre Auswahl steht dem Familienrate zu.

Sind neben dem Vorsitzenden nur die zur Beschlußfähigkeit des Familienrats erforderlichen Mitglieder vorhanden, so sind ein oder zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Der Familienrat wählt die Ersatzmitglieder aus und bestimmt die Reihenfolge, in der sie bei der Verhinderung oder dem Wegfall eines Mitglieds in den Familienrat einzutreten haben. Hat der Vater oder die eheliche Mutter Ersatzmitglieder benannt und die Reihenfolge ihres Eintritts bestimmt, so ist diese Anordnung zu befolgen.

Wird der Familienrat durch vorübergehende Verhinderung eines Mitglieds beschlußunfähig, und ist ein Ersatzmitglied nicht vorhanden, so ist für die Dauer der Verhinderung ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Auswahl steht dem Vorsitzenden zu.

IV. [3] Zum Mitgliede des Familienrats kann nicht bestellt werden, wer geschäftsunfähig oder wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, und soll nicht bestellt werden:

1. eine Frau;
2. der Vormund des Mündels;

---

[1] G. §§ 1861, 1778 Abs. 1 u. 2. [2] G. §§ 1862—1864. [3] G. §§ 1865—1867.

3. wer nach § 1781 oder nach § 1782 des G. (vgl. oben § 46 S. 171) nicht zum Vormunde bestellt werden soll;

4. wer durch Anordnung des Vaters oder der ehelichen Mutter des Mündels von der Mitgliedschaft ausgeschlossen ist.

Zum Mitgliede des Familienrats soll weiter nicht bestellt werden, wer mit dem Mündel weder verwandt noch verschwägert ist, es sei denn, daß er von dem Vater oder der ehelichen Mutter des Mündels benannt oder von dem Familienrat oder nach 1864 des G. (oben sub III) von dem Vorsitzenden ausgewählt worden ist.

V.[1] Die Anordnung der Einsetzung, der Aufhebung resp. der Nichteinsetzung eines Familienrats (G. § 1858, 1859, 1880 oben sub I), die Benennung eines Mitgliedes (G. § 1861 oben sub II, § 1863 oben sub III), die Ausschließung von der Mitgliedschaft (G. § 1866 oben sub IV, 4) erfolgen nach den Vorschriften, des § 1777 des G. (oben § 46 S. 168). Die Anordnungen des Vaters gehen den Anordnungen der Mutter vor.

VI.[2] Niemand ist verpflichtet, das Amt eines Mitglieds des Familienrats zu übernehmen.

VII.[3] Die Mitglieder des Familienrats werden von dem Vorsitzenden durch Verpflichtung zu treuer und gewissenhafter Führung des Amtes bestellt. Die Verpflichtung soll mittelst Handschlags an Eidesstatt erfolgen. Bei der Bestellung eines Mitglieds des Familienrats kann die Entlassung für den Fall vorbehalten werden, daß ein bestimmtes Ereignis eintritt oder nicht eintritt.

VIII.[4] Der Familienrat hat die Rechte und Pflichten des Vormundschaftsgerichts. Die Leitung der Geschäfte liegt dem Vorsitzenden ob. Die Mitglieder des Familienrats können ihr Amt nur persönlich ausüben.

Der Familienrat wird von dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn zwei Mitglieder, der Vormund oder der Gegenvormund sie beantragen, oder wenn das Interesse des Mündels sie erfordert. Die Mitglieder können mündlich oder schriftlich eingeladen werden.

---

[1] G. § 1868. [2] G. § 1869. [3] G. § 1870, 1871. [4] G. §§ 1872—1876.

Zur Beschlußfähigkeit des Familienrats ist die Anwesenheit des Vorsitzenden und mindestens zweier Mitglieder erforderlich. Der Familienrat faßt seine Beschlüsse nach der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Steht in einer Angelegenheit das Interesse des Mündels zu dem Interesse eines Mitglieds in erheblichem Gegensatze, so ist das Mitglied von der Teilnahme an der Beschußfassung ausgeschlossen. Über die Ausschließung entscheidet der Vorsitzende.

Ein Mitglied des Familienrats, das ohne genügende Entschuldigung der Einberufung nicht Folge leistet oder die rechtzeitige Anzeige seiner Verhinderung unterläßt oder sich der Teilnahme an der Beschlußfassung enthält, ist von dem Vorsitzenden in die dadurch verursachten Kosten zu verurteilen. Der Vorsitzende kann gegen das Mitglied eine Ordnungsstrafe bis zu einhundert Mark verhängen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so sind die getroffenen Verfügungen aufzuheben.

Wird ein sofortiges Einschreiten nötig, so hat der Vorsitzende die erforderlichen Anordnungen zu treffen, den Familienrat einzuberufen, ihn von den Anordnungen in Kenntnis zu setzen und einen Beschluß über die etwa weiter erforderlichen Maßregeln herbeizuführen.

IX.[1] Das Amt eines Mitglieds des Familienrats endigt aus denselben Gründen, aus denen nach den §§ 1885, 1886, 1889 (vgl. unten § 52) das Amt eines Vormundes endigt.

Ein Mitglied kann gegen seinen Willen nur durch das dem Vormundschaftsgericht im Instanzenzuge vorgeordnete Gericht entlassen werden.

X.[2] Das Vormundschaftsgericht hat den Familienrat aufzuheben, wenn es an der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Zahl von Mitgliedern fehlt und geeignete Personen zur Ergänzung nicht vorhanden sind, und wenn das Ereignis, an dessen Eintritt resp. Nichteintritt die Aufhebung kraft väterlicher oder mütterlicher Anordnung geknüpft ist (vgl. oben sub I, 1 S. 190) eintritt resp. nicht eintritt.

---

[1] G. § 1878. [2] G. §§ 1879—1881.

Von der Aufhebung des Familienrats hat das Vormundschaftsgericht die bisherigen Mitglieder, den Vormund und den Gegenvormund in Kenntnis zu setzen.

Der Vormund und der Gegenvormund erhalten neue Bestallungen. Die früheren Bestallungen sind dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben.

§ 52.

Beendigung der Vormundschaft.

Die Vormundschaft endigt entweder überhaupt oder es endigt nur das Amt des Vormundes, sodaß ein neuer Vormund zu bestellen ist.

I.[1] Die Vormundschaft endigt mit dem Wegfalle der im § 1773 (vgl. oben § 46 S. 167) für die Anordnung der Vormundschaft bestimmten Voraussetzungen.

Das würde an sich auch zutreffen, wenn der Mündel durch nachfolgende Ehe legitimiert wird (vgl. oben § 40 S. 152, 154). In diesem Falle soll jedoch die Vormundschaft erst dann endigen, wenn die Vaterschaft des Ehemannes durch ein zwischen ihm und dem Mündel ergangenes Urteil rechtskräftig festgestellt ist, oder die Aufhebung der Vormundschaft von dem Vormundschaftsgericht angeordnet wird. Das Vormundschaftsgericht hat die Aufhebung anzuordnen, wenn es die Voraussetzungen der Legitimation für vorhanden erachtet. Solange der Ehemann lebt, soll die Aufhebung nur angeordnet werden, wenn er die Vaterschaft anerkannt hat, oder wenn er an der Abgabe einer Erklärung dauernd verhindert oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Die Vormundschaft endigt selbstverständlich mit dem Tode des Mündels; wird der Mündel für tot erklärt, so endigt die Vormundschaft mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils.

Ist der Mündel verschollen, so endigt die Vormundschaft auch nach der Volljährigkeit des Mündels erst mit der Aufhebung durch das Vormundschaftsgericht. Das Vormundschaftsgericht hat die Vormundschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod des Mündels bekannt wird.

II.[2] Das Amt des Vormundes endigt

1. mit seiner Entmündigung;

---

[1] G. §§ 1882—1884. [2] G. §§ 1885—1889, 1894.

2. mit der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils, wenn der Vormund verschollen ist;

3. wenn der Vormund vom Vormundschaftsgerichte entlassen wird.

Die Entlassung muß stattfinden, wenn die Fortführung des Amtes, insbesondere wegen pflichtwidrigen Verhaltens des Vormundes, das Interesse des Mündels gefährden würde, oder wenn in der Person des Vormundes einer der im § 1781 des G. (vgl. oben § 46 S. 171) bestimmten Gründe vorliegt.

Das Vormundschaftsgericht kann eine Frau, die zum Vormunde bestellt ist, entlassen, wenn sie sich verheiratet.

Das Vormundschaftsgericht hat eine verheiratete Frau, die zum Vormunde bestellt ist, zu entlassen, wenn der Ehemann seine Zustimmung zur Übernahme oder zur Fortführung der Vormundschaft versagt oder die Zustimmung widerruft. Diese Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Ehemann der Vater des Mündels ist.

Ist ein Beamter oder ein Religionsdiener zum Vormunde bestellt, so hat ihn das Vormundschaftsgericht zu entlassen, wenn die Erlaubnis, die nach den Landesgesetzen zur Übernahme der Vormundschaft oder zur Fortführung der vor dem Eintritt in das Amts- oder Dienstverhältnis übernommenen Vormundschaft erforderlich ist, versagt oder zurückgenommen wird, oder wenn die nach den Landesgesetzen zulässige Untersagung der Fortführung der Vormundschaft erfolgt.

Das Vormundschaftsgericht hat den Vormund auf seinen Antrag zu entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein wichtiger Grund ist insbesondere der Eintritt eines Umstandes, der den Vormund nach § 1786 Abs. 1 Nr. 2 bis 7 des G. (vgl. oben § 46 S. 172) berechtigen würde, die Übernahme der Vormundschaft abzulehnen;

4. mit dem Tode des Vormundes. Den Tod hat der Erbe dem Vormundschaftsgericht unverzüglich anzuzeigen. Den Tod des Gegenvormundes oder eines Mitvormundes hat der Vormund unverzüglich anzuzeigen.

Die Vorschriften sub 1—4 finden auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung[1].

---

[1] G. § 1895.

Der Vormund ist nach seiner Entlassung zur Fortführung der mit der Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels verbundenen Geschäfte berechtigt, bis er von der Entlassung Kenntnis erlangt oder sie kennen muß. Ein dritter kann sich auf diese Berechtigung nicht berufen, wenn er bei der Vornahme eines Rechtsgeschäfts die Entlassung kennt oder kennen muß.

Stirbt der Mündel, so hat der Vormund diejenigen Geschäfte, mit deren Aufschube Gefahr verbunden ist, zu besorgen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann[1].

Der Vormund hat nach der Beendigung seines Amtes die Bestallung dem Vormundschaftsgerichte zurückzugeben[2].

Die Vorschriften der drei letzten Absätze finden gleichfalls auf den Gegenvormund entsprechende Anwendung[3].

Nach Beendigung der Vormundschaft hat der Vormund über die von ihm geführte Verwaltung Rechnung zu legen[4], und diese zunächst dem etwa vorhandenen Gegenvormund vorzulegen. Der Gegenvormund hat die Rechnung mit den Bemerkungen zu versehen, zu denen die Prüfung ihm Anlaß giebt. Sodann hat der Vormund die Rechnung dem Vormundschaftsgericht einzureichen.

Das Vormundschaftsgericht hat die Rechnung rechnungsmäßig und sachlich zu prüfen und deren Abnahme durch Verhandlung mit den Beteiligten unter Zuziehung des Gegenvormundes zu vermitteln. Soweit die Rechnung als richtig anerkannt wird, hat das Vormundschaftsgericht das Anerkenntnis zu beurkunden (G. § 1892 Abs. 2). Streitig gebliebene Punkte sind im Rechtswege zwischen Vormund und Mündel zu erledigen.

§ 53.

Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel. Haftung des Vormundschaftsgerichtes und der Mitglieder des Familienrats.

Dem Vormunde wird vom G. die Sorge für die Person und das Vermögen des Mündels übertragen. Handelt der

---

[1] G. § 1893 Abs. 1. [2] G. § 1893 Abs. 2. [3] G. § 1895. [4] G. §§ 1890—1892.

Vormund nachlässig, ist er gar untreu, so entsteht die Frage, wer hat dem Mündel den ihm erwachsenen Schaden zu ersetzen.

Aus der Gestaltung der Rechtsstellung des Vormundes heraus muß sich auch diese Frage beantworten.

Zwei Gesichtspunkte sind an sich möglich. Entweder haftet der Vormund nur aus dem Gesichtspunkte der Begehung einer unerlaubten Handlung, oder das Rechtsverhältnis des Vormundes zum Mündel wird nicht lediglich als rein familienrechtliches sondern gleichzeitig auch als obligatorisches Schuldverhältnis betrachtet, so daß dem Vormunde gegenüber dem Mündel besondere obligatorische Rechte und Pflichten beigelegt werden.

Das römische Recht stand auf dem letzteren Standpunkte. Die römischrechtliche Gestaltung des aus der Vormundschaft sich bildenden Rechtsverhältnisses zwischen Vormund und Mündel hängt aufs engste zusammen mit der Auffassung dieses Rechts über die Stellung des Vormundes. Der Vormund verrichtete seine Obliegenheiten ohne beständige Kontrole einer Obervormundschaftsbehörde, die Führung der Vormundschaftsgeschäfte war ein Recht des Vormundes, die daraus fließenden Befugnisse hatten durchaus den Charakter von Privatrechten. Erst nach Beendigung der Vormundschaft konnte von einer Verantwortung des Vormundes gegenüber dem Mündel die Rede sein. Es wurden für die Ausgleichung vermögensrechtlicher Ansprüche aus der Führung der Vormundschaft eigene Klagen, die actiones tutelae, directa und contraria, aufgestellt[1].

Nach modernem Rechte ist die Stellung des Vormundes eine andere. Schon die Reichspolizeiordnung von 1577[2] unterstellte die Thätigkeit des Vormundes einer beständigen Kontrole des Obervormunds, indem dem Vormunde die Pflicht auferlegt wurde, der Obervormundschaft über seine Thätigkeit Rechenschaft zu geben. Hieraus hat sich ein beständiges Aufsichtsrecht entwickelt, so daß der Vormund gewissermaßen wie ein Beamter der Aufsicht einer vorgesetzten Behörde unterstellt ist.

Das G. hat dieses Aufsichtsrecht weiter ausgebildet und ganz besonders scharf ausgeprägt. Damit ist aber keineswegs

---

[1] Dernburg III, § 52, 1. [2] Dernburg III, § 51.

der privatrechtliche Charakter des Verhältnisses zwischen Vormund und Mündel aufgegeben, wohl aber insofern modificiert, als der Vormund diese Rechte nicht mehr als rein subjektive Vermögensrechte ausübt, sondern in der Ausübung derselben die Schranken einzuhalten hat, welche das G. im Interesse des Mündels für erforderlich hält, die Aufsichtsbehörde aber auf die Einhaltung dieser Schranken sowie auf die Erfüllung dieser Pflichten von Amtswegen zu achten hat.

Ist somit der Vormund in der Ausübung seiner Verrichtungen schon während der Führung der Vormundschaft gebunden, so liegt auch kein Grund vor, die Geltendmachung der aus der Führung sich ergebenden Ansprüche des Mündels bis nach beendigter Vormundschaft hinauszuschieben.

Andererseits hat der Umstand, daß der Vormund unter Aufsicht des Vormundschaftsgerichts steht und bestimmte Rechtsgeschäfte mit der erforderlichen Genehmigung des Vormundschaftsgerichts vorgenommen hat, keineswegs die Bedeutung, dem Vormund die Haftung für solche Handlungen abzunehmen und solche auf das Vormundschaftsgericht als Obervormund abzuwälzen. Der Vormund ist nicht Unterbeamter des Obervormundes, welcher nach dessen Anweisungen handelt, er ist vielmehr in seinen Entschließungen selbständig und nur an gesetzliche Vorschriften gebunden (vgl. oben § 49 S. 186), seine Haftung wird durch die etwa erfolgte Genehmigung eines Rechtsakts nicht berührt.

Diese dem Gemeinen Rechte entsprechende Rechtsstellung des Vormundes ist auch in dem G. insofern zum Ausdrucke gekommen, als das Gesetz den Vormund dem Mündel gegenüber direkt haften läßt. Das G. geht davon aus, daß zwischen dem Vormund und Mündel durch die Bestellung des Vormundes ein selbständiges Rechtsverhältnis entsteht, kraft dessen beide einander zu Leistungen verpflichtet sind. Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen dem Gegenvormund und dem Mündel.

I. Der Vormund ist dem Mündel verpflichtet:

1. Alsbald, event. auch nur vorläufig[1] die Führung der Vormundschaft zu übernehmen. Lehnt der Vormund die Vormundschaft ohne Grund ab, so ist er für den Schaden

[1] G. § 1787 Abs. 2.

verantwortlich, der dem Mündel dadurch entsteht, daß sich die Bestellung verzögert, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt[1].

2. In der Führung der Vormundschaft ist der Vormund dem Mündel für den aus einer Pflichtverletzung entstehenden Schaden verantwortlich, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt.

Führen mehrere Vormünder die Vormundschaft gemeinschaftlich, so haftet jeder selbständig nach Maßgabe seiner Verschuldung. Haften sie beide nebeneinander, so haften sie als Gesamtschuldner[2]. Ist ein Mitvormund nur wegen Verletzung seiner Aufsichtspflicht verantwortlich, so ist in ihrem Verhältnisse zu einander der andere Mitvormund allein verpflichtet (G. § 1833 Abs. 2 u. § 426 Bd. I S. 198).

3. Verwendet der Vormund Geld des Mündels für sich, so hat er es von der Zeit der Verwendung an zu verzinsen[3].

4. Der Vormund event. dessen Erbe hat nach der Beendigung seines Amtes dem Mündel das verwaltete Vermögen herauszugeben und über die Verwaltung Rechenschaft abzulegen. Soweit er dem Vormundschaftsgerichte Rechnung abgelegt hat, genügt die Bezugnahme auf diese Rechnung[4].

Während der Dauer des Amtes hat er nur dem Vormundschaftsgerichte Rechnung zu legen. Ergeben sich jedoch hierbei streitige Ansprüche, insbesondere wegen der Vorschriften sub 1—3, so können diese schon vor Beendigung des Vormundschaftsverhältnisses im Rechtswege geltend gemacht werden[5].

II. Der Gegenvormund ist dem Mündel gleichfalls nach den Bestimmungen I, 1 u. 2 verpflichtet[6], er ist weiter verpflichtet über die Führung der Gegenvormundschaft und soweit er dazu im stande ist, über das vom Vormunde verwaltete Vermögen auf Verlangen Auskunft zu erteilen[7].

III. Haften nach Maßgabe der Bestimmungen sub I und II Vormund und Gegenvormund neben einander, so haften sie als Gesamtschuldner. In ihrem Verhältnisse zu einander ist der Vormund allein verflichtet[8].

IV. Der Mündel haftet dem Vormunde wie dem Gegenvormunde

[1] G. § 1787 Abs. 1. [2] G. § 1833. [3] G. § 1834. [4] G. § 1890. [5] G. § 1843 Abs. 2. [6] G. §§ 1791 Abs. 4, 1833. [7] G. § 1891 Abs. 2. [8] G. §§ 1833 Abs. 2, 426, Bd. I S. 198.

1. auf Ersatz der zum Zwecke der Führung der Vormundschaft gemachten Aufwendungen in demselben Umfange wie ein Auftraggeber dem Beauftragten. Soweit der Mündel ersatzpflichtig ist, kann der Vormund (Gegenvormund) auch Vorschuß begehren. Als Aufwendungen gelten auch solche Dienste des Vormundes oder des Gegenvormundes, die zu seinem Gewerbe oder Berufe (z. B. als Arzt, Rechtsanwalt) gehören[1];

2. auf Zahlung der vom Vormundschaftsgerichte etwa bewilligten Vergütung.

Regelmäßig wird freilich die Vormundschaft unentgeltlich geführt; es kann jedoch das Vormundschaftsgericht dem Vormund und aus besonderen Gründen auch dem Gegenvormund eine angemessene Vergütung bewilligen. Die Bewilligung soll nur erfolgen, wenn das Vermögen des Mündels sowie der Umfang und die Bedeutung der vormundschaftlichen Geschäfte es rechtfertigen. Die Vergütung kann jederzeit für die Zukunft geändert oder entzogen werden. Vor der Bewilligung, Änderung oder Entziehung soll der Vormund und, wenn ein Gegenvormund vorhanden oder zu bestellen ist, auch dieser gehört werden[2].

V. Zwischen dem Vormundschaftsrichter resp. den Mitgliedern des Familienrats einerseits und dem Mündel andererseits besteht kein Rechtsverhältnis.

Verletzt der Vormundschaftsrichter vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat er dem Mündel den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen; fällt ihm nur Fahrlässigkeit zur Last, so kann er nur dann in Anspruch genommen werden, wenn der Beschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Mündel vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Gebrauch eines Rechtsmittels abzuwenden[3].

In gleicher Weise sind die Mitglieder des Familienrats verantwortlich (G. § 1872 Abs. 2 Satz 2). Die Mitglieder des Familienrats können vom Mündel Ersatz ihrer Auslagen verlangen, die Höhe der Auslagen wird von dem Vorsitzenden des Familienrats festgesetzt[4].

---

[1] G. § 1835, §§ 669, 670, Bd. I S. 273 sub II. [2] G. § 1836.
[3] G. §§ 1848, 839 Abs. 1 u. 3. [4] G. § 1877.

Die Bestimmung des letzten Absatzes gilt auch für die vom Vormundschaftsgerichte nach Maßgabe des § 1847 des G. (vgl. S. 188 sub VI) gehörten Verwandten und Verschwägerten des Mündels [1].

VI. Ob und inwieweit der Staat für das schuldvolle Verhalten des Vormundschaftsrichters resp. der Mitglieder des Familienrats haftet, ist eine Frage des öffentlichen Rechts, entscheidet sich also nach Landesrecht [2].

Zweiter Titel.

Vormundschaft über Volljährige.

I. E. §§ 1726—1737. — G. 1896—1908.

§ 54.

Das G. läßt gegenüber einem Volljährigen eine Vormundschaft in der Regel nur zu, wenn der Volljährige entmündigt ist [3]. Dem nicht entmündigten Volljährigen, der infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, kann durch Anordnung einer Pflegschaft (vgl. G. § 1910 und unten § 55) der erforderliche Schutz gewährt werden.

Eine Ausnahme läßt das G. für den Fall zu, daß die Entmündigung bereits beantragt ist. Hier kann der Volljährige unter vorläufige Vormundschaft gestellt werden, wenn das Vormundschaftsgericht es zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung der Person oder des Vermögens des Volljährigen für erforderlich erachtet [4].

Der unter vorläufige Vormundschaft gestellte Volljährige ist beschränkt geschäftsfähig [5].

---

[1] G. § 1847 Abs. 2. [2] Vgl. Bd. I, S. 338 E.-G. art. 77. [3] G. § 1896. [4] G. § 1906. [5] G. § 114 Bd. I, S. 75.

Die vorläufige Vormundschaft hat hauptsächlich praktische Bedeutung für Verschwender und Trunksüchtige. Da zwischen dem Antrage auf Entmündigung und dem Beschlusse, welcher die Entmündigung ausspricht, regelmäßig ein längerer Zeitraum liegt, so besteht die Gefahr, daß der zu Entmündigende die Zwischenzeit ausnutzt, um den Rest seines Vermögens zu verschleudern oder seine Familie sonst zu schädigen, so daß dadurch der Zweck der Entmündigung vereitelt würde.

Die Vorschriften über die Berufung zur Vormundschaft gelten nicht für die vorläufige Vormundschaft[1].

Die vorläufige Vormundschaft ist vom Vormundschaftsgerichte aufzuheben[2], wenn der Mündel des vorläufigen Schutzes nicht mehr bedürftig ist, sie endigt[3] mit der Rücknahme oder der rechtskräftigen Abweisung des Antrags auf Entmündigung, und wenn die Entmündigung erfolgt, dann, wenn auf Grund der Entmündigung ein Vormund bestellt wird.

Auf die Vormundschaft über einen Volljährigen finden die für die Vormundschaft über einen Minderjährigen geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den voraufgeführten und den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergiebt[4].

1.[5] Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, einen Vormund zu benennen oder jemand von der Vormundschaft auszuschließen.

2.[6] Vor den Großvätern ist der Vater und nach ihm die eheliche Mutter des Mündels als Vormund berufen. Die Eltern sind nicht berufen, wenn der Mündel von einem anderen als dem Ehegatten seines Vaters oder seiner Mutter an Kindesstatt angenommen ist.

Stammt der Mündel aus einer nichtigen Ehe, so ist der Vater, wenn ihm die Nichtigkeit der Ehe bekannt war, die Mutter, im Falle ihr die Nichtigkeit bekannt war, nicht berufen.

---

[1] G. § 1907. Es sind für die Berufung einige Specialbestimmungen in den §§ 1898 und 1899 getroffen, welche unten sub 1 und 2 im Zusammenhange mit anderen Specialbestimmungen aufgeführt sind. [2] G. § 1907 Abs. 3. [3] G. § 1908 Abs. 1 und 2. [4] G. § 1897. [5] G. § 1898. [6] G. § 1899.

3.[1] Eine Ehefrau darf zum Vormund ihres Mannes bestellt werden; die Zustimmung des Mannes ist nicht erforderlich.

Der Ehegatte des Mündels darf vor den Eltern und den Großvätern, die eheliche Mutter darf im Falle des § 1702 des G. vor den Großvätern zum Vormunde bestellt werden. Die uneheliche Mutter darf vor dem Großvater zum Vormunde bestellt werden.

4.[2] Der Vormund hat für die Person des Mündels nur insoweit zu sorgen, als der Zweck der Vormundschaft es erfordert.

Steht eine Ehefrau unter Vormundschaft, so tritt die im § 1633 des G. bestimmte Beschränkung[3] nicht ein.

5.[4] Der Vormund kann eine Ausstattung aus dem Vermögen des Mündels nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts versprechen oder gewähren.

Zu einem Miet- oder Pachtvertrage sowie zu einem anderen Vertrage, durch den der Mündel zu wiederkehrenden Leistungen verpflichtet wird, bedarf der Vormund der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts, wenn das Vertragsverhältnis länger als vier Jahre dauern soll. Die Vorschrift des § 1822 Nr. 4 des G., wonach der Vormund zu einem Pachtvertrage über ein Landgut oder einen gewerblichen Betrieb der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, bleibt unberührt.

6.[5] Wird der Vater des Mündels zum Vormunde bestellt, so unterbleibt die Bestellung eines Gegenvormundes. Dem Vater stehen die Befreiungen zu, die nach den §§ 1852 bis 1854 angeordnet werden können. Das Vormundschaftsgericht kann die Befreiungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Mündels gefährden.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, wenn der Vater im Falle der Minderjährigkeit des Mündels zur Vermögensverwaltung nicht berechtigt sein würde.

---

[1] Vgl. hierzu G. § 1783 und oben § 46 S. 171, 3 b und G. § 1778 und oben § 46 S. 168 fg. G. § 1900. [2] Vgl. hierzu G. 1800 (§§ 1631—1633) und oben § 47 S. 176. G. § 1901. [3] Vgl. hierzu die vorige Note und oben § 32 S. 123. [4] G. § 1902. Vgl. hierzu G. §§ 1821—1823 und oben § 47 S. 181, 182. [5] G. § 1903. Vgl. hierzu G. § 1842 und oben § 46 S. 187 sub III.

7.[1] Ist die eheliche Mutter des Mündels zum Vormunde bestellt, so gilt für sie das Gleiche wie nach Nr. 6 für den Vater. Der Mutter ist jedoch ein Gegenvormund zu bestellen, wenn sie die Bestellung beantragt, oder wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen ihr nach § 1687 Nr. 3 des G. ein Beistand zu bestellen sein würde. Wird ein Gegenvormund bestellt, so stehen der Mutter die im § 1852 des G. (vgl. oben § 48 S. 185 not. 4) bezeichneten Befreiungen nicht zu.

8.[2] Ein Familienrat kann nur nach § 1859 Abs. 1 des G. (vgl. oben § 51 S. 190 sub 2) eingesetzt werden. Der Vater und die Mutter des Mündels sind nicht berechtigt, Anordnungeu über die Einsetzung und Aufhebung eines Familienrats oder über die Mitgliedschaft zu treffen.

Dritter Titel.

Pflegschaft.

I. E. §§ 1738—1748. — G. §§ 1909—1921.

§ 55.

Die Pflegschaft des G. tritt ein, wenn nicht — wie in den Fällen der Vormundschaft — das Bedürfnis einer allgemeinen Fürsorge für die Person und das Vermögen des Mündels vorliegt, sondern ein vormundschaftlicher Schutz nur für besondere Angelegenheiten des Pflegebefohlenen angezeigt ist. Im übrigen ist die Pflegschaft nicht minder Vormundschaft[3] wie die Vormundschaft im technischen Sinne; insbesondere hat auch der Pfleger innerhalb des ihm zugewiesenen besonderen Wirkungskreises wie der Vormund die rechtliche Stellung eines Vertreters der Person des Pflegebefohlenen; die Pflegschaft des G.

[1] G. § 1904. Vgl. hierzu oben § 48. [2] G. § 1905. [3] Vgl. G. § 1915.

ist in diesem Sinne Personalpflegschaft, nicht Realpflegschaft (cura bonorum).

Durch die Anordnung einer Pflegschaft wird der Pflegebefohlene nicht in seiner Geschäftsfähigkeit beschränkt, wohl aber erhält er in dem Pfleger einen gesetzlichen Vertreter, welcher innerhalb des ihm überwiesenen Geschäftskreises Vertretungsmacht hat und damit durch die von ihm abgeschlossenen Rechtsgeschäfte den Pflegebefohlenen berechtigt und verpflichtet. Eine solche Anordnung enthält also indirekt einen Eingriff in die Rechtssphäre des Pflegebefohlenen. Daraus folgt, daß die Anordnung der Pflegschaft nicht dem richterlichen Ermessen — wie in der preußischen Vormundschaftsordnung § 90 — überlassen werden kann, sondern die Voraussetzungen für die Anordnung der Pflegschaft gesetzlich geregelt werden müssen.

Die Grundsätze der Pflegschaft finden im allgemeinen auch auf die Nachlaßpflegschaften (G. §§ 1960—1962 und 1975 flgg.) Anwendung, die besondere Darstellung gehört jedoch in das Erbrecht. Im übrigen kann nach dem G. eine Pflegschaft angeordnet werden

1. für denjenigen, welcher unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, für diejenigen Angelegenheiten, an deren Besorgung der Gewalthaber oder der Vormund aus thatsächlichen oder rechtlichen Gründen behindert ist[1]. Dies trifft insbesondere zu inbetreff der Verwaltung desjenigen Vermögens, das der Gewaltuntergebene resp. der Bevormundete von Todeswegen erwirbt, oder das ihm unter Lebenden von einem dritten unentgeltlich zugewendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß dem Gewalthaber oder dem Vormunde die Verwaltung nicht zustehen soll. Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen für die Anordnung einer Vormundschaft vorliegen, ein Vormund aber noch nicht bestellt ist;

2. wenn ein Volljähriger infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag (cura debilium personarum)[2]. Der Gebrechliche kann einen Pfleger für seine Person und für

---

[1] G. § 1909. Vgl. hierzu G. §§ 1628 u. 1629, oben § 32 S. 123.
[2] G. § 1910.

sein Vermögen erhalten; die Pflegschaft kann auf einen bestimmten Kreis seiner Angelegenheiten, insbesondere auf seine Vermögensangelegenheiten beschränkt werden; sie darf nur mit Einwilligung des Gebrechlichen angeordnet werden, es sei denn, daß eine Verständigung mit ihm nicht möglich ist;

3. wenn ein Volljähriger abwesend und sein Aufenthalt unbekannt ist (cura absentis)[1]. Der Abwesende erhält für seine Vemögensangelegenheiten, soweit sie der Fürsorge bedürfen, einen Abwesenheitspfleger. Einer Fürsorge bedarf es nicht, wenn der Abwesende bereits für eine Vertretung gesorgt hatte. Sind in solchem Falle aber Umstände eingetreten, die zum Widerruf der Vollmacht oder des Auftrags Anlaß geben, so ist ein Abwesenheitspfleger zu bestellen. Das Gleiche gilt von einem Abwesenden, dessen Aufenthalt bekannt, der aber an der Rückkehr und der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten verhindert ist;

4. in folgenden Fällen, in welchen es sich um Wahrung von Interessen unbekannter oder in Zukunft erst eintretender Berechtigter handelt:

a) Eine Leibesfrucht erhält zur Wahrung ihrer künftigen Rechte, soweit diese einer Fürsorge bedürfen, einen Pfleger. Die Fürsorge steht jedoch dem Vater oder der Mutter zu, wenn das Kind, falls es bereits geboren wäre, unter elterlicher Gewalt stehen würde.

b) Ist unbekannt oder ungewiß, wer bei einer Angelegenheit der Beteiligte ist, so kann den Beteiligten für diese Angelegenheit, soweit eine Fürsorge erforderlich ist, ein Pfleger bestellt werden. Insbesondere kann einem Nacherben, der noch nicht erzeugt ist, oder dessen Persönlichkeit erst durch ein künftiges Ereignis bestimmt wird, für die Zeit bis zum Eintritte der Nacherbfolge ein Pfleger bestellt werden.

c) Ist durch öffentliche Sammlung Vermögen für einen vorübergehenden Zweck zusammengebracht worden, so kann zum Zwecke der Verwaltung und Verwendung des Vermögens ein Pfleger bestellt werden, wenn die zu der Verwaltung und Verwendung berufenen Personen weggefallen sind.

5. Wegen der zur Zeit des Inkrafttretens des G. bestehenden

---

[1] G. § 1911.

Pflegschaften vgl. die Vorschrift des art. 210 des E.=G. (oben § 45 a. E.)

Auf die Pflegschaft finden die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus dem Gesetz ein anderes ergiebt[1].

Danach hat der Pfleger ebenso wie der Vormund das Recht und die Pflicht, innerhalb seines Wirkungskreises für die Person und das Vermögen des Pflegebefohlenen zu sorgen und denselben zu vertreten.

Die Bestellung eines Gegenvormundes ist nicht erforderlich[2], wohl aber ist der Pfleger der Fürsorge und der Aufsicht des Vormundschaftsgerichts in derselben Weise unterstellt wie der Vormund, und unterliegt in der Führung der Pflegschaft den gleichen Beschränkungen.

Der Pfleger wird vom Vormundschaftsgerichte bestellt.

Wer zum Vormunde berufen ist, (vgl. G. §§ 1776—1778 und oben § 46 S. 168) ist auch abgesehen vom Falle sub 1 zum Pfleger berufen[3]. Handelt es sich im Falle sub 1 um die Bestellung eines Pflegers für ein dem Pflegebefohlenen von Todeswegen oder durch unentgeltliche Zuwendung eines dritten angefallenes Vermögen[4], so ist als Pfleger berufen, wer als solcher vom Erblasser durch letztwillige Verfügung oder von dem dritten bei der Zuwendung benannt worden ist; derselbe kann nur übergangen werden, wenn er nach den §§ 1780—1784 des G. (vgl. oben S. 170, 171) nicht zum Vormunde bestellt werden kann oder soll, oder wenn er an der Übernahme der Pflegschaft verhindert ist oder die Übernahme verzögert, oder wenn seine Bestellung das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden würde. Ist der Benannte nur vorübergehend verhindert, so hat ihn das Vormundschaftsgericht nach dem Wegfalle des Hindernisses auf seinen Antrag an Stelle des bisherigen Pflegers zum Pfleger zu bestellen[5].

Für den nach Maßgabe des vorigen Absatzes benannten Pfleger kann der Erblasser resp. der dritte Zuwendende die in den §§ 1852—1854 des G. (vgl. oben § 48 S. 185) be-

---

[1] G. § 1915. [2] G. § 1915 Abs. 2. [3] G. § 1916. [4] G. § 1909 Abs. 1 Satz 2. [5] G. § 1917 Abs. 1.

zeichneten Befreiungen anordnen. Das Vormundschaftsgericht kann die Anordnungen außer Kraft setzen, wenn sie das Interesse des Pflegebefohlenen gefährden[1].

Zu einer Abweichung von den Anordnungen des dritten ist, solange er lebt, seine Zustimmung erforderlich und genügend. Ist der dritte zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer stande, oder ist sein Aufenthalt dauernd unbekannt, so kann die Zustimmung des dritten durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden[2].

Besondere Endigungsgründe sind[3]

a) bezüglich der Pflegschaft für eine unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehende Person die Beendigung der Gewalt oder der Vormundschaft;

b) bezüglich der Pflegschaft für eine Leibesfrucht die Geburt des Kindes;

c) bezüglich der Pflegschaft für eine einzelne Angelegenheit deren Erledigung;

d) bezüglich der Pflegschaft für einen Abwesenden die Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils, dagegen nicht der Tod des Abwesenden (vgl. folgenden Absatz).

Die Pflegschaft endigt weiter, wenn sie vom Vormundschaftsgerichte aufgehoben wird. Dies findet statt[4]

a) wenn der Grund für die Anordnung weggefallen ist;

b) wenn der Gebrechliche die Aufhebung beantragt;

c) wenn der Abwesende an der Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten nicht mehr verhindert ist. Stirbt er, so hat das Vormundschaftsgericht die Pflegschaft aufzuheben, wenn ihm der Tod bekannt wird.

---

[1] G. § 1917 Abs. .2. [2] G. § 1917 Abs. 3. [3] G. §§ 1918 und 1921 Abs. 3. [4] G. § 1919—1921.

Fünftes Buch.

Erbrecht.

Einleitung.

§ 56.

Der Mensch als Rechtssubjekt ist der Träger von Rechtsbefugnissen, von Rechtspflichten, er steht in Rechtsverhältnissen, d. h. in Verhältnissen des täglichen Lebens, welche von der Rechtsordnung geregelt sind. Diese Verhältnisse bestehen regelmäßig unabhängig von einander, jede Rechtsbefugnis bildet für sich einen selbständigen Vermögensgegenstand. Der Punkt, an welchem eine Vereinigung der Rechtsbefugnisse und der Rechtspflichten stattfindet, ist der Träger derselben, die Persönlichkeit.

Mit dem Aufhören der Persönlichkeit ist der Vereinigungspunkt weggefallen, die Rechtsbefugnisse und die Rechtspflichten haben ihren Träger verloren. Die natürliche Folge würde sein, daß diejenigen Vermögensgegenstände, welche nur in einer persönlichen Beziehung zwischen zwei Personen bestehen, Forderungen und Schulden, untergehen, daß die Sachen als Vermögensobjekte herrenlos würden.

Diesem den natürlichen Verhältnissen entsprechenden rechtlosen Zustand begegnet das objektive Recht durch die **Rechtsinstitution des Erbrechts.**

Der Erbe tritt kraft Rechtsvorschrift an die Stelle des Erblassers, er ist Träger aller einzelnen Rechtsbefugnisse und Rechtspflichten des Erblassers. Der Übergang dieser Trägerrolle findet aber nicht im einzelnen statt, d. h. es bedarf nicht erst einer Erwerbshandlung, durch welche der Erbe, z. B. um Eigentümer einer dem Erblasser gehörigen Sache zu werden, den Besitz ergreifen oder als Eigentümer des Grundstückes im Grundbuche sich eintragen lassen müßte, vielmehr gehen alle Rechtsverhältnisse eben dadurch, daß der Erbe Erbe des Erb-

lassers geworden ist, auf ihn über. Begrifflich ist also das Erbrecht eine Gesamtnachfolge, Universalsuccession.

Freilich ist damit der Begriff des Erbrechts und seine Bedeutung für das objektive Recht nur angedeutet, noch nicht erschöpft. Denn wenn auch zugegeben werden muß, daß der Begriff des Erbrechts von dem Begriffe der Universalsuccession untrennbar ist, so ist es andererseits eine Frage der juristischen Technik, wie die erbrechtliche Universalsuccession zu gestalten ist. In dieser Beziehung zeigt nicht bloß die Entwicklung des Rechts in den verschiedenen Stadien, sondern zeigen auch die verschiedenen territorialen Rechtsgebiete verschiedene Gestaltungen. Trotz dieser verschiedenen juristischen Ausgestaltung ist ein Erbrecht ohne Universalsuccession nicht denkbar, die Frage jedoch, wie weit die Universalsuccession geht, ob sie alle Rechtsbeziehungen umfaßt, ob sie nur die vermögensrechtlichen, und ob sie neben den aktiven auch die passiven Beziehungen, in welchen der Erblasser stand, mitumfaßt, beantwortet sich nach den verschiedenen Rechtsordnungen verschieden.

Am weitesten ist das römische Recht gegangen.

Nach römischem Rechte[1] setzt der Erbe die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fort. Das Erbrecht, als subjektives Recht, hat diese Nachfolge zum Inhalt. Tritt der Erbe die Erbschaft an, so knüpft die Fortsetzung unmittelbar an den Zeitpunkt des Todes an, und dauert wieder bis zum Tode des Erben fort „semel heres semper heres“. Dieses Recht ist umfassend und ergreift die Persönlichkeit des Verstorbenen vollständig, nur durch gleichberechtigte Miterben tritt eine Beschränkung ein („concursu partes fiunt“). Fallen diese Konkurrenzerben weg, so erscheint das Erbrecht als umfassendes, volles, unbeschränktes Recht in seiner Reinheit (Notwendigkeit des Anwachsungsrechtes). In solcher Auffassung der Universalsuccession liegt notwendig auch der Übergang der Verbindlichkeiten des Erblassers, der Rechtspflichten, in denen er stand, auf den Erben. Jedoch ließ das Recht hier Ausnahmen und Beschränkungen zu[2].

Anders das deutsche Recht[3]. Freilich besteht nach deutschem Rechte der Begriff des Erbrechts auch in dem Rechte

---

[1] Dernburg III, §§ 55, 58. [2] Dernburg II, § 129, III, § 169.
[3] Heußler, Institutionen des deutsch. Privatrechts II, §§ 175—177.

der Universalsuccession, aber die erbrechtliche Universalsuccession des deutschen Rechts ist nicht notwendig einheitlich und so umfassend wie die des römischen Rechts.

Nach deutschem Recht kann der Nachlaß des Erblassers in verschiedene Vermögensmassen zerfallen, welche schon bei seinen Lebzeiten bestimmten Sonderzwecken gedient haben und nach seinem Tode an diejenigen vererben, in deren Händen sie zu diesem Zwecke am besten erhalten bleiben. Liegenschaften und Fahrnis sind solche Vermögensmassen, Eigen (Erbe) und Lehn gleichfalls, ebenso Heergeräte und Gerade. Erbe ist gegenüber der einzelnen Vermögensmasse, dem Lehn, dem Heergerät, der Gerade der subsidiäre Begriff. Der Gegensatz zwischen dem Erbe und den besonderen Erbmassen ist nicht der, daß nur in das Erbe eine Universalsuccession und in die übrigen Massen eine Singularsuccession stattfindet, vielmehr begründet jede Nachfolge in eine solche Vermögensmasse eine Universalsuccession.

Dem entsprechend war auch die Verpflichtung zur Zahlung der Schulden des Erblassers keine umfassende, sondern es trafen jeden Erben nur diejenigen Schulden, welche in Zusammenhang stehen mit der Masse, welche er erhielt.

Eine weitere Beschränkung der Universalsuccession tritt insoweit ein, als der Erbe nicht voll in die Verbindlichkeiten des Erblassers eintritt, sondern prinzipiell nur mit dem ererbten Vermögen, oder vielmehr mit der ererbten Fahrnis, dafür haftet. Die Liegenschaften konnten zum Nachteil der Erben weder veräußert noch belastet werden.

Das Gemeine Recht hat in der Reception des römischen Rechts die Anschauungen des deutschen Rechts nicht vollständig verdrängt. Soweit in Lehn- und Fideikommisgüter noch eine gesonderte Erbfolge stattfindet, sind auch deutschrechtliche Grundsätze zur Anerkennung gekommen. Abgesehen davon ist die Stellung des Erben im Gemeinen Rechte wesentlich diejenige eines Universalsuccessors in vollem Umfange. Die Konsequenzen, welche das römische Recht hieraus zog, z. B. das Anwachsungsrecht, der Satz semel heres semper heres, sowie der Übergang der Schulden auf den Erben, waren im justinianischen Rechte schon gemildert, jene durch die Ausbildung des Universalfideikommisses, diese durch die Ausbildung des Inventarrechts [1].

---

[1] Dernburg III, § 171.

Des G. knüpft an deutschrechtliche Anschauungen an. Der Erbe hat freilich die Stellung eines Universalsuccessors, aber nicht in dem umfassenden Sinne des Gemeinen Rechts. Gegenstand seines Rechtes ist die Nachfolge in das Aktivvermögen des Erblassers, die Erbschaft. Für die Schulden des Erblassers haftet er prinzipiell nur mit der Erbschaft. Ist der Erbe mit Miterben berufen, so beschränkt sich sein Recht auf den ihm entfallenden Erbteil. Jeder Erbteil bildet im Sinne des G. eine Erbschaft für sich. Ein Anwachsungsrecht im gemeinrechtlichen Sinne giebt es nicht. In der Zulassung der Institution eines Nacherben[1] ist auch der Satz „semel heres semper heres" beseitigt.

Die Sondererbfolge in Lehnrechte und Fideikommisse wird von den Bestimmungen des G. nicht berührt (E.=G. art. 59), ebenso nicht das Anerbenrecht in Ansehung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Grundstücke, jedoch können die Landesgesetze das Recht des Erblassers, über das dem Anerbenrecht unterliegende Grundstück von Todeswegen zu verfügen, nicht beschränken (E.=G. art. 64).

Für die erbrechtlichen Verhältnisse bleiben, wenn der Erblasser vor dem Inkrafttreten des G. gestorben ist, die bisherigen Gesetze maßgebend. Dies gilt insbesondere auch von den Vorschriften über das erbschaftliche Liquidationsverfahren (E.=G. a. 213).

Erster Abschnitt.

Erbfolge.

I. E. §§ 1749—1759, 1964—1974. — G. §§ 1922—1941.

§ 57.

Allgemeine Vorschriften.

Mit dem Tode einer Person tritt der Erbfall ein. Dem Tode steht nach § 18 des G. (vgl. Bd. I S. 41)

[1] Vgl. unten § 82.

die Todeserklärung insofern gleich, als mit dem Erlasse des Ausschlußurteils die Vermutung eintritt, daß der Verschollene an dem im Urteile als Todestag festgestellten Tage gestorben sei. Der Verstorbene resp. für tot Erklärte heißt der Erblasser.

Mit dem Erbfalle tritt die Erbfolge ein. Kraft der Erbfolge geht die Erbschaft auf den Erben ohne weiteres (ipso jure) über.

Erbe ist

1. wer vom Gesetze zur Erbfolge berufen ist;
2. wer vom Erblasser als Erbe bestimmt ist.

Der Erbe muß erbfähig sein. Erbfähig ist jede natürliche oder juristische Person, welche zur Zeit des Todes des Erblassers rechtsfähig ist, soweit sie vom Erblasser von der Erbfolge nicht ausgeschlossen ist, oder auf ihr Erbrecht nicht verzichtet hat.

Der natürlichen Person (dem Menschen) fällt also die Erbschaft nur an, wenn er zur Zeit des Todes des Erblassers lebt. Wer zur Zeit des Todes des Erblassers noch nicht lebte, aber bereits erzeugt war, gilt als vor dem Erbfalle geboren [1].

Die juristische Person muß zur Zeit des Erbfalls Rechtsfähigkeit erlangt haben oder noch haben, jedoch gilt zu Gunsten der Erbeinsetzung einer Stiftung seitens des Stifters auch hier die Fiktion des § 84 des G. (Bd. I S. 57), daß die Stiftung, falls sie nach dem Erbfalle genehmigt wird, als schon vor dem Tode des Stifters und Erblassers entstanden gilt.

Der Erbunwürdige (vgl. unten § 103) ist erbfähig, die Erbschaft fällt ihm an, jedoch kann der Anfall mit rückwärts wirkender Kraft wieder beseitigt werden [2].

Die Erbschaft umfaßt das Vermögen des Erblassers als Ganzes. Sind mehrere Erben berufen, so entstehen Erbteile. Erbteil ist der Anteil eines Miterben an der Erbschaft. Die auf die Erbschaft sich beziehenden Vorschriften finden auch auf den Erbteil Anwendung [3].

Die Erbschaft ergreift das Vermögen als Ganzes,

---

[1] G. § 1923 »nasciturus pro jam nato habetur.« [2] G. § 2344. [3] G. 1922.

nicht die einzelnen Vermögensgegenstände, diese gehen auf den Erben erst mittelbar über.

Unter Vermögen ist das Vermögen im natürlichen Sinne, nicht nur das Vermögen im Rechtssinne[1] zu verstehen. Zur Erbschaft zählt also nicht nur, was dem Erblasser im Rechtssinne gehörte, sondern auch alles, was er thatsächlich an Vermögen hatte, bona et facultates des Erblassers, also vor allem auch der Besitz[2], sodann das, was der Erblasser durch seine geistigen Fähigkeiten, seine Kenntnisse, seinen Fleiß, überhaupt durch seine Handlungen hervorgerufen hat, wenn es auch noch nicht als selbständiger Vermögensgegenstand erscheint, z. B. Aufzeichnungen, Entwürfe, unvollendete litterarische Arbeiten u. dgl., aber auch die an ihn ergangenen Offerten zur Eingehung von Rechtsgeschäften, Aufträge, Offerten, die er selbst gemacht hat. Jede auf solche oder ähnliche Weise eingetretene vorteilhafte Rechtsposition darf der Erbe für sich ausnutzen, weil sie in und mit der Erbschaft auf ihn übergegangen ist.

Schulden gehören nicht zum Vermögen, also auch nicht zur Erbschaft. (Anders die hereditas im römischen Rechte. In der hereditas steckten auch die Schulden des Erblassers).

Auf der Erbschaft ruht allerdings nach dem G. auch die Verpflichtung zur Berichtigung der vom Erblasser herrührenden Schulden, sowie die Verpflichtung zur Berichtigung der aus Anordnungen von Todeswegen entstandenen Verbindlichkeiten, und insofern entsteht durch die Erbfolge für den Erben die gesetzliche Verpflichtung zur Berichtigung dieser Verbindlichkeiten, so daß die Erbfolge des G. auch insofern eine Universalnachfolge ist, als der Erbe in der Erbschaft nicht bloß alle einzelnen zur Erbschaft zählenden Vermögensgegenstände erwirbt, sondern auch die Verpflichtung hat, mit der Erbschaft und aus derselben die Schulden zu berichtigen.

Die Gesamtheit der sich hieraus ergebenden Beziehungen, also die Erbschaft mit den darauf ruhenden Verpflichtungen, nennt das G. „Nachlaß". Sind Miterben da, so hat jeder Erbe nicht nur seinen Anteil an der Erbschaft, sondern auch seinen Anteil am Nachlaß.

---

[1] Vgl. Dernburg I § 22 sub 1. [2] G. § 857 Bd. II S. 18.

Der Anteil am Nachlaß ist darnach wesentlich etwas anderes als der Anteil an der Erbschaft, der Erbteil.

Der Erblasser kann den Erben bestimmen, aber nicht die Erbfolge überhaupt ausschließen. Das Erbfolgerecht an sich ist zwingendes Recht, das ergiebt die Fassung des § 1922 des G.

Wenn der Erblasser einen Erben in gesetzlich vorgeschriebener Weise nicht bestimmt hat, resp. soweit er dies nicht gethan hat, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Gesetzliche Erben sind die Verwandten des Erblassers, sein Ehegatte und der Fiskus.

Der Erblasser kann durch letztwillige Verfügung einen Verwandten oder den Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ausschließen, ohne einen Erben zu bestimmen (G. § 1938), dann tritt der sonst Berufene ein. Der Fiskus kann in solcher Weise nicht ausgeschlossen werden.

§ 58.

Gesetzliche Erbfolge.

Zur Erbfolge sind die Verwandten des Erblassers, sein Ehegatte und der Fiskus kraft Gesetzes berufen.

I. Das Erbfolgerecht der Verwandten ist unbegrenzt, jede auch noch so entfernte Verwandtschaft berechtigt zur Erbfolge.

Der Begriff der Verwandtschaft ergiebt sich aus den Erörterungen oben § 27 S. 103 f. (vgl. G. § 1589).

Eine Verwandtschaft im eigentlichen Sinne besteht nicht zwischen demjenigen, welcher einen anderen an Kindesstatt angenommen hat, und dem Angenommenen.

Da aber der Angenommene zu dem Annehmenden in ein Kindesverhältnis tritt (vgl. G. § 1757 u. o. § 43 S. 159), so hat er auch gegenüber dem Annehmenden ein Kindeserbrecht, als wenn er zu den Abkömmlingen desselben gehörte, es sei denn, daß dieses Erbrecht nach § 1767 des G. (vgl. o. S. 159) in dem Annahmevertrag ausgeschlossen ist. Erstreckt sich die

Wirkung der Annahme auf die Abkömmlinge des Angenommenen (vgl. G. § 1762 u. o. S. 160), so beerben die Abkömmlinge des Angenommenen den Annehmenden, als wenn sie mittelbare Abkömmlinge des Annehmenden wären, soweit nicht der Annahmevertrag dieses Erbrecht ausschließt.

Dieses Erbrecht besteht selbstverständlich nicht gegenüber den Verwandten des Annehmenden (vgl. G. § 1763 u. o. S. 160). Ebenso hat der Annehmende kein gesetzliches Erbrecht gegenüber dem Angenommenen und dessen Abkömmlingen (vgl. G. § 1759 u. o. S. 159).

Endigt das durch die Annahme begründete Rechtsverhältnis durch Vertrag oder kraft gesetzlicher Bestimmung, so entfallen damit auch die erbrechtlichen Wirkungen.

Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt (vgl. G. § 1589 Abs. 2 o. S. 146), sie sind also gegenseitig nicht erbberechtigt.

Wird das uneheliche Kind durch nachfolgende Ehe legitimiert, so erlangt das Kind die Rechtsstellung des ehelichen Kindes[1], es tritt damit für dasselbe und dessen Verwandte ein gegenseitiges Verwandtenerbrecht auch im Verhältnisse zu dem Vater und dessen Verwandten in Kraft.

Wird das uneheliche Kind durch Ehelichkeitserklärung legitimiert, so erhält es freilich gleichfalls die Rechtsstellung eines ehelichen Kindes. Diese Wirkungen erstrecken sich auch auf die Abkömmlinge des Kindes, so daß das legitimierte Kind und dessen Abkömmlinge nun im Rechtssinne Abkömmlinge des legitimierenden Vaters sind (vgl. G. § 1736, o. S. 153); diese Wirkungen erstrecken sich jedoch nicht auf die Verwandten des Vaters. Zwischen dem durch Ehelichkeitserklärung legitimierten Kinde und dessen Abkömmlingen einerseits und den Verwandten des Vaters besteht also kein gegenseitiges Verwandtenerbrecht; dagegen hat der Vater gegenüber dem legitimierten Kinde und dessen Abkömmlingen ein gesetzliches Verwandtenerbrecht, da er zu denselben im Verhältnisse eines Vaters, Großvaters 2c. steht.

Ist ein Kind in einer nichtigen Ehe geboren, so wird seine Verwandtschaft im Verhältnisse zu der Mutter und deren Verwandten dadurch nicht berührt.

---

[1] Vorausgesetzt ist selbstverständlich, daß alle Erfordernisse der §§ 1719 u. 1720 des G. (vgl. o. S. 154) zutreffen.

Würde das Kind im Falle der Gültigkeit der Ehe ehelich sein, so hat es auch im Verhältnisse zu dem Vater die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes, es sei denn, daß beide Ehegatten die Nichtigkeit bei der Eheschließung gekannt haben (G. § 1699). Das in einer sog. Putativehe geborene Kind ist also auch mit dem Vater verwandt, und besteht zwischen dem Kinde und dessen Abkömmlingen und dem Vater und dessen Verwandten ein gegenseitiges Erbrecht.

War jedoch dem Vater die Nichtigkeit bei der Eheschließung bekannt, so hat er nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte (G. § 1701 und oben § 37 S. 145). In diesem Falle scheidet also der Vater aus dem Kreise der erbberechtigten Verwandten des Kindes aus, während das Erbrecht der übrigen väterlichen Verwandten des Kindes unberührt bleibt.

Für den Grad der Verwandtschaft ist nach § 1589 des G. die Zahl der sie vermittelnden Geburten entscheidend.

Ein erbrechtliches System, welches für die Erbfolge die Nähe des Grades der Verwandtschaft entscheiden läßt, pflegt man ein Gradualsystem zu nennen.

Ein anderes System ist das sog. Linealsystem; dasselbe beruht auf der Parentelenordnung. Darnach entscheidet sich die Erbfoge nicht nach der Nähe des Grades der Verwandtschaft mit dem Erblasser, sondern nach der Nähe der Abstammung. Wer vom Erblasser selber abstammt oder einer näheren Parentel angehört, also der nähere Ascendent des Erblassers und dessen Abstammung, ist näher zur Erbfolge, als derjenige, welcher einer entfernteren Parentel angehört, also der entferntere Ascendent und dessen Abstammung.

Die berühmte Erbfolgeordnung Justinians[1] in den Novellen 118 und 127 beruht auf einem Klassensystem, in welchem beide Systeme zur Anwendung kommen. Die drei Hauptklassen sind die der Descendenten, der Ascendenten und der Seitenverwandte. Für die Seitenverwandte der vierten Klasse gilt das Gradualsystem absolut. In der ersten Klasse erbt nur die Abstammung des Erblassers. In der 2. u. 3. Klasse erben verschiedene Grade (z. B. Eltern und Geschwister, Geschwister

---

[1] Dernburg III, § 131 flgg.

und Geschwisterkinder) und Angehörige verschiedener Parentelen (z. B. Großeltern und Geschwister) neben einander.

Das G. beruft die Verwandten in einer bestimmten Reihenfolge, Ordnung, die Grundlage der Reihenfolge ist die Parentelenordnung, die Reihenfolge ist unendlich. Die Erbfolge der Verwandten findet eine Schranke nur an dem konkurrierenden Erbrechte des Ehegatten des Erblassers, nicht an der Entferntheit des Verwandtschaftsgrades.

Die verschiedenen Ordnungen werden nach einander berufen, es können Personen, welche verschiedenen Ordnungen angehören, nicht neben einander erben, vielmehr ist, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist, ein anderer Verwandter nicht berufen [1].

Die Erbschaft fällt denjenigen Verwandten an, welche der Ordnung nach berufen sind, soweit sie nach Maßgabe der Erörterungen im § 57 erbfähig sind. Es scheiden also aus der Reihe aus diejenigen Verwandten, welche vom Erblasser durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen sind, und diejenigen, welche auf die Erbfolge verzichtet haben. An die Stelle der Ausgeschiedenen tritt ein etwa vom Erblasser eingesetzter Erbsatzerbe [2].

Sind mehrere Erben berufen, so findet Teilung nach Köpfen resp. nach Stimmen nach Maßgabe der Erörterungen unten sub 1—5 statt.

Die Erbteilung und damit die Höhe des Bruchteils eines jeden Erben bestimmt sich nach dem Zeitpunkte des Anfalls der Erbschaft, so daß bereits vor dem Anfalle ausgeschiedene Erben nicht mitzählen. Scheiden gesetzliche Erben, welchen die Erbschaft angefallen ist, nachher aus, z. B. in Folge von Ausschlagung oder Erklärung ihrer Erbunwürdigkeit, so ist es so anzusehen, als wenn die Erbschaft diesen nicht angefallen wäre, es erhöht [3] sich also der Erbteil der übrigen Erben [4].

---

[1] G. § 1930. [2] Vgl. G. § 2096 und u. § 80. [3] Das Gemeine Recht sprach in solchen Fällen von Anwachsung, Akkrescenz. Das G. vermeidet wegen seiner grundverschiedenen Gestaltung der erbrechtlichen Prinzipien mit Recht für die im Text bezeichneten Fälle der Erhöhung eines Erbteils diesen Ausdruck. [4] Unberührt bleibt die Bestimmung des § 1935 (vgl. unten S. 227), welche für die Höhe der Bruchteile an sich und namentlich in anderen als den dort bezeichneten Beziehungen keine Bedeutung hat.

Wir wenden uns nunmehr zu den einzelnen gesetzlichen Ordnungen.

1. Gesetzliche Erben der ersten Ordnung sind[1] die Abkömmlinge des Erblassers. Ein zur Zeit des Erbfalls lebender Abkömmling schließt die durch ihn mit dem Erblasser verwandten Abkömmlinge von der Erbfolge aus.

Kinder erben zu gleichen Theilen. Entferntere Abkömmlinge treten an die Stelle des näheren zur Zeit des Erbfalls schon verstorbenen Abkömmlings, der sie, falls er damals gelebt haben würde, von der Erbfolge ausgeschlossen haben würde. Sie erhalten den Erbteil dieses zusammen als Stammteil (Erbfolge nach Stämmen).

Gehört ein solcher Abkömmling verschiedenen Stämmen an, so erhält er den ihm in jedem der Stämme zufallenden Anteil als besonderen Erbteil (vgl. G. § 1927)[2].

2. Gesetzliche Erben der zweiten Ordnung[3] sind die Eltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

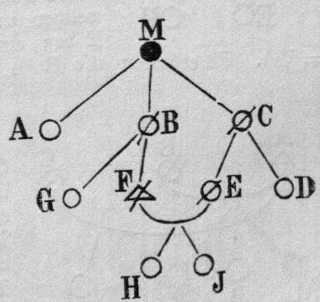
Leben zur Zeit des Erbfalls die Eltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen (Schooßfallrecht)[4].

Lebt zur Zeit des Erbfalls der Vater oder die Mutter

---

[1] G. § 1924.

[2] M ist Erblasser. B, C, E, F sind vor dem Erblasser verstorben. Die Erbschaft wird in drei Teile zerlegt. Den einen Teil erhält A. Der zweite auf B entfallende und der dritte auf C entfallende Erbteil bilden selbständige Stammteile.



Der Stammteil des B (1/3) zerfällt in zwei Teile. Davon erhält G einen Teil (1/2 von 1/3 = 1/6), während der auf F entfallende Teil (1/2 von 1/3 = 1/6) wieder einen selbständigen Stammteil bildet, davon erhält H 1/2 (1/2 von 1/6 = 1/12) und J ebenso 1/12.

Der Stammteil des C (1/3) zerfällt gleichfalls in zwei Teile, davon erhält D einen Teil (1/2 von 1/3 = 1/6), während der auf E entfallende Teil (1/6) einen selbständigen Stammteil bildet, davon erhält H einen Teil (1/2 von 1/6 = 1/12) und J den anderen Teil, ebenso 1/12.

Es erhalten also: A 1/3, D 1/6, G 1/6, H 1/12 u. 1/12, J 1/12 u. 1/12.

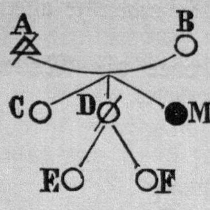
[3] G. § 1925. [4] Förster-Eccius, IV, § 259 not. 12.

nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge nach den für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften (Erbfolge nach Stämmen).

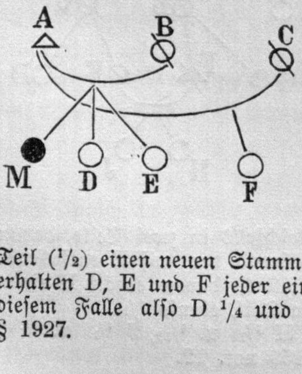
Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so erbt der überlebende Teil allein.

In der zweiten Ordnung erben also Eltern, Geschwister und diejenigen, welche durch diese Geschwister Abkömmlinge der Eltern sind[1]. Für die Erbfolge der Geschwister ist es gleichgültig, ob es vollbürtige oder halbbürtige Geschwister sind, nicht für die Erbteilung[2].

Gehört ein Abkömmling des verstorbenen Vaters oder der verstorbenen Mutter verschiedenen Stämmen an, so erhält er den in jedem dieser Stämme auf ihn entfallenden Anteil als selbständigen Erbteil[3].



[1] M Erblasser, A und D sind vor demselben verstorben. Die Erbschaft wird in zwei Teile zerlegt. Den einen Teil erhält B (1/2), der andere auf A entfallende Teil bildet einen selbständigen Stammteil (1/2), dieser wird in zwei Teile zerlegt, den einen erhält C (1/2 von 1/2 = 1/4), der andere (1/4) bildet wieder einen selbständigen neuen Stammteil, welcher in zwei Teile zerlegt wird. Davon erhält E den einen und F den anderen Teil (1/2 von 1/4 = 1/8). Es erhalten also B 1/2, C 1/4, E 1/8 und F 1/8.



[2] M Erblasser, B u. C sind vor dem Erblasser verstorben. Die Erbschaft wird in zwei Teile zerlegt. Davon erhält A einen Teil (1/2), der auf B entfallende Teil (1/2) wird in zwei Teile zerlegt, davon erhält D den einen und E den anderen Teil, F erhält nichts, weil er durch A ausgeschlossen wird.

Ist auch A vor dem Erblasser verstorben, so bildet der auf ihn entfallende Teil (1/2) einen neuen Stammteil. Dieser wird in 3 Teile zerlegt, davon erhalten D, E und F jeder einen Teil (1/3 v. 1/2 = 1/6). Es erhalten in diesem Falle also D 1/4 und 1/6, E ebenso 1/4 und 1/6, F 1/6.

[3] G. § 1927.

3. Gesetzliche Erben der dritten Ordnung[1] sind die Großeltern des Erblassers und deren Abkömmlinge (Oheim, Tante, Vettern, Basen u. s. w.)

Leben zur Zeit des Erbfalls die Großeltern, so erben sie allein und zu gleichen Teilen.

Lebt zur Zeit des Erbfalls von den väterlichen oder von den mütterlichen Großeltern der Großvater oder die Großmutter nicht mehr, so treten an die Stelle des Verstorbenen dessen Abkömmlinge. Sind Abkömmlinge nicht vorhanden, so fällt der Anteil des Verstorbenen dem andern Teile des Großelternpaars und, wenn dieser nicht mehr lebt, dessen Abkömmlingen zu.

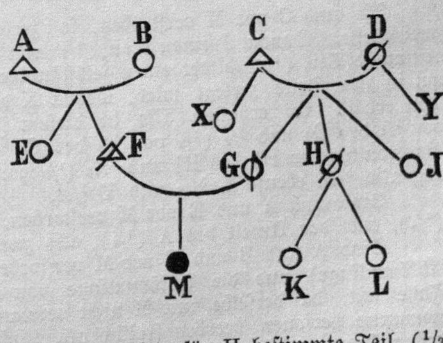
Leben zur Zeit des Erbfalls die väterlichen oder die mütterlichen Großeltern nicht mehr und sind Abkömmlinge der Verstorbenen nicht vorhanden, so erben die anderen Großeltern oder ihre Abkömmlinge allein.

Soweit Abkömmlinge an die Stelle ihrer Eltern oder ihrer Voreltern treten, finden die für die Beerbung in der ersten Ordnung geltenden Vorschriften Anwendung. (Erbfolge nach Stämmen).

Wer in der dritten Ordnung verschiedenen Stämmen angehört, erhält den in jedem dieser Stämme ihm zufallenden Erbteil als besonderen Erbteil (G. § 1927)[2].

---

[1] G. § 1926.



[2] M ist Erlasser. D, F, G u. H sind vor dem Erblasser verstorben. X ist von C an Kindesstatt angenommen, Y ist ein uneheliches (voreheliches) Kind der D.

Die Erbschaft wird in 4 Teile zerlegt. A $1/4$, B $1/4$, C $1/4$, der Teil der D ($1/4$) wird ein selbständiger Stammteil, welcher in 3 Teile zerlegt wird, davon erhält J einen Teil, $1/3$ von $1/4 = 1/12$, Y einen Teil, ebenso $1/12$, während der dritte für H bestimmte Teil ($1/3$ von $1/4 = 1/12$) wieder einen selbständigen Stammteil bildet, welcher in

4. Gesetzliche Erben der vierten Ordnung[1] sind die Urgroßelten des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern (und zwar gleichgültig ob einer, mehrere oder alle acht), so erben sie allein, mehrere erben zu gleichen Teilen, ohne Unterschied, ob sie derselben Linie oder verschiedenen Linien angehören.

Leben zur Zeit des Erbfalls Urgroßeltern nicht mehr, so erbt von ihren Abkömmlingen derjenige, welcher mit dem Erblasser dem Grade nach am nächsten verwandt ist, mehrere gleich nahe Verwandte erben zu gleichen Teilen.

Mit der vierten Ordnung verläßt das G. freilich nicht die Parentelenordnung, wohl aber das Recht des Eintritts der Abkömmlinge eines verstorbenen Hauptes der Parentel in die Stelle des Hauptes und die daran geknüpfte Erbfolge dieser Abkömmlinge nach Stämmen.

Jedes der Häupter der vierten Parentel schließt die Abkömmlinge der anderen Häupter dieser Parentel aus. Die Abkömmlinge kommen nur zur Erbfolge, wenn sämtliche Häupter der vierten Parentel (Urgroßeltern) vor dem Erblasser gestorben sind.

Die Abkömmlinge der vierten Parentel erben nach dem Gradualsystem, d. h. der nähere Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser schließt den entfernteren Grad aus. Zur Erbfolge ist nur berufen, wer Abkömmling eines Urgroßvaters oder einer

---

zwei Teile zerlegt wird. Davon erhält K einen Teil ($1/2$ von $1/12 = 1/24$) ebenso L $1/24$.

Ist auch C vor M verstorben, so zerlegt sich dessen Anteil ($1/4$) in zwei Teile. Davon J einen Teil, $1/2$ von $1/4 = 1/8$, der andere für H bestimmte Teil ($1/8$) bildet einen selbständigen Stammteil, welcher wiederum in zwei Teile zerlegt wird, wovon K den einen und L den anderen Teil erhält. Es erhalten also in diesem Falle A $1/4$, B $1/4$, J $1/12$ ($1/3$ von $1/4$ der D) und $1/8$ ($1/2$ von $1/4$ des C) also $5/24$, K $1/24$ [$1/2$ von $1/12$ ($1/3$ von $1/4$ der D) des H] und $1/16$ [$1/2$ von $1/8$ ($1/2$ von $1/4$ des C) des H], also $5/48$, ebenso L $5/48$ und Y $1/12$.

Sind auch A und E vor M verstorben, so erhält B zu seinem Anteil ($1/4$), auch den Anteil des A ($1/4$), also zweimal $1/4$ der Erbschaft.

Sind A und B und E vor M verstorben, so erben C (resp. dessen Abkömmlinge) und die Abkömmlinge von D allein. X erbt in keinem Falle mit, da derselbe mit M nicht verwandt ist. An Kindesstatt angenommene Personen beerben freilich als Kinder ihre Adoptiveltern in der ersten Ordnung, sie haben aber kein Verwandtenerbrecht gegenüber den Verwandten derselben. [1] § G. 1928.

Urgroßmutter des Erblassers ist und mit dem Erblasser verwandt ist. Ein von einem Urgroßvater oder einer Urgroßmutter des Erblassers an Kindesstatt Angenommener oder von demselben durch Ehelichkeitserklärung Legitimierter ist als solcher nicht mit dem Erblasser verwandt und daher auch in der vierten Ordnung nicht erbfolgefähig.

Die Erbfolgeordnung der 4. Parentel beruht *darnach auf dem Linealgradualsystem*, wonach innerhalb der Parentel über die Erbfolge absolut der nähere Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser entscheidet. Das trifft sowohl für die Urgroßeltern selber als für die Abkömmlinge zu. Eine Erbfolge nach Stämmen, welche nur da Sinn hat, wo verschiedene Grade derselben Parentel nebeneinander berufen werden, ist darnach von selber ausgeschlossen.

5. *Gesetzliche Erben der fünften Ordnung und der ferneren Ordnungen*[1] sind die entfernteren Voreltern des Erblassers und deren Abkömmlinge.

Auf die Erbfolge in diesen Ordnungen finden die für die vierte Ordnung geltenden Grundsätze des Linealgradualsystems mit Kopfteilung Anwendung. Daß die nähere Parentel die entferntere ausschließt, ist selbstverständlich.

II. *Die Erbfolge des überlebenden Ehegatten* tritt nicht wie im Gemeinen Rechte erst ein, wenn keine Verwandten zur Erbfolge kommen, sondern neben resp. vor den Verwandten.

Vorausgesetzt ist, daß die Ehe zur Zeit des Erbfalls nicht bereits aufgelöst ist[2].

Weiter ist vorausgesetzt, daß die Ehe nicht zur Zeit des Erbfalls nichtig war. Nichtig ist auch die *angefochtene* anfechtbare Ehe. Die Nichtigkeit kann nach dem Tode des Ehegatten im Erbrechtsstreite geltend gemacht werden (G. § 1329 und oben § 8 S. 23). Ist die Anfechtung nicht bei Lebzeiten des Erblassers durch diesen erfolgt, so kann sie von den

---

[1] G. § 1929.

[2] Eine Ehe wird aufgelöst — abgesehen vom Tode — durch Scheidung. Der Scheidung steht in den civilrechtlichen Wirkungen gleich die Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft durch gerichtliches Urteil (G. §§ 1574 und 1586, oben § 26 S. 102). Die Auflösung der Ehe kann auch durch die Wiederverheiratung des Ehegatten eines für tot erklärten Ehegatten erfolgen (G. § 1348 Abs. 2 oben § 11 S. 29 f.)

Erben des zur Anfechtung berechtigten Ehegatten nicht mehr geltend gemacht werden (G. § 1338 und oben S. 26).

Das Erbrecht des Ehegatten ist ausgeschlossen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte[1].

Der überlebende Ehegatte ist als gesetzlicher Erbe berufen[2]

1. neben den Verwandten der ersten Ordnung zu einem Vierteile;

2. neben den Verwandten der zweiten Ordnung auf die Hälfte der Erbschaft;

3. kommen in der dritten Ordnung nur die Großeltern (nicht Abkömmlinge von Großeltern) zur Erbfolge, so wird der überlebende Ehegatte neben den Großeltern auf die Hälfte der Erbschaft berufen;

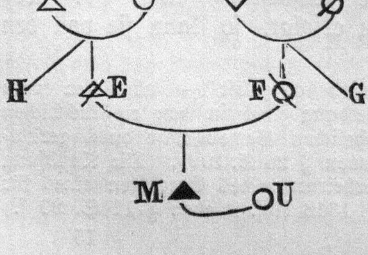
4. die Abkömmlinge der Großeltern schließt der überlebende Ehegatte aus. Treffen sie mit den Großeltern in der dritten Ordnung zusammen, so erhält der überlebende Ehegatte nicht nur die Hälfte nach 3, sondern außerdem den Anteil, welcher nach I, 3 (G. § 1926 oben S. 222) den Abkömmlingen zufallen würde, als selbständigen Erbteil[3];

5. vor allen übrigen Verwandten auf die ganze Erbschaft.

Der überlebende Ehegatte erhält, wenn er neben Verwandten der zweiten Ordnung oder neben Großeltern *gesetzlicher Erbe* ist, außer den oben bezeichneten Erbteilen ein Voraus[3]. *Zum Voraus gehören:*

---

[1] G. § 1933. [2] G. § 1931.



[3] M Erblasser. U überlebender Ehegatte. E und F sind vor dem Erblasser verstorben, ebenso D. U erhält zunächst die Hälfte des Nachlasses. Die andere Hälfte wird in vier Teile zerlegt. Davon erhalten A, B u. C je einen Teil. Den auf D entfallenden Teil erhält nicht G, sondern U. Würden auch A u. B vor M verstorben sein, so würden die beiden Anteile dieser nicht an H sondern an U fallen. [4] G. § 1932.

1. Die zum ehelichen Haushalte gehörenden Gegenstände, soweit sie nicht Zubehör eines Grundstücks sind;

2. die Hochzeitsgeschenke.

Auf den Voraus finden die für Vermächtnisse geltenden Vorschriften Anwendung.

Ist das Erbrecht des überlebenden Ehegatten deshalb ausgeschlossen, weil er schuldvoll Veranlassung zur Scheidung der Ehe gegeben hat (vgl. S. 225 not. 2), so ist auch das Recht auf den Voraus ausgeschlossen[1].

Gehört der überlebende Ehegatte zu den erbberechtigten Verwandten, so erbt er zugleich als Verwandter. Der Erbteil, der ihm auf Grund der Verwandtschaft zufällt, gilt als besonderer Erbteil[2].

Ist ein erbberechtigter Ehegatte neben Verwandten berufen, so reiht sich dieser in die betr. Ordnung ein, so daß er in der ersten und zweiten Ordnung als Miterbe eintritt, ebenso in der dritten Ordnung neben den Großeltern.

Wird die dritte Ordnung berufen, und haben die Großeltern den Erbfall nicht erlebt, so tritt der Ehegatte allein als gesetzlicher Erbe ein.

III. Fällt ein gesetzlicher Erbe vor oder nach dem Erbfalle weg und erhöht sich infolge dessen der Erbteil eines anderen gesetzlichen Erben, so gilt der Teil, um welchen sich der Erbteil erhöht, in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der weggefallene Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht unter den Abkömmlingen als besonderer Erbteil. Eine weitere Bedeutung hat diese Bestimmung nicht[3].

IV. Ist zur Zeit des Erbfalls weder ein Verwandter noch ein Ehegatte des Erblassers vorhanden, so ist der Fiskus des Bundesstaats, dem der Erblasser zur Zeit des Todes angehört hat, gesetzlicher Erbe. Hat der Erblasser mehreren Bundesstaaten angehört, so ist der Fiskus eines jeden dieser Staaten zu gleichem Anteile zur Erbfolge berufen. War der Erblasser

---

[1] G. § 1933. [2] G. § 1934. [3] G. § 1935 und oben S. 220. Praktisch wird das z. B., wenn ein gesetzlicher Erbe vom Erblasser mit Vermächtnissen oder Auflagen beschwert ist oder eine Ausstattung erhalten hat und vor dem Erbfalle durch Tod, Verzicht oder Ausschließung seitens des Erblassers weggefallen ist, oder nach dem Erbfalle die Erbschaft ausgeschlagen hat oder für erbunwürdig erklärt ist.

ein Deutscher, der keinem Bundesstaate angehörte, so ist der Reichsfiskus gesetzlicher Erbe [1].

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften [2], nach welchen

1. an Stelle des Fiskus eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts Erbe ist;

2. dem Fiskus oder einer anderen juristischen Person in Ansehung des Nachlasses einer verpflegten oder unterstützten Person ein Erbrecht, ein Pflichtteilsanspruch oder ein Recht auf bestimmte Sachen zusteht.

§ 59.

Erbfolge kraft Bestimmung des Erblassers.

Gesetz und Testament waren im römischen Rechte die ausschließlichen Gründe der Erbfolge.

Die testamentarische Erbfolge war in der ältesten Zeit die bei weitem wichtigste. Unbedingte Freiheit in der letztwilligen Anordnung (uti legassit suae rei ita jus esto) herrschte in alter Zeit.

Das Testament, ursprünglich die einzige Form, in welcher letztwillige Anordnungen getroffen werden konnten, war ein formeller Rechtsakt, durch welchen sich jemand einen Erben ernannte. »Testamenta vim ex institutione heredum accipiunt [3].« Ohne eine gültige Erbeseinsetzung kein Testament. Waren die Erbeseinsetzungen in einem Testamente ungültig, so verlor damit auch der übrige Inhalt des Testamentes regelmäßig seine Kraft.

Andererseits genügte eine gültige Erbeseinsetzung, um die Wirksamkeit eines Testamentes aufrecht zu erhalten.

Der im Testament eingesetzte Erbe, mochte er auf die ganze Erbschaft oder nur auf einen Teil berufen sein, schloß die gesetzliche Erbfolge als gleichberechtigte direkte Erbfolge vollständig aus. Die Römer drückten dies durch die Rechtsparömie »nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest« aus, und zogen hieraus subtile Folgerungen [4]. Diese Folgerungen

---

[1] G. § 1936. [2] E.-G. art. 138, 139. [3] § 34 J. de legatis II 20
[4] Dernburg III, § 57.

erklären sich aus der eigentümlichen Auffassung, welche die Römer von der Erbfolge hatten[1].

Das Gemeine Recht hat den Erbvertrag neben Gesetz und Testament als dritten Grund der Erbfolge hinzugefügt.

Für den Erbvertrag gilt jene Subtilität des Testamentes nicht. Der Erbvertragserbe erhält, wenn er nur auf einen Teil der Erbschaft berufen ist, seinen Anteil neben dem testamentarischen resp. dem gesetzlichen Erben.

Nach Gemeinem Rechte kann niemand aus zwei Testamenten beerbt werden. Das jüngere Testament hebt das ältere allein durch seine Existenz auf.

Erbverträge kann man mehrere errichten. Der jüngere hebt den älteren nicht auf, hat jedoch neben dem älteren nur insoweit Kraft, als er ihm inhaltlich nicht widerspricht.

Nach dem G. kann der Erbe durch den Erblasser in zweifacher Weise bestimmt werden, durch einseitige letztwillige Verfügung (Testament)[2], oder durch vertragsmäßige Anordnung von Todeswegen (Erbvertrag)[3].

Der vom Erblasser bestimmte Erbe schließt den gesetzlichen Erben, mag die Bestimmung durch Testament oder durch Vertrag erfolgt sein, nur insoweit aus, als die Bestimmung reicht. Den subtilen Satz des römischen Rechts »nemo pro parte testatus pro parte intestatus decedere potest« kennt das G. nicht.

Während nach dem römischen Rechte zur Zeit Justinians die Testirfreiheit insoferne ihre Grenzen hatte, als der Erblasser, welcher ein Testament errichtete, bei Vermeidung der Unwirksamkeit der Erbesernennungen bestimmte gesetzliche Erben zu seinen Erben ernennen mußte[4], kennt das G. ein formelles Noterbrecht in diesem Sinne nicht[5].

Nach dem G. schließt der vom Erblasser in einer Verfügung von Todeswegen bestimmte Erbe, soweit seine Ernennung gültig und wirksam ist, den gesetzlichen Erben insoweit aus, als dessen Erbfolge mit der Bestimmung des Erblassers in Widerspruch stehen würde.

---

[1] Vgl. oben § 56 S. 212. [2] G. § 1937. Es wird sich unten aus der Darstellung in § 76 ergeben, daß der Begriff des Testamentes im Sinne des G. ein ganz anderer ist, als der, den das römische Recht damit verbindet. [3] G. § 1941 und u. § 97. [4] Novelle 115. Dernburg III, § 152. [5] Etwas anderes ist das auch vom G. angenommene materielle Pflichtteilsrecht.

§ 60.

Andere Anordnungen von Todeswegen. Insbesondere Vermächtnisse und Auflagen.

Anordnungen von Todeswegen sind alle diejenigen Bestimmungen, welche jemand für den Fall seines Todes trifft, sie können Verfügungen über den Nachlaß oder über einzelne Nachlaßgegenstände zu Gunsten eines Bedachten enthalten, sie können aber auch persönlicher Art sein, z. B. sich auf die persönlichen Verhältnisse der Bedachten, ihre Bevormundung, Erziehung, ihren Personenstand (»Ehelichkeitserklärung«) beziehen oder auf die Verwaltung des Nachlasses (»Testamentsvollstrecker«) oder allgemeiner Natur sein (»Auflagen«).

Die Anordnungen des Erblassers können als einseitige oder vertragsmäßige getroffen werden. Im ersten Falle heißen sie letztwillige Verfügungen und können sowohl in einem Testamente als in einem Erbvertrage, hier jedoch nicht als vertragsmäßige[1], getroffen werden. Vertragsmäßige Anordnungen können nur in einem Erbvertrage getroffen werden, und zwar sowohl zu Gunsten des anderen Vertragschließenden, als auch zu Gunsten eines dritten.

Erbesernennungen, Vermächtnisse und Auflagen können sowohl einseitig als vertragsmäßig angeordnet werden[2].

Unter Vermächtnis versteht des G.[3] die Zuwendung eines Vermögensvorteils, welcher eine Erbeseinsetzung nicht enthält.

Unter Auflage versteht das G.[4] die Verpflichtung eines Erben oder eines Vermächtnisnehmers zu einer Leistung, ohne daß einem anderen ein Recht auf die Leistung zugewendet wird.

Anordnungen von Todeswegen, welche nur als letztwillige Verfügungen, nicht als vertragsmäßige getroffen werden können, sind insbesondere:

1. die Ausschließung eines Verwandten oder des Ehegatten von der gesetzlichen Erbfolge ohne gleichzeitige Ernennung eines Erben (G. § 1938);
2. die Entziehung des Pflichtteils (G. § 2336);
3. die Entziehung der dreißigtägigen Unterstützung (G. § 1969);
4. die Verfügung, daß eine Zuwendung Vorbehaltsgut

---

[1] G. § 2299. [2] G. § 2278. [3] G. § 1939. [4] G. § 1940.

(G. § 1369, 1440 Abs. 2 und 1526) oder freies Kindesvermögen (G. § 1638, § 1651) sein soll;

5. Anordnungen bezüglich der Verwaltung des einem Kinde unter elterlicher Gewalt zugewendeten Vermögens (G. § 1639);

6. Anordnung einer Ehefrau, durch welche der Ehemann als Inhaber der elterlichen Gewalt von der Verpflichtung zur Inventarisierung des Vermögens des Kindes befreit wird (G. § 1640);

7. Ausschließung der fortgesetzten Gütergemeinschaft überhaupt (G. § 1509) oder eines Abkömmlings von der Teilnahme an derselben (G. § 1511);

8. Entziehung oder Beschränkung des Anteils eines Abkömmlings an dem Gesamtgute (G. §§ 1512 u. 1513);

9. Anordnungen bezüglich der Verteilung der zum Gesamtgute gehörenden Gegenstände (G. § 1515);

10. Anordnungen über die Auseinandersetzung unter Miterben (G. §§ 2044 u. 2048);

11. Ernennung eines Testamentsvollstreckers (G. § 2197);

12. Benennung oder Ausschließung eines Vormunds (G. § 1777 Abs. 3 u. § 1782);

13. Anordnungen für die Führung der Vormundschaft (G. §§ 1797 u. 1856);

14. Anordnungen in Betreff eines Familienrates (G. §§ 1868 u. 1880);

15. Anordnungen des Vaters als Inhabers der elterlichen Gewalt über den Erben hinsichtlich der Bestellung eines Beistandes für die Mutter in der Führung der elterlichen Gewalt (G. § 1687).

Zweiter Abschnitt.

Rechtliche Stellung des Erben.

§ 61.

Rechtsstellung des Erben im allgemeinen.

Nach Gemeinem Rechte erwirbt der berufene Erbe die Erbschaft regelmäßig nicht mit der Erbfolge, sondern mit der

Antretung der Erbschaft. Eine Ausnahme besteht nur für Hauskinder, welche ihren Hausvater als sog. heredes necessarii[1] beerben.

Man muß also nach Gemeinem Rechte unterscheiden die Stellung des Erben vor und nach dem Antritt der Erbschaft, das Erbfolgerecht und das Erbrecht.

Das Prinzip, daß der Erwerb des Erbrechts von der Annahme der Erbschaft durch den Erben abhängig ist, beruht wohl darauf, daß im römischen Rechte die testamentarische Erbfolge als die regelmäßige betrachtet wurde. Das Intestaterbrecht der Römer war — falls sui heredes nicht da waren — ein sehr beschränktes. Die testamentarische Berufung wurde als ein Anbieten der Erbschaft aufgefaßt, welches erst dadurch rechtlich wirksam wurde, daß es von den Ernannten angenommen wurde.

Nach deutschem Rechte ist der nächste Verwandte von Rechtswegen zur Erbschaft berufen. Das deutsche Recht kennt deshalb keine Unterscheidung zwischen hereditas delata und acquisita. Mit dem Tode des Erblassers tritt der Erbfall und damit auch der Anfall der Erbschaft ein. Es wird dies durch die Rechtsparömie »der Tote erbt den Lebendigen, le mort saisit le vif« ausgedrückt[2].

Das G. steht in dieser Frage auf deutschrechtlichem Standpunkte. Mit dem Tode des Erblassers tritt der Erbfall ein, mit dem Erbfalle die Erbfolge, mit der Erbfolge der Anfall der Erbschaft und mit dem Anfalle das Erbrecht des Erben.

Zwischen dem Erbfalle und dem Erbrechte giebt es kein intervallum, kein Zwischenstadium, keine hereditas jacens, der Tote erbt, ergreift den Lebendigen, er verläßt die Gewere, der Erbe sitzt darin als sein unmittelbarer Nachfolger.

Diese Rechtsstellung des Erben ist aber gewissermaßen eine vorläufige. Der Erbe hat das Recht, die Erbschaft auszuschlagen. Definitiv wird die Rechtsstellung des Erben erst dann, wenn er die Erbschaft angenommen oder, was dasselbe heißt, nicht rechtzeitig ausgeschlagen hat. Erst jetzt hat der Erbe das Erbrecht (im subjektiven Sinne) definitiv erlangt.

---

[1] Dernburg III § 163. [2] Nach römischem Rechte ergreift der Erbe das Erbe, nach deutschem Rechte ergreift das Erbe den Erben.

Nach Gemeinem Rechte erwirbt der Erbe mit dem Erbrecht die »hereditas«[1] durch Universalsuccession. Die Universalsuccession des Gemeinen Rechts geht von der Anschauung aus, daß der Erbe die vermögensrechtliche Persönlichkeit des Erblassers fortsetzt. Daraus ergiebt sich weiter[2],

1. daß nicht nur alle vererblichen Rechte, sondern auch die Pflichten des Erblassers nunmehr solche des Erben sind;

2. daß die Rechtshandlungen des Erblassers den Erben wie eigene Handlungen verpflichten („heres facta defuncti praestare debet“);

3. daß der Nachlaß und das Vermögen des Erben ein Vermögen werden, daß Forderungen und dingliche Rechte, die zwischen dem Erblasser und dem Erben resp. erbschaftlichen Gegenständen bestehen, mit dem Erbschaftserwerbe durch diese Vereinigung (confusio) erlöschen.

Diese allgemeinen Folgen erleiden nur ausnahmsweise eine Änderung durch das dem Erben beigelegte Inventarrecht[3].

Das preußische Recht[4] hat aus dem Gemeinen Rechte den Begriff der Universalsuccession, die Vereinigung beider Vermögensmassen (confusio), die Haftung des Erben für die Verbindlichkeiten des Erblassers angenommen; aber die Universalnachfolge des Landrechts ist anders gestaltet als die gemeinrechtliche. Die gemeinrechtliche Ausnahmestellung des Benefizialerben ist im Landrechte zum Prinzipe erhoben, es wird als Regel aufgestellt, daß der Nachlaß, belastet mit den Verbindlichkeiten des Erblassers, auf den Erben so übergeht, daß der Erbe nur mit dem Nachlasse für die Schulden des Erblassers haftet. Der Erbe des Landrechts ist regelmäßig Vorbehaltserbe. Verzichtet er auf den Vorbehalt, so tritt der Erbe in die Stellung des gemeinrechtlichen Universalsuccessors[5].

Der Standpunkt des G. bezüglich der Rechtsstellung des Erben ist im allgemeinen folgender:

Das Erbrecht ist ein Recht an der Erbschaft, d. h. an dem Vermögen des Erblassers im ganzen; es wird mit dem Anfalle der Erbschaft ohne weiteres (ipso juro) erworben. Mit dem Erwerbe der Erbschaft geht durch Universalsuccession alles, was der Erblasser hatte (bona et facultates), auf den Erben über,

---

[1] Vgl. oben S. 212. [2] Dernburg III § 169. [3] Dernburg III. § 171. [4] Förster-Eccius IV § 270. [5] Förster-Eccius IV., § 270 not. 17—22

das Erbrecht gewährt ihm dafür einen Gesamterwerbstitel. Das Erbrecht selbst hat zum Inhalte nur die Erbschaft im ganzen, die einzelnen Rechte und Befugnisse hat der Erbe nicht als Erbe, sondern wenn er Erbe geworden ist, sie sind nicht Inhalt, sondern Folge des Erbrechts [1].

Mit der Annahme der Erbschaft entsteht für den Erben die Verpflichtung, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, regelmäßig nur soweit die Erbschaft reicht, ausnahmsweise unbeschränkt.

Haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, so werden Verfügungen, welche der Erblasser bei seinen Lebzeiten über Vermögensgegenstände, welche dem Erben gehören, getroffen hat, wirksam [2].

Die Frage, welchen Einfluß es auf Rechte und Verpflichtungen hat, wenn solche infolge des Erbrechts auf den Erben übergegangen sind, und in der Person des Erben denselben Träger erhalten, insbesondere ob diese Rechte und Pflichten dadurch erlöschen, ist keine specifisch erbrechtliche. Es entscheidet sich diese Frage nach Maßgabe desjenigen Rechts, dessen Gebiete das betreffende Rechtsverhältnis angehört, z. B. dem Sachenrechte, dem Rechte der Schuldverhältnisse.

Dasselbe gilt von der Frage, ob Rechtsverhältnisse resp. die in der Person eines bestimmten Rechtsträgers bestehenden Rechte und Pflichten persönlicher Art durch den Tod dieser Person erlöschen oder nicht.

Das Nähere über die Rechtsstellung des Erben sowohl in seinem Verhältnisse zu der Erbschaft, als in seiner Stellung als Universalsuccessor in den Nachlaß, insbesondere das Verhältnis des Erben zu den Nachlaßgläubigern und das Verhältnis des Erben zu Miterben wird sich aus der Darstellung der folgenden vier Titel ergeben.

Vorweg wird aus dieser Materie noch die Rechtsstellung des Fiskus als gesetzlichen Erben besprochen werden wegen der Abweichungen von der Stellung anderer Erben.

---

[1] Das Erbrecht ist in dieser Beziehung dem Eigentumsrecht zu vergleichen (vgl. unten § 71). Wie das Eigentum die Sache in der Gesamtheit ihrer Beziehungen erfaßt (vgl. Windscheid, Lehrbuch I § 167), so erfaßt das Erbrecht die Erbschaft in der Gesamtheit ihrer Beziehungen. Die einzelnen Rechte, deren Ausübung und Nutzung können dem Erben entzogen sein, ohne das sein Recht an sich darunter leidet. [2] G. § 185 Abs. 2 (Bd. I § 34 S. 114).

§ 62.

Die Rechtsstellung des Fiskus als gesetzlichen Erben.

Der Fiskus wird sofort mit dem Erbfalle definitiv Erbe, er hat nicht die Befugnis, die Erbschaft auszuschlagen[1]. Dies rechtfertigt sich namentlich durch die Rücksicht auf die Nachlaßgläubiger, welche nicht Gefahr laufen dürfen, daß die Erbschaft dem Zugriffe eines jeden preisgegeben wird. Gegen etwaige mit solcher Regelung verbundene Nachteile wird der Fiskus durch besondere Vorschriften geschützt. In dieser Beziehung ist namentlich darauf hinzuweisen, daß dem Fiskus das Recht, für die Nachlaßschulden nur mit der Erbschaft zu haften, auf die Dauer dadurch gesichert ist, daß ihm eine Inventarfrist nicht bestimmt werden kann[2].

Dieselbe Stellung wie der Fiskus nimmt auch die nach art. 138 des E.=G. (vgl. oben S. 227) an Stelle desselben tretende Persönlichkeit des öffentlichen Rechts ein.

Wenn auch dem Fiskus in Ermangelung eines anderen Erben die Erbschaft ohne weiteres anfällt, so kann doch von dem Fiskus als gesetzlichem Erben und gegen den Fiskus als gesetzlichen Erben ein Recht erst geltend gemacht werden, nachdem vom Nachlaßgerichte festgestellt ist, daß ein anderer Erbe nicht vorhanden ist[3].

Diese Feststellung muß erfolgen, wenn der Erbe nicht innerhalb einer den Umständen entsprechenden Frist ermittelt ist, sie begründet die Vermutung, daß der Fiskus der gesetzliche Erbe ist[4].

Der Feststellung hat eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung des Erbrechts unter Bestimmung einer Anmeldungsfrist vorauszugehen[5].

Das Verfahren ist kein Aufgebotsverfahren, da an die Nichtanmeldung sich präklusivische Wirkungen[6] nicht knüpfen, insbesondere nicht der Ausschluß mit dem nicht angemeldeten Erbrechte. Die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich jedoch nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften; ein Nachteil ist nicht anzudrohen. Die Aufforderung darf unterbleiben, wenn die Kosten

---

[1] G. § 1942 Abs. 2. [2] G. § 2011 und unten § 69. [3] G. § 1966. [4] G. § 1964. [5] G. § 1965. [6] Vgl. C.=P.=O. § 823.

dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

In dem Feststellungsverfahren bleibt ein Erbrecht unberücksichtigt, wenn nicht dem Nachlaßgerichte binnen drei Monaten nach dem Ablaufe der Anmeldefrist nachgewiesen wird, daß das Erbrecht besteht, oder daß es gegen den Fiskus im Wege der Klage geltend gemacht ist.

Ist eine öffentliche Aufforderung nicht ergangen, so beginnt die dreimonatige Frist mit der gerichtlichen Aufforderung, das Erbrecht oder die Erhebung der Klage nachzuweisen.

Erbrechte, welche trotz der Feststellung des Nachlaßgerichts, daß ein anderer Erbe als der Fiskus nicht vorhanden ist, bestehen, werden dadurch in ihrer Existenz und Wirksamkeit nicht berührt; dem Erbprätendenten bleibt überlassen, die durch die Feststellung des Nachlaßgerichts für den Fiskus eintretende Rechtsvermutung im ordentlichen Rechtswege zu widerlegen.

Erster Titel.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft. Fürsorge des Nachlaßgerichts.

I. E. §§ 2025—2044, 2058, 2067. — G. §§ 1942—1966.

§ 63.

Annahme und Ausschlagung der Erbschaft.

Der Erbfall und der Anfall der Erbschaft fallen nach dem G. zusammen.

Der Erbfall eröffnet für den Erben die Erbfolge, das Erbfolgerecht.

Der Anfall der Erbschaft verschafft dem Erbfolgeberechtigten die Rechtsstellung des Erben, das Erbrecht im subjektiven Sinne.

Der Anfall verschafft jedoch dem Erben noch nicht ent-

gültig das Erbrecht, vielmehr hat er das Recht, die Erbschaft auszuschlagen[1].

Die Vorschriften des G. über den unmittelbaren Übergang der Erbschaft auf den Erben unter Vorbehalt des Rechts der Ausschlagung enthalten zwingendes Recht, so daß auch der Erblasser daran durch Verfügung von Todeswegen nichts ändern kann.

Die durch diese Vorschrift geschaffene Rechtsstellung des Erben ist zunächst nur eine vorläufige, sie ist der Rechtsstellung zu vergleichen, die durch ein Rechtsgeschäft, welches unter Beifügung einer auflösenden Bedingung abgeschlossen ist, für den daraus Berechtigten geschaffen wird.

Definitiv entscheidet sich die Rechtsstellung des Erben erst dadurch, daß der Erbe die Erbschaft annimmt oder ausschlägt. Hat der Erbe angenommen, so kann er nicht mehr ausschlagen[2].

Die Annahme der Erbschaft macht die Rechtsstellung des Erben zu einer endgültigen, die Ausschlagung hebt die Rechtsstellung mit rückwirkender Kraft auf.

Das G. bringt dies durch Aufstellung einer Fiktion in der Weise zum Ausdruck, daß es sagt, es gelte in diesem Falle der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt[3].

Daraus folgt, daß die Erbschaft nunmehr mit rückwirkender Kraft vom Erbfalle an als demjenigen angefallen anzusehen ist, welcher berufen sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte[4].

Bis zur Entscheidung, also bis dahin, wo die Annahme oder Ausschlagung erfolgt ist, hat der Erbe die volle Rechtsstellung des Erben. Da aber diese Rechtsstellung durch die Ausschlagung rückwärts beseitigt wird, so müssen auch an sich Verfügungen, welche der Erbe in der Zwischenzeit vorgenommen hat, mit rückwirkender Kraft unwirksam werden. Das G. bestimmt jedoch, daß solche Verfügungen im Falle der Ausschlagung dann wirksam bleiben, wenn die Verfügung nicht ohne Nachteil für den Nachlaß verschoben werden konnte[5].

---

[1] G. § 1942. [2] G. § 1943. [3] G. § 1953 Abs. 1. [4] G. § 1953 Abs. 2. [5] G. § 1959 Abs. 2.

Ein Rechtsgeschäft dagegen, das gegenüber dem Erben als solchem vorgenommen werden muß, bleibt, wenn es vor der Ausschlagung dem Ausschlagenden gegenüber vorgenommen wird, auch nach der Ausschlagung wirksam[1].

Das Verhältnis des Erben, welcher ausgeschlagen hat, zu dem neuen Erben in Ansehung derjenigen erbschaftlichen Geschäfte, welche der Ausschlagende vor der Ausschlagung besorgt hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag[2].

Ansprüche, die sich gegen den Nachlaß richten, können vor der Annahme der Erbschaft nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden[3].

Soweit ein Bedürfnis besteht, hat das Nachlaßgericht bis zur Annahme der Erbschaft für die Sicherheit des Nachlasses zu sorgen[4]. Darüber wird im folgenden Paragraphen besonders gesprochen werden.

Stirbt der Erbe, bevor der Anfall durch Annahme ein definitiver geworden ist, so geht die ihm angefallene Erbschaft mit dem Recht der Ausschlagung auf seinen Erben über. Hatte der Erbe ausgeschlagen, konnte er aber die Ausschlagung anfechten, so geht das Anfechtungsrecht auf den Erbeserben über. War die Frist zur Ausschlagung noch nicht abgelaufen, so endigt die Frist für den Erbeserben nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erbeserben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist. Von mehreren Erbeserben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil der Erbschaft ausschlagen[5].

Die Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sind Rechtsgeschäfte[6]. Aus der rechtsgeschäftlichen Natur folgt ohne weiteres, daß der beschränkt Geschäftsfähige zu einer Willenserklärung, durch welche die Erbschaft angenommen oder ausgeschlagen wird, nach § 107 des G. der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf[7], sowie daß Stellvertretung für beide Rechtsgeschäfte zulässig ist.

Auch finden die sonstigen allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte (Bd. I §§ 15—34) insoweit Anwendung, als

---

[1] G. § 1959 Abs. 3. [2] G. 1959 Abs. 1 vgl. Bd. I S. 274 flgg. [3] G. § 1958. [4] G. § 1960. [5] G. § 1952. [6] Vgl. auch G. § 1406 o. S. 54 u. § 1453 o. S. 64. [7] Für die Annahmeerklärung deshalb, weil der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet, für die Ausschlagung, weil der Erbe des ererbten Vermögens (der Erbschaft) verlustig geht.

sich nicht aus der folgenden Darstellung sub I und II etwas anderes ergiebt.

I. Über beide Rechtsgeschäfte gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Die Erklärungen können nicht auf einen Teil der Erbschaft beschränkt werden. Die Beschränkung der Erklärung auf einen Teil ist unwirksam[1].

Wenn ein Erbe auf mehrere Erbteile berufen ist, so ist zu unterscheiden, ob die Berufung auf demselben Grunde oder auf verschiedenen Gründen beruht[2].

Beruht die Berufung auf verschiedenen Gründen, so kann der Erbe den einen Erbteil annehmen und den anderen ausschlagen.

Beruht die Berufung auf demselben Grunde, ist sie also entweder eine gesetzliche oder eine testamentarische oder eine vertragsmäßige, so gilt die Annahme oder Ausschlagung des einen Erbteils auch für den andern, selbst wenn der andere erst später anfällt.

Auf demselben Grunde beruht die Berufung nach dem G. auch dann, wenn sie in verschiedenen Testamenten oder vertragsmäßig in verschiedenen zwischen denselben Personen geschlossenen Erbverträgen angeordnet ist.

Setzt jedoch der Erblasser einen Erben auf mehrere Erbteile ein, so kann er ihm durch Verfügung von Todeswegen gestatten, den einen Erbteil anzunehmen und den anderen auszuschlagen.

2.[3] Ist jemand, welcher bei Ermangelung einer Verfügung von Todeswegen als gesetzlicher Erbe berufen sein würde, zu derselben Erbschaft durch Verfügung von Todeswegen berufen, so kann er die Erbschaft als eingesetzter Erbe ausschlagen und als gesetzlicher Erbe annehmen.

Wer durch Testament und durch Erbvertrag von demselben Erblasser als Erbe berufen ist, kann die Erbschaft aus dem einen Berufungsgrunde annehmen und aus dem andern ausschlagen.

Die Annahme gilt als nicht erfolgt, wenn der Erbe über den Berufungsgrund im Irrtum war.

Die Ausschlagung erstreckt sich im Zweifel auf alle Berufungsgründe, die dem Erben zur Zeit der Erklärung bekannt

---

[1] G. § 1950. [2] G. § 1951. [3] G. §§ 1948, 1949.

sind. Wer also als gesetzlicher Erbe berufen wäre und auf dieselbe Erbschaft durch Verfügung von Todeswegen berufen ist, muß, wenn er die Erbschaft ausschlägt, gleichzeitig erklären, daß er als gesetzlicher Erbe annimmt; andernfalls kann er später nicht mehr als gesetzlicher Erbe annehmen.

3.[1] Die Annahme oder Ausschlagung kann erst erfolgen, wenn der Erbfall eingetreten ist. Eine vor dem Tode des Erblassers erklärte Annahme ist wirkungslos, eine solche Ausschlagung gleichfalls, es sei denn, daß darin ein gültiger Erbverzicht zu erblicken ist.

Die Annahme und die Ausschlagung können nicht unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgen.

4.[2] Die Annahmeerklärung kann formlos, auch indirekt (pro herede gestio)[3], insbesondere durch stillschweigendes Verhalten[4], erfolgen. In letzterer Beziehung stellt das G. die Fiktion auf, daß die Erbschaft mit dem Ablaufe der Ausschlagungsfrist als angenommen gilt.

Hat der Erbe ausgeschlagen, so gilt die Anfechtung der Ausschlagung als Annahme. Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte, dieses soll die Erklärung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft in Folge der Ausschlagung angefallen war, und hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht[5].

Stellvertretung ist nach den allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte zulässig.

Die Ausschlagung ist an eine Ausschlußfrist gebunden. Die Frist beträgt sechs Wochen und, wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz nur im Auslande gehabt hat, oder wenn sich der Erbe bei dem Beginne der Frist im Auslande aufhält, sechs Monate.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkte, in welchem der Erbe von dem Anfall und dem Grunde der Berufung Kenntnis erlangt. Ist der Erbe durch Verfügung von Todeswegen berufen, so beginnt die Frist nicht vor der Verkündung der Verfügung. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des G. Anwendung.

---

[1] G. §§ 1946, 1947. [2] G. §§ 1943—1945, 1953 Abs. 3. [3] Dernburg, III. § 161 not. 18. [4] Bd. I. § 19 S. 77. [5] G. § 1957.

Die Ausschlagung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglaubigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlagungsfrist nachgebracht werden.

Das Nachlaßgericht soll die Ausschlagungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die Erbschaft infolge der Ausschlagung angefallen ist. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Anfechtung der Annahme gilt als Ausschlagung[1].

II.[2] Annahme und Ausschlagung der Erbschaft sind in derselben Weise wie die Rechtsgeschäfte überhaupt (z. B. wegen Irrtums, Betruges, Drohung) anfechtbar. Dasselbe gilt von der Versäumung der Ausschlagsfrist wegen der daran sich knüpfenden Fiktion der Annahme (G. § 1943). Es gelten jedoch für die Ausübung des Anfechtungsrechts — besonders hinsichtlich der Frist und Form — folgende, von den allgemeinen Regeln (vgl. G. §§ 121, 123, 143, Bd. II S. 71 und S. 86) abweichende Bestimmungen.

Die Anfechtung ist ebenso wie die Ausschlagung (vgl. oben sub I, 4) an eine Ausschlußfrist von sechs Wochen resp. sechs Monaten gebunden.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkte, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des G. entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit der Annahme oder der Ausschlagung dreißig Jahre verstrichen sind.

Die Anfechtung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung ist in öffentlich beglaubigter Form abzugeben. Ein Bevollmächtigter bedarf einer öffentlich beglau-

---

[1] G. § 1957. [5] G. §§ 1954—1956.

bigten Vollmacht. Die Vollmacht muß der Erklärung beigefügt oder innerhalb der Ausschlußfrist nachgebracht werden.

§ 64.

Fürsorge des Nachlaßgerichts.

Das G. geht in Übereinstimmung mit dem Gemeinen Rechte, dem preußischen und dem sächsischen Rechte von dem Grundsatze aus, daß die Regulierung des Nachlasses Sache der Beteiligten ist und ein amtliches Einschreiten des Nachlaßgerichtes nur in besonderen Fällen stattfindet.

Nach dem G. hat das Nachlaßgericht [1] für die Sicherung des Nachlasses, soweit ein Bedürfnis besteht, nur dann zu sorgen, wenn der Erbe die Erbschaft noch nicht angenommen hat, oder wenn er unbekannt oder wenn ungewiß ist, ob er die Erbschaft angenommen hat [2]. Das Nachlaßgericht kann in diesen Fällen insbesondere die Anlegung von Siegeln, die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten sowie die Aufnahme eines Nachlaßverzeichnisses anordnen und für denjenigen, welcher Erbe wird, einen Nachlaßpfleger bestellen.

Ein solches Bedürfnis zur Anordnung einer Nachlaßpflegschaft besteht gesetzlich mit Rücksicht auf die Nachlaßgläubiger. Wie oben (S. 238 not. 3) dargelegt ist, können Nachlaßgläubiger ihre Ansprüche gegen den Erben vor der Annahme der Erbschaft nicht geltend machen. Diese Vorschrift findet auf den Nachlaßpfleger keine Anwendung. Es muß deshalb ein Nachlaßpfleger bestellt werden, wenn die Bestellung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlaß richtet, von dem Berechtigten beantragt wird [3].

---

[1] G. § 1960. Nach art. 143 des E.=G. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen für die dem Nachlaßgerichte obliegenden Verrichtungen andere als gerichtliche Behörden zuständig sind, unberührt. [2] Nach art. 140 des E.=G. bleiben unberührt die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen das Nachlaßgericht auch unter anderen als den im § 1960 Abs. 1 des G. bezeichneten Voraussetzungen die Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses sowie bis zu dessen Vollendung die erforderlichen Sicherungsmaßregeln, insbesondere die Anlegung von Siegeln, von Amtswegen anordnen kann oder soll. [3] G. § 1961.

Die Rechtsstellung des Nachlaßpflegers ist dieselbe wie in den sonstigen Fällen der Pflegschaft (vgl. oben § 55 S. 55), an die Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt das Nachlaßgericht [1].

Ein anderer Fall der Nachlaßpflegschaft ist die Nachlaßverwaltung zum Zwecke der Befriedigung der Gläubiger. Für diese gelten besondere Vorschriften, welche unter § 68 darzustellen sind.

Ist zur Zeit des Erbfalls die Geburt eines Erben zu erwarten, so tritt die Nachlaßpflegschaft nicht ein, da nach dem G. (§ 1912 oben § 55) für die Leibesfrucht ein besonderer Pfleger zu bestellen ist. Ob ein in solchem Falle bereits aus anderen Gründen bestellter Nachlaßpfleger zugleich zum Pfleger der Leibesfrucht zu bestellen ist, unterliegt dem Ermessen des Vormundschaftsgerichts.

Die Mutter einer solchen Leibesfrucht kann, wenn sie außer stande ist, sich selbst zu unterhalten, bis zur Entbindung standesmäßigen Unterhalt aus dem Nachlasse, oder, wenn noch andere Personen als Erbe berufen sind, aus dem Erbteile des Kindes verlangen. Bei der Bemessung des Erbteils ist anzunehmen, daß nur ein Kind geboren wird [2].

Zweiter Titel.

Haftung der Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten.

I. E. §§ 2051—2057, §§ 2092—2150 — G. §§ 1967—2017.

§ 65.

Die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten im allgemeinen.

Nach Gemeinem Rechte haftet der Erbe für die Schulden des Erblassers kraft des in der Erbfolge sich vollziehenden Eintritts des Erben in die Persönlichkeit des Erblassers unbe-

[1] G. § 1962. [2] G. § 1963.

schränkt. Das Inventarrecht des Gemeinen Rechts[1] enthält eine Durchbrechung dieses Prinzipes.

Das preußische Recht[2] hat die Regel des Gemeinen Rechts zur Ausnahme gemacht. Der Erbe des Landrechts ist Vorbehaltserbe, er verliert nur ausnahmsweise diese Stellung.

Nach dem G. haftet der Erbe für die Nachlaßverbindlichkeiten prinzipiell nur mit der Erbschaft, also nicht mit seinem sonstigen Vermögen.

In welcher Weise diese beschränkte Haftung durchgeführt wird, wird sich aus dem folgenden Paragraphen ergeben. Hier sind zunächst der Begriff der Nachlaßverbindlichkeiten und die für diese Haftung im allgemeinen geltenden Grundsätze darzustellen.

Nachlaßverbindlichkeiten sind:

1. Die vom Erblasser herrührenden Schulden[3]. Zu den Schulden gehören nicht nur die Verbindlichkeiten aus Schuldverhältnissen, auf deren Erfüllung der Gläubiger ein Forderungsrecht nach § 241 des G. hat (Bd. I S. 135), sondern alle Rechtspflichten vermögensrechtlicher Art, mögen dieselben auf öffentlichrechtlichem oder privatrechtlichem Titel beruhen. Auch ist nicht erforderlich, daß die Verpflichtung zur Zeit des Todes des Erblassers schon als unbedingte und unbetagte bestand, der Erbe haftet auch, wenn die Bedingung resp. Zeitbestimmung erst nach dem Tode des Erblassers eintritt; denn das G. fordert nur, daß die Schuld vom Erblasser herrührt, nicht daß sie zur Zeit des Todes des Erblassers bereits bestand.

Handelt es sich um Verpflichtungen aus Rechtsverhältnissen, welche zu wiederkehrenden Leistungen verpflichten, z. B. Miete, Pacht, Dienstvertrag, Auftrag, Gesellschaft, Unterhaltspflicht u. a., so kommt es darauf an, ob das Verhältnis nach den für dasselbe geltenden besonderen Rechtsvorschriften mit dem Tode des Verpflichteten erlischt oder nicht. Im ersten Falle beschränkt sich die Haftung des Erben auf die zur Zeit des Erbfalls fälligen Leistungen, im anderen Falle, z. B. bei einem Mietsverhältnisse, haftet der Erbe auch für die später fällig

---

[1] Dernburg III, § 171. [2] Allg. L.-R. I, 9 §§ 418, 419; Förster-Eccius IV, § 270. [3] G. § 1967.

werdenden Leistungen, da diese zu den von dem Erblasser herrührenden Schulden gehören.

2. Die den Erben als solchen treffenden Verbindlichkeiten[1]. Dahin gehören alle der Erbschaft, sei es kraft einer privatrechtlichen oder öffentlichrechtlichen Pflicht obliegenden Verbindlichkeiten. Zu den letzten gehören z. B. die vom Nachlasse zu zahlende Erbschaftssteuer, die Kosten der Erbregulierung, der Nachlaßpflegschaft u. a. Zu den ersten gehören insbesondere

a) die Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen,

b) die Kosten der standesmäßigen Beerdigung des Erblassers,

c) die den Familienangehörigen des Erblassers, welche zur Zeit des Todes desselben zu dessen Hausstande gehörten und von ihm Unterhalt bezogen, in den ersten dreißig Tagen[2] nach dem Eintritte des Erbfalls nach § 1969 des G. zu gewährende Unterstützung, soweit nicht der Erblasser durch letztwillige Verfügung eine abweichende Anordnung getroffen hat. Auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften über Vermächtnisse Anwendung.

Zu den Nachlaßgläubigern kann auch ein Erbe gehören, dem seine Miterben nach Maßgabe der Bestimmungen sub 1 u. 2 resp. sonst nach Vorschrift des G., z. B. zur Ausgleichung wegen des Vorempfangenen[3] verpflichtet sind.

Die Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten folgt nicht aus dem Anfalle der Erbschaft ohne weiteres, sie ist erst eine vom G. besonders ausgesprochene Folge[4]. Wie dem Erben das Vermögen des Erblassers in der Erbschaft insgesamt zufällt, so ist ihm auch die Verpflichtung zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten generell auferlegt. Daraus folgt dann weiter seine Haftung den einzelnen Nachlaßgläubigern gegenüber.

Die Gläubiger sind mit dem Anfall der Erbschaft noch

---

[1] G. § 1967—1969. [2] Eine Reminiscenz an den »dreißigsten« des Sachsenspiegels, vgl. Heußler Institutionen II, § 180. [3] Vgl. unten § 74. [4] G. § 1967.

nicht Gläubiger des Erben, sondern *Gläubiger des Nachlasses*, die Ansprüche sind gegen den Nachlaß gerichtet[1]. Erst mit der Annahme der Erbschaft wird der Erbe persönlicher Schuldner der Nachlaßgläubiger, bis dahin können die Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn ein Nachlaßpfleger bestellt ist.

In dieser seiner Stellung als persönlicher Schuldner der Nachlaßgläubiger stehen dem Erben im wesentlichen zwei verschiedenartige Rechtswohlthaten zur Seite:

1. er hat regelmäßig das Recht, seine Haftung auf die Kräfte des Nachlasses zu beschränken, und aus solchem Grunde die Berechtigung aus seinem Vermögen abzulehnen (*beschränkte Haftung*, vgl. den folgenden Paragraphen), soweit er nicht ausnahmsweise dieses Recht verwirkt hat (unbeschränkte Haftung vgl. unten § 69);

2) er hat gewisse *aufschiebende Einreden*[2] gegenüber der Geltendmachung der Nachlaßforderungen.

Diese Rechtswohlthaten in der Hinausschiebung der Berechtigung erklären sich damit, daß der Erbe mit den Verhältnissen des Nachlasses nur selten so vertraut sein wird, daß er ohne weiteres sich über die Ausschlagung der Erbschaft und über die Geltendmachung der beschränkten Haftung schlüssig machen kann. Um sich aber genügend über die Kräfte des Nachlasses zu unterrichten, wird regelmäßig die für die Ausschlagung der Erbschaft gesetzte sechswöchige Frist nicht genügen. Das G. gewährt dem Erben deshalb

a) das Recht, bis zum Ablaufe der ersten drei Monate nach der Annahme der Erbschaft, jedoch nicht über die Errichtung des Inventars hinaus, die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zu verweigern.

Wie sich unten aus der Darstellung im § 67 ergeben wird, kann der Erbe ein Aufgebotsverfahren mit gewisser präclusivischer Wirkung gegen die Nachlaßgläubiger einleiten. Da vor Abschluß dieses Verfahrens sich nicht übersehen läßt, ob nicht durch die Befriedigung eines Gläubigers die Interessen anderer Gläubiger verletzt werden, so berechtigt das G.

b) den Erben, welcher den Antrag auf Erlassung des Aufgebots der Nachlaßgläubiger innerhalb eines Jahres nach

---

[1] G. §§ 1967 u. 1958. [2] G. §§ 2014—2017 (ad §§ 2014 u. 2015, vgl. auch G. § 202. Bd. I, 121).

der Annahme der Erbschaft gestellt hat, falls der Antrag zugelassen ist, die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens zu verweigern.

Der Beendigung des Aufgebotsverfahrens steht es gleich, wenn der Erbe im Aufgebotstermine nicht erschienen ist und nicht binnen zwei Wochen die Bestimmung eines neuen Termins beantragt, oder wenn er auch in dem neuen Termine nicht erscheint.

Wird das Ausschlußurteil erlassen, oder der Antrag auf Erlaß desselben zurückgewiesen, so ist das Verfahren nicht vor dem Ablauf einer mit der Verkündung der Entscheidung beginnenden Frist von zwei Wochen und nicht vor der Erledigung einer rechtzeitig eingelegten Beschwerde als beendigt anzusehen.

Die Vorschriften sub a und b finden keine Anwendung,

α. wenn der Erbe unbeschränkt haftet;

β. gegenüber einem Gläubiger, welcher nach § 1971 des G.[1] von dem Aufgebote der Nachlaßgläubiger nicht betroffen wird, mit der Maßgabe, daß ein erst nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung erlangtes Recht sowie eine erst nach diesem Zeitpunkte im Wege der einstweiligen Verfügung erlangte Vormerkung außer Betracht bleibt.

Wird vor der Annahme der Erbschaft zur Verwaltung des Nachlasses ein Nachlaßpfleger[2] bestellt, so beginnen die Fristen sub a u. b schon mit der Bestellung.

§ 66.

Beschränkte Haftung.

Die Frage nach der beschränkten Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten wird dann praktisch, wenn die Erbschaft zur vollständigen Deckung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht ausreicht.

Im Streitfalle zwischen dem Erben und dem Nachlaßgläubiger, d. h. dem aus einer Nachlaßverbindlichkeit Berechtigten,

---

[1] Vgl. unten § 67, I, 3, a. [2] Vgl. unten § 68.

erscheint die Behauptung des Erben, daß die Erbschaft zur vollen Befriedigung des Gläubigers nicht ausreicht, als eine Einrede, welche der Erbe zu substantiieren und zu beweisen hat[1].

Um diesen Beweis zu erleichtern, giebt das G. dem Erben das Mittel der Inventarerrichtung zur Hand[2] und verleiht dem ordnungsmäßig errichteten Inventar die gesetzliche Vermutung der Vollständigkeit und Richtigkeit[3].

Nach Gemeinem Rechte erlangte der Erbe das Recht auf beschränkte Haftung nur, wenn er innerhalb bestimmter Frist und in bestimmter Form das Nachlaßinventar errichtete[4].

Nach dem preußischen Rechte[5] steht dem Erben das Recht auf beschränkte Haftung zwar ohne weiteres zu, er verliert es jedoch, wenn er die rechtzeitige und gehörige Errichtung des Inventars unterläßt.

Auch das G. giebt dem Erben nicht bloß das Recht, ein Inventar zu errichten, sondern legt ihm gegenüber den Nachlaßgläubigern die Pflicht dazu auf und verbindet mit der Versäumung dieser Pflicht den Nachteil, daß der Erbe unbeschränkt haftet[6].

Im Gegensatze zu dem geltenden Rechte macht aber das G. die Verpflichtung zur Errichtung des Inventars von der Voraussetzung abhängig, daß dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers eine Frist zur Genügung dieser Pflicht bestimmt ist. Das G. geht dabei von der Erwägung aus, daß die Pflicht des Erben, ohne Antrag binnen einer kurzen, gesetzlich bestimmten Frist das Inventar zu errichten, in Verbindung mit dem Grundsatze, daß die Erbschaft kraft Gesetzes auf den Erben übergeht, leicht zu großen Härten[7] führen kann.

---

[1] Dies folgt aus der Fassung des § 1967 des G., in welchem die Haftung des Erben für die Nachlaßverbindlichkeiten zunächst als Prinzip ohne Erwähnung der Beschränkung aufgestellt ist. [2] Vgl. hierüber unten § 69. [3] Vgl. G. § 2009. [4] Dernburg III § 171. [5] A. L.-R. I, 9 § 422 flgg. [6] Vgl. unten § 69. [7] Wie das folgende bei Bernhöft »zur Reform des Erbrechts« angeführte Beispiel lehrt: In Halle starb ein stark verschuldeter Privatschreiber H., seine in Greifswald lebende Mutter kannte, wie begreiflich ist, das Preußische Landrecht nicht; nach Jahresfrist wurde sie von den Gläubigern des Sohnes belangt und in allen Instanzen verurteilt, und zwar mit Recht, da der Erbschaftserwerb und seine Folgen nach dem Rechte des letzten Wohnsitzes des Erblassers (im vorliegenden Falle das preußische Landrecht) und nicht nach dem Rechte des Wohnsitzes des Erben (im vorliegenden Falle das Gemeine Recht) beurteilt wird.

Nach Gemeinen Rechte hatte der Inventarerbe das Recht, die Erbschaft selbständig zu liquidieren, er befriedigte die Gläubiger in beliebiger Reihenfolge, wer zuerst kam, wurde befriedigt, war der Nachlaß erschöpft, so gingen die zu spät gekommenen leer aus.

Das ist vom G. beseitigt. Nach dem G. kann der Erbe die beschränkte Haftung in Anspruch nehmen, wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet oder die Nachlaßverwaltung vom Konkursgerichte angeordnet ist, in welchen Fällen die Liquidation des Nachlasses nicht durch den Erben, sondern durch den Verwalter, Konkursverwalter oder Nachlaßverwalter, erfolgt.

Wenn wegen Unzulänglichkeit des Nachlasses das Konkursverfahren oder die Nachlaßverwaltung unthunlich ist, kann der Erbe die Gläubiger selbst durch Herausgabe des Nachlasses resp. des Wertes desselben befriedigen.

Ist die Überschuldung des Nachlasses nicht erkennbar, und will der Erbe die Nachlaßverwaltung vermeiden, so kann er auch selbst den Nachlaß liquidieren. Um sich aber vor Nachteil zu schützen, muß er das Aufgebot der Nachlaßgläubiger veranlassen. Ergiebt sich im Aufgebotsverfahren die Überschuldung des Nachlasses, so ist er den Gläubigern gegenüber verpflichtet, das Konkursverfahren zu beantragen. Ergiebt sich die Überschuldung mit dem Erlasse des Ausschlußurteils nicht, so kann er die nicht ausgeschlossenen Gläubiger befriedigen, wer später kommt, muß nehmen, was übrig geblieben ist.

Darnach stehen dem Erben zwei Wege offen, die beschränkte Haftung geltend zu machen.

Der eine Weg ist der der eigenen Liquidation des Nachlasses nach vorgängigem Aufgebot der Gläubiger. In diesem Falle findet keine Absonderung der Erbschaft von dem Vermögen des Erben statt. Sind durch die Vereinigung Rechte und Verbindlichkeiten untergegangen, so bleiben sie erloschen. Der Erbe macht die beschränkte Haftung durch Einrede geltend; er darf die Befriedigung des durch Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubigers verweigern, wenn der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird. Einen etwaigen Überschuß hat er den ausgeschlossenen Gläubiger zum Zwecke

der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben.

Der andere Weg ist der der Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen des Erben. Die Liquidation erfolgt durch einen Verwalter (Konkursverwalter oder Nachlaßverwalter). Die Wirkungen der Vereinigung werden beseitigt, der Erbe hat bis zum Eintritt der Absonderung die Stellung eines Verwalters fremden Vermögens.

Ist der Nachlaß so gering, daß die Kosten des Aufgebotsverfahrens dem Bestande gegenüber unverhältnismäßig groß sind, und findet aus solchem Grunde weder ein Aufgebotsverfahren noch die Nachlaßverwaltung noch der Nachlaßkonkurs statt, so macht der Erbe die Beschränkung der Haftung im Wege der Einrede geltend. Er kann die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers verweigern, soweit der Nachlaß nicht dazu ausreicht.

Die Absonderung tritt in diesem Falle nur im Verhältnisse des Erben zu dem einzelnen Gläubiger ein durch Herausgabe der Nachlaßgegenstände an denselben zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung. Die Geltendmachung der in diesem Falle entstehenden gegenseitigen Rechte gehört in die Zwangsvollstreckungsinstanz, also in das Prozeßrecht[1].

Ein gleiches Verfahren tritt im Verhältnisse zwischen dem Erben und Vermächtnisnehmer ein, wenn die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen und Auflagen beruht.

In allen Fällen sichert sich der Erbe den Beweis der Behauptung, daß der Nachlaß nicht ausreicht, durch ein ordnungsmäßig errichtetes Inventar.

§ 67.

Die Liquidation des Nachlasses durch den Erben, insbesondere das Aufgebot der Nachlaßgläubiger.

Von dem Rechte, sich durch Herbeiführung der Nachlaßverwaltung oder des Nachlaßkonkurses die beschränkte Haftung zu sichern, wird der Erbe regelmäßig dann Gebrauch machen,

---

[1] C.-P.-O. § 696 (rev. Entw.)

wenn die Zulänglichkeit der Erbschaft von vornherein unsicher resp. ausgeschlossen ist, sowie, wenn die Lage der Erbschaft so verwickelt ist, daß er die mit der eigenen Verwaltung und Verteilung des Nachlasses verbundene Verantwortlichkeit (vgl. G. § 1978—1980 und unten § 68), nicht übernehmen will.

Ob es nach den gegebenen Verhältnissen angezeigt erscheint, die beschränkte Haftung im Wege der Nachlaßverwaltung geltend zu machen, wird für den Erben wesentlich auch von der Höhe des Schuldenstandes abhängen[1]. Damit er in dieser Richtung eine zuverlässige Ermittlung vornehmen kann, räumt ihm das G. im Anschluß an die bewährten Vorschriften des preußischen Gesetzes vom 28. März 1879 das Recht ein, die Nachlaßgläubiger im Wege des Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Forderungen aufzufordern.

Liquidiert der Erbe ohne Aufgebotsverfahren die Erbschaft, befriedigt er einzelne Gläubiger und erschöpft damit die Erbschaft, so kann er den übrigen Gläubigern nicht unter Berufung auf das von ihm aufgenommene Inventar die Zahlung aus eigenem Vermögen verweigern[2]:

Gegen diesen Nachteil kann der Erbe sich durch Einleitung des Aufgebotsverfahrens sichern.

I. Die Voraussetzungen und Wirkungen dieses Verfahrens bestimmen sich wie folgt[3].

1. Das Aufgebotsverfahren findet auf Antrag statt. Dasselbe hat präclusivische Wirkung und unterliegt deshalb den Bestimmungen der §§ 823 flgg. der C.-P.-O., wo sich auch die näheren Bestimmungen über die prozeßrechtlichen Voraussetzungen finden[4]. Antragsberechtigt ist der Erbe nach Annahme der Erbschaft so lange, als er das Recht, die beschränkte Haftung geltend zu machen, noch nicht verloren hat. Neben dem Erben ist auch der Testamentsvollstrecker und der Nachlaßpfleger antragsberechtigt[5].

2. Das Ausschlußurteil hat für die ausgeschlossenen Gläubiger den Rechtsnachteil zur Folge, daß sie von dem Erben

---

[1] Hat er z. B. selbst erhebliche Forderungen an den Erblasser, so wird er schon aus diesem Grunde den Weg der Absonderung der Erbschaft wählen. [2] Vg. arg. a. contr. G. § 1975. [3] G. §§ 1970—1974. [4] Vgl. C.-P.-O. § 836 ee—nn (rev. Entwurf). [5] Vgl. C.-P.-O. § 836 gg (rev. Entw.)

insoweit nicht mehr Befriedigung verlangen können, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger erschöpft wird, oder der Erbe aus dem Nachlasse nicht mehr bereichert ist.

3. Von dem Aufgebote werden die Nachlaßgläubiger betroffen. Ausgenommen sind:

a) Pfandgläubiger und Gläubiger, die im Konkurse den Pfandgläubigern gleichstehen[1], sowie Gläubiger, die bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen ein Recht auf Befriedigung aus diesem Vermögen haben[2], soweit es sich um die Befriedigung aus den ihnen haftenden Gegenständen handelt,

b) Gläubiger, deren Ansprüche durch eine Vormerkung gesichert sind,

c) diejenigen, welchen im Konkurs ein Aussonderungsrecht zusteht, in Ansehung des Gegenstandes ihres Rechts,

d) Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse und Auflagen[3].

4. Ergiebt das Aufgebotsverfahren, daß der Nachlaß — abgesehen von den Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen — überschuldet ist, so hat der Erbe das Konkursverfahren zu beantragen[4].

5. Reicht der Nachlaß — abgesehen von Vermächtnissen und Auflagen — zur Befriedigung derjenigen Gläubiger, welche durch das Ausschlußurteil nicht ausgeschlossen sind, aus, nicht aber zur Deckung der Verbindlichkeiten aus Vermächtnissen und Auflagen, so kann der Erbe jene Gläubiger befriedigen und den Rest der Masse zum Zwecke der Erfüllung der Vermächtnisse und Auflagen im Wege der Zwangsvollstreckung herausgeben[5].

6. Reicht die Masse zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger, soweit sie durch Ausschlußurteil nicht ausgeschlossen sind, aus, so kann der Erbe die Befriedigung der ausgeschlossenen sich aber später noch meldenden Gläubiger insoweit verweigern, als der Nachlaß durch die Befriedigung der nicht ausgeschlossenen erschöpft wird[6].

---

[1] K.-O. § 41 (rev. Entw.) [2] G. über die Zwangsversteigerung v. v. 24. 3. 1897 §§ 10 ff. [3] Unbeschadet der Vorschrift des § 2060 Nr. 1 (vgl. unten § 75). [4] Vgl. G. § 1980 unten § 68. [5] Vgl. G. § 1992. Insoweit tritt also Absonderung ein, das Verfahren wird unten § 68 sub III besprochen werden. [6] G. § 1973.

Es können also die nicht ausgeschlossenen Gläubiger vor den ausgeschlossenen Befriedigung aus dem Nachlasse begehren.

Melden sich nach dem Ausschlußurteile Gläubiger, welche durch dasselbe ausgeschlossen sind, so haben diese vor den Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen den Vorrang. Der Erbe hat den ausgeschlossenen Gläubiger vor diesen Verbindlichkeiten zu befriedigen, es sei denn, daß der ausgeschlossene Gläubiger seine Forderung erst nach der Berichtigung dieser Verbindlichkeiten geltend macht.

Einen Überschuß hat der Erbe zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben, kann jedoch die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßsachen durch Zahlung des Wertes abwenden.

Eine bestimmte Reihenfolge braucht der Erbe den ausgeschlossenen Gläubigern gegenüber bei Herausgabe der Gegenstände oder Zahlung der Abfindungen nicht einzuhalten.

Da der Erbe nur verpflichtet ist, die Nachlaßgegenstände nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung herauszugeben, so kann der Erbe die von ihm gemachten Aufwendungen abrechnen. Hat er einen ausgeschlossenen Gläubiger befriedigt, so mindert sich um diesen Betrag die Pflicht gegenüber den andern. Der Befriedigung steht in dieser Beziehung die rechtskräftige Verurteilung zur Befriedigung gleich.

II. Der Schutz, den bei Durchführung des Aufgebotsverfahrens der Erbe im Verhältnisse zu den ausgeschlossenen Gläubigern erhält, wird ihm, mag ein solches Verfahren stattgefunden haben oder nicht, gegenüber demjenigen Nachlaßgläubiger zu Teil, der seine Forderung erst später als fünf Jahre nach dem Erbfalle[1] bei dem Erben geltend macht, es sei

[1] Nach Verlauf einer so langen Zeit darf der Erbe darauf rechnen, daß andere als die bis dahin zu seiner Kenntnis gelangten Forderungen nicht vorhanden sind, auch würde nach einer so langen Zeit die Absonderung des Nachlasses von dem sonstigen Vermögen den Erben oft in eine sehr schwierige Lage bringen. Wird der Erblasser für tot erklärt, so beginnt die Frist nicht vor der Erlassung des die Todeserklärung aussprechenden Urteils (G. § 1974 Abs. 1 a. E.)

denn, daß dem Erben die Forderung schon innerhalb der fünf Jahre bekannt geworden ist oder im Aufgebotsverfahren angemeldet worden ist[1].

Ist der so spät auftretende Gläubiger ein solcher, der nach § 1971 (vgl. oben I, 3, a—c) vom Aufgebotsverfahren nicht betroffen wird, so findet die Vorschrift des vorhergehenden Absatzes insoweit keine Anwendung.

Bezüglich der nach I, 3, d gleichfalls vom Aufgebote nicht betroffenen Pflichtteilsrechte, Vermächtnisforderungen und Verpflichtungen aus Auflagen tritt dagegen die bezeichnete Beschränkung in der Haftung des Erben ein.

Der Erbe kann und muß also diese Nachlaßverbindlichkeiten — soweit er auch bereichert ist — nach Maßgabe der oben sub I, 6 dargestellten Grundsätze in derselben Weise, wie die im Aufgebotsverfahren ausgeschlossenen Gläubiger berichtigen. Sind nach Ablauf der fünf Jahre auch andere Pflichtteilsrechte, Vermächtnisse oder Auflagen noch nicht berichtigt, so hat der Erbe bei der nach Maßgabe des § 1973 Abs. 1 Satz 2 vorzunehmenden Berichtigung im Verhältnisse von solchen verspätet sich meldenden Gläubigern zu solchen früher bekannten, noch nicht befriedigten Gläubigern die Reihenfolge zu beachten, welche diese Gläubiger im Verhältnisse zu einander im Nachlaßkonkurse einnehmen würden.

Nach den für den Nachlaßkonkurs in Aussicht genommenen Bestimmungen[2] gehen die Pflichtteilsrechte Vermächtnissen und Auflagen vor[3].

§ 68.

Absonderung des Nachlasses, insbesondere Nachlaßverwaltung und Nachlaßkonkurs.

Der Erbe sowohl wie der Nachlaßgläubiger haben es in der Hand, eine vollwirksame Durchführung der Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen des Erben zu erreichen, und zwar durch Herbeiführung der Nachlaßverwaltung resp. des Nachlaßkonkurses.

Die infolge der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Nachlaßkonkurses

---

[1] G. § 1974. [2] Vgl. § 205 h der rev. K.-O. [3] Vgl. im übrigen auch G. § 2189 u. unten § 85.

sich vollziehende Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen des Erben hat folgende Wirkungen[1].

1. Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten als nicht erloschen.

2. Hat ein Nachlaßgläubiger vor dem Eintritte der Absonderung seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben ohne dessen Zustimmung aufgerechnet, so ist die Aufrechnung als nicht erfolgt anzusehen.

Das Gleiche gilt, wenn ein Gläubiger, der nicht Nachlaßgläuber ist, die ihm gegen den Erben zustehende Forderung gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung aufgerechnet hat.

3. Der Erbe ist den Nachlaßgläubigern für die bisherige Verwaltung des Nachlasses so verantwortlich, wie wenn er von der Annahme der Erbschaft an die Verwaltung für sie als Beauftragter zu führen gehabt hätte. Auf die vor der Annahme der Erbschaft von dem Erben besorgten erbschaftlichen Geschäfte finden die Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag entsprechende Anwendung.

Die den Nachlaßgläubigern nach dem vorstehenden Absatze zustehenden Ansprüche[2] gelten als zum Nachlasse gehörend.

4. Aufwendungen sind dem Erben aus dem Nachlasse zu ersetzen, soweit er nach den Vorschriften über den Auftrag oder über die Geschäftsführung ohne Auftrag Ersatz verlangen könnte[3].

5. Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit[4] durch den Erben müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Erbe den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche.

---

[1] G. §§ 1976—1980. [2] Diese Ansprüche ergeben sich aus den §§ 666—668 resp. § 681 d. G. (Vgl. Bd. I § 81 S. 272, u. 273, § 82 S. 278 und dazu § 46 S. 147 u. G. § 259 flg.) [3] Vgl. hierzu G. § 670 und §§ 683, 684 (Bd. I S. 273 sub II u. S. 278 sub II und dazu G. §§ 256, 257 Bd. I S. 137 sub a. u. S. 144). [4] Die Berichtigung kann durch Erfüllung, Hingabe an Zahlungsstatt oder dadurch geschehen, daß ein Nachlaßgläubiger seine Forderung gegen eine nicht zum Nachlasse gehörende Forderung des Erben mit dessen Zustimmung aufrechnet.

Ist der Nachlaß, abgesehen von den Verbindlichkeiten des Erben, aus Vermächtnissen und Auflagen überschuldet, so ist der Erbe, wenn er nicht unverzüglich, nachdem er von der Überschuldung Kenntnis erlangt hat, die Eröffnung des Nachlaßkonkurses beantragt, den Gläubigern für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich. Der Kenntnis der Überschuldung steht die auf Fahrlässigkeit beruhende Unkenntnis gleich. Fahrlässig handelt der Erbe, welcher das Aufgebot der Nachlaßgläubiger nicht beantragt, obwohl er Grund hat, das Vorhandensein unbekannter Nachlaßverbindlichkeiten anzunehmen. Das Aufgebot ist jedoch nicht erforderlich, wenn die Kosten des Verfahrens dem Bestande des Nachlasses gegenüber unverhältnismäßig groß sind.

I. Die Nachlaßverwaltung ist vom Nachlaßgericht auf Antrag anzuordnen[1]. Antragsberechtigt ist

der Erbe. Sind Miterben vorhanden, so können diese den Antrag nur gemeinschaftlich und nur so lange stellen, als der Nachlaß noch nicht geteilt ist[2];

ein Nachlaßgläubiger, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die Befriedigung aus dem Nachlasse durch das Verhalten oder die Vermögenslage des Erben[3] gefährdet wird.

Das Antragsrecht der Gläubiger erlischt mit dem Ablaufe einer Frist von zwei Jahren seit Annahme der Erbschaft.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist.

Das Nachlaßgericht hat die Anordnung durch das für seine Bekanntmachungen bestimmte Blatt zu veröffentlichen.

Die Anordnung der Verwaltung hat auf die Rechtsstellung des Erben und der Gläubiger folgende Wirkungen[4]:

Mit der Anordnung verliert der Erbe die Befugnis, den Nachlaß zu verwalten und über ihn zu verfügen.

Rechtshandlungen, welche der Erbe nach der Anordnung vorgenommen hat, sind den Nachlaßgläubigern gegenüber nichtig.

---

[1] G. §§ 1981—1983. [2] G. § 2062. [3] Der Erbe ist z. B. überschuldet oder ist selbst Schuldner der Nachlaßmasse. Im ersteren Falle gewährte das Gemeine Recht dem Gläubiger des beneficium separationis (Dernburg III, § 170). [4] G. § 1984.

Dem anderen Teile ist die Gegenleistung aus dem Nachlasse zurückzugewähren, soweit letzterer durch dieselbe bereichert ist.

Hat der Erbe am Tage der Anordnung Rechtshandlungen vorgenommen, so wird vermutet, daß sie nach der Anordnung vorgenommen sind.

Eine Leistung, welche auf eine zu dem Nachlasse zu erfüllende Verbindlichkeit nach der Anordnung erfolgt ist, befreit den Erfüllenden den Nachlaßgläubigern gegenüber nur insoweit, als das Geleistete in die Nachlaßmasse gekommen ist.

War die Leistung vor der öffentlichen Bekanntmachung der Anordnung erfolgt, so ist der Erfüllende befreit, wenn nicht bewiesen wird, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung bekannt war.

War die Leistung nach der öffentlichen Bekanntmachung erfolgt, so wird der Erfüllende befreit, wenn er beweist, daß ihm zur Zeit der Leistung die Anordnung nicht bekannt war.

Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann nur gegen den Nachlaßverwalter geltend gemacht werden. Zwangsvollstreckungen und Arreste in den Nachlaß zu Gunsten eines Gläubigers, der nicht Nachlaßgläubiger ist, sind ausgeschlossen.

Die Rechtsstellung des Nachlaßverwalters ist die eines Nachlaßpflegers, ihr Zweck ist die Befriedigung der Nachlaßgläubiger[1].

Auf die Nachlaßpflegschaft finden die für die Pflegschaft und damit die für die Vormundschaft geltenden Vorschriften Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergiebt[2].

Zur Übernahme der Nachlaßverwaltung ist niemand verpflichtet[3].

Der Nachlaßverwalter kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen.

An Stelle des Vormundschaftsgerichts tritt das Nachlaßgericht[4].

Der Nachlaßverwalter hat den Erben in allen den Nachlaß betreffenden Angelegenheiten zu vertreten[5], er hat insbesondere den Nachlaß zu verwalten und die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen. Bezüglich dieser Pflicht kann er alle Rechte

---

[1] G. § 1975. [2] § 1915 u. §§ 1985—1987. [3] G. § 1981 Abs. 3. [4] G. § 1962. [5] G. §§ 1975, 1960 Abs. 2, 1915, 1793.

des Erben als dessen Vertreter geltend machen, namentlich sich auch auf die dem Erben zustehenden aufschiebenden Einreden [1] berufen.

Die Führung der Verwaltung, insbesondere die Besorgung der Nachlaßangelegenheiten erfolgt innerhalb des Zweckes der Nachlaßverwaltung nach denselben Grundsätzen wie die Führung der Vormundschaft (vgl. oben § 47 S. 173 ff.).

Der Nachlaßverwalter ist wie der Vormund in der Führung der Verwaltung der Aufsicht des Nachlaßgerichts unterstellt und in derselben Weise wie der Vormund in der Ausübung der Verwaltungshandlungen beschränkt (vgl. oben § 47 S. 177 ff.) Ein Gegenvormund wird nicht bestellt [2].

Zwischen dem Erben und dem Nachlaßverwalter besteht ein gleiches Rechtsverhältnis wie zwischen Vormund und Mündel (vgl. oben § 53).

Der Verwalter haftet aber wegen seiner Verwaltung, insbesondere in Ansehung der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten nicht nur dem Erben, sondern auch den Nachlaßgläubigern. Die Ansprüche der Nachlaßgläubiger aus der Verwaltung gelten als zum Nachlasse gehörend [3].

Die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Nachlaßverwalter müssen die Nachlaßgläubiger als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn der Verwalter den Umständen nach annehmen durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreiche. Stellt sich der Nachlaß als überschuldet heraus, so ist der Nachlaßverwalter in derselben Weise wie der Erbe verpflichtet, unverzüglich die Eröffnung des Nachlaßkonkurses zu beantragen und haftet den Gläubigern wegen Verletzung dieser Pflicht auf Schadensersatz [4].

Ist es zweifelhaft, ob der Nachlaß zur Deckung der Nachlaßverbindlichkeiten ausreicht, so wird der Nachlaßverwalter, wenn er von Haftung freibleiben will, das Aufgebot der Nachlaßgläubiger veranlassen. Berechtigt dazu ist er in jedem Falle [5]. Das Ausschlußurteil hat dieselben Wirkungen wie in dem Falle, wenn das Verfahren auf Antrag des Erben eingeleitet ist.

---

[1] Vgl. G. §§ 2014—2017 und oben § 65 S. 246. [2] G. § 1915. [3] G. §§ 1985 Abs. 2, 1978 Abs. 2. [4] Vgl. oben sub I a. E.; G. §§ 1985, 1979 und 1980. [5] Vgl. C.-P.-O. § 836 gg. Abs. 2 (rev. Entw.)

Beruht die Überschuldung des Nachlasses auf Vermächtnissen oder Auflagen, so hat der Nachlaßverwalter als Vertreter des Erben in der Berichtigung der Nachlaßschulden dieselben Befugnisse wie der Erbe nach § 1992 des G. (unten sub III).

Ist die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich, ohne daß eine Aufhebung der Nachlaßverwaltung nach § 1988 Abs. 2 des G. stattfindet, so finden die Bestimmungen der §§ 1990 u. 1991 des G. (vgl. unten sub IV) auch auf den Nachlaßverwalter Anwendung.

Der Nachlaßverwalter darf den Nachlaß dem Erben erst ausantworten, wenn die bekannten Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt sind.

Ist die Berichtigung einer Verbindlichkeit zur Zeit nicht ausführbar, oder ist eine Verbindlichkeit streitig, so darf die Ausantwortung des Nachlasses nur erfolgen, wenn dem Gläubiger Sicherheit geleistet wird. Für eine bedingte Forderung ist Sicherheitsleistung nicht erforderlich, wenn die Möglichkeit des Eintritts der Bedingung eine so entfernte ist, daß die Forderung einen gegenwärtigen Vermögenswert nicht hat.

Die Nachlaßverwaltung endigt, wenn ihr Zweck, die Befriedigung der Gläubiger, erreicht ist, oder wenn feststeht, daß dieser Zweck nicht erreicht werden kann, also mit der Eröffnung des Nachlaßkonkurses[1].

Die Nachlaßverwaltung kann aufgehoben werden, wenn es sich ergiebt, daß eine den Kosten entsprechende Masse nicht vorhanden ist[2].

II. Der Nachlaßkonkurs. Die Eröffnung des Konkursverfahrens, das Antragsrecht sowie die Grundsätze des Verfahrens bestimmen sich nach der Konkursordnung[3].

Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so haftet der Erbe den Nachlaßgläubigern nur noch nach denselben Grundsätzen wie im Falle des Aufgebots der Nachlaßgläubiger den durch Ausschlußurteil ausgeschlossenen Gläubigern[4].

III. Beruht die Überschuldung des Nachlasses auf

---

[1] G. § 1988 Abs. 1. [2] G. § 1988 Abs. 2. [3] Vgl. K.-O. §§ 202—206 (rev. Entw.) [4] G. §§ 1989, 1973 u. o. S. 252.

Vermächtnissen oder Auflagen, so bleibt das Recht des Erben, der Nachlaßvertreter (Pfleger, Verwalter, Testamentsvollstrecker) sowie der Nachlaßgläubiger, den Nachlaßkonkurs herbeizuführen, unberührt [1].

Der Erbe — und dasselbe gilt vom Nachlaßverwalter — ist jedoch in diesem Falle den Nachlaßgläubigern gegenüber nicht verpflichtet, den Nachlaßkonkurs zu beantragen, er kann vielmehr selbst liquidieren (vgl. § 65) und die Befriedigung der Vermächtnisse und Auflagen verweigern, soweit der Nachlaß unter Berücksichtigung der sonstigen Nachlaßverbindlichkeiten nicht ausreicht [2].

Macht der Erbe von diesem Rechte Gebrauch, so führt er die Absonderung den Vermächtnisnehmern gegenüber dadurch herbei, daß er ihnen den Überschuß an Nachlaßgegenständen zum Zwecke der Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung herausgiebt.

Die Vermächtnisnehmer können solche Herausgabe verlangen, es kann jedoch der Erbe die Herausgabe der noch vorhandenen Nachlaßgegenstände durch Zahlung des Wertes abwenden.

Die Wirkungen der Absonderung machen sich im übrigen den Vermächtnisnehmern gegenüber in derselben Weise geltend, wie im folgenden Falle IV.

IV. **Ist die Anordnung der Nachlaßverwaltung oder die Eröffnung des Nachlaßkonkurses wegen Mangels einer den Kosten entsprechenden Masse nicht thunlich, oder wird aus diesem Grunde die Nachlaßverwaltung aufgehoben oder das Konkursverfahren eingestellt, so kann der Erbe die Befriedigung eines Nachlaßgläubigers insoweit verweigern, als der Nachlaß nicht ausreicht** [3].

Der Erbe ist in diesem Falle verpflichtet, den Nachlaß zum Zwecke der Befriedigung des Gläubigers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben [4].

Das Recht des Erben wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Gläubiger nach dem Eintritte des Erbfalls im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung ein Pfandrecht

---

[1] K.-O. § 205 (rev. Entw.) [2] G. § 1992. [3] G. § 1990.
[4] Er hat nicht wie im Falle III die Befugnis, an Stelle des Nachlasses den Wert der Nachlaßgegenstände zu geben.

oder eine Hypothek oder im Wege der einstweiligen Verfügung eine Vormerkung erlangt hat.

Durch die Herausgabe des Nachlasses wird im Verhältnisse des Erben zu dem einzelnen Gläubiger die Absonderung des Nachlasses von dem übrigen Vermögen des Erben in gleicher Weise herbeigeführt, wie sie bei der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder der Eröffnung des Konkurses allen Gläubigern gegenüber besteht[1].

Infolgedessen gelten im Verhältnisse des Erben zu dem einzelnen Gläubiger[2], dem gegenüber die Verpflichtung zur Herausgabe Platz greift, die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen.

Auch wird der Erbe in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 1978 und 1979 (vgl. oben S. 255 sub 3) dem betreffenden Gläubiger verantwortlich, andererseits berechtigt, den Ersatz seiner Aufwendungen von demselben zu verlangen. Dabei muß der Gläubiger die Berichtigung einer Nachlaßverbindlichkeit durch den Erben resp. den Nachlaßverwalter als für Rechnung des Nachlasses erfolgt gelten lassen, wenn den Umständen nach angenommen werden durfte, daß der Nachlaß zur Berichtigung aller Nachlaßverbindlichkeiten ausreicht. Als Berichtigung im Sinne dieser Bestimmung wirkt die rechtskräftige Verurteilung des Erben zur Befriedigung eines Gläubigers.

Andererseits kann der Erbe, welcher Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächtnissen und Auflagen berichtigt hat, sich hierauf nur dann berufen, wenn die Berichtigung so vorgenommen ist, wie sie im Falle des Konkurses zu erfolgen hätte. Die Beobachtung dieser Reihenfolge ist eine Forderung der Billigkeit und belastet den Erben nicht über Gebühr.

§ 69.

Inventarerrichtung. Unbeschränkte Haftung des Erben.

Wie bereits oben (S. 248) dargelegt ist, hat der Erbe das Recht, sich durch ordnungsmäßige Errichtung eines Nachlaß-

---

[1] Vgl. § 1991. [2] Die Geltendmachung der sich aus der folgenden Darstellung ergebenden beiderseitigen Rechte erfolgt im Rechtsstreite zwischen dem Gläubiger und dem Erben, event. in der Zwangsvollstreckungsinstanz (C.-P.-O. § 696 und oben § 66 S. 250).

inventars den Beweis für den Bestand des Nachlasses zu verschaffen[1].

Der Erbe hat aber den Nachlaßgläubigern gegenüber auch die Pflicht, binnen bestimmter Frist ein Nachlaßinventar zu errichten. Das G. verbindet mit der Versäumnis dieser Pflicht den Nachteil, daß der Erbe mit dem Ablaufe der Frist, wenn nicht vorher das Inventar errichtet ist, für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet[2].

Derselbe Nachteil trifft den Erben in folgenden Fällen[3]:

1. wenn er absichtlich eine erhebliche Unvollständigkeit der im Inventar enthaltenen Angabe der Nachlaßgegenstände herbeiführt;

2. wenn er in der Absicht, die Nachlaßgläubiger zu benachteiligen, die Aufnahme einer nicht bestehenden Nachlaßverbindlichkeit in das Inventar bewirkt;

3. wenn er bei der Aufnahme des Inventars durch das Nachlaßgericht oder durch eine vom Nachlaßgerichte beauftragte Behörde, Beamten oder Notar die Erteilung der Auskunft (vgl. G. § 2003) verweigert oder verzögert.

Ist ein Erbe zu mehreren Erbteilen berufen[4], so beschränkt sich seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten in Ansehung eines jeden der Erbteile so, wie wenn die Erbteile verschiedenen Erben gehörten. In den Fällen der Anwachsung (vgl. unten § 81) und des § 1935 des G. (vgl. oben S. 227) gilt dies nur dann, wenn die Erbteile verschieden beschwert sind. Darnach ist es möglich, daß derselbe Erbe bezüglich des einen Erbteils beschränkt, bezüglich des anderen unbeschränkt haftet.

Fällt die Erbschaft an mehrere Erben, so kommt die Errichtung des Inventars durch einen Miterben auch den übrigen Erben zu statten, soweit nicht ihre Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt ist[5].

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören auch die Verpflichtungen eines Miterben gegen einen anderen Miterben (z. B. auf Ausgleichung wegen des Vorempfangs, auf Zahlung von Vermächtnissen und dgl). Unter Miterben besteht die Verpflichtung zur Inventarerrichtung gegeneinander nicht, da jeder

---

[1] G. §§ 1923 u. 2009. [2] G. § 1994. [3] G. § 2005 Abs. 1.
[4] G. § 2007. [5] G. 2063 und unten § 75.

Miterbe selbst zur Errichtung des Inventars berechtigt ist. Ein Miterbe kann sich deshalb den übrigen Erben gegenüber auf die Beschränkung seiner Haftung auch dann berufen, wenn er anderen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haftet[1].

Dem Fiskus als gesetzlichem Erben kann eine Inventarfrist nicht bestimmt werden, ebensowenig einem nach §§ 1960 und 1961 des G. (vgl. oben § 64 S. 242) bestellten Nachlaßpfleger und einem Nachlaßverwalter[2].

Der Fiskus sowohl wie der Pfleger und der Verwalter sind verpflichtet, Auskunft über den Bestand des Nachlasses zu geben.

Pfleger und Verwalter können nicht auf die Beschränkung der Haftung des Erben verzichten.

Die Frist, innerhalb welcher der Erbe das Inventar zu errichten hat[3], ist keine gesetzliche, sondern eine richterliche, sie wird dem Erben auf Antrag eines Nachlaßgläubigers durch das Nachlaßgericht bestimmt, sie soll mindestens einen Monat, höchstens drei Monate betragen und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, durch den die Frist bestimmt wird, jedoch nicht vor Annahme der Erbschaft.

Sind Miterben da, muß jedem Erben die Frist besonders bestimmt werden. Ist derselbe Erbe zu mehreren Erbteilen berufen, so daß sich seine Haftung in Ansehung der verschiedenen Erbteile verschieden bestimmen kann (vgl. G. § 2007 und oben S. 262), so muß demselben Erben für jeden Erbteil die Frist besonders bestimmt werden.

Ist eine Ehefrau die Erbin, und gehört die Erbschaft zum eingebrachten Gute oder zum Gesamtgute, so ist die Bestimmung der Frist nur wirksam, wenn sie auch dem Manne gegenüber erfolgt. Solange die Frist dem Manne gegenüber nicht verstrichen ist, endigt sie auch nicht der Frau gegenüber. Dies gilt auch nach der Beendigung der Gütergemeinschaft.

Die Frist kann auf Antrag des Erben verlängert werden.

Ist die Angabe der Nachlaßgegenstände im Inventar unvollständig, ohne daß ein Fall des § 2005 Abs. 1 des G.

---

[1] G. § 2063 Abs. 2 u. u. § 75. [2] G. §§ 2011, 2012. [3] G §§ 1994—2000, 2004, 2005 Abs. 2, 2007 und 2008.

(vgl. oben S. 262) vorliegt, so kann dem Erben zur Ergänzung eine neue Frist bestimmt werden.

Der Nachlaßgläubiger, welcher den Antrag stellt, dem Erben eine Inventarfrist zu bestimmen, hat seine Forderung glaubhaft zu machen. Auf die Wirksamkeit der Fristbestimmung ist es ohne Einfluß, ob die Forderung besteht oder nicht besteht.

Auf diese Weise wird verhütet, daß die wichtigen, mit der Versäumung der Inventarerrichtung verbundenen Folgen hinterher in Frage gestellt werden.

Ist eine Nachlaßverwaltung angeordnet, oder ist der Nachlaßkonkurs eröffnet, so wird die Bestimmung einer Inventarfrist unwirksam. Während der Dauer eines solchen Verfahrens kann deshalb auch keine Inventarfrist bestimmt werden. Dem Konkursverwalter sowohl wie dem Nachlaßverwalter liegt die Errichtung eines Inventars ob. Dadurch ist der Beweis des Nachlaßbestandes genügend gesichert, und bedarf es deshalb zur Abwendung der unbeschränkten Haftung des Erben nach Beendigung des Konkursverfahrens der Inventarerrichtung nicht mehr.

Ist der Erbe durch höhere Gewalt verhindert worden, das Inventar rechtzeitig zu errichten, oder die nach den Umständen gerechtfertigte Verlängerung der Inventarfrist zu beantragen, so hat ihm auf seinen Antrag das Nachlaßgericht eine neue Inventarfrist zu bestimmen. Das Gleiche gilt, wenn der Erbe von der Zustellung des Beschlusses, durch den die Inventarfrist bestimmt worden ist, ohne sein Verschulden Kenntnis nicht erlangt hat.

Der Antrag muß binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses und spätestens vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Ende der zuerst bestimmten Frist gestellt werden.

Vor der Entscheidung soll der Nachlaßgläubiger, auf dessen Antrag die erste Frist bestimmt worden ist, wenn thunlich, gehört werden.

Auf den Lauf der Inventarfrist und der zweiwöchigen Antragsfrist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften des § 203 Abs. 1 und § 206 des G. entsprechende Anwendung.

Stirbt der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist oder der zweiwöchigen Antragsfrist, so endigt die Frist nicht vor dem Ablaufe der für die Erbschaft des Erben vorgeschriebenen Ausschlagungsfrist.

Steht der Erbe unter elterlicher Gewalt oder unter Vor-

mundschaft, so soll das Nachlaßgericht dem Vormundschaftsgerichte von der Bestimmung der Inventarfrist Mitteilung machen.

Befindet sich bei dem Nachlaßgerichte bereits ein unter Zuziehung einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Beamten oder Notars oder vom Nachlaßgerichte selbst aufgenommenes Inventar, so genügt es, wenn der Erbe vor dem Ablaufe der Inventarfrist dem Nachlaßgerichte gegenüber erklärt, daß das Inventar als von ihm eingereicht gelten soll.

Die Inventarfrist wird auch dadurch gewahrt, daß der Erbe innerhalb derselben bei dem Nachlaßgerichte den Antrag stellt, das Inventar selbst aufzunehmen oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen.

Für die Aufnahme und Einreichung des Inventars gelten folgende Vorschriften[1].

In dem Inventar sollen die bei dem Eintritte des Erbfalls vorhandenen Nachlaßgegenstände und die Nachlaßverbindlichkeiten vollständig angegeben werden, die Nachlaßgegenstände mit einer Beschreibung, soweit eine solche zur Bestimmung des Wertes erforderlich ist, sowie unter Angabe ihres Wertes.

Der Erbe muß zu der Aufnahme des Inventars eine zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar zuziehen.

Auf Antrag des Erben hat das Nachlaßgericht entweder das Inventar selbst aufzunehmen[2] oder die Aufnahme einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten oder Notar zu übertragen.

Der Erbe ist verpflichtet, die zur Aufnahme des Inventars erforderliche Auskunft zu erteilen.

Das Inventar ist von der Behörde, dem Beamten oder dem Notar bei dem Nachlaßgerichte einzureichen.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht des Inventars jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Zur Garantie für die Vollständigkeit und Richtigkeit des Inventars dient dem Nachlaßgläubiger das

---

[1] G. §§ 2001—2003 und 2010 vgl. auch G. § 1406 o. S. 54 und § 1453 Abs. 2 o. S. 64. [2] Die Landesgesetze können die Zuständigkeit des Nachlaßgerichts zur Aufnahme des Inventars ausschließen (E.-G. art. 148).

Recht, von dem Erben die Leistung des Offenbarungseides zu verlangen[1].

Der Erbe hat auf Verlangen eines Nachlaßgläubigers vor dem Nachlaßgerichte[2] den Offenbarungseid dahin zu leisten, „daß er nach bestem Wissen die Nachlaßgegenstände so vollständig angegeben habe, als er dazu imstande sei". Der Erbe kann vor der Leistung des Eides das Inventar vervollständigen.

Verweigert der Erbe die Leistung des Eides, so haftet er dem Gläubiger, der den Antrag gestellt hat, unbeschränkt. Das Gleiche gilt, wenn er weder in dem Termine noch in einem auf Antrag des Gläubigers bestimmten neuen Termine erscheint, es sei denn, daß ein Grund vorliegt, durch den das Nichterscheinen in diesem Termine genügend entschuldigt wird.

Leistet der Erbe den Eid, so hat er seiner Eidespflicht gegenüber allen Nachlaßgläubigern genügt. Eine wiederholte Leistung des Eides kann derselbe Gläubiger oder ein anderer Nachlaßgläubiger nur verlangen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß dem Erben nach der Eidesleistung weitere Nachlaßgegenstände bekannt geworden sind.

Die unbeschränkte Haftung im Falle der Verletzung der Eidespflicht ist, wie sich aus dieser Darstellung ergiebt, nur eine relative, d. h. sie besteht nur gegenüber denjenigen Gläubigern, denen der Eid verweigert ist, in den anderen Fällen ist die unbeschränkte Haftung eine absolute, sie besteht für alle Nachlaßverbindlichkeiten, wenn auch nur auf Antrag eines oder bestimmter Nachlaßgläubiger die Inventarfrist bestimmt ist.

Die Wirkungen der unbeschränkten Haftung sind folgende:[3] Dem Erben steht wegen einer Nachlaßverbindlichkeit, für welche er unbeschränkt haftet, die Weigerungseinrede aus §§ 1973, 1974 (oben S. 252 f.), §§ 1990—1992 (oben S. 260 f.) nicht zu,

---

[1] G. § 2006. [2] Der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges im Falle der Weigerung bedarf es also nicht. Anders im Falle des § 260 des G. (Bd. I § 46 S. 147). Sind durch Landesgesetz die Verrichtungen des Nachlaßgerichtes einer anderen Behörde als einem Gerichte übertragen, so ist für die Abnahme des Eides das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Nachlaßbehörde ihren Sitz hat. (E.-G. art. 147 Abs. 2).
[3] G. § 2013.

und kommen auch die weiteren in diesem Paragraphen gegebenen, oben a. a. O. wiedergegebenen Vorschriften nicht zur Anwendung.

Ist jedoch schon ein Nachlaßgläubiger durch Ausschlußurteil im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen (G. § 1973 oben S. 252), oder tritt ein einem solchen ausgeschlossenen Gläubiger nach § 1974 des G. (oben S. 253) gleichstehender Gläubiger auf, so bleibt die beschränkte Haftung des Erben diesen Gläubigern gegenüber bei Bestand, wenn ein Umstand, an welchen die unbeschränkte Haftung des Erben geknüpft ist (Versäumung der Inventarfrist resp. absichtliche Benachteiligung oder Verweigerung oder Verzögerung der Auskunftserteilung) erst später eintritt.

Im Falle der absolut unbeschränkten Haftung ist der Erbe nicht berechtigt, die Anordnung einer Nachlaßverwaltung zu beantragen; dagegen kann trotz der unbeschränkten Haftung der Nachlaßkonkurs eröffnet werden[1]. Ist der Nachlaßkonkurs durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt, so haftet der Erbe — soweit nicht etwa die Bestimmungen des Zwangsvergleichs entgegenstehen — in Ansehung derjenigen Nachlaßverbindlichkeiten, für welche er unbeschränkt haftet, für den Ausfall noch mit seinem Vermögen; die Vorschrift des § 1889 des G. (vgl. oben S. 259) findet insoweit keine Anwendung.

Wird im Falle der absolut unbeschränkten Haftung auf Antrag eines Nachlaßgläubigers die Nachlaßverwaltung angeordnet, oder wird der Nachlaßkonkurs eröffnet, so finden die Vorschriften der §§ 1977—1980 des G. (vgl. oben S. 255) keine Anwendung, der Erbe kann jedoch seine Forderungen an den Erblasser geltend machen und muß zur Nachlaßmasse zahlen, was er demselben schuldete[2]; im Konkursverfahren kann er die Nachlaßverbindlichkeiten, soweit sie von den Nachlaßgläubigern nicht geltend gemacht werden, und soweit er unbeschränkt dafür haftet, selbst geltend machen.

Hat der Erbe vor der Anordnung der Nachlaßverwaltung oder vor Eröffnung des Nachlaßkonkurses Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt, so kann er, soweit er unbeschränkt für die berichtigte Schuld haftet, daraus gegen den Nachlaß keine Ansprüche

---

[1] K.=O. § 204 (rev. Entw.) [2] G. § 1976.

herleiten. Hat er eine solche Schuld aus den Kräften des Nachlasses berichtigt, so entscheidet sich nach den einschlägigen Bestimmungen der Konkursordnung oder des Anfechtungsgesetzes von 21. 1. 1879, ob und inwieweit eine Anfechtung dieses Rechtsaktes zulässig ist.

Haftete der Erbe für die berichtigte Verbindlichkeit nur beschränkt, und gilt nach den Bestimmungen der §§ 1979 und 1980 des G. die Berichtigung des Nachlasses nicht als für Rechnung des Nachlasses erfolgt, so tritt der Erbe bei der Geltendmachung dieser Forderung im Konkursverfahren an die Stelle des befriedigten Gläubigers[1].

Im Falle der relativ beschränkten Haftung verbleibt dem Erben das Recht, die Anordnung der Nachlaßverwaltung zu beantragen, und es finden, falls die Nachlaßverwaltung angeordnet oder der Nachlaßkonkurs eröffnet wird, die Vorschriften der §§ 1977—1980 des G. (oben S. 255) Anwendung[2].

Dritter Titel.

Erbschaftsanspruch.

I. E. §§ 2080—2091. — G. §§ 2018—2031.

§ 70.

Die Erbschaftsansprüche im allgemeinen.

Auf den Erben ist die Erbschaft, das Vermögen des Erblassers, übergegangen. Der Erbe kann also alle einzelnen Ansprüche, welche das objektive Recht bezüglich der einzelnen Vermögensgegenstände gewährt, geltend machen.

Der Erbe hat also, soweit durch Erbfolge ein dem Erblasser zustehendes Recht, z. B. Eigentum, beschränktes Sachenrecht, Forderungsrecht, Pfandrecht auf ihn übergegangen ist, die dem Rechte entsprechenden Ansprüche.

[1] K.=O. § 205 h (rev. Entw.) [2] G. § 2013 Abs. 2.

Mit der Erbschaft ist der Erbe Besitzer der in der Erbschaft befindlichen Sachen geworden. Er hat also auch das Besitzschutzrecht.

Mit dem Besitze sind aber auch die sonstigen Vorteile, welche der Besitz einer Sache gewährt, auf den Erben übergegangen, namentlich die Rechtsvermutungen des § 1006 des G. Dies gilt insbesondere auch für die nach § 1006 Abs. 2 des G. für den früheren Besitz des Erblassers sprechende Vermutung.

Im Eigentumsprozesse mit dem Besitzer kann der Erbe als Kläger die aus dem frühern Besitze seines Erblassers folgende Rechtsvermutung (vgl. Bd. II, S. 113 a. E.) für sich geltend machen, wenn auch der Erblasser den Besitz schon bei Lebzeiten verloren hatte. Dasselbe gilt von dem Anspruche aus früheren Besitze (G. § 1007 und Bd. II § 30 S. 123). Die durch die Rechtsvermutung des § 1007 des G. geschaffene Rechtsstellung des Erblassers ist gleichfalls mit der Erbschaft auf den Erben übergegangen.

Außer den einzelnen Ansprüchen gewährt das G. dem Erben nach dem Vorgange des Gemeinen Rechts[1] noch einen Gesamtanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer, den Erbschaftsanspruch.

Während aber die hereditatis petitio des Gemeinen Rechts nicht nur gegen den Erbschaftsbesitzer (possessor pro herede) sondern auch gegen denjenigen, welcher ohne Rechtsgrund (pro possessore) etwas aus der Erbschaft besitzt, geht, giebt das G. im letzteren Falle den Gesamtanspruch nicht; ein Bedürfnis dafür besteht auch nicht, da der Erbe — was nach Gemeinem Rechte nicht der Fall war — in den Besitz des Erblassers succediert und deshalb das Besitzschutzrecht hat.

Über den Erbschaftsanspruch des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer wird im nächsten Paragraphen[2] besonders gesprochen werden. Hier ist nur darauf hinzuweisen, daß, wenn sich ein einzelner Anspruch des Erben gegen den Erbschaftsbesitzer richtet, die Haftung des Verpflichteten sich nach den Vorschriften über den Erbschafts-

---

[1] Dernburg III, § 172 »hereditatis petitio«. [2] Daselbst wird auch erörtert werden, wer im Sinne des G. Erbschaftsbesitzer ist.

anspruch richtet[1]. Dies gilt sowohl für den redlichen als den unredlichen Erbschaftsbesitzer, und hat hauptsächlich Bedeutung für den Anspruch des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz seiner Aufwendungen.

Einen besonderen Schutz verleiht das G. dem Erben dadurch, daß es bestimmten Personen die Pflicht auferlegt, dem Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib von Erbschaftsgegenständen Auskunft zu erteilen[2]. Diese Verpflichtung trifft

a) den Erbschaftsbesitzer,

b) denjenigen, welcher, ohne Erbschaftsbesitzer zu sein, eine Sache aus dem Nachlasse in Besitz nimmt, bevor der Erbe den Besitz thatsächlich ergriffen hat.

Inhalt und Umfang dieser Verpflichtung bestimmen sich nach §§ 260, 261 des G.[3] Daraus ergiebt sich auch, inwieweit ein solcher Besitzer zur Ableistung des Offenbarungseides verpflichtet ist.

Endlich kann der Erbe[4] von demjenigen, welcher zur Zeit des Erbfalls sich mit dem Erblasser in häuslicher Gemeinschaft befunden hat, die Erteilung von Auskunft darüber verlangen, welche erbschaftliche Geschäfte er geführt hat, und was ihm über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände bekannt ist.

Besteht Grund zu der Annahme, daß die Auskunft nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt worden ist, so hat der Verpflichtete auf Verlangen des Erben den Offenbarungseid dahin zu leisten, »daß er seine Angaben nach bestem Wissen so vollständig gemacht habe, als er dazu im stande sei«.

Es ist dies eine besondere Verpflichtung, welche nicht unter die Bd. I, § 46 S. 147 besprochenen Verpflichtungen zur Rechnungslegung und zur Auskunfserteilung über den Bestand des Vermögens fällt[5], es sind aber die Bestimmungen des § 261 des G. auch auf diesen Fall anwendbar, ebenso die Vorschrift des § 259 Abs. 3 des G., wonach die Eidespflicht in Angelegenheiten von geringer Bedeutung nicht besteht.

---

[1] G. § 2029. [2] G. § 2027. [3] Vgl. Bd. I, S. 147. [4] G. § 2028. [5] G. §§ 259—261.

Bezüglich aller Ansprüche, welche der Erbe gegen den Erbschaftsbesitzer hat, steht im Verhältnisse beider derjenige, welcher durch Vertrag die Erbschaft (nicht nur einen einzelnen Gegenstand) vom Erbschaftsbesitzer erworben hat, dem Erbschaftsbesitzer gleich[1].

Selbstverständlich kann der Erbe gegen jeden, dem gegenüber für ihn ein Interesse daran besteht, nach § 231 der C.=P.=O. auf Feststellung seines Erbrechts klagen.

§ 71.

Der Erbschaftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer.

Der Erbschaftsanspruch besteht zwischen dem Erben und dem Erbschaftsbesitzer; er hat zum Inhalt die Herausgabe dessen, was der Erbschaftsbesitzer auf Grund des Erbschaftsbesitzes aus der Erbschaft erlangt hat[2].

I. Berechtigt zur Erhebung des Anspruchs ist der Erbe[3]. Erbe ist, wem die Erbschaft angefallen ist. Die Annahme der Erbschaft ist für die Erhebung des Erbschaftsanspruchs keine Voraussetzung, wohl aber wird in diesem Rechtsakte, wenn die Voraussetzungen für eine rechtswirksame Annahmeerklärung vorliegen, eine stillschweigende Erklärung der Annahme zu erblicken sein.

II. Verpflichtet[4] ist derjenige, welcher auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus der Erbschaft erlangt hat, sowie derjenige, welcher die Erbschaft durch Vertrag vom Erbschaftsbesitzer erworben hat.

Das G. gewährt dem Erben den Erbschaftsanspruch nur gegen den possessor pro herede im Sinne des Gemeinen Rechts[5]. Es genügt zur Begründung des Anspruchs, daß der Verpflichtete zu irgend einer Zeit etwas aus der Erbschaft erlangt hat, es ist nicht erforderlich, daß er das Erlangte jetzt noch hat.

III. Grund des Anspruchs ist das Erbrecht, Gegen=

---

[1] G. § 2030. [2] G. § 2018. [3] Über die Rechtsstellung von Miterben hinsichtlich des Erbschaftsanspruchs wird unten § 72 gesprochen werden. [4] G. §§ 2018 u. 2030. [5] Dernburg III, § 172, 2 a.

stand desselben die Erbschaft, mag der Verpflichtete die Erbschaft in ihrem vollen Bestande oder nur einzelne Gegenstände aus ihr erlangt haben, mag das Erlangte rechtlich zum Vermögen des Erblassers gehört oder sich nur thatsächlich in der Erbschaft befunden haben.

Das Erbrecht ist ein nach Art des Eigentums gestaltetes Recht an der Erbschaft, kraft dessen die Erbschaft dem Erben gehört wie eine Sache ihrem Eigentümer.

Der Erbschaftsanspruch ist also der Anspruch auf Herausgabe dieses Inbegriffs von Gegenständen, welcher als solcher dem Erben gehört. Im Konkurs über das Vermögen des Erbschaftsbesitzers wird dieser Anspruch als Aussonderungsanspruch [1] geltend gemacht. Dabei ist es gleichgültig, ob die einzelnen Vermögensgegenstände, welche der Verpflichtete erlangt hat, dem Erben gehören oder nicht; denn das Erbrecht ergreift alles, was auch nur thatsächlich zum Vermögen des Erblassers zählte.

Gegenstand der Verpflichtung [2] ist alles, was der Erbschaftsbesitzer auf Grund dieses Besitzes erlangt hat, also jeder Vorteil, den ihm der Erbschaftsbesitz gebracht hat, mag er rechtlicher oder thatsächlicher Art sein.

Dabei gilt der gemeinrechtliche Satz »res succedit in locum pretii, pretium in locum rei, indem als aus der Erbschaft erlangt auch dasjenige gilt, was der Erbschaftsbesitzer durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt [3].

Die Verpflichtung erstreckt sich auf die vom Besitzer gezogenen Nutzungen einschließlich derjenigen Früchte, an welchen der Besitzer das Eigentum erworben hat.

Auf die Ersitzung einer Sache kann sich der Besitzer dem Erben gegenüber nicht berufen, solange nicht der Erbschaftsanspruch verjährt ist; denn es handelt sich bei der Geltendmachung des Erbschaftsanspruchs nicht um einen Streit um das Eigentum an der Sache, sondern um einen Streit um das Erbrecht.

---

[1] K.-O. § 35. [2] G. §§ 2019—2021, 2026. [3] Erwirbt der Erbschaftsbesitzer mit Mitteln der Erbschaft eine Forderung, so hat der Schuldner die Zugehörigkeit der Forderung zur Erbschaft erst gegen sich gelten zu lassen, wenn er davon Kenntnis erlangt; es finden die Vorschriften der §§ 406—408 des G. (Bd. I S. 193) hier Anwendung (G. § 2019 Abs. 2).

Ist der Besitzer zur Herausgabe des Erlangten nicht mehr im stande, so haftet er nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung[1].

IV. Der Besitzer kann wegen aller auf die Erbschaft gemachten Verwendungen[2], selbst wenn dieselben nicht notwendig waren und der Wert der Erbschaft durch sie nicht mehr erhöht ist, Ersatz verlangen, es sei denn, daß solche Verwendungen bereits durch Anrechnung auf die nach Maßgabe des vorigen Absatzes herauszugebende Bereicherung gedeckt werden.

Zu den Verwendungen gehören, abgesehen von den auf die einzelnen Erbschaftssachen gemachten Verwendungen, die Aufwendungen, welche der Besitzer zur Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten gemacht hat.

Die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches erfolgt regelmäßig im Wege der Einrede gegenüber der Geltendmachung des Erbschaftsanspruches. Außerdem gewährt das G. dem Besitzer unter denselben Voraussetzungen wie einem Sachbesitzer gegenüber dem Eigentümer der Sache die Befugnis, den Ersatz der Aufwendungen im Wege der Klage zu erreichen[3].

Handelt es sich um Aufwendungen, welche auf einzelne Erbschaftssachen gemacht sind, so stehen dem Erbschaftsbesitzer weitere Rechtsbehelfe, als die im letzten Absatze aufgeführten nicht zu.

Handelt es sich jedoch nicht um Aufwendungen, welche auf einzelne Sachen gemacht sind, sondern um Aufwendungen anderer Art, z. B. um Bestreitung von Lasten der Erbschaft oder um Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten, und besteht in solchem Falle nach allgemeinen Vorschriften (z. B. nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung)[4] ein Anspruch auf Ersatz, so bleiben weitergehende Ansprüche des Erbschaftsbesitzers sowie desjenigen, welcher die Erbschaft vom Erbschaftsbesitzer durch Vertrag erworben hat[5], unberührt.

V. Der Umfang der Haftpflicht des Besitzers

---

[1] G. § 2021. Vgl. Bd. I § 96 S. 323 sub III. G. § 818. [2] G. § 2022. [3] Vgl. G. §§ 1001—1003, Bd. II S. 121 u. 122. [4] So das Gemeine Recht nach der L. ult. D. de neg. gest. 3, 5; vgl. Dernburg II, § 123 not. 3. [5] G. § 2030.

ändert sich mit der Rechtshängigkeit des Erbschaftsanspruches[1].

Der Besitzer muß jetzt, auch wenn er von seinem Rechte überzeugt ist, die Möglichkeit ins Auge fassen, daß er in Wirklichkeit nicht Erbe sei. Von jetzt an bestimmen sich daher bezüglich der vom Besitzer herauszugebenden Nachlaßsachen die Ansprüche des Erben auf Schadensersatz wegen Verschlechterung, Untergangs oder einer aus einem sonstigen Grunde eintretenden Unmöglichkeit der Herausgabe nach den Vorschriften, welche für das Verhältnis zwischen dem Eigentümer und dem Besitzer von dem Eintritte der Rechtshängigkeit des Anspruchs des Eigentümers auf Herausgabe der Sache an gelten[2]. Das Gleiche gilt von dem Anspruche des Erben auf Herausgabe oder Vergütung von Nutzungen[3] und von dem Anspruche des Erbschaftsbesitzers auf Ersatz von Verwendungen[4].

VI.[5] Ist der Erbschaftsbesitzer bei dem Beginne des Erbschaftsbesitzes nicht in gutem Glauben[6], so haftet er, mag es sich um die Herausgabe von Erbschaftsgegenständen oder um die Herausgabe der Bereicherung handeln, so, wie wenn der Anspruch des Erben zu dieser Zeit rechtshängig geworden wäre (vgl. oben sub V). Erfährt der Besitzer später, daß er nicht Erbe ist, so haftet er in gleicher Weise von der Erlangung der Kenntnis an. Eine weitergehende Haftung wegen Verzugs bleibt unberührt[7].

Im Anschlusse an die für den Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe der Sache geltende Vorschrift des § 992 des G.[8] bestimmt das G. ferner, daß der Besitzer nach den Vorschriften über Schadensersatz wegen unerlaubter Handlungen haftet, wenn er einen Erbschaftsgegenstand durch eine strafbare Handlung oder eine zur Erbschaft gehörende Sache durch verbotene Eigenmacht erlangt hat.

---

[1] G. § 2023. [2] Vgl. Bd. II, S. 216 sub 2, a. β. [3] Vgl. das. 2, a, α. [4] Bd. II, S. 119 flg. 3, a Abs. 2 flgg. [5] G. §§ 2024 u. 2025. [6] Der Besitzer ist nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß er nicht Erbe ist (vgl. G. § 932 Abs. 2 und Bd. II S. 104 sub 2). [7] Vgl. Bd. II S. 117 not. 2 u. dort. cit. [8] Vgl. Bd. II S. 117 a. E. S. 118.

Hiernach würde, da der Besitz kraft Rechtsvorschrift auf den Erben übergeht, auch derjenige stets wegen verbotener Eigenmacht schadensersatzpflichtig sein, der vor der thatsächlichen Besitzergreifung durch den Erben eine Sache aus dem Nachlasse an sich nimmt. Dies würde jedoch gegen den, der sich selbst für den Erben hält, eine unbillige Härte enthalten, zumal häufig die Frage, wer der wirklich Berechtigte sei, von vornherein schwer zu übersehen ist. Das G. bestimmt deshalb, daß die Haftung wegen verbotener Eigenmacht einen gutgläubigen Erbschaftsbesitzer nur dann trifft, wenn der Erbe den Besitz der Sache bereits thatsächlich ergriffen hatte.

VII.[1] Überlebt eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, so kann sie die Herausgabe ihres Vermögens nach den für den Erbschaftsanspruch geltenden Regeln verlangen. Solange der für tot Erklärte noch lebt, wird die Verjährung seines Anspruchs nicht vor dem Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkte vollendet, in welchem er von der Todeserklärung Kenntnis erlangt.

Das Gleiche gilt, wenn der Tod einer Person ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen worden ist.

Vierter Titel.

Mehrheit von Erben.

I. E. §§ 2151—2164. — G. §§ 2032—2063.

§ 72.

Das Rechtsverhältnis der Erbengemeinschaft.

Hinterläßt der Erblasser mehrere Erben, so entsteht hinsichtlich des Erbrechts eine Rechtsgemeinschaft, die Erbengemeinschaft.

---

[1] G. § 2031.

Das Gemeine Recht stellt dabei das Individualrecht der einzelnen Teilhaber in den Vordergrund, es grenzt die Erbansprüche des einzelnen möglichst bestimmt ab und stellt dieselben unabhängig von den Ansprüchen der anderen Teilhaber[1]. An den körperlichen Sachen, welche zur Erbschaft gehören, entsteht Miteigentum, Forderungen und Schulden teilen sich ohne weiteres, jeder Erbe ist berechtigt, nicht nur über seinen Erbteil im ganzen, sondern auch über seinen Anteil an den einzelnen Gegenständen selbständig zu verfügen. Zur Auseinandersetzung dient den Erben das judicium familiae herciscundae, in welches allerdings auch die schon geteilten Gegenstände hineingezogen werden können.

Das preußische Recht[2] hat dagegen in der Ausbildung, die ihm durch Wissenschaft und Praxis zuteil geworden ist, das Rechtsverhältnis der Miterben nach den Grundsätzen der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand gestaltet.

Das G. ist bei Ausgestaltung des Rechtsverhältnisses der Miterben von den Grundsätzen des preußischen Rechts ausgegangen, indem es die Vorteile, welche dieses Recht für die Erben und die Nachlaßgläubiger bietet, überwiegend hält. Dem Interesse der Gläubiger entspricht es mehr, wenn die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten gemeinsame Angelegenheit der Miterben ist. Daraus folgt aber weiter, daß dem einzelnen Erben die Verfügung über die einzelnen Nachlaßgegenstände entzogen werden muß, damit er nicht die zur Schuldentilgung erforderlichen Gegenstände für sich verwendet.

Auch die Ausgleichungsansprüche der Miterben unter einander finden bei dem System der Rechtsgemeinschaft zur gesamten Hand eine sicherere Grundlage als im gemeinrechtlichen System der Individualberechtigung.

Im allgemeinen ist die Rechtsgemeinschaft der Miterben wie folgt gestaltet.

Der Nachlaß wird gemeinschaftliches Vermögen der Miterben[3].

Mit dem Worte Nachlaß bezeichnet das G. nicht nur die Erbschaft, das Vermögen (bona et facultates) des Erblassers, sondern auch die Nachlaßverbindlichkeiten[4].

---

[1] Dernburg III, § 175. [2] Förster-Eccius IV § 271. [3] G. § 2032. [4] S. oben S. 216 f.

Die Rechtsgemeinschaft der Miterben ergreift also sowohl das Aktivvermögen, die Erbschaft, als die Verpflichtung, die Nachlaßverbindlichkeiten zu berichtigen.

Über die Stellung der Miterben zu den Nachlaßgläubigern wird unten im § 75 besonders gesprochen werden.

Der Nachlaß kann sich während des Bestehens der Rechtsgemeinschaft verändern[1]. Was auf Grund eines zum Nachlasse gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Nachlaßgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erworben wird, das sich auf den Nachlaß bezieht, gehört zum Nachlasse[2] (das sog. Surrogatgut).

In und mit dem Nachlasse werden auch die einzelnen Nachlaßgegenstände und Nachlaßverbindlichkeiten unter den Miterben dem Rechte und der Pflicht nach gemeinschaftlich.

Diese *Rechtsgemeinschaft im ganzen und im einzelnen bildet das Rechtsinstitut der Erbengemeinschaft.*

Die Erbengemeinschaft besteht bis zur Auseinandersetzung unter den Miterben.

Die Rechtssätze, welche für die Erbengemeinschaft gelten, sind im wesentlichen nach den auch sonst schon vom G. für eine *Gemeinschaft zur gesamten Hand* aufgestellten Grundsätzen[3] gebildet, es sind jedoch den einzelnen Teilhabern, den Zwecken der Erbengemeinschaft entsprechend, besondere weitergehende *Individualrechte* eingeräumt.

Die für die Erbengemeinschaft aufgestellten Rechtssätze[4] ergeben sich aus der folgenden Darstellung.

I. *Die Verwaltung des Nachlasses steht den Erben gemeinschaftlich zu;* es kann jedoch jeder Miterbe den anderen gegenüber verpflichtet werden, zu Maßregeln mitzuwirken, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind.

Die zur *Erhaltung notwendigen* Maßregeln kann jeder Miterbe ohne Mitwirkung der anderen treffen.

---

[1] G. § 2041. [2] Wird auf solche Weise der Nachlaß um eine Forderung vermehrt, so hat der Schuldner die Zugehörigkeit der Forderung zum Nachlasse erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von solcher Zugehörigkeit Kenntnis erlangt hat. Die Vorschriften der §§ 406—408 des G. finden Anwendung (G. §§ 2041 und 2019 Abs. 2). [3] Vgl. Bd. I. S. 286 und oben § 21 S. 68. [4] G. §§ 2033—2040.

Jeder Miterbe ist zum Gebrauch der Nachlaßgegenstände insoweit befugt, als nicht der Mitgebrauch der übrigen beeinträchtigt wird.

Jedem Miterben gebührt ein seinem Erbteil entsprechender Anteil an den Früchten, die Teilung der Früchte erfolgt jedoch erst bei der Auseinandersetzung. Ist die Auseinandersetzung auf längere Zeit als auf ein Jahr ausgeschlossen, so kann jeder Miterbe am Schlusse jedes Jahres die Teilung des Reinertrages verlangen.

Gehört ein Anspruch zum Nachlasse, so kann der Verpflichtete nur an alle Erben gemeinschaftlich leisten, und jeder Miterbe nur die Leistung an alle Erben fordern. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die zu leistende Sache für alle Erben hinterlegt oder, wenn sie sich nicht zur Hinterlegung eignet, an einen gerichtlich zu bestellenden Verwahrer abgeliefert wird.

Die Vorschrift des vorigen Absatzes gilt nur für die Einzelansprüche, nicht für den Erbschaftsanspruch. Da jeder Miterbe die Leistung an alle fordern kann, so kann er auch wegen dieser Forderung auf Leistung klagen. Der Miterbe vertritt in der Klage die Erbengemeinschaft, d. h. sämtliche in der Gemeinschaft stehenden Erben, die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich deshalb auf und gegen alle.

Die Erbschaftsklage können in Maßgabe des an der Spitze dieser Nummer I stehenden Vorschrift nur alle Miterben gemeinschaftlich erheben [1].

Jeder Miterbe ist den anderen Miterben gegenüber verpflichtet, die Lasten eines Nachlaßgegenstandes sowie die Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung nach dem Verhältnisse seines Erbteils zu tragen.

II. Durch Stimmenmehrheit, nach der Größe der Erbteile berechnet, kann eine der Beschaffenheit eines Nachlaßgegenstandes entsprechende ordnungsmäßige Verwaltung und Benutzung beschlossen werden.

Jeder Miterbe kann, sofern nicht die Verwaltung und Benutzung durch Vereinbarung oder durch Mehrheitsbeschluß geregelt

---

[1] Sie sind notwendige Streitgenossen im Sinne des Prozeßrechts. Selbstverständlich kann jeder Miterbe schon während der Erbengemeinschaft nach § 231 C.-P.-O. auf Feststellung seines Teilerbrechts klagen.

ist, eine dem Interesse aller Miterben nach billigem Ermessen entsprechende Verwaltung und Benutzung verlangen.

Eine wesentliche Veränderung eines Nachlaßgegenstandes kann nicht beschlossen oder verlangt werden.

Das Recht des einzelnen Miterben auf den seinem Anteil entsprechenden Bruchteil der Nutzungen kann nicht ohne seine Zustimmung beeinträchtigt werden.

Haben die Miterben die Verwaltung und Benutzung des Nachlasses resp. eines Nachlaßgegenstandes geregelt, so wirkt die getroffene Bestimmung auch für und gegen den Sondernachfolger (z. B. den Käufer eines Erbanteils, vgl. unten sub IV).

III. Über seinen Anteil an einem einzelnen Nachlaßgegenstande kann ein Miterbe nicht selbständig verfügen[1], vielmehr können über einen solchen Nachlaßgegenstand die Erben nur gemeinschaftlich verfügen.

Gegen eine zum Nachlasse gehörende Forderung kann der Schuldner nicht eine ihm gegen einen einzelnen Miterben zustehende Forderung aufrechnen.

Der Gläubiger eines Miterben darf während der Erbengemeinschaft wegen seiner Forderung an den Miterben einen einzelnen Nachlaßgegenstand nicht pfänden lassen. Die Erbengemeinschaft kann der Pfändung widersprechen[2].

IV. Jeder Miterbe kann über seinen Anteil an dem Nachlasse verfügen. Der Anteil an dem Nachlasse bildet im Vermögen des Erben einen selbständigen Vermögensgegenstand, welcher dem Zwangsvollstreckungsrechte der Gläubiger des Miterben unterliegt und im Falle des Konkurses über das Vermögen des Erben zu der Konkursmasse gehört, unbeschadet des den anderen Miterben nach § 44 der K.-O. zustehenden Absonderungsrechtes.

Der Anteil eines Miterben am Nachlasse als selbständiger Vermögensgegenstand erfaßt nicht bloß die den Miterben als solchen aus der Erbengemeinschaft zustehenden Rechte auf Mitgebrauch, Mitnutzung, Mitverwaltung, Aufteilung in ihrer

---

[1] Fällt dem Miterben der Gegenstand, über welchen er eine solche Verfügung getroffen hat, bei der Auseinandersetzung zu, so findet der § 185 Abs. 2 des G. Anwendung. [2] Das Nähere gehört in das Prozeßrecht.

Gesamtheit, sondern auch die den Miterben treffende anteilige Verpflichtung zur Deckung der Nachlaßverbindlichkeiten.

Die Verfügung über diesen Anteil kann in einer Veräußerung, (Übertragung), Verpfändung oder sonstigen Belastung des Anteils, resp. dem aus der Gemeinschaft fließenden Rechte [1] bestehen.

Der Vertrag, durch den ein Miterbe, in solcher Weise, über seinen Anteil verfügt, bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Enthält die Verfügung eine Veräußerung des Anteils, so scheidet der Veräußerer aus der Erbengemeinschaft aus und tritt an seine Stelle der Erwerber. Der Erwerber kann diesen Anteil in derselben Weise auf einen anderen Erwerber weiter übertragen.

Die Veräußerung bewirkt Universalnachfolge hinsichtlich des veräußerten Anteils, der Erwerber ist also mit dem Übergange des Erbteils (Erbschaft) den Nachlaßgläubigern verpflichtet, aus der auf ihn übergegangenen Erbschaft die Nachlaßverbindlichkeiten so zu decken, wie der Veräußerer dazu verpflichtet war.

Haftete der Veräußerer den Nachlaßgläubigern oder einzelnen derselben unbeschränkt, also auch mit seinem übrigen Vermögen, so berührt dies den Erwerber nicht, da auf ihn nur der Anteil an dem Nachlasse übergegangen ist [2], mit solchem Anteile aber die persönlichen Verpflichtungen des Veräußeres nichts zu thun haben.

---

[1] Z. B. Verpfändung des Rechts auf die den Miterben während der Erbengemeinschaft gebührenden jährlichen Nutzungen, des Rechts auf den bei der Auseinandersetzung auf den Miterben entfallenden Betrag.

[2] Man muß die Veräußerung des Anteils an einem Nachlasse durch einen Miterben unterscheiden vom Verkauf oder einer sonstigen Veräußerung einer Erbschaft oder eines Erbteils, welche im Sinne des G. als selbständige Erbschaft gilt (vgl. G. §§ 2371 und 2385, unten § 107). Diese bewirken niemals Universalsuccession, sondern Singularsuccession, es gehen Rechte und Verbindlichkeiten im einzelnen über.

Das G. hat eine Veräußerung oder sonstige Verfügung über den Nachlaß im ganzen (d. h. die Gesamtheit von Rechten und Verbindlichkeiten) mit der Wirkung der Universalnachfolge nicht zugelassen. Über den Nachlaß im ganzen können nur obligatorische Rechtsgeschäfte (Kauf, Schenkung oder sonstige auf Veräußerung gerichtete Geschäfte) abgeschlossen werden; anders, wie sich aus der Darstellung im Texte ergiebt, hinsichtlich des Anteils eines Miterben am Nachlasse.

Da die Verpflichtung, die Nachlaßgläubiger zu befriedigen, anteilmäßig auf den Erwerber übergegangen ist, so haftet er in der Erfüllung dieser Verpflichtung den Nachlaßgläubigern in derselben Weise, wie der Veräußerer auf Schadensersatz resp. unbeschränkte Deckung aus seinem Vermögen, wenn er die einen Erben in dieser Beziehung treffenden Pflichten vernachlässigt[1].

Verkauft ein Miterbe auf Grund dieses Verfügungsrechtes seinen Anteil an einen dritten (Nichterben), so sind die übrigen Miterben der Gefahr ausgesetzt, daß der ihnen fremde Käufer, welcher auf diese Weise in die Gemeinschaft eintritt, der Auseinandersetzung Schwierigkeit bereitet. Es wird deshalb den Miterben als solchen, nicht einem einzelnen derselben, ein Vorkaufsrecht gewährt.

Das Vorkaufsrecht ist persönlicher, nicht dinglicher Natur, trotzdem richtet es sich, wenn der Verkäufer seinen Anteil an dem Nachlaß auf den Käufer übertragen hat, auch gegen den Käufer und gegen denjenigen, an welchen der Käufer den Anteil weiter übertragen hat („actio in rem scripta"); es ist vererblich.

Mit der Übertragung erlischt das Vorkaufsrecht gegenüber dem Verkäufer.

Der Miterbe, welcher seinen Anteil verkauft, ist verpflichtet, seine Miterben von der Übertragung alsbald zu benachrichtigen.

Die Frist für die Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt zwei Monate.

Wird das Vorkaufsrecht ausgeübt, so ist der aus demselben Verpflichtete gehalten, den veräußerten resp. erworbenen Anteil an dem Nachlasse an die Vorkaufsberechtigten zu übertragen. Mit der Übertragung wird der Übertragende von der Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten frei.

Ist er den Nachlaßgläubigern verantwortlich, weil er die ihm nach §§ 1978—1980 des G.[2] obliegenden Pflichten verletzt hat, so bleibt diese Haftung bestehen.

§ 73.
Die Auseinandersetzung der Miterben unter einander.

I. Die Erbengemeinschaft hat regelmäßig nur eine vorübergehende Bedeutung. Jeder Miterbe kann jederzeit die Auseinander-

---

[1] Vgl. z. B. G. § 1980, oben S. 256, §§ 1994 flg., oben S. 262.
[2] Vgl. oben S. 255.

setzung verlangen[1], soweit die Miterben durch einstimmigen Beschluß nicht etwas anderes vereinbart haben, oder der Erblasser durch letztwillige Verfügung nicht etwas anderes angeordnet hat, oder die Auseinandersetzung durch gesetzliche Bestimmung nicht auf bestimmte Zeit ausgeschlossen ist, oder endlich das G. nicht einem Miterben das Recht verleiht, die Aufschiebung der Auseinandersetzung zu begehren.

Es gelten darüber folgende Vorschriften[2]:

1. Wenn die Miterben das Recht auf Auseinandersetzung für immer oder auf Zeit ausgeschlossen haben, so kann die Auseinandersetzung gleichwohl verlangt werden, wenn ein gewichtiger Grund vorliegt. Ist eine Kündigungsfrist für die Auseinandersetzung vereinbart, so kann unter gleicher Voraussetzung die Auseinandersetzung ohne Einhaltung der Frist verlangt werden. Eine Vereinbarung, durch welche diese Befugnis, die Auseinandersetzung zu verlangen, ausgeschlossen oder beschränkt wird, ist nichtig.

Eine Vereinbarung, durch welche das Recht auf Auseinandersetzung auf Zeit ausgeschlossen wird, tritt im Zweifel mit dem Tode eines Miterben außer Kraft; sie wirkt ebenso wie die Vereinbarung, durch welche für die Fortdauer der Erbengemeinschaft eine Kündigungsfrist bestimmt wird, für und gegen die Rechtsnachfolger des Miterben. Hat ein Gläubiger die Pfändung des Anteils eines Miterben erwirkt, so kann er ohne Rücksicht auf diese Vereinbarungen die Auseinandersetzung verlangen, sofern der Schuldtitel nicht bloß vorläufig vollstreckbar ist.

2. Wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung die Auseinandersetzung in Ansehung des Nachlasses oder einzelner Nachlaßgegenstände ausgeschlossen oder von der Einhaltung einer Kündigungsfrist abhängig gemacht hat, so finden die Bestimmungen sub 1 entsprechende Anwendung.

Ist die Auseinandersetzung bezüglich eines Nachlaßgrundstücks beschränkt, so wirkt die Beschränkung gegen den Rechtsnachfolger eines Miterben nur, wenn sie im Grundbuche als Belastung des Anteils eingetragen ist.

Die letztwillige Verfügung, durch welche die Auseinander-

---

[1] Der Anspruch unterliegt nicht der Verjährung (G. §§ 2042 Abs. 2 und 738). [2] G. §§ 2042—2045, §§ 749 Abs. 2 und 3, 750 und 751.

setzung ausgeschlossen oder von einer Kündigungsfrist abhängig gemacht wird, wird unwirksam, wenn dreißig Jahre seit dem Eintritte des Erbfalls verstrichen sind.

Hat der Erblasser angeordnet, daß seine Verfügung bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses in der Person des Miterben (z. B. Tod desselben) oder, falls er eine Nacherbfolge oder ein Vermächtnis anordnet, bis zum Eintritt der Nacherbfolge oder bis zum Anfalle des Vermächtnisses gelten soll, so bleibt die Verfügung auch nach dreißig Jahren wirksam, wenn dieses Ereignis später eintritt. Ist jedoch der Miterbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

3. Soweit die Erbteile wegen der zu erwartenden Geburt eines Miterben noch unbestimmt sind, ist die Auseinandersetzung bis zur Hebung der Unbestimmtheit ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, soweit die Erbteile deshalb noch unbestimmt sind, weil die Entscheidung über eine Ehelichkeitserklärung[1], über die Bestätigung einer Annahme an Kindesstatt[2] oder über die Genehmigung einer vom Erblasser errichteten Stiftung[3] noch aussteht.

4. Jeder Miterbe kann verlangen, daß die Auseinandersetzung bis zur Beendigung des nach § 1970 des G. zulässigen Aufgebotsverfahrens[4] oder bis zum Ablaufe der im § 2061 des G. bestimmten sechsmonatigen Anmeldungsfrist[5] aufgeschoben wird.

Ist das Aufgebot noch nicht erfolgt oder die Aufforderung zur Anmeldung noch nicht ergangen, so kann der Aufschub nur verlangt werden, wenn unverzüglich der Antrag gestellt oder die Aufforderung erlassen wird.

II. Die Erbengemeinschaft besteht nicht nur im Interesse der Miterben, sondern auch im Interesse der Nachlaßgläubiger. Deshalb müssen vor Aufteilung der Erbschaft die Nachlaßverbindlichkeiten berichtigt werden[6].

Solche Berichtigung gehört zur ordnungsmäßigen Ver-

---

[1] Vgl. oben S. 152. [2] Vgl. oben S. 157. [3] Vgl. oben S. 215. [4] Vgl. oben S. 251. [5] Vgl. unten S. 292. [6] G. § 2046, §§ 755 und 756.

waltung, und kann jeder Miterbe von dem andern die Mitwirkung dazu verlangen. Zum Zwecke der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten ist der Nachlaß, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen, und zwar durch Einziehung von Nachlaßforderungen event. Verkauf von Nachlaßgegenständen. Der Verkauf erfolgt — falls die Miterben nicht etwas anderes einstimmig beschließen — nach den für den Pfandverkauf geltenden Vorschriften, bei Grundstücken durch Zwangsversteigerung.

Zu den Nachlaßverbindlichkeiten gehören nicht diejenigen Ansprüche, welche bezüglich der Lasten eines Nachlaßgegenstandes, sowie der Kosten der Erhaltung, der Verwaltung und einer gemeinschaftlichen Benutzung entstanden sind. Hat ein Miterbe diese Verpflichtungen, welche die Miterben im Verhältnisse zu einander nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile zu tragen haben[1], dem Gläubiger gegenüber als Gesamtschuldner übernommen, so kann er verlangen, daß diese Schuld vor der Teilung aus dem Nachlasse berichtigt wird.

Fällt eine Nachlaßverbindlichkeit nur einigen Miterben zur Last, ist z. B. ein Vermächtnis nicht von allen, sondern nur von einzelnen Erben zu tragen, so können diese die Berichtigung nur aus dem verlangen, was ihnen bei der Auseinandersetzung zufällt.

Dasselbe gilt bezüglich der nicht zu der Nachlaßverbindlichkeit gehörenden, aus der Erbengemeinschaft als solcher entstandenen Verbindlichkeiten, soweit diese nicht alle Erben verhältnismäßig, sondern nur einzelne treffen.

III. Für die Aufteilung der Erbmasse gelten, soweit nicht die Miterben einstimmig etwas anderes beschließen, folgende Vorschriften[2].

1. Der nach der Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten verbleibende Überschuß gebührt den Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile.

Schriftstücke, die sich auf die persönlichen Verhältnisse des Erblassers, auf dessen Familie oder auf den ganzen Nachlaß beziehen, bleiben gemeinschaftlich.

---

[1] Vgl. oben § 72 sub I, a. E. S. 278. [2] G. §§ 2047—2049 u. §§ 752—754, 757.

2. Jeder Erbe kann verlangen, daß die über die Auseinandersetzung vom Erblasser durch letztwillige Verfügung getroffenen Anordnungen, insbesondere die über die Verteilung der einzelnen Nachlaßgegenstände, von den Erben befolgt werden.

Hat der Erblasser bestimmt, daß die Auseinandersetzung nach dem billigen Ermessen eines dritten erfolgen soll, so ist die von dem dritten getroffene Bestimmung für die Erben nicht verbindlich, wenn sie offenbar unbillig ist. In solchem Falle erfolgt die Bestimmung durch Urteil.

Hat der Erblasser angeordnet, daß einer der Miterben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu übernehmen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Landgut zu dem Ertragswert angenommen werden soll. Der Ertragswert bestimmt sich nach den vom Landesrecht darüber aufgestellten Grundsätzen[1], event. nach dem Reinertrage, den das Landgut nach seiner bisherigen wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig gewähren kann.

3. Falls durch letztwillige Verfügung Anordnungen über die Verteilung der Nachlaßmasse nicht getroffen sind, ist die Teilung in Natur zu beschaffen, wenn die einzelnen Nachlaßgegenstände sich ohne Verminderung des Wertes in gleichartige, den Erbteilen entsprechende Teile zerlegen lassen. Die Verteilung gleicher Teile geschieht durch das Los.

Ist die Teilung in Natur ausgeschlossen und kann Einstimmigkeit in der Zuteilung der einzelnen Gegenstände nicht erzielt werden, so sind

a) Nachlaßforderungen, soweit sie eingezogen werden können, einzuziehen;

b) nicht einziehbare Forderungen und andere Nachlaßgegenstände sind nach den für den Pfandverkauf geltenden Vorschriften, Grundstücke durch Zwangsversteigerung zu verkaufen. Ist die Veräußerung an einen dritten unstatthaft, so ist der Gegenstand unter den Miterben zu versteigern.

Hat der Versuch zum Verkaufe keinen Erfolg, so kann jeder Miterbe die Wiederholung fordern, hat jedoch die Kosten zu tragen, wenn der wiederholte Versuch mißlingt.

4. Wird bei der Auseinandersetzung ein Nachlaßgegenstand

[1] E.-G. art. 137.

einem der Miterben zugeteilt, so hat wegen eines Mangels im Rechte oder wegen eines Mangels der Sache jeder der übrigen Miterben zu seinem Erbteil in gleicher Weise wie ein Verkäufer Gewähr zu leisten.

§ 74.

Die Pflicht zur Ausgleichung wegen des Vorempfangenen.

Wie im Gemeinen Rechte[1] besteht die Pflicht zur Ausgleichung wegen des Vorempfangenen nach dem G.[2] nur unter den Abkömmlingen des Erblassers, indem mit Rücksicht auf das nahe Verhältnis zwischen Eltern und Kindern angenommen wird, daß der Erblasser durch bestimmte Zuwendungen, welche er bei Lebzeiten gemacht hat, kein Kind vor dem andern bevorzugen wollte.

I. Die Ausgleichungspflicht beschränkt das G. im allgemeinen auf den Fall der gesetzlichen Erbfolge.

Hat der Erblasser die Erbfolge durch Verfügung von Todeswegen bestimmt, so darf in der Regel davon ausgegangen werden, daß er hierbei auch die bei Lebzeiten dem eingesetzten Erben gemachten Zuwendungen berücksichtigt hat.

Hat der Erblasser jedoch die Abkömmlinge auf dasjenige als Erben eingesetzt, was sie als gesetzliche Erben erhalten würden, oder hat er ihre Erbteile so bestimmt, daß sie zu einander in demselben Verhältnisse stehen, wie die gesetzlichen Erbteile, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er auch in Ansehung der Ausgleichungspflicht nicht von dem abweichen wollte, was das G. für den Fall der gesetzlichen Erbfolge bestimmt. Diese Grundsätze finden deshalb auch in diesen Fällen Anwendung.

Die Ausgleichungspflicht erstreckt sich auf alle Abkömmlinge. Fällt ein Abkömmling, der als Erbe zur Ausgleichung verpflichtet sein würde, vor oder nach dem Erbfalle weg, so ist wegen der ihm gemachten Zuwendungen der an seine Stelle tretende Abkömmling zur Ausgleichung verpflichtet, gleichgültig, ob auf den an die Stelle des Weggefallenen Getretenen durch den Wegfall etwas von dem Zugewendeten gekommen ist oder nicht[3].

---

[1] Dernburg III, § 141. [2] G. §§ 2050—2057. [3] S. oben S. 227 sub III..

Hat der Erblasser für den wegfallenden Abkömmling einen Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dieser nicht mehr erhalten soll, als der Abkömmling unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht erhalten würde. Der Ersatzerbe hat sich also anrechnen zu lassen, was der weggefallene Erbe erhalten hat, mag es durch den Wegfall auf ihn gekommen sein oder nicht.

Hat ein entfernterer Abkömmling vor dem Wegfalle des ihn von der Erbfolge ausschließenden näheren Abkömmlings, oder hat ein an die Stelle eines Abkömmlings als Ersatzerbe tretender Abkömmling von dem Erblasser eine Zuwendung erhalten, so ist er nicht verpflichtet, das ihm Zugewendete zur Ausgleichung zu bringen, es sei denn, daß der Erblasser die Ausgleichung angeordnet hat. Dasselbe gilt, wenn ein Abkömmling, bevor er die rechtliche Stellung eines solchen erlangt hatte, eine Zuwendung vom Erblasser erhalten hat. In diesen Fällen kann angenommen werden, daß der Erblasser zur Zeit der Zuwendung mit der Möglichkeit, der Empfänger werde sein Erbe werden, nicht gerechnet hat, vielmehr die Zuwendung nur unter den Verhältnissen, wie sie damals lagen, gemacht hat.

II. Die Ausgleichungspflicht erstreckt sich nicht auf alles, was der Erbe vorempfangen hat, sondern nur auf solche Zuwendungen, welche der Erblasser nach der Sitte des Lebens unter gleichen Verhältnissen voraussichtlich auch den anderen Abkömmlingen gemacht haben würde.

Diese Annahme ist als Regel nur bei Ausstattungen[1] gerechtfertigt. Es bestimmt deshalb das G.

1. daß dasjenige, was ein Abkömmling von dem Erblasser bei dessen Lebzeiten als Ausstattung erhalten hat, zur Ausgleichung zu bringen ist, soweit nicht der Erblasser bei der Zuwendung ein anderes angeordnet hat;

2. daß Zuschüsse, die zu dem Zwecke gegeben worden sind, als Einkünfte verwendet zu werden (z. B. Zuschüsse zum Gehalt, zum Sold, Nadelgeld), sowie Aufwendungen für die Vorbildung zu einem Berufe insoweit zur Ausgleichung zu bringen sind, als sie das den Vermögensverhältnissen des Erblassers entsprechende Maß überstiegen haben;

---

[1] Oben § 30 S. 117.

3. daß andere Zuwendungen unter Lebenden nur dann zur Ausgleichung zu bringen sind, wenn der Erblasser bei der Zuwendung die Ausgleichung angeordnet hat.

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten als zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling erfolgt, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgute Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht. Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung.

III. Die Ausgleichungspflicht besteht nur gegenüber den miterbberechtigten Abkömmlingen und kann nur bei der Erbteilung geltend gemacht werden. Ist sie hierbei wegen Irrtums übersehen, kann der Berechtigte gegen den Verpflichteten den Anspruch nur noch aus dem Gesichtspunkte der ungerechtfertigten Bereicherung geltend machen.

Die Ausgleichungspflicht ergreift nicht die zugewendeten Gegenstände, sondern den Wert derselben zur Zeit der Zuwendung. Die Gefahr trägt der verpflichtete Empfänger.

Der Wert sämtlicher Zuwendungen wird dem Nachlasse hinzugerechnet, soweit dieser den Miterben zukommt, unter denen die Ausgleichung stattfindet. Dem verpflichteten Miterben wird der Wert des ihm Zugewendeten auf seinen Erbteil angerechnet. Hat der Miterbe durch die Zuwendung mehr erhalten, als ihm bei der Auseinandersetzung zukommen würde, so ist er zur Herauszahlung des Mehrbetrages nicht verpflichtet. Der Nachlaß wird in solchem Falle unter die übrigen Erben in der Weise geteilt, daß der Wert der Zuwendung und der Erbteil des Miterben außer Ansatz bleiben.

Jeder Miterbe ist verpflichtet, den übrigen Erben auf Verlangen Auskunft über die Zuwendungen, welche zur Ausgleichung zu bringen sind (II, 1—3), zu erteilen. Die Vorschriften der §§ 260, 261[1] über die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides finden Anwendung.

---

[1] Bd. I § 46 S. 147.

§ 75.
Das Rechtsverhältnis zwischen den Erben und den Nachlaßgläubigern.

Wie bereits oben S. 234 dargelegt ist, verknüpft sich mit der Annahme der Erbschaft die Pflicht zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten, und in und mit dieser Pflicht auch gegenüber den einzelnen Nachlaßgläubigern die Haftung für solche Berichtigung.

Diese Haftung ist auch in dem Falle, wenn die Erbschaft an mehrere Erben fällt, zunächst beschränkt auf den Bestand des Nachlasses, jedoch mit der wesentlichen Modifikation, daß die beschränkte Haftung regelmäßig mit der Teilung des Nachlasses verloren geht, soweit die Nachlaßgläubiger nicht vorher befriedigt sind. Die Wohlthat der beschränkten Haftung genießt also regelmäßig nur die Erbengemeinschaft, nicht der einzelne Erbe nach Aufhören der Gemeinschaft (vgl. unten S. 291).

Ist die Erbschaft überschuldet, so ist jeder Erbe berechtigt[1] und den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Nachlaßkonkurs zu beantragen; ein Konkursverfahren über den Anteil eines Miterben am Nachlasse ist unzulässig.

Eine Nachlaßverwaltung ist entsprechend der Gestaltung der Erbengemeinschaft nur auf Antrag aller Miterben und nur so lange zulässig, als der Nachlaß noch nicht geteilt ist[2].

Das Aufgebot der Nachlaßgläubiger kann jeder Erbe, wenn er die Erbschaft angenommen hat, beantragen, sofern er nicht für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt haftet[3].

Über das Recht und die Pflicht zur Errichtung des Inventars gegenüber den Nachlaßgläubigern, insbesondere auch gegenüber den Miterben als Nachlaßgläubigern[4] ist bereits oben S. 263 gesprochen worden.

Wenn auch der Umstand, daß der eine Miterbe ein Inventar errichtet, dem anderen Miterben zu statten kommt, so bleibt doch die etwa vorher schon wegen Verletzung der Inventarpflichten eingetretene unbeschränkte Haftung eines Miterben dadurch unberührt[5].

---

[1] K.-O. § 205 u. G. § 1980 oben S. 259. [2] G. § 2062 u. oben S. 256. [3] C.-P.-O. § 836 gg (rev. Entw.) [4] Vgl. G. § 2063 Abs. 2. [5] Vgl. G. § 2063 Abs. 1 und oben S. 262.

Was im übrigen die Stellung der einzelnen Miterben zu den Nachlaßgläubigern anbetrifft, so geht das G., entsprechend der Ausgestaltung der Erbengemeinschaft als einer Gemeinschaft zur gesamten Hand, davon aus, daß, wenn die Erbschaft an mehrere Erben fällt, auch die Pflicht zur Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten zunächst die Gesamtheit der Erben, die Erbengemeinschaft, trifft.

Darnach hat jeder Nachlaßgläubiger das Recht, Befriedigung aus dem ungeteilten Nachlasse von sämtlichen Erben zu verlangen[1].

Damit ist aber dem praktischen Bedürfnisse nicht genügt, da das Mittel, sämtliche Erben in Anspruch zu nehmen, mit manchen Schwierigkeiten verknüpft sein kann. Das G. giebt deshalb den Nachlaßgläubigern ein einfacheres Mittel an die Hand, indem es bestimmt, daß die Erben für die gemeinschaftlichen Nachlaßverbindlichkeiten als Gesamtschuldner haften[2], mithin jeder von ihnen auf Berichtigung der ganzen Schuld belangt werden kann[3]. Da aber der Miterbe während der Erbengemeinschaft kein Verfügungsrecht über die Nachlaßgegenstände hat, so ist er thatsächlich nicht in der Lage, dieser Pflicht zu genügen, ohne sein sonstiges Vermögen in Angriff zu nehmen. Dies würde aber dem Prinzipe, daß der Erbe nur mit der Erbschaft für die Nachlaßverbindlichkeiten haftet, widerstreiten.

Um den Erben nach dieser Richtung zu schützen, bestimmt das G.[4], daß bis zur Teilung des Nachlasses jeder Miterbe die Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten aus dem Vermögen, das er außer seinem Anteil an dem Nachlasse hat, verweigern kann.

Darnach kann der während der bestehenden Erbengemeinschaft in Anspruch genommene Miterbe den Gläubiger auf seinen Anteil an dem Nachlasse verweisen, was praktisch einer Verweisung auf die Inanspruchnahme der Erbengemeinschaft gleich kommt.

---

[1] G. § 2059 Abs. 2. [2] G. § 2058. Selbstverständlich ist, daß dem Miterben in seiner Verpflichtung zur Deckung der Nachlaßverbindlichkeiten dieselben aufschiebenden Einreden (vgl. oben S. 246) zustehen, welche dem Erben als solchem zustehen. [3] G. § 421 Bd. I, S. 197. [4] § 2059 Abs. 1.

Diesem Verweisungsrechte ist die Grundlage entzogen, falls der Erbe für eine Nachlaßverbindlichkeit unbeschränkt haftet. Andererseits würde es in solchem Falle zu einer großen Härte führen, wenn der einzelne Erbe ohne weiteres als Gesamtschuldner für die ganze Forderung mit seinem Vermögen haften sollte; es steht ihm deshalb auch in diesem Falle das Verweisungsrecht zu, jedoch nicht in Ansehung des seinem Erbteile entsprechenden Teils der Verbindlichkeit, so daß bis zur Teilung des Nachlasses die unbeschränkte Haftung nur zu diesem Erbteile und nicht auf das Ganze geltend gemacht werden kann. Ist die Teilung erfolgt, so haftet der Miterbe, welcher das Recht auf beschränkte Haftung verloren hat, den Gläubigern unbeschränkt als Gesamtschuldner.

Auch für die Miterben, denen das Recht auf beschränkte Haftung noch zusteht, ändert sich mit der Teilung des Nachlasses das Verhältnis zu den Gläubigern. Das Recht, die Gläubiger auf den Nachlaß zu verweisen [1], fällt weg. Die Anordnung einer Nachlaßverwaltung ist von diesem Zeitpunkte an gleichfalls ausgeschlossen [2]. Die Rechtsfolge, als Gesamtschuldner auch mit dem eigenen Vermögen zu haften, kann daher der Miterbe in der Regel nur noch abwenden, wenn er in der Lage ist, wegen Überschuldung des Nachlasses die Eröffnung des Nachlaßkonkurses herbeizuführen. Das G. will durch diese strenge Haftung die Miterben veranlassen, die Nachlaßverbindlichkeiten vor der Teilung zu berichtigen.

Billigerweise kann jedoch diese strenge Haftung den Erben dann nicht ohne weiteres auferlegt werden, wenn es sich um Verbindlichkeiten handelt, die ihnen ohne ihr Verschulden unbekannt geblieben sind.

Demgemäß haftet [3] nach der Teilung jeder Miterbe nur für den seinem Erbteil entsprechenden Teil einer Nachlaßverbindlichkeit

1. wenn der Gläubiger im Aufgebotsverfahren ausgeschlossen ist; das Aufgebot erstreckt sich insoweit auch auf die im § 1972 des G. [4] bezeichneten Gläubiger sowie auf die Gläubiger, denen der Miterbe unbeschränkt haftet;

---

[1] Vgl. G. §§ 1973, 1974, (oben S. 252 ff.) G. §§ 1990—1992 (oben S. 260 f. [2] G. § 2062 und oben S. 256. [3] G. § 2060. [4] Vgl. oben S. 252 not. 3.

2. wenn in einem Falle, in welchem das Aufgebotsverfahren nicht stattgefunden hat, der Gläubiger seine Forderung später als fünf Jahre nach dem im § 1974 Abs. 1 des G. bestimmten Zeitpunkte geltend macht, es sei denn, daß die Forderung dem Miterben vor dem Ablaufe der fünf Jahre bekannt geworden ist; die Vorschrift findet keine Anwendung, soweit der Gläubiger nach § 1971 des G.[1] von dem Aufgebote nicht betroffen wird;

3. wenn der Nachlaßkonkurs eröffnet und durch Verteilung der Masse oder durch Zwangsvergleich beendigt worden ist;

4. wenn der Gläubiger, falls von dem Erben die nach § 2061 des G. ihm freigestellte, auf seine Kosten zu beschaffende öffentliche Aufforderung an die Nachlaßgläubiger in vorgeschriebener Weise erlassen ist, seine Forderung binnen der dort gesetzten sechsmonatigen Frist weder beim Erben noch beim Nachlaßgerichte angemeldet hat, es sei denn, daß dem Erben, welcher die Aufforderung erlassen hat, die betreffende Forderung bei der Teilung bekannt ist.

Dritter Abschnitt.

Testament.

Erster Titel.

Allgemeine Vorschriften.

I. E. §§ 1753—1787. — G. §§ 2064—2086.

§ 76.

Begriff und Bedeutung des Testamentes.

Das Testament ist eine Rechtshandlung, durch welche jemand letztwillige Anordnungen in einer

[1] Vgl. oben S. 252 a—c.

vom Gesetze vorgeschriebenen Form mit Rechtswirksamkeit für diejenigen, welche diese Anordnungen angehen, trifft oder solche bereits getroffenen Anordnungen widerruft oder sonst aufhebt.

Die Testierfreiheit des Erblassers ist vom G. als Prinzip anerkannt, namentlich auch in der Bestimmung des Erben.

Die Testierfreiheit des Erblassers hat jedoch ihre Grenzen an der vom G. für notwendig erachteten Institution der Erbfolge (vgl. oben § 57 S. 217) und an der vom G. geschaffenen Rechtsstellung des Erben, sei es des gesetzlichen oder des vom Erblasser bestimmten Erben (vgl. oben § 63 S. 237).

Soweit aber in einem Testamente innerhalb dieses Rahmens Anordnungen getroffen sind, und soweit diese Anordnungen nicht wegen allgemeiner oder besonderer Mängel (vgl. z. B. unten §§ 77—79) unwirksam sind, schließen sie die gesetzliche Erbfolge, sei es ganz oder zum Teil, sei es zu Bruchteilen oder in einzelnen Bestandteilen der Erbschaft aus, aber auch nur insoweit. Im übrigen (für den Rest) tritt die gesetzliche Erbfolge ein; denn sie ist die Grundlage, das Fundament des Erbrechts.

Die im Testamente getroffenen Anordnungen sind Verfügungen von Todeswegen, d. h. ihre Rechtswirksamkeit ist hinausgeschoben bis zum Tode des Erblassers. Bis dahin äußern sie für diejenigen, welche sie angehen, noch keine Wirkungen. Tritt der Tod desjenigen, welcher Verfügungen von Todeswegen getroffen hat, ein, so werden die Bestimmungen hinfällig, wenn diejenigen, zu deren Gunsten solche Verfügungen getroffen sind, vor dem Testator verstorben sind, oder wenn die Fälle, für welche solche Anordnungen getroffen sind (z. B. Minderjährigkeit eines Kindes), jetzt nicht mehr vorliegen.

Das trifft bei allen Verfügungen von Todeswegen, nicht nur bei den testamentarischen zu, also auch bei vertragsmäßigen Bestimmungen von Todeswegen (Erbvertrag, Schenkung).

Die im Testamente getroffenen Anordnungen sind letztwillige Verfügungen, d. h. sie erklären den letzten Willen des Erblassers. Hat also der Erblasser ein Testament errichtet, so gelten die darin getroffenen Anordnungen und Verfügungen nur unter der Voraussetzung, daß der Erblasser sie

nicht widerruft. Durch die freie Widerruflichkeit unterscheiden sich die testamentarischen Bestimmungen von den vertragsmäßigen Anordnungen und Verfügungen von Todeswegen.

Man kann mehrere Testamente zu verschiedenen Zeiten errichten. Soweit in einem jüngeren Testamente die Anordnungen und Verfügungen des älteren Testamentes weder direkt (ausdrücklich) noch indirekt (durch gegenteilige Anordnung) widerrufen werden, bleibt das ältere Testament neben dem jüngeren von Bestand. Was in dieser Beziehung von einem jüngeren Testament gilt, gilt auch von einem nach einem bereits errichteten Testamente abgeschlossenen Erbvertrage.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden[1].

Das G. geht, abgesehen von der durch das Pflichtteilsrecht[2] gezogenen Beschränkung, von der Freiheit des Testators in seinen letztwilligen Anordnungen aus. Schranken bestehen nur, soweit er sich selbst solche durch einen gültig abgeschlossenen Erbvertrag gesetzt hat. Ein Testament kann die in einem Erbvertrag vertragsmäßig getroffenen Verfügungen von Todeswegen nicht aufheben oder unwirksam machen.

Dagegen ist ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, ein Testament oder eine sonstige Verfügung von Todeswegen zu errichten oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, nichtig[3].

Der Erblasser kann sich also weder vertragsmäßig seiner Testierfreiheit begeben, noch sich in wirksamer Weise zur Errichtung eines Testaments, also auch nicht zum Widerrufe eines bereits errichteten Testamentes verpflichten, noch sich dieses Widerrufsrechts vertragsmäßig begeben[4].

Das G. verleiht der sog. derogatorischen Klausel, d. h. einer Selbstbeschränkung des Testators hinsichtlich der Form einer von ihm zu errichtenden letztwilligen Verfügung, insbesondere hinsichtlich der Form des Widerrufs seines Testaments, namentlich auch der Erklärung eines Testators, daß er sein Testament niemals widerrufen werde[5], keine Wirkung.

---

[1] G. § 2265. [2] S. unten § 100 ff. [3] G. § 2303. [4] Daß in solcher vertragsmäßigen Ausschließung des Widerrufsrechts allein ein Erbvertrag nicht vorliegt, wird unten § 97 erörtert werden. [5] Vgl. Stobbe, deut. Privatrecht V, § 302 not. 18 und die dort. cit.

Testierfreiheit herrscht auch in der Bestimmung des Erben. Das G. kennt kein formelles Noterbrecht, sondern nur ein materielles Pflichtteilsrecht. Die Verletzung dieses Pflichtteilsrechts hat aber regelmäßig nicht die Ungültigkeit des Testaments oder die Unwirksamkeit der darin enthaltenen Verfügungen zur Folge.

§ 77.

Die Erklärung der letztwilligen Verfügungen.

Das Testament enthält regelmäßig nicht bloß eine einzelne Verfügung des Erblassers, sondern eine Reihe solcher für sich bestehender letztwilliger Verfügungen.

Jede letztwillige Verfügung für sich bildet ein einseitiges Rechtsgeschäft, dessen Rechtswirkung auf den Tod des Verfügenden gestellt ist. Dabei ist es gleichgültig, welchen Inhalt diese Verfügungen haben, namentlich ob darin Verfügungen über das Vermögen im ganzen oder über die einzelnen Vermögensbestandteile liegen, oder ob sich darin lediglich Anordnungen, welche für die Rechtsverhältnisse derjenigen Person, welche die Verfügung angeht (z. B. Benennung eines Vormundes für die Kinder des Erblassers) finden.

Als Rechtsgeschäft besteht die einzelne Verfügung lediglich in einer im Testamente abgegebenen, streng einseitigen Willenserklärung, d. h. einer solchen Willenserklärung, welche nicht einem anderen gegenüber abgegeben wird.

Die Willenserklärung, durch welche eine letztwillige Verfügung angeordnet wird, muß in einem Testamente abgegeben sein; ein Testament kann der Erblasser nur persönlich errichten[1].

Eine letztwillige Verfügung muß vom Testator selbst ausgehen, sie kann nicht in der Weise getroffen werden, daß ein anderer zu bestimmen hat, ob sie gelten soll oder nicht gelten soll, und ebensowenig kann der Erblasser die Bestimmung der Person, die eine Zuwendung erhalten soll, sowie die Bestimmung des Gegenstandes der Zuwendung einem anderen überlassen[2].

---

[1] G. § 2064. [2] G. § 2065. Kann der Erblasser die Verhältnisse, wie sie sich in Zukunft nach seinem Tode gestalten werden, nicht übersehen, und überläßt deshalb die Entscheidung je nach dem Eintritte

Es kann also der Erblasser nicht verfügen, daß derjenige Erbe, Vermächtnisnehmer u. s. w. sein soll, den ein dritter bestimmen wird, noch so, daß A Erbe, Vermächtnisnehmer, Vormund u. s. w. sein soll, wenn B damit einverstanden ist. Die Verfügung gilt in beiden Fällen als nicht getroffen. Dasselbe gilt von der Verfügung, daß ein dritter die Größe des Erbteils oder den Gegenstand des Vermächtnisses zu bestimmen hat. Der Erblasser darf diese Vorschrift auch nicht dadurch umgehen, daß er die Gültigkeit der Verfügung von einer willkürlichen Handlung eines dritten abhängig macht. Es wird im § 79 auf diese Frage näher eingegangen werden.

Allgemeine Auslegungsregel[1] für letztwillige Verfügungen ist, daß, wenn der Inhalt einer letztwilligen Verfügung verschiedene Auslegungen zuläßt, im Zweifel diejenige Auslegung vorzuziehen ist, bei welcher die Verfügung Erfolg haben kann. Im übrigen trifft das G.[2] für die Auslegung der letztwilligen Verfügungen noch folgende besondere Regeln:

1. Hat der Erblasser seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung bedacht, so sind diejenigen, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, nach dem Verhältnisse ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht. Ist die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht, und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so sind im Zweifel diejenigen als bedacht anzusehen, welche die gesetzlichen Erben sein würden, wenn der Erblasser zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins gestorben wäre.

2. Hat der Erblasser seine Verwandten oder seine nächsten Verwandten ohne nähere Bestimmung bedacht, so

---

dieses oder jenes Ereignisses dem Willen oder dem Ermessen eines dritten, so ist solche Verfügung des Erblassers unwirksam. Der Erblasser hat nicht die Befugnis, den Eintritt der gesetzlichen Folgen seines Todes (die gesetzliche Erbfolge) durch so weitgreifende Bestimmungen zu ändern. — Eine Beschränkung findet die Vorschrift des § 2065 des G. im Vermächtnisrechte (vgl. G. §§ 2151—2154, s. u. § 85 sub I, 2 und § 86 sub I, und § 2156, s. § 85 sub V, 1). [1] G. § 2084. Die allgemeine Regel des § 133 des G. findet selbstverständlich auch hier Anwendung. [2] G. §§ 2066—2073.

sind im Zweifel diejenigen Verwandten, welche zur Zeit des Erbfalls seine gesetzlichen Erben sein würden, als nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile bedacht anzusehen. Die Vorschrift sub 1 a. E. findet Anwendung.

3. Hat der Erblasser seine Kinder ohne nähere Bestimmung bedacht, und ist ein Kind vor der Errichtung des Testaments mit Hinterlassung von Abkömmlingen gestorben, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an die Stelle des Kindes treten würden.

4. Hat der Erblasser einen seiner Abkömmlinge bedacht, und fällt dieser nach der Errichtung des Testaments weg, so ist im Zweifel anzunehmen, daß dessen Abkömmlinge insoweit bedacht sind, als sie bei der gesetzlichen Erbfolge an dessen Stelle treten würden.

5. Hat der Erblasser die Abkömmlinge eines dritten ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen Abkömmlinge nicht bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls oder, wenn die Zuwendung unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins gemacht ist und die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall eintritt, zur Zeit des Eintritts der Bedingung oder des Termins noch nicht erzeugt sind.

6. Hat der Erblasser ohne nähere Bestimmung eine Klasse von Personen oder Personen bedacht, die zu ihm in einem Dienst- oder Geschäftsverhältnisse stehen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß diejenigen bedacht sind, welche zur Zeit des Erbfalls der bezeichneten Klasse angehören oder in dem bezeichneten Verhältnisse stehen.

7. Hat der Erblasser die Armen ohne nähere Bestimmung bedacht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß die öffentliche Armenkasse der Gemeinde, in deren Bezirk er seinen letzten Wohnsitz gehabt hat, unter der Auflage, das Zugewendete unter Arme zu verteilen, bedacht ist.

8. Hat der Erblasser den Bedachten in einer Weise bezeichnet, die auf mehrere Personen paßt, und läßt sich nicht ermitteln, wer von ihnen bedacht werden sollte, so gelten sie als zu gleichen Teilen bedacht.

Im übrigen folgt aus der rechtsgeschäftlichen

Natur der letztwilligen Verfügungen, daß auf dieselben die allgemeinen Vorschriften über Rechtsgeschäfte (Bd. I §§ 15—34) Anwendung finden, jedoch nur insoweit, als nicht das G. gerade für die Errichtung der Testamente und für die darin enthaltenen Verfügungen besondere Bestimmungen trifft.

Abgesehen von den soeben schon dargestellten besonderen Bestimmungen trifft das G. bezüglich der zur Errichtung eines Testamentes erforderlichen Geschäftsfähigkeit und hinsichtlich der Form der Errichtung[1] eines Testamentes besondere Bestimmungen, welche unten im siebenten Titel dieses Abschnitts zu erörtern sind.

Hier bleiben noch zu erörtern die Fragen nach dem Einfluß von Willensmängeln und nach der Zulassung von Nebenbestimmungen, insbesondere von Bedingungen und Zeitbestimmung. Damit werden sich die folgenden beiden Paragraphen beschäftigen.

Auch ist hier noch darauf hinzuweisen, daß, wenn eine letztwillige Verfügung wegen eines Willensmangels sowie wegen einer ihr beigefügten Nebenbestimmung unwirksam ist, sie ebenso, wie in dem Falle, wenn die Verfügung gegen die oben S. 295 not. 2 erörterte Vorschrift des § 2065 des G. verstößt, als nicht geschrieben gilt. Damit ergeben sich die weiteren Folgen von selbst.

Die Unwirksamkeit einer von mehreren in einem Testamente enthaltenen Verfügungen hat die Unwirksamkeit der übrigen Verfügungen nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser diese ohne die unwirksame Verfügung nicht getroffen haben würde.[2]

Ist einer letztwilligen Verfügung der Vorbehalt einer Ergänzung beigefügt, die Ergänzung aber unterblieben, so ist die Verfügung wirksam, sofern nicht anzunehmen ist, daß die Wirksamkeit von der Ergänzung abhängig sein soll[3].

---

[1] Vgl. § 92 ff. [2] G. § 2085. Vgl. dazu G. § 139 (Bd. I S. 71).
[3] G. § 2086.

§ 78.

Der Einfluß von Willensmängeln auf die Wirksamkeit der letztwilligen Verfügungen.

Die letztwillige Verfügung besteht in einer streng einseitigen Willenserklärung des Verfügenden. Die allgemeinen Vorschriften über die Unwirksamkeit der Rechtsgeschäfte finden also auf die letztwilligen Verfügungen dann keine Anwendung, wenn sie sich auf zweiseitige Willenserklärungen (Vertrag) oder auf solche einseitige Willenserklärungen beziehen, welche einem anderen gegenüber abgegeben werden.

Im übrigen finden an sich die allgemeinen Vorschriften über die Nichtigkeit und Anfechtbarkeit einer Willenserklärung auch auf die letztwilligen Verfügungen Anwendung[1]. Das G. normiert jedoch die Frage nach der Anfechtbarkeit der letztwilligen Verfügungen wegen Willensmangels wegen der Besonderheit dieses Falles selbständig und stellt darüber folgende Grundsätze auf.

I. Anfechtungsgründe sind Irrtum, Drohung und Nichtbedenkung eines Pflichtteilsberechtigten.

Ein Irrtum[2] kann in dreifacher Richtung vorliegen:

a) in der Erklärung. Ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Erblasser die abgegebene Erklärung überhaupt nicht gewollt hat; der Erblasser hat sich verschrieben, versprochen, z. B. in der Größe des Erbteils, in der Beziehung des Gegenstandes, in der Benennung der Person des Bedachten;

b) in dem Inhalte der Erklärung. Die Erklärung ist ihrem Wortlaute nach so abgegeben, wie sie abgegeben werden sollte. Der Erblasser befindet sich aber über die Bedeutung und Tragweite seiner Erklärung im Irrtum, so daß die Verfügung dem wahren Willen des Erblassers nicht entspricht, seine wirkliche Absicht nicht zum Ausdrucke gekommen ist. Der Erblasser hat z. B. die Testamentsurkunde von einem anderen anfertigen lassen, er versteht den Inhalt falsch, glaubt darin seine Absicht ausgesprochen, während der Inhalt der Urkunde anders, als es der Absicht des Erblassers entspricht, zu verstehen ist.

---

[1] Vgl. z. B. G. § 116 Satz 1 und § 118, Bd. I, S. 81. [2] G. § 2078, vgl. auch Bd. I, S. 84.

In beiden Fällen entspricht die Verfügung, so wie sie sich darstellt, nicht dem Willen des Erblassers, indem im ersten Falle das, was erklärt ist, so, wie es erklärt ist, nicht hat erklärt werden sollen (Mangel in der Erklärungshandlung), und im zweiten Falle der in der Erklärung bezeichnete Willensinhalt nicht der Absicht, welche den Verfügenden leitete, entspricht, während die Erklärungshandlung selbst so vorgenommen ist, wie sie vorgenommen werden sollte.

In beiden Fällen ist die Erklärung jedoch nur dann anfechtbar, wenn anzunehmen ist, daß der Testator die Erklärung bei Kenntnis der Sachlage nicht abgegeben haben würde. Eine Verpflichtung zum Schadensersatze, wie im Falle der Anfechtung eines Rechtsgeschäftes unter Lebenden[1], findet in beiden Fällen nicht statt;

c) in den Annahmen und Erwartungen, welche den Erblasser zu der Verfügung bestimmt haben (Irrtum in den Motiven), jedoch nur dann, wenn festgestellt werden kann, daß der Erblasser irriger Weise angenommen hat, daß ein bestimmter Umstand eingetreten oder nicht eingetreten ist, oder daß der Erblasser bei der Verfügung von der Erwartung ausgegangen ist, daß ein bestimmter Umstand eintreten werde oder nicht eintreten werde. Fehlgegangene Wünsche und Hoffnungen des Erblassers allgemeiner Natur haben auf die Wirksamkeit der Verfügung keinen Einfluß.

Die Anfechtung ist zulässig, soweit die Verfügung auf der falschen Annahme oder Erwartung beruht, und wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Verfügung bei Kenntnis der wirklichen Sachlage nicht getroffen haben würde.

2. Wegen Drohung kann die Willenserklärung angefochten werden, soweit der Erblasser widerrechtlich durch Drohung zur Abgabe derselben bestimmt worden ist, und wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser ohne solchen Einfluß die Verfügung nicht getroffen haben würde.

Eine arglistige Täuschung giebt keinen selbständigen Anfechtungsgrund. Ist durch die Täuschung ein nach den Erörterungen sub 1 berichtlicher Irrtum hervorgerufen, so findet die Anfechtung aus solchem Grunde statt.

---

[1] Vgl. G. § 122 und Bd. I, S. 85 not. 1.

Ist der Erblasser durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung von jemandem bestimmt, zu Gunsten des Bestimmenden eine Verfügung von Todeswegen zu treffen oder aufzuheben, so ist der Bedachte ebenso erbunwürdig, wie derjenige, welcher den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine solche Verfügung zu errichten oder aufzuheben[1].

3. Wegen Nichtbedenkung eines Pflichtteilsberechtigten kann eine letztwillige Verfügung angefochten werden[2]:

a) wenn der Erblasser einen zur Zeit des Erbfalls vorhandenen Pflichtteilsberechtigten übergangen hat, dessen Vorhandensein ihm bei der Errichtung der Verfügung nicht bekannt war;

b) wenn der Pflichtteilsberechtigte erst nach der Errichtung geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist.

Das G. geht von der Annahme aus, daß der Erblasser, wenn er einen dieser Fälle gekannt resp. als bevorstehend angenommen haben würde, anders verfügt haben würde. Es ist deshalb die Anfechtung ausgeschlossen, soweit anzunehmen ist, daß der Erblasser bei Kenntnis der Sachlage die Verfügung getroffen haben würde. Die Beweislast in letzterer Hinsicht liegt in diesem Falle dem Gegner des Anfechtungsberechtigten ob, während in den Fällen 1 und 2 die Anfechtung davon abhängt, daß der Anfechtende beweist, daß die Erklärung nicht abgegeben wäre, wenn der Erblasser die Sachlage gekannt hätte.

Im vorliegenden Falle kann nur diejenige Verfügung angefochten werden, durch welche der Pflichtteilsberechtigte[3] übergangen ist. Das wird regelmäßig die Erbeinsetzung eines nicht pflichtteilsberechtigten Erben (heres extraneus) sein. Inwieweit auch Vermächtnisse dadurch getroffen werden, wird sich aus der Erörterung sub IV ergeben. Unanfechtbar sind in diesem Falle jedenfalls diejenigen Verfügungen, welche eine materielle Zuwendung nicht enthalten, z. B. Ausschließung von gesetzlichen Erben, Widerruf von Zuwendungen, Benennung von Vormündern und dgl.

II. Zur Anfechtung ist derjenige berechtigt[4], welchem

---

[1] Vgl. G. § 2339 Nr. 2 und 3 und unten § 103. [2] G. § 2079. [3] Über das Pflichtteilsrecht wird unten § 100 ff. gesprochen werden. [4] G. § 2080.

die Aufhebung der letztwilligen Verfügung unmittelbar zu statten kommen würde. Enthält z. B. die anfechtbare Verfügung den Widerruf einer Zuwendung oder die Ausschließung von der Erbfolge, so ist anfechtungsberechtigt der dadurch Getroffene.

Enthält die anfechtbare Verfügung eine Zuwendung, z. B. die Ernennung von Erben, und ist der Erblasser widerrechtlich durch Drohung bestimmt worden, so sind anfechtungsberechtigt diejenigen, welchen ohne die anfechtbare Verfügung die Erbschaft, resp. der Erbteil zur Zeit des Erbfalls anfällt.

Ist ein Irrtum Anfechtungsgrund, so beschränkt sich subjektiv das Anfechtungsrecht, wenn der Irrtum sich nur auf eine bestimmte Person bezieht. Ist z. B. ein Testament errichtet, weil der Erblasser einen von seinen gesetzlichen Erben, welcher verschollen ist, für tot hielt, während derselbe zur Zeit der Errichtung des Testaments noch lebte, so ist, wenn der für tot gehaltene Erbe anfechtungsberechtigt ist (also die Erbschaft oder ein Erbteil ihm ohne das Testament anfällt) oder doch anfechtungsberechtigt sein würde, wenn er zur Zeit des Erbfalls gelebt hätte, ein anderer, z. B. ein gleichberufener Erbe, zur Anfechtung nicht berechtigt. Will also diese Person das Anfechtungsrecht nicht geltend machen, oder kann sie es nicht, weil sie den Erblasser nicht überlebt hat, so behält das Testament Bestand.

Ist eine Verfügung wegen Nichtbedenkung eines Pflichtteilsberechtigten anfechtbar, so steht das Anfechtungsrecht nur dem Pflichtteilsberechtigten zu.

III. Für die Ausübung des Anfechtungsrechtes gilt zunächst die allgemeine Bestimmung des § 143 des G. (Bd. I S. 71), jedoch ist die Ausübung in einzelnen Fällen einer bestimmten Form unterworfen, auch ist die Frist zur Anfechtung abweichend von den allgemeinen Vorschriften (G. §§ 121, 123) besonders geregelt.

Solche besonderen Regeln des G. sind[1]:

1. Die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Erbe eingesetzt, ein gesetzlicher Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen, ein Testamentsvollstrecker ernannt oder eine Verfügung solcher Art aufgehoben wird, erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte.

[1] G. §§ 2081—2083.

Das Nachlaßgericht soll die Anfechtungserklärung demjenigen mitteilen, welchem die angefochtene Verfügung unmittelbar zu statten kommt. Es hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung, durch die ein Recht für einen anderen nicht begründet wird, insbesondere für die Anfechtung einer Auflage.

2. Die Anfechtung kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem der Anfechtungsberechtigte von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206, 207 des G. entsprechende Anwendung.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind.

3. Ist eine letztwillige Verfügung, durch die eine Verpflichtung zu einer Leistung begründet wird, anfechtbar, so kann der Beschwerte die Leistung verweigern, auch wenn die Anfechtung wegen Ablaufs der Frist (2) ausgeschlossen ist.

IV. Die Wirkung der Anfechtung ist, wie bereits hervorgehoben, die gleiche wie im Falle der Anfechtung von Rechtsgeschäften überhaupt (vgl. Bd. I S. 70 a. E.), d. h. die Verfügung ist so unwirksam, als wenn sie überhaupt nicht getroffen wäre. Die Unwirksamkeit ist jedoch wie die Anfechtung insofern begrenzt, als im Falle des Irrtums und der widerrechtlichen Drohung (I, 1 u. 2) die Unwirksamkeit nur insoweit eintritt, als die Verfügung auf dem betreffenden Mangel beruht, und als im Falle der Nichtbedenkung eines Pflichtteilsberechtigten alle diejenigen Verfügungen wirksam bleiben, von welchen man annehmen muß, daß der Erblasser sie bei richtiger Kenntnis der Sachlage getroffen haben würde.

Man wird hier nicht fehlgehen, daß man im Zweifel annehmen kann, daß der Erblasser, falls er von dem Vorhandensein des Pflichtteilsberechtigten Kenntnis gehabt hätte, denselben dann, wenn der Erblasser nur seine gesetzlichen Erben eingesetzt hat, auch auf den gesetzlichen Erbteil eingesetzt haben würde. Hatte der Erblasser neben den gesetzlich nächstberufenen Erben noch einen entfernteren Verwandten oder einen fremden Erben berufen, so ist nicht etwa bloß die letztere Berufung anfechtbar, sondern

alle Erbeseinsetzungen, und zwar alle soweit, als dem Pflichtteilsberechtigten ohne diese Verfügungen die Erbschaft oder ein Erbteil anfällt. Der übergangene Pflichtteilsberechtigte erhält also durch die Anfechtung nicht nur den Pflichtteil (vgl. G. § 2303 und unten § 100), sondern den gesetzlichen Erbteil. Aus dieser Anfechtung haben andere vom Erblasser übergangene, bei der Errichtung der letztwilligen Verfügung ihm schon bekannte Pflichtteilsberechtigte keinen Vorteil; denn bezüglich ihrer steht fest, daß der Erblasser sie übergehen, den eingesetzten Erben also vorziehen wollte.

Hat der Erblasser andere pflichtteilsberechtigte Erben und daneben fremde Erben eingesetzt, so wird man annehmen müssen, daß der Erblasser auch den übergangenen Pflichtteilsberechtigten in derselben Weise wie den eingesetzten pflichtteilsberechtigten Erben in seinem gesetzlichen Erbteil beschränkt haben würde, also auch nur in so beschränkten Umfange die Anfechtung zulassen dürfen. A hat z. B. seine Söhne B und C und seinen Neffen H zu Erben eingesetzt, jeden Sohn auf $^2/_5$, den Neffen auf $^1/_5$. Der verschollene Sohn D ist übergangen. Wenn dieser das Testament anfechtet, so erhält B $^2/_7$, C $^2/_7$, D $^2/_7$, H $^1/_7$.

Von besonderem Interesse ist die Frage, welchen Einfluß es auf die Wirksamkeit einer letztwilligen Verfügung hat, wenn der Erblasser noch bei Lebzeiten über seinen Irrtum aufgeklärt wird oder nach der Errichtung des Testaments Kenntnis von der Existenz des Pflichtteilsberechtigten erlangt und trotzdem das Testament weder widerrufen noch geändert hat.

Diese Umstände haben für die Anfechtung des Testamentes nur dann Bedeutung, wenn sich aus denselben ergiebt, daß die betreffende Verfügung von vornherein nicht auf dem Irrtum resp. der Nichtkenntnis oder Nichtannahme beruhte. Kann das nicht festgestellt werden, so bleibt die Anfechtung und die davon abhängige Unwirksamkeit der Verfügung unberührt; denn von einer stillschweigenden Genehmigung einer anfechtbaren letztwilligen Verfügung von Seiten des Erblassers kann man schon deshalb nicht reden, weil das Anfechtungsrecht nicht dem Erblasser zusteht, die Bestätigung einer unwirksamen letztwilligen Verfügung seitens des Erblassers aber selbst wieder eine letztwillige Verfügung ist und deshalb der dafür vorgeschriebenen Form bedarf.

Das Testament enthält regelmäßig mehrere Verfügungen.

Ist nur eine von diesen Verfügungen angefochten und deshalb unwirksam, so bleiben die übrigen wirksam, es sei denn, daß der Erblasser diese ohne die unwirksamen Verfügungen nicht getroffen haben würde (vgl. G. § 2085 oben § 77 S. 298). Ist also z. B. eine Erbeseinsetzung wegen Nichtbedenkung eines Pflichtteilsberechtigten anfechtbar und angefochten, so ist das dem eingesetzten Erben auferlegte Vermächtnis (vgl. auch G. § 2161 und unten § 85) nur dann unwirksam, wenn festgestellt werden kann, daß der Erblasser das Vermächtnis ohne die Erbeinsetzung nicht getroffen haben würde.

§ 79.

Nebenbestimmungen bei letztwilligen Verfügungen.

Diejenigen Nebenbestimmungen in einem Rechtsgeschäfte, welche von allgemeiner Bedeutung sind — Bedingung und Zeitbestimmung — können auch einer letztwilligen Verfügung beigefügt werden. Diese Nebenbestimmungen haben auch hier für die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts dieselbe Bedeutung wie in anderen Fällen, und kann in dieser Beziehung auf die Darstellung Bd. I §§ 26—30 verwiesen werden. Auch die sog. uneigentlichen Bedingungen, insbesondere die unmöglichen, unsittlichen und unerlaubten Bedingungen finden bei letztwilligen Verfügungen keine abweichende Behandlung[1]. Unerlaubt ist bei letztwilligen Verfügungen insbesondere eine solche Bedingung, welche ihrem Inhalte nach gegen den § 2065 des G. (vgl. o. S. 295) verstoßen würde. Das wird z. B. regelmäßig der Fall sein, wenn der Erblasser die Gültigkeit einer letztwilligen Verfügung von der willkürlichen Handlung eines dritten oder von seinem verständigen Ermessen abhängig macht[2]. Freilich kann nicht verkannt werden, daß z. B. die Bedingung: »Wenn A einen bestimmten Beruf ergreift, soll B mein Erbe sein«, sich wesentlich von der Bedingung »si Titius in capitolium ascenderit Sempronius heres esto«[3] unterscheidet. Ob die in eine willkürliche Handlung eines dritten gestellte Bedingung in

[1] Anders das römische Recht. Vgl. Dernburg III, § 83 sub 4.
[2] Anders das Gemeine Recht. Vgl. Dernburg III, § 76 not. 5—7.
[3] L. 69 D. de hered. inst. 28, 5.

einer letztwilligen Verfügung wegen Verstoßes gegen § 2065 ungültig ist, hängt davon ab, ob in der gewählten Form nur eine Umgehung des Gesetzes liegt, oder ob nicht vielmehr aus der Verfügung, insbesondere aus den sonstigen Verhältnissen zu entnehmen ist, daß der Erblasser die Wirksamkeit der Verfügung gerade von der Vornahme der Handlung durch den dritten, als einem bestimmten Ereignisse, an dessen Eintritt resp. Nichteintritt ihm gelegen war, abhängig machen wollte. In dem letzteren Falle ist die Bedingung eine erlaubte eigentliche Bedingung und die Verfügung als bedingte wirksam.

Im übrigen bedarf die Darstellung der Lehre von den Nebenbestimmungen der letztwilligen Verfügungen insofern noch der Besprechung, als die Frage, welche Bedeutung eine aufschiebende Bedingung und ein Anfangstermin bei letztwilligen Zuwendungen hat, mit Rücksicht auf die besondere Natur dieser Rechtsgeschäfte besonderer Untersuchung bedarf. Auch erfahren die Nebenbestimmungen bei letztwilligen Zuwendungen hinsichtlich der Frage, ob resp. wann sie als erfüllt resp. verfehlt anzusehen sind, vom G. eine besondere Würdigung. Soweit diese Besonderheiten auf die letztwilligen Zuwendungen überhaupt sich beziehen, also nicht bloß eine bestimmte Art derselben, z. B. Erbeseinsetzungen, betreffen, ist die Lehre von den Nebenbestimmungen hier zu besprechen.

I. In dieser Beziehung erscheint von besonderer Bedeutung die Frage, wie es sich verhält, wenn eine Nebenbestimmung mit aufschiebender Wirkung einer letztwilligen Zuwendung beigefügt ist, und der Bedachte vor dem Eintritt des Ereignisses resp. des Zeitpunkts, bis zu welchem die Wirkung der Zuwendung hinausgeschoben wird, verstorben ist.

Solche Nebenbestimmungen mit aufschiebender Wirkung sind die aufschiebende Bedingung und die als Anfangstermin beigefügte Zeitbestimmung. In beiden Fällen wird die Wirkung der Verfügung (Anfall des Zugewendeten) hinausgeschoben, wenn im Augenblicke des Todes des Erblassers Bedingung und Zeitbestimmung noch nicht eingetreten sind. In der Zwischenzeit zwischen dem Tode des Erblassers bis zum Eintritt von Bedingung und Zeitbestimmung besteht für denjenigen, welchem die Zuwendung gemacht ist, eine Erwartung, daß das Zugewendete ihm anfallen wird. Mit dieser Erwartung kann

er bei der Zeitbestimmung sicher, bei der Bedingung nur mit der für die Erfüllung derselben thatsächlich bestehenden Wahrscheinlichkeit, also nur in ungewisser Weise rechnen.

Diese gewisse resp. ungewisse Erwartung des Bedachten ist, an und für sich betrachtet[1], ein Vermögensvorteil, welcher auf den Erben des Bedachten übergehen würde[2], wenn der Bedachte vor dem Eintritte der Bedingung oder der Zeitbestimmung stirbt, es sei denn, daß die letztwillige Verfügung nur zu Gunsten der Person des Bedachten in dem Sinne getroffen ist, daß, wenn der Bedachte den Anfall nicht erlebt, die Verfügung unwirksam sein soll. Ob dies der Fall ist, muß im einzelnen Falle durch Auslegung der Willenserklärung des Erblassers festgestellt werden.

Das G. giebt jedoch für den Fall, daß die Hinausschiebung des Anfalls wegen einer vom Erblasser der letztwilligen Verfügung hinzugefügten Bedingung erfolgt, die Auslegungsregel, daß im Zweifel anzunehmen ist, daß die Zuwendung nur gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt[3].

Selbstverständlich kann diese Regel nur dann gelten, wenn die Bedingung eine solche ist, welche aufschiebende Kraft hat, also eine eigentliche Bedingung[4] ist.

Was insbesondere die uneigentlichen Bedingungen anbetrifft, so sollte nach römischem Rechte die einer letztwilligen Verfügung beigefügte unmögliche oder unsittliche Bedingung gestrichen werden[5], so daß die Zuwendung unbedingt war. Das G. hat eine solche Ausnahmebestimmung nicht; die letztwillige Verfügung wird in solchem Falle nicht anders behandelt als die Rechtsgeschäfte im allgemeinen (vgl. Bd. I S. 93, auch G. § 138 Abs. 1 und Bd. I S. 72).

Für letztwillige Verfügungen, welchen eine Zeitbestimmung als Anfangstermin beigefügt ist (zehn Jahre nach meinem Tode soll X 1000 haben), muß man von der Regel ausgehen, daß, wenn X vor dem Ablaufe der zehn Jahre stirbt, sein Erbe in seine Rechtsstellung eintritt, es sei denn, daß als Wille des Erblassers festgestellt werden kann, daß die Zuwendung mit dem früheren Tode des X unwirksam wird. Freilich ist im einzelnen

---

[1] Vgl. die Darstellung Bd. I S. 96 u. S. 102. [2] S. o. S. 216 not. 1. [3] G. § 2074. [4] Vgl. Bd. I, S. 93. [5] Dernburg III, § 83 sub 4.

Fall zunächst festzustellen, ob die Nebenbestimmung vom Erblasser als Bedingung oder als Zeitbestimmung gemeint ist[1].

Ist es überhaupt ungewiß, ob der als Anfangstermin gesetzte Zeitpunkt eintreten wird (sog. dies incertus an), dann liegt eine Bedingung, keine Zeitbestimmung vor.

Auch das G. stellt für Zuwendungen, welche an eine aufschiebende Bedingung geknüpft sind, gewisse dem Bedachten wohlwollende Auslegungsregeln hinsichtlich der Frage, ob die Bedingung erfüllt ist, auf[2]. Dahin gehören folgende Bestimmungen:

a) Hat der Erblasser eine letztwillige Zuwendung unter der Bedingung gemacht, daß der Bedachte während eines Zeitraums von unbestimmter Dauer etwas unterläßt oder fortgesetzt thut, so ist, wenn das Unterlassen oder das Thun lediglich in der Willkür des Bedachten liegt (negative Potestativbedingung), im Zweifel anzunehmen, daß die Zuwendung von der auflösenden Bedingung abhängig sein soll, daß der Bedachte die Handlung vornimmt oder das Thun unterläßt. Es wird also, falls nicht ein entgegengesetzter Wille des Erblassers festgestellt wird, angenommen, daß der Erblasser gewollt hat, daß das Zugewendete dem Bedachten sofort anfällt, jedoch unter der auflösenden Bedingung, daß er dem Verbote des Erblassers nicht zuwiderhandelt[3].

b) Bezweckt die Bedingung, unter der eine letztwillige Zuwendung gemacht ist, den Vorteil eines dritten, so gilt sie im Zweifel als eingetreten, wenn der dritte die zum Eintritte der Bedingung erforderliche Mitwirkung verweigert. Dies gilt also dann nicht, wenn der Wille des Erblassers, daß der Bedachte die Zuwendung nicht anders haben soll, als wenn der dritte den Vorteil wirklich annimmt, festgestellt ist.

---

[1] Vgl. Bd. I, S. 101. Dernburg I, § 114 not 13. Der Satz des römischen Rechts (L. 79 § 1 D. de cond. 35, 1) »heres meus cum ipse morietur centum Titio dato« legatum sub conditione relictum est findet ohne weiteres keine Anwendung, sondern nur dann, wenn sich als Wille des Erblassers ergiebt, daß der Anfall des Vermächtnisses an die Bedingung, daß der Vermächtnisnehmer den Erben überlebt, geknüpft ist. [2] G. §§ 2075, 2076. Ähnlich das Gemeine Recht. Vgl. Dernburg III, § 83. [3] Das Gemeine Recht gewährte in solchem Falle unter bestimmten Voraussetzungen dem Bedachten das Recht zur Bestellung der cautio Muciana (Dernburg a. a. O. sub 3).

Andere Nebenbestimmungen, abgesehen von der Auflage (modus), über welche unten § 87 zu sprechen ist, werden durch das G. nicht geregelt; welche Bedeutung denselben beizulegen ist, muß der einzelne Fall ergeben.

In zwei Fällen nimmt das G. an, daß der Erblasser bei einer letztwilligen Verfügung von einer stillschweigenden Voraussetzung, von einer bestimmten Annahme ausgegangen ist, und erklärt die Verfügung für unwirksam, wenn die Voraussetzung nicht eingetreten ist.

Dies findet statt[1],

1) wenn der Erblasser seinen Ehegatten bedacht hat. Man darf in diesem Falle annehmen, daß der Erblasser voraussetzte, daß die Ehe nicht nichtig, und daß sie vor seinem Tode nicht aufgelöst wird. Tritt einer dieser Fälle ein — wobei es der Auflösung gleich steht, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte — so ist die Verfügung unwirksam;

2. wenn der Erblasser seinen Verlobten bedacht hat.

Hier darf man annehmen, daß die Verfügung nur unter der Voraussetzung getroffen ist, daß das Verlöbnis vor dem Tode des Erblassers nicht aufgelöst werde. Wird es vor dem Tode aufgelöst, so ist die Verfügung unwirksam.

In beiden Fällen bleibt die Verfügung wirksam, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser sie auch für den Fall der Auflösung der Ehe oder des Verlöbnisses, resp. für den Fall der Nichtigkeit der Ehe gewollt hat. Die Beweislast trifft im Streitfalle den Bedachten. Man wird diesen Fall annehmen können, wenn z. B. der Erblasser die Verfügung zu einer Zeit getroffen hat, wo er die Nichtigkeit der Ehe kannte.

---

[1] G. § 2077.

Zweiter Titel.

Erbeinsetzung [1].

I. E. §§ 1788—1803. — G. §§ 2087—2099.

§ 80.

Allgemeine Vorschriften.

Eine Erbeinsetzung liegt vor, wenn der Erblasser sein Vermögen oder einen Bruchteil seines Vermögens einem Bedachten zuwendet [2].

Ob der Erblasser den Bedachten als Erben bezeichnet hat oder nicht, ist gleichgültig. Bezeichnet er den Bedachten als Erben, wendet ihm aber nur einzelne Gegenstände zu, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, daß der Bedachte Erbe sein soll [3].

Der Erblasser kann einen oder mehrere Erben ernennen. Ist dem allein berufenen Erben nur ein Bruchteil der Erbschaft oder ist jedem der berufenen Erben ein Bruchteil zugewendet, und erschöpfen diese Bruchteile die Erbschaft nicht, so tritt in Ansehung des übrigen Teiles die gesetzliche Erbfolge ein [4].

Wie bereits ausgeführt ist, geht das G. von der Annahme aus, daß die gesetzliche Erbfolge die Regel ist, daß sie nur insoweit ausgeschlossen wird, als der Erblasser durch Anordnung von Todeswegen über sein Vermögen verfügt hat. Hat der Erblasser nun sein Vermögen nicht nach Bruchteilen, sondern anders verteilt, so wird zunächst festzustellen sein, ob die Verteilung in der Weise erfolgt ist, daß trotz der Bestimmung im § 2087 Abs. 2 des G. anzunehmen ist, daß die Bedachten seine Erben sein sollen. Dies wird man z. B. annehmen müssen, wenn der Erblasser bestimmt hat, daß sein Neffe A sein Landgut, sein Neffe B sein bewegliches Vermögen haben soll, und

---

[1] Die Vorschriften in diesem zweiten Titel haben allgemeine Bedeutung, sie gelten für die Erbeinsetzung überhaupt, mag dieselbe in einem Testamente oder in einem Erbvertrage vorgenommen sein. [2] G. § 2087 Abs. 1. [3] G. § 2087 Abs. 2. [4] G. § 2088.

zur Zeit der Testamentserrichtung Vermögen, welches nicht unter das eine oder das andere fällt, nicht vorhanden war. Wenn nun auch der Erblasser nach Errichtung des Testamentes z. B. ein Haus in einer Stadt aus seinem Kapitalvermögen erworben hat, so wird man nicht sagen können, daß Raum für die Erbfolge der etwa vorhandenen näheren gesetzlichen Erben ist.

War aber in dem bezeichneten Falle das zur Zeit der Testamentserrichtung vorhandene Vermögen nicht vollständig verteilt, oder hat der Erblasser nur bestimmte Vermögensgegenstände zugewendet, ohne daß darin Erbeseinsetzungen zu erblicken sind, so tritt die gesetzliche Erbfolge ein.

Von der Regel, daß bei Zuwendung von Bruchteilen der Erbschaft an mehrere Erben ohne Erschöpfung des Ganzen gesetzliche Erbfolge eintritt, findet dann eine Ausnahme statt, wenn als Wille des Erblassers sich ergiebt, daß die eingesetzten Erben die alleinigen Erben sein sollen. In diesem Falle findet eine verhältnismäßige Erhöhung der Bruchteile statt [1].

Ist jeder der eingesetzten Erben auf einen Bruchteil der Erbschaft eingesetzt, und übersteigen die Bruchteile das Ganze, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile ein [2].

Sind mehrere Erben eingesetzt, ohne daß die Erbteile bestimmt sind, so sind sie zu gleichen Teilen eingesetzt, soweit nicht aus den Auslegungsregeln der §§ 2066—2069 des G. (vgl. oben S. 296 f.) sich ein anderes ergiebt [3].

Sind von mehreren Erben die einen auf Bruchteile, die anderen ohne Bruchteile eingesetzt, so erhalten die letzteren den freigebliebenen Teil der Erbschaft. Erschöpfen in diesem Falle die bestimmten Bruchteile die Erbschaft, so tritt eine verhältnismäßige Minderung der Bruchteile in der Weise ein, daß jeder der ohne Bruchteile eingesetzten Erben so viel erhält, wie der mit dem geringsten Bruchteile bedachte Erbe [4].

Ist einigen unter den mehreren Erben ein gemeinschaftlicher Erbteil zugewendet, d. h. sind sie auf ein und denselben Bruchteil der Erbschaft eingesetzt (re conjuncti), so finden in Ansehung des gemeinschaftlichen Erbteils

---

[1] G. § 2089. [2] G. § 2090. [3] G. § 2091. [4] G. § 2092.

die obigen Vorschriften der §§ 2089—2092 entsprechende Anwendung[1].

Ein Erbe kann auch als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt werden.

Der Ersatzerbe tritt an die Stelle der vor ihm berufenen Erben — mag die Berufung auf Gesetz oder Verfügung von Todeswegen beruhen — wenn dieser nicht Erbe geworden ist, oder es doch kraft Rechtsvorschrift so anzusehen ist, als wenn er nicht Erbe geworden ist, während der Nacherbe erst eintritt, wenn ein vorher berufener Erbe Erbe geworden ist. Über die Nacherbfolge wird unten im dritten Titel dieses Abschnitts besonders gesprochen werden. Der Erblasser kann einen Ersatzerben für den Fall, daß ein Erbe vor oder nach dem Antritt wegfällt[2], einsetzen.

Ist jemand für den Fall, daß der zunächst berufene Erbe nicht Erbe sein kann — also z. B. vor dem Erblasser verstorben ist, auf die Erbfolge verzichtet hat, seine Einsetzung wegen Verletzung der für die Errichtung der Verfügungen von Todeswegen bestehenden Vorschriften hinfällig ist, für erbunwürdig erklärt ist — oder für den Fall, daß jener nicht Erbe sein will, also die Erbschaft ausschlägt, als Ersatzerbe eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß er für beide Fälle eingesetzt ist[3].

Die Einsetzung als Nacherbe enthält im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe[4]. Ist zweifelhaft, ob jemand als Ersatzerbe oder als Nacherbe eingesetzt ist, so gilt er als Ersatzerbe. Im übrigen kommt die Auslegungsregel des § 2084 des G. (vgl. oben S. 296) zur Anwendung.

Sind die Erben gegenseitig oder sind für einen von ihnen die übrigen als Ersatzerben eingesetzt, so ist im Zweifel anzunehmen, daß sie nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile als Ersatzerben eingesetzt sind[5].

Sind die Erben gegenseitig als Ersatzerben eingesetzt, so gehen Erben, die auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt sind, im Zweifel als Ersatzerben für diesen Erbteil den anderen[6] vor.

---

[1] G. § 2093. [2] G. § 2096. Vgl. auch unten § 81 S. 314. [3] G. § 2097. [4] G. § 2102. [5] G. § 2098 Abs. 1. [6] G. § 2098 Abs. 2.

Das Recht des Ersatzerben geht dem Anwachsungsrechte vor[1].

§ 81.

Anwachsungsrecht unter mehreren eingesetzten Erben.

Nach dem G. bestimmt sich die Person des Erben mit dem Tode des Erblassers. Fällt die Erbschaft an mehrere gesetzliche Erben, so bestimmt sich damit auch ohne weiteres die Höhe des Erbteils (Bruchteils der Erbschaft) eines jeden. Nachträglich kann eine Erhöhung eintreten, wenn ein Erbe ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird. Das G. stellt jedoch dann die Fiktion auf, daß es so anzusehen ist, als wenn die Erbschaft den Weggefallenen nicht angefallen wäre. Die Erhöhung der Erbteile der übrigen Erben ist somit als bereits zur Zeit des Erbfalls eingetreten anzusehen. Als Anwachsungsrecht wird solche Erhöhung nicht bezeichnet[2].

Hat der Erblasser mehrere Erben eingesetzt, so normiert auch sein Wille für die Erbteilung. Hat der Erblasser den eingesetzten Erben die Erbschaft nicht ganz zugewendet, so tritt für den nicht zugewendeten Bruchteil die gesetzliche Erbfolge ein. Anders nach Gemeinem Rechte, welches davon ausgeht, daß der Erbe, wenn er auch nur auf einen Erbteil eingesetzt ist, eventuell Rechtsnachfolger auf den ganzen Nachlaß ist[3].

Das G. geht nicht von diesem Standpunkte als einem dogmatischen, im Wesen der testamentarischen Erbfolge liegenden unabwendbaren Satze aus, sondern steht auf dem entgegengesetzten Standpunkte, wonach der auf einen Erbteil, nicht auf die Erbschaft eingesetzte Erbe auch auf seinen Erbteil beschränkt ist, so daß der dem eingesetzten Erben nicht zugewendete Erbteil den gesetzlichen Erben als solchen verbleibt, sodaß neben der testamentarischen Erbfolge die gesetzliche Erbfolge eintritt (vgl. G. § 2088), und läßt für jede Erbfolge die ihr eigentümlichen Rechtsgrundsätze gelten.

Ist jedoch in dem einzelnen Falle als Wille des

---

[1] G. § 2099. [2] Vgl. oben S. 220. [3] Dernburg III, § 91, not. 5.

Erblassers erkennbar, daß die gesetzliche Erbfolge neben der vom Erblasser bestimmten Erbfolge nicht eintreten soll, so findet, wenn der Erblasser mehrere Erben eingesetzt hat, unter diesen ein Anwachsungsrecht statt, wenn einer der eingesetzten Erben vor oder nach dem Erbfalle wegfällt, soweit nicht für den Wegfallenden vom Erblasser ein Ersatzerbe bestimmt ist[1].

Ein eingesetzter Erbe fällt vor dem Anfalle weg, wenn er vorher stirbt, die Einsetzung desselben vom Erblasser widerrufen wird, oder wenn er auf die Erbfolge verzichtet hat, er fällt nachher weg, wenn er die angefallene Erbschaft ausschlägt oder für erbunwürdig erklärt wird.

Für das Anwachsungsrecht unter den vom Erblasser bestimmten Erben gelten folgende Grundsätze[2].

1. Es muß zunächst festgestellt werden, daß der Erblasser mehrere Erben in der Weise eingesetzt hat, daß sie die gesetzliche Erbfolge ausschließen. Man wird dies annehmen können, wenn er den mehreren Erben die ganze Erbschaft, d. h. sein Vermögen als Ganzes, wenn auch unter Ausscheidung einzelner Vermögensgegenstände, zugewendet hat, und zwar sowohl dann, wenn er selbst keine Bruchteile bestimmt hat, als auch dann, wenn er die Bruchteile selbst so bestimmt, daß sie die Erbschaft erschöpfen. Erschöpfen die Bruchteile die Erbschaft nicht, so muß feststehen, daß die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein sollen (vgl. G. § 2089). In diesem Falle erhöhen sich die Bruchteile nicht kraft Anwachsungsrechts sondern kraft gesetzlicher Vorschrift.

2) Trifft die Voraussetzung sub 1 zu, und fällt einer der eingesetzten Erben vor oder nach dem Anfalle der Erbschaft weg, und ist auch kein Ersatzerbe da, so wächst der Erbteil des weggefallenen Erben den übrigen Erben nach Verhältnis ihrer Erbteile an.

3. Sind einige der eingesetzten Erben auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzt, was z. B. stattfindet, wenn der Erblasser diese Erben auf einen Bruchteil zusammen beruft

[1] G. § 2099. [2] G. §§ 2094, 2095.

(A auf die eine Hälfte, B und C auf die andere Hälfte), so tritt die Anwachsung zunächst unter den zusammen berufenen Erben ein. Eine Berufung auf einen gemeinschaftlichen Erbteil liegt auch vor, wenn der Erblasser seine Kinder, seine (nächsten) Verwandten, seine gesetzlichen Erben ohne nähere Bestimmung eingesetzt hat (G. §§ 2091, 2066—2069), und diese Erben resp. einzelne von ihnen Stammteile erhalten. Es tritt unter denjenigen, welche auf denselben Stammteil eingesetzt sind, ein besonderes Anwachsungsrecht ein.

4. Dies besondere Anwachsungsrecht der auf einen gemeinschaftlichen Erbteil eingesetzten Erben ist übrigens nicht davon abhängig, daß die eingesetzten Erben nach dem Willen des Erblassers die alleinigen Erben sein sollen, es tritt auch dann ein, wenn der Erblasser durch die Erbeinsetzung nur über einen Teil der Erbschaft verfügt, und in Ansehung des übrigen Teils die gesetzliche Erbfolge eintritt.

5. Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen. Dann tritt bezüglich des weggefallenen Erbteils gesetzliche Erbfolge ein.

6. Der durch Anwachsung einem Erben anfallende Erbteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser Erbe oder der wegfallende Erbe beschwert ist, sowie in Ansehung der Ausgleichungspflicht als besonderer Erbteil (vgl. hierzu auch oben S. 227 not. 3).

Dritter Titel.

Einsetzung eines Nacherben[1].

I. E. §§ 1804—1841. — G. §§ 2100—2146.

§ 82.

Nacherbfolgerecht.

Nacherbe ist, wer vom Erblasser in der Weise zum Erben eingesetzt ist, daß er erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist[2].

[1] Auch für diesen dritten Titel trifft die Bemerkung in not. 1 S. 310 zu. [2] G. § 2100.

Die Nacherbschaft (fideikommissarische Substitution) ist, wenn auch in verschiedener Gestaltung, in allen Rechtsgebieten praktisches Recht, sie hat namentlich in dem Falle praktische Bedeutung, daß der Erblasser seine gesetzlichen Erben, insbesondere seine Kinder, nicht ausschließen, die Vorteile der Erbenstellung aber für bestimmte Zeit einem anderen, z. B. seinem Ehegatten, zuwenden will, ohne ihn den Beschränkungen zu unterwerfen, welche mit der Anordnung des Nießbrauchs an der Erbschaft verbunden sind. Sodann kommen Fälle in Betracht, wo der Erblasser besorgen muß, daß der zunächst berufene Erbe das Vermögen der Familie nicht erhalten werde.

Nach den geltenden Rechten[1] kann die Nacherbschaft nur ein Mal oder doch nur für eine bestimmte Reihe von Fällen angeordnet werden.

Auch das G. kennt kein unbeschränktes, sondern nur ein beschränktes Nacherbfolgerecht[2]. Die Beschränkung liegt nicht in der Zahl der Fälle sondern in der Zeit, indem die Einsetzung eines Nacherben mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam wird, wenn nicht vorher der Fall der Nacherbfolge eingetreten ist.

Mit Rücksicht auf die Zwecke, denen die Nacherbfolge zu dienen hat, ist indessen der bezeichnete Zeitraum für einige besondere Fälle im Interesse der Familie des Vorerben resp. Nacherben erweitert; sie bleibt nämlich auch nach dieser Zeit noch wirksam,

1. wenn die Nacherbfolge für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Vorerben oder des Nacherben ein bestimmtes Ereignis, z. B. der Tod des Vorerben oder die Verheiratung des Nacherben eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;

2. wenn dem Vorerben oder einem Nacherben für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, der Bruder oder die Schwester als Nacherbe bestimmt ist.

Ist der Vorerbe oder der Nacherbe, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

Eine Erbeseinsetzung, welche als Einsetzung

---

[1] Preuß. A. L.-R. I, 12 § 55, code civil a. 1048 fg. [2] G. § 2109.

eines direkten Erben nach den Vorschriften über Erbfähigkeit unwirksam ist[1], ist im Zweifel als Einsetzung eines Nacherben aufzufassen, es sei denn, daß es nicht dem Willen des Erblassers entspricht, daß der Eingesetzte Nacherbe werden soll[2]. Dies findet statt, wenn eine zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugte Person oder eine juristische Person, die erst nach dem Erbfalle zur Entstehung gelangt, eingesetzt ist, soweit nicht in letzterem Falle die Bestimmung des § 84 des G. zur Anwendung kommt[3]. Bis zur Geburt des Eingesetzten resp. bis zur Erlangung der Rechtsfähigkeit sind die gesetzlichen Erben die Vorerben[4].

Die Einsetzung eines Nacherben ist in folgenden Willenserklärungen eines Erblassers zu erblicken[5]:

1. wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der Erbe mit dem Eintritte eines bestimmten Zeitpunkts oder Ereignisses die Erbschaft einem anderen herausgeben soll;

2. wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der Erbe nur bis zu dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses Erbe sein soll, ohne zu bestimmen, wer alsdann die Erbschaft erhalten soll. In diesem Falle sind diejenigen als Nacherben eingesetzt, welche die gesetzlichen Erben des Erblassers sein würden, wenn dieser zur Zeit des Eintritts des Zeitpunktes oder des Ereignisses gestorben wäre. Der Fiskus gehört im Sinne dieser Vorschrift nicht zu den gesetzlichen Erben. Sind also erbberechtigte Verwandte oder ein Ehegatte nicht vorhanden, so bleibt der Vorerbe Erbe;

3. wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der eingesetzte Erbe die Erbschaft erst mit dem Eintritt eines bestimmten Zeitpunktes oder Ereignisses erhalten soll, ohne zu bestimmen, wer bis dahin Erbe sein soll. In diesem Falle sind die gesetzlichen Erben des Erblassers die Vorerben, die eingesetzten Erben gelten als Nacherben eingesetzt;

4. wenn die Persönlichkeit des Erben durch ein erst nach dem Erbfalle eintretendes Ereignis bestimmt werden soll. Auch in diesem Falle sind die gesetzlichen Erben die Vorerben.

Mit dem Anfalle der Erbschaft (dem Tode des

---

[1] Vgl. oben S. 215. [2] G. § 2101. [3] Vgl. not. 1. [4] G. § 2105 Abs. 2. [5] G. §§ 2103—2105.

Erblassers) entsteht für den Nacherben das Nacherbfolgerecht, d. h. ein Antwartschaftsrecht auf die Erbschaft[1], welches, wenn er vor dem Eintritte des Falles der Nacherbfolge, aber nach dem Eintritt des Erbfalls stirbt, mit seinem Vermögen auf seine Erben übergeht, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist. Ist jedoch der Nacherbe unter einer neuen, selbständigen aufschiebenden Bedingung eingesetzt, so bewendet es bei der Vorschrift[2], daß im Zweifel anzunehmen ist, daß die Zuwendung gelten soll, wenn der Bedachte den Eintritt der Bedingung erlebt.

Bedingung des Erwerbs des Nacherbfolgerechts im obigen Sinne ist, daß der Nacherbe zur Zeit des Erbfalls lebt oder doch schon wenigstens als nasciturus existiert resp. rechtsfähig ist[3]. Stirbt der Nacherbe vor dem Erblasser, so ist die Einsetzung unwirksam, falls nicht ein Ersatznacherbe[4] vom Erblasser bestimmt ist. Stirbt der Nacherbe nach dem Erblasser, aber vor dem Eintritt des Falls der Nacherbfolge, so schließen die Erben des Nacherben im Zweifel den vom Erblasser bestimmten Ersatznacherben aus.

Dem Nacherben fällt die Erbschaft erst an[5], wenn der Zeitpunkt oder das Ereignis, mit dem die Nacherbschaft eintreten soll, eingetreten ist. Ist ein solcher Zeitpunkt oder ein solches Ereignis nicht bestimmt, so fällt die Erbschaft dem Nacherben mit dem Tode des Vorerben an.

In den Fällen, wo eine Erbeinsetzung wegen Unfähigkeit des eingesetzten Erben als Einsetzung eines Nacherben Bestand behält (vgl. G. § 2101 und oben S. 317), fällt die Erbschaft dem Nacherben mit der Erlangung der Rechtsfähigkeit (Geburt) an.

Hat der Erbe einem Abkömmlinge, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat, oder von dem der Erblasser nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, für die Zeit nach dessen Tode einen Nacherben bestimmt, so ist anzunehmen, daß der Nacherbe nur für den Fall

[1] G. § 2108 „dies cedens" des Nacherbfolgerechts. Dernburg III, § 107 not. 2. [2] G. § 2074, vgl. oben S. 307. [3] Die Bestimmungen des § 1923 des G. (vgl. oben S. 215) finden auch auf die Nacherbschaft entsprechende Anwendung. [4] G. § 2096, vgl. oben S. 312. [5] G. § 2106 „dies veniens" der Nacherbfolge, vgl. Dernburg III, § 107 not. 9.

eingesetzt ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft verstirbt[1].

Das Recht des Nacherben ergreift die Erbschaft, resp. den Erbteil des Vorerben, es erstreckt sich im Zweifel auch auf einen Erbteil, der dem Vorerben infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, es erstreckt sich jedoch im Zweifel nicht auf ein dem Vorerben zugewendetes Vorausvermächtnis[2].

Zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechts oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch Rechtsgeschäft mit Mitteln der Erbschaft erwirbt[3], sofern nicht der Erwerb ihm als Nutzung gebührt.

Zur Erbschaft gehört auch, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt[4].

Die Erbschaft geht mit dem Eintritt des Falles der Nacherbfolge ohne weiteres auf den Nacherben im ganzen über, einer Herausgabe oder Abtretungserklärung seitens des Vorerben an den Nacherben bedarf es dazu nicht. Der Vorerbe hört jetzt auf, Erbe zu sein. Über die sich damit ergebende Rechtsstellung des Vorerben und Nacherben wird im § 84 besonders gesprochen werden.

Hier ist nur noch darauf hinzuweisen, daß, wie bereits oben ausgeführt ist, die Einsetzung als Nacherbe im Zweifel auch die Einsetzung als Ersatzerbe enthält[5]. Fällt also der Vorerbe weg, oder ist seine Einsetzung z. B. wegen Verletzung der für die Errichtung des Testamentes geltenden Vorschriften ungültig, während die in einem anderen Testamente vorgenommene Einsetzung gültig ist, so fällt die Erbschaft dem Nacherben als Ersatzerben sofort mit dem Tode des Erblassers an.

---

[1] G. § 2107, vgl. Dernburg III § 119 not. 10. Daß die Nachkommenschaft eheliche sein muß, sagt das G. nicht. [2] G. §§ 2110 und 2111. [3] Die Zugehörigkeit einer durch Rechtsgeschäft erworbenen Forderung zur Erbschaft hat der Schuldner erst dann gegen sich gelten zu lassen, wenn er von der Zugehörigkeit Kenntnis erlangt, die Vorschriften der §§ 406 bis 408 des G. finden entsprechende Anwendung. [4] Vgl. Bd. II § 19, S. 79 f. [5] G. § 2102.

§ 83.

Rechtliche Stellung des Vorerben bis zum Eintritte der Nacherbfolge.

Der Vorerbe ist Erbe, das Vermögen des Erblassers ist auf ihn übergegangen, er ist Eigentümer, wie es der Erblasser war, auf ihn sind alle dem Erblasser zustehenden Rechte übergegangen, er haftet den Nachlaßgläubigern mit dem Nachlasse.

Das Recht des Vorerben ist jedoch zur Sicherung des Nacherbfolgerechts gewissen Beschränkungen unterworfen, damit das Recht des Nacherben auf die Erbschaft unverkürzt bleibt, wobei jedoch auf die Sicherheit des Verkehrs hinreichend Bedacht genommen ist.

Der Erblasser kann in gewissem Umfange den Vorerben von den gesetzlichen Beschränkungen befreien.

I. Der Vorerbe kann über die zur Erbschaft gehörenden Gegenstände verfügen, soweit sich nicht aus der folgenden Darstellung etwas anderes ergiebt[1]:

1. Verfügungen des Vorerben über ein zur Erbschaft gehöriges Grundstück sowie über ein zur Erbschaft gehöriges Recht an einem Grundstücke mit Einschluß von Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden[2] sind im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam[3], als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würden. Ist diese Verfügungsbeschränkung aus dem Grundbuche nicht ersichtlich, so wird der gutgläubige Erwerber nach Maßgabe des § 892 des G. geschützt[4].

2. Ebenso unwirksam sind unentgeltliche oder zum Zwecke der Erfüllung eines von dem Vorerben erteilten Schenkungsversprechens erfolgte Verfügungen des Vorerben über die Nachlaßgegenstände; ausgenommen sind jedoch Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. Auch hier finden die

---

[1] G. §§ 2112—2115. [2] Vgl. jedoch u. sub 3. [3] Unwirksam ist nur die Verfügung selbst, nicht die Übernahme einer persönlichen Verpflichtung zu einer solchen Verfügung. Anders G. §§ 1444, 1445 oben S. 62. [4] G. § 2113 Abs. 3, Bd. II S. 48, sub 4 S. 51, sub III u. Grundbuchordnung § 52.

Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, entsprechende Anwendung[1].

3. In Ansehung der zur Erbschaft gehörenden Hypothekenforderungen, Grundschulden oder Rentenschulden steht dem Vorerben das Recht der Kündigung und Einziehung zu, jedoch mit der Maßgabe, daß er nur verlangen kann, daß das Kapital an ihn nach Beibringung der Einwilligung des Nacherben gezahlt wird, oder daß es für ihn und den Nacherben hinterlegt wird.

4. Eine Verfügung über einen Erbschaftsgegenstand, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgt, ist im Falle des Eintritts der Nacherbfolge insoweit unwirksam[2], als sie das Recht des Nacherben vereiteln oder beeinträchtigen würde.

Eine solche Verfügung ist jedoch unbeschränkt wirksam, wenn der Anspruch eines Nachlaßgläubigers oder ein an einem Erbschaftsgegenstande bestehendes Recht, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber wirksam ist, geltend gemacht wird. Das trifft namentlich zu, wenn das Recht (z. B. ein Pfandrecht, eine Hypothek) schon vom Erblasser bestellt oder vom Vorerben mit Zustimmung des Nacherben bestellt ist.

5. Der Erblasser kann den Vorerben von den Verfügungsbeschränkungen sub 1 u. 3 befreien[3].

II. Gehören zur Erbschaft Geld, Inhaberpapiere, mit Blankoindossament versehene Ordrepapiere oder Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat, so ist der Vorerbe verpflichtet

1. Geld, soweit es nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft dauernd anzulegen ist, nach den für die Anlegung von Mündelgeld geltenden Vorschriften[4] anzulegen;

2. Inhaberpapiere nebst den Erneuerungsscheinen sowie mit Blankoindossament versehene Ordrepapiere auf Verlangen des Nacherben bei einer Hinterlegungsstelle oder bei der Reichsbank mit der Bestimmung zu hinterlegen, daß die Herausgabe nur mit Zustimmung des Nacherben verlangt werden kann.

---

[1] Vgl. not. 4 S. 320 und außerdem G. §§ 932—936 Bd. II, S. 104 flgg. [2] Vgl. C.-P.-O. § 690b (rev. Entw.) [3] G. §§ 2136, 2113 Abs. 1, 2114. [4] G. §§ 1807, 1808 o. S. 177.

Über die hinterlegten Papiere kann der Vorerbe nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen.

Die Hinterlegung von Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheinen sowie von anderen Papieren, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauch oder in der Veräußerung besteht[1], kann nicht verlangt werden.

Der Vorerbe kann die Inhaberpapiere, statt sie zu hinterlegen, auf seinen Namen mit der Bestimmung umschreiben lassen, daß er über sie nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann. Sind die Papiere von dem Reiche oder einem Bundesstaat ausgestellt, so kann er sie mit der gleichen Bestimmung in Buchforderungen gegen das Reich oder den Bundesstaat umwandeln lassen;

3. hinsichtlich der Buchforderungen gegen das Reich oder einen Bundesstaat auf Verlangen des Nacherben in das Schuldbuch den Vermerk eintragen zu lassen, daß er über die Forderungen nur mit Zustimmung des Nacherben verfügen kann.

4. Der Erblasser kann den Vorerben von den Verpflichtungen sub 1—3 befreien.

III. Trotz der sub I und II aufgeführten Beschränkungen hat der Vorerbe nach außen hin die Stellung als Erbe, d. h. ihm gehört die Erbschaft der Substanz nach, er hat nicht etwa nur die Stellung eines Nießbrauchers.

Daraus folgt, daß der Vorerbe legitimiert ist, allein und ohne Mitwirkung des Nacherben, Prozesse über die Nachlaßgegenstände als Kläger oder Beklagter zu führen, und daß die in einem solchen Rechtsstreite ergangene rechtskräftige Entscheidung den Nacherben bindet[2].

IV. Im Verhältnisse des Vorerben zu dem Nacherben macht sich aber der Gesichtspunkt geltend, daß der Vorerbe in der Erbschaft etwas in seinem Vermögen hat, das im Falle des Eintritts der Nacherbfolge aufhört, sein Vermögen zu sein und ohne weiteres Vermögen des Nacherben wird. Das G. legt deshalb, abgesehen von den sub I und II aufgeführten Verfügungsbeschränkungen und besonderen Verpflichtungen, dem Vorerben im Verhältnisse zu dem Nacherben die allgemeine

---

[1] Verbrauchbare Sachen im Sinne des § 92 des G. vgl. Bd. I, S. 60. [2] Vgl. C.-P.-O. § 293a (rev. Entw.)

Verpflichtung auf, durch sein an und für sich bestehendes Recht, innerhalb der soeben bezeichneten Grenzen mit der Erbschaft nach seinem Ermessen zu schalten und zu walten, das Recht des Nacherben auf die Erbschaft nicht zu schädigen.

Insoweit besteht zwischen dem Vorerben und dem Nacherben ein persönliches Rechtsverhältnis (Schuldverhältnis), das sub V dargestellt werden soll.

Um eine gesicherte Grundlage für die sich aus diesem Rechtsverhältnisse ergebenden gegenseitigen Rechte und Pflichten zu schaffen, trifft das G. folgende Bestimmungen[1]:

1. Sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe kann den Zustand der zur Erbschaft gehörigen Sachen auf seine Kosten durch Sachverständige feststellen lassen.

2. Der Vorerbe hat dem Nacherben auf Verlangen ein Verzeichnis der zur Erbschaft gehörenden Gegenstände mitzuteilen. Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Vorerben zu unterzeichnen; der Vorerbe hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Nacherbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Vorerbe ist berechtigt und auf Verlangen des Nacherben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen. Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen der Erbschaft zur Last.

V. Das persönliche Rechtsverhältnis zwischen dem Vorerben und dem Nacherben gestaltet sich wie folgt:

1. Dem Vorerben steht die Verwaltung und Nutzung der Erbschaftsgegenstände nach Art eines Eigentümers, jedoch mit der Maßgabe zu, daß er die Verwaltung und Nutzung nicht nach seinem Belieben, sondern so führt, wie es einer ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung entspricht. Ihm steht also innerhalb der sub I und II gezogenen Grenzen auch die Befugnis zu, über die Nachlaßgegenstände zu verfügen, Forderungen einzuziehen, Geld anzulegen, bewegliche Erbschaftsgegenstände zu verkaufen oder sonst entgeltlich zu veräußern. Was wirksam durch solche Verfügung des Vorerben veräußert wird, scheidet aus der Erb-

[1] G. §§ 2121, 2122.

schaft aus, was dafür erworben wird, gehört zur Erbschaft [1]. Dasselbe gilt, wenn Grundstücke oder Rechte an Grundstücken mit Genehmigung des Nacherben veräußert werden, oder wenn der Vorerbe in dieser Beziehung zufolge Verfügung des Erblassers von der gesetzlichen Beschränkung befreit ist (vgl. oben I, 5).

2. Die dem Vorerben auferlegten Verfügungsbeschränkungen sollen ihn in der ihm obliegenden ordnungsmäßigen Verwaltung der Erbschaft nicht hindern. Ist also zu solcher Verwaltung, insbesondere zur Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten eine Verfügung erforderlich, die der Vorerbe nicht mit Wirkung gegen den Nacherben vornehmen kann, so ist der Nacherbe verpflichtet, seine Einwilligung zu solcher Verfügung zu erteilen und zwar auf Verlangen des Vorerben auf dessen Kosten in öffentlich beglaubigter Form [2].

3.[3] Dem Vorerben verbleiben die Nutzungen der Erbschaftsgegenstände in vollem Umfange.

Gehört zur Erbschaft ein Wald, so kann sowohl der Vorerbe als der Nacherbe verlangen, daß das Maß der Nutzung und die Art der wirtschaftlichen Behandlung durch einen Wirtschaftsplan festgestellt werden. Tritt eine erhebliche Änderung der Umstände ein, so kann jeder Teil eine entsprechende Änderung des Wirtschaftsplans verlangen. Die Kosten fallen der Erbschaft zur Last.

Das Gleiche gilt, wenn ein Bergwerk oder eine andere auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichtete Anlage zur Erbschaft gehört (vgl. hierzu auch Bd. II, S. 140).

Zu den Nutzungen gehören auch die Früchte. In der Fruchtziehung hat der Vorerbe die Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu beachten. Zieht er dieser Regel zuwider oder zieht er im Übermaße Früchte, weil dies infolge eines besonderen Ereignisses notwendig geworden ist, so gebührt ihm der Wert der Früchte nur insoweit, als durch den ordnungswidrigen oder den übermäßigen Fruchtbezug die ihm gebührenden Nutzungen beeinträchtigt werden, und nicht der Wert der Früchte nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft

---

[1] G. § 2111 und oben S. 319. [2] G. § 2120. [3] G. §§ 2123, 2133.

zur Wiederherstellung der Sache zu verwenden ist (vgl. hierzu auch Bd. II, S. 145 sub b).

Der Erblasser kann den Vorerben von den in den vorigen beiden Absätzen bezeichneten Verpflichtungen befreien[1].

4.[2] Da dem Vorerben die Nutzungen verbleiben, so trägt er auch die gewöhnlichen Erhaltungskosten.

Außerordentliche Lasten, die als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind (vgl. Bd. II, S. 121 not. 1), treffen den Vorerben nicht, er kann dieselben vielmehr aus der Erbschaft bestreiten, und kann, wenn er sie aus seinem Vermögen bestreitet, von dem Nacherben im Falle des Eintritts der Nacherbfolge Ersatz begehren.

5. Verwendungen[3], welche der Vorerbe auf die Erbschaftsgegenstände macht, kann er, soweit sie zu den gewöhnlichen Erhaltungskosten (Reparaturen 2c.) gehören, wie sich aus der Erörterung sub 4 ergiebt, nicht ersetzt verlangen.

Andere Aufwendungen, die der Vorerbe zum Zwecke der Erhaltung von Erbschaftsgegenständen den Umständen nach für erforderlich halten kann, kann er aus der Erbschaft bestreiten. Bestreitet er sie aus seinem sonstigen Vermögen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge zum Ersatze verpflichtet.

Macht der Vorerbe Verwendungen, welche nicht unter die Bestimmungen der beiden vorigen Absätze fallen, so ist der Nacherbe im Falle des Eintritts der Nacherbfolge nur nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag (vgl. Bd. I, S. 278 sub II) zum Ersatze verpflichtet.

Hat der Vorerbe eine zur Erbschaft gehörige Sache mit einer Einrichtung versehen, so ist er zu deren Wegnahme berechtigt.

6. Besteht Grund zu der Annahme, daß der Vorerbe durch seine Verwaltung die Rechte des Nacherben erheblich verletzt, so ist der Nacherbe berechtigt, von dem Vorerben Auskunft über den Bestand der Erbschaft zu verlangen, es sei denn, daß der Erblasser den Vorerben von dieser Verpflichtung befreit hat[4].

---

[1] G. § 2136. [2] G. §§ 2124 Abs. 1, 2126. [3] G. §§ 2124 Abs. 2, 2125. [4] G. §§ 2127, 2136, vgl. auch G. § 236 Bd. I, S. 147.

7.[1] Wird durch das Verhalten des Vorerben oder durch seine ungünstige Vermögenslage die Besorgnis einer erheblichen Verletzung der Rechte des Nacherben begründet, so kann der Nacherbe Sicherheitsleistung verlangen.

Ist der Vorerbe rechtskräftig zur Sicherheitsleistung verurteilt, so kann der Nacherbe statt der Sicherheitsleistung verlangen, daß die Verwaltung der Erbschaft für Rechnung des Vorerben einem vom Gerichte zu bestellenden Verwalter übertragen wird. Die Anordnung der Verwaltung ist jedoch nur zulässig, wenn dem Vorerben auf Antrag des Nacherben von dem Gericht eine Frist zur Sicherheitsleistung bestimmt worden und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn die Sicherheit vor dem Ablaufe der Frist geleistet wird, und wieder aufzuheben, wenn sie nachträglich geleistet wird.

Der Verwalter — als welcher auch der Nacherbe bestellt werden kann — steht unter Aufsicht des Gerichts wie ein für die Zwangsverwaltung eines Grundstücks bestellter Verwalter[2].

Wird dem Vorerben nach Maßgabe des vorletzten Absatzes die Verwaltung entzogen, so verliert er das Recht, über die Erbschaftsgegenstände zu verfügen. Verfügt er trotzdem, finden die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten (vgl. oben sub I S. 321 not. 1) entsprechende Anwendung. Dem Schuldner aus einer zur Erbschaft gehörigen Forderung gegenüber ist die Entziehung der Verwaltung erst wirksam, wenn er von der getroffenen Anordnung Kenntnis erlangt, oder wenn ihm eine Mitteilung von der Anordnung zugestellt wird. Das Gleiche gilt von der Aufhebung der Entziehung.

Der Erblasser kann den Vorerben von der Verpflichtung zur Sicherheitsleistung befreien, auch die Anordnung der Zwangsverwaltung ausschließen[3].

8.[4] Der Vorerbe hat nicht nur das Recht der Verwaltung, sondern er hat auch den Nacherben gegenüber die Pflicht der Verwaltung.

Der Vorerbe ist deshalb nach dem Eintritt der Nacherbfolge

---

[1] G. §§ 2128, 2129. [2] Vgl. G. v. 24./3. 1897 betr. die Zwangsversteigerung § 153. [3] G. § 2136. [4] G. §§ 2130—2134.

verpflichtet, die Erbschaft in dem Zustande herauszugeben[1], der sich bei einer bis zur Herausgabe fortgesetzten ordnungsmäßigen Verwaltung ergiebt, und hat zu solchem Zwecke auf Verlangen Rechnung zu legen[2].

In Ansehung dieser Verwaltungspflicht hat der Vorerbe nur für diejenige Sorgfalt einzustehen, welche er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.

Hat der Vorerbe einen Erbschaftsgegenstand für sich verwendet, z. B. Erbschaftsgeld zur Bezahlung seiner persönlichen Verbindlichkeiten, Verpfändung von Erbschaftsgegenständen für solche Verpflichtungen, so ist er nach dem Eintritte der Nacherbfolge dem Nacherben gegenüber zum Ersatze des Wertes verpflichtet. Eine weiter gehende Haftung wegen Verschuldens bleibt unberührt.

Der Erblasser kann den Vorerben von diesen Verpflichtungen befreien. In diesem Falle beschränkt sich die Herausgabepflicht auf die noch vorhandenen Erbschaftsgegenstände[3].

Veränderungen oder Verschlechterungen von Erbschaftssachen, welche durch ordnungsmäßige Benutzung herbeigeführt werden, hat der Vorerbe in keinem Falle zu vertreten.

VI: Das Rechtsverhältnis zwischen Vorerben und Nacherben kann sich, wie sich aus den bisherigen Erörterungen sub I—V ergiebt, schon dadurch verschieden gestalten, daß der Erblasser von einzelnen der sub I, II und V aufgeführten Beschränkungen befreit wird, soweit dies nach den obigen Erörterungen (vgl. G. § 2136 und oben I, 5, II, 4, V, 1, 3, 6, 7, 8) zulässig ist.

Der Erblasser kann jedoch den Vorerben von den Beschränkungen sub I, 2 und 4 nicht befreien, ihm also nicht das Recht zugestehen, über Nachlaßgegenstände unentgeltlich zu verfügen (G. § 2113 Abs. 2), auch die Erbschaft nicht dem Zugriffe der persönlichen Gläubiger des Vorerben überantworten (G. § 2115).

---

[1] Auf die Herausgabe eines landwirtschaftlichen Grundstücks findet die Vorschrift des § 592 des G., auf die Herausgabe eines Landgutes die Vorschriften der § 592 u. 593 des G. entsprechende Anwendung (vgl. Bd. I, S. 244). [2] G. §§ 259—261 Bd. I, S. 147. [3] G. §§ 2136 und 2138.

Kraft gesetzlicher Vorschrift[1] gilt die Befreiung von allen Beschränkungen und Verpflichtungen, soweit solche Befreiung zulässig ist, für angeordnet, wenn der Erblasser den Nacherben auf dasjenige einsetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird (»fideicommissum eius quod supererit«).

Das Gleiche ist im Zweifel — d. h. wenn nicht ein anderer Wille des Erblassers festgestellt wird — anzunehmen[2], wenn der Erblasser bestimmt hat, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll.

In diesen beiden Fällen gelten für die Haftung des Vorerben folgende Vorschriften[3]:

1. Die Herausgabepflicht des Vorerben beschränkt sich auf die bei ihm noch vorhandenen Nachlaßgegenstände; den Vorerben trifft weder eine Verpflichtung zur Auskunfterteilung, zur Ablegung von Rechenschaft wegen der Verwaltung, noch eine Haftung wegen schuldvollen Verhaltens. Was der Vorerbe verbraucht oder veräußert hat, ist dem Nacherben, wenn auch das Surrogat nicht mehr vorhanden ist, definitiv verloren. Soweit Surrogatgut vorhanden ist, muß es als zur Erbschaft gehörig herausgegeben werden. Andererseits kann aber auch der Vorerbe für Verwendungen auf Gegenstände, die er infolge dieser Befreiung nicht herauszugeben hat, keinen Ersatz verlangen.

2. Die Pflicht des Vorerben zur Mitteilung eines Verzeichnisses der Erbschaftsgegenstände und das Recht des Nacherben auf Feststellung des Zustandes der Erbschaftsgegenstände (vgl. oben IV, 1 u. 2) bleiben unberührt, da der Erblasser diese Rechte des Nacherben nicht beschränken kann.

3. Ebenso unberührt bleibt die Bestimmung des § 2115 des G. (vgl. oben sub I, 4,) wonach die Erbschaft regelmäßig dem Zugriffe der persönlichen Gläubiger des Vorerben entzogen ist.

4. Hat der Vorerbe der Vorschrift des § 2113 Abs. 2 des G. (vgl. o. I. 2) zuwider über einen Erbschaftsgegenstand unentgeltlich verfügt, so haftet er dem Nacherben auf Schadensersatz.

---

[1] G. § 2137 Abs. 1. [2] G. § 2137 Abs. 2. [3] G. § 2138.

5. In gleicher Weise haftet der Vorerbe für dolus, wenn er die Erbschaft in der Absicht, den Nacherben zu benachteiligen, vermindert.

§ 84.

Rechtliche Stellung des Vorerben und des Nacherben nach dem Eintritt der Nacherbfolge.

Mit dem Eintritt der Nacherbfolge hört der Vorerbe auf, Erbe zu sein, und fällt die Erbschaft dem Nacherben an[1].

Erbe des Erblassers ist jetzt der Nacherbe. Gegenstand seines Erbrechts ist die dem Vorerben angefallene Erbschaft in dem Zustande, wie sie sich jetzt befindet resp. befinden müßte, wenn der Vorerbe sie bis zum Eintritt der Nacherbfolge ordnungsmäßig verwaltet hätte.

Der Nacherbe ist mit dem Anfalle der Erbschaft Rechtsnachfolger des Erblassers durch Universalsuccession, nicht Rechtsnachfolger des Vorerben geworden. Für persönliche Verbindlichkeiten, welche der Vorerbe bezüglich der Erbschaftsgegenstände im einzelnen oder bezüglich der Erbschaft im ganzen übernommen hat, haftet der Nacherbe nicht. Hat jedoch der Vorerbe ein zur Erbschaft gehörendes Grundstück vermietet oder verpachtet, so finden, wenn das Miet- oder Pachtverhältnis bei dem Eintritt der Nacherbfolge noch besteht, die im gleichen Falle für die Fortdauer des Verhältnisses bei Beendigung eines Nießbrauchs geltenden Vorschriften Anwendung[2].

Verfügungen, welche der Vorerbe nach dem Eintritt der Nacherbfolge über die Erbschaftsgegenstände trifft, sind dem Nacherben gegenüber ohne Wirkung, es sei denn, daß der Vorerbe zur Zeit, als er eine solche Verfügung traf, von dem Eintritt der Nacherbfolge keine Kenntnis hatte oder solche Kenntnis haben mußte[3].

Ist bei dem Eintritt der Nacherbfolge (z. B. beim Tode

---

[1] G. § 2139. [2] G. §§ 2135, 1056 u. Bd. II, S. 145. [3] G. § 2140. Ein dritter kann sich auf die Nichtkenntnis resp. auf das Verschulden des Vorerben nicht berufen, wenn er bei der Vornahme des Rechtsgeschäfts den Eintritt kennt oder kennen mußte.

des Vorerben) noch die Geburt eines Nacherben zu erwarten, so finden auf den Unterhaltsanspruch der Mutter die Vorschriften des § 1963 des G. (vgl. oben S. 243) entsprechende Anwendung.

Im einzelnen gestaltet sich die Rechtsstellung des Vorerben und Nacherben beim Eintritt der Nacherbfolge wie folgt:

I. Der Vorerbe hört auf, Erbe zu sein, d. h. alle seine Rechte an den Erbschaftsgegenständen erlöschen ohne weiteres[1], seine Haftung für die Nachlaßverbindlichkeiten hört, soweit er für dieselben mit dem Nachlasse haftet, auf.

In zwei Fällen behält die Haftung des Vorerben Bestand, nämlich[2]

1. soweit der Nacherbe für die Nachlaßverbindlichkeiten nicht haftet. Dies trifft dann zu, wenn der Vorerbe für die Nachlaßverbindlichkeiten unbeschränkt, der Nacherbe aber nur beschränkt haftet, bezüglich dessen, was der Nachlaßgläubiger vom Nacherben wegen der beschränkten Haftung desselben nicht erhält;

2. bezüglich derjenigen Nachlaßverbindlichkeiten, welche im Verhältnisse zwischen dem Vorerben und dem Nacherben dem Vorerben zur Last fallen, z. B. bezüglich derjenigen wiederkehrenden Leistungen, welche vor dem Eintritt der Nacherbfolge fällig geworden und nach Maßgabe einer ordnungsmäßigen Verwaltung aus den dem Vorerben gebührenden Einkünften des Nachlasses zu decken sind (vgl. G. §§ 2130—2134). Der Gläubiger ist auch nach dem Eintritt der Nacherbfolge nicht verpflichtet, sich an den Nacherben zu wenden, sondern kann die vorher fällig gewordenen Leistungen (z. B. Zinsen, Renten)[3] vom Vorerben fordern. Der Vorerbe kann jedoch die Berichtigung insoweit verweigern, als dasjenige nicht ausreicht, was ihm als Vorerbe von der Erbschaft gebührt. Dies wird sich auf die Einkünfte der Erbschaft beschränken, da er die Substanz herauszugeben hat.

Auf diese beschränkte Haftung finden die Vorschriften der

---

[1] Endigt das Recht des Vorerben mit dem Tode desselben, so gehört die Erbschaft nicht zu seinem Nachlasse. [2] G. § 2145. [3] Vgl. hierzu auch G. § 1088 Bd. II, S. 156.

§§ 1990 u. 1991 des G. (vgl. oben S. 260 f.) entsprechende Anwendung.

Mit dem Aufhören des Erbrechts des Vorerben gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht erloschen [1]. Bezüglich der damit wiederhergestellten Forderungen des Vorerben haftet der Nacherbe in jedem Falle nur beschränkt, mag er auch den übrigen Nachlaßgläubigern gegenüber unbeschränkt haften. Dasselbe trifft zu bezüglich der sonstigen Nachlaßforderungen des Vorerben (z. B. Vorausvermächtnisse) [2]. Damit ist anerkannt, daß im Verhältnisse des Vorerben zum Nacherben bezüglich der Nachlaßforderungen des ersteren für den letzteren eine Inventarpflicht ebensowenig besteht wie unter Miterben (vgl. G. § 2063 Abs. 2 und oben S. 263).

Der Vorerbe ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpflichtet, den Eintritt der Nacherbfolge unverzüglich dem Nachlaßgerichte anzuzeigen, soweit nicht der Nacherbe selbst die Anzeige macht [3]. Vernachlässigung dieser Pflicht macht den Vorerben nach Maßgabe des § 823 Abs. 2 des G. (Bd. I, S. 328 sub 2) schadensersatzpflichtig.

II. Der Nacherbe ist mit dem Eintritte der Nacherbfolge Erbe des Erblassers. Ihm ist die Erbschaft in dem durch die Herausgabepflicht des Vorerben normierten Zustande angefallen. Alle einzelnen zur Erbschaft gehörigen Sachen und Rechte, mögen sie sich nur thatsächlich in der Erbschaft befinden oder rechtlich dazu gehören, mögen sie ursprünglich dazu gehört haben oder als Surrogatgut dazu gehören, sind auf den Nacherben als nunmehrigen Rechtsnachfolger des Erblassers übergegangen.

Der Nacherbe haftet von jetzt an für die Nachlaßverbindlichkeiten wie jeder andere Erbe. Verletzt er die Inventarpflichten, so haftet er unbeschränkt, sonst beschränkt. Das von dem Vorerben errichtete Inventar kommt auch dem Nacherben zu statten [4].

---

[1] G. § 2143. [2] G. § 2144 Abs. 3. [3] G. § 2146. Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. [4] G. § 2144 Abs. 2.

Zu den Nachlaßgläubigern gehört auch der Vorerbe, dem gegenüber jedoch, wie oben S. 331 gezeigt ist, keine Inventarpflicht besteht, bezüglich der mit dem Eintritte der Nacherbfolge wieder hergestellten Forderungen.

Soweit der Nacherbe beschränkt haftet, tritt an die Stelle des Nachlasses dasjenige, was der Nacherbe aus der Erbschaft erlangt mit Einschluß der ihm gegen den Vorerben als solchen zustehenden Ansprüche auf Herausgabe resp. Ersatz[1].

III. Der Nacherbe kann die Erbschaft ausschlagen; in diesem Falle verbleibt sie dem Vorerben, soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt, z. B. einen Ersatznacherben ernannt hat. Die gesetzlichen Erben treten in diesem Falle nicht (wie im Falle des § 2104 oben S. 317) als Ersatznacherben ein, es sei denn, daß ein dahin gehender Wille des Erblassers erkennbar ist.

Über die Form und Frist der Ausschlagung gelten auch hier die Vorschriften der §§ 1942 flgg. des G. (vgl. oben S. 238 ff.), mit der der Bestimmung des § 1946 des G. gegenüber getroffenen Modifikation, daß die Ausschlagung schon vor dem Anfalle der Nacherbschaft, jedoch erst nach dem Anfalle der Erbschaft erfolgen kann.

IV. Ist der Vorerbe auf die ganze Erbschaft oder einen Erbteil eingesetzt, der Nacherbe aber nur auf einen Bruchteil der Erbschaft resp. des Erbteils, so entstehen mit dem Eintritt der Nacherbfolge Erbteile. Das Verhältnis des Vorerben und Nacherben als Miterben untereinander und zu den anderen Miterben und den Nachlaßgläubigern bestimmt sich nach den allgemeinen Regeln.

Dasselbe gilt unter mehreren Nacherben, welchen die Erbschaft oder ein Erbteil herauszugeben ist.

---

[1] G. § 2144 Abs. 1.

Vierter Titel.

Vermächtnis.[1]

I. E. §§ 1842—1885. — G. §§ 2147—2191.

§ 85.

Das Vermächtnisrecht.

Vermächtnis ist jede durch Testament oder Erbvertrag einem anderen gemachte Zuwendung, welche eine Erbesernennung nicht enthält[2].

I. Bei dem Vermächtnis kommen drei Personen in Betracht, der Zuwendende (Vermächtnisgeber), der Bedachte (Vermächtnisnehmer) und der Beschwerte (Vermächtnisträger).

1. Vermächtnisgeber kann sein, wer ein Testament oder einen Erbvertrag errichten kann. Darüber wird unten in den §§ 92, 97 ff. die Rede sein.

2. Vermächtnisnehmer kann jede rechtsfähige Persönlichkeit sein. Daß die Rechtsfähigkeit zur Zeit der Anordnung des Vermächtnisses oder zur Zeit des Anfalls der Erbschaft (Tod des Erblassers) bereits vorhanden ist (Erbfähigkeit), ist nicht erforderlich[3]. Dagegen ist ein Vermächtnis unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt[4]. Dasselbe muß auch gelten, wenn eine bedachte juristische Persönlichkeit zur Zeit des Anfalls nicht mehr existiert.

Vermächtnisnehmer ist der Bedachte, d. h. derjenige, dem der Erblasser etwas zugewendet hat. Ein dritter, welcher, obgleich ihm nichts zugewendet ist, Vorteil aus der Anordnung hat, ist nicht Vermächtnisnehmer. Verschafft die Anordnung jemandem Vorteil, ohne daß ihm dieser Vorteil vom Erblasser zugewendet ist, so liegt kein Vermächtnis vor, weil kein Ver-

---

[1] Die Bemerkung 1 zum zweiten Titel S. 310 trifft auch für diesen Titel zu. [2] G. § 1939 oben S. 230. [3] Vgl. auch G. § 84 oben S. 215. [4] G. § 2160.

mächtnisnehmer da ist. Es kann in der Anordnung eine Auflage[1] enthalten sein.

Ist jedoch vom Erblasser angeordnet, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so sind die gesetzlichen Erben die Vermächtnisnehmer[2].

Ist der Erbe auch Vermächtnisnehmer, so liegt ein Vorausvermächtnis vor. Das Vorausvermächtnis ist auch insoweit, als der Erbe selbst Vermächtnisträger ist, ein wirksames Vermächtnis[3].

Hat der Erblasser mehrere in der Weise mit einem Vermächtnisse bedacht, daß der Vermächtnisträger[4] oder ein dritter zu bestimmen hat, wer von den mehreren das Vermächtnis erhalten soll[5], so erfolgt die Bestimmung des Beschwerten gegenüber demjenigen, der das Vermächtnis erhalten soll, während die Bestimmung des dritten gegenüber dem Vermächtnisträger erfolgt[6]. Kann in solchem Falle der Beschwerte oder der dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger[7].

Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt.

Der Gesamtgläubiger, welcher das Vermächnis erhält, ist im Zweifel nicht zur Teilung verpflichtet[8].

Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, und hat der Erblasser über die Teilung nichts bestimmt, so teilen die Vermächtnisnehmer nach gleichen Teilen, es sei denn, daß sie als gesetzliche Erben bedacht sind. In diesem Falle finden die Vorschriften der §§ 2066—2069 des G. (vgl. oben S. 296 f.) Anwendung[9].

---

[1] Vgl. G. § 1940 und unten § 87. [2] G. § 2159. Im Sinne dieser Vorschrift gehört der Fiskus nicht zu den gesetzlichen Erben. [3] G. § 2150. Anders das römische Recht, vgl. Dernburg III, § 115 not. 3. [4] Eine solche Anordnung ist entgegen der Vorschrift des § 2065 des G. (vgl. oben S. 295 f.) zulässig. G. § 2151 Abs. 1. [5] Dies ist anzunehmen, wenn der Erblasser mehrere mit einem Vermächtnisse in der Weise bedacht hat, daß nur der eine oder der andere das Vermächtnis haben soll. (G. § 2152). [6] G. § 2151 Abs. 2. [7] Vgl. hierzu G. § 428, s. Bd. I, S. 198 flg. [8] G. § 2151 Abs. 3, anders G. § 430, s. Bd. I S. 199. [9] G. §§ 2157, 2091.

Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, und hat der Erblasser über die Teilung selbst Bestimmungen getroffen, so bewendet es bei diesen Bestimmungen. Sind die Bestimmungen des Erblassers aber unvollständig, indem die Bruchteile das Ganze nicht erschöpfen oder übersteigen, so finden die Vorschriften der §§ 2089, 2090, 2092 (vgl. oben S. 311 f.) Anwendung. Dasselbe gilt auch, wenn einige von den Vermächtnisnehmern zusammen mit einem Bruchteile des Vermächtnisses bedacht sind, und die Verteilung dieses Bruchteils unvollständig ist[1].

Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so kann der Erblasser die Verteilung auch in der Weise anordnen, daß der Beschwerte oder ein dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstande erhalten soll[2]. Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt in diesem Falle gegenüber den Vermächtnisnehmern, die Bestimmung des dritten gegenüber dem Beschwerten. Kann der Beschwerte oder der dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Teilen berechtigt. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem Beschwerten oder dem dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat, und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt.

Ist mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so findet unter ihnen ein Anwachsungsrecht nach folgenden Regeln statt[3].

Fällt einer der Bedachten vor oder nach dem Erbfalle weg, so wächst der Anteil des Wegfallenden den übrigen Bedachten nach dem Verhältnisse ihrer Anteile an.

Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Anteile der Bedachten bestimmt hat[4].

Sind einige der Bedachten zu demselben Anteile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Anteil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auf-

---

[1] G. §§ 2157, 2089, 2090, 2092, 2093. [2] G. § 2153. [3] G. § 2158. [4] Vgl. hierzu Dernburg III, § 113 sub. 2.

lagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtnis[1].

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen. Dies thut er z. B., wenn er von der Befugnis, einen Ersatzvermächtnisnehmer zu bestimmen, Gebrauch macht.

Der Ersatzvermächtnisnehmer ist Vermächtnisnehmer für den Fall, daß der zunächst Bedachte das Vermächtnis nicht erwirbt. Auf die Zuwendung eines Vermächtnisses an einen Ersatzvermächtnisnehmer finden die für die Einsetzung eines Ersatzerben geltenden Vorschriften der §§ 2097—2099 des G. (vgl. oben S. 312 f.) entsprechende Anwendung[2].

In der Anordnung eines Nachvermächtnisses, fideikommissarischen Substitution, (vgl. unten sub 3 Abs. 3 S. 337) liegt im Zweifel auch die Anordnung eines Ersatzvermächtnisses. Ist zweifelhaft, ob jemand als Nachvermächtnisnehmer oder als Ersatzvermächtnisnehmer bedacht ist, so gilt er als Ersatzvermächtnisnehmer (vgl. G. § 2102 o. S. 312).

Hat der Erblasser einem Abkömmling, der zur Zeit der Errichtung der letztwilligen Verfügung keinen Abkömmling hat, oder von dem der Erblasser zu dieser Zeit nicht weiß, daß er einen Abkömmling hat, ein Vermächtnis zugewendet und das Zugewendete nach dem Tode des Abkömmlings einem Nachvermächtnisnehmer zugewendet, so ist anzunehmen, daß der Nachvermächtnisnehmer nur für den Fall bedacht ist, daß der Abkömmling ohne Nachkommenschaft stirbt (G. § 2107 o. S. 319).

Das Recht des Nachvermächtnisnehmers erstreckt sich im Zweifel auch auf das, was der erste Vermächtnisnehmer infolge des Wegfalls eines mit ihm zusammen hinsichtlich desselben Gegenstandes Bedachten durch Anwachsung erhält (G. § 2110 Abs. 1, o. S. 319).

3. Vermächtnisträger[3] kann der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer sein. Soweit nicht der Erblasser ein anderes bestimmt hat, ist der Erbe beschwert.

Sind mehrere Erben oder mehrere Vermächtnisnehmer mit demselben Vermächtnis beschwert, so sind im Zweifel die Erben nach dem Verhältnisse der Erbteile, die Vermächtnis-

---

[1] G. § 2159. [2] G. § 2190. [3] G. §§ 2147, 2148, 2161 2191.

nehmer nach dem Verhältnisse des Wertes der Vermächtnisse beschwert.

Wird der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnisnehmer, so ist derjenige beschwert, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu statten kommt; es sei denn, daß als Wille des Erblassers anzunehmen ist, daß das Vermächtnis für diesen Fall unwirksam sein soll.

Hat der Erblasser den vermachten Gegenstand von einem nach dem Anfalle des Vermächtnisses eintretenden bestimmten Zeitpunkt oder Ereignis an einem dritten zugewendet (fideikommissarische Substitution, Nachvermächtnis), so gilt der erste Vermächtnisnehmer als beschwert, wenn er auch nicht ausdrücklich als Vermächtnisträger bezeichnet ist (z. B. »A soll ein Vermächtnis von 1000 haben und dieselben nach zehn Jahren an B herausgeben«), sondern auch dann, wenn der erste Vermächtnisnehmer nicht als Beschwerter bezeichnet ist, z. B. wenn der Erblasser gesagt hat »die 1000, welche ich dem A vermacht habe, sollen nach dem Tode des A an B fallen«[1]. Beschwert ist in diesem Falle also nicht der Erbe.

II. Ist das Vermächtnis gültig und wirksam angeordnet, so fällt es regelmäßig mit dem Tode des Erblassers dem Vermächtnisnehmer an.

Mit dem Anfalle erwirbt der Vermächtnisnehmer das Vermächtnisrecht, d. i. das Recht von dem Vermächtnisträger, die Leistung des ihm zugewendeten Gegenstandes zu fordern[2].

---

[1] G. § 2191 Abs. 1. [2] G. §§ 2174, 2176. Das Vermächtnisrecht verschafft dem Berechtigten niemals unmittelbar das vermachte Recht (Eigentum, Forderungsrecht). Das G. kennt nur das legatum damnatonis, kein legatum vindicationis, vgl. Dernburg III, § 99. Anfall des Vermächtnisses und Erwerb des Vermächtnisrechtes in dem im Texte angegebenen Sinne fallen nach dem G. zusammen, während das Gemeine Recht zwischen Anfall des Vermächtnisses (dies cedens, Todestag des Erblassers, beim bedingten Vermächtnis Tag der Erfüllung der Bedingung) und dem Erwerb des Vermächtnisses (dies veniens) unterscheidet und den Erwerb von dem Antritt der Erbschaft durch den beschwerten Erben abhängig macht (vgl. Dernburg III, § 107). Nach dem G. bleibt das Vermächtnis auch dann wirksam, wenn der beschwerte Erbe die Erbschaft ausschlägt (vgl. G. § 2161 und oben sub I). Die Annahme der Erbschaft durch den Beschwerten ist also für den Erwerb des Vermächtnisrechtes ein gleichgültiger Akt, es sei denn, daß der Erblasser die Wirksamkeit des Vermächtnisses davon abhängig gemacht hat.

Der Anfall des Vermächtnisses ist in folgenden Fällen hinausgeschoben:

1. Das Nachvermächtnis fällt erst an, wenn der Zeitpunkt oder das Ereignis eingetreten ist, für den das Nachvermächtnis angeordnet ist. Ist ein solches Ereignis oder ein solcher Zeitpunkt vom Erblasser nicht bestimmt, so fällt das Nachvermächtnis mit dem Tode des zuerst Bedachten an [1].

2. Ist abgesehen vom Falle sub 1 das Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet, und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritt der Bedingung oder des Termins [2].

3. Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt, oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritt des Ereignisses [3].

In diesen drei Fällen ist kraft gesetzlicher Vorschrift das Vermächtnisrecht selbst als ein bedingtes Forderungsrecht anzusehen. Es finden die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird [4].

Stirbt in den Fällen sub 1 und 2 der Bedachte vor dem Anfalle des Vermächtnisses, so geht die Anwartschaft auf Erwerb des Vermächtnisses auf den Erben über, da diese Anwartschaft zum Vermögen, also zur Erbschaft des Verstorbenen gehört. Ist jedoch der Vermächtnisnehmer unter einer aufschiebenden Bedingung bedacht, so findet auch hier die Auslegungsregel des § 2074 des G. (vgl. oben S. 307) Anwendung.

III. Der Anfall des Vermächtnisses erfolgt unbeschadet des Rechts des Vermächtnisnehmers, das Vermächtnis auszuschlagen [5].

Das Vermächtnis kann nicht mehr ausgeschlagen werden,

---

[1] G. § 2191 u. § 2106 Abs. 1. [2] G. § 2177. [3] G. § 2178. [4] G. § 2179, vgl. G. § 160 Abs. 1 und Bd. I, S. 95. [5] G. §§ 2176, 2180.

wenn es angenommen ist. An eine Frist ist das Recht der Annahme resp. Ausschlagung nicht gebunden.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses sind Rechtsgeschäfte, auf welche die allgemeinen Vorschriften über die Willenserklärungen, deren Gültigkeit und Anfechtbarkeit Anwendung finden, soweit sich nicht aus der folgenden Darstellung etwas anderes ergiebt:

1. Die Annahme und die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritt des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben oder auf einen Teil des Vermächtnisses beschränkt wird.

2. Das Recht der Ausschlagung geht mit dem Vermächtnisrechte auf den Erben des Vermächtnisnehmers über. Von mehreren Erben kann jeder den seinem Erbteil entsprechenden Teil des Vermächtnisses ausschlagen.

3. Wird das Vermächtnis ausgeschlagen, so gilt der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Das Vermächtnis fällt dem an, welcher Vermächtnisnehmer sein würde, wenn der Ausschlagende zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte. Der Anfall gilt als mit dem Erbfalle erfolgt.

IV. Ist ein Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet, so wird es mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist[1]. Dasselbe findet statt, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereignis bestimmt wird, wenn nicht vor Ablauf der dreißig Jahre der Bedachte erzeugt oder das Ereignis eingetreten ist.

Das Vermächtnis bleibt jedoch in den Fällen des vorigen Absatzes auch nach dreißig Jahren wirksam,

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereignis

---

[1] G. §§ 2162, 2163.

eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, zur Zeit des Erbfalls lebt;

2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnisnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

V. Der Inhalt des Vermächtnisrechtes ergiebt sich aus dem Inhalte der Anordnung des Erblassers. Die Leistungspflicht des Vermächtnisträgers bestimmt sich danach im einzelnen Fall im Wesentlichen nach dem Gegenstande des Vermächtnisses. Für besondere Fälle giebt das G. besondere Vorschriften. Darüber wird im nächsten Paragraphen gesprochen werden. Hier sind nur noch die in dieser Beziehung vom G. getroffenen allgemeinen Bestimmungen aufzuführen.

1. Regelmäßig muß sich aus der Anordnung des Erblassers ergeben, was geleistet werden soll. Es kann der Gegenstand der Leistung nicht der Willkür des Beschwerten oder eines dritten überlassen werden. Dies folgt aus der allgemeinen Vorschrift des § 2065 Abs. 2 des G. (vgl. oben S. 295 f.). Der Erblasser kann jedoch, wenn er den Zweck des Vermächtnisses bestimmt, z. B. ein Stipendium, eine Ausstattung oder Aussteuer zuwendet, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines dritten überlassen.

In diesem Falle finden die Bestimmungen der §§ 315—319 des G. (vgl. Bd. I S. 163 fg. sub 2—6) ensprechende Anwendung[1].

2) Ein Vermächtnis, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam, es sei denn, daß die Unmöglichkeit gehoben oder das Verbot aufgehoben werden kann, und die Anordnung für einen solchen Fall getroffen ist. Wird ein solches Vermächtnis unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins versprochen, so ist das Vermächtnis gültig, wenn die Unmöglichkeit

---

[1] G. § 2156.

resp. das Verbot vor dem Eintritte der Bedingung oder des Termins beseitigt wird[1].

3.[2] Das Vermächtnis eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Liegt dieser Fall vor, so hat der Beschwerte den Gegenstand, soweit nicht einer der in den folgenden beiden Absätzen erwähnten Fälle vorliegt, dem Bedachten zu verschaffen[3], oder, wenn er dazu außer stande ist, den Wert zu entrichten. Durch Entrichtung des Wertes kann sich der Beschwerte auch dann befreien, wenn die Verschaffung nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist.

Gehört eine vermachte Sache zur Zeit des Erbfalls nicht rechtlich zur Erbschaft, hat jedoch der Erblasser den Besitz der Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vorteil gewährt.

Gehört ein vermachter Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft[4], steht jedoch dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des Gegenstandes zu, oder steht ihm, falls der Gegenstand nach Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Wertes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

4. Ist ein zur Erbschaft gehöriger Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch[5].

---

[1] G. § 2171, 308. [2] G. §§ 2169, 2170. [3] Auf diese Verpflichtung finden die Vorschriften der §§ 433 Abs. 1, 434—437, 440 Abs. 2—4 und 441—444 des G. (s. Bd. I, S. 203 flgg.) Anwendung, jedoch unbeschadet der Befugnis des Beschwerten, in den oben im Text hervorgehobenen Fällen statt des Gegenstandes den Wert desselben zu leisten (G. § 2182 Abs. 2 und unten § 86 sub II, 1—8). [4] Im Sinne obiger Bestimmung gehört ein Gegenstand, zu dessen Veräußerung der Erblasser verpflichtet ist, den er z. B. verkauft aber noch nicht übergeben hatte, nicht zur Erbschaft. [5] G. § 2165. Über den Fall, wenn ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses ist, wird im folgenden Paragraphen besonders gesprochen werden.

Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfalle des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten[1].

5. Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen[2].

VI. Die Frage nach der Zeit, wann ein Vermächtnis vom Beschwerten zu leisten ist, wird sich regelmäßig aus der Anordnung des Erblassers ergeben. Abgesehen von den für die Erfüllung der Nachlaßverbindlichkeiten überhaupt bestehenden, bereits oben § 65 dargestellten Vorschriften und den für die Erfüllung einer Leistungspflicht überhaupt geltenden Bestimmungen (vgl. Bd. I, S. 139), trifft das G. in dieser Frage folgende Vorschriften:

1. Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig[3].

2. Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtnisse oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

VII. Das Vermächtnis ist von dem Beschwerten voll auszukehren. Dem beschwerten Erben steht ein Abzugsrecht nicht zu, auch dann nicht, wenn sein Erbteil voll belastet ist[4].

1. Der beschwerte Erbe haftet für die Erfüllung des Vermächtnisses unter allen Umständen mit der Erbschaft resp. mit seinem Erbteil, und wenn er den Nachlaßgläubigern resp. diesem Nachlaßgläubiger gegenüber unbeschränkt haftet, auch mit seinem Vermögen. Haftet der Erbe dagegen nur beschränkt, so kann

[1] G. § 2184. [2] G. § 2175. [3] G. § 2181. [4] „Quarta Falcidia" vgl. Dernburg III, § 101.

das Vermächtnis eine Kürzung erleiden, wenn und soweit es den Erbteil des Beschwerten überlastet [1].

2. Eine Beschränkung des Vermächtnisses kann eintreten, wenn der Beschwerte an seinem Erbteile oder seinem Vermächtnisse Kürzung wegen Verletzung eines Pflichtteilsrechts erfährt (G. § 2318, s. u. § 100 f.).

3. Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern [2], als dasjenige, was er aus dem Vermächtnisse erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht. Tritt nach § 2161 des G. (vgl. oben S. 336 f.) ein anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Der beschwerte Vermächtnisnehmer ist im Falle der Weigerung verpflichtet, den Gegenstand seines Vermächtnisses zur Befriedigung des Vermächtnisnehmers im Wege der Zwangsvollstreckung herauszugeben, er kann jedoch die Herausgabe des Gegenstandes durch Zahlung des Wertes abwenden (vgl. G. § 1992 oben S. 252 u. 260).

Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Bestimmungen über die beschränkte Haftung des Erben wegen Verletzung eines Pflichtteilsrechts oder wegen Überlastung des Vermächtnisses gekürzt, so kann der beschwerte Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers erkennbar ist, die ihm auferlegten Beschwerungen verhältnismäßig kürzen [3].

4. Der Erblasser kann für den Fall, daß die dem Erben oder einem Vermächtnisnehmer auferlegten Vermächtnisse und Auflagen auf Grund der Bestimmungen sub 1—3 gekürzt werden, durch Verfügung von Todeswegen anordnen, daß ein Ver-

---

[1] Durch Succession oder Anwachsungsrecht hinzukommende Erbteile vereinigen sich nicht, sondern gelten in dieser Beziehung als besondere Erbteile (vgl. G. § 1935, s. oben S. 227, § 2095, s. o. S. 315). [2] G. § 2187.
[3] G. § 2188. A als Vermächtnisnehmer von 1000 soll 500 an B zahlen. Werden ihm 500 abgezogen, so zieht er selbst wieder 250 ab, es sei denn, daß der Erblasser eine Kürzung des Vermächtnisses des B nicht wollte.

mächtnis oder eine Auflage den Vorrang vor den übrigen Beschwerungen haben soll[1].

§ 86.

Einzelne Arten der Vermächtnisse.

I. Das Wahlvermächtnis[2].

Ein solches Vermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen erhalten soll.

Durch das Wahlvermächtnis entsteht mit dem Anfalle des Vermächtnisses zwischen dem Vermächtnisnehmer als Gläubiger und dem Vermächtnisträger als Schuldner ein alternatives Schuldverhältnis, auf welches die Bestimmungen der §§ 262—265 des G. (vgl. Bd. I, S. 139 flg.), soweit sich nicht aus der Anordnung des Erblassers oder aus den folgenden Bestimmungen etwas anderes ergiebt, Anwendung finden.

Ist die Wahl einem dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt.

II. Das Gattungsvermächtnis[3]. Ein solches Vermächtnis liegt vor, wenn der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach (z. B. ein Reitpferd, eine Taschenuhr) bestimmt hat; es hat der Beschwerte eine den Verhältnissen entsprechende Sache zu leisten. Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem dritten übertragen, so finden die im Falle eines Wahlvermächtnisses für die Wahl des dritten geltenden Vorschriften (vgl. G. § 2154 u. o. sub I) entsprechende Anwendung.

---

[1] G. § 2189. [2] G. § 2154. Durch die in diesem Paragraphen dem Erblasser eingeräumte Befugnis hat das Prinzip des § 2065 des G. (vgl. oben S. 295) eine weitere Modifikation erfahren. [3] G. §§ 2155 u. 2182, 2183.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte, also nach Maßgabe des Satz 1 des vorigen Absatzes.

Der Beschwerte ist zu folgenden Leistungen verpflichtet[1]:

1. Er muß dem Bedachten die Sache übergeben (vgl. hierzu G. § 2164, s. u. sub III, S. 347 f.) und das Eigentum an der Sache verschaffen, und zwar frei von Rechten, die von dritten gegen den Bedachten geltend gemacht werden können.

2. Ist ein Grundstück zu leisten (vgl. hierzu G. § 2182 Abs. 3 u. unten sub IV), so ist der Beschwerte verpflichtet, im Grundbuche eingetragene Rechte, die nicht bestehen, auf seine Kosten zur Löschung zu bringen, wenn sie im Falle ihres Bestehens das dem Bedachten zu verschaffende Recht beeinträchtigen würden.

Für die Freiheit des Grundstücks von öffentlichen Abgaben und von anderen öffentlichen Lasten, die zur Eintragung in das Grundbuch nicht geeignet sind, haftet der Beschwerte nicht, im Zweifel auch nicht für die Freiheit von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

3. Ist ein Schiff zu leisten, so gilt das sub 2 Abs. 1 Angeführte auch hinsichtlich der im Schiffsregister eingetragenen Rechte.

4. Ist ein Wertpapier zu leisten, so haftet der Beschwerte dafür, daß es nicht zum Zwecke der Kraftloserklärung aufgeboten ist.

5. Ist eine bewegliche Sache zu leisten und dem Bedachten zum Zwecke der Eigentumsübertragung übergeben worden, so kann der Bedachte wegen des Rechtes eines dritten, das zum Besitze der Sache berechtigt, Schadensersatz wegen Nichterfüllung nur verlangen, wenn er die Sache dem dritten mit Rücksicht auf dessen Recht herausgegeben hat oder sie dem Beschwerten zurückgewährt, oder wenn die Sache untergegangen ist. Der Herausgabe der Sache an den dritten steht es gleich, wenn der dritte den Bedachten oder dieser den dritten beerbt, oder wenn der

---

[1] Vgl. G. § 2182 und dazu §§ 433 Abs. 1, 434—437, 440 Abs. 2—4, 441—444 u. (Bd. I, S. 203 flgg.), sowie § 2183.

Bedachte das Recht des dritten anderweit erwirbt oder den dritten abfindet. Steht dem Bedachten ein Anspruch auf Herausgabe gegen einen anderen zu, so genügt an Stelle der Rückgewähr die Abtretung des Anspruchs.

6. Bestreitet der Beschwerte den vom Bedachten geltend gemachten Mangel im Rechte, so hat der Bedachte den Mangel zu beweisen.

7. Eine Vereinbarung, durch welche diese dem Beschwerten obliegende Verpflichtung zur Gewährleistung erlassen oder beschränkt wird, ist nichtig, wenn der Beschwerte den Mangel seines Rechts an der Sache arglistig verschweigt.

8. Der Beschwerte ist verpflichtet, dem Bedachten über die die vermachte Sache betreffenden rechtlichen Verhältnisse, insbesondere, wenn die zu leistende Sache ein Grundstück ist, über die Grenzen, Gerechtsame und Lasten die nötige Auskunft zu erteilen und die zum Beweise des Rechts dienenden Urkunden, soweit sie sich in seinem Besitze befinden, auszuliefern. Erstreckt sich der Inhalt der Urkunden auch auf andere Angelegenheiten, so ist der Beschwerte nur zur Erteilung eines öffentlich beglaubigten Auszugs verpflichtet.

9.[1] Der Vermächtnisnehmer kann, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird. Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften (vgl. Bd. I § 66 S. 209 flgg.) entsprechende Anwendung.

10. Soweit aus der obigen Darstellung sich Abweichungen nicht ergeben, gelten für das Genusvermächtnis die allgemeinen Grundsätze über das generische Schuldverhältnis (vgl. Bd. I, S. 141).

Die Frage, ob, wenn eine Sache aus einer bestimmten Menge vermacht ist, die Grundsätze des alternativen oder des generischen Schuldverhältnisses zur Anwendung kommen, muß

---

[1] G. § 2183.

sich auch hier zunächst nach dem Willen des Erblassers entscheiden.

Hat der Erblasser einen Gegenstand aus der zum Nachlasse gehörigen Menge z. B. eins von seinen Pferden vermacht, so liegt ein Wahlvermächtnis, kein Genusvermächtnis vor.

III. Das Vermächtnis einer Sache[1], sei dieselbe speziell, generell oder alternativ vermacht, erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör. Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache, einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtnis auf diesen Anspruch.

Ist die Sache mit Rechten dritter belastet, so finden die bereits oben S. 341 dargestellten allgemeinen Bestimmungen des § 2165 Abs. 1 des G. Anwendung, jedoch ist darauf hinzuweisen, daß, wenn die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt ist, wegen der Pflicht zur Beseitigung dieser Rechte die sub II dargestellten Rechtssätze zur Anwendung kommen.

Ist die vermachte Sache ein Grundstück und ruht auf derselben eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

Gehört das vermachte Grundstück zur Erbschaft, und ist dasselbe mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

1. Der Vermächtnisnehmer ist im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Wert des Grundstücks gedeckt wird. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigentum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Ver-

[1] G. § 2164—2168.

mächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 des G. bezeichneten Art (sog. Kautionshypothek, vgl. Bd. II S. 220) finden diese Vorschriften keine Anwendung.

2. Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die sub 1 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Teil der Schuld, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach Maßgabe der Bestimmung sub 1, Abs. 1 a. E. berechnet.

Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld, und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Teiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Wertes des vermachten Grundstücks zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Wert wird nach Maßgabe der Bestimmung sub 1 Abs. 1 a. E. berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamtrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigentümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigentümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften sub 1 Abs. 1 und sub 2 entsprechende Anwendung.

Das Vermächtnis einer Sache wird wegen Unmöglichkeit der Leistung unwirksam[1], wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 946—948 (vgl. Bd. II S. 94 flgg.) das Eigentum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigentum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 950 des G.

---

[1] G. § 2172, vgl. hierzu die allgemeinen Vorschriften der §§ 2169 und 2171 d. G. o. S. 341.

derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigentümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen dritten erfolgt, und hat der Erblasser dadurch Miteigentum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigentum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen dritten bewendet es bei der allgemeinen Vorschrift des § 2169 Abs. 3 des G. (vgl. oben S. 341).

Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältnis zwischen dem Besitzer und dem Eigentümer gelten (vgl. Bd. II, S. 119 flgg.)[1].

IV. Das Vermächtnis einer dem Erblasser zustehenden Forderung[2] wird nicht immer dadurch unwirksam[3], daß vor dem Erbfalle die Leistung erfolgt.

Ist der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden, so ist anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll.

War die Forderung auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

V. Ein Vorausvermächtnis[4] liegt vor, wenn ein Erbe mit einem Vermächtnisse bedacht ist. Ist ein bestimmter Vermächtnisträger genannt, so bietet das Vorausvermächtnis keine Absonderheit. Ist ein Vermächtnisträger nicht genannt, so ist auch der Vermächtnisnehmer zugleich Vermächtnisträger. Soweit er das ist, entsteht das Forderungsrecht aus dem Vermächtnisse nicht. Den Teil des Vermächtnisses, welcher auf den Vorausvermächtnisnehmer als Vermächtnisträger fällt, erhält der Bedachte als Vermächtnisnehmer, er behält ihn nicht als Erbe.

---

[1] G. § 2185. [2] G. § 2173. [3] Vgl. hierzu die allgemeinen Vorschriften der §§ 2169 u. 2171 des G., oben S. 341. [4] G. § 2150.

Fünfter Titel.

Auflage.[1]

I. E. §§ 1886—1888. — G. §§ 2192—2196.

Auflage im allgemeinen (modus) ist eine einer Zuwendung vom Zuwendenden beigefügte Nebenbestimmung, welche den Empfänger zu irgend einer Leistung verpflichten soll. Eine solche Auflage kann bei Zuwendungen jeder Art, namentlich bei Schenkungen und bei Verfügungen von Todeswegen vorkommen. In diesem Sinne kann die Auflage auch für dritte Personen von Vorteil sein, wenn ihnen die Erfüllung der Auflage zum Nutzen gereicht. Insofern ist die einer letztwilligen Verfügung hinzugefügte Auflage dem Vermächtnisse verwandt, sie unterscheidet sich aber von dem Vermächtnisse, daß sie nicht eine Zuwendung des Erblassers an einen Bedachten ist. Der Erblasser will in der Auflage demjenigen, dem die Erfüllung der Auflage im einzelnen Falle zum Vorteile gereicht, diesen Vorteil nicht zuwenden, vielmehr verfolgt der Erblasser in der Auflage andere, regelmäßig allgemeinere Zwecke, welche er erfüllt wissen will, ohne daß einer bestimmten Person Gläubigerrechte aus dieser Bestimmung eingeräumt sind.

Dieser Auffassung entspricht das G., wenn es im § 1940 (vgl. oben S. 230) diejenige Anordnung eines Erblassers, durch welche der Erbe oder ein Vermächtnisnehmer zu einer Leistung verpflichtet wird, ohne daß einem anderen ein Recht auf die Leistung zugewendet wird, als Auflage bezeichnet.

I. Die Auflage ist also keine letztwillige Zuwendung, es gelten jedoch auch für die Auflage folgende für letztwillige Zuwendungen geltende Bestimmungen[2].

1. Der Erblasser kann die Entscheidung über das Gelten oder Nichtgelten der Auflage und über den Gegenstand derselben nicht der Bestimmung eines anderen überlassen (G. § 2065 v.

[1] Bem. 1 zum zweiten Titel S. 310 trifft auch für diesen Titel zu.
[2] G. § 2192.

S. 295), er kann jedoch die Auflage in der Weise anordnen, daß das zu Leistende nur alternativ, den Verhältnissen oder einem angegebenen Zwecke entsprechend bestimmt wird, und für diesen Fall die Wahl resp. die Bestimmung dem Beschwerten oder einem dritten überlassen. In diesen Fällen finden die Bestimmungen der §§ 2154—2156 des G. (vgl. o. S. 340) resp. S. 344) über die Ausübung der Wahl resp. der Bestimmung entsprechende Anwendung.

2.[1] Der Erblasser kann auch bei der Anordnung einer Auflage, deren Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Person, an welche die Leistung erfolgen soll, dem Beschwerten oder einem dritten überlassen.

Steht die Bestimmung dem Beschwerten zu, so kann ihm, wenn er zur Vollziehung der Auflage rechtskräftig verurteilt ist, von dem Kläger eine angemessene Frist zur Vollziehung bestimmt werden, nach dem Ablaufe der Frist ist der Kläger berechtigt, die Bestimmung zu treffen, wenn nicht die Vollziehung rechtzeitig erfolgt.

Steht die Bestimmung einem dritten zu, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Kann der dritte die Bestimmung nicht treffen, so geht das Bestimmungsrecht auf den Beschwerten über. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlaßgericht dem dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt; zu den Beteiligten im Sinne dieser Vorschrift gehören der Beschwerte und diejenigen, welche die Vollziehung der Auflage zu verlangen berechtigt sind.

3. Mit einer Auflage kann sowohl der Erbe als ein Vermächtnisnehmer beschwert werden, im Zweifel ist es der Erbe. Mehrere Erben resp. Vermächtnisnehmer sind im Zweifel nach dem Verhältnisse ihrer Erbteile resp. des Wertes der Vermächtnisse beschwert (G. §§ 2147, 2148 o. S. 336 f.) Die Wirksamkeit der Auflage ist davon unabhängig, daß der Beschwerte Erbe oder Vermächtnisnehmer wird. Ist das nicht der Fall, so ist derjenige beschwert, welchem der Wegfall des Beschwerten unmittelbar zustatten kommt (G. § 2161, oben S. 337).

---

[1] G. § 2193.

4. Eine Auflage, die auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam, es sei denn, daß die Unmöglichkeit gehoben werden kann, und die Anordnung für diesen Fall oder unter einer aufschiebenden Bedingung oder Bestimmung eines Anfangstermins getroffen ist und die Unmöglichkeit mit dem Eintritt gehoben wird (G. § 2171 o. S. 340 f.).

5. Ist die Zeit der Erfüllung der Auflage dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

II. Die Vollziehung der Auflage können verlangen[1] der Erbe, der Miterbe und derjenige, welchem der Wegfall des mit der Auflage zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde, in letzter Linie also der Fiskus als gesetzlicher Erbe.

Liegt die Vollziehung im öffentlichen Interesse, so kann auch die zuständige Behörde die Vollziehung verlangen.

Wird die Vollziehung der Auflage infolge eines von dem Beschwerten zu vertretenden Umstandes unmöglich[2], so kann derjenige, welchem der Wegfall des zunächst Beschwerten unmittelbar zustatten kommen würde, die Herausgabe der Zuwendung nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (vgl. Bd. I, S. 325 sub 9) insoweit fordern, als die Zuwendung zur Vollziehung der Auflage hätte verwendet werden müssen.

Das Gleiche gilt, wenn der Beschwerte zur Vollziehung einer Auflage, die nicht durch einen dritten vollzogen werden kann, rechtskräftig verurteilt ist und die zulässigen Zwangsmittel erfolglos gegen ihn angewendet worden sind.

III. Die Unwirksamkeit einer Auflage[3] hat die Unwirksamkeit der unter der Auflage gemachten Zuwendung nur zur Folge, wenn anzunehmen ist, daß der Erblasser die Zuwendung nicht ohne die Auflage gemacht haben würde.

IV. Die Auflage unterscheidet sich einerseits vom Vermächtnisse, andererseits aber auch von den bloßen guten Ratschlägen, die der Erblasser den von ihm Bedachten erteilt. Ob das eine

---

[1] G. § 2194. [2] G. § 2196. [3] G. § 2195.

oder das andere anzunehmen ist, muß die Auslegung der Anordnung, Willenserklärung des Erblassers ergeben. Der bloße Rat, das nudum praeceptum, ist nicht erzwingbar.

Sechster Titel.

Testamentsvollstrecker.

I. E. §§ 1889—1910. — G. §§ 2197—2228.

§ 88.

Ernennung des Testamentsvollstreckers.

Testamentsvollstrecker ist derjenige, dem kraft einer Anordnung des Erblassers die Ausführung der letztwilligen Verfügungen desselben obliegt[1].

Die Ernennung des Testamentsvollstreckers[2] erfolgt regelmäßig durch den Erblasser. Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers auch einem dritten oder dem Nachlaßgerichte überlassen.

Die Ernennung ist unwirksam, wenn der Ernannte zu der Zeit, zu welcher er das Amt anzutreten hat, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist oder nach § 1910 des G. (vgl. o. S. 205) wegen Gebrechlichkeit zur Besorgung seiner Vermögensangelegenheiten einen Pfleger erhalten hat.

Die Ernennung erfolgt durch Testament.

Der Erblasser kann einen oder mehrere Testamentsvollstrecker und für den Fall, daß der Ernannte vor oder nach der Annahme des Amtes wegfällt, einen anderen Testamentsvollstrecker ernennen.

Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker ermächtigen, einen oder mehrere Mitvollstrecker oder einen Nachfolger zu ernennen. Solche Ernennung erfolgt durch eine dem Nachlaßgerichte gegenüber in öffentlich beglaubigter Form abzugebende Erklärung.

[1] G. § 2203. [2] G. §§ 2197—2202.

Der Erblasser kann die Bestimmung der Person des Testamentsvollstreckers einem dritten überlassen. Die Bestimmung erfolgt auch in diesem Falle durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte in öffentlich beglaubigter Form[1].

Das Bestimmungsrecht des dritten erlischt mit dem Ablauf einer ihm auf Antrag eines der Beteiligten vom Nachlaßgerichte bestimmten Frist.

Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker ernennen, wenn der Erblasser im Testament darum ersucht hat. Das Gericht soll vor der Ernennung die Beteiligten hören, wenn es ohne erhebliche Verzögerung und ohne unverhältnismäßige Kosten geschehen kann.

§ 89.

Das Amt des Testamentsvollstreckers.

Das Amt des Testamentsvollstreckers beginnt[2] mit dem Zeitpunkte, in welchem der Ernannte das Amt annimmt.

Die Annahme sowie die Ablehnung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte. Die Erklärung kann erst nach dem Erbfalle abgegeben werden, sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung abgegeben wird[3].

Das Nachlaßgericht kann dem Ernannten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Erklärung über die Annahme bestimmen. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Amt als abgelehnt, wenn nicht die Annahme vorher erklärt wird.

Kraft seines Amtes hat der Testamentsvollstrecker folgende Pflichten und Befugnisse:

Er hat die letztwilligen Verfügungen des Erblassers (Vermächtnisse, Auflagen und sonstige Anordnungen) zur Ausführung zu bringen, und, wenn mehrere Erben vorhanden sind, die Auseinandersetzung unter ihnen nach Maßgabe der § 2042 bis 2056 des G. (vgl. oben §§ 73 und 74 S. 281 ff.) zu bewirken. Über

---

[1] Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Erklärung einem jeden zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht. (G. § 2228). [2] G. § 2202. [3] Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse daran hat (G. § 2228).

den Auseinandersetzungsplan hat der Testamentsvollstrecker die Erben vor der Ausführung des Plans zu hören[1].

Zum Zwecke der Ausübung dieser Befugnisse event. auch im weiteren Umfange hat der Testamentsvollstrecker auch das Recht, den Nachlaß zu verwalten[2]. Darüber wird im folgenden Paragraphen besonders gesprochen werden.

Der Testamentsvollstrecker hat jedoch die vorstehenden Befugnisse nicht, soweit anzunehmen ist, daß sie ihm nach dem Willen des Erblassers nicht zustehen sollen[3].

Ist das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers nur auf einzelne Nachlaßgegenstände beschränkt, so hat er die aus dem Verwaltungsrecht fließenden Befugnisse auf Besitz und Verfügung über den Nachlaß nur in Ansehung dieser Gegenstände.

Hat darnach der Testamentsvollstrecker Verfügungen des Erblassers nicht selbst zur Ausführung zu bringen, so kann er doch die Ausführung von dem Erben verlangen, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Ist dem Testamentsvollstrecker die Verwaltung vollständig entzogen, so hat er nur das Recht und die Pflicht, darauf zu achten, daß die letztwilligen Anordnungen zur Ausführung gebracht werden, er hat nicht selbst für die Ausführung zu sorgen, er ist aufsichtführender, nicht verwaltender Testamentsvollstrecker.

Der Erblasser kann einen Testamentsvollstrecker auch zu dem Zwecke, daß dieser bis zu dem Eintritte einer angeordneten Nacherbfolge die Rechte des Nacherben ausübt und dessen Pflichten erfüllt[4], oder zu dem Zwecke ernennen, daß dieser für die Ausführung der einem Vermächtnisnehmer auferlegten Beschwerungen sorgt[5].

Solche Ernennungen können neben der regelmäßigen Ernennung erfolgen, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers kann jedoch auch auf einen solchen Zweck beschränkt werden.

---

[1] G. §§ 2203, 2204. [2] G. §§ 2205, 2206. [3] G. § 2208. Aus der Fassung dieser Bestimmung folgt, daß regelmäßig der Testamentsvollstrecker alle die in den §§ 2203 bis 2206 aufgeführten Befugnisse hat, solange nicht durch den Erben bewiesen ist, in welchem Umfange sie dem Testamentsvollstrecker nicht zustehen sollen. [4] Dieser Fall wird hauptsächlich in dem Falle des § 2338 des G. (vgl. unten § 102) praktisch zur Anwendung kommen, wenn für die Verwaltung der Erbschaft bis zum Eintritt des Nacherben ein Testamentsvollstrecker nicht ernannt ist. [5] G. § 2222, 2223.

Mehrere Testamentsvollstrecker führen das Amt gemeinschaftlich[1]; bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Nachlaßgericht. Fällt einer von ihnen weg, so führen die übrigen das Amt allein. Der Erblasser kann abweichende Anordnungen treffen.

Jeder Testamentsvollstrecker ist berechtigt, ohne Zustimmung der anderen Testamentsvollstrecker diejenigen Maßregeln zu treffen, welche zur Erhaltung eines der gemeinschaftlichen Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstandes notwendig sind.

Das Amt des Testamentsvollstreckers erlischt[2], abgesehen von den sich aus der Anordnung des Erblassers ergebenden Endigung dann, wenn der Testamentsvollstrecker stirbt, geschäftsunfähig oder entmündigt wird oder nach § 1910 des G. wegen Gebrechlichkeit einen Pfleger erhält.

Der Testamentsvollstrecker kann das Amt jederzeit kündigen, die Kündigung erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Nachlaßgerichte[3].

Der Testamentsvollstrecker darf nur in der Art kündigen, daß der Erbe für die Besorgung des Geschäfts anderweit Fürsorge treffen kann, es sei denn, daß ein wichtiger Grund für die Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, so hat er den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Liegt ein wichtiger Grund vor, so ist der Testamentsvollstrecker zur Kündigung auch dann befugt, wenn er auf das Kündigungsrecht verzichtet hat.

Das Nachlaßgericht kann den Testamentsvollstrecker auf Antrag eines der Beteiligten entlassen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt; ein solcher Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Der Testamentsvollstrecker soll vor der Entlassung, wenn thunlich, gehört werden.

Stirbt der Testamentsvollstrecker, so hat der Erbe desselben den Tod dem Erben unverzüglich anzuzeigen, und, wenn mit dem Aufschube Gefahr verbunden ist, die Besorgung der Geschäfte

---

[1] G. § 2224. [2] G. §§ 2225, 2226. [3] Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Erklärung jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht (G. § 2228).

fortzusetzen, bis der Erbe anderweit Fürsorge treffen kann. Das Amt des Testamentsvollstreckers gilt insoweit als fortbestehend.

Erlischt das Amt des Testamentsvollstreckers in anderer Weise, so gilt es zu Gunsten desselben gleichwohl als fortbestehend, bis der Testamentsvollstrecker von dem Erlöschen Kenntnis erlangt oder das Erlöschen kennen muß[1].

§ 90.

Das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers.

Das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers ist ein ordentliches oder ein außerordentliches.

I. Das ordentliche Verwaltungsrecht[2] ist ein aus den regelmäßig dem Testamentsvollstrecker obliegenden Befugnissen fließendes Recht, dessen Grenzen sich durch den Umfang dieser Befugnisse bestimmen.

Zur Ernennung eines Testamentsvollstreckers wird der Erblasser hauptsächlich dann schreiten, wenn mehrere Erben da sind und die Auseinandersetzung unter ihnen Schwierigkeit bereitet, oder im Interesse der prompten Ausführung der von ihm angeordneten Vermächtnisse und Auflagen.

Die Erledigung dieser Funktionen gehört auch nach der Auffassung des G. in der Regel zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers (vgl. G. §§ 2203, 2204 o. S. 353 ff.).

Um aber diese Funktionen erledigen zu können, hat der Testamentsvollstrecker kraft seines Verwaltungsrechtes folgende Befugnisse:

1. Das Recht, die Nachlaßsachen in Besitz zu nehmen. Ergreift er Besitz von den Nachlaßsachen, so ist er Besitzer, der Erbe mittelbarer Besitzer.

2. Das Recht, über die Nachlaßgegenstände zu verfügen. Zu unentgeltlichen Verfügungen ist er nur berechtigt, soweit sie

---

[1] G. §§ 2218, 673, 674. [2] G. §§ 2205—2207. Welche Stellung der Testamentsvollstrecker in der Ausübung dieses Verwaltungsrechts hat, namentlich, ob er Stellvertreter des Erben, oder als Vertreter des Willens des Erblassers für den Nachlaß handele, darüber herrscht Streit, vgl. Dernburg III § 124 sub 1, und Förster-Eccius, IV § 255. Die Auffassung des G. wird sich aus der Darstellung im Text ergeben.

einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

Dieses Verfügungsrecht wurzelt in einer dem Testamentsvollstrecker vom Erblasser eingeräumten Vollmacht, welche mit dem Anfalle der Erbschaft an den Erben wirksam wird. Kraft dieser Vollmacht äußern die Verfügungen des Testamentsvollstreckers über die mit der Erbschaft vom Erben erworbenen Erbschaftsgegenstände ihre rechtliche Wirkung gegen den Erben und zwar, abgesehen von einer unerlaubten unentgeltlichen Verfügung, unbeschränkt und ohne Rücksicht darauf, ob die Verfügung innerhalb des Rahmens einer ordentlichen Verwaltung sich hält oder nicht[1]. In solchem Sinne kann man den Testamentsvollstrecker einen vom Erblasser bestimmten Vertreter des Erben nennen. Die Vertretung muß sich der Erbe in derselben Weise wie andere letztwillige Anordnungen des Erblassers gefallen lassen, und darf sich deren wirksamer Durchführung durch den Testamentsvollstrecker nicht widersetzen.

3. Das Recht, Verbindlichkeiten für den Nachlaß einzugehen, soweit solches zur ordnungsmäßigen Verwaltung gehört, oder soweit darin die Übernahme einer Verbindlichkeit zu einer berechtigten Verfügung über einen Nachlaßgegenstand liegt. Dahin gehören z. B. der Verkauf von Nachlaßgegenständen zum Zwecke der Berichtigung von Nachlaßverpflichtungen.

Aus der Übernahme einer solchen Verbindlichkeit wird dem dritten gegenüber regelmäßig nur der Testamentsvollstrecker verpflichtet, der Erbe erst dann, wenn er zur Eingehung solcher Verbindlichkeit seine Einwilligung erteilt hat; jedoch haftet der Erbe auch in diesem Falle für die Erfüllung der Verbindlichkeit nur in derselben Weise beschränkt, wie für die Erfüllung einer Nachlaßverbindlichkeit.

Diese Beschränkungen in der Eingehung der Verbindlichkeiten für den Nachlaß bestehen nicht, wenn der Erblasser angeordnet hat, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll. In diesem Falle haftet der Erbe auch ohne seine Einwilligung

---

[1] Unberührt hiervon bleibt natürlich die im nächsten Paragraphen zu erörternde Frage, ob resp. in welchem Umfange der Testamentsvollstrecker dem Erben wegen Verschuldung oder Untreue haftet.

für die Erfüllung der vom Testamentsvollstrecker für den Nachlaß eingegangenen Verbindlichkeiten wie für andere Nachlaßverbindlichkeiten [1].

Ist der Testamentsvollstrecker mit solcher freien, d. h. in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkten Vollmacht ausgestattet, so ist er doch zu Schenkungsversprechen nur befugt, soweit sie einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprechen.

Ist das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers durch den Erblasser beschränkt, namentlich bezüglich bestimmter Gegenstände ausgenommen, so fehlt dem Testamentsvollstrecker bezüglich dieser Gegenstände die Verfügungsmacht. Verfügungen des Testamentsvollstreckers, zu welchen derselbe nicht befugt ist, sind wirkungslos.

Soweit jedoch das Verwaltungsrecht des Testamentsvollstreckers reicht, ist der Erbe in der Verfügung über die Nachlaßgegenstände beschränkt [2], es finden jedoch die Vorschriften zu Gunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, Anwendung.

Gläubiger des Erben, die nicht zu den Nachlaßgläubigern gehören, können sich nicht an die der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegenden Nachlaßgegenstände halten [3].

Das Recht der Prozeßführung ist wie folgt geregelt [4].

Ein der Verwaltung des Testamentsvollstreckers unterliegendes Recht kann nur von dem Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden [5].

Ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, kann sowohl gegen den Erben als gegen den Testamentsvollstrecker gerichtlich geltend gemacht werden [5]. Steht dem Testamentsvollstrecker nicht die Verwaltung des Nachlasses zu, so ist die Geltendmachung nur gegen den Erben zulässig. Ein Pflichtteilsanspruch kann, auch wenn dem Testamentsvollstrecker die Ver-

---

[1] Hat der Testamentsvollstrecker den Erben dadurch schuldvoller Weise in Nachteil gebracht, so haftet er nach Inhalt der Vorschriften, welche für das Rechtsverhältnis zwischen dem Erben und dem Testamentsvollstrecker maßgebend sind. [2] G. § 2211, vgl. dazu Grundbuchordnung § 53. [3] G. § 2214. [4] G. § 2212, 2213. [5] Über die Tragweite der Rechtskraft des Urteils vgl. C.-P.-O. § 293 f. des rev. Ges.-Entw.

waltung des Nachlasses zusteht, nur gegen den Erben geltend gemacht werden.

Die Vorschrift des § 1958 des G., wonach ein Anspruch, der sich gegen den Nachlaß richtet, vor der Annahme der Erbschaft gegen den Erben nicht geltend gemacht werden kann, findet auf den Testamentsvollstrecker keine Anwendung.

Ein Nachlaßgläubiger, der seinen Anspruch gegen den Erben geltend macht, kann den Anspruch auch gegen den Testamentsvollstrecker dahin geltend machen, daß dieser die Zwangsvollstreckung in die seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände dulde.

Der Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung der Erbschaft zusteht, ist befugt, das Aufgebot der Nachlaßgläubiger, die Nachlaßpflegschaft und den Nachlaßkonkurs[1] zu beantragen.

Dem Testamentsvollstrecker wird auf Antrag ein Erbschein ausgestellt (vgl. G. § 2368 u. u. § 105).

II. Das außerordentliche Verwaltungsrecht[2] hat ein Testamentsvollstrecker, dem der Erblasser die Verwaltung des Nachlasses übertragen hat, ohne ihm andere Aufgaben als die Verwaltung zuzuweisen. Ein außerordentliches Verwaltungsrecht hat auch der Testamentsvollstrecker, der kraft Anordnung des Erblassers die Verwaltung nach Erledigung der ihm sonst zugewiesenen Aufgaben fortzuführen hat[3]. Ein solcher Verwalter ist im Zweifel zur freien, nur durch das Verbot unerlaubter Schenkungen beschränkten Eingehung von Verpflichtungen für den Nachlaß befugt (vgl. G. § 2207 u. oben S. 357).

Ein solches Verwaltungsrecht ist jedoch im Interesse des Erben kraft gesetzlicher Bestimmung zeitlich beschränkt[4]; die Anordnung dieser Verwaltung wird unwirksam, wenn seit dem Erbfalle dreißig Jahre verstrichen sind. Der Erblasser kann jedoch anordnen, daß die Verwaltung bis zum Tode des Erben oder des Testamentsvollstreckers oder bis zum Eintritte eines anderen Ereignisses in der Person des einen oder anderen fortdauern soll. Ist der Erbe oder der Testamentsvollstrecker, in

---

[1] K.-O. § 205. [2] G. §§ 2209, 2210. [3] Vgl. einen besonderen Anwendungsfall im Falle der exheredatio bona mente (G. § 2338 Abs. 1 u. u. § 102). [4] Vgl. hierzu G. § 2109 und 2163, oben S. 316 resp. S. 339 f.).

dessen Person das Ereignis eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ 91.

Rechtsverhältnis zwischen dem Testamentsvollstrecker und dem Erben und den sonst beteiligten Personen.

I. Der Testamentsvollstrecker hat folgende Pflichten.

1.[1] Er hat dem Erben unverzüglich nach der Annahme des Amtes ein Verzeichnis der seiner Verwaltung unterliegenden Nachlaßgegenstände und der bekannten Nachlaßverbindlichkeiten mitzuteilen und ihm die zur Aufnahme des Inventars sonst erforderliche Beihülfe zu leisten.

Das Verzeichnis ist mit der Angabe des Tages der Aufnahme zu versehen und von dem Testamentsvollstrecker zu unterzeichnen; der Testamentsvollstrecker hat auf Verlangen die Unterzeichnung öffentlich beglaubigen zu lassen.

Der Erbe kann verlangen, daß er bei der Aufnahme des Verzeichnisses zugezogen wird.

Der Testamentsvollstrecker ist berechtigt und auf Verlangen des Erben verpflichtet, das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufnehmen zu lassen.

Die Kosten der Aufnahme und der Beglaubigung fallen dem Nachlasse zur Last.

2.[2] Er ist zur ordnungsmäßigen Verwaltung des Nachlasses verpflichtet.

Anordnungen, die der Erblasser für die Verwaltung durch letztwillige Verfügung getroffen hat, sind von dem Testamentsvollstrecker zu befolgen. Sie können jedoch auf Antrag des Testamentsvollstreckers oder eines anderen Beteiligten von dem Nachlaßgericht außer Kraft gesetzt werden, wenn ihre Befolgung den Nachlaß erheblich gefährden würde. Das Gericht soll vor Entscheidung, soweit thunlich, die Beteiligten hören.

---

[1] G. § 2215. Der Erblasser kann den Testamentsvollstrecker von dieser Verpflichtung nicht befreien (G. § 2220). [2] G. § 2216. Die Bem. not. 1 trifft auch hier zu.

Der Anspruch auf Ausführung der Verwaltungsgeschäfte ist im Zweifel nicht übertragbar[1].

3.[2] Er hat Nachlaßgegenstände, deren er zur Erfüllung seiner Obliegenheiten offenbar nicht bedarf, dem Erben auf Verlangen zur freien Verfügung zu überlassen. Mit der Überlassung erlischt sein Recht zur Verwaltung der Gegenstände.

Wegen Nachlaßverbindlichkeiten, die nicht auf einem Vermächtnis oder einer Auflage beruhen, sowie wegen bedingter und betagter Vermächtnisse oder Auflagen kann der Testamentsvollstrecker die Überlassung der Gegenstände nicht verweigern, wenn der Erbe für die Berichtigung der Verbindlichkeiten oder für die Vollziehung der Vermächtnisse oder Auflagen Sicherheit leistet.

4[3]. Im übrigen ist der Testamentsvollstrecker dem Erben nach den für den Auftrag geltenden Vorschriften der §§ 666 bis 668 des G. zur Auskunfterteilung, Ablegung von Rechenschaft, Herausgabe und Verzinsung verpflichtet.

Bei einer länger dauernden Verwaltung kann der Erbe jährlich Rechnungslegung verlangen.

Der Testamentsvollstrecker darf, wie ein Beauftragter, die Ausführung der ihm obliegenden Geschäfte nicht einem anderen übertragen. Ist die Übertragung jedoch gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur Last fallendes Verschulden (culpa in eligendo) zu vertreten. Für das Verschulden eines Gehülfen ist er nach § 278 des G. (Bd. I, S. 153 sub 5) verantwortlich[4].

5. Verletzt der Testamentsvollstrecker die ihm obliegenden Verpflichtungen, so ist er, wenn ihm ein Verschulden zur Last fällt, für den daraus entstehenden Schaden dem Erben und, soweit ein Vermächtnis zu vollziehen ist, auch dem Vermächtnisnehmer verantwortlich. Mehrere Testamentsvollstrecker, denen ein Verschulden zur Last fällt, haften als Gesamtschuldner[5].

II. Der Testamentsvollstrecker kann für die Führung seines Amtes eine angemessene Vergütung verlangen, sofern nicht

---

[1] G. §§ 2218, 664 Abs. 2. [2] G. § 2217. [3] G. § 2218 (vgl. G. §§ 666—668 Bd. I S. 173 sub 2 und 3. Die Bem. S. 361 not. 1 trifft auch hier zu. [4] G. §§ 2218, 664 Abs. 1 (Bd. I S. 272 sub 1). Auch hier trifft die Bem. S. 361 not. 1 zu. [5] G. § 2219. Auch hier trifft die Bem. S. 361 not. 1 zu.

der Erblasser ein anderes bestimmt hat, auch kann er für Aufwendungen, die er gemacht hat und den Umständen nach für erforderlich halten durfte, Ersatz begehren[1].

Siebenter Titel.

Errichtung und Aufhebung eines Testaments.

I. E. §§ 1911—1939. — G. 2229—2264.

§ 92.

Allgemeine Vorschriften.

I. Ein Testament kann nur von einer testierfähigen Person in bestimmter Form errichtet werden.

Testierfähigkeit ist testamentarische Geschäftsfähigkeit.

Der Geschäftsunfähige ist auch testierunfähig. Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, ist deshalb allein noch nicht testierunfähig, er bedarf zur Errichtung eines Testaments nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters[2].

Besondere Bestimmungen trifft das G. bezüglich der Testierfähigkeit der Minderjährigen und der Entmündigten[3].

1. Ein Minderjähriger kann ein Testament erst errichten, wenn er das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat.

2. Wer wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht entmündigt ist, kann ein Testament nicht errichten. Die Unfähigkeit tritt schon mit der Stellung des Antrags ein, auf Grund dessen die Entmündigung erfolgt.

Hat ein Entmündigter ein Testament errichtet, bevor der die Entmündigung aussprechende Beschluß unanfechtbar geworden ist, so steht die Entmündigung der Gültigkeit des Testamentes

[1] G. §§ 2221, 2218 und 670. [2] G. § 2229 Abs. 1. [3] G. §§ 2229, 2230.

nicht entgegen, wenn der Entmündigte noch vor dem Eintritte der Unanfechtbarkeit stirbt.

Das Gleiche gilt, wenn der Entmündigte nach der Stellung des Antrags auf Wiederaufhebung der Entmündigung ein Testament errichtet, und die Entmündigung dem Antrage gemäß wieder aufgehoben wird.

II. Ein Testament sowie eine einzelne in einem Testamente enthaltene Verfügung kann von dem Erblasser jederzeit widerrufen werden [1].

Der Widerrufende muß testierfähig sein, jedoch steht die Entmündigung wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht dem Widerrufe eines vor der Entmündigung errichteten Testaments nicht entgegen.

Der Widerruf einer einzelnen testamentarischen Verfügung erfolgt durch Testament.

Der Widerruf eines Testaments erfolgt entweder durch Testament oder dadurch, daß der Erblasser in der Absicht, das Testament aufzuheben, die Testamentsurkunde vernichtet oder an ihr Veränderungen vornimmt, durch die der Wille, eine schriftliche Willenserklärung aufzuheben, ausgedrückt zu werden pflegt. Die Absicht des Erblassers, das Testament auf diese Weise aufzuheben, muß festgestellt werden; sie wird vermutet, wenn der Erblasser die Testamentsurkunde vernichtet oder in der bezeichneten Weise verändert.

Ist das Testament öffentlich vor einem Richter oder Notar oder als außerordentliches Testament vor dem Gemeindevorsteher (vgl. G. § 2249 u. unten § 94) errichtet, so gilt es als widerrufen, wenn die in amtliche Verwahrung genommene Urkunde dem Erblasser zurückgegeben wird. Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe darf nur an den Erblasser persönlich erfolgen.

Wird der durch Testament erfolgte Widerruf einer letztwilligen Verfügung widerrufen, so ist die Verfügung wirksam, wie wenn sie nicht widerrufen wäre.

III. Ein Erblasser kann mehrere Testamente positiven Inhalts errichten [2]. Durch die Errichtung eines neuen Testamentes

---

[1] G. §§ 2253—2257. [2] G. § 2258.

wird ein früheres Testament nur insoweit aufgehoben, als das spätere Testament mit dem früheren in Widerspruch steht.

Wird das spätere Testament widerrufen, so ist das frühere Testament in gleicher Weise wirksam, wie wenn es nicht aufgehoben worden wäre.

IV. Die vor dem Inkrafttreten des G. erfolgte Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todeswegen wird nach den bisherigen Gesetzen beurteilt, auch wenn der Erblasser nach dem Inkrafttreten des G. stirbt. Das Gleiche gilt für die Bindung des Erblassers bei einem Erbvertrag oder einem gemeinschaftlichen Testamente, sofern der Erbvertrag oder das Testament vor dem Inkrafttreten des G. errichtet ist[1].

Wer vor dem Inkrafttreten des G. die Fähigkeit zur Errichtung einer Verfügung von Todeswegen erlangt oder eine solche Verfügung errichtet hat, behält die Fähigkeit, auch wenn er das nach dem G. erforderliche Alter noch nicht erreicht hat. Die Vorschriften des § 2230 des G. (vgl. o. S. 363 f.) finden auf ein Testament Anwendung, das ein nach dem Inkrafttreten des G. gestorbener Erblasser vor diesem Zeitpunkte errichtet hat[2].

§ 93.

Ordentliche Testamentsformen.

Ein Testament kann in ordentlicher Form entweder als Privattestament oder als öffentliches Testament errichtet werden.

1. Ein Privattestament wird durch eine von dem Erblasser unter Angabe des Ortes und Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Urkunde errichtet[3]. Das Privattestament ist auf Verlangen des Erblassers in öffentliche Verwahrung zu nehmen; dem Erblasser soll darüber ein Hinterlegungsschein erteilt werden[4]. Der Erblasser kann die Rückgabe jederzeit verlangen. Die Rückgabe kann nur an den Erblasser persönlich erfolgen, sie ist auf die Wirksamkeit des Testamentes ohne Einfluß[5].

---

[1] E.-G. a. 214. [2] E.-G. a. 215. [3] G. § 2231 sub 2. Erklärung in deutscher Sprache erfordert das G. nicht. [4] G. § 2248. [5] G. § 2256 Abs. 3.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Privattestament nicht errichten[1].

2. Das öffentliche Testament wird vor einem Richter oder Notar errichtet[2].

Für das öffentliche Testament bestehen ordentliche und außerordentliche (vgl. den flg. § 94) Formvorschriften[3].

Die ordentlichen Formvorschriften sind die folgenden:

1.[4] Zur Errichtung des Testamentes muß der Richter einen Gerichtsschreiber oder zwei Zeugen, der Notar einen zweiten Notar oder zwei Zeugen zuziehen.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Errichtung einer Verfügung von Todeswegen der Richter an Stelle des Gerichtsschreibers oder der zwei Zeugen eine besonders dazu bestellte Urkundsperson zuziehen kann. Auf diese Urkundsperson finden die Vorschriften sub 2 und 3 Anwendung.

2.[5] Als Richter, Notar, Gerichtsschreiber oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments nicht mitwirken

a) der Ehegatte des Erblassers, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;

b) wer mit dem Erblasser in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist;

c) wer in dem Testamente bedacht wird, oder wer zu einem Bedachten in einem Verhältnisse der sub a oder b bezeichneten Art steht.

Die Mitwirkung einer nach a oder b ausgeschlossenen Person macht das ganze Testament, die Mitwirkung einer nach c ausgeschlossenen Person nur die Zuwendung an den Bedachten nichtig.

3.[6] Als Gerichtsschreiber oder zweiter Notar oder Zeuge kann bei der Errichtung des Testaments

---

[1] G. § 2247. [2] G. § 2231 sub 1. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit resp. nach Landesrecht. [3] G. §§ 2232—2246. [4] G. § 2233, E.-G. a. 149. [5] G. §§ 2234, 2235. [6] G. § 2236.

nicht mitwirken, wer zu dem Richter oder dem beurkundenden Notar in einem Verhältnisse der sub 2 a oder b bezeichneten Art steht.

4.[1] Als Zeuge soll bei der Errichtung eines Testaments nicht mitwirken:

1. ein Minderjähriger;

2. wer der bürgerlichen Ehrenrechte für verlustig erklärt ist, während der Zeit, für welche die Aberkennung der Ehrenrechte erfolgt ist;

3. wer nach den Vorschriften der Strafgesetze unfähig ist, als Zeuge eidlich vernommen zu werden;

4. wer als Gesinde oder Gehülfe im Dienste des Richters oder des Notars steht.

Die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift hat die Nichtigkeit des Testamentes nicht zur Folge.

5.[2] Die Errichtung des Testaments erfolgt in der Weise, daß der Erblasser dem Richter oder dem Notar seinen letzten Willen mündlich erklärt (t. apud acta conditum) oder eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergiebt, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte (t. judici seu notario oblatum). Die Schrift kann offen oder verschlossen übergeben werden. Sie kann von dem Erblasser oder von einer anderen Person geschrieben sein.

Wer minderjährig ist oder Geschriebenes nicht zu lesen vermag, kann ein Testament nur durch mündliche Erklärung errichten.

Die bei der Errichtung des Testaments mitwirkenden Personen müssen während der ganzen Verhandlung zugegen sein. Einheitliche Verhandlung ohne wesentliche Unterbrechung (unitas actus) erfordert das G. nicht.

6.[3] Über die Errichtung des Testaments muß ein Protokoll in deutscher Sprache aufgenommen werden Dasselbe muß enthalten:

Ort und Tag der Verhandlung;

die Bezeichnung des Erblassers und der bei der Verhandlung mitwirkenden Personen;

die nach Nr. 5 Abs. 1 erforderlichen Erklärungen des

---

[1] G. § 2237. [2] G. §§ 2238, 2239. [3] G. §§ 2240—2242, 2246.

Erblassers und im Falle der Übergabe einer Schrift die Feststellung der Übergabe.

Das Protokoll muß vorgelesen, von dem Erblasser genehmigt und von ihm eigenhändig unterschrieben werden. Im Protokolle muß festgestellt werden, daß dies geschehen ist. Das Protokoll soll dem Erblasser auf Verlangen auch zur Durchsicht vorgelegt werden.

Erklärt der Erblasser, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung im Protokoll ersetzt.

Das Protokoll muß von den mitwirkenden Personen unterschrieben werden.

Das über die Errichtung des Testaments aufgenommene Protokoll soll nebst Anlagen, insbesondere im Falle der Errichtung durch Übergabe einer Schrift nebst dieser Schrift, von dem Richter oder dem Notar in Gegenwart der übrigen mitwirkenden Personen und des Erblassers mit dem Amtssiegel verschlossen, mit einer das Testament näher bezeichnenden Aufschrift, die von dem Richter oder dem Notar zu unterschreiben ist, versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden.

Dem Erblasser soll über das in amtliche Verwahrung genommene Testament ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

Durch die vom G. getroffenen Vorschriften über die Errichtung öffentlicher Testamente werden die landesgesetzlichen Vorschriften über die Errichtung gerichtlicher oder notarieller Urkunden nicht berührt. Ein Verstoß gegen eine solche Vorschrift ist, unbeschadet der Vorschrift über die Folgen des Mangels der sachlichen Zuständigkeit, ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Testamentes [1].

---

[1] E.-G a. 151.

§ 94.

Außerordentliche Testamentsformen.

Für die Errichtung eines öffentlichen[1] Testaments bestehen unter gewissen Verhältnissen erschwerte und erleichterte Formvorschriften.

I. Erschwerte Errichtungsformen giebt es für zwei Fälle:

1.[2] Wenn nach der Überzeugung des Richters oder des Notars der Erblasser stumm oder sonst am Sprechen verhindert ist, so kann das öffentliche Testament nur durch Übergabe einer Schrift errichtet werden[3].

Der Erblasser muß die Erklärung, daß die Schrift seinen letzten Willen enthalte, bei der Verhandlung eigenhändig in das Protokoll oder auf ein besonderes Blatt schreiben, das dem Protokoll als Anlage beigefügt werden muß.

Das eigenhändige Niederschreiben der Erklärung sowie die Überzeugung des Richters oder des Notars, daß der Erblasser am Sprechen verhindert ist, muß im Protokolle festgestellt werden. Das Protokoll braucht vom Erblasser nicht besonders genehmigt zu werden.

2.[4] Wenn der Erblasser bei der Errichtung des Testaments erklärt, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, so muß bei der Errichtung des Testaments ein vereideter Dolmetscher zugezogen werden. Auf den Dolmetscher finden die nach den §§ 2234—2237 (vgl. oben S. 336 flg.) für einen Zeugen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

Das Protokoll muß in die Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, übersetzt werden. Die Übersetzung muß von dem

---

[1] Wer volljährig ist und Geschriebenes lesen kann, kann die leichteste Form, das Privattestament wählen, und haben dann diese außerordentlichen Formen keine Bedeutung. Das gilt auch für stumme oder sonst zum Sprechen unfähige Personen. Auch diese können ein Privattestament errichten, wenn sie in irgend einer Sprache zu verständlichen schriftlichen Willensäußerungen fähig sind. [2] G. § 2243. [3] Ist also in solchem Falle der Erblasser minderjährig, so ist er testierunfähig, wenn er auch das sechszehnte Lebensjahr überschritten hat (vgl. G. §§ 2238 Abs. 2 und 2247 oben S. 367 S. 366). [4] G. §§ 2244, 2245.

Dolmetscher angefertigt oder beglaubigt und vorgelesen werden; die Übersetzung muß dem Protokoll als Anlage beigefügt werden.

Das Protokoll muß die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie den Namen des Dolmetschers und die Feststellung enthalten, daß der Dolmetscher die Übersetzung angefertigt oder beglaubigt und sie vorgelesen hat. Der Dolmetscher muß das Protokoll unterschreiben.

Sind sämtliche mitwirkende Personen ihrer Versicherung nach der Sprache, in der sich der Erblasser erklärt, mächtig, so ist die Zuziehung eines Dolmetschers nicht erforderlich.

Unterbleibt die Zuziehung eines Dolmetschers, so muß das Protokoll in der fremden Sprache aufgenommen werden und die Erklärung des Erblassers, daß er der deutschen Sprache nicht mächtig sei, sowie die Versicherung der mitwirkenden Personen, daß sie der fremden Sprache mächtig seien, enthalten. Eine deutsche Übersetzung soll als Anlage beigefügt werden.

II. Erleichterte Errichtungsformen gelten in folgenden Fällen:

1.[1] Ist zu besorgen, daß der Erblasser früher sterben werde, als die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form möglich ist, so kann er das Testament vor dem Vorsteher der Gemeinde, in der er sich aufhält, oder, falls er sich in dem Bereich eines durch Landesgesetz einer Gemeinde gleichgestellten Verbandes oder Gutsbezirkes aufhält, vor dem Vorsteher dieses Verbandes oder Bezirkes errichten[2]. Der Vorsteher muß zwei Zeugen zuziehen. Die im vorigen Paragraphen und in diesem Paragraphen sub I dargestellten Vorschriften der §§ 2234—2246 finden Anwendung; der Vorsteher tritt an die Stelle des Richters oder des Notars.

Die Besorgnis, daß die Errichtung eines Testamentes in ordentlicher Form nicht mehr möglich sein werde, muß im

[1] G. § 2249. [2] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen an Stelle des Vorstehers oder neben dem Vorsteher eine andere amtlich bestellte Person zuständig ist (E.-G. a. 150).

Protokolle festgestellt werden. Der Gültigkeit des Testaments steht nicht entgegen, daß die Besorgnis nicht begründet war.

2.[1] Wer sich an einem Orte aufhält, der infolge des Ausbruchs einer Krankheit oder infolge sonstiger außerordentlicher Umstände dergestalt abgesperrt ist, daß die Errichtung eines Testaments in ordentlicher Form nicht möglich oder erheblich erschwert ist, kann das Testament errichten:

a) in der durch den § 2249 Abs. 1 des G. (vgl. oben sub 1 Abs. 1) bestimmten Form oder

b) durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen.

Wird die mündliche Erklärung vor drei Zeugen gewählt, so muß über die Errichtung des Testaments ein Protokoll aufgenommen werden. Auf die Zeugen finden die Vorschriften der §§ 2234, 2235 und des § 2237 Nr. 1—3, auf das Protokoll finden die im vorigen Paragraphen und in diesem Paragraphen sub II, 2 dargestellten Vorschriften der §§ 2240—2242, 2245 des G. Anwendung. Unter Zuziehung eines Dolmetschers kann ein Testament in dieser Form nicht errichtet werden.

3.[2] Wer sich während einer Seereise an Bord eines deutschen, nicht zur Kaiserlichen Marine gehörenden Fahrzeugs außerhalb eines inländischen Hafens befindet, kann ein Testament durch mündliche Erklärung vor drei Zeugen nach Maßgabe der Vorschriften sub 2 errichten.

Die Gültigkeit eines nach den erleichterten Formvorschriften sub 1—3 errichteten Testaments ist zeitlich beschränkt[3].

Ein solches Testament gilt als nicht errichtet, wenn seit der Errichtung drei Monate verstrichen sind und der Erblasser noch lebt.

Beginn und Lauf der Frist sind gehemmt, solange der Erblasser außer stande ist, ein Testament vor einem Richter oder einem Notar zu errichten.

Tritt im Falle sub 3 der Erblasser vor dem Ablaufe der Frist eine neue Seereise an, so wird die Frist dergestalt unter-

[1] G. § 2250. [2] G. § 2251. [3] G. § 2252.

brochen, daß nach Beendigung der neuen Reise die volle Frist von neuem zu laufen beginnt.

Wird der Erblasser nach dem Ablauf der Frist für tot erklärt, so behält das Testament seine Kraft, wenn die Frist zu der Zeit, zu welcher der Erblasser den vorhandenen Nachrichten zufolge noch gelebt hat, noch nicht verstrichen war.

III. In Kraft bleiben (vgl. E.-G. a. 32) die Vorschriften des Reichsmilitärgesetzes über »privilegierte militärische letztwillige Verfügungen«. Die darüber geltenden Vorschriften im § 44 des bez. Ges. v. 2. 5. 1874 finden in Kriegszeiten und während eines Belagerungszustandes Anwendung. Sie haben Bedeutung für die im § 38 des bez. Ges. aufgeführten und für die nach §§ 155—158 des Militär-Strafgesetzbuches v. 20. 6. 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung[1] auf Personen, die zur Besatzung eines in Dienst gestellten Schiffes der Kaiserlichen Marine gehören, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet, oder die Personen als Kriegsgefangene oder Geißeln in der Gewalt des Feindes sind, desgleichen auf andere an Bord eines solchen Schiffes genommene Personen, solange das Schiff sich außerhalb eines inländischen Hafens befindet und die Personen an Bord sind. Den Schiffen stehen die sonstigen Fahrzeuge der Kaiserlichen Marine gleich.

Privilegierte letztwillige Verfügungen der im vorigen Absatze bezeichneten Personen sind formell gültig errichtet:

a) wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind. Darauf, ob die sonst testierfähige Person minderjährig ist oder nicht, kommt für diesen Fall nichts an;

b) wenn sie vom Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;

c) wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

---

[1] E.-G. a. 44.

Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b u. c erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

Die sub b u. c bezeichneten Zeugen sind Beweiszeugen, sie brauchen nicht die Eigenschaft von Testamentszeugen zu haben.

Die nach Maßgabe der Bestimmungen sub c aufgenommene Verhandlung hat in betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in einer eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (a und b) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermutung bis zum Beweise des Gegenteils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermutung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tagen nach dem Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

Privilegierte letztwillige Verfügungen der hier sub III, Abs. 1 bezeichneten Personen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppenteil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat, zum demobilen Truppenteile zu gehören oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch gehemmt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweitigen letztwilligen Anordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

Bei Marinepersonen 2c. beginnt diese Frist mit dem Zeitpunkte, in welchem das Schiff in einen inländischen Hafen zurückkehrt, oder der Verfügende aufhört, zu dem Schiffe zu

gehören, oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen wird.

§ 95.
Eröffnung des Testaments [1].

1. Wer ein Testament, das nicht in amtliche Verwahrung gebracht ist, im Besitze hat, ist verpflichtet, es unverzüglich, nachdem er von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt hat, an das Nachlaßgericht abzuliefern.

Befindet sich ein Testament bei einer anderen Behörde als einem Gericht, oder befindet es sich bei einem Notar in amtlicher Verwahrung, so ist es nach dem Tode des Erblassers an das Nachlaßgericht abzuliefern. Das Nachlaßgericht hat, wenn es von dem Testamente Kenntnis erlangt, die Ablieferung zu veranlassen.

2. Das Nachlaßgericht hat, sobald es von dem Tode des Erblassers Kenntnis erlangt, zur Eröffnung eines in seiner Verwahrung befindlichen Testaments einen Termin zu bestimmen. Zu dem Termine sollen die gesetzlichen Erben des Erblassers und die sonstigen Beteiligten, soweit thunlich, geladen werden.

In dem Termin ist das Testament zu öffnen, den Beteiligten zu verkünden und ihnen auf Verlangen vorzulegen. Die Verkündung darf im Falle der Vorlegung unterbleiben.

Über die Eröffnung ist ein Protokoll aufzunehmen. War das Testament verschlossen, so ist in dem Protokolle festzustellen, ob der Verschluß unversehrt war.

3. Hat ein anderes Gericht als das Nachlaßgericht das Testament in amtlicher Verwahrung, so liegt dem anderen Gerichte die Eröffnung des Testaments ob. Das Testament ist nebst einer beglaubigten Abschrift des über die Eröffnung aufgenommenen Protokolls dem Nachlaßgerichte zu übersenden; eine beglaubigte Abschrift des Testaments ist zurückzubehalten.

4. Das Nachlaßgericht hat die Beteiligten, welche bei der

---

[1] §§ 2259—2264.

Eröffnung des Testaments nicht zugegen gewesen sind, von dem sie betreffenden Inhalte des Testaments in Kenntnis zu setzen.

5. Eine Anordnung des Erblassers, durch die er verbietet, das Testament alsbald nach seinem Tode zu eröffnen, ist nichtig.

6. Wer ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, von einem eröffneten Testament Einsicht zu nehmen sowie eine Abschrift des Testaments oder einzelner Teile zu fordern; die Abschrift ist auf Verlangen zu beglaubigen.

Achter Titel.

Gemeinschaftliches Testament.

G. §§ 2265—2273.

§ 96.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur von Ehegatten errichtet werden[1].

I. Über die Errichtung gelten noch folgende besondere Vorschriften[2].

1. Ein gemeinschaftliches Testament kann in der erleichterten Form des § 2249 des G. (vgl. oben S. 370 sub II, 1) auch dann errichtet werden, wenn die Voraussetzung des § 2249 nur auf Seiten eines der Ehegatten vorliegt.

2. Zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Privattestaments genügt es, wenn einer der Ehegatten das Testament in der dafür vorgeschriebenen Form[3] errichtet und der andere Ehegatte die Erklärung beifügt, daß das Testament auch als sein Testament gelten solle. Die Erklärung muß unter Angabe des Ortes und Tages der Ausstellung eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden.

II. Ein gemeinschaftliches Testament ist seinem

---

[1] G. §§ 2265. [2] G. §§ 2266, 2267. [3] Vgl. G. § 2231, 2, oben S. 365 not. 3.

ganzen Inhalte nach unwirksam[1], wenn die Ehe nichtig oder vor dem Tode des Erblassers aufgelöst ist. Der Auflösung der Ehe steht es gleich, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung wegen Verschuldens des Ehegatten zu klagen berechtigt war und die Klage auf Scheidung oder auf Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft erhoben hatte.

Im Falle der Auflösung der Ehe und der Erhebung der Klage vor dem Tode eines der Ehegatten bleiben die Verfügungen insoweit wirksam, als anzunehmen ist, daß sie auch für diesen Fall getroffen sein würden.

III.[2] Haben die Ehegatten in einem gemeinschaftlichen Testamente, durch das sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen dritten fallen soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt versterbenden Ehegatten eingesetzt ist.

Haben die Ehegatten in einem solchen Testament ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß das Vermächtnis dem Bedachten erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

IV. Die in einem gemeinschaftlichen Testamente getroffenen Anordnungen und Verfügungen beider Erblasser können unabhängig von einander bestehen. Das ist jedoch häufig nicht dem Willen der Erblasser entsprechend; vielmehr wird es häufig dem Willen der Testatoren entsprechen, daß die Nichtigkeit oder der Widerruf der einen Verfügung die Unwirksamkeit der anderen zur Folge hat (»testamentum correspectivum«)[3].

Solche Unwirksamkeit ist bezüglich der von einem Ehegatten in einem Testamente getroffenen Erbeinsetzungen, Vermächtnisse und Auflagen anzunehmen, wenn anzunehmen ist, daß eine solche Verfügung des einen Ehegatten nicht ohne eine solche von dem anderen Ehegatten in dem Testamente getroffene Verfügung getroffen sein würde.

Ein solches Verhältnis der in einem gegenseitigen

---

[1] G. §§ 2268, 2077. [2] G. § 2269. [3] G. §§ 2270, 2271.

Testamente getroffenen Verfügungen zu einander ist auch dann anzunehmen, wenn

1. die Ehegatten sich gegenseitig bedenken (»testamentum reciprocum«), oder

2. wenn dem einen Ehegatten von dem anderen Ehegatten eine Zuwendung gemacht und für den Fall des Überlebens des Bedachten eine Verfügung zu Gunsten einer Person getroffen wird, die mit dem anderen Ehegatten verwandt ist oder ihm nahe steht.

Eine solche korrespektive Verfügung kann bei Lebzeiten des anderen Ehegatten von dem Ehegatten durch eine neue einseitige Verfügung von Todeswegen nicht, vielmehr nur durch eine gerichtlich oder notariell beurkundete, dem anderen Ehegatten gegenüber abgegebene Erklärung widerrufen werden[1].

Mit dem Tode des anderen Ehegatten erlischt das Recht des Widerrufs; der Überlebende kann jedoch seine Verfügung aufheben, wenn er das ihm Zugewendete ausschlägt, da in der Annahme des Zugewendeten ein Verzicht auf den Widerruf zu erblicken ist[2]. Es ist jedoch dem Überlebenden auch nach der Annahme des Zugewendeten die Aufhebung seiner zu Gunsten eines dritten getroffenen Verfügung gestattet, wenn der bedachte dritte sich einer Verfehlung schuldig macht, die den überlebenden Ehegatten zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt oder, falls der dritte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, dazu berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des überlebenden Ehegatten wäre[3].

Ist der Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling der Ehegatten oder eines der Ehegatten, so ist dem Überlebenden gestattet, den Bedachten nach Maßgabe der Bestimmungen des § 2338 des G. (vgl. u. § 102) in wohlwollender Absicht durch eine spätere letztwillige Verfügung zu enterben[4].

---

[1] Die Erklärung kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Widerrufende in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (vgl. G. § 2296). [2] Vgl. Dernburg III § 97 not. 6. Preuß. A. L.-R. II, 1, § 492. Sächs. Ges.-Buch § 2214. [3] Vgl. G. §§ 2271 Abs. 2 und 2294. Für die Aufhebung der Verfügung sind in diesem Falle die für die Entziehung des Pflichtteils geltenden Vorschriften des § 2336 des G. (vgl. u. § 102) maßgebend. [4] G. §§ 2271 Abs. 3, 2289 Abs. 2, 2338.

V. Die Aufhebung eines gemeinschaftlichen Testaments erfolgt nach den für die Aufhebung eines einseitigen Testaments geltenden Vorschriften (vgl. oben § 92 sub II S. 364). Ein in amtliche Verwahrung genommenes öffentliches Testament (vgl. G. § 2256 S. 364 sub II, Abs. 5) kann nur von beiden Ehegatten zurückgenommen werden[1].

VI. Bei der Eröffnung eines gemeinschaftlichen Testamentes sind die Verfügungen des überlebenden Ehegatten, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen. Von den Verfügungen des verstorbenen Ehegatten ist eine beglaubigte Abschrift anzufertigen. Das Testament ist wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen[2].

Vierter Abschnitt.

Erbvertrag.

I. E. §§ 1940—1963. — G. §§ 2274—2302.

§ 97.

Begriff und Bedeutung des Erbvertrages.

Der Erbvertrag ist ein zwischen dem Erblasser und einem anderen abgeschlossener Vertrag, in welchem der Erblasser Erbesernennungen, Vermächtnisse oder Auflagen vertragsmäßig anordnet[3].

In dem Erbvertrage kann auch der andere solche Anordnungen treffen[4]. Dann ist der Erbvertrag zweiseitig, mehrseitig.

Der Erblasser kann die im Erbvertrage ange-

[1] G. § 2272. [2] G. § 2273. [3] G. § 1941 o. S. 229. [4] G. § 2278 Abs. 1.

ordneten Zuwendungen (Erbesernennung, Vermächtnis) sowohl zu Gunsten des anderen als dritter machen[1].

Andere Verfügungen als Erbesernennungen, Vermächtnisse und Auflagen können vertragsmäßig, d. h. mit bindender Wirkung für den Verfügenden, im Erbvertrage nicht getroffen werden[2]. Dies gilt insbesondere für die Ernennung eines Testamentsvollstreckers und für familienrechtliche Anordnungen[3]. Der Erblasser muß bei der persönlichen Natur der hier in betracht kommenden Fragen die Freiheit der Entschließung gegenüber einer etwaigen Änderung der Verhältnisse behalten.

Andererseits bleibt es jedem der Vertragschließenden unbenommen, in dem Erbvertrage einseitig alle Verfügungen zu treffen, die durch Testament getroffen werden können[4]. Für eine Verfügung dieser Art gilt das Gleiche, wie wenn sie durch Testament getroffen wäre. Die Verfügung kann auch in einem Vertrage aufgehoben werden, durch den eine vertragsmäßige Verfügung aufgehoben wird. Wird der Erbvertrag durch Ausübung des Rücktrittsrechts oder durch Vertrag aufgehoben, so tritt die Verfügung außer Kraft, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist.

Ist der Erbvertrag ein zweiseitiger, d. h. werden in einem Erbvertrage von beiden Seiten vertragsmäßige Verfügungen getroffen[5], so wird es regelmäßig in der Absicht der Vertragschließenden liegen, daß die Verfügungen in dem Verhältnisse der Abhängigkeit von einander stehen. Die Nichtigkeit einer dieser Verfügungen hat deshalb die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge, wenn nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist.

Vom Erbvertrage verschieden ist der Erbverzicht. Über den Erbverzichtsvertrag wird im siebenten Abschnitte (vgl. unten § 104) besonders gesprochen werden.

Vom Erbvertrage unterscheidet sich auch der Erbschaftsvertrag. Dieser kann vorkommen als Vertrag

---

[1] G. § 1941 Abs. 2. [2] G. § 2278 Abs. 2. [3] Vgl. o. S. 230 f.
[4] G. § 2299. [5] G. § 2298.

über eine bereits angefallene oder anderweitig erworbene Erbschaft oder als Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden dritten. Der letztere Vertrag ist regelmäßig nichtig[1], während über den ersteren Vertrag im neunten Abschnitt (vgl. G. § 2385 unten § 107) zu sprechen ist.

Ein Vertrag, durch den sich jemand verpflichtet, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten, oder nicht zu errichten, aufzuheben oder nicht aufzuheben, ist nichtig. Ein solcher Vertrag enthält nach Anschauung des G. eine unzulässige Beschränkung der Testierfreiheit[2].

§ 98.

Abschließung und Aufhebung des Erbvertrages.

Der Erbvertrag ist ein Rechtsgeschäft, ein Vertrag. Es gelten deshalb für die Abschließung und Aufhebung dieses Vertrages die allgemeinen Vorschriften für Rechtsgeschäfte resp. für Verträge (Bd. I §§ 15—34), soweit nicht besondere Bestimmungen an diesem Orte getroffen sind.

Solche besondere Bestimmungen trifft das G. namentlich für die Form des Erbvertrages und hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit in der Person des Erblassers, nicht für die Person des anderen Teils.

Das nähere ergiebt die folgende Darstellung.

Der Erblasser kann einen Erbvertrag nur persönlich schließen[3].

Einen Erbvertrag kann als Erblasser regelmäßig nur schließen, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist[4], jedoch kann ein Ehegatte als Erblasser mit seinem Ehegatten einen Erbvertrag schließen, auch wenn er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist; er bedarf jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters, und, wenn der gesetzliche Vertreter ein Vormund ist, auch der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Diese Vorschriften gelten auch für Verlobte.

Für den Erbvertrag ist regelmäßig dieselbe Form vorgeschrieben wie für das öffentliche Testament[5].

---

[1] Vgl. G. § 312 Bd. I, S. 162 sub 7. [2] Vgl. G. § 2302 u. o. S. 294 not. 3 f. [3] G. § 2274. [4] G. § 2275. [5] G. § 2276 und §§ 2233—2245 (vgl. o. §§ 93 und 94 sub I S. 365 ff.), vgl. auch E.-G. a. 151 o. S. 368.

Darnach wird der Erbvertrag vor einem Richter oder Notar geschlossen, und zwar durch mündliche Erklärung oder in der Weise, daß die Vertragschließenden dem Richter oder dem Notar eine Schrift mit der mündlichen Erklärung übergeben, daß die Schrift den Vertrag enthalte.

Beide Teile müssen gleichzeitig anwesend sein.

Die Vorschriften der §§ 2233—2245 des G. (vgl. S. 380 not. 5) sind zu beachten; was nach diesen Vorschriften vom Erblasser gilt, gilt für jeden der Vertragschließenden.

Eine Formerleichterung gewährt das G. für den Erbvertrag zwischen Ehegatten oder zwischen Verlobten für den Fall, daß der Erbvertrag mit einem Ehevertrag verbunden wird. Es genügt in diesem Fall die Beobachtung der für den Ehevertrag vorgeschriebenen Form (vgl. oben § 15 S. 42 ff.).

Die über einen Erbvertrag aufgenommene Urkunde soll nach Maßgabe des § 2246 des G. (vgl. oben S. 368) verschlossen, mit einer Aufschrift versehen und in besondere amtliche Verwahrung gebracht werden[1], sofern nicht die Parteien das Gegenteil verlangen. Das Gegenteil gilt im Zweifel als verlangt, wenn der Erbvertrag mit einem anderen Vertrage in derselben Urkunde verbunden wird.

Über einen in besondere amtliche Verwahrung genommenen Erbvertrag soll jedem der Vertragschließenden ein Hinterlegungsschein erteilt werden.

Die für die Eröffnung des Testamentes geltenden Vorschriften der §§ 2259—2263 des G. (vgl. oben S. 374) finden auf den Erbvertrag entsprechende Anwendung[2].

Bei der Eröffnung eines zweiseitigen Erbvertrages sind die Verfügungen des überlebenden Vertragschließenden, soweit sie sich sondern lassen, weder zu verkünden noch sonst zur Kenntnis der Beteiligten zu bringen.

Befindet sich ein zweiseitiger Erbvertrag in besonderer amtlicher Verwahrung, so ist von den Verfügungen des Erblassers eine beglaubigte Abschrift anzufertigen, der Erbvertrag wieder zu verschließen und in die besondere amtliche Verwahrung zurückzubringen.

---

[1] G. § 2277. [2] G. § 2300.

Ein Erbvertrag kann regelmäßig nur durch Vertrag resp. unter Zustimmung des anderen Teils aufgehoben werden. Ausnahmsweise steht den Vertragschließenden ein einseitiges Rücktrittsrecht zu.

I. Über die regelmäßige Aufhebung des Erbvertrags gelten folgende Vorschriften[1].

1. Die Personen, welche den Erbvertrag geschlossen haben, können den Vertrag im ganzen sowie eine einzelne vertragsmäßige Verfügung aufheben. Nach dem Tode einer dieser Personen kann die Aufhebung nicht mehr erfolgen.

Die Aufhebung erfolgt durch Vertrag. Der Erblasser kann diesen Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Diese Bestimmungen gelten nicht für den andern Teil. Steht der andere Teil unter Vormundschaft, so bedarf er neben der Zustimmung des Vormunds der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder Verlobten geschlossen wird. In diesem Falle bedarf er nur der Genehmigung des Gewalthabers. Der Vertrag bedarf der in § 2276 des G. (vgl. oben S. 380) für den Erbvertrag vorgeschriebenen Form.

2. Eine vertragsmäßige Verfügung, durch die ein Vermächtnis oder eine Auflage angeordnet ist, kann von dem Erblasser durch Testament[2] aufgehoben werden. Zur Wirksamkeit der Aufhebung ist die Zustimmung des anderen Vertragschließenden erforderlich. Steht derselbe unter Vormundschaft, so bedarf die Zustimmung nicht blos der Genehmigung des Vormundes sondern auch derjenigen des Vormundschaftsgerichts. Das Gleiche gilt, wenn er unter elterlicher Gewalt steht, es sei denn, daß der Zustimmende Ehegatte oder Verlobter des Erblassers ist. In diesem Falle bedarf der Zustimmende nur der Genehmigung des Gewalthabers, nicht auch derjenigen des Vormundschaftsgerichts.

---

[1] G. § 2290—2292. [2] Es muß also, falls dieser Weg und nicht der sub 1 gewählt wird, Testierfähigkeit vorhanden sein und müssen die Testamentsformen beobachtet werden.

Die Zustimmungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Erklärung und ist dann unwiderruflich.

3. Ein zwischen Ehegatten geschlossener Erbvertrag kann auch durch ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten aufgehoben werden. Steht einer der Ehegatten unter Vormundschaft oder unter elterlicher Gewalt, so gilt über die Genehmigung des Vormunds, des Gewalthabers resp. des Vormundschaftsgerichts dasselbe wie sub 2.

II. Ein einseitiges Rücktrittsrecht steht dem Erblasser nur ausnahmsweise zu, und zwar vom Vertrage im ganzen oder nur von einzelnen Verfügungen.

1. Der Erblasser kann vom Erbvertrage nur zurücktreten, wenn er sich den Rücktritt im Vertrage vorbehalten hat[1].

Sind in einem Erbvertrage von beiden Teilen vertragsmäßige Verfügungen getroffen, und ist in einem solchen Vertrage der Rücktritt vorbehalten, so wird durch den Rücktritt eines der Vertragschließenden der ganze Vertrag aufgehoben, wenn nicht ein anderer Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist. Auch erlischt in solchem Falle, soweit nicht ein entgegenstehender Wille der Vertragschließenden anzunehmen ist, das Rücktrittsrecht mit dem Tode des andern Vertragschließenden. Der Überlebende kann jedoch, wenn er das ihm durch den Vertrag Zugewendete ausschlägt, seine Verfügung durch Testament aufheben[2].

2. Der Erblasser kann von einer vertragsmäßigen Verfügung zurücktreten[3],

a) wenn sich der Bedachte einer Verfehlung schuldig macht, die den Erblasser zur Entziehung des Pflichtteils berechtigt, oder, falls der Bedachte nicht zu den Pflichtteilsberechtigten gehört, zu der Entziehung berechtigen würde, wenn der Bedachte ein Abkömmling des Erblassers wäre;

b) wenn die Verfügung mit Rücksicht auf eine rechtsgeschäftliche Verpflichtung des Bedachten, dem Erblasser für dessen Lebenszeit wiederkehrende Leistungen zu entrichten (z. B. Leibrentenvertrag), insbesondere Unterhalt zu gewähren, ge-

---

[1] G. § 2293. [2] G. § 2298 Abs. 2 und 3. [3] G. §§ 2294, 2295.

troffen ist, und die Verpflichtung vor dem Tode des Erblassers aufgehoben wird.

Über die Ausübung des Rücktrittsrechts seitens des Erblassers sowohl im Falle 1 als in den Fällen sub 2 trifft das G. folgende Bestimmungen[1].

Der Rücktritt kann nicht durch einen Vertreter erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem anderen Vertragschließenden. Die Erklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

Soweit der Erblasser zum Rücktritte berechtigt ist, kann er nach dem Tode des anderen Vertragschließenden die vertragsmäßige Verfügung durch Testament aufheben.

Im Falle sub 2, a finden die Vorschriften des § 2336 Abs. 2—4 des G. (vgl. unten § 102) über die Entziehung des Pflichtteils durch letztwillige Verfügung entsprechende Anwendung.

§ 99.

Wirkung des Erbvertrags.

Durch den Erbvertrag trifft der Erblasser in unwiderruflicher Weise Verfügungen von Todeswegen. Durch die Unwiderruflichkeit unterscheidet sich der Erbvertrag vom Testament. Die Unwiderruflichkeit besteht selbstverständlich nur für diejenigen Verfügungen, welche vertragsmäßig getroffen werden können und vertragsmäßig ohne Vorbehalt des Widerrufs getroffen sind.

Durch den Erbvertrag wird eine frühere letztwillige Verfügung des Erblassers aufgehoben[2], soweit sie das Recht des vertragsmäßig Bedachten beeinträchtigen würde.

In dem gleichen Umfange ist eine spätere Verfügung von Todeswegen unwirksam, soweit nicht dem Erblasser ein Rücktrittsrecht vom Erbvertrage zusteht (vgl. G. § 2297 o. S. 383).

Ist der im Erbvertrage Bedachte ein pflichtteilsberechtigter Abkömmling des Erblassers, so kann der Erblasser durch eine spätere letztwillige Verfügung den Bedachten, falls die Voraus-

---

[1] G. §§ 2296, 2297. [2] G. § 2289.

setzungen des § 2338 des G. (vgl. unten § 102) zutreffen, in wohlwollender Absicht nach Maßgabe der Vorschriften dieses Paragraphen enterben.

Haben Ehegatten oder Verlobte einen Erbvertrag abgeschlossen, so gelten die Vorschriften des § 2077 des G. (vgl. o. S. 309) auch, insoweit als ein dritter bedacht ist[1].

Haben Ehegatten in einem Erbvertrage, durch den sie sich gegenseitig als Erben einsetzen, bestimmt, daß nach dem Tode des Überlebenden der beiderseitige Nachlaß an einen dritten fallen soll, oder ein Vermächtnis angeordnet, das nach dem Tode des Überlebenden erfüllt werden soll, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der dritte für den gesamten Nachlaß als Erbe des zuletzt verstorbenen Ehegatten eingesetzt ist, und daß das Vermächtnis erst mit dem Tode des Überlebenden anfallen soll.

Auf vertragsmäßige Zuwendungen und Auflagen finden im übrigen die für letztwillige Zuwendungen und Auflagen geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung[2] (vgl. die Note 1 zu dem zweiten, dritten, vierten und fünften Titel des dritten Abschnitts). Dies trifft auch zu für die in den §§ 77—79 dargestellten allgemeinen Vorschriften über die letztwilligen Verfügungen, insbesondere auch bezüglich der Bestimmungen über die Anfechtbarkeit derselben wegen Willensmängel (vgl. oben § 78 S. 299 ff.), durch die im § 2080 des G. (vgl. o. S. 301 f.) bezeichneten Personen.

Der Erbvertrag kann aber auch schon bei Lebzeiten des Erblassers von diesem angefochten werden[3]

1. wegen Irrtums oder Drohung (vgl. G. § 2078 oben S. 299 f.);

2. wegen Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten (vgl. G. § 2079, o. S. 301 f.), dessen Vorhandensein dem Erblasser zur Zeit der Abschließung nicht bekannt war, oder der erst nach diesem Zeitpunkte geboren oder pflichtteilsberechtigt geworden ist, falls der Pflichtteilsberechtigte zur Zeit der Anfechtung vorhanden ist.

Über die Ausübung dieses Anfechtungsrechts gelten die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Soll nach dem Tode des anderen Vertragschließenden

---

[1] G. § 2279 Abs. 2. [2] G. § 2279. [3] G. § 2281—2284.

eine zu Gunsten eines dritten getroffene Verfügung von dem Erblasser angefochten werden, so ist die Anfechtung dem Nachlaßgerichte gegenüber zu erklären. Das Nachlaßgericht soll die Erklärung dem dritten mitteilen.

2. Die Anfechtung kann nicht durch einen Vertreter des Erblassers erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er zur Anfechtung nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

Für einen geschäftsunfähigen Erblasser kann sein gesetzlicher Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts den Erbvertrag anfechten.

Die Anfechtungserklärung bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

3. Die Anfechtung durch den Erblasser kann nur binnen Jahresfrist erfolgen.

Die Frist beginnt im Falle der Anfechtbarkeit wegen Drohung mit dem Zeitpunkt, in welchem die Zwangslage aufhört, in den übrigen Fällen mit dem Zeitpunkt, in welchem der Erblasser von dem Anfechtungsgrunde Kenntnis erlangt. Auf den Lauf der Frist finden die für die Verjährung geltenden Vorschriften der §§ 203, 206 des G. entsprechende Anwendung.

Hat im Falle sub 2 Abs. 2 der gesetzliche Vertreter den Erbvertrag nicht rechtzeitig angefochten, so kann nach dem Wegfalle der Geschäftsunfähigkeit der Erblasser selbst den Erbvertrag in gleicher Weise anfechten, wie wenn er ohne gesetzlichen Vertreter gewesen wäre.

4. Die Bestätigung eines anfechtbaren Erbvertrages kann nur durch den Erblasser persönlich erfolgen. Ist der Erblasser in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so ist die Bestätigung ausgeschlossen.

Die im § 2080 Abs. 2 des G. (vgl. o. S. 301 f.) bezeichneten Personen können den Erbvertrag auf Grund der §§ 2078, 2079 d. G. (vgl. S. 299 f. sub 1 und 2) nicht mehr anfechten, wenn das Anfechtungsrecht des Erblassers zur Zeit des Erbfalls erloschen ist.

Durch den Erbvertrag trifft der Erblasser Verfügungen von Todeswegen, er hat sich also des Rechts, durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden über sein Vermögen zu verfügen, nicht

begeben[1]. Gegen einen Mißbrauch dieses Verfügungsrechtes wird jedoch den im Erbvertrage bedachten Personen im Anschluß an die gemeinrechtliche Praxis[2] und neuere Gesetzgebungen[3] in folgender Weise Schutz gewährt[4].

1. Was den Vertragserben anbetrifft, so kann derselbe, wenn der Erblasser in der Absicht, ihn zu beeinträchtigen, eine Schenkung gemacht hat, nach dem Anfalle der Erbschaft, von dem Beschenkten die Herausgabe der Schenkung in Gemäßheit der Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch verjährt in drei Jahren von dem Anfalle der Erbschaft an.

2. Eines weiteren Schutzes bedarf derjenige, welchem ein Gegenstand vertragsmäßig als Vermächtnis zugewendet ist. Wenn der Erblasser den Gegenstand des Vermächtnisses in der Absicht, den Bedachten zu benachteiligen, zerstört, bei Seite geschafft oder beschädigt hat, so tritt der Wert insoweit an Stelle des Gegenstandes, als der Erbe durch seine Handlung außer stande gesetzt ist, die Leistung zu beschaffen.

Hat der Erblasser den Gegenstand in der gleichen Absicht veräußert oder belastet, so ist der Erbe verpflichtet, dem Bedachten den Gegenstand zu verschaffen oder die Belastung zu beseitigen; ist der Erbe dazu außer Stande, so hat er den Wert zu entrichten; ist jenes nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Erbe durch Entrichtung des Wertes befreien.

War die Veräußerung oder die Belastung schenkweise erfolgt, so steht dem Bedachten, soweit er nicht von dem Erben Ersatz verlangen kann, also namentlich dann, wenn die Veräußerung nicht in der Absicht, den Bedachten zu benachteiligen (vgl. den vorigen Absatz), erfolgt ist oder der Erbe außer stande ist, der Verpflichtung zu genügen, der Anspruch zu, von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung zu verlangen.

---

[1] G. § 2286. [2] Dernburg III, § 126 not. 9. [3] Preuß. A. L.-R. I, 12 §§ 625, 626. Code civil art. 1083, 1093. [4] G. §§ 2287, 2288.

Die Schenkung von Todeswegen wird vom G. als besonderes Rechtsinstitut nicht anerkannt.

Schenkt jemand unter der Bedingung, daß der Beschenkte den Schenker überlebt, so ist zu unterscheiden, ob die Schenkung in einem Schenkungsversprechen sich vollzieht oder durch Leistung des zugewendeten Gegenstandes.

Im ersteren Falle, welchem der Fall gleichgestellt wird, wenn ein Schuldversprechen oder ein Schuldanerkenntnis der in den §§ 780, 781 des G. (vgl. Bd. I, S. 306 flgg.) bezeichneten Art erteilt wird, finden die Vorschriften über Verfügungen von Todeswegen, also die in den vorliegenden §§ 97—99 dargelegten Bestimmungen, namentlich hinsichtlich der Errichtungsform, der Unwiderruflichkeit, des Rücktritts- und Anfechtungsrechts u. s. w. Anwendung.

Im anderen Falle finden die Vorschriften über Schenkungen unter Lebenden (vgl. Bd. I, S. 222 flgg.) Anwendung[1].

Fünfter Abschnitt.

Pflichtteil.

I. E. §§ 1975—2018. — G. §§ 2303—2338.

§ 100.

Allgemeine Vorschriften.

In dem Pflichtteilsrecht liegt eine Beschränkung des Rechts des Erblassers, nach Belieben über sein Vermögen von Todeswegen zu verfügen.

Das G. beschränkt den Erblasser in dieser Freiheit, indem es gewissen nahen Angehörigen, nämlich den Abkömmlingen,

[1] G. § 2301.

den Eltern und dem Ehegatten des Erblassers ein Pflichtteilsrecht gewährt.

Der Pflichtteil besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils des Pflichtteilsberechtigten.

Das Pflichtteilsrecht ist nicht als gesetzliches Erbrecht in dem Sinne und mit der Wirkung gestaltet, daß der Erblasser durch das Pflichtteilsrecht in der Bestimmung des Erben beschränkt wäre, m. a. W. das Pflichtteilsrecht ist kein formelles Noterbrecht im Sinne der Novelle 115[1], sondern ein persönliches materielles Recht auf Auszahlung des Wertes des Pflichtteils.

Der Anspruch des Pflichtteilsberechtigten läßt die Wirksamkeit der vom Erblasser vorgenommenen Erbesernennungen an sich unberührt, unbeschadet der Verpflichtung dieser Erben, dem Pflichtteilsanspruch zu genügen.

Ist der eingesetzte Erbe selbst pflichtteilsberechtigt und durch andere Anordnungen in seinem Pflichtteilsrecht beschränkt, so richtet sich der Pflichtteilsanspruch gegen die aus diesen Anordnungen berechtigten Personen, Miterben, Nacherben, Vermächtnisnehmer, Testamentsvollstrecker.

Der Pflichtteilsanspruch erhöht sich unter bestimmten Voraussetzungen infolge vom Erblasser bei Lebzeiten vorgenommener Schenkungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen steht dem Erblasser das Recht zu, den Pflichtteil zu entziehen oder zu beschränken. Dahin gehört auch das Recht des Erblassers zur Enterbung in guter Absicht.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen Mitglieder gewisser ritterschaftlicher Familien bei der Ordnung der Erbfolge in ihren Nachlaß durch das Pflichtteilsrecht nicht beschränkt sind, bleiben in Ansehung derjenigen Familien in Kraft, welchen dieses Recht zur Zeit des Inkrafttretens des G. zusteht[2].

§ 101.

Pflichtteilsanspruch.

Kraft des Pflichtteilsrechts kann der Berechtigte von dem Verpflichteten die Hälfte des Wertes seines

---

[1] Vgl. Dernburg III, § 152. [2] E.-G. a. 216.

gesetzlichen Erbteils in Geld verlangen, es sei denn, daß ihm vom Erblasser der Pflichtteil in gesetzlich zulässiger und vorgeschriebener Weise entzogen oder beschränkt ist. Über die Entziehung und Beschränkung des Pflichtteils wird im § 103 besonders gesprochen werden.

Das Pflichtteilsrecht greift dann Platz, wenn der Erblasser durch Verfügung von Todeswegen den Erben in wirksamer Weise bestimmt hat und dabei das Pflichtteilsrecht der pflichtteilsberechtigten gesetzlichen Erben verletzt hat.

Der Anspruch auf den Pflichtteil entsteht mit dem Erbfalle, er ist vererblich und übertragbar[1], er verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Pflichtteilsberechtigte von dem Eintritte des Erbfalls und von der ihn beeinträchtigenden Verfügung Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an. Die Verjährung wird nicht dadurch gehemmt, daß der Anspruch erst nach der Ausschlagung der Erbschaft oder eines Vermächtnisses geltend gemacht werden kann[2].

Ist der Pflichtteilsberechtigte nicht Erbe, so hat ihm der Erbe auf Verlangen über den Bestand des Nachlasses Auskunft zu erteilen. Der Erbe ist also nach § 260 des G.[3] verpflichtet, ein Verzeichnis der Nachlaßgegenstände vorzulegen. Der Pflichtteilsberechtigte kann verlangen, daß er bei der Aufnahme dieses Verzeichnisses zugezogen, und daß der Wert der Nachlaßgegenstände ermittelt wird; er kann auch verlangen, daß das Verzeichnis durch die zuständige Behörde oder durch einen zuständigen Beamten oder Notar aufgenommen wird. Die Kosten fallen dem Nachlasse zur Last[4].

Im übrigen gelten über den Pflichtteilsanspruch die folgenden Vorschriften:

I. Pflichtteilsberechtigt sind die Abkömmlinge, der Ehegatte und die Eltern des Erblassers, soweit ihnen im einzelnen Falle die Erbschaft angefallen sein würde, wenn die gesetzliche Erbfolge eingetreten wäre.

---

[1] G. § 2317. [2] G. § 2332 Abs. 1 und 3. [3] Vgl. Bd. I, S. 147. [4] G. § 2314.

Den Pflichtteilsanspruch hat der Berechtigte:

1. wenn er durch Verfügung von Todeswegen von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist[1]. Die Zuwendung des Pflichtteils ist im Zweifel nicht als Erbeseinsetzung anzusehen[2].

Ist der Berechtigte vom Erblasser auf die Hälfte seines gesetzlichen Erbteils eingesetzt und nicht in der im § 2306 des G. (vgl. unten sub 2, b) bezeichneten Art beschränkt oder beschwert, so kann er, wenn er den Erbteil ausschlägt, den Pflichtteilsanspruch nicht geltend machen.

Ist der Berechtigte durch Erbverzicht oder dadurch, daß er für erbunwürdig erklärt ist, von der Erbfolge ausgeschlossen, so hat er ebenfalls keinen Pflichtteilsanspruch;

2. wenn ihm ein Erbteil hinterlassen ist, sein Pflichtteil aber durch andere Anordnungen des Erblassers verkürzt oder beschwert ist.

In diesem Falle steht dem Pflichtteilsberechtigten der Pflichtteilsanspruch nur unter folgenden Beschränkungen zu[3].

a) Ist einem Pflichtteilsberechtigten ein Erbteil hinterlassen, der geringer ist, als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils, so kann er von den Miterben als Pflichtteil den Wert des an der Hälfte fehlenden Teils verlangen, er kann jedoch nicht den hinterlassenen Erbteil ausschlagen und den vollen Wert der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils als Pflichtteil begehren.

b) Ist ein als Erbe berufener Pflichtteilsberechtigter durch die Einsetzung eines Nacherben, die Ernennung eines Testamentsvollstreckers oder eine Teilungsanordnung beschränkt, oder ist er mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet, wenn der ihm hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils nicht übersteigt; ein weiterer Pflichtteilsanspruch, insbesondere das Recht unter Ausschlagung des beschwerten Erbteils den Pflichtteil zu begehren, steht ihm nicht zu.

Ist dagegen der hinterlassene Erbteil größer als der Pflichtteil, so kann der Berechtigte den Erbteil ausschlagen und, wenn er ausschlägt, den Pflichtteil verlangen; die Ausschlagungsfrist beginnt in diesem Falle erst, wenn der Berechtigte von der

---

[1] G. § 2303. [2] G. § 2304. [3] G. § 2305, 2306.

Beschränkung oder der Beschwerung Kenntnis erlangt. Schlägt er den höheren Erbteil nicht aus, so muß er sich die Beschränkung oder Beschwerung für den ganzen Erbteil gefallen lassen. Einer Beschränkung der Erbeinsetzung steht es gleich, wenn der Berechtigte als Nacherbe eingesetzt ist. Nacherbe ist auch der unter einer aufschiebenden Bedingung oder Zeitbestimmung eingesetzte Erbe.

Der Pflichtteilsanspruch erleidet sowohl in dem Falle 1 als in dem Falle 2 eine weitere Beschränkung, wenn der Berechtigte mit einem Vermächtnisse bedacht ist[1].

Schlägt der Berechtigte das Vermächtnis aus, so kann er den Pflichtteil nach Maßgabe der Bestimmungen sub 1 oder 2 verlangen.

Schlägt er das Vermächtnis nicht aus, so steht ihm das Recht auf den Pflichtteil nicht zu, soweit der Wert des Vermächtnisses reicht, d. h. er muß sich den Wert des Vermächtnisses anrechnen und kann das Pflichtteilsrecht nur ausüben, soweit er durch diese Anrechnung wegen seines Pflichtteilsrechts noch nicht befriedigt ist.

Bei der Berechnung des Wertes des Vermächtnisses bleiben die dem Vermächtnisnehmer etwa auferlegten Beschränkungen und Beschwerungen der oben sub 2, b bezeichneten Art außer Betracht; der Berechtigte muß sich also das Vermächtnis ohne Rücksicht auf solche Lasten voll anrechnen oder es ausschlagen.

Der mit dem Vermächtnisse beschwerte Erbe kann den Pflichtteilsberechtigten unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses auffordern. Mit dem Ablaufe der Frist gilt das Vermächtnis als ausgeschlagen, wenn nicht vorher die Annahme erklärt wird.

Hat ein Pflichtteilsberechtigter in Maßgabe der obigen Bestimmungen die Erbschaft oder das Vermächtnis wegen der darauf ruhenden Beschränkungen oder Beschwerungen ausgeschlagen, so kann er die Ausschlagung anfechten[2], wenn die Beschränkung oder die Beschwerung zur Zeit der Ausschlagung weggefallen und ihm der Wegfall nicht bekannt war.

---

[1] G. § 2307. [2] G. § 2308.

Die für die Anfechtung der Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften (vgl. G. § 1954, s. o. S. 241), finden auch auf die Anfechtung der Ausschlagung eines Vermächtnisses entsprechende Anwendung. Die Anfechtung erfolgt gegenüber dem Beschwerten.

Das Pflichtteilsrecht hat nur diejenige von den pflichtteilsberechtigten Personen (Abkömmlinge, Ehegatte und Eltern des Erblassers), welcher im Falle der gesetzlichen Erbfolge die Erbschaft angefallen sein würde.

Danach sind die nächsten Abkömmlinge und der Ehegatte des Erblassers immer pflichtteilsberechtigt, soweit sie nicht durch Erbverzicht oder dadurch, daß sie für erbunwürdig erklärt sind, auch von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen sein würden.

Entferntere Abkömmlinge und die Eltern des Erblassers sind insoweit nicht pflichtteilsberechtigt, als ein Abkömmling, der sie im Falle der gesetzlichen Erbfolge ausschließen würde, den Pflichtteil verlangen kann oder das ihm Hinterlassene annimmt[1].

Das erste trifft hauptsächlich zu, wenn der nähere gesetzliche Erbe von der Erbfolge ausgeschlossen ist, er aber nach Maßgabe der Vorschriften sub 1 den Pflichtteil verlangen kann, sowie dann, wenn der Pflichtteilsberechtigte auf einen Erbteil, der größer als der Pflichtteil ist, unter Beschwerungen der im § 2306 des G. (vgl. o. S. 391) bezeichneten Art eingesetzt ist und die Erbschaft ausgeschlagen hat.

Der leitende Gedanke bei dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß der Pflichtteil demselben Stamme nicht zweimal gewährt werden soll.

II. Die Größe des Pflichtteils ist für jeden Pflichtteilsberechtigten gleich der Hälfte seines gesetzlichen Erbteils, und zwar desjenigen Erbteils, der dem Pflichtteilsberechtigten bei unverändertem Eintritt der gesetzlichen Erbfolge gebühren würde. Daher werden bei der Berechnung diejenigen mitgezählt, welche durch letztwillige Verfügung von der Erbfolge ausgeschlossen sind, die Erbschaft ausgeschlagen haben oder für erbunwürdig erklärt sind[2]. Dagegen wird nicht mitgezählt,

---

[1] G. § 2309. [2] G. § 2310. »partem faciunt ad minuendum legitimam«, Dernburg III, § 150.

wer durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist. Das G. geht davon aus, daß im Falle eines Erbverzichts eine Abfindung gewährt und daher die Erbschaft um diesen Betrag vermindert sein wird, so daß es unbillig wäre, den Pflichtteil der anderen Berechtigten so zu berechnen, wie wenn der Erbverzicht nicht stattgefunden hätte.

Für die Ermittelung des Geldwertes des Pflichtteils gelten folgende Vorschriften[1].

1. Der Berechnung des Pflichtteils wird der Bestand und der Wert des Nachlasses zur Zeit des Erbfalls zu Grunde gelegt. Bei der Berechnung des Pflichtteils der Eltern des Erblassers bleibt der dem überlebenden Ehegatten gebührende Voraus (vgl. G. § 1932 u. o. S. 266) außer Ansatz.

2. Der Wert ist, soweit erforderlich, durch Schätzung zu ermitteln. Eine vom Erblasser getroffene Wertbestimmung ist nicht maßgebend, hat jedoch der Erblasser angeordnet, oder ist nach § 2049 des G. (vgl. o. S. 285) anzunehmen, daß einer von mehreren Erben das Recht haben soll, ein zum Nachlasse gehörendes Landgut zu dem Ertragswerte zu übernehmen, so ist, wenn von dem Rechte Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend[2]; hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt.

Auch dann, wenn der Erblasser nur einen Erben hinterläßt, kann er anordnen, daß der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein sonst von ihm bestimmter Preis, der den Ertragswert erreicht und den Schätzungswert nicht übersteigt, zu Grunde gelegt werden soll.

Diese Vorschriften finden jedoch nur Anwendung, wenn der Erbe, der das Landgut erwirbt, zu den im § 2303 des G. (vgl. o. S. 390 f.) bezeichneten pflichtteilsberechtigten Personen gehört.

3. Bei der Feststellung des Wertes des Nachlasses bleiben Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Be-

---

[1] G. §§ 2311—2313. [2] Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen in diesem Falle der Ertragswert des Landgutes festzustellen ist. E.-G. a. 137.

dingung abhängig sind, außer Ansatz. Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer auflösenden Bedingung abhängig sind, kommen als unbedingte in Ansatz. Tritt die Bedingung ein, so hat die der veränderten Rechtslage entsprechende Ausgleichung zu erfolgen.

Für ungewisse oder unsichere Rechte sowie für zweifelhafte Verbindlichkeiten gilt das Gleiche wie für Rechte und Verbindlichkeiten, die von einer aufschiebenden Bedingung abhängig sind. Der Erbe ist dem Pflichtteilsberechtigten gegenüber verpflichtet, für die Feststellung eines ungewissen und für die Verfolgung eines unsicheren Rechtes zu sorgen, soweit es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht.

Der Pflichtteilsberechtigte hat sich auf den Pflichtteil anrechnen zu lassen[1], was ihm von dem Erblasser durch Rechtsgeschäft unter Lebenden mit der Bestimmung, daß es auf den Pflichtteil angerechnet werden soll, zugewendet worden ist.

Der Wert der Zuwendung wird bei der Bestimmung des Pflichtteils dem Nachlasse hinzugerechnet. Der Wert bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher die Zuwendung erfolgt ist.

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, der an Stelle eines weggefallenen Abkömmlings getreten ist, so hat sich jener auch die diesem gemachten anrechenbaren Zuwendungen anrechnen zu lassen.

Eine Zuwendung, die aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, gilt als von jedem der Ehegatten zur Hälfte gemacht. Die Zuwendung gilt jedoch, wenn sie an einen Abkömmling, der nur von einem der Ehegatten abstammt, oder an eine Person, von der nur einer der Ehegatten abstammt, erfolgt, oder, wenn einer der Ehegatten wegen der Zuwendung zu dem Gesamtgut Ersatz zu leisten hat, als von diesem Ehegatten gemacht.

Diese Vorschriften finden auf eine Zuwendung aus dem Gesamtgute der fortgesetzten Gütergemeinschaft entsprechende Anwendung[2].

Eine besondere Art der Berechnung des Pflichtteils findet statt, wenn mehrere Abkömmlinge vor-

[1] G. § 2315. [2] G. § 2331.

handen sind, und unter ihnen im Falle der gesetzlichen Erbfolge eine Zuwendung des Erblassers zur Ausgleichung zu bringen sein würde[1].

Der Pflichtteil eines Abkömmlings bestimmt sich in diesem Falle nach demjenigen, was auf den gesetzlichen Erbteil unter Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht bei der Teilung entfallen würde. Bei dieser Berechnung bleibt ein Abkömmling, der durch Erbverzicht von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen ist, außer Betracht[2].

Ist der Pflichtteilsberechtigte Erbe und beträgt der Pflichtteil nach der Bestimmung des vorigen Absatzes mehr als der Wert des hinterlassenen Erbteils, so kann der Pflichtteilsberechtigte von den Miterben den Mehrbetrag als Pflichtteil verlangen, auch wenn der hinterlassene Erbteil die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erreicht oder übersteigt.

Hat ein Abkömmling vom Erblasser bei Lebzeiten eine Ausstattung erhalten, so kann der Erblasser nicht zum Nachteil eines Pflichtteilsberechtigten bestimmen, daß diese Ausstattung bei der Berechnung des Pflichtteils unberücksichtigt bleibt.

Ist bei Bestimmung des Pflichtteils eines Abkömmlings eine Zuwendung in der Weise berücksichtigt, daß bei Bestimmung des Erbteils des Abkömmlings die Ausgleichungspflicht unter den Abkömmlingen in Berücksichtigung gezogen ist, und ist diese schon einmal berücksichtigte Zuwendung zufolge Anordnung des Erblassers auch auf den Pflichtteil anzurechnen (vgl. G. § 2315

---

[1] G. § 2316, vgl. G. §§ 2050, 2051 u. o. § 74 S. 286 ff.

[2] Beispiel. Nachlaß: 20000. A ist eingesetzter Erbe. Sohn S^1 und Sohn S^2 sind pflichtteilsberechtigt. S^1 hat eine Ausstattung von 8000, S^2 eine solche von 2000 erhalten. Der Pflichtteil beider berechnet sich wie folgt. Erbschaft: $20\,000 + 8000 + 2000 = 30\,000$.

Erbteil des S^1 $1/2$ von $30\,000 = 15\,000 - 8000 = 7000$.

Pflichtteil des S^1 $1/2$ von $7000 = 3500$.

Erbteil des S^2 $1/2$ von $30\,000 = 15\,000 - 2000 = 13\,000$.

Pflichtteil des S^2 $1/2$ von $13\,000 = 6500$.

Die Pflichtteilslast des A beträgt $1/2$ von $20\,000 = 10\,000$. Diese verteilen sich in der Weise, daß S^1 3500, S^2 6500 erhält.

Durch diese Berechnungsweise wird erreicht, daß die vom Erben herauszugebende Pflichtteilsmasse unter die Pflichtteilsberechtigten gerecht verteilt wird. Ohne solche Bestimmung würde sowohl S^1 als S^2 von dieser Masse von 10 000 jeder 5000 erhalten, das Vorempfangene also unberücksichtigt bleiben.

u. o. S. 395), so kommt diese Zuwendung bei Berechnung des Pflichtteils nur zur Hälfte in Anrechnung[1].

III. Die Pflichtteilslast ist eine Nachlaßverbindlichkeit (vgl. G. § 1967 Abs. 2 u. o. S. 245), für welche der Erbe in derselben Weise haftet wie für die Nachlaßverbindlichkeiten überhaupt.

Ist die Erbschaft mehreren Erben angefallen, so gelten auch bezüglich des Verhältnisses der Pflichtteilsberechtigten zu der Erbengemeinschaft resp. zu den einzelnen Erben die oben § 75 S. 289 dargestellten Rechtsgrundsätze. Dies trifft auch zu, wenn der Pflichtteilsberechtigte selbst Miterbe ist. Ein pflichtteilsberechtigter Miterbe kann nach der Teilung die Befriedigung eines anderen Pflichtteilsberechtigten soweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt. Für den Ausfall haften die übrigen Erben[2].

Durch diese für das Verhältnis des Pflichtteilsberechtigten zu den Erben maßgebenden Grundsätze wird die Frage nach der Ausgleichung und Verteilung der Pflichtteilslast auf diejenigen, welche Zuwendungen vom Erblasser erhalten haben, nicht gelöst. Das G. stellt hierfür folgende Grundsätze auf[3]. Dabei ist als Prinzip festzuhalten, daß die Pflichtteilslast im Verhältnisse von Erben, Miterben und Vermächtnisnehmern unter einander und zu einander auf denjenigen fällt, welcher durch die von dem Pflichtteilsberechtigten eingenommene oder ihm angewiesene Rechtsstellung den Vorteil hat.

1. Ist der Erbe, welcher die Pflichtteilslast zu tragen hat, mit Vermächtnissen beschwert, so ist die Pflichtteilslast im Verhältnisse von Erbe und Vermächtnisnehmer zu einander verhältnismäßig zu verteilen. Der Erbe kann die Erfüllung des Vermächtnisses soweit verweigern, daß die Pflichtteilslast von ihm und dem Vermächtnisnehmer verhältnismäßig getragen wird. Das Gleiche gilt von einer Auflage.

Ist der Vermächtnisnehmer selbst pflichtteilsberechtigt, so

---

[1] Würde im Falle der not. 2 S. 396 der Erblasser bei der Zuwendung der 2000 an S^2 bestimmt haben, daß diese auf den Pflichtteil anzurechnen sind, so sind dem S^2 auf seinen Pflichtteil von 6500 nicht 2000 sondern nur 1000 anzurechnen, da die 2000 zur Hälfte schon bei Berechnung der Größe des Pflichtteils in Berücksichtigung gezogen sind. [2] G. § 2319. [3] G. §§ 2318, 2320—2324.

ist ihm gegenüber die Kürzung nur soweit zulässig, daß ihm der Pflichtteil verbleibt.

Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er wegen der Pflichtteilslast das Vermächtnis und die Auflage soweit kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

Ist also der Erbe mit Vermächtnissen und Auflagen beschwert, und liegt dem Erben außerdem eine Pflichtteilslast ob, so braucht der Erbe den im § 2306 des G. (vgl. o. S. 391 f.) vorgesehenen Weg der Ausschlagung der Erbschaft nicht zu beschreiten, sondern kann die Vermächtnisse und Auflagen in dem Maße kürzen, daß ihm sein eigener Pflichtteil verbleibt.

2. Im Verhältnisse der zur Leistung des Pflichtteils verpflichteten Miterben zu einander liegt die Pflichtteilslast dem Erben ob, welcher an Stelle des von der Erbfolge ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten gesetzlicher Erbe geworden ist.

Das Gleiche gilt im Zweifel von demjenigen, welchem der Erblasser den Erbteil des von der Erbfolge ausgeschlossenen Pflichtteilsberechtigten durch Verfügung von Todeswegen zugewendet hat.

3. Nimmt ein Pflichtteilsberechtigter ein ihm zugewendetes Vermächtnis an, so daß der Pflichtteilsanspruch entfällt, so hat der nach Maßgabe der Bestimmungen sub 2 an Stelle des Pflichtteilsberechtigten berufene Erbe dieses Vermächtnis in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

4. Schlägt der Pflichtteilsberechtigte ein ihm zugewendetes Vermächtnis aus, so hat im Verhältnisse der Erben und Vermächtnisnehmer (vgl. sub 1) zu einander derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, die Pflichtteilslast in Höhe des erlangten Vorteils zu tragen.

5. Ist eine von dem Pflichtteilsberechtigten ausgeschlagene Erbschaft (vgl. G. § 2306 u. o. S. 391 f.) oder ein von ihm ausgeschlagenes Vermächtnis (vgl. G. § 2307 u. o. S. 392) mit einem Vermächtnis oder einer Auflage beschwert, so kann derjenige, welchem die Ausschlagung zu statten kommt, das Vermächtnis oder die Auflage soweit kürzen, daß ihm der Betrag, welcher zur Deckung der auf der Erbschaft oder dem Vermächtnisse (vgl. den Fall sub 4) ruhenden Pflichtteilslast erforderlich ist, verbleibt.

6. Hat nach den Bestimmungen sub 2—5 der Erbe im

Verhältnisse zu Miterben oder Vermächtnisnehmern die Pflichtteilslast nicht zu tragen, so kann er die Erfüllung eines Vermächtnisses oder einer Auflage auf Grund der Vorschrift sub 1 nicht verweigern.

7. Die Vorschriften sub 1—6 sind dispositiver Art. Der Erblasser kann die Anwendung derselben durch Verfügung von Todeswegen ausschließen und andere Anordnungen treffen, insbesondere auch die Pflichtteilslast im Verhältnisse der Erben zu einander einzelnen Erben auferlegen.

IV. Der Pflichtteilsanspruch erhöht sich in dem Falle, wenn der Erblasser bei Lebzeiten Schenkungen gemacht hat. Das G. gewährt dem Pflichtteilsberechtigten gegen solche Schenkungen in der Weise Schutz, daß es die Pflichtteilslast des Erben gegenüber dem Pflichtteilsberechtigten erhöht. Gegen den Beschenkten hat der Pflichtteilsberechtigte kein Anfechtungsrecht, sondern nur einen subsidiären Anspruch auf Herausgabe der Bereicherung.

Für das Ergänzungsrecht und den Herausgabeanspruch gelten folgende Vorschriften[2].

1. Hat der Erblasser einem dritten eine Schenkung gemacht, so kann der Pflichtteilsberechtigte als Ergänzung des Pflichtteils den Betrag verlangen, um den sich der Pflichtteil erhöht, wenn der verschenkte Gegenstand dem Nachlasse hinzugerechnet wird. Eine verbrauchbare Sache kommt mit dem Werte in Ansatz, den sie zur Zeit der Schenkung hatte, ein anderer Gegenstand mit dem Werte, den er zur Zeit des Erbfalls hat, und, wenn der Wert zur Zeit der Schenkung ein geringerer war, mit dem geringeren Werte.

Die Schenkung bleibt unberücksichtigt, wenn zur Zeit des Erbfalls zehn Jahre seit der Leistung des verschenkten Gegenstandes verstrichen sind; ist die Schenkung an den Ehegatten des Erblassers erfolgt, so beginnt die Frist nicht vor der Auflösung der Ehe.

Die Ergänzung des Pflichtteils kann auch dann verlangt werden, wenn dem Berechtigten die Hälfte seines gesetzlichen

---

[1] Vgl. Dernburg III, § 156. [2] G. §§ 2325—2329. Diese Vorschriften finden keine Anwendung auf Schenkungen, durch die einer sittlichen Pflicht oder einer auf den Anstand zu nehmenden Rücksicht entsprochen wird. G. § 2330.

Erbteils hinterlassen ist. Ist dem Berechtigten mehr als die Hälfte hinterlassen, so ist der Ergänzungsanspruch ausgeschlossen, soweit der Wert des Mehrhinterlassenen reicht.

2. Hat der Pflichtteilsberechtigte selbst ein Geschenk von dem Erblasser erhalten, so ist das Geschenk in gleicher Weise wie sub 1 dem Nachlasse hinzuzurechnen und zugleich dem Pflichtteilsberechtigten auf die Ergänzung anzurechnen. Dieser Fall hat praktische Bedeutung dann, wenn der Erblasser auch einen dritten beschenkt hat, und der Pflichtteilsberechtigte von seinem Rechte auf Ergänzung resp. Herausgabe Gebrauch macht [1].

Ist das Geschenk ein solches, welches der Pflichtteilsberechtigte sich nach Maßgabe des § 2315 des G. (vgl. v. S. 395) auf den Pflichtteil anrechnen lassen muß, so erfolgt die Anrechnung auf den Gesamtbetrag des Pflichtteils und der Ergänzung [2].

Ist der Pflichtteilsberechtigte ein Abkömmling des Erblassers, der an Stelle eines weggefallenen Abkömmlings getreten ist, so kann sich jener auch die diesem gemachten Schenkungen zurechnen und hat sich dieselben in gleicher Weise anrechnen zu lassen, wie wenn sie ihm selbst gemacht wären.

3. Ist der Erbe selbst pflichtteilsberechtigt, so kann er die Ergänzung des Pflichtteils eines anderen Berechtigten insoweit verweigern, daß ihm sein eigener Pflichtteil mit Einschluß dessen verbleibt, was ihm als Ergänzung des Pflichtteils gebühren würde.

4. Soweit der Erbe zur Ergänzung des Pflichtteils nicht verpflichtet ist (z. B. wenn der Fall sub 3 vorliegt, oder wenn der Erbe nur beschränkt haftet), kann der Pflichtteilsberechtigte von dem Beschenkten die Herausgabe des Geschenkes nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Dieses Recht steht dem pflichtteils-

---

[1] A verstirbt mit Hinterlassung von 2 Söhnen. S^1 ist allein eingesetzt, S^2 hat bei Lebzeiten 2000 geschenkt erhalten, ebenso H. Nachlaß: 10 000. Pflichtteil von S^2 2500, Ergänzung 1000. S^2 erhält nur den Pflichtteil, auf die Ergänzung hat er die Schenkung anzurechnen.

[2] Sind im vorigen Beispiel dem S^2 2000 mit der Verpflichtung solche auf den Pflichtteil anzurechnen, geschenkt, so erhält er nur 1500; denn auf Pflichtteil (2500) und Ergänzung (1000) zusammen hat er 2000 sich anrechnen zu lassen.

berechtigten Erben auch dann zu, wenn er der alleinige Erbe ist.

Der Beschenkte kann die Herausgabe des Geschenkes durch Zahlung des fehlenden Betrages abwenden.

Unter mehreren Beschenkten haftet der früher Beschenkte nur insoweit, als der später Beschenkte nicht verpflichtet ist.

Ist eine Schenkung aus dem Gesamtgute der allgemeinen Gütergemeinschaft, der fortgesetzten Gütergemeinschaft, der Errungenschaftsgemeinschaft oder der Fahrnisgemeinschaft erfolgt, so findet die Vorschrift des § 2331 des G. (vgl. o. S. 395) Anwendung.

b. Der Anspruch auf Herausgabe des Geschenkes verjährt in drei Jahren von dem Eintritt des Erbfalls an[1].

§ 102.

Entziehung und Beschränkung des Pflichtteils.

Der Erblasser kann einem Pflichtteilsberechtigten aus bestimmten gesetzlich zugelassenen Gründen den Pflichtteil entziehen oder das Pflichtteilsrecht, falls der Berechtigte der Verschwendung ergeben oder in erheblichem Maße überschuldet ist, beschränken.

Die Entziehung und Beschränkung erfolgt durch letztwillige Verfügung. Der Grund muß zur Zeit der Errichtung bestehen und in der Verfügung angegeben werden. Der Beweis des Grundes liegt demjenigen ob, welcher die Entziehung oder die Beschränkung geltend macht[2].

Das Recht der Entziehung erlischt durch Verzeihung. Eine Verfügung, durch welche der Erblasser die Entziehung angeordnet hat, wird durch die Verzeihung unwirksam[3]. Ist die Entziehung erfolgt, weil der pflichtteilsberechtigte Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt, so wird sie unwirksam, wenn der Abkömmling zur Zeit des Erbfalls von solchem Lebenswandel sich dauernd abgewendet hat[4].

Die Beschränkung des Pflichtteils ist unwirksam, wenn zur Zeit des Erbfalls der Abkömmling sich dauernd von dem verschwenderischen Leben abgewendet hat, oder die den Grund der Beschränkung bildende Überschuldung nicht mehr besteht[5].

---

[1] G. § 2332 Abs. 2. [2] G. §§ 2336 Abs. 1—3, 2338 Abs. 2. [3] G. § 2337. [4] G. § 2336 Abs. 4. [5] G. § 2338 Abs. 2.

Die gesetzlichen Gründe zur Entziehung des Pflichtteils sind verschieden, je nachdem der Berechtigte ein Abkömmling, Ehegatte, Vater oder Mutter des Erblassers ist.

Der Erblasser kann einem Abkömmlinge den Pflichtteil entziehen[1],

1. wenn der Abkömmling dem Erblasser, dem Ehegatten oder einem anderen Abkömmlinge des Erblassers nach dem Leben trachtet;

2. wenn der Abkömmling sich einer vorsätzlichen körperlichen Mißhandlung des Erblassers oder des Ehegatten des Erblassers schuldig macht, im Falle der Mißhandlung des Ehegatten jedoch nur, wenn der Abkömmling von diesem abstammt;

3. wenn der Abkömmling sich eines Verbrechens oder eines schweren vorsätzlichen Vergehens gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten schuldig macht;

4. wenn der Abkömmling die ihm dem Erblasser gegenüber gesetzlich obliegende Unterhaltspflicht böswillig verletzt;

5. wenn der Abkömmling einen ehrlosen oder unsittlichen Lebenswandel wider den Willen des Erblassers führt.

Der Erblasser kann dem Vater den Pflichtteil entziehen, wenn dieser sich einer der Nr. 1, 3, 4 bezeichneten Verfehlungen schuldig macht. Das gleiche Recht steht dem Erblasser der Mutter gegenüber zu, wenn diese sich einer solchen Verfehlung schuldig macht[2].

Der Erblasser kann dem Ehegatten den Pflichtteil entziehen, wenn der Ehegatte sich einer Verfehlung schuldig macht, auf Grund deren der Erblasser nach den §§ 1565 bis 1568 (vgl. o. S. 94 f.) Scheidung zu verlangen berechtigt ist.

Das Recht zur Entziehung erlischt nicht durch den Ablauf der für die Geltendmachung des Scheidungsgrundes im § 1572 (vgl. o. S. 97) bestimmten Frist.

Hat sich ein Abkömmling in solchem Maße der Verschwendung ergeben oder ist er in solchem Maße überschuldet, daß sein späterer Erwerb erheblich gefährdet wird, so kann der Erblasser das Pflichtteilsrecht des Abkömmlings durch die Anordnung beschränken, daß nach dem Tode des Abkömmlings dessen gesetzliche Erben das ihm Hinterlassene oder den ihm ge-

[1] G. § 2333. [2] G. § 2334.

bührenden Pflichtteil als Nacherben oder als Nachvermächtnisnehmer nach dem Verhältnis ihrer gesetzlichen Erbteile erhalten sollen. Der Erblasser kann auch für die Lebenszeit des Abkömmlings die Verwaltung einem Testamentsvollstrecker übertragen; der Abkömmling hat in einem solchen Falle Anspruch auf den jährlichen Reinertrag[1].

Sechster Abschnitt.

Erbunwürdigkeit.

I. E. §§ 2045—2050. — G. §§ 2339—2345.

§ 103.

Erbunwürdig ist[2],

1. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet oder zu töten versucht oder in einen Zustand versetzt hat, infolgedessen der Erblasser bis zu seinem Tode unfähig war, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;

2. wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich verhindert hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;

3. wer den Erblasser durch arglistige Täuschung oder durch Drohung widerrechtlich bestimmt hat, eine Verfügung von Todeswegen zu errichten oder aufzuheben;

4. wer sich in Ansehung einer Verfügung des Erblassers von Todeswegen einer nach den Vorschriften der §§ 267—274 des Strafgesetzbuchs strafbaren Handlung schuldig gemacht hat.

Die Erbunwürdigkeit tritt in den Fällen 3 und 4 nicht ein[3], wenn der Erblasser die Verfügung, zu deren Errichtung er bestimmt oder in Ansehung deren die strafbare Handlung begangen worden ist, aufgehoben hat, oder wenn die Verfügung, zu deren Aufhebung er bestimmt worden ist, durch

[1] G. § 2338 Abs. 1. »exheredatio bona mente«. [2] G. § 2339. [3] G. § 2339 Abs. 2.

eine später errichtete Verfügung unwirksam geworden sein würde.

Wer erbunwürdig ist, ist nicht erbunfähig, ihm fällt die Erbschaft an.

Die Erbunwürdigkeit wird durch Anfechtung des Erbschaftserwerbes geltend gemacht[1]. Die Anfechtung ist erst nach dem Anfalle der Erbschaft zulässig. Einem Nacherben gegenüber kann die Anfechtung erfolgen, sobald die Erbschaft dem Vorerben angefallen ist. Die Anfechtung kann nur innerhalb der im § 2082 des G. (vgl. o. S. 303) bestimmten Fristen erfolgen.

Anfechtungsberechtigt[2] ist jeder, dem der Wegfall des Erbunwürdigen, sei es auch nur bei dem Wegfall eines anderen, zustatten kommt.

Die Anfechtung erfolgt durch Erhebung der Anfechtungsklage[3]. Die Klage ist darauf zu richten, daß der Erbe für erbunwürdig erklärt wird. Die Wirkung der Anfechtung tritt erst mit der Rechtskraft des Urteils ein.

Die Anfechtung ist ausgeschlossen[4], wenn der Erblasser dem Erbunwürdigen verziehen hat.

Ist ein Erbe für erbunwürdig erklärt, so gilt der Anfall an ihn als nicht erfolgt[5].

Die Erbschaft fällt demjenigen an, welcher berufen sein würde, wenn der Erbunwürdige zur Zeit des Erbfalls nicht gelebt hätte; der Anfall gilt als mit dem Eintritte des Erbfalls erfolgt.

Hat sich ein Vermächtnisnehmer einer der sub 1—4 bezeichneten Verfehlungen schuldig gemacht, so ist der Anspruch aus dem Vermächtnis anfechtbar. Die Vorschriften der §§ 2082, 2083, des § 2339 Abs. 2 des G. (vgl. o. S. 303, 403) und der §§ 2341 u. 2343 des G. (vgl. not. 2 u. not. 4) finden Anwendung. Das Gleiche gilt für einen Pflichtteilsanspruch, wenn der Pflichtteilsberechtigte sich einer solchen Verfehlung schuldig gemacht hat[6].

---

[1] G. § 2340. [2] G. § 2341. [3] G. § 2342. [4] G. § 2343. [5] G. § 2344. [6] G. § 2345.

Siebenter Abschnitt.

Erbverzicht.

I. E. §§ 2019—2024. — G. §§ 2346—2352.

§ 104.

Über den Erbverzicht gelten folgende Vorschriften:

1. Verwandte sowie der Ehegatte des Erblassers können durch Vertrag mit dem Erblasser auf ihr gesetzliches Erbrecht verzichten. Der Verzichtende ist von der gesetzlichen Erbfolge ausgeschlossen, wie wenn er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebte; er hat kein Pflichtteilsrecht.

Der Verzicht kann auf das Pflichtteilsrecht beschränkt werden.

2. Zu dem Erbverzicht ist, wenn einer der Vertragschließenden unter Vormundschaft steht, die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erforderlich; steht er unter elterlicher Gewalt, so gilt das Gleiche, sofern nicht der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird.

Der Erblasser kann den Vertrag nur persönlich schließen; ist er in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so bedarf er nicht der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters. Ist der Erblasser geschäftsunfähig, so kann der Vertrag durch den gesetzlichen Vertreter geschlossen werden; die Genehmigung des Vormundschaftsgerichts ist im gleichen Umfange wie nach Abs. 1 erforderlich.

3. Der Erbverzichtsvertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung.

4. Verzichtet ein Abkömmling oder ein Seitenverwandter des Erblassers auf das gesetzliche Erbrecht, so erstreckt sich die Wirkung des Verzichts auf seine Abkömmlinge, sofern nicht ein anderes bestimmt wird.

5. Verzichtet jemand zu Gunsten eines anderen auf das gesetzliche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur für den Fall gelten soll, daß der andere Erbe wird.

Verzichtet ein Abkömmling des Erblassers auf das gesetz-

liche Erbrecht, so ist im Zweifel anzunehmen, daß der Verzicht nur zu Gunsten der anderen Abkömmlinge und des Ehegatten des Erblassers gelten soll.

6. Auf einen Vertrag, durch den ein Erbverzicht aufgehoben wird, findet die Vorschrift sub 3 und in Ansehung des Erblassers auch die Vorschrift sub 2 Abs. 2 Anwendung.

7. Wer durch Testament als Erbe eingesetzt oder mit einem Vermächtnisse bedacht ist, kann durch Vertrag mit dem Erblasser auf die Zuwendung verzichten. Das Gleiche gilt für eine Zuwendung, die in einem Erbvertrag einem dritten gemacht ist. Die Vorschriften sub 2 und 3 finden Anwendung.

8. Die vor dem Inkrafttreten des G. erfolgte Errichtung eines Erbverzichtvertrages sowie die Wirkungen eines solchen Vertrages bestimmen sich nach den bisherigen Gesetzen. Das Gleiche gilt von einem vor dem Inkrafttreten des G. geschlossenen Vertrage, durch den ein Erbverzichtsvertrag aufgehoben worden ist[1].

Achter Abschnitt.

Erbschein.

I. E. §§ 2068—2079. — G. §§ 2353—2370.

§ 105.

Die Erteilung des Erbscheins.

Der Erbschein ist ein vom Nachlaßgerichte dem Erben erteiltes Zeugnis über sein Erbrecht.

Die Einrichtung des Erbscheins ist aus dem Bedürfnisse des Verkehrs hervorgegangen. Die Frage, wer Erbe ist, läßt sich in vielen Fällen nicht mit Sicherheit beantworten. Wer mit einem angeblichen Erben in rechtsgeschäftlichen Verkehr tritt,

---

[1] E.-G. a. 217.

ist empfindlichen Nachteilen ausgesetzt, wenn sich hinterher herausstellt, daß der Betreffende in Wirklichkeit nicht der Erbe ist. Durch die Einrichtung des Erbscheins wird diesen Gefahren vorgebeugt.

Das G. hat sich in der Gestaltung dieser Einrichtung dem Vorgange des Mecklenburgischen[1] und Hamburgischen[2] Rechts, welche in diesem Rechtsinstitute am weitesten gehen, angeschlossen und über die Erteilung des Erbscheins folgende Vorschriften getroffen[3].

1. Der Erbschein wird dem Erben auf Antrag erteilt.

Sind mehrere Erben vorhanden, so ist ein gemeinschaftlicher Erbschein zu erteilen, sobald auch nur einer der Miterben dies beantragt. Der einzelne Miterbe kann jedoch namentlich nach der Aufhebung der Erbengemeinschaft ein Interesse daran haben, einen Erbschein über die Größe seines Anteils zu haben. Das G. läßt daher die Erteilung eines solchen Erbscheins gleichfalls zu.

2. Wer die Erteilung des Erbscheins als gesetzlicher Erbe beantragt, hat anzugeben

a) die Zeit des Todes des Erblassers;

b) das Verhältnis, auf dem sein Erbrecht beruht;

c) ob und welche Personen vorhanden sind oder vorhanden waren, durch die er von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde;

d) ob und welche Verfügungen des Erblassers von Todeswegen vorhanden sind;

e) ob ein Rechtsstreit über sein Erbrecht anhängig ist.

Ist eine Person weggefallen, durch die der Antragsteller von der Erbfolge ausgeschlossen oder sein Erbteil gemindert werden würde, so hat der Antragsteller anzugeben, in welcher Weise die Person weggefallen ist.

3. Wer die Erteilung des Erbscheins auf Grund einer Verfügung von Todeswegen beantragt, hat die Verfügung zu bezeichnen, auf der sein Erbrecht beruht, anzugeben, ob und welche sonstigen Verfügungen des Erblassers von

---

[1] Meckl. Schwerinsche V.-O. v. 30. 5. 1857. [2] Hamb. Ges. vom 21. 12. 1868. [3] G. §§ 2353—2364.

Todeswegen vorhanden sind, und die sub 2 Abs. 1 a u. e u. Abs. 2 vorgeschriebenen Angaben zu machen.

4. Der Antragsteller hat die Richtigkeit der in Gemäßheit der Bestimmungen sub 2 Abs. 1 a u. b u. Abs. 2 gemachten Angaben durch öffentliche Urkunden nachzuweisen und im Falle sub 3 die Urkunde vorzulegen, auf der sein Erbrecht beruht. Sind die Urkunden nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten zu beschaffen, so genügt die Angabe anderer Beweismittel.

In Ansehung der übrigen, nach den Bestimmungen sub 2 u. 3 erforderlichen Angaben hat der Antragsteller vor Gericht oder vor einem Notar an Eidesstatt zu versichern, daß ihm nichts bekannt sei, was der Richtigkeit seiner Angaben entgegensteht. Das Nachlaßgericht kann die Versicherung erlassen, wenn es sie für nicht erforderlich erachtet.

Diese Vorschriften finden keine Anwendung, soweit die Thatsachen bei dem Nachlaßgericht offenkundig sind.

5. Sind mehrere Erben vorhanden, so kann der Antrag von jedem der Erben gestellt werden.

In dem Antrage sind die Erben und ihre Erbteile anzugeben.

Wird der Antrag nicht von allen Erben gestellt, so hat er die Angabe zu enthalten, daß die übrigen Erben die Erbschaft angenommen haben. Die Vorschriften sub 4 gelten auch für die sich auf die übrigen Erben beziehenden Angaben des Antragstellers.

Die Versicherung an Eidesstatt ist von allen Erben abzugeben, sofern nicht das Nachlaßgericht die Versicherung eines oder einiger von ihnen für ausreichend erachtet.

6. Das Nachlaßgericht hat unter Benutzung der von dem Antragsteller angegebenen Beweismittel von Amtswegen die zur Feststellung der Thatsachen erforderlichen Ermittelungen zu veranstalten und die geeignet erscheinenden Beweise aufzunehmen.

Das Nachlaßgericht kann eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der anderen Personen zustehenden Erbrechte erlassen; die Art der Bekanntmachung und die Dauer der Anmeldungsfrist bestimmen sich nach den für das Aufgebotsverfahren geltenden Vorschriften.

7. Der Erbschein ist nur zu erteilen, wenn das

Nachlaßgericht die zur Begründung des Antrags erforderlichen Thatsachen für festgestellt erachtet.

8. Ist ein Rechtsstreit über das Erbrecht anhängig, so soll vor der Erteilung des Erbscheins der Gegner des Antragstellers gehört werden.

Ist die Verfügung, auf der das Erbrecht beruht, nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Erbscheins derjenige über die Gültigkeit der Verfügung gehört werden, welcher im Falle der Unwirksamkeit der Verfügung Erbe sein würde.

Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn sie unthunlich ist.

9. Ergiebt sich, daß der erteilte Erbschein unrichtig ist, so hat ihn das Nachlaßgericht einzuziehen. Mit der Einziehung wird der Erbschein kraftlos.

Kann der Erbschein nicht sofort erlangt werden, so hat ihn das Nachlaßgericht durch Beschluß für kraftlos zu erklären. Der Beschluß ist nach den für die öffentliche Zustellung einer Ladung geltenden Vorschriften der Civilprozeßordnung bekannt zu machen. Mit dem Ablauf eines Monats nach der letzten Einrückung des Beschlusses in die öffentlichen Blätter wird die Kraftloserklärung wirksam.

Das Nachlaßgericht kann von Amtswegen über die Richtigkeit eines erteilten Erbscheins Ermittelungen veranstalten.

10. Der wirkliche Erbe kann von dem Besitzer eines unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht verlangen.

Derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt worden ist, hat dem wirklichen Erben über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

11. In dem Erbscheine, der einem Vorerben erteilt wird, ist anzugeben, daß eine Nacherbfolge angeordnet ist, unter welchen Voraussetzungen sie eintritt und wer der Nacherbe ist. Hat der Erblasser den Nacherben auf dasjenige eingesetzt, was von der Erbschaft bei dem Eintritte der Nacherbfolge übrig sein wird, oder hat er bestimmt, daß der Vorerbe zur freien Verfügung über die Erbschaft berechtigt sein soll, so ist auch dies anzugeben.

Dem Nacherben steht, falls gegen diese Vorschrift gefehlt

ist, das Recht zu, von dem Besitzer eines solchen unrichtigen Erbscheins die Herausgabe desselben an das Nachlaßgericht zu verlangen.

12. Hat der Erblasser einen Testamentsvollstrecker ernannt, so ist die Ernennung in dem Erbschein anzugeben.

Dem Testamentsvollstrecker steht das sub 11 Abs. 2 bebestimmte Recht zu.

13. Einem Testamentsvollstrecker hat das Nachlaßgericht auf Antrag ein Zeugnis über die Ernennung zu erteilen[1]. Ist der Testamentsvollstrecker in der Verwaltung des Nachlasses beschränkt oder hat der Erblasser angeordnet, daß der Testamentsvollstrecker in der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlaß nicht beschränkt sein soll, so ist dies in dem Zeugnis anzugeben.

Ist die Ernennung nicht in einer dem Nachlaßgerichte vorliegenden öffentlichen Urkunde enthalten, so soll vor der Erteilung des Zeugnisses der Erbe, wenn thunlich, über die Gültigkeit der Ernennung gehört werden.

Die Vorschriften über den Erbschein finden auf das Zeugnis entsprechende Anwendung; mit der Beendigung des Amtes des Testamentsvollstreckers wird das Zeugnis kraftlos.

14. Gehören zu einer Erbschaft, für die es an einem zur Erteilung des Erbscheins zuständigen deutschen Nachlaßgerichte fehlt, Gegenstände, die sich im Inlande befinden, so kann die Erteilung eines Erbscheins für diese Gegenstände verlangt werden[2].

Ein Gegenstand, für den von einer deutschen Behörde ein zur Eintragung des Berechtigten bestimmtes Buch oder Register geführt wird, gilt als im Inlande befindlich. Ein Anspruch gilt als im Inlande befindlich, wenn für die Klage ein deutsches Gericht zuständig ist.

§ 106.

Wirkung des Erbscheins.

Seiner Bestimmung entsprechend begründet der Erbschein die dem Gegenbeweis unterliegende Vermutung, daß demjenigen,

---

[1] G. § 2368. [2] G. § 2369.

welcher in dem Erbschein als Erbe bezeichnet ist, das im Erbschein angegebene Erbrecht zustehe, und daß er nicht durch andere als die im Erbscheine angegebenen Anordnungen beschränkt sei[1]. Diese Vermutung wirkt für und gegen jeden, auch gegen denjenigen, welcher selbst Erbe zu sein behauptet. Die Erteilung eines Erbscheins hat insofern eine ähnliche Bedeutung wie eine Eintragung in das Grundbuch. Dies ergiebt sich auch aus den folgenden, an die Erteilung des Erbscheins weiter geknüpften Wirkungen[2].

1. Erwirbt jemand von demjenigen, welcher in einem Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, durch Rechtsgeschäft einen Erbschaftsgegenstand, ein Recht an einem solchen Gegenstande oder die Befreiung von einem zur Erbschaft gehörenden Rechte, so gilt zu seinen Gunsten der Inhalt des Erbscheins, soweit die Vermutung des § 2365 des G. (vgl. not. 1) reicht, als richtig, es sei denn, daß er die Unrichtigkeit kennt oder weiß, daß das Nachlaßgericht die Rückgabe des Erbscheins wegen Unrichtigkeit verlangt hat.

2. Die Vorschriften sub 1 finden entsprechende Anwendung, wenn an denjenigen, welcher in einem Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, auf Grund eines zur Erbschaft gehörenden Rechtes eine Leistung bewirkt, oder wenn zwischen ihm und einem anderen in Ansehung eines solchen Rechtes ein nicht unter die Vorschrift sub 1 fallendes Rechtsgeschäft vorgenommen wird, das eine Verfügung über das Recht enthält.

Hat übrigens derjenige, welcher, ohne der wirkliche Erbe zu sein, im Erbscheine als Erbe bezeichnet ist, zu Gunsten eines anderen unentgeltlich verfügt, so ist dieser auch dann, wenn er im guten Glauben war, dem wahren Erben gegenüber zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet (G. §§ 816 Abs. 1, 822 u. Bd. I, S. 319 flgg.)

Die gleiche Wirkung wie der Erbschein hat das Zeugnis, welches einem Testamentsvollstrecker über seine Ernennung erteilt ist[3].

Hat eine für tot erklärte Person den Zeitpunkt überlebt, der als Zeitpunkt ihres Todes gilt, oder ist sie vor diesem

---

[1] G. § 2365. [2] G. §§ 2366, 2367. [3] G. § 2368 o. S. 410.

Zeitpunkte gestorben, so gilt derjenige, welcher auf Grund der Todeserklärung Erbe sein würde, in Ansehung der sub 1 und 2 bezeichneten Rechtsgeschäfte zu Gunsten des dritten auch ohne Erteilung eines Erbscheins als Erbe, es sei denn, daß der dritte die Unrichtigkeit der Todeserklärung kennt oder weiß, daß die Todeserklärung infolge einer Anfechtungsklage aufgehoben ist.

Ist ein Erbschein erteilt worden, so steht dem für tot Erklärten, wenn er noch lebt, das Recht zu, von dem Besitzer des unrichtigen Erbscheins die Herausgabe an das Nachlaßgericht zu verlangen; auch hat derjenige, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt ist, dem für tot Erklärten über den Bestand der Erbschaft und über den Verbleib der Erbschaftsgegenstände Auskunft zu erteilen.

Die gleichen Rechte hat eine Person, deren Tod ohne Todeserklärung mit Unrecht angenommen ist[1].

Neunter Abschnitt.

Erbschaftskauf.

I. E. §§ 488—501. — G. §§ 2371—2385.

§ 107.

Der Erbschaftskauf ist ein Vertrag, durch den ein Erbe eine ihm angefallene[2] Erbschaft verkauft.

Gegenstand des Kaufs ist nicht das Erbrecht, sondern der Inbegriff der zur Erbschaft gehörenden Vermögensstücke. Der Erbschaftskauf bezweckt und erzielt keine Übertragung des Erbrechts, der Käufer ist vielmehr Singularsuccessor des Erben. Dagegen entsteht zwischen dem Verkäufer und Käufer ein Schuldverhältnis, für dessen

---

[1] G. § 2370. [2] Der über die Erbschaft eines dritten vor dem Tode des Erblassers geschlossene Vertrag ist nach § 312 des G. (vgl. Bd. I, S. 262 sub 7) regelmäßig nichtig.

Inhalt das G. bestimmte, größtenteils dispositive Vorschriften ausstellt. Im übrigen finden auch auf den Erbschaftskauf im allgemeinen die Grundsätze des Kaufgeschäftes Anwendung.

Die besonderen für den Erbschaftskauf aufgestellten Vorschriften finden auch Anwendung auf den Kauf einer von dem Verkäufer durch Vertrag erworbenen Erbschaft sowie auf andere Verträge, die auf Veräußerung einer dem Veräußerer angefallenen oder anderweit von ihm erworbenen Erbschaft gerichtet sind [1].

Ist ein solches Veräußerungsgeschäft eine Schenkung [2], so ist der Schenker jedoch nicht verpflichtet, für die vor der Schenkung verbrauchten oder unentgeltlich veräußerten Erbschaftsgegenstände oder für eine vor der Schenkung unentgeltlich vorgenommene Belastung dieser Gegenstände Ersatz zu leisten. Die für den Erbschaftskauf bestehende Verpflichtung zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Recht (vgl. G. § 2376 u. S. 414) trifft den Schenker nicht; hat der Schenker den Mangel arglistig verschwiegen, so ist er verpflichtet, dem Beschenkten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Die gesetzlichen Vorschriften für den Erbschaftskauf sind die folgenden:

1. Der Vertrag bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung [3].

2. Die Vorteile, welche sich aus dem Wegfall eines Vermächtnisses oder einer Auflage oder aus der Ausgleichungspflicht eines Miterben ergeben, gebühren dem Käufer [4].

3. Ein Erbteil, der dem Verkäufer nach dem Abschlusse des Kaufes durch Nacherbfolge oder infolge des Wegfalls eines Miterben anfällt, sowie ein dem Verkäufer zugewendetes Vorausvermächtnis, ist im Zweifel nicht als mitverkauft anzusehen. Das Gleiche gilt von Familienpapieren und Familienbildern [5].

4.[6] Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer die zur Zeit des Verkaufs vorhandenen Erbschaftsgegenstände mit Einschluß dessen herauszugeben, was er vor dem Verkauf auf Grund eines zur Erbschaft

---

[1] G. § 2385 Af. 1. [2] G. § 2385 Abs. 2. [3] G. § 2371. [4] G. § 2372. [5] G. § 2373. [6] G. §§ 2374, 2375.

gehörenden Rechtes oder als Ersatz für die Zerstörung, Beschädigung oder Entziehung eines Erbschaftsgegenstandes oder durch ein Rechtsgeschäft erlangt hat, das sich auf die Erbschaft bezog.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf einen Erbschaftsgegenstand verbraucht, unentgeltlich veräußert oder unentgeltlich belastet, so ist er verpflichtet, dem Käufer den Wert des verbrauchten oder veräußerten Gegenstandes, im Falle der Belastung die Wertminderung zu ersetzen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Käufer den Verbrauch oder die unentgeltliche Verfügung bei dem Abschlusse des Kaufes kennt.

Im übrigen kann der Käufer wegen Verschlechterung, Unterganges oder einer aus einem anderen Grunde eingetretenen Unmöglichkeit der Herausgabe eines Erbschaftsgegenstandes nicht Ersatz verlangen.

5.[1] Die Verpflichtung des Verkäufers zur Gewährleistung wegen eines Mangels im Rechte beschränkt sich auf die Haftung dafür, daß ihm das Erbrecht zusteht, daß es nicht durch das Recht eines Nacherben oder durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers beschränkt ist, daß nicht Vermächtnisse, Auflagen, Pflichtteilslasten, Ausgleichungspflichten oder Teilungsanordnungen bestehen, und daß nicht unbeschränkte Haftung gegenüber den Nachlaßgläubigern oder einzelnen von ihnen eingetreten ist.

Fehler einer zur Erbschaft gehörenden Sache hat der Verkäufer nicht zu vertreten.

6.[2] Die infolge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse gelten im Verhältnisse zwischen dem Käufer und dem Verkäufer als nicht erloschen. Erforderlichen Falles ist ein solches Rechtsverhältnis wiederherzustellen.

7.[3] Der Käufer ist dem Verkäufer gegenüber verpflichtet, die Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, soweit nicht der Verkäufer nach Nr. 5 dafür haftet, daß sie nicht bestehen.

Hat der Verkäufer vor dem Verkauf eine Nachlaßverbindlichkeit erfüllt, so kann er von dem Käufer Ersatz verlangen.

---

[1] G. § 2376. [2] G. § 2377. [3] G. § 2378.

8.[1] Dem Verkäufer verbleiben die auf die Zeit vor dem Verkaufe fallenden Nutzungen. Er trägt für diese Zeit die Lasten mit Einschluß der Zinsen der Nachlaßverbindlichkeiten. Den Käufer treffen jedoch die von der Erbschaft zu entrichtenden Abgaben sowie die außerordentlichen Lasten, welche als auf den Stammwert der Erbschaftsgegenstände gelegt anzusehen sind.

9.[2] Der Käufer trägt von dem Abschlusse des Kaufes an die Gefahr des zufälligen Unterganges und einer zufälligen Verschlechterung der Erbschaftsgegenstände. Von diesem Zeitpunkt an gebühren ihm die Nutzungen und trägt er die Lasten.

10.[3] Der Käufer hat dem Verkäufer die notwendigen Verwendungen zu ersetzen, die der Verkäufer vor dem Verkauf auf die Erbschaft gemacht hat.

Für andere vor dem Verkaufe gemachte Aufwendungen hat der Käufer insoweit Ersatz zu leisten, als durch sie der Wert der Erbschaft zur Zeit des Verkaufs erhöht ist.

11. Der Käufer haftet von dem Abschlusse des Kaufes an den Nachlaßgläubigern, unbeschadet der Fortdauer der Haftung des Verkäufers[4]. Dies gilt auch von den Verbindlichkeiten, zu deren Erfüllung der Käufer dem Verkäufer gegenüber nach den §§ 2378, 2379 nicht verpflichtet ist.

Die Haftung des Käufers den Gläubigern gegenüber kann nicht durch Vereinbarung zwischen dem Käufer und dem Verkäufer ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Für die Haftung des Käufers gelten die Vorschriften über die Beschränkung der Haftung des Erben. Er haftet unbeschränkt soweit der Verkäufer zur Zeit des Verkaufs unbeschränkt haftet. Beschränkt sich die Haftung des Käufers auf die Erbschaft, so gelten seine Ansprüche aus dem Kaufe als zur Erbschaft gehörend.

Die Errichtung des Inventars durch den Verkäufer oder den Käufer kommt auch dem anderen Teile zustatten, es sei denn, daß dieser unbeschränkt haftet.

---

[1] G. § 2379. [2] G. § 2380. [3] G. § 2381. [4] G. §§ 2382, 2383.

12. Der Verkäufer ist den Nachlaßgläubigern gegenüber verpfichtet, den Verkauf der Erbschaft und den Namen des Käufers unverzüglich dem Nachlaßgericht anzuzeigen[1]. Die Anzeige des Verkäufers wird durch die Anzeige des Käufers ersetzt.

Das Nachlaßgericht hat die Einsicht der Anzeige jedem zu gestatten, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht.

---

[1] G. § 2384.

Anhang A.

Einige wichtige technische Ausdrücke des G. von allgemeiner Bedeutung.

„Sache“ = körperlicher Gegenstand (G. § 90 I, S. 59).

„Vertretbare Sachen“ = bewegliche Sachen, die im Verkehr nach Zahl, Maß oder Gewicht bestimmt zu werden pflegen (G. § 91 I, S. 60).

„Verbrauchbare Sachen“ = bewegliche Sachen, deren bestimmungsmäßiger Gebrauch in dem Verbrauche oder in der Veräußerung besteht (G. § 92 I, S. 60).

„Wesentliche Bestandteile“ = Bestandteile einer Sache, die von einander nicht getrennt werden können, ohne daß der eine oder der andere zerstört oder in seinem Wesen verändert wird (G. § 93 I, S. 61 fg.)

„Zubehör“ sind bewegliche Sachen, die, ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zwecke der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Bestimmung entsprechenden räumlichen Verhältnisse stehen (G. § 97 I, S. 62 fg.)

„Früchte einer Sache“ sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird.

„Früchte eines Rechts“ sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandteilen die gewonnenen Bodenbestandteile.

„Früchte“ sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (G. § 99 I, S. 64).

„Nutzungen“ sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts sowie die Vorteile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt (G. § 100 I, S. 65).

„Unverzüglich“ = ohne schuldhaftes Zögern (G. § 121 I, S. 85).

„Kennen müssen“ = infolge von Fahrlässigkeit nicht kennen (G. § 122 I, S. 86).

„Vollmacht“ = durch Rechtsgeschäft erteilte Vertretungsmacht (G. § 166 Abs. 2 I, S. 109).

„Einwilligung“ = vorherige Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts (G. § 183 I, S. 113).

„Genehmigung“ = nachträgliche Zustimmung zur Vornahme eines Rechtsgeschäfts (G. § 184 I, S. 113).

„Anspruch“ = Recht, von einem anderen ein Thun oder Unterlassen zu verlangen (G. § 194 I, S. 116).

„Notwehr“ = Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden (G. § 227 Abs. 2 I, S. 126 fg.)

„Zurückbehaltungsrecht“ ist das Recht der Verweigerung einer geschuldeten Leistung, bis dem Weigernden die ihm gebührende Leistung bewirkt wird (G. § 273 I, S. 136).

„Erfüllung Zug um Zug“ ist die Leistung des Schuldners gegen Empfang der ihm gebührenden Leistung (G. § 274 I, S. 136).

„Fahrlässigkeit“ = außer Acht lassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt (G. § 276 I, S. 151).

„Quittung“ ist ein schriftliches Bekenntnis des Empfängers einer Leistung (G. § 368 I, S. 181).

„Öffentliche Versteigerung“ ist die durch einen für den Versteigerungsort bestellten Gerichtsvollzieher oder zur Versteigerung befugten anderen Beamten oder öffentlich angestellten Versteigerer öffentlich erfolgende Versteigerung (G. § 383 Abs. 3 I, S. 184).

„Abtretung“ = Übertragung von Forderungen durch Vertrag (G. § 398 I, S. 190 flgg.)

„Vergleich“ ist ein Vertrag, durch den der Streit oder die Ungewißheit der Parteien über ein Rechtsverhältnis im Wege gegenseitigen Nachgebens beseitigt wird (G. § 779 I, S. 306).

„Verbotene Eigenmacht“ = Entziehung oder Störung des Besitzes, sofern nicht das Gesetz die Entziehung oder die Störung gestattet (G. § 858 II, S. 20).

„Fehlerhafter Besitz“ ist der durch verbotene Eigenmacht erlangte Besitz (G. § 858 Abs. 2 II, S. 20).

„Mittelbarer Besitz“ ist der Besitz, den jemand als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder auf Grund eines ähnlichen Verhältnisses hat, vermöge dessen er einem anderen gegenüber auf Zeit zum Besitze einer Sache berechtigt oder verpflichtet ist (G. § 868 II, S. 12).

„Eigenbesitzer“ ist, wer eine Sache als ihm gehörig besitzt (G. § 872 II, S. 12).

„Auflassung“ ist die zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke oder zu Einräumung oder Übertragung eines Rechtes, für welches die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten (G. § 1017 E.-G. a. 63, 68, 196) erforderliche Einigung des Veräußerers und Erwerbers, welche bei gleichzeitiger Anwesenheit beider Teile vor dem Grundbuchamte oder vor der nach Landesgesetz zuständigen Behörde, Notar oder Beamten (E.-A. a 143) erklärt wird (G. § 925 II, S. 75 flgg. G. § 1015 II, S. 127).

„Ein Erwerber ist nicht im guten Glauben“, wenn ihm bekannt ist oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, daß die Sache, welche er erwirbt, nicht dem Veräußerer gehört (G. § 932 Abs. 2 II, S. 104).

„Erwerb von Todeswegen“ = Erwerb durch Erbfolge durch Vermächtnis oder als Pflichtteil (G. § 1369, III, S. 47).

„Fahrnisgemeinschaft“ ist die Gemeinschaft des beweglichen Vermögens und der Errungenschaft (G. § 1549 III, 91).

„Ausstattung“ ist, was einem Kinde mit Rücksicht auf seine Verheiratung oder auf die Erlangung einer selbstständigen Lebensstellung zur Begründung oder Erhaltung der Wirtschaft oder der Lebensstellung von dem Vater oder der Mutter zugewendet wird (G. § 1624 III, S. 118).

„Erbschaft“ ist das mit dem Tode einer Person auf eine

oder mehrere andere Personen (Erben) als Ganzes übergegangene Vermögen des Verstorbenen (G. § 1922, III, 215 f.).

„Erbteil“ ist der Anteil eines Miterben an der Erbschaft (G. § 1922 III, 215).

„Gemeinschaftlicher Erbteil“ ist ein Bruchteil der Erbschaft, auf den einige von mehreren Erben eingesetzt sind (G. § 2093 III, 311 f.).

„Anfall der Erbschaft“ = Übergang der Erbschaft auf den berufenen Erben unbeschadet des Rechts, die Erbschaft auszuschlagen (G. § 1942 III, 237).

„Erbschaftsbesitzer“ ist, wer auf Grund eines ihm in Wirklichkeit nicht zustehenden Erbrechts etwas aus einer Erbschaft erlangt hat (G. § 2018 III, 271).

„Ersatzerbe“ ist derjenige Erbe, welcher von dem Erblasser für den Fall, daß eine Erbe vor oder nach dem Eintritt des Erbfalls wegfällt, eingesetzt ist (G. § 2096 III, 312).

„Nacherbe“ ist derjenige Erbe, welcher von dem Erblasser in der Weise eingesetzt ist, daß der Eingesetzte erst Erbe wird, nachdem zunächst ein anderer Erbe geworden ist (G. § 2100, III, 315).

„Erbschein“ ist ein vom Nachlaßgerichte dem Erben über sein Erbrecht und, wenn der Erbe nur Teilerbe ist, über die Größe seines Erbteils erteiltes Zeugnis G. § 2353, III, 406 ff.).

Anhang B.

Übersicht
über
das in Deutschland geltende bürgerliche Recht.

A. Gemeines Recht.

Das Gemeine Recht gilt

1. in folgenden preußischen Gebietsteilen:
   a) Regierungsbezirk Stralsund;
   b) Provinz Schleswig-Holstein mit Ausnahme einiger vormals Jütischer Bezirke;
   c) Provinz Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich sowie der Kreise Lingen und Duderstadt;
   d) Kreise Wetzlar, Neuwied, Altenkirchen und Meisenheim im Regierungsbezirke Koblenz;
   e) Provinz Hessen-Nassau;
   f) Regierungsbezirk Sigmaringen.
2. in Bayern mit Ausnahme der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth, einiger Orte im Amtsgerichtsbezirke Waldsassen und des Marktes Redwitz sowie der Pfalz.
3. in Württemberg.
4. in Hessen mit Ausnahme der Provinz Rheinhessen.
5. in Mecklenburg-Schwerin.
6. in Sachsen-Weimar mit Ausnahme der früher Erfurter Gebietsteile.
7. in Mecklenburg-Strelitz.
8. in Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld.
9. in Braunschweig.

10. in Sachsen-Meiningen.
11. in Sachsen-Altenburg.
12. in Sachsen-Koburg-Gotha.
13. in Anhalt.
14. in Schwarburg-Rudolstadt.
15. in Schwarzburg-Sondershausen.
16. in Waldeck.
17. in Reuß älterer Linie.
18. in Reuß jüngere Linie.
19. in Schaumburg-Lippe.
20. in Lippe.
21. in Lübeck.
22. in Bremen.
23. in Hamburg.

In den vorstehend bezeichnetcn Gebieten des Gemeinen Rechts gelten außerdem von wichtigeren Partikularrechten die folgenden:

1. Lübisches Recht — Rostocker Stadtrecht (1757).
2. Jütisch Low (1240, 1590).
3. Friesisches Recht (Nordstrander Landrecht 1572).
4. Sachsenspiegel.
5. Eiderstädter Landrecht (1591).
6. Land- und Marschrecht (Gewohnheitsrecht in einzelnen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein).
7. Neumünsterische Kirchspielgebräuche.
8. Dithmarscher Landrecht.
9. Hamburger Stadtrecht (1603).
10. Bremer Stadtrecht (1433, 1489, 1534).
11. Recht des vormaligen Fürstentums Osnabrück.
12. Münsterische Polizeiordnung (1740).
13. Schaumburgische Polizeiordnung (1615).
14. Solmser Gerichts- und Landesordnung (1571).
15. Katzenelnbogener Landrecht (1591).
16. Kurpfälzisches Landrecht (1610).
17. Naussau-Katzenelnbogensche Landesordnung (1616).
18. Kurkölnische Rechtsordnung (1663).
19. Kurtrierer Landrecht (1713).
20. Mainzer Landrecht (1769).
21. Recht des Bistums Fulda.
22. Frankfurter Reformation (1578, 1611).
23. Bayrisches Landrecht (Codex Maximilianeus Bavaricus civilis 1756).
24. Bamberger Landrecht 1755).
25. Landrecht der Grafschaft Erbach und Herrschaft Breuberg.
26. Würzburger (Fränkische) Landgerichtsordnung (1618).
27. Nürnberger Reformation (1564).
28. Vorderösterreichisches Recht (Gesetzbuch Josephs II. 1787).
29. Württembergisches Landrecht (1610).
30. Sogenanntes gemeines Sachsenrecht.

Die Einwohnerzahl der gemeinrechtlichen Gebiete beträgt etwa 16 500 000.

B. Sächsisches Bürgerliches Gesetzbuch (1863).

Das Gesetzbuch gilt ausschließlich im Königreich Sachsen für eine Einwohnerzahl von etwa 3 500 000.

C. Preußisches Allgemeines Landrecht (1794)

Das Allgemeine Landrecht gilt

1. in folgenden Preußischen Gebietsteilen:
   a) Provinz Ostpreußen;
   b) Provinz Westpreußen;
   c) Provinz Posen;
   d) Provinz Schlesien;
   e) Provinz Brandenburg:
   f) Provinz Pommern mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund;
   g) Provinz Sachsen;
   h) Provinz Westfalen;
   i) Provinz Hannover:
      Regierungsbezirk Aurich,
      Kreis Lingen des Regierungsbezirks Osnabrück,
      Kreis Duderstadt des Regierungsbezirks Hildesheim;
   k) Rheinprovinz:
      Kreise Duisburg Stadt, Mülheim a. d. Ruhr, Essen Stadt, Essen Land, Ruhrort und Rees des Regierungsbezirks Düsseldorf.
2. innerhalb Bayerns
   in den vormaligen fränkischen Fürstentümern Ansbach und Bayreuth.
3. innerhalb Sachsen-Weimars
   in den 1815 mit dem Großherzogtum vereinigten Erfurter Gebietsteilen.

In den Gebieten des Allgemeinen Landrechts gelten an wichtigeren Partikularrechten noch folgende:

1. Ostpreußisches Provinzialrecht (1801).
2. Westpreußisches Provinzialrecht (1844).
3. Märkisches Recht.
4. Magdeburgisches Provinzialrecht.
5. Oberlausitzer Provinzialrecht.
6. Niederlausitzer Provinzialrecht.
7. Altpommersches Provinzialrecht.
8. Lübisches Recht.
9. Erfurter Provinzialrecht.
10. Provinzialrecht des vormaligen Herzogtums Sachsen.
11. Recht des Fürstentums Osnabrück.

12. Partikularrecht des vormaligen Herzogtums Westpfalen, des vormaligen Fürstentums Siegen mit den Ämtern Burbach und Neuenkirchen und der vormaligen Grafschaft Wittgenstein.
13. Lingensches Landrecht (1639).
14. Münsterische Polizeiordnung (1740).
15. Ansbacher Provinzialrecht.
16. Bayreuther Provinzialrecht.

Die Einwohnerzahl der Gebiete des Allgemeinen Landrechts beträgt etwa 21 200 000.

D. Rheinisches Recht.

Im Gebiete des rheinischen Rechts gilt teils Französisches Recht teils das Badische Landrecht.

I. Französisches Recht (Code civil 1804)

gilt in folgenden Gebietsteilen.

a) in der Preußischen Rheinprovinz mit Ausnahme der oben unter A und C aufgeführten Teile.
b) im Bayerischen Regierungsbezirk Pfalz.
c) in der hessischen Provinz Rheinhessen.
d) im Oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld.
e) in Elsaß-Lothringen.

Diese Gebiete umfassen eine Einwohnerzahl von etwa 6 700 000.

II. Badisches Landrecht (1808, 1909)

gilt ausschließlich im Großherzogtum Baden mit einer Einwohnerzahl von etwa 1 700 000.

E. Dänisches Recht (Gesetzbuch Christians V. von Dänemark 1683)

gilt in einigen vormals zu Jütland gehörigen Teilen der Provinz Schleswig-Holstein mit einer Einwohnerzahl von etwa 15 000.

F. Österreichisches allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (1811)

gilt in einigen Orten des Amtsgerichtsbezirks Waldsassen, im Bayerischen Regierungsbezirk Oberpfalz und im Markt Redwitz (bei Wunsiedel) im Bayerischen Regierungsbezirk Oberfranken mit einer Einwohnerzahl von etwa 2 500.

Anhang C.

Sach- und Wortregister

zu Band I bis III.

(Die arabischen Zahlen hinter § bezeichnen die entsprechenden Paragraphen des G., hinter a die entsprechenden Artikel des E.-G. Die römischen Zahlen mit darauf folgenden arabischen Zahlen bezeichnen Band und Seitenzahl dieses Werkes.)

A.

Abgaben, Rückerstattung von A. a 104.
Abkömmlinge III 103 s. Unterhaltspflicht, Erbrecht, Pflichtteil, Erbeinsetzung, Erbverzicht.
Abkürzung der Verjährungsfrist § 225, I 117, der Gewährfrist § 486, I 216.
Abnahme der verkauften Sache durch den Käufer § 433, I 207. Kosten der A. § 448, I 208. A. eines Werkes durch den Besteller §§ 640 fg., I 261.
Absonderung des Nachlasses, s. Nachlaßverbindlichkeiten.
Abstammung s. eheliche A.
Abtretung (III 418) s. Übertragung des Forderungsrechts.
Abwesende, Vertragsannahme unter A. § 147, I 87, Schließung eines gerichtlich oder notariell beurkundeten Vertrags unter A. § 152, I 89.
Abwesenheit, Verfügungsrechte des Mannes bei A. der Frau § 1379, III 49, der Frau bei A. des Mannes § 1450 (1519, Abs. 2, 1549), III 64. S. a. Todeserklärung.
Abwesenheitspflegschaft s. Pflegschaft. Rechte der Frau, falls für den Mann eine A. besteht, § 1418, Nr. 5, III 58, § 1428, III 40.
Ärzte, Verjährung ihrer Ansprüche § 196[14], I 120.
Adel hoher a 58.
Adelsprädikat III 117.
Aleatorische Verträge I 201.
Allgemeine Gütergemeinschaft s. Gütergemeinschaft.
Altenteilsvertrag a 96.
Alter, Altersstufen s. Lebensjahr.
Alternatives Schuldverhältnis §§ 263—265, I 139. A. Vermächtnis s. Wahlvermächtnis.
Amt a 90, **Amtspflicht** Verletzung der A. §§ 839, 841, I 336 ff.
Amtsgericht Zuständigkeit des A. im Vereinsrecht §§ 21, 29, 37, 55, I 48 ff., für öffentliche Zustellung von Willenserklärungen § 132, Abs. 2, I 80, für Bekanntmachung der Kraftloserklärung von Vollmachten § 176, Abs. 2, I 112, für Abnahme des Offenbarungseides § 261, I 148, für Bestellung eines

Vertreters des Eigentümers in der Entgegennahme der Kündigung einer Hypothek § 1141, II 193, für die Führung des Güterrechtsregisters §§ 1558 ff., III 45 ff.

Aneignung von Grundstücken § 928, a 129, II 78, von beweglichen Sachen §§ 958—962, a 130, II 82—84, Begriff § 958, A. derelinquirter Sachen § 959, A. v. wilden Tieren § 960, A. eines Bienenschwarms § 961 f.

Anerbenrecht a 64.

Anerkennung des Nichtbestehens eines Schuldverhältnisses § 397, I 190, eines Kindes § 1598, III 108, der Vaterschaft eines unehelichen Kindes §§ 1718, 1720, 1725, III 147, 154 — S. a. Schuldanerkenntnis.

Anfall der Erbschaft (III 420) §§ 1942, 1953, III 237, des Vermächtnisses §§ 2176, 2177, III 337, der Nacherbschaft § 2106, III 318, des Nachvermächtnisses § 2191, III 338.

Anfangstermin § 163, I 100 ff. bei letztwilligen Verfügungen III 306, bei Erbeseinsetzung § 2104, III 317, bei Vermächtnissen §§ 2162, 2177, III 339, 338.

Anfechtung I 72. Zulässigkeit der A. von Willenserklärungen wegen Irrtums und Mißverständnisses §§ 119—121, I 83 ff., wegen Täuschung u. Drohung §§ 123, 124, I 86. Wirkung der A. § 142, I 70. Erklärung der A. § 143, I 71. Ausschluß der A. wegen Bestätigung § 144, I 71. A. der einem dritten überlassenen Bestimmung der Leistung bei Verträgen § 318, I 163 fg. A. der Ehe §§ 1330 ff., III 24 ff., 1348, III 29, s. a. Ungültigkeit der Ehe. A. der Ehelichkeit eines Kindes §§ 1593 ff., III 107 ff. A. der Anerkennung der Ehelichkeit § 1599, III 108. A. des Antrags oder der Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung, § 1731, III 155. A. des Vertrags auf Annahme an Kindesstatt § 1755, III 163. A. d. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft §§ 1954 ff., III 241. A. letztwilliger Verfügungen §§ 2078 ff., III 299—305. A. von Erbverträgen §§ 2281 ff., III 385 f. A. der Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen seitens der Pflichtteilsberechtigten § 2308, III 392 f. A. des Erbrechts eines Erbunwürdigen § 2340 ff., III 404.

Angestellte höherer Art s. Dienstverhältnis.

Anlandungen a 65, II 4 fg.

Annahme an Erfüllungsstatt s. Erfüllung.

Annahme an Kindesstatt §§ 1741—1772, III 157—164. Voraussetzungen III 157—159, keine ehelichen Abkömmlinge, Vertrag, gerichtliche Bestätigung § 1741, ohne Bedingung und Zeitbestimmung § 1742, Vorhandensein eines angenommenen Kindes kein Hindernis § 1743, Alter und Altersunterschied § 1744, Befreiung § 1745, Einwilligung des Ehegatten des Annehmenden § 1746, der Eltern des Kindes § 1747, Annahme eines gemeinschaftlichen Kindes § 1749. Wirkungen III 159 — 161 Stellung des Angenommenen als eheliches Kind § 1757, Namen § 1758, kein Erbrecht des Annehmenden § 1759, Vermögensverzeichnis § 1760, Eingehung einer Ehe durch den Annehmenden § 1761, Erstreckung der Wirkung auf die nachgeborenen Abkömmlinge § 1762, nicht auf die Verwandten des Annehmenden § 1763, Verwandtschaftsverhältnisse des Angenommenen bleiben unberührt, § 1764, Verlust der Gewalt der natürlichen Eltern § 1765, Unter-

haltspflicht des Annehmenden § 1766, Nutznießung kann ausgeschlossen werden § 1767. Beendigung des Verhältnisses durch Vertrag §§ 1768, 1769, durch unerlaubte Eheschließung § 1771, Wirkung bezügl. des Namens § 1772, Übergangsbestimmung a 209. Annahmevertrag, Einwilligungserklärung, Wiederaufhebungsvertrag III 163 f., §§ 1748, 1750—1756, 1770. Ehehindernis § 1311, III 17, Einwilligung des Annehmenden in die Eheschließung des Angenommenen § 1306, III 15, Wohnsitz § 11, I 40.

Anordnungen von Todeswegen II 230.

Anspruch (III 418), § 194, I 116.

Anstalten des öffentlichen Rechts § 89, a 91, 138, I 44.

Anstand s. sittliche Pflicht.

Ansteckende Krankheit s. Testament § 2250, III 371.

Anstifter s. unerlaubte Handlungen § 830, I 327.

Anwachsung unter Gesellschaftern § 738, I 288, unter Miterben §§ 2094 f., 2099, III 313—315, § 2007, III 262; A. beim Vermächtnis §§ 2158 f., III 335 f., beim Erbschaftskauf § 2373, III 413.

Anweisung §§ 783—792, I 308—311. Begriff § 783, Annahme, Einwendungen § 784, Leistungspflicht § 785, Verjährung § 786, Verhältnis des Angewiesenen zum Anweisenden § 787; A. ist keine Zahlung § 788; Verhältnis des Anweisungsempfängers zum Anweisenden, Anzeigepflicht im Falle der Verweigerung der Annahme § 789; Widerruf der A. § 790; kein Erlöschen durch Tod oder infolge von Geschäftsunfähigkeit § 791; Übertragung der A. § 792.

Anwesende. Vertragsabschluß unter A. § 147, I 87.

Arbeit. Pflicht der Ehefrau zu häuslicher A. § 1356, III 32. Erwerb durch A. ist freies Kindesvermögen § 1651, III 130.

Arbeitsbuch a 36 sub III.

Arbeitsgeräte, Kleider und Schmucksachen der Frau sind präsumtives Eigentum ders. § 1362, III 35, gehören zum Vorbehaltsgut § 1366, III 46, bei Teilung des Gesamtgutes § 1477, III 69 sub c. A. des Kindes gehören zum freien Kindesvermögen § 1650, III 130.

Arbeitslohn. Verjährung § 196 [8] u. [9], I 119.

Arbeitsverträge Minderjähriger § 112, I 75; der Mündel, § 1822 [7], 1827, III 182 f., s. a. Dienstverträge.

Arbeitszeugnis s. Dienstverträge.

Arglist; arglistige Täuschung bei Willenserklärungen § 123, I 86, § 318, I 136, bei der Eheschließung § 1334, III 25. — A. Verschweigen von Mängeln u. Fehlern beim Kauf §§ 443, 460, 463, 476—480, 485, I 204, 211 ff., 215, bei der Schenkung §§ 523, 524, I 227, bei der Miete § 540, I 233, bei der Leihe § 600, I 247, beim Werkvertrag §§ 637, 638, I 259, 260.

Armen. Letztwillige Zuwendungen an die A. § 2072, III 297.

Armenanstalten, Verpflegungsanstalten a 103, I 325, a 136, III 169, a 139, III 228.

Arrest im Selbsthülfeverfahren § 230, I 128. — Ausschluß von Arrest und Zwangsvollstreckung im Falle der Nachlaßverwaltung § 1984, III 257, gegenüber dem Vorerben § 2115, III 321.

Aufforderung. Öffentliche A. an die Gläubiger im Falle der Liqui-

dation eines Vereins § 50, I 53, zur Anmeldung von Erbrechten § 1965, III 235 f., der Nachlaßgläubiger durch einen Miterben § 2061, III 292, zur Anmeldung von Erbrechten vor Erteilung des Erbscheins § 2358, III 408.

Aufgeben des Besitzes § 856, II 19, des Eigentums an Grundstücken § 928, II 75, an beweglichen Sachen § 959, II 81.

Aufgebot bei Todeserklärungen § 13, I 41, der Schuldverschreibungen a. d. J. §§ 799, 808, a 102, a 177, I 313—315, bei den durch eine Vormerkung im Grundbuche gesicherten Ansprüchen § 887, II 44, beim Eigentum an einem Grundstücke § 927, II 57, beim Vorkaufsrechte § 1104, II 165, bei der Reallast § 1112, II 170, von Hypothekenbriefen § 1162, II 218, des hypothekarischen Rechts §§ 1170, 1171, II 215, des Schiffspfandgläubigers § 1269, II 246; A. vor der Eheschließung § 1316, III 18, A. der Nachlaßgläubiger, §§ 1970—1974, III 250—253, (vgl. a. §§ 2015, 2045, 2060, III 246 f., 283, 291).

Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft f. Ehescheidung § 1575.

Auflage bei einer Schenkung §§ 525—527, I 224, 325; als letztwillige Verfügung § 1940, §§ 2192—2196, III 350—353, A. beim Anwachsungsrecht unter Miterben § 2095, III 315, A. beim Vermächtnis §§ 2186, 2187, III 342 f., A. im Erbvertrag § 2279, III 385, A. beim Pflichtteil §§ 2306, 2308, 2318, 2322, III 391, 397 f., A. im Falle des Erbschaftskaufs § 2372, III 413.

Auflassung. (III 419 f. a. Grundstückseigentum). Heilung des Formmangels beim Vertrage durch A. § 313, I 163, Kosten der A. beim Kauf § 449, I 208, sub 4.

Auflauf f. Zusammenrottung.

Aufnahme von Geld auf den Kredit des Hauskindes § 1643, III, 127, des Mündels § 1822, III 182.

Aufrechnung §§ 387—396, I 184—189, Voraussetzungen der A. § 387, Erklärung der A. § 388, Wirkung § 389, Einfluß v. Einreden, Verjährung, 390, A. bei verschiedenen Leistungsorten § 391, A. gegen beschlagnahmte Forderungen § 392, gegen Forderungen des Reichs, des Staats, der Gemeinde 2c. § 395, bei Mehrheit von Forderungen § 396. — Keine A. gegen Forderungen aus unerlaubten Handlungen § 393, gegen unpfändbare Forderungen § 394, der geschuldeten Beiträge gegen Hebungen aus Krankenkassen 2c. § 394. — Wirkung der A. bei Gesamtschuldverhältnissen § 422, I 198. — A. als Mittel der Befriedigung zur Erhaltung eines Rechts an einem Gegenstande oder des Besitzes desselben § 268, I 135 f., § 1142, II 196, § 1150, II 195 f., § 1224, II 231, zur Abwendung des vertragsmäßig vorbehaltenen Rücktrittsrechtes § 357, I 175, zur Abwendung der aus dem Verzuge des Mieters entstehenden Nachteile § 554, I 234. — Keine A. im Falle einer Gemeinschaft zur gesamten Hand § 719, I 287, §§ 1442, 1471, III 61, 68, § 2040, III 279. — A. Befugnis des Schuldners gegenüber dem neuen Gläubiger im Falle der Abtretung der Forderung § 406, I 193, im Falle des Übergangs einer Forderung in das Gesellschaftsvermögen § 720, I 287, im Falle des Pfandrechts an einer Forderung § 1275, II 250, im Falle des Erwerbs einer Forderung im ehelichen Güterstande § 1473, III 69, § 1524, III 84, § 1546, III

91, § 1554, III 92, für eine Erbschaft § 2019, III 272. — A. der Nachlaßgläubiger im Falle der Nachlaßverwaltung und des Nachlaßkonkurses § 1977, III 255 — A. verjährter Schadensersatzansprüche des Käufers, §§ 479, 490, I 215, 217. — A.serklärung im Prozeß unterbricht die Verjährung §§ 209, 215, I 122, 123.

Aufruhr s. Zusammenrottung.

Aufsichtspflicht. Schadenersatz wegen Vernachlässigung der A. §§ 832, 834, I 333, 334.

Aufsuchen einer auf ein fremdes Grundstück gelangten Sache durch den Besitzer § 867, II 24, durch den Eigentümer § 1005, II 112 fg.

Auftrag §§ 662—676, I 269—274. Begriff § 662, Ablehnung § 663, Ausführung in Person oder durch Vertreter § 664, Abweichung von Weisungen des A.gebers § 665, Pflichten des Beauftragten §§ 666—668, des Auftraggebers §§ 669, 670, Erlöschen des A. durch Widerruf, Kündigung, § 671, Tod, Geschäftsunfähigkeit §§ 672, 673, aus anderen Gründen § 674. — Entgeltlicher A. § 675. — Rat, Empfehlung § 676. — Anwendung der Vorschriften über A. auf den Testamentsvollstrecker § 2218, III 362.

Aufwand s. ehelicher Aufwand.

Aufwendungen. Verpflichtung zum Ersatz von A., Haftung für Zinsen für den aufgewendeten Betrag § 256, I 144, Recht auf Ersatz von A. § 257, I 137, Recht auf Ersatz der A. bei Verzug des Gl. § 304, I 160. — A. des Maklers § 652, I 265 f., des Beauftragten § 669, I 273, des Geschäftsführers ohne Auftrag § 683, I 278, des Verwahrers § 693, II 281, des Finders §§ 970, 972, II 87 f., des Ehemanns bezgl. des eingebrachten Gutes § 1390, III 51, des Vaters in der Sorge für die Person und das Vermögen des Kindes § 1648, III 129, des Vormundes § 1835, III 200, des Erben bezgl. der Erbschaft im Fall der Absonderung des Nachlasses §§ 1978, 1991, III 255, 261, des Vorerben §§ 2124 f., III 325. — S. a. Verwendungen.

Ausbesserungen seitens des Pächters § 582, I 243, des Nießbrauchers §§ 1041—1044, II 140 ff.

Ausbeute s. Frucht.

Auseinandersetzung unter den Gesellschaften §§ 730—735, I 294 fg., unter Ehegatten nach Auflösung der Gütergemeinschaft §§ 1474—1481, 1546, 1549, III 69 ff., 91, nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft §§ 1497—1506, III 79 ff., unter Miterben §§ 2042—2057, III 281—286, mit den Kindern bei Wiederverheiratung §§ 1669, 1740, 1761, III 136, mit dem vom Vater oder von der Mutter bevormundeten Kinde § 1845, III 188. — S. a. Ehehindernisse.

Ausgleichungspflicht unter Gesamtschuldnern § 426, I 198, unter Gesamtgläubigern § 430, I 199. — A. der Abkömmlinge als Miterben §§ 2050—2057, III 286—288, Gegenstand § 2050, wenn entferntere Abkömmlinge an die Stelle der weggefallenen näheren treten § 2051, wenn Abkömmlinge als Erben eingesetzt sind § 2052, Zuwendungen an entferntere Abkömmlinge, § 2053, aus dem Gesamtgute § 2054, Berechnung § 2055, keine Herauszahlung des Mehrbetrags § 2056, Auskunftserteilung § 2057. — A. beim anwachsenden Erbteil § 2095, III 314, bei Pflichtteil § 2316, III

396, beim Erbschaftskauf § 2372, III 413.

Auskunft. Pflicht zur Erteilung v. A. § 260, I 147, des Gläubigers, der seine Forderung abgetreten hat § 402, I 191, des Verkäufers oder Veräußerers § 444, 445, I 205, des Beauftragten § 666, I 273, des Gesellschafters §§ 713, 740, I 293, 295, des Ausstellers einer Schuldverschreibung a. d. J. § 799, I 314, des Mannes über die Verwaltung des eingebrachten Gutes § 1374, III 48, des Vormunds § 1799, 1839, III 175, 187, des Gegenvormundes §§ 1839, 1891, III 187, 196, des Erben bei der Inventarerrichtung § 2003, 2005, III 265 f., des Fiskus als gesetzlichen Erben § 2011, III 235, 263, des Nachlaßpflegers und Nachlaßverwalters § 2012, III 263, des Erbschaftsbesitzers, des Besitzers von Erbschaftssachen und der Hausgenossen des Erblassers §§ 2027, 2028, III 270, der ausgleichungspflichtigen Miterben § 2057, III 288, des Vorerben § 2127, III 325, des Testamentsvollstreckers § 2218 (666) III 362, des Erben gegenüber den Pflichtteilsberechtigten § 2314, III 390, desjenigen, welchem ein unrichtiger Erbschein erteilt ist § 2362, III 409.

Auslagen der Verwandten 2c. bei Anhörung durch das Vormundschaftsgericht § 1847, III 188, der Mitglieder des Familienrats § 1877, III 200.

Ausland. Wohnsitz der Ehefrau, wenn der Mann im A. wohnt § 10, a 9, I 39 f., Unerlaubte Handlungen v. einem Deutschen im A. begangen a 12. — Deutsche Ehen im A. a 14, Beerbung Deutscher, die im A. wohnen a 24.

Ausländer. Eheschließung der A. § 1315, a 13, III 16, Volljährigkeit, Geschäftsfähigkeit der A. a 7, Entmündigung der A. a 8, Verschollenheitserklärung der Ausländer a 9, Vormundschaft, Pflegschaft über A. a 23. — Erwerb von Grundstücken durch A. a 88, II 73.

Ausländische Ehegatten. Güterrecht der a. E. a 15.

Ausländische Erbschaften a 25, 26. — Erbschein für a. E. § 2369, III 410.

Ausländisches Recht. Vertragsmäßige Verweisung auf ein Güterrecht des a R. § 1433, III 42. — Beschränkung in der Anwendung v. a. R. a 30.

Ausländische Vereine. Rechtsfähigkeit der a. V. a 10.

Ausländische Währung § 244, I 142 fg.

Auslegung der Willenserklärungen § 133, I 78, der Verträge § 157, I 90, der letztwilligen Verfügungen § 2084, III 296, s. a. Testament.

Auslobung §§ 657—661, I 266 ff., Begriff § 657, Widerruf § 658, Vornahme der Handlung durch mehrere §§ 659, 660, Preisbewerbung § 661.

Ausschlagung der Erbschaft §§ 1942—1957, III 236—242, der Nacherbschaft § 2142, III 332, des Vermächtnisses §§ 2176, 2180, III 338 ff., A. d. Erbsch. oder des Verm. durch Pflichtteilsberechtigte §§ 2306—2308, III 391 ff. S. a. Frau, Schenkung.

Ausschlagungsfrist für den Erben §§ 1943—1945, III 240. — Versäumung der A. § 1956, III 241.

Ausschlußfristen sind keine Verjährungsfristen I 117. A. für die Anfechtung von Willenserklärungen §§ 121, 124 (§ 1599) I 85 f., (III 108), für die Erhaltung der Rechtswirkung der Unterbrechung bei der Verjährung §§ 210, 212 Abs. 2, 215 Abs. 2, I 122 f., für die Anfechtung der einem dritten überlassenen Be-

stimmung der Leistung § 318, I 164, für das Recht des Gläubigers auf den vom Schuldner hinterlegten Betrag § 382, I 183, für die Anzeige des Hauptmangels beim Viehhandel § 485, I 216, für die Ausübung des Vorkaufsrechts § 510, I 121, § 1098 f., II 163, § 2034, III 281, für die Geltendmachung des Pfandrechts des Vermieters bei Entfernung der Sachen § 561, II 241, für die Vorlegung der Schuldverschreibungen a. d. J. 801, sowie für die Wahrung der durch die Zahlungssperre eingetretenen Hemmung des Beginns und Laufes der Vorlegungs- und Verjährungsfrist § 802, I 316, für Besitzansprüche § 864, II 23, für die Ansprüche des Geschädigten gegen den Finder, resp. die Gemeinde auf Herausgabe der Bereicherung § 977, I 89, für die Geltendmachung der Ansprüche des Besitzers auf Ersatz von Aufwendungen § 1002, II 122, für die Anfechtung der Ehe § 1339, III 26, § 1350, III 30, für die Anstellung der Scheidungsklage § 1571, III 96, für die Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes § 1594, III 108, für die Ausschlagung der Erbschaft § 1944, III 240, für die Anfechtung der Annahme oder Ausschlagung der Erbschaft § 1954, III 241, für den Nachweis des Erbrechts im Falle des § 1965, III 236, für den Antrag der Nachlaßgläubiger auf Anordnung der Nachlaßverwaltung § 1981, III 256, für die Anfechtung einer letztwilligen Verfügung § 2082, III 303, eines Erbvertrags § 2283, III 386, der Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses durch den Pflichtteilsberechtigten § 2308, (§ 1594) III 392 f., des Erbrechts des Erbunwürdigen § 2340 (§ 2082) III, 404. S. a. Inventarfrist.

Ausschlußurteil. Wirkung des A. bei Todeserklärungen § 13, I S. 41 ff., beim Aufgebot von Schuldverschreibungen a. d. J. § 800, I 314, des aus einer Vormerkung im Grundbuche Berechtigten § 887, II 44, des Eigentümers eines Grundstücks seitens des langjährigen Eigenbesitzers § 927, II 57, 79, des unbekannten Vorkaufsberechtigten § 1104, II 165, des unbekannten Reallastberechtigten § 1112, II 170, von Hypothekenbriefen § 1162, II 218, des hypothekarischen Rechts §§ 1170, 1171, II 215, des Schiffspfandgläubigers § 1269. II 246, der Nachlaßgläubiger §§ 1971—1973, 2060, III 252 ff., 291 f.

Aussonderungsrecht. Nachlaßgläubiger mit A. § 1971, III 252 f.

Ausspielvertrag s. Spiel.

Ausstattung (III 419), § 1624, III 118, A. in der allgemeinen und fortgesetzten Gütergemeinschaft § 1465, III 66, § 1477, III 69, § 1499[3] III 79, A. in der Errungenschaftsgemeinschaft § 1521, III 83, § 1538, III 88, A. in der Fahrnisgemeinschaft § 1551, III 92, § 1556, III 93. — Versprechen der A. durch den Vormund eines Volljährigen § 1902, III 203. — S. a. Ausgleichungspflicht § 2050.

Aussteuer §§ 1620—1623, III 118 fg.

Ausübung. Unerlaubte A. eines Rechts § 226, I 125.

Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen a. d. J. a 176, I 317.

Außerordentlicher Pflichtteil s. Pflichtteil.

Auszug, Auszugsleistungen. Verjährung der A. § 197, I 120. — Nießbrauch an A. § 1073, II 150.

Auszugsvertrag a 96.

B.

Bahneinheiten a 112, II 5.
Bank. Anlegung von Mündelgeld bei einer Bank § 1808, III 178. — S. a. Zinseszinsen.
Bannrechte a 74, II 5.
Bauliche Anlage als Gegenstand einer Grunddienstbarkeit § 1022 II 132.
Baum. Bäume und Sträucher auf Nachbargrundstücken § 907, II 67, Wurzeln und Zweige derselben § 910, a 122, a 183, II 68, Früchte von denselben § 911, II 68, Bäume und Sträucher auf der Grenze § 923, a 122, a 183, II 72. — S. auch Sondereigentum.
Bauwerk. Verjährung des Anspruchs wegen Mangel des B. § 638, I 260, Anspruch des Unternehmers des B. auf Sicherungshypothek § 648, II, 181. — S. a. Erbbaurecht.
Bäuerliches Nutzungsrecht a 197, s. a. Erbpachtrecht, Büdnerrecht.
Beamte. Landesgesetze über die Haftung des Staats der Gemeinden ꝛc. für seine Beamten, a 77, I 338, der Beamten für Stellvertreter, Gehülfen, a 78, I 337 fg.; über die vermögensrechtlichen Ansprüche und Verbindlichkeiten der B. aus dem Amtsverhältnisse a 80, I 251, über die Übertragbarkeit der Ansprüche der B. auf Besoldung, Wartegeld ꝛc. a 81, I 251, Erlaubnis zur Eheschließung der B. § 1315, III 16, zur Übernahme einer Vormundschaft §§ 1784, 1888, III 171, 195. — S. a. Amtspflicht — Gehaltsansprüche (Abtretung) Mietsverhältnis (Kündigung). — S. a. Reichsbeamte.
Bedingung §§ 158—162, I 90—100. Unzulässigkeit von B. und Zeitbestimmungen bei der Aufrechnungserklärung (§ 388), bei der Auflassung (§ 925) bei der Eheschließung (§ 1317) bei der Anerkennung der Ehelichkeit des Kindes (§ 1598), bei der Ehelichkeitserklärung (§ 1724), bei der Annahme an Kindesstatt (§ 1742), bei der Erklärung über Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft (§ 1947), eines Vermächtnisses (§ 2180), über Annahme oder Ablehnung des Amts eines Testamentsvollstreckers (§ 2202) I 91. — Aufschiebende B. bei einem Vertrage über eine unmögliche Leistung § 308, I 162, beim Kauf auf Probe § 495. — S. a. Maklervertrug, Erbeseinsetzung, Vermächtnis.
Bedingte Rechte und Verbindlichkeiten. Bürgschaft für b. V. § 765, 1 303, Hypothek für b. Forderungsrechte § 1113, II, 183, Pfandrecht dafür §§ 1204, 1209, II 227, B. R. bei Berechnung des Pflichtteils § 2313. III 395.
Beerdigungskosten im Falle der Tödtung § 844, I 331; gehören zur Unterhaltungspflicht §§ 1615, 1713, III 115, 150, B. des Erblassers sind Nachlaßverbindlichkeiten § 1968, III 245.
Befreiung v. Alter der Ehemündigkeit § 1303, III 14, v. Eheverbot wegen Ehebruchs, §§ 1312, 1328, III 17, v. d. Wartezeit, § 1313, III 17, Zuständigkeit f. d. B. § 1322, III 14.
Befriedigung des Hypothekengläubigers durch den Eigentümer § 1142, II 196, durch dritte § 1150, II 195, durch den persönl. Schuldner § 1164, II 201, im Falle der Gesamthypothek §§ 1173 ff., II 206 fg., B. d. H. aus dem Grundstücke § 1181, II 214. — S. a. Aufrechnung, Hinterlegung, Ausschlußurteil.
Befriedigungsrecht dritter §§ 267, 268, I 135 fg.
Beglaubigung, öffentliche, § 129, I 79. Ö. B. ist vorgeschrieben für

die Anfechtung der Ehe nach dem Tode des nicht anfechtungsberechtigten Teils § 1342, III 26, für den einseitigen Verzicht des Abkömmlings am Gesamtgute § 1491 Abs. 1, III 76, für die Erklärung, durch welche die geschiedene Frau ihren früheren Namen wieder annimmt, § 1577, III 99, für die Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes nach dem Tode des Kindes § 1597, III 107, für den Verzicht des Vaters auf die Nutznießung § 1662, III 132, für die Erklärung, durch welche dem unehelichen Kinde der Name des Ehemanns der Mutter erteilt resp. darin gewilligt wird § 1706, III 148, für die Ausschlagung der Erbschaft § 1945, III 241. — S. a. Erfüllung § 371, Übertragung der Forderung §§ 403, 411, Nießbrauch § 1035, Hypothekenbrief § 1155, gesetzliches Güterrecht § 1372. Gütergemeinschaft § 1528. — S. weiter Form, gerichtliche Form.

Begräbnißplätze a 133, II, 6.

Beistand der Mutter bei Ausübung der elterlichen Gewalt §§ 1687—1695, III 141 ff. — a 156, 160, 205, 211, III 121.

Beiwohnung, außereheliche, s. Unterhaltspflicht. — A. B. mit Hinterlist 2c. § 825, § 847, I 329 fg., A. B. v. Verlobten § 1300, III 10 fg.

Benennung des Vormundes § 1777, III 168, § 1898, III 202, eines Mitglieds des Familienrats §§ 1861, 1868, III 192.

Bereicherung als Voraussetzung der Schenkung § 516, I 222.

Bereicherung ungerechtfertigte. Allgemeine Vorschriften §§ 812—822, I 319—325. Pflicht zur Herausgabe des ohne Rechtsgrund Erlangten § 812, im Falle der Leistung einer Nichtschuld §§ 813, 814, wegen Nichteintritts des mit der Leistung bezweckten Erfolges § 815, Pflicht zur Herausgabe des durch unbefugte Verfügung Erlangten § 816, im Falle in der Annahme des Geleisteten ein Verstoß gegen die Gesetze oder die guten Sitten liegt § 817. — Umfang der Herausgabepflicht § 818, im Falle der Empfänger den Mangel des Rechtsgrundes kennt § 819, im Falle des Nichteintritts eines ungewissen Erfolges § 820. — Einrede desjenigen, welcher ohne Rechtsgrund die Erfüllung einer Verbindlichkeit übernommen hat § 821. — Haftung des dritten Empfängers im Falle der unentgeltlichen Zuwendung § 822. — Besondere Anwendungsfälle bei Unmöglichkeit der Leistung aus einem gegenseitigen Vertrage §§ 323, 327, I 166, im Falle vorausbezahlten Mietszinses bei Aufhebung des Mietsverhältnisses durch den Mieter §§ 542, 543, I 232, im Falle der Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 682, 684, I 278 fg., im Falle einer unerlaubten Handlung nach Verjährung des Ersatzanspruchs § 852, I 332, im Falle des Eigentumsverlustes durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung § 951, II 101, im Falle eines durch das Fundrecht erlittenen Rechtsverlustes § 977, II 89, im Falle die Eheschließung dem Verlöbnis nicht folgt § 1301, III 11, bei Widerruf von Schenkungen § 531, I 225, bei Unmöglichkeit der Auflage bei einer Schenkung § 527, I 325, einer letztwilligen Auflage § 2196, III 352. — B. des eingebrachten Gutes § 1399, 1539, III 53, 89, des Gesamtgutes § 1455, III, 64, des Erbschaftsbesitzers § 2021, III 273.

Bergrecht a 67, II, 5.

Bergwerk. Nießbrauch a. B. oder einer anderen auf Gewinnung von Bodenbestandteilen gerichteten Anlage § 1038, II 140. — Rechte des Erben u. des Nacherben an dem zur Erbschaft gehörenden B. oder ähnlichen Anlage § 2123, III 324.

Berichtigung des Grundbuches §§ 894—899, II 52—55, des Schiffsregisters § 1263, II 244 fg.

Beruf. Kosten der Vorbildung zu einem B. gehören zu den Unterhaltungskosten § 1610, III 113, § 1708, III 149 — als Gegenstand der Ausgleichungspflicht § 2050, III 287.

Beschädigung und Zerstörung fremder Sachen in Ausübung eines Notstandes § 67, I 127, in Ausübung eines Selbsthülferechts § 68, I 127 — B. durch Tiere §§ 833—835, I 334 fg., durch Einsturz eines Gebäudes §§ 836—838, I 335 fg.

Beschlagnahme. Wirkung der B. hinsichtlich der Hypothek an den Erzeugnissen 2c. §§ 1121—1129, II 184 ff. — s. auch Aufrechnung.

Beschränkte persönliche Dienstbarkeiten §§ 1090—1093, a 115, a 191 (Besitzschutz), II 157—159, s. a. Wohnungsrecht.

Beschränkung der Testirfreiheit. Vertragsmäßige B. d. T. ist unwirksam § 2302, III 294.

Besitz. Allgemeine Vorschriften §§ 854—872, II 8—25. Erwerb des B. § 854, B. Helfer § 855, Verlust des B. § 856, Übergang d. B. auf d. Erben § 857, Fehlerhafter Besitz (verbotene Eigenmacht, s. III 419), § 858, II 19 fg. — Schutz d. B. durch Selbsthülfe § 859 fg., II 22, durch Rechtshülfe (II 22 ff.), im Falle der Entziehung § 861, im Falle der Störung § 862, Einreden aus dem Rechte z. B. § 863, Erlöschen der Besitzansprüche § 864, Schutz des Theilbesitzers § 865, kein B.schutz gegen Mitbesitzer § 866. — Gestattungsanspruch (II 24) § 867. — Mittelbarer B. §§ 868, 871, II 12, Übertragung des m. B. § 870, II 17, Schutz des m. B. § 869, II 24 fg. — Besondere Bestimmungen § 221, s. Verjährung § 268, s. Befriedigung § 303, s. Verzug des Gläubigers, § 851, s. unerlaubte Handlungen, B. im Eigentumsprozeß §§ 985 ff., s. Eigentumsanspruch, § 1081, s. Nießbrauch, B. als Gegenstand eines Vermächtnisses § 2169, s. Vermächtnis. — B. einer beweglichen Sache verschafft Eigentumsvermutung § 1006, II 113. — Rechtsschutz des früheren B. § 1007, II 123. — Übergangsbestimmung a 180, II 13. — S. a. Eigenbesitz, Rechtsbesitz.

Besitzstand bei Grenzverwirrung § 920, II 71.

Besoldungen. Verjährung der Ansprüche auf B. § 196, II 119, 120. Übertragung der A. a. B. a 81.

Besserungsanstalt. Unterbringung in eine Erziehungs- oder B. § 1666, III 134, § 1838, a 135, III 186 f., s. a. a 34.

Bestätigung von Rechtsgeschäften §§ 141, 144, I 71, B. v. nichtigen oder anfechtbaren Ehen §§ 1325, 1337, III 22, 25, eines Erbvertrags § 2284, III 386. — Gerichtliche B. der Annahme an Kindesstatt § 1741, 1753, III 159, 164.

Bestellung des Vormundes §§ 1791, 1881, 1893, III 173, 194, 196.

Bestandteile wesentliche (III 417) s. Verbindung.

Bestellung, Kosten der B. s. Landgut, landwirtschaftliches Grundstück.

Bestimmung der Leistung durch einen der Vertragschließenden, § 315, durch einen dritten § 317 (s. a.

Anfechtung), der Gegenleistung §§ 317, 318, I 163. — B. der Person des Bedachten und des Gegenstandes der Zuwendung durch den Erblasser selbst § 2065, III 295 f., Ausnahmen §§ 2151—2156, (§ 2192) III 340, 334 ff., 350 f.

Beurkundung, Verabredung der B. § 154, I 89. — S. gerichtliche oder notarielle Form, Schriftform.

Bewaffnete Macht. Angehörige der B. M. s. Todeserklärung.

Beweislast bei Unmöglichkeit der Leistung § 282, I 153, bei Bestreiten der Verwirkung der Vertragsstrafe § 345, I 173 der Zulässigkeit des vorbehaltenen Rücktritts, § 358, I 175, des Gl. nach Annahme der Leistung § 363, I 180, des Käufers bezügl. des behaupteten Mangels im Rechte § 442, I 204, des Vermieters im Falle nicht rechtzeitiger Gewährung des Gebrauchs § 542, I 231, des Unternehmers hinsichtlich der Zulässigkeit des Rücktrittsrechts § 636, I 259, des Grundes für die Entziehung des Pflichtteils § 2336, III 401.

Beweisurkunden. Herausgabepflicht bei Abtretung § 402, I 191, beim Kauf I 205.

Bewirtschaftung s. Landgut, landwirtschaftliches Grundstück.

Bewußtlosigkeit s. Handlungsunfähigkeit.

Bienen, Bienenschwarm. §§ 761—764, II 83 fg.

Billiges Ermessen §§ 315, 317, 318 s. unter Bestimmung, s. a. Auslobung § 660.

Billigung s. Kauf auf Probe.

Blinder s. Pflegschaft.

Bodenbestandteile. Recht des Nießbrauchers zu neuen Anlagen zur Gewinnung v. B., als Steinen, Kies, Sand, Lehm, Thon, Mergel, Torf 2c. § 1037, II 140, s. auch unter Bergwerk § 1038, 2123.

Börsen- oder Marktpreis. Verkauf zum B. oder M. statt Hinterlegung § 385, I 184. Verkauf des Pfandes a. freier Hand zum B. oder M. §§ 1221, 1235, II 235, § 1295, II 256.

Bösliche Verlassung § 1567, III 94.

Boten. Anspruchsverjährung § 196 ³, I 119.

Brandversicherung der Nießbrauchssache §§ 1045, 1046, II 142 fg., des Gegenstandes der Hypothek §§ 1127—1130, I 186 fg.

Briefwechsel als Schriftform § 127, I 80.

Bruder oder Schwester als Nacherbe § 2109, III 316, als Vermächtnisnehmer § 2163, III 340.

Buchforderungen g. d. Reich oder einen Bundesstaat als Mittel der Sicherheitsleistung § 236, I 129 fg. — Umwandlung, von Inhaberpapieren in B. § 1393, III 51, § 1815, 1820 (1667), III 179 f. (135), § 2117, III 322, Eintragung eines Vermerks hinsichtlich der Verfügungsbeschränkung § 1816, (1667), 1853, 2318, III 180 (135), 185, 322. — a 97.

Buchhypothek s. Hypothek.

Büdnerrecht a 63, II 4.

Bürgschaft, Bürge. Allgemeine Vorschriften §§ 765—778, I, 302—306. B.vertrag § 765, Schriftform § 766, Haftung des B. § 767, Einreden des B. aus der Person des Schuldners § 768, Mitbürgen § 769, Einrede des B. wegen des dem Schuldner zustehenden Anfechtungs- oder Aufrechnungsrechtes § 770, der Vorausklage § 771, 772, keine Einrede der Vorausklage § 773, Rückgriff des B. auf den Schuldner § 774, der Mitbürgen unter einander § 774, Anspruch des B. auf Befreiung § 775, Befreiung des B. wegen Aufgebens von Rechten durch den Gläubiger

§ 776, B. auf bestimmte Zeit § 777, Kreditauftrag § 778. — Besondere Bestimmungen s. Verjährung § 202; B. als Mittel der Sicherheitsleistung §§ 232, 239, I 129 fg., Übergang der B. bei Abtretung der Forderung § 401, I 191; Erlöschen der B. bei Schuldübernahme § 418, I 196; Übernahme einer B. durch d. Vormund f. d. M. § 1822, III 182.

Bundesrat. Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine § 23, a 10, I 48, an Stiftungen § 80, I 58, Änderung der Satzungen der Vereine § 33, I 51, Auflösung von Vereinen § 44, I 52; Bestimmung der Hauptmängel und Gewährfristen § 482, I 216, der zur Anlegung von Mündelgeld geeigneten Wertpapiere § 1807, III 177.

Bundesstaat. Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine § 22, I 48, an Stiftungen § 80, I 58, Genehmigung z. Ausgabe v. Schuldverschreibungen a. d. J. durch die Zentralbehörde des B. § 795, I 312; Befreiung von Ehehindernissen, vom Aufgebot § 1322, III 14 ff., vom gesetzlich bestimmten Lebensalter bei Annahme an Kindesstatt § 1745, III 158; Ehelichkeitserklärung durch den B. § 1723, III 152; s. a. a 5, Elsaß-Lothringen.

C.

Chikane. Ausübung eines Rechts a. C. § 226, I 126.

D.

Dampf. Zuführung v. D. auf ein Grundstück § 906, II 66.

Dampfschifffahrts - Unternehmungen a 127.

Damwild. Schaden durch D. § 835, I 334.

Darlehn §§ 607—610, I 149 fg. Begriff § 607, Zinsen § 608, Fälligkeit, Kündigung § 609, D. Versprechen § 610, s. a. Hinterlegungsvertrag § 700, einer Kreditanstalt s. Hypothek § 1115, D. der Pfandleihanstalten a 94. — Einrede des nicht gezahlten Geldes bei einer Darlehnshypothek § 1139, II 198 fg. — S. a. a 118.

Deich- und Sielrecht a 66.

Deutscher. Anwendung deutschen Rechts auf D. im Auslande a 12 ff.

Deutsche Sprache. Testamentserrichtungen i. d. Sp. § 2240, III 367, wenn der Erblasser der d. Sp. nicht mächtig ist §§ 2244 f., III 369 f.

Dienstbarkeiten a 113, 114, 128, (s. Grundd., persönliche D., Nießbrauch).

Dienstleistungen. Verjährung der Ansprüche f. D. § 196, I 119 fg. — Wertvergütung f. D. beim Rücktritt vom Vertrage § 346, I 173. — D. als Beitrag eines Gesellschafters §§ 706, 733, I 294. — Entschädigung für D., welche dritten durch Verletzung einer Person entgangen sind, § 845, I 331. — Verpflichtung des Hauskindes zur Leistung v. D. § 1617, III 117. — Vom Vormunde oder Gegenvormunde dem Mündel geleistete D. § 1835, III 200.

Diensteinkommen a 80. Abtretung von Ansprüchen aus D. § 411, a 81, I, 194.

Dienstverhältnis, dauerndes. Nach der Kündigung eines d. D. ist dem Dienenden Zeit zur Aufsuchung eines neuen D. zu gewähren § 629, bei der Beendigung des d. D. ist dem Dienenden ein Dienstzeugnis auszustellen § 630, I 257. Bedenkung von Personen, welche zum Erblasser im D. stehen, § 2071, III 297. — D. zur Leistung von Diensten höherer Art, Kündigungszeit

§§ 622 f., 627, I 256, Vergütung im Falle der Kündigung § 628, I 256 f. — S. a. Dienstvertrag.

Dienstvermittlung s. Maklervertrag.

Dienstvertrag §§ 611—630, I 250—257. Inhalt und Gegenstand § 611, Vergütung § 612, persönliche Verpflichtung § 613, Zeitpunkt der Entrichtung der Vergütung § 614, Annahmeverzug des Dienstberechtigten § 615, vorübergehende Behinderung des Dienenden, insbesondere Krankheit § 616, Verpflichtung des Dienstberechtigten zur Pflege während 6 Wochen § 617, sonstige Fürsorgepflicht hinsichtlich der Räume und Gerätschaften § 618, Beschränkung der Vertragsfreiheit § 619, Beendigung des D., insbesondere Kündigungszeiten §§ 620—624, stillschweigende Fortsetzung § 625, außerordentliches Kündigungsrecht §§ 626, 627, Vergütung von Lohn in diesem Falle § 628, s. a. Dienstverhältnis; D., der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, s. Auftrag § 675. — D. Minderjähriger § 133, I 75, des Mündels §§ 1822, 1827, III 182 f. — Übergangsbestimmung a 171. — S. a. Gesinde.

Differenzgeschäft s. Spiel § 764.

Dinglicher Anspruch s. Verjährung § 221.

Dolmetscher bei Testamentserrichtung §§ 2244 f., 2250, III 369, 371.

Doppelehe. Ehehindernis § 1309, III 16 Nichtigkeit der Ehe wegen D. § 1326, III 23, Scheidungsgrund § 1565, III 94.

Draufgabe §§ 336—338, I 171.

Dreißig Tage. Anspruch der Familienangehörigen des Erblassers auf Unterhalt während d. T. § 1969, III 245.

Drohung bei Willenserklärung § 123, I 86, der durch den dritten getroffenen Bestimmung der Vertragsleistung § 318, I 163 fg.; Anfechtung der Ehe wegen D. §§ 1335, 1346, 1704, III 25, 28, 144 not. 2, letztwilliger Verfügungen § 2078, III 300, Erbunwürdigkeit w. D. § 2339, III 403.

Drucken s. Verarbeitung § 950.

Dünger. Zubehör eines Landgutes § 98, I 63, Zurücklassung v. D. bei Beendigung der Pacht § 593, I 244.

E.

Ehe III 12 ff., Eingehung der E., insbesondere E.hindernisse, §§ 1303—1322, III 14—20, E.mündigkeit § 1303, Einwilligung des gesetzlichen Vertreters bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, Ersetzung derselben durch das Vormundschaftsgericht § 1304 (1847, III 188), der Eltern § 1305, der Adoptiveltern § 1306, keine Vertretung § 1307, Ersetzung der elterlichen Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht § 1308, Doppelehe § 1309, Verwandtschaft und Schwägerschaft § 1310, Annahme an Kindesstatt § 1311, Ehebruch § 1312, Wartezeit der Frau § 1313, Auseinandersetzung mit Kindern früherer E. § 1314, Erlaubnis § 1315, Aufgebot § 1316, Eheschließungsakt §§ 1317, 1318, vermeintlicher Standesbeamte § 1319, zuständiger Standesbeamter § 1320, ersuchter Standesbeamter § 1321, Zuständigkeit für die Befreiung v. Ehehindernissen und vom Aufgebot § 1322, s. a. a 13, 40, 46. — Wirkungen der E. im allgemeinen §§ 1353—1362, III 31—36. Lebensgemeinschaft § 1353, Wohnort, Wohnung § 1354, Namen der Frau § 1355, Führung des Haushalts durch die Frau, Thätigkeit im Haushalte § 1356, Schlüsselgewalt, Beschränkung derselben durch den Mann § 1357, Kündigungsrecht des Mannes bezgl.

eines von der Frau übernommenen persönl. Dienstverhältnisses § 1358, Haftung der Ehegatten unter einander für Sorgfalt § 1359, gegenseitige Unterhaltspflicht § 1360, im Falle getrennter Haushaltung § 1361, Eigentumsvermutung § 1362. — Übergangsbestimmung a 198, 199, III 22, 36. — S. a. a 14.

Ehebruch als Ehehindernis s. Ehe § 1312, als Nichtigkeitsgrund s. Ungiltigkeit d. Ehe § 1328, als Scheidungsgrund s. Ehescheidung § 1365.

Ehegatten. Hemmung der Verjährung der Ansprüche unter E. § 204, I 121, Verhältnis der Unterhaltspflicht des E. zu derj. der Verwandten eines Bedürftigen § 1608, III 112. — Einwilligung des E. z. Annahme an Kindesstatt § 1746, III 158. — Voraus des Ehegatten als gesetzlichen Erben § 1931, III 226 f. — Letztwillige Zuwendung an E. § 2077, III 309. — E. des Erblassers keine Urkundsperson bei Testamentserrichtung § 2234, III 366. S. a. Erbfolge, gemeinschaftliches Testament, Erbvertrag, Pflichtteil.

Ehehindernisse s. u. Ehe.

Eheliche Abstammung §§ 1591—1600, III 105—109, Voraussetzung § 1591, Empfängniszeit § 1592, Voraussetzung für die Bestreitung der e. A. eines in der Ehe geborenen Kindes § 1593, Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes §§ 1594—1598, Anfechtung der Anerkennung der Ehelichkeit § 1599, Vermutung, wenn zweifelhaft, ob ein in der zweiten Ehe geborenes Kind vom ersten oder zweiten Ehemanne abstammt § 1600. — S. a. a 18.

Ehelicher Aufwand. Pflicht des Mannes zur Tragung des e. A. im Falle der Gütertrennung § 1427, III 40, im Falle des gesetzlichen Güterstandes § 1389, III 50; Beitragspflicht der Frau im Falle der Gütertrennung §§ 1427—1429, III 40 f., im Falle des ges. Güterstandes § 1371, III 41. — Der e. A. fällt bei der Gütergemeinschaft dem Gesamtgute zur Last § 1458, III 65, § 1529, III 86, § 1549, III 91, Beitragspflicht der Frau im Falle der Gütergemeinschaft § 1441, § 1526, § 1549, III 41.

Eheliches Güterrecht a 15. — S. Gesetzliches Güterrecht, Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft, Gütertrennung.

Eheliche Kinder. Rechtstellung der e. K. §§ 1616—1625, a 203, III 115—119. Namen des e. K. § 1616, abgeleiteter Wohnsitz § 11 (I 40), Pflicht des Hauskindes zur Hülfeleistung § 1617, Aufwendungen des Hauskindes § 1618, Recht des Vaters resp. der Mutter auf die Nutzungen des ihm zur Verwaltung übergebenen Vermögens des Hauskindes § 1619, Anspruch der Tochter auf Aussteuer §§ 1620—1623, Ausstattung des e. K. §§ 1624, 1625. S. a. eheliche Abstammung. — a 18. — Rechtstellung der Kinder aus nichtigen Ehen §§ 1699—1704, III 144—146. Gleichstellung mit den ehelichen Kindern im Falle der Putativehe, Ausnahme § 1699, Verhältnis zu den Eltern § 1700, Böser Glaube des Vaters § 1701, der Mutter § 1702, beider, Anspruch des Kindes auf Unterhalt in diesem Falle § 1703, Anfechtbarkeit der Ehe w. Drohung § 1704. — S. a. a 207.

Ehelichkeitserklärung s. Legitimation.

Ehemann ausländischer. Verschollenheit a 9.

Ehemündigkeit § 1303, III 14.

Ehescheidung §§ 1564—1587, III

93—103. Scheidungsgründe, Ehebruch, Doppelehe, widernatürliche Unzucht § 1565, Lebensnachstellung § 1566, Bösliche Verlassung § 1567, ehrloses Verhalten, grobe Mißhandlung § 1568, Geisteskrankheit § 1569. — Verzeihung § 1570. — Ausschlußfrist § 1571 f. — Geltendmachung von Scheidungsgründen trotz Ablaufs der Ausschlußfrist § 1572. — Zur Unterstützung einer Scheidungsklage § 1573. — Schuldigerklärung § 1574. — Statt Scheidung Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft § 1575. — Nachträgliche Beantragung der Scheidung § 1576. — Namen der geschiedenen Frau § 1577. — Unterhaltspflicht des schuldigen Teils §§ 1578—1583. — Widerruf von Schenkungen § 1584. — Beitrag der Frau zu den Kosten des Unterhalts eines gemeinschaftlichen Kindes § 1585. — Wirkungen der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft § 1586. — Wiederherstellung der ehel. Gemeinschaft nach Aufhebung ders. § 1587. — Sorge für die Kinder der geschiedenen resp. getrennten Ehegatten §§ 1635—1637, a 206, III 122, 124. — Einfluß der E. auf letztwillige Zuwendungen § 2077, III 309. — S. a. Pflichtteil § 2335. — a 17, 201, 206.

Eheschließung s. u. Ehe. — a 13, 40, 46.

Ehevermittlung s. Maklervertrag § 656.

Ehevertrag §§ 1432—1436, III 42—45. Begriff u. Inhalt §§ 1432, 1433, Form § 1434, Schutz gutgläubiger dritter (Registerrecht) § 1435, Gütertrennung als Folge des E. § 1436. Besondere Fälle: Vereinbarung oder Ausschluß der allgem. Gütergemeinschaft durch E. § 1437, III 43, Ausschluß der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch E. § 1508, III 42, Vereinbarung der Fortsetzung der Fahrnisgemeinschaft nach dem Tode eines Ehegatten durch E. § 1557, III 43. — S. a. a 15, 200.

Ehrenrechte. Aberkennung der E. macht unfähig zum Zeugnis bei der Eheschließung § 1318, III 19, bei der Testamentserrichtung § 2237, III 367, zur Vormundschaft § 1781, III 171.

Ehrloses Verhalten. Grund zur Ehescheidung § 1568, III 95, zur Entziehung des Pflichtteils § 2333, III 402.

Eidliche Vernehmung. Unfähigkeit bezügl. d. e. V. macht unfähig zum Testamentszeugen § 2237, III 367.

Eidesstatt. Verpflichtung durch Handschlag an E. des Vormunds § 1789, III 173, des Familienrats § 1870, III 192, E. Versicherung bei Erbschein § 2356 f., III 408.

Eigenbesitz (III 419) Begriff § 872, II 12. — Haftung des E. für Schaden durch Gebäude § 836, I 336. — Ersitzung eines Grundstücks durch 30jähr. E. § 927, § 900, a 189, II 57 f. — Ersitzung bewegl. Sachen durch E. §§ 937—945, II 107 ff. — Erwerb der Erzeugnisse durch E. § 955, II 92 f. — Erwerb der Aneignung durch E. § 958 II 82 f.

Eigenhändiges Testament s. Testament § 2231, III 365.

Eigenschaften. Irrtum über Eigenschaften bei Willenserklärungen § 119, I 84, bei Eheschließung § 1333, III 24.

Eigentum. Inhalt des E., insbesondere Eigentumsbeschränkungen (Nachbarrecht) §§ 903—924, II 64—73. Begriff § 903, Beschränkung des Verbietungsrechts im Notstande § 904, Umfang des Grundstückseigentums § 905, Duldung der Zuführung von Gasen, Dämpfen, Gerüchen, Rauch, Ruß, Wärme, Geräusch, Erschütterungen

und ähnlichen Einwirkungen § 906, Verbietung gefahrdrohender Anlagen § 907, Schutz gegen drohenden Einsturz ꝛc. § 908, gegen Vornahme von Vertiefungen § 909, Wurzeln und Zweige § 910, herüberfallende Früchte § 911, Überbau, Recht auf Rente §§ 911—916, Notweg §§ 917, 918, Abmarkung der Grenzen § 919, Grenzverwirrung § 920, Eigentumsvermutung bei Grenzzeichen § 921, Gemeinschaftliche Rechte und Pflichten bezügl. der Grenzzeichen § 922, Baum auf der Grenze § 923. — Verjährung von Ansprüchen aus Nachbarrechten § 924. — S. a. a 52 f., 109, 111, 119.

Eigentumsansprüche §§ 985—1007, II 110—123. E. auf Herausgabe g. d. Besitzer § 985, Einrede des berechtigten Besitzers § 986, Herausgabe der Nutzungen §§ 987, 988, Haftung für Verschlechterung § 989, des unredlichen Besitzers § 990, Unredlichkeit des mittelbaren Besitzers § 991, Haftung für strafbare Handlungen § 992, Haftung des redlichen Besitzers § 993; Ersatzansprüche wegen Verwendungen 994—996, Wegnahmerecht § 997, Herausgabe eines landwirtschaftl. Grundstücks § 998, fremde Verwendungen § 999, Zurückbehaltungsrecht § 1000, Beschränkungen in der Geltendmachung der Ersatzansprüche §§ 1001—1003. — E. im Falle der Störung ohne Besitzentziehung § 1004. — E. zwecks Aufsuchung und Wegnahme einer auf ein fremdes Grundstück geratenen Sache § 1005. — Eigentumsvermutung z. G. des Besitzers einer beweglichen Sache § 1006. — Eigentumsähnlicher Anspruch des früheren Besitzers einer beweglichen Sache § 1007.

Eigentumsbeschränkungen s. u. Eigentum.

Eigentümergrundschuld s. Grundschuld § 1196 f.

Eigentümerhypothek s. Hypothek §§ 1163, 1168, 1170.

Eingebrachtes Gut s. die verschiedenen Güterstandsrechte.

Eingebrachte Sachen. Pfandrecht an den e. S. des Mieters §§ 559—563, des Pächters §§ 581, 585, des Gastes § 704, II 225, 226, 230, 241.

Eingetragene Vereine §§ 55—79, I 53—57, s. Vereine.

Einreden. Aufschiebende E. hemmen die Verjährung, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen, § 202, I 121, des Erben gegenüber den Nachlaßgläubigern §§ 2014—2017, III 246. — E., welche die Geltendmachung des Anspruchs dauernd ausschließen, begründen das Rückforderungsrecht im Falle der Zahlung (Ausnahme Verjährung) § 813, I 321, begründen den Anspruch auf Beseitigung einer eingetragenen Vormerkung § 886, II 44, den Anspruch auf Rückgabe des Pfandes § 1254, II 240. — E. des Bürgen §§ 768—773, I 303 ff., des Eigentümers g. d. Hypothek §§ 1137 ff., 1157, I 194, 211. — E. schließen die Aufrechnung aus (Ausnahme Verjährung, wenn die Forderung z. Z. der Aufrechenbarkeit noch nicht verjährt war) § 390, I 189. — S. im übrigen Einwendungen.

Einseitige Rechtsgeschäfte der beschränkt Geschäftsfähigen §§ 111, 114, I 75. — Anfechtung von e. R. § 143, I 71. — Vornahme e. R. durch Bevollmächtigte § 174, I 111 f., durch einen Vertreter ohne Vertretungsmacht § 180, I 108. — E. R. der Frau über eingebrachtes Gut § 1398, III 52. — Vornahme eines e. R. in Betreff des eingebrachten Gutes gegenüber dem Manne resp. der Frau § 1403, III 53. — Ei. R. des Vaters über das

seiner Verwaltung unterliegende Kindesvermögen § 1643 § 1831, III 128, des Vormundes § 1831, III 183.
Einspruch von Verwaltungsbehörden gegen Eintragung des Vereins §§ 61—63, I 54 f.
Einsturz eines Gebäudes, Werkes s. Eigenbesitz § 836, s. Eigentum § 908.
Einstweilige Verfügung auf Eintragung einer Vormerkung § 885, II 43, eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs § 899, II 45. — E. V. zur Sicherung der Ansprüche des unehelichen Kindes u. seiner Mutter schon vor der Geburt § 1716, III 150 f.
Eintragung eines Schuldverhältnisses in ein öffentliches Buch a 179. — Im übrigen s. Vereinsregister, Grundbuch, Schiffsregister Güterrechtsregister.
Einwendungen des Versprechenden beim Versprechen einer Leistung an dritte § 334, I 171, gegen abgetretene Forderungen § 404, I 192 f., des Schuldübernehmers § 417, I 196, des Angewiesenen §§ 784, 792, I 309, 311, des Ausstellers einer Schuldverschreibung a. d. J. § 796, I 312.
Einweisung in den Nachlaßbesitz bei Verfahren betr. Todeserklärung a 161, 162.
Einwilligung (III 418), Zulässigkeit und Form der Einwilligungserklärung § 182, Widerruflichkeit § 183. Wirkung § 185, I 113 f.
Eisenbahnunternehmungen a 127.
Eisenbahnbetrieb a 105.
Elchwild. Schaden durch E. § 835, I 334.
Elsaß-Lothringen als Bundesstaat a 5.
Elterliche Gewalt § 1526, a 204—206, III 119—122.
Elterliche Gewalt des Vaters §§ 1627—1683, III 122—138, Inhalt § 1627, Ausnahmen § 1628, Verhältnis zum Pfleger § 1629, Vertretung des Kindes § 1630, Erziehung 1631, Recht auf Herausgabe des Kindes § 1632, E. G. über die verheiratete Tochter § 1633, Nebenrecht der Mutter § 1634, geteiltes Recht im Falle der Ehescheidung oder Auflösung der Ehe §§ 1635—1637. — Recht der Vermögensverwaltung, Ausnahme davon § 1638, Pflicht zur Befolgung der Anordnungen dritter, die dem Kinde Zuwendungen gemacht haben, § 1639, zur Aufnahme eines Vermögensverzeichnisses beim Tode der Mutter § 1640, Verbot von Schenkungen Namens des Kindes § 1641, Anlegung von Geld § 1642, Erfordernis der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts § 1643, keine Umgehung des Erfordernisses der Genehmigung durch Überlassung des Vermögens zur freieu Verfügung des Kindes § 1644, Beginn eines neuen Erwerbsgeschäftes für das Kind § 1645, Erwerb beweglicher Sachen mit Mitteln des Kindes § 1646, Konkurs über das Vermögen des Vaters 1647, Recht auf Erstattung von Aufwendungen § 1648. — Recht der Nutznießung § 1649, Ausnahme für das freie Kindesvermögen §§ 1650, 1651, Erwerb der Nutzungen wie beim Nießbrauch § 1652, Recht an verbrauchbaren Sachen § 1653, Pflicht zur Tragung der Lasten § 1654, Recht am Reingewinn aus einem Erwerbsgeschäft § 1655, R. d. N. im Falle des Ausschlusses des Vaters von der Verwaltung § 1656, § 1657, Unübertragbarkeit des R. d. N. § 1658. Stellung der Gläubiger des Kindes § 1659, Verhältnis zwischen Vater u. Kind bezügl. der Verbindlichkeiten des Kindes § 1660, Endigung des R. d. N. durch Heirat § 1661, Ver-

zicht § 1662, Einfluß der Endigung auf Pacht- u. Mietverh. § 1663. — Haftung des Vaters in der Ausübung der e. G. § 1664. — Aufsicht u. Fürsorge des Vormundschaftsgerichts im Falle der Verhinderung des Vaters § 1665, der Gefährdung des Kindes durch den Vater § 1666, der Gefährdung des Vermögens des Kindes § 1667, Sicherheitsleistung § 1668, § 1672, Eingehung einer neuen Ehe durch den Vater, Auseinandersetzung § 1669, Entziehung der Vermögensverwaltung § 1670, Änderung der getroffenen Maßregeln § 1671, Anhörung des Vaters und der Verwandten § 1673, Haftung des Vormundschaftsrichters § 1674, Mitwirkung des Gemeindewaisenrats § 1675. — Ruhen der e. G. §§ 1676—1678. — Endigung der e. G. Tod, Verwirkung §§ 1679, 1680, Pflicht zur Herausgabe des Vermögens u. zur Rechnungslegung § 1681, Fortführung der Geschäfte §§ 1682, 1683.

Elterliche Gewalt der Mutter §§ 1684—1698. III 138—144. Fälle des Eintretens § 1684, Ausübung der e. G. des Vaters durch die Mutter § 1685, Anwendung der Vorschriften für die e. G. des Vaters § 1686, Bestellung eines Beistandes §§ 1687, 1688; Pflichten u. Rechte des Beistandes §§ 1689 1692, Übertragung der Verm.-Verwaltung an den Beistand § 1693, Anwendung der Vorschriften für den Gegenvormund auf den Beistand § 1694, Aufhebung der Beiordnung durch das Vormundschaftsgericht § 1695, Ruhen der e. G. der M., Recht der Sorge § 1696, Eingehung einer neuen Ehe § 1697, Verhältnis der Mutter zu dem Vormunde oder Pfleger § 1698.

Eltern. Rechtsverh. d. E. zu den ehelichen Kindern s. eheliche Kinder. — Hemmung der Verjährung bei Ansprüchen zwischen Eltern und Kindern § 204, I § 121. — Einwilligung der E. bei Eheschließung der Kinder §§ 1305—1308, III 14 f.

Emanzipation a 154.

Empfängniszeit im Falle der ehelichen Abstammung § 1592, III 106, der unehelichen Abstammung § 1717, III 147, der Legitimation durch nachfolgende Ehe § 1720, III 154.

Entbindungskosten § 1715, a 21, III 150.

Enteignung a 52 f., 109.

Enterbung. Ausschließung von der gesetzlichen Erbfolge § 1938, III 217, E. in guter Absicht § 2338, III 402 f.

Entgangener Gewinn § 252 I 146.

Entmündigung § 6, a 8, a 155 f., I 39. Wiederaufhebung d. E. im Wege der Anfechtung, Wirksamkeit der Rechtsgeschäfte § 115, I 75 f. — Einfluß des E.-Verfahrens auf die Gültigkeit des Testamentes § 2230, III 363 f.

Entwässerung a 65.

Erbbaurecht §§ 1012—1017, II 126—129. — S. a. Überbau § 916.

Erbe. Begriff § 1922, III 215 Rechtliche Stellung des E. §§ 1942—2063, III 231—292 f. Erbschaft, Nachlaßverbindlichkeiten, Erbschaftsanspruch, Erbengemeinschaft (Miterben) — E. des Stifters ist zum Widerrufe der Stiftung nicht berechtigt, § 81, I 57 — Vorkaufsrecht beim Verkaufe an gesetzliche E. § 511, I 221 — Kündigungsrecht des E. des Mieters § 569, I 236 — Pflichten des E. des Beauftragten § 673, I 273 f., des E. des Gesellschafters und des Gesellschafters gegenüber dem E.

des Gesellschafters § 727, I 289, des Mannes gegenüber dem E. der Frau hinsichtlich des eingebrachten Gutes § 1424, III 59, des E. des Testamentsvollstreckers § 2218, III 356 f.

Erbeinsetzung §§ 2087—2099, III 310—315, Begriff § 2087, Beschränkung d. E. auf Bruchteile, Konkurrenz der gesetzlichen Erben § 2088, Erhöhung der Bruchteile § 2089, Minderung der Bruchteile § 2090, E. ohne Bestimmung der Erbteile § 2091, mit teilweiser Bestimmung der Erbteile § 2092, E. auf einen gemeinschaftlichen Erbteil (III 420), Anwachsungsrecht in solchem Falle §§ 2093—2095 (s. Miterben) — E. eines Ersatzerben §§ 2096—2098. — Verhältnis des Ersatzerben zum Anwachsungsrechte § 2099. — Zuwendung des Pflichtteils ist im Zweifel keine E. § 2304, III 391.

Erbengemeinschaft s. Miterben.

Erbfähigkeit des nasciturus § 1923, einer noch nicht bestätigten Stiftung § 84, III 215.

Erbfall § 1922, III 215, s. Pflichtteil § 2317, Vermächtnis § 2160.

Erbfolge s. gesetzliche Erbfolge, Testament, Erbvertrag.

Erbpachtrecht a 63, II 4.

Erbrecht a 24 f., 213, III 211 ff.

Erbschaft (III 419). Begriff der E. § 1922, III 215 f., Anfall der E., insbesondere Annahme u. Ausschlagung der E., §§ 1942—1959, III 236—242, Anfall (III 420) § 1942, Ausschlagung § 1943, Ausschlagungsfrist § 1944, Erklärung der Ausschlagung § 1945, keine Annahme oder Ausschlagung vor dem Erbfall § 1946, keine Bedingung o. Zeitbestimmung § 1947, Zusammentreffen versch. Berufungsgründe § 1948, Irrtum § 1949, keine Beschränkung auf einen Teil § 1950, Berufung auf mehrere Erbteile § 1951, Vererblichkeit § 1952, Folgen der Ausschlagung § 1953, Anfechtung §§ 1954—1957, Ausschluß der gerichtlichen Geltendmachung von Ansprüchen vor der Annahme § 1958, Besorgung erbschaftlicher Geschäfte durch den Erben vor der Ausschlagung § 1959. — Fürsorge des Nachlaßgerichts bis zur Annahme s. Nachlaßgericht, Fiskus. S. a. a. 87. Nießbrauch an E. § 1089 II 156.

Erbschaftliches Liquidationsverfahren a 213.

Erbschaftsanspruch §§ 2018—2028, 2030, III 268—275, Begriff § 2018, Gegenstand § 2019, Umfang § 2020, Unmöglichkeit, Anspruch auf die Bereicherung § 2021, Verwendungen § 2022, Einfluß der Rechtshängigkeit § 2023, böser Glaube § 2024, wenn der Erbschaftsbesitzer etwas durch strafbare Handlung oder verbotene Eigenmacht erlangt hat 2025, Ausschluß der Ersitzung § 2026, Auskunftspflicht des Erbschaftsbesitzers § 2027, der Hausgenossen des Erblassers § 2028, Rechtsnachfolger des Erbschaftsbesitzers § 2030.

Erbschaftsbesitzer. Haftung des E. gegenüber den Einzelansprüchen des Erben § 2029, III 269 f., S. a. Erbschaftsanspruch.

Erbschaftskauf §§ 2371—2385, III 412—416.

Erbschaftsvertrag, d. h. ein Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden dritten, ist nichtig, ebenso über den Pflichtteil oder ein Vermächtnis, ausgenommen ein Vertrag unter künftigen gesetzlichen Erben über den Erbteil oder Pflichtteil § 312, I 162.

Erbschein (III 420) §§ 2353—2370, III 406—412, Begriff § 2353, Antrag §§ 2354—2356, gemein-

schaftlicher E. § 2356, Verfahren, insbesondere Erteilung d. E., §§ 2357—2360, Einziehung des unrichtigen E. durch das Nachlaßgericht § 2361, Pflicht zur Herausgabe des unrichtigen E. an d. Erben § 2362, E. für die Vorerben § 2363, Benennung des Testamentsvollstreckers im E. § 2364, Rechtsfolge des Erbscheins, Vermutung des Erbrechts § 2365, Verfügung des durch Erbschein Legitimirten über die Erbschaft §§ 2366, 2367. — E. für den Testamentsvollstrecker § 2368. — E. f. außerdeutsche Erbschaften § 2369. — E. für den Nachlaß eines für tot Erklärten, Wirkung im Falle der Wideraufhebung der Todeserklärung § 2370.

Erbteil (III 420) § 1922, III 215. Gemeinschaftlicher E. (III 419 f.) § 2093, III 311 f., s. a. Erbschaftsvertrag § 312.

Erbunwürdigkeit §§ 2339—2345, III 403 f. E. eines Abkömmlings bei fortg. Gütergemeinschaft § 1506, III 81.

Erbvertrag §§ 1942, 2274—2300, III 378—388, Begriff § 1942, Erfordernisse hinsichtlich der Person des Erblassers §§ 2274, 2275, Form 2276, Verwahrung § 2277, Zweiseitiger E. § 2278, Inhalt § 2279, E. unter Ehegatten § 2280, Anfechtung des E. durch den Erblasser §§ 2281—2283, Bestätigung des anfechtbaren E. § 2284, Anfechtung des E. durch andere Personen § 2285, Recht zu Verfügungen durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden § 2286, Schenkungen § 2287, vertragsmäßiges Vermächtnis § 2288, Wirkung des Erbvertrags auf frühere letztwillige Verfügungen § 2289, Aufhebung des E. oder einzelner Bestimmungen desselben §§ 2290, 2291, durch gemeinschaftliches Testament § 2292, Rücktrittsrecht, Vorbehalt dess. § 2293, wegen Verfehlung des Bedachten § 2294, wegen Wegfalls der Veranlassung des E. § 2295, Ausübung des Rücktrittsrechts §§ 2296, 2297, Unwirksamkeit des E. 2298, Einseitig letztwillige Verfügungen im E. § 2299, Eröffnung des E. § 2300. — S. a. a 214.

Erbverzicht §§ 2346—2352, III 405 f., E. der gesetzlichen Erben § 2346, Voraussetzungen hinsichtlich der Person des Verzichtenden § 2347, Form § 2348, Erstreckung der Wirkung auf Abkömmlinge des Verzichtenden § 2349, E. z. Gunsten bestimmter Personen § 2350, Aufhebung des E. § 2351, E. der Bedachten § 2352, E. des Abkömmlings bezüglich des Anteils dess. an d. fortges. Gütergemeinschaft § 1517, III 74. — S. a. a 217.

Erdboden, unzulässige Vertiefung des E. § 909, II 68.

Erdkörper unter einem Grundstücke § 905, II 64.

Erfüllung, Erlöschen der Schuldverhältnisse durch E. §§ 362 —371, I 179—181. E. an den Gläubiger, an einen dritten § 362, Beweislast nach Annahme einer mangelhaften E. § 363. — Annahme an E. statt § 364, Gewährleistung § 365. — E. bei Mehrheit von Schuldverhältnissen im Falle nicht alle durch die E. erlöschen, Bestimmungsrecht des Schuldners § 366, ohne Bestimmung des Schuldners §§ 366 Abs. 2, 367. — Recht auf Quittung § 368, Kosten der Quittung § 369, Vermutung f. d. Überbringer der Quittung § 370, Recht auf Rückgabe des Schuldscheins neben der Quittung § 371. — Wirkung der E. bei Gesamtschuldverhältnissen § 422, I 198.

Erfüllung Zug um Zug (III 418) § 274, I 136.

Erfüllungsort s. Leistung.

Erlaß, Erlöschen des Schuldverh. durch Erlaß § 397, I 190, Wirkung bei Gesamtschuldverhältnissen § 423, I 198.

Erlaubnis zur Eheschließung für Militärpersonen, Beamte § 1315, III 16, zur Übernahme der Vormundschaft für Beamte § 1784, III 171.

Eröffnung des Testaments §§ 2260—2263, III 374 f., des gemeinschaftlichen Testaments § 2273, III 378, des Erbvertrags § 2300, III 381.

Errungenschaftsgemeinschaft §§ 1519—1548, III 82—91. — Gesamtgut in der E. § 1519, eingebrachtes Gut §§ 1520—1524, Verwaltung des eingebr. Gutes § 1525, Vorbehaltsgut der Frau, Vermutung f. die Gesamtgutseigenschaft § 1527, Aufnahme eines Verzeichnisses über das eingebrachte Gut § 1528, ehelicher Aufwand § 1529, Gesamtgutsverbindlichkeiten sind die Verbindlichkeiten des Mannes § 1530, und bestimmte Verbindlichkeiten der Frau §§ 1531—1534, persönliche Haftung des Mannes für die letzteren § 1530. — Verhältnis der Ehegatten zu einander bezügl. der Gesamtgutsverbindlichkeiten §§ 1535—1538. — Bereicherung des Gesamtgutes auf Kosten des eingebrachten Gutes und umgekehrt § 1539, Vermutung bezüglich nicht mehr vorhandener verbrauchbarer Sachen § 1540, Zeitpunkt der Ausgleichung der gegenseitigen Ansprüche § 1541 — Klage auf Aufhebung der E. § 1542. — Endigung der E. durch Konkurs § 1543, durch Todeserklärung § 1544. — Eintritt der Gütertrennung im Falle der Aufhebung der E. § 1545. — Auseinandersetzung und Rechtsverhältnis (zur gesamten Hand) bis zur Auseinandersetzung § 1546. — Recht der Wiederherstellung der E. §§ 1547, 1548. — Bedeutung der E. für die Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber ihren Verwandten § 1604, III 111.

Ersatz. Ersatzanspruch. Anspruch des Gläubigers auf E. bei Unmöglichkeit der Leistung § 281, I 149, § 2164, III 347, § 2374, III 413 f. S. a. Surrogatgut.

Ersatzerbe (III 420) §§ 2096—2099, III 312 f., der Nacherbe ist im Zweifel auch E. § 2102, III 312.

Erschütterungen. Zuführung auf ein fremdes Grundstück § 906, II 66.

Ersitzung. Eigentumserwerb durch E. an Grundstücken s. Eigenbesitz, an beweglichen Sachen §§ 937—945, II 107—109. Eigenbesitz, E.zeit, guter Glaube § 937, Vermutung des Fortdauer des Besitzes § 938, Hemmung der E. § 939, Unterbrechung der E. §§ 940—942, Anrechnung der Zeit des Vorbesitzers § 943, des Erbschaftsbesitzers für den Erben § 944, Wirkung der E. § 945. — Erwerb des Nießbrauchs durch E. § 1033, II 147, Übergangsbestimmung a 185, II 109, 147, Erwerb der Grunddienstbarkeiten und anderer Rechte an Sachen durch E. § 900 Abs. 2, II 57 f., 135. S. a. a 128, II 134, u. a 189, II 29.

Ertragswert eines Landgutes, Feststellung des E. § 1515, III 73, § 2049, III 285, § 2312, III 394, a 137.

Erwerb von Todeswegen (III 419) § 1369, III 47.

Erwerb und Verlust von Eigentum und anderen dinglichen Rechten nach Landesrecht a 189, II 29.

Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen a 86, für Orden a 87.

Erwerbsgeschäft, selbständiges E. Minderjähriger § 112, I 75, einer Ehefrau § 1405, III 55, § 1452, III

64, § 1462, III 65, § 1524, III 84, § 1533, III 86, des gewaltuntergebenen Kindes § 1645, III 126, § 1651, III 130, § 1655, III 129, des Mündels § 1822 ³—1823, 1825, III 181—183, § 1841, III 187.

Erwerbsunfähigkeit. Voraussetzung des Unterhaltsanspruches § 1602, III 110.

Erzeugnisse eines Grundstückes vor der Trennung § 94, I 62, gehören zu den Früchten § 99, I 64. — Eigentumserwerb an den E. §§ 953—957, II 91—93, durch den Eigentümer § 953, vermöge eines Rechtes an der Muttersache § 954, des Eigenbesitzers § 955, vermöge einer Gestattung seitens des Berechtigten § 956, des Nichtberechtigten § 957. — Recht des Hypothekengläubigers bez. der E. §§ 1120—1122, II 184 f., des Pfandgläubigers § 1212, II 228.

Erzeugte aber noch nicht geborene Personen (nascituri). Recht der E. auf Schadensersatz infolge der Tötung des Unterhaltspflichtigen § 844, I 331. — Erbfähigkeit der E. § 1923, III 215. — Unterhaltsanspruch der Mutter des E. §§ 1963, 2141, III 243, 330. — Aussetzung der Erbteilung § 2048, III 283. — Erbeinsetzung eines E. §§ 2101, 2105 f., III 317. — Vermächtnis zu Gunsten eines E. § 2162, III 339, Anfall eines solchen Vermächtnisses § 2178, III 338.

Erzieher s. Dienstverhältnis zur Leistung von Diensten höherer Art.

Erziehungsanstalten. Verjährung der Ansprüche § 196, I 120. — Unterbringung des Kindes in E. § 1666, III 134, des Mündels § 1838, III 186 f., Minderjähriger nach Landesrecht a 135, III 134. — Vorstand einer E. als Vormund a 136, III 169.

Erziehungskosten als Unterhaltskosten § 1610, III 113, § 1708, III 149.

Erziehungsrecht s. elterliche Gewalt §§ 1631, 1686, 1696.

Esel s. Gewährleistung wegen Viehmängel.

F.

Fabrik. Zubehör § 98, I 62.

Fabrikanten. Verjährung der Ansprüche § 196 ¹, I 119.

Fabrikarbeiter. Verjährung der Ansprüche § 196 ⁹, I 119.

Fahrlässigkeit (III 418), § 276, I 151.

Fahrnisgemeinschaft (III 419) §§ 1549—1557, III 91—93. Anwendung der für die allgem. Gütergemeinschaft geltenden Regeln auf auf die F. § 1549, eingebrachtes Gut § 1550, insbesondere unbewegl. Vermögen § 1551, unübertragbare Rechte § 1552, Bestimmung durch Ehevertrag § 1553, Surrogatgut § 1554, kein Vorbehaltsgut des Mannes § 1555. Verbindlichkeiten, welche teils aus Erwerb vom Gesamtgut, teils aus Erwerb von eingebrachtem Gut entstehen § 1556, fortgesetzte Gemeinschaft nur kraft Ehevertrags § 1557. — Bedeutung der F. für die Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber Verwandten § 1604, III 111.

Fälschung s. Erbunwürdigkeit § 2339.

Familie III 5—8.

Familienangehörige des Erblassers s. dreißig Tage.

Familienbilder und Familienpapiere sind beim Erbschaftskaufe im Zweifel nicht mitverkauft § 2373, III 413.

Familienfideikommisse a 59, II 4.

Familienrat §§ 1858—1881, III 190—194, Voraussetzungen für die Einsetzung §§ 1858, 1859, Zusammensetzung § 1860, Berufung zum Mitgliede § 1861, Auswahl des Gerichts § 1862, Ersatzmit-

glieder §§ 1863, 1864, absolute Unfähigkeit § 1865, relative Unfähigkeit §§ 1866—1868, Freiwilligkeit in der Übernahme § 1869, Verpflichtung § 1870, Vorbehalt der Entlastung § 1871, Rechte und Pflichten, Haftung § 1872, Einberufung, Beschlußfähigkeit, Abstimmung §§ 1873, 1874, Ordnungsstrafen § 1875, alleiniges Einschreiten des Vorsitzenden § 1876, Ersatz der Auslagen § 1877, Endigung des Amtes, Entlassung aus d. Amte § 1878, Aufhebung des F. §§ 1879—1881, neue Bestallungen des Vormundes u. Gegenvormundes § 1881. — F. bei Vormundschaft über Volljährige § 1905, III 204. — S. a. Vormundschaft § 1791. — S. a. a 160, 210.

Familienrechtliches Verhältnis. Keine Verjährung der Ansprüche aus e. f. V. § 194 Abs. 2, I 118.

Familienschriftstücke bleiben bei der Teilung der Erbschaft ungeteilt § 2047, III 284, s. a. Familienbilder u. Familienpapiere.

Familienstand. Vormundschaftsfall, wenn d. F. eines Minderjährigen nicht zu ermitteln ist § 1773, III 167.

Fasanen. Schaden durch F. § 835, I 334.

Fehlerhafter Besitz (III 419) s. Besitz.

Feiertag u. **Sonntag** bei Berechnung einer Frist § 193, I 115 f.

Feldfrevel a 107, I 332.

Fernsprecher. Vertragsantrag durch F. § 147, I 87.

Festnahme von Personen s. Selbsthülfe § 229 f.

Feststellung s. Sachverständige.

Feststellungsklage unterbricht Verjährung § 209, I 122.

Festungen a 54.

Finder s. Fundrecht.

Fische in Teichen und Privatgewässern § 960, II 83.

Fischereirecht a 69.

Fiskus. Anfall des Vermögens eines aufgelösten Vereins an d. F. §§ 45 f., a 85, I 53. — Recht des F. auf Aneignung aufgegebener Grudstücke § 928, a 129, II 78. — Recht des F. auf den Versteigerungserlös gefundener Sachen § 981, II 90. — Gesetzliches Erbrecht des F. §§ 1936, a 138, 139, §§ 1942 Abs. 2, §§ 1964—1966, § 2011, III 235 f. S. a. Nacherbschaft § 2104, Vermächtnis § 2149. — S. weiter juristische Personen des öffentl. Rechts § 89. — a 91.

Fixgeschäft. Rücktrittsrecht § 361, I 175.

Flößereirecht, Flötzrecht a 65.

Flußbett, verlassenes a 65.

Forderungsrecht auf Leistung s. Leistung § 241 ff., I 135 ff. — Verkauf v. F. Haftug §§ 437 f., I 204 — s. Nießbrauch, Pfandrecht, Vermächtnis.

Form der Rechtsgeschäfte §§ 125 bis 129, I 78—80. Bedeutung der Formvorschrift, Nichtigkeit § 125, schriftliche Form § 126, vereinbarte Form § 127, gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags § 128, öffentliche Beglaubigung einer Willenserklärung § 129. — S. a. gerichtliche Form, Eheschließung, Testament.

Fortgesetzte Gütergemeinschaft §§ 1483—1518, III 71—82, F. G. zwischen den überlebenden Ehegatten und den gemeinschaftlichen Abkömmlingen § 1483, Ablehnungsrecht des Ehegatten § 1484, Gesamtgut § 1485, Vorbehaltsgut des Ehegatten § 1486, Rechte und Verbindlichkeiten der Gemeinschafter in Ansehung des Gesamtgutes § 1487, Gesamtgutsverbindlichkeiten § 1488, persönl. Haftung

eines Ehegatten dafür § 1489, Tod eines Abkömmlings § 1490, Verzicht desselben § 1491, Aufhebung der f. G. durch den Ehegatten § 1492, Wiederverheirathung des Ehegatten § 1493, Tod und Todeserklärung des Ehegatten § 1494, Klage des Abkömmlings auf Aufhebung §§ 1495, 1496, Auseinandersetzung und Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung § 1497—1506, Anwendung des Rechts auf Ergänzung des Pflichtteils § 1505, der Vorschriften über Erbunwürdigkeit § 1506, Ausschließung d. f. G. durch Ehevertrag § 1508, durch letztwillige Verfügung § 1509, Beerbung § 1510, Ausschließung eines Abkömmlings durch letztwillige Verfügung § 1511, Beschränkung des Abkömmlings § 1512, Entziehung des Anteils § 1513, Zuwendung des Anteils an dritte § 1514, Anordnungen über die Teilung § 1515, Zustimmung des Ehegatten §§ 1516, 1517, die Vorschriften über f. G. enthalten zwingendes Recht § 1518.— Eintrtt der f. G. nach der Fahrnisgemeinschaft § 1557, III 93.

Forstwirtschaftsbetrieb. Verjährung der Ansprüche § 196 ², I 119.

Frachtfuhrleute. Verjährung der Ansprüche § 196 ³, I 119.

Frau. Bestimmung einer Frau zur Gestattung der außerehelichen Beiwohnung §§ 825, 847, I 329 f.— Befugnisse der Frau, welche vom ehelichen Güterrechte des Mannes unabhängig sind, §§ 1406 f., III 54, § 1453, III 64. Wartezeit bei neuer Eheschließung § 1313, III 17.

Freies Vermögen des Kindes. §§ 1650, 1651, III 130.

Freiheitsentziehung §§ 823, 845, 847, I 329 f.

Freiwillige Gerichtsbarkeit. a 1

Freizügigkeit. Gesetz über die F. a 37.

Fremdes Recht. Anwendung v. f. R. a 7 ff., 27 f.

Fristen §§ 186—193, I 114—116. Anfang § 187, Berechnung § 188, Halbjahr, Vierteljahr, Halbmonat § 189, Verlängerung § 190, Monat, Jahr, Anfang, Mitte, Ende § 191, 192, Sonntag, Feiertag § 193.

Früchte (III 417), §§ 99—102, I 14, 15. Begriff § 99, Nutzungen § 100, Verteilung der F. bei zeitlicher Beschränkung des Fruchtrechts § 101, Pflicht zur Herausgabe der F. gegen Ersatz der auf die Gewinnung der F. aufgewendeten Kosten § 102. — Pfandrecht des Verpächters an den F. § 585, II 225, 241, Überfallen v. F. auf ein fremdes Grundstück § 911, II 68, F. v. Baum auf d. Grenze § 923, II 72, S. Erzeugnisse. — S. a. Gemeinschaft § 743, Nießbrauch § 1039, Erbschaftsanspruch § 2020, Miterben § 2038, Vorerbe § 2133, Vermächtnis § 2184.

Führungszeugnis beim Dienstvertrag § 630, I 257.

Fundrecht §§ 965—983, II 85—91. Anzeigepflicht des Finders § 965, Verwahrung, Versteigerung § 966, Ablieferung § 967, Haftung des Finders § 968, Herausgabe § 969. Ersatz § 970, Finderlohn § 971. Zurückbehaltungsrecht § 972, Eigentumserwerb § 973, Aufforderung an die Empfangsberechtigten § 974, Pflichten der Polizeibehörde § 975, Verzicht des Finders § 976, Herausgabe der Bereicherung § 977, Fund in öffentlichen Räumen oder Verkehrsanstalten 978—982, Pflicht der öffentlichen Behörde bei Besitz fremder Sachen, deren Empfangsberechtigter unbekannt ist, § 983.

Fütterungskosten bei Wandelung wegen Hauptmangels § 488, I 217

gemieteter Tiere § 547, I 233, geliehener Tiere § 601, I 247.

G.

Garnisonort. Wohnsitz der Militairpersonen § 9, I 39 f.

Gase. Zuführung v. G. § 906, II 66.

Gastwirt. Einbringen v. Sachen bei G. §§ 701—704, I 282—285, Haftpflicht § 701, für Gelder, Wertpapiere u. Kostbarkeiten § 702, Anzeigepflicht des Gastes § 703, gesetzliches Pfandrecht des Wirtes § 704, (II 226, 241). — Verjährung der Ansprüche des G. § 196 [4], I 119.

Gattungssachen als Gegenstand der Leistung aus einem Schuldverhältnis §§ 243, 279, I 139—142, 150. Haftung des Schuldners beim Verkauf einer G. § 480, 491, I 215, 217, bei der Schenkung § 524, I 229, beim Vermächtnis §§ 2155, 2182 f., III 344.

Gebäude, wesentlicher Bestandteil des Grundstücks § 94, I 62, Ausnahme § 95, I 61. — Zubehör eines G. § 98, I 63. — Einsturz eines G. §§ 836—838, I 335 f. — Gefahr des Einsturzes eines G. § 908, II 67. — Überbau §§ 912—916, 924, II 69 f. — Wohnungsrecht an G. § 1093, II 159—161. — a 110, a 131.

Gebäudeversicherung. Erstreckung der Hypothek auf die Ansprüche aus G. § 1128, II 187.

Gebot s. Versteigerung.

Gebrechen, körperliche. Pflegschaft w. k. G. §§ 1910, 1920, III 206 ff.

Geburt. Vollendung der G. § 1, I 37. — Tag der G. bei Berechnung des Lebensalters § 187, I 115. — Berechnung des Verwandtschaftsgrades nach der Zahl der vermittelnden G. § 1589, III 104.

Geburtshelfer. Verjährung des A. d. G. § 196 [14], I 120.

Gefängnisstrafe. Verwirkung der elterlichen Gewalt § 1680, III 138.

Gefahr. Sterben in gemeinsamer G. § 20, I 40 f. — Tragung der G. bei Übersendung v. Geld § 270, I 138, bei Annahmeverzug § 300, I 160, nach Hinterlegung der geschuldeten Sache § 379, I 183, beim Kauf §§ 446, 447, 451, I 207 f., bei der Pacht eines Grundstücks mit Inventar §§ 587—589, I 245, beim Werkvertrage §§ 644—646, I 262, bei Vorlegung von Sachen und Urkunden § 811, I 318, bei unerlaubter Entziehung von Sachen § 848, I 332, beim Erbschaftskaufe § 2380, III 415. — Abwendung von G. als Voraussetzung für Selbsthülfe § 228, I 127, bei Geschäftsführung ohne Auftrag § 680, I 278, als Voraussetzung für die Einwirkung auf ein fremdes Grundstück § 904, II 65 f.

Gegenseitiger Vertrag §§ 320 bis 327, I 164—169. Recht der Verweigerung der Leistung bis zur Gegenleistung § 320, Pflicht zur Vorleistung § 321, Verurteilung zur Erfüllung Zug um Zug § 322, Unmöglichkeit einer Leistung §§ 323, 324, Anspruch auf Schadenersatz, Rücktrittsrecht §§ 325—327.

Gegenvormund § 1792, III 173. — Pflichten und Rechte des G. § 1799, III 175, Mitwirkung bei Geschäften des Vormundes §§ 1809 bis 1813, 1832, III 178 f., 183. — Anhörung des G. durch das Vormundschaftsgericht §§ 1826, 1836, III 183. — Rechtsverhältnis zwischen G. u. Mündel §§ 1833, 1835, 1836, 1891, III 199 f. — Regelung der Haftpflicht des G. im Verhältnis zu der des Vormundes § 1833, III 199. — Pflicht des G. gegenüber dem Vormundschaftsgericht § 1839, III 187, Vorlegung der Vormundschaftsrechnung an d.

G. §§ 1842, 1854, 1891, III 187, 185 f., 199. — Ausschließung der Bestellung eines G. § 1852, a 136, III 185. — Tod des G. § 1894, III 195. Entlassung des G. § 1895, III 195. — G. bei Vormundschaft über Volljährige § 1903 f., III 203, bei Pflegschaft § 1915, III 207 — a 160, I 42, a 210, III 166 f.

Geheimer Vorbehalt bei Willenserklärungen § 116, I 81.

Gehülfen. Verjährung der Ansprüche gewerblicher G. § 196 [9], 119. — Haftung für Verschulden von Gehülfen bei Erfüllung eines Schuldverh. § 278, I 152, beim Auftrage § 664, I 272, bei der Verwahrung § 691, I 281. — G. bei unerlaubten Handlungen § 830, I 327. — Haftung der Beamten für ihre G. a 78, I 337 f.

Geisteskrankheit. Entmündigung wegen G. § 6, a 155, I 39. — Geschäftsunfähigkeit § 104, I 74. — Scheidungsgrund § 1569, s. a. § 1478 Abs. 3, 1583, III 95 f., 70, 99.

Geistesschwäche. Entmündigung wegen G. § 6, I 39; beschränkte Geschäftsfähigkeit § 114 f., I 75, Unfähigkeit zur Testamentserrichtung § 2229, III 363 f., Fähigkeit zum Widerrufe letztwilliger Verfügungen § 2253, III 364. — S. a. a 210, 211, III 167.

Geistesthätigkeit, krankhafte Störung der G. — Geschäftsunfähigkeit im Falle dauernder k. St. d. G. § 104, I 74. — S. a. Handlungsunfähigkeit.

Geistliche s. Diensteinkommen § 411, s. Mietsverhältnis (Kündigung) § 570. — a 80, a 81.

Geistliche Gesellschaften a 84.

Geld. Sicherheitsleistung durch Hinterlegung v. G. §§ 232, 233, 235, I 129. Haftung des Gastwirts für G. § 702, I 285. — Eigentumserwerb an G. im guten Glauben § 935, II 106, Eigentumsvermutung bei Besitz von G. § 1006, § 1007, II 113, 123. — Verfügung des Mannes über G. der Frau § 1376, 1377, III 48 f., des Vaters über G. des Kindes §§ 1642, 1653, III 126, 130. — S. a. Mündelgeld.

Geldrente s. Leibrente § 760. — G. als Entschädigung für Verletzung, Tötung §§ 843—845, I 330 f. — G. als Entschädigung für Überbau §§ 912—916, 924, a 116, II 69 f., für Duldung eines Notwegs §§ 917, 924, a 116, II 70. S. a. Unterhaltspflicht §§ 1361, 1580, 1612, 1710.

Geldschuld in ausländischer Münze § 244, in bestimmter Münzsorte § 245, I 142, Erfüllung einer G. § 270, I 138.

Gemeindevorsteher s. Testament.

Gemeindewaisenrat als Hilfsorgan des Vormundschaftsgerichts im allgemeinen §§ 1849—1851, III 189, bei elterl. Gewalt § 1675, III 132, bei Auswahl des Vormundes § 1779, III 169, bei Zusammensetzung des Familienrats § 1862, III 191.

Gemeinheitsteilung a 113.

Gemeinschaft §§ 741—758, I 296—299. — G. nach Bruchteilen § 741, Größe der Anteile § 742, Gebrauch, Früchte § 743, Verwaltung § 744, Beschlußfassung über Verwaltung und Benutzung § 745, Wirkung g. Sondernachfolger § 746, Verfügung über den Anteil § 747, Lasten und Kosten § 748, Teilungsanspruch, Ausschließung desselben § 749, Tod des Teilhabers § 750, Wirkung der Ausschließung des Teilungsanspruchs g. Sondernachfolger § 751, Art der Teilung §§ 752—754, Zuvorige Berichtigung der Schulden § 755, Ansprüche der Teilhaber gegeneinander § 756, Gewährleistung § 757, Unverjährbarkeit des Teilungsan-

spruches § 758. S. a. Miterben, Miteigentum; s. a 172, 181.

Gemeinschaftliche Ausübung der Jagd seitens der zu einem Jagdverbande vereinigten Grundeigentümer § 835, I 335.

Gemeinschaftlicher Erbteil (III 420) § 2093, III 311 f.

Gemeinschaftliches Testament der Ehegatten §§ 2265—2273, III 375—378 s. a. fortgesetzte Gütergemeinschaft § 1516, Erbvertrag § 2292.

Genehmigung von Willenserklärungen im allgemeinen §§ 184, 185, I 113 f. — G. d. Verträge Minderjähriger §§ 108—110, I 75, von Erklärungen, welche ein Dritter ohne Vertretungsmacht abgegeben hat, §§ 177—179, I 107 f.; G. der Schuldübernahme durch den Gläubiger § 415, I 195 f., der Geschäftsführung o. A. § 684, I 279, der Verwendungen des Besitzers durch den Eigentümer §§ 1001, 1003, II 121 f. — G. des Mannes zu Verfügungen der Frau über eingebrachtes Gut §§ 1396, 1397, III 52 f., der Frau zu Verfügungen des Mannes über das Gesamtgut § 1448, III 62 f.

Geräusch. Zuführung von G. § 906, II 66.

Gerichtliche Form s. Form. — Gerichtliche oder notarielle Beurkundung § 128, I 79, eines Vertrages § 152, I 89. Gerichtliche oder notarielle Beurkundung ist vorgeschrieben f. d. Vertrag über ein Vermögen § 311, I 162, über künftig anfallende gesetzliche Erbteile u. Pflichtteile § 312, I 162, über Verpflichtung zur Eigentumsübertragung an Grundstücken § 313 (a 142), I 162 f., für das Schenkungsversprechen § 518, I 228, für den vertragsmäßigen Verzicht eines Abkömmlings auf seinen Anteil am Gesamtgute § 1491 Abs. 2, III 76 f., für die vertragsmäßige Aufhebung der fortges. Gütergemeinschaft § 1492 Abs. 2, III 77, für die Vereinbarung über eine Abfindung des Abkömmlings für seinen Verzicht auf den Anteil am Gesamtgute § 1501 Abs. 2, III 80, für die Zustimmung des Ehegatten zu letztwilligen Verfügungen des anderen Ehegatten über den Anteil eines Abkömmlings an dem Gesamtgute § 1516, III 73, für die Zustimmung zum vertragsmäßigen Erbverzicht des Abkömmlings § 1517, III 74, für den Antrag u. die Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung § 1730, III 155, für die Einwilligungserklärung zur Annahme an Kindesstatt § 1748, III 163, für die vertragsmäßige Verfügung eines Miterben über seinen Anteil am Nachlasse § 2033, III 280, für die Erklärung der Anfechtung eines Erbvertrages § 2282, III 386, für die Zustimmungserklärung zur Wiederaufhebung eines vertragsmäßig angeordneten Vermächtnisses 2c. § 2291, III 383, für die Erklärung des Rücktritts vom Erbvertrage § 2296, III 384, für den Erbverzicht §§ 2348, 2352, und dessen Wiederaufhebung § 2351, III 465 f., für den Erbschaftskauf § 2371, III 413. — Gerichtliche oder notarielle Abschließung eines Vertrages ist vorgeschrieben für den Ehevertrag § 1434, III 43, für den Annahmevertrag an Kindesstatt und dessen Aufhebung §§ 1750, 1770, III 163, für den Erbvertrag und dessen vertragsmäßige Aufhebung §§ 2276, 2290, III 380 f., 382. — S. a. Beglaubigung — Auflassung — Eheschließung — Testament — a 141, 142, 151.

Gerichtsvollzieher. Zustellung von Willenserklärungen § 132, I 80. — Anspruchsverjährung § 196[15], I 120. — S. öffentliche Versteigerung.

Gerüche, Zuführung von G. § 906, II 66.

Gesamtgut s. allgemeine Gütergemeinschaft, Errungenschaftsgemeinschaft, Fahrnisgemeinschaft. — Inventarfrist bei Erbschaft der Frau, welche zum Gesamtgute gehört, § 2008, III 263, Zuwendungen an Abkömmlinge aus dem G. bei der Ausgleichungspflicht § 2054, III 288, beim Pflichtteil § 2331, III 395, 401.

Gesamte Hand. Gemeinschaft zur g. H. beim Gesellschaftsvermögen §§ 718—720, 738, I 286—288, beim Gesamtgute § 1442, §§ 1472, 1473, III 61, 69, § 1497, III 78, § 1519, § 1546, § 1549, III 83, 91, bei der Erbengemeinschaft §§ 2033—2041, III 277 ff.

Gesamtpreis. Wandelung resp. Minderung beim Verkaufe mehrerer Sachen zum G. §§ 469, 471, 472, I 212 f., G. beim Vorkaufsrecht § 508, I 220.

Gesamtschuldner. Als G. haften die Liquidatoren eines Vereins § 53, I 53, die Mitglieder eines nicht rechtsfähigen Vereins § 54, I 48, Mitbürgen § 769, I 303, Mitthäter, Anstifter u. Gehülfen bei der unerlaubten Handlung, Angestellte, Aufsichtspflichtige 2c. §§ 830, 840, I 327, 334, Miteigentümer f. d. einzelnen Reallastleistungen § 1108 Abs. 2, II 169, Ehegatten im gesetzlichen Güterstande für diejenigen Verbindlichkeiten der Frau, für welche der Mann haftet § 1388, III 51, in der allgem. Gütergemeinschaft für die Verbindlichkeiten der Frau, die Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, § 1459, III 65, in der Errungenschaftsgemeinschaft § 1530, III 87, mehrere Vormünder § 1833, III 199, mehrere Erben § 2058, III 290, mehrere Testamentsvollstrecker § 2219, III 362. — S. a. Gemeinschaft § 755.

Gesamtschuldverhältnis §§ 421 bis 432, I 197—199. Begriff § 421, Erfüllung, Hinterlegung, Aufrechnung § 422, Erlaß § 423, Verzug § 424, Verschulden § 425, Verhältnis der Gesamtschuldner zu einander § 426, vermutetes G. § 427, Gesamtgläubiger § 428, Verzug, Vereinigung § 429, Verhältnis unter einander § 430, G. bei unteilbarer Leistung § 431, Gesamtgläubiger auf eine unteilbare Leistung § 432.

Geschäftsbesorgung, gewerbsmäßige, Anspruchsverjährung § 196[7], I 119. — G. bei Dienst- oder Werkvertrag s. Auftrag § 675.

Geschäftsfähigkeit. Begriff I 74, der Ausländer a 17. Beschränkte G. im allgemeinen §§ 106 bis 114, I 75 f. Minderjähriger § 106, Erfordernis der Einwilligung des ges. Vertreters § 107, Mangel der Einwilligung § 108, Widerrufsrecht des andern Teils bis zur Genehmigung § 109, ausnahmsweise Wirksamkeit § 110, einseitige Rechtsgeschäfte § 111, Ermächtigung zum Betriebe eines Erwerbsgeschäftes § 112, zum Abschluß von Dienst- u. Arbeitsverträgen § 113, Gleichstellung der wegen Geistesschwäche, Verschwendung oder Trunksucht, Entmündigten mit Minderjährigen § 114. — Besondere Bestimmungen, Willenserklärungen gegenüber den b. G. § 131, I 80. — B. G. des Vertreters § 165, I 105. — Anspruchsverjährung u. Ersitzung gegen Personen von b. G. § 206, I 121 § 939, II 108, s. a. Geschäftsführung o. A. § 682. — Einwilligung

des ges. Vertreters eines b. G. ist erforderlich zur Begründung u. Aufhebung des Wohnsitzes § 8, I 40, zur Eingehung der Ehe §§ 1304, 1364, III 15, 39 f., zum Abschluß des Ehevertrages, durch den die allgem. Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, § 1437, III 43, zur Ehelichkeitserklärung § 1729, III 154 ff., zum Vertrage über Annahme an Kindesstatt § 1751, III 163, zum Abschlusse eines Erbvertrages durch einen Ehegatten als Erblasser § 2275, III 380. — Zustimmung des gesetzlichen Vertreters eines b. G. ist nicht erforderlich zur Anfechtung der Ehe (Ausnahme im Falle des § 1331 des G.) und zur Bestätigung der anfechtbaren Ehe §§ 1336, 1337, III 26, zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes durch den Mann § 1595, III 108, zur Erklärung der Einwilligung der Mutter des Kindes oder der Frau des Vaters zu der Ehelichkeitserklärung des Kindes § 1729 Abs. 3, III 156, zur Erklärung der Einwilligung des Ehegatten des an Kindesstatt Annehmenden und der Eltern des Angenommenen zu der Annahme § 1748 Abs. 2, III 163, zur Errichtung eines Testamentes § 2229, III 363, zur Anfechtung eines Erbvertrages durch den Erblasser § 2282, III 386, zur Aufhebung eines Erbvertrags resp. einzelner vertragsmäßiger Verfügungen § 2290, III 382, zur Ausübung des Rücktrittsrechts vom Erbvertrage § 2296, III 384, zum Erbverzicht und seiner Aufhebung § 2347, § 2351, III 405 f.

Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677—687, I 274—279, Pflichten des Geschäftsführers zur Ausführung der Geschäfte § 677, Übernahme d. G. gegen den erkennbaren Willen des Geschäftsherrn § 678, Verpflichtung des Geschäftsherrn trotz erkennbaren Gegenwillens § 679, G. im Falle dringender Gefahr § 680, Pflicht zur Anzeige, Rechnungslegung, Herausgabe § 681, Geschäftsunfähigkeit des G. § 682, Haftung des Geschäftsherrn § 683, nur auf Bereicherung § 684, G. ohne Absicht auf Anspruch auf Ersatz § 685, Irrtum über die Person des Geschäftsherrn § 686, G. im eigenen Interesse § 687.

Geschäftsunfähigkeit §§ 104, 105, I 74. — Eintritt der G. nach Abgabe einer Willenserklärung § 130, I 80, Willenserklärungen gegenüber G. § 131, I 80. — Eintritt der G. nach Stellung eines Vertragsantrags § 153, I 89. — Anspruchsverjährung u. Ersitzung g. geschäftsunfähige Personen § 206, I 121, § 939, II 108. — Nichterlöschen des Auftrags bei G. d. Auftraggebers § 672, I 274. — Geschäftsunfähigkeit des Geschäftsführers o. A. § 682, I278. — G. eines Beteiligten bei der Anweisung § 791, I 310. — G. des Ausstellers einer Schuldverschr. a. d. I. § 794, I 311. — Nichtigkeit der Ehe w. G. § 1325, III 22. — Für den Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter nur mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts die Ehe anfechten § 1336, III 26, die Ehelichkeit eines Kindes anfechten § 1595, III 108, in die Ehelichkeitserklärung des Kindes einwilligen § 1728, III 156, einen Erbvertrag namens des Erblassers anfechten § 2282 Abs. 2, III 386, einen Erbverzichtsvertrag schließen und aufheben, es sei denn, daß der Vertrag unter Ehegatten oder unter Verlobten geschlossen wird und diese unter elterlicher Gewalt stehen, §§ 2347, 2351, III 405 f. — G. v. Ausländern a 7.

Geschäftsverhältnis. Zuwendung an Personen, welche im G. zu dem Erblasser stehen § 2071, III 297.

Geschwister. Ehehindernis § 1310, III 17.

Gesellen. Verjährung der Ansprüche § 196 [9], I 119.

Gesellschaft §§ 705—740, I 285 bis 295. — Inhalt des G.vertrags § 705, Beiträge § 706, Erhöhung, Ergänzung der Einlagen § 707, Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten § 708, Geschäftsführung 709—713, Vertretung § 714, 715, Recht auf Einsicht der Papiere 2c. § 716, Unübertragbarkeit der Ansprüche § 717, Gesellschaftsvermögen § 718, § 720, keine Verfügung, Teilung und Aufrechnung § 719, Rechnungsabschluß, Gewinnverteilung § 721, Anteil am Gewinn u. Verlust § 722, Kündigung § 723, 724, Kündigung durch den Gläubiger des Gesellschafters § 725, Endigung § 726, Tod § 727, Konkurs § 727, Fortdauer der Befugnis zur Geschäftsführung § 728, Auseinandersetzung §§ 729—735, Ausscheiden eines Gesellschafters §§ 736—740.

Gesellschafterinnen. Dienstverhältnis, Kündigung § 622, I 256.

Gesetzliche Erbfolge §§ 1924—1936, III 217—228. — G. E. der Verwandten 1. Ordnung § 1924, 2. O. § 1925, 3. O. § 1926, Mehrfache Erbteile bei Angehörigkeit zu verschiedenen Stämmen § 1927, G. E. 4. O. § 1928, 5. u. fernerer O. § 1929. Reihenfolge der Ordnungen § 1930. — G. E. des überlebenden Ehegatten § 1931, Voraus des Ehegatten § 1932, Scheidungsgrund § 1933, doppeltes Erbrecht als Verwandter und als Ehegatte § 1934, Erhöhung des Erbteils bei Wegfall eines gef. Erben § 1935. — G. E. des Fiskus § 1936.

Gesetzliches Güterrecht §§ 1363 bis 1425, a 250, III 46—55. Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gute § 1363, Wegfall der Verwaltung und Nutznießung § 1364, Vorbehaltsgut §§ 1366 bis 1370, Rechtsgrundsätze der Gütertrennung gelten f. d. Vorbehaltsgut § 1371, Aufnahme eines Verzeichnisses § 1372. — Besitzrecht des Mannes § 1373, Verwaltung § 1374, keine Verfügung und keine Befugnis, die Frau zu verpflichten, § 1375, Verfügungsrecht des Mannes §§ 1376—1378, Zustimmungspflicht der Frau, Ergänzung durch das Obervormundschaftsgericht § 1379, Prozeßführung des Mannes § 1380, Unmittelbarer Rechtserwerb für die Frau §§ 1381, 1382. — Nutznießung des Mannes § 1383, Tragung der Kosten, Lasten und Verbindlichkeiten der Frau §§ 1384 bis 1387, Haftung des Mannes und der Frau als Gesamtschuldner § 1388, ehelicher Aufwand § 1389, Ersatz der Aufwendungen § 1390, Pflicht zu Sicherheitsleistungen § 1391, zur Hinterlegung von Wertpapieren resp. Umschreibung §§ 1392, 1393, Hinausschiebung der Geltendmachung der gegenseitigen Ansprüche bis zur Beendigung des Güterrechts § 1394. — Rechtstellung der Frau zum eingebrachten Gute § 1395, Unwirksamkeit der Verfügungen der Frau §§ 1396—1398, Verpflichtungsfähigkeit der Frau § 1399, Prozeßführung seitens der Frau § 1400, Krankheit oder Abwesenheit des Mannes § 1401, Ersetzung der Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht § 1402, Vornahme der Rechtsgeschäfte gegenüber dem Manne resp. der Frau § 1403, Rechtswirkung der Beschränkung der Frau gegenüber

dritten § 1404, selbständiges Erwerbsgeschäft der Frau § 1405, freie Verfügungen der Frau §§ 1406, 1407. — Unübertragbarkeit der Rechte des Mannes § 1408, Vormund des Mannes § 1409. — Schuldenhaftung, Gläubiger des Mannes § 1410, Gläubiger der Frau aus der Zeit vor dem Güterstande § 1411, aus späterer Zeit §§ 1412—1414, Verhältnis der Ehegatten zu einander bezügl. der Schulden §§ 1414—1417. — Beendigung der Verwaltung und Nutznießung zufolge Klage der Frau § 1418, Konkurs des Mannes § 1419, Todeserklärung § 1420, Herausgabepflicht §§ 1421, 1422, Einfluß der Beendigung auf Miets- oder Pachtverträge § 1423, Fortführung der Geschäfte § 1424, Wiederherstellung der Rechte des Mannes § 1425.

Gesetzliche Pfandrechte II 225 f., des Vermieters §§ 559—563, des Verpächters § 585, des Pächters § 590, des Unternehmers § 647, des Gastwirtes § 704.

Gesetzliche Zinsen. Höhe der g. Z. § 246, I 144, Fälle der ges. Zinspflicht I 144.

Gesinderecht a 95.

Gewährfristen §§ 482--486, I 216 f.

Gewährleistung *bei Hingabe an Zahlungsstatt* § 365, I 180, *bei Kauf und anderen entgeltlichen Veräußerungs- oder Belastungsverträgen wegen Mängel am Rechte* §§ 433—445, I 203—206, Pflicht zur Verschaffung des Eigentums resp. des Rechts § 433, Haftung für Freiheit von Rechten § 434, Verpflichtung zur Löschung eingetragener aber nicht bestehender Rechte § 435, keine Haftung für Lasten und öffentliche Lasten § 436, Haftung für den rechtlichen Bestand einer veräußerten Forderung oder anderen Rechts, für Nichtaufgebot des Wertpapiers § 437, Bedeutung der Übernahme der Haftung für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners bei der Veräußerung einer Forderung § 438, Einfluß der Kenntnis des Mangels beim Erwerber § 439, Ansprüche des Erwerbers wegen Mangel im Rechte §§ 440, 441, Beweislast § 442, Nichtigkeit des Ausschlusses der Haftung wegen Arglist des Veräußerers § 443, Pflicht des Veräußerers zur Auskunftserteilung u. Herausgabe von Urkunden § 444, Anwendung auf entgeltliche Veräußerungsgeschäfte § 445. — G. *beim Sachenkauf und anderen über eine Sache abgeschlossenen entgeltlichen Veräußerungs- und Belastungsgeschäften w. Mangels der Sache* §§ 459—493, I 209—218, Haftung für Nichtvorhandensein von erheblichen Mängeln und Vorhandensein zugesicherter Eigenschaften, Einfluß der Kenntnis des Erwerbers § 460, keine Haftung beim öffentlichen Pfandverkauf § 461, Wandelung oder Minderungsanspruch des Erwerbers § 462, Schadensersatz wegen Nichterfüllung § 463, vorbehaltlose Annahme der Sache § 464, Vollzug der Wandelung oder Minderung § 465, Fristbestimmung des Verkäufers unter Erbieten zur Wandelung § 466, Anwendung der Vorschriften über das Rücktrittsrecht auf die Wandelung § 467, Wandelung beim Fehlen der zugesicherten Größe eines Grundstücks § 468, bei der Veräußerung mehrerer Sachen § 469, von Haupt- und Nebensachen § 470, Herabsetzung des Gesamtpreises bei der Veräußerung mehrerer Sachen, wenn die Wandelung sich nur auf einzelne Sachen erstreckt,

§ 471, Minderung, Berechnung des Preises § 472, bei Nebenleistungen § 473, Beteiligung mehrerer § 474, weitere Mängel § 475, Nichtigkeit der Vereinbarung über Beschränkung der Haftung im Falle der Arglist des Veräußerers § 476, Verjährung §§ 477, Zahlungsverweigerung nach der Verjährung § 478, Befugnis zur Aufrechnung des Schadenersatzanspruchs nach der Verjährung, § 479, Rechte des Erwerbers bei Veräußerung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache § 480. — G. wegen Viehmängel §§ 481 bis 492, I 216—218, Arten der Haustiere § 481, Hauptmängel, Gewährfristen § 482, Beginn der Frist § 483, Vermutung § 484, Anzeigepflicht § 485, Verlängerung, Abkürzung der Frist § 486, nur Wandelung, Tod des Tiers, Nutzungen § 487, Fütterungs- und sonstige Kosten § 488, Versteigerung des Tiers § 489, Verjährung, Verweigerung der Zahlung und Befugnis zur Aufrechnung nach der Verjährung § 490, Recht des Erwerbers im Falle der Veräußerung eines nur der Gattung nach bestimmten Haustiers § 491, G. w. eines nicht zu den Hauptmängeln gehörigen Fehlers § 492. — G. des Schenkers für Rechtsmangel § 523, für Sachmangel § 524, I 227 f. — G. bei Aufhebung der Gemeinschaft und Zuteilung eines gemeinschaftlichen Gegenstandes § 757, I 299. — G. bei Gewährung einer Ausstattung § 1624, III 118. — G. beim Vermächtnis §§ 2182, 2183, III 345 f., G. beim Verkauf, Veräußerung, Schenkung einer Erbschaft §§ 2376, 2385, III 413 f.

Gewalt, höhere, hemmt die Anspruchsverjährung, wenn sie in den letzten 6 Monaten der Verj.frist bestanden hat, § 203, I 121, das Gleiche gilt bezügl. der Ausschlußfristen in den Fällen der §§ 124, (1599), 210, 212, 215, 802, 1002, 1339, 1571, 1594, 1944, 1954, 2082, 2283, 2308, 2340, (s. Ausschlußfristen) und für die Inventarfrist § 1996, III 264. — H. G. befreit den Gastwirt von der Haftung, § 701, I 284 f.

Gewerbliche Arbeiter. Anspruchsverjährung § 196⁹, I 119.

Gewerblicher Betrieb. Zubehör eines Gebäudes, w. für einen g. B. eingerichtet ist, § 98, I 63.

Gewerbeordnung. Anwendung der Vorschriften der §§ 20, 21 der G. im Vereinsrecht §§ 44, 62, I 52, 55. — Änderungen der G. a 36.

Gewinn, entgangener, gehört zum Schadensersatz § 252, I 146.

Gewinnanteilsscheine (s. Schuldverschreibung a. d. J.) gehören zu den Früchten eines Wertpapiers I 64, kein Aufgebot von G. § 799, I 314, Vorlegungsfrist für G. § 801, I 316, Verlust der G. § 804, I 315, Besitz d. G. beim Nießbrauch § 1081, II 152, G. verpfändeter Wertpapiere § 1296, II 256. G. sind vom Vormunde nicht zu hinterlegen § 1814, III 179. a 174 f.

Gewinnverteilung bei der Gesellschaft § 721, I 294.

Gezähmte Tiere § 960, II 82.

Gold- und Silbersachen beim Pfandverkauf § 1240, II 236.

Gottesdienst. Platz in einem zum öffentl. G. bestimmten Gebäude a 133, II 6.

Graben. Pflicht des Pächters zur Ausbesserung v. G. § 582, I 243. Grenzgräben §§ 921—923, II 71 f.

Gravieren s. Neuherstellung § 950.

Grenze. Schutzmaßregeln bezügl. einer Grenze § 907, II 67. —

Grenzzeichen u. Grenzverwirrung §§ 919, 920, II 71. — Gemeinschaftliche Grenzanlage §§ 921—923, II 71 f. — S. a. Überbau.

Grobe Fahrlässigkeit, I 152.

Grundbuch, öffentlicher Glaube des G. s. Grundstücke.

Grundbucheinrichtung insbesondere Notwendigkeit resp. Zulässigkeit der Eintragung von Rechtsakten II 29—34, a 186 ff.

Grundbuchordnung a 1.

Grunddienstbarkeiten. §§ 1018 bis 1029, II 129—137. Begriff § 1018, Inhalt § 1019, Ausübung § 1020, bauliche Anlagen §§ 1021, 1022, Verlegung des Orts der Ausübung § 1023, Zusammentreffen mit anderen Rechten, Ausgleichung § 1024, Teilung des herrschenden Grundstücks § 1025, des dienenden Grundstücks § 1026, Rechtsschutz § 1027, Erlöschen durch Verjährung § 1028, Besitzschutz § 1029—a 128, 184, 187, 191.

Grundschuld §§ 1191—1198, II 221 f. — Begriff § 1191, Anwendung der Vorschriften f. d. Hypothek auf die G. § 1192, Kündigung § 1193, Zahlungsort § 1194, Grundschuldbriefe a. d. J. § 1195, Eigentümergrundschuld §§ 1196, 1197, Umwandlung der G. § 1198. — Nießbrauch an einer G. § 1080, II 150, Pfandrecht an einer G. § 1291, II 251. — G. gehört bei der Fahrnisgemeinschaft nicht zum unbewegl. Vermögen § 1551, III 92. S. a. 60, 117, 118, 195.

Grundschuldbrief. Eigentum am G. § 952, II 101.

Grundstücke. Wesentliche Bestandteile des G. § 94, keine Bestandteile § 95, Rechte als Bestandteile des G. § 96, I 61 f. — Allgemeine Vorschriften über Rechte an G. §§ 873—902, II 25—59. Erfordernis für Übertragung des Eigentums an einem G., für die Belastung eines G. mit einem Rechte, sowie für die Übertragung und Belastung eines solchen Rechts §§ 873 (a 142) 874, für die Aufhebung eines Rechtes an einem G. §§ 875, 876, für Änderungen des Inhalts eines Rechtes an einem G. § 877, Einfluß einer nach Abgabe der erforderlichen Erklärung eintretenden Verfügungsbeschränkung § 878, II 34—39. — Rangverhältnis der Rechte an einem Grundstücke, Reihenfolge, Zeitfolge § 879, nachträgliche Änderung § 880, Vorbehalt des Vorranges für ein später einzutragendes Recht § 881, II 39—42, Eintragung eines Ultimats für den Fall des Erlöschens eines Rechts durch Zwangsversteigerung § 882, II 32. — Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Einräumung § 883, Rechtstellung der Erben des Verpflichteten § 884, Voraussetzung der Eintragung, einstweilige Verfügung oder Bewilligung § 885, Geltendmachung von Einreden g. d. Anspruch aus der Vormerkung § 886, Ausschluß des Gläubigers durch Aufgebot § 887, Befugnisse des aus der Vormerkung Berechtigten gegenüber anderen Rechten § 888, II 42—45. — Vereinigung von Eigentum und beschränktem Rechte an dem s. G. § 889, II 55 f. — Vereinigung mehrerer G., Zuschreibungen eines anderen G. § 890, a 119, 3, II 34 — Rechtsvermutung kraft der Eintragung § 891, II 38. — Publizitätsprinzip, öffentlicher Glaube des Grundbuchs §§ 892, 893, II 46—52. — Berichtigung des Grundbuchs §§ 894—898, II 52—55. — Widerspruch gegen die

Richtigkeit des Grundbuchs § 899, II 45 f. — Ersitzung eingetragener nicht bestehender Rechte § 900, II 57 f. — Verjährung nicht eingetragener oder gelöschter aber noch bestehender Rechte § 901, II 58 f. — Unverjährbarkeit der Ansprüche aus eingetragenen Rechten § 902, II 58. — Die auf Grundstücke sich beziehenden Vorschriften gelten auch für das Erbbaurecht § 1017, für das landesrechtliche Erbpachtrecht 2c. a 63, für die landesrechtlichen, nicht dem Bergrecht angehörigen vererblichen und veräußerlichen Rechte an Mineralien a 68, II 128

Grundstückseigentum. Erwerb u. Verlust d. G. §§ 925—928, a 88, 63, 109, 113, 126, 127, 189 ff., 196, II 73—79. Auflassung § 925, (a 143), Erstreckung des G. auf d. Zubehör § 926, Ausschluß des G. durch Aufgebot § 927, Verzicht gegenüber dem Grundbuchamt, Aneignungsrecht des Fiskus § 928.

Gütergemeinschaft, allgemeine, §§ 1437—1518, III 41, 43, 60—71. Ehevertrag auf Begründung oder Aufhebung der a. G. § 1437, III 43. — Gesamtgut § 1438, unübertragbare Rechte § 1439, Vorbehaltsgut §§ 1440, 1441 (III 41). — Rechtstellung der Ehegatten zu ihren Anteilen an dem Gesamtgut § 1442, Verwaltungsrecht des Mannes § 1443, Erfordernis der Zustimmung der Frau §§ 1444—1446, Ersetzung dieser Zustimmung durch das Vormundschaftsgericht § 1447, Unwirksamkeit der nicht genehmigten Verfügungen des Mannes § 1448, Rechte der Frau in diesem Falle § 1449, Recht der Frau zur Vertretung des Mannes im Falle von Krankheit und Abwesenheit § 1450, Ersetzung der erforderlichen Zustimmung des Mannes durch das Vormundschaftsgericht § 1451, selbständiger Betrieb eines Erwerbsgeschäftes durch die Frau §§ 1452, selbständige Befugnisse der Frau § 1453, 1454, Bereicherung des Gesamtgutes § 1455, Verantwortlichkeit des Mannes für die Verwaltung § 1456, Vertretung des Mannes durch den Vormund § 1457. — Ehelicher Aufwand § 1458. — Gesamtgutsverbindlichkeiten, persönliche Haftung des Mannes für die Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, § 1459, Verbindlichkeiten der Frau, welche Gesamtgutsverbindlichkeiten sind, § 1460, welche es nicht sind § 1462. — Tragung der Gesamtgutsverbindlichkeiten im Verhältnisse der Ehegatten zu einander §§ 1463 bis 1465. — Verwendungen § 1466. — Ausgleichungspflicht regelmäßig nach Beendigung der G. § 1467. — Klagerecht der Frau auf Aufhebung der a. G. § 1468, Klagerecht des Mannes § 1469. — Eintritt der Aufhebung für die Ehegatten, für dritte § 1470. — Auseinandersetzung und Rechtsverhältnis bis zur Auseinandersetzung §§ 1471 bis 1473. — Auseinandersetzungsverfahren §§ 1474—1481. — Tod des Ehegatten, Beerbung § 1482. — Fortgesetzte Gütergemeinschaft §§ 1483—1518, s. diese. — Unterhaltspflicht der Ehegatten gegenüber der Verwandten im Falle d. a. G. § 1604, III 111.

Güterrechtsregister §§ 1558 bis 1563, III 45, 46.

Gütertrennung §§ 1426—1431, III 39—41. — Fälle des Eintritts § 1426, III 39 f. — Rechtsverhältnisse der G. §§ 1427—1431, ehelicher Aufwand, Beitragspflicht der Frau § 1427, Zurückbehaltung des Beitrags zur eigenen Verwendung § 1428, Aufwendungen der

Frau, regelmäßig kein Recht auf Ersatz § 1429, Überlassung des Vermögens an den Mann zur Verwaltung, Recht auf die Einkünfte § 1430. — Registerrecht im Verhältnis zu dritten § 1431. — Die für die G. geltenden Vorschriften finden auch Anwendung auf das Vorbehaltsgut III, 41.

Guter Glaube. Vermutung für das Vorhandensein desselben, Beweislast des Gegners dafür, daß der Erwerber nicht in gutem Glauben war G. § 932, II 104. — Nicht in gutem Glauben (III 419) § 932 Abs. 2, III 104.

Gute Sitten. Rechtsgesch. g. g. S. § 138, I 72, s. unsittlich.

Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse a 113, 114.

Gutsübernahme s. Versprechen der Leistung an einen dritten § 330, I 170.

H.

Haftpflichtgesetz. Änderungen a 42.

Halbes Jahr. Fristberechnung § 189, I 115.

Handarbeiten. Verjährung der Ansprüche § 196 [9], I 119 f.

Handelsmakler. Verkauf geschuldeter Sachen mit Börsen- oder Marktpreis durch H. § 385, I 184, Verkauf von Pfandsachen durch H. § 1221, II 235.

Handlungsfähigkeit, I 74, beim Besitzerwerb II 15.

Handlungsunfähigkeit im Falle der Bewußtlosigkeit oder vorübergehender Störung der Geistesthätigkeit, § 105, I 74, § 827, I 327, § 1325, III 22.

Handwerker. Verjährung ihrer Ansprüche § 196 [1], I 119.

Handzeichen unter Urkunden § 126, 129, I 78 f.

Hauptmängel beim Viehhandel § 482, Vermutung f. d. Vorhandensein derselben § 584, Anzeigepflicht des Käufers § 485, I 216 f.

Häuslerrecht a 63.

Häusliche Gemeinschaft mit dem Erblasser, Auskunftpflicht § 2028, III 270.

Haushaltungsgegenstände, Ergänzung ders. durch den Mann § 1382, III 50, gehören zum Voraus des überlebenden Ehegatten § 1932, III 226.

Hauskind. III 117.

Haushalt. Aussteuer für den Haushalt der Tochter §§ 1620—1623, III 118 f.

Hausverfassungen des hohen Adels a 58.

Hauswesen. Stellung der Frau im H. §§ 1356 ff., III 32 f.

Hebeammen, Verjährung ihrer Ansprüche § 196 [14], I 120.

Heilanstalten, Verjährung ihrer Ansprüche § 196 [11], I 120.

Heiratsregister. Eintragung einer formell nichtigen Ehe in das Heiratsregister § 1324, III 22. — Rechtstellung der Kinder aus einer formell nichtigen nicht in das Heiratsregister eingetragenen Ehe § 1699 Abs. 2, III 145.

Hemmung der Anspruchsverjährung s. Verjähruug §§ 202—204, der Ersitzung s. Ersitzung § 939, Eigenbesitz § 900.

Herabsetzung, richterliche, der Vertragsstrafe § 343, I 172, des Maklerlohns § 655, I 266.

Herrenlose Sachen §§ 959—961, II 83 f.

Hinterlegung als Mittel des Schuldners zur Befriedigung des Gläubigers §§ 372—386, I 181—184, Gegenstand und Voraussetzung der H. § 372, Recht des Schuldners auf Gegenleistung § 373, Hinterlegungsstelle § 374, Zeitpunkt der Hinterlegung bei Versendung durch die Post § 375,

Rücknahmerecht des Schuldners § 376, Ausschluß der Pfändung, Einfluß des Konkurses über das Vermögen des Schuldners § 377, Ausschluß des Rechts der Rücknahme § 378, Rechtsfolgen des Ausschlusses, Tragung der Gefahr § 379, Erklärung des Schuldners zum Zwecke der Empfangsberechtigung des Gläubigers § 380, Kosten der H. § 381, Erlöschen des Rechts des Gläubigers auf den hinterlegten Betrag durch Zeitablauf § 382, Recht der öffentlichen Versteigerung der zur H. nicht geeigneten Sache §§ 383, 384, Recht des Verkaufs, wenn die Sache einen Börsen- oder Marktpreis hat, § 385, Kosten der Versteigerung und des Verkaufs § 386, — als Mittel eines dritten, den Gläubiger zu befriedigen, § 268, I 136 — als Mittel der Sicherheitsleistung s. Sicherheitsleistung — H. v. Testamenten, Erbverträgen s. Verwahrung. S. a. a 144—146.

Hinterlegungsstelle, a 144, I 182.

Hinterlegungsvertrag s. Verwahrung.

Hochzeitsgeschenke gehören zum Voraus des überlebenden Ehegatten § 1932, III 226.

Höhere Gewalt s. Gewalt.

Holschuld bei der Verwahrung § 697, I 281, bei Zahlungen aus öffentlichen Kassen a 92.

Honorare der Lehrer. Verjährung § 196 [13], I 119.

Hülfskassen s. Aufrechnung § 394.

Hypothek, §§ 1113—1190, II 178 bis 221. — Begriff und Entstehung der H. §§ 1113—1117, II 178—184. Begriff § 1113, Bruchteil eines Grundstücks als Gegenstand der H. § 1114, Eintragung, Gläubiger, Geldbetrag, Zinssatz § 1115, Hypothekenbrief, Ausschließung der Erteilung eines H.-Briefs § 1116, Bedeutung des H.-Briefs für die Entstehung der H. § 1117. — Inhalt und Umfang der H. §§ 1118—1132, II 184—189, in Ansehung der Forderung, Zinsen und Kosten § 1118, nachträgliche Eintragung von Zinsen § 1119, Erstreckung auf Erzeugnisse u. Bestandteile, Zubehör § 1120, Freiwerden der Erzeugnisse rc. v. d. Pfandhaftung §§ 1121, 1122, Miets- und Pachtgelder §§ 1123—1125, Rechte auf wiederkehrende Leistungen § 1126, Versicherungsgelder §§ 1127—1130, Zuschreibung v. Grundstücken § 1131, Gesamthypothek § 1132. — Rechtswirkungen der H., Schutz des Eigentümers, Publizitätsprinzip hinsichtlich der Forderung §§ 1133—1150, II 189 bis 199, Gefährdung der Sicherheit der H. durch den Eigentümer, sofortiges Recht auf Befriedigung § 1133, dingliche Klage auf Unterlassung § 1134, Anspruch wegen Zubehörstücke rc. § 1135, Unwirksamkeit eines vertragsmäßigen Veräußerungsverbotes § 1136, Einreden des Eigentümers § 1137, Erstreckung des Publizitätsprinzips auf die Forderung § 1138, Eintragung eines Widerspruchs bei nicht gezahlter Darlehnsvaluta § 1139, Ausschluß des Publizitätsprinzips wegen des Inhalts der Hypothekenbriefs § 1140, Fälligkeit der Forderung, Erfordernis der Kündigung an den Eigentümer § 1141, Recht der Befriedigung seitens des Eigentümers § 1142, Übergang der Hypothek auf den Eigentümer im Falle der Befriedigung § 1143, Recht auf Aushändigung des Hyp.-Briefes rc. §§ 1144, 1145, Anspruch des Gläubigers auf Verzugszinsen § 1146, Recht des Gläubigers auf Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung § 1147, Vermutung,

daß der als Eigentümer Eingetragene Eigentümer ist, § 1148, Verbot der lex commissoria § 1149, Rechte des Eigentümers gegenüber dem Zwangsvollstreckungsrechte des Gläubigers § 1150. — Teilung und Übertragung der H. §§ 1150—1159, II 208—212. Teilung der Forderung § 1151, Teilhypothekenbrief § 1152, Übertragung der Forderung § 1153, Form, Übergabe des Hyp.-Briefs § 1154, Legitimation des Besitzers des Hyp.-Briefes § 1155, Rechtsverhältnis zwischen dem neuen Gläubiger und dem Eigentümer § 1156, Einreden des Eigentümers § 1157, Übergang der Forderung auf Zinsen und Nebenleistungen § 1158, auf Zinsrückstände und Kosten § 1159. — Bedeutung des Hypothekenbriefes für die Geltendmachung des Rechts, Aufgebot des Hyp.-Briefes §§ 1160—1162, II 216 bis 218. — Eigentümerhypothek §§ 1163, 1168, 1170, II 200—207. — Rechtsstellung des persönlichen Schuldners im Falle ders. v. Eigentümer Ersatz begehren kann, §§ 1164—1167, II 201 ff. Verzicht des Gläubigers auf die H. §§ 1168, 1169, 1178 Abs. 2, II 203, 214. — Aufgebot der H. §§ 1170, 1171, II 215. — Gesamt-Hypothek §§ 1172 bis 1176, II 206 f. — Vereinigung der H. mit dem Eigentum § 1177, II 213, § 1143, II 204 f., Erlöschen der H. für Rückstände v. Zinsen 2c. im Falle der Vereinigung § 1178, persönliche Verpflichtung des Eigentümers, die H. im Falle der Vereinigung löschen zu lassen, Sicherung des Anspruchs durch Vormerkung § 1179, II 205. — Änderung der Forderung § 1180, II 206. — Erlöschen der H. §§ 1181 bis 1183, II 212—214, durch Befriedigung im Wege der Zwangsvollstreckung § 1181, im Falle der Gesamthypothek § 1182, durch Rechtsgeschäft § 1183. — Sicherungshypothek §§ 1184—1190, II 218—221. — S. a. a 60, 117, 118. — H. bei Verjährung des Anspruchs § 223, I 124, bei Abtretung der Forderung § 401, I 191, bei Schuldübernahme § 418, I 196, II 203. — H. gehört in der Fahrnisgemeinschaft nicht zum unbeweglichen Vermögen § 1551, III 92.

Hypothekenbrief. Eigentum an d. H. § 952, II 101. — Bedeutung des H. f. d. hypothekarische Recht II 216—218. — Aufgebot des H. § 1162, II 218. — H. wird kraftlos mit der Kraftloserklärung der Hypothek §§ 1170, 1171, II 215.

J.

Jagdrecht verpflichtet zum Ersatz von Wildschaden § 835, I 334 f. — Landesgesetze über J. a 69.

Jahr. Fristberechnung § 188, I 115.

Inbegriff von Gegenständen, Herausgabepflicht § 260, I 147. — Nießbrauch an einem J. v. Sachen § 1035, II 146.

Indossabele Papiere. Bestellung einer Hypothek für eine Forderung aus i. P. (Sicherungshypothek) § 1187 ff., II 219 f., Bestellung eines Schiffspfandrechts für eine Forderung a. i. P. § 1270, II 246, Verpfändung einer i. P. §§ 1292, 1294, II 255 f., s. Vormund § 1822, III 182.

Inhaberpapiere. Eigentumserwerb a. J. § 935, II 106, Eigentumsvermutung bei Besitz von J. § 1006, § 1007, II 113, 123, Nießbrauch an J. § 1081, II 152 f., Pfandrecht an J. II 256, Besitz v. J. im gesetzlichen Güterstande § 1362, III 35, Erwerb von J. durch den

Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes § 1381, III 50, Pflicht des Mannes zur Hinterlegung oder Umschreibung von J. § 1392, III 51. — Erwerb von J. durch den Vater mit Mitteln des Kindes § 1646, III 128. — Pflichten des Vormundes bezgl. der J.des Mündels §§ 1814, 1820, 1853, III 179 f., 185. — Pflichten des Vorerben bezgl. der zur Erbschaft gehörenden J. § 2116, III 321 f.

Inselbildung a 65.

Internationales Privatrecht a 7—31, I 5—10.

Inventar (landwirtschaftliches) s. Pachtvertrag §§ 586—590, Grundstück mit J. als Gegenstand des Nießbrauchs § 1048, II 143, als Gegenstand der Nutznießung des Mannes § 1378, III 49, im Falle der Nacherbschaft § 2111, III 319.

Inventar Recht und Pflicht des Erben zur Errichtung eines J. §§ 1993—2012, III 261—268. Recht des Erben zur Errichtung des J. § 1993, Antrag des Gläubigers zur Bestimmung einer Frist § 1994, Inventarfrist § 1995, Nichteinhaltung der Frist wegen höherer Gewalt § 1996, Hemmung und gesetzliche Hinausschiebung der Frist § 1997 Tod des Erben vor Ablauf der Frist § 1998, Erbe unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft § 1999, Nachlaßverwaltung oder Nachlaßkonkurs während des Laufs der Inventarfrist § 2000, Vollständigkeit des J. § 2001, Zuziehung einer Behörde oder eines Notars § 2002, Aufnahme des Inventars durch das Nachlaßgericht § 2003, a 148, Vorhandensein eines bereits errichteten Inventars § 2004, Absichtliche Unrichtigkeiten, Verweigerung der Auskunft § 2005, Pflicht zur Leistung des Offenbarungseides § 2006, Erbe auf mehrere Erbteile § 2007, Ehefrau als Erbe Bestimmung der J.frist dem Manne gegenüber § 2008, Vermutung der Vollständigkeit des rechtzeitig errichteten J. § 2009, Einsicht des J. § 2010, Fiskus § 2011, Nachlaßpfleger und Nachlaßverwalter § 2012. — J. des Miterben § 2063, III 262, 289, des Vorerben § 2144, III 331, beim Erbschaftskauf § 2283, III 415.

Irrtum bei Willenserklärungen § 119, Anfechtung wegen J. § 121, Schadensersatzpflicht § 122, I 83—86. — J. bei letztwilligen Verfügungen § 2078, Anfechtung §§ 2080—2082, Recht der Verweigerung des Beschwerten nach Ablauf der Ausschlußfrist § 2083, III 299 ff. J. bei Ausübung der Selbsthülfe § 231, I 128, über die Person des Geschäftsherrn § 686, I 276. — Anfechtung der Ehe wegen J. §§ 1332, 1333, III 24. — J. über den Berufungsgrund bei Annahme der Erbschaft § 1949, III 239.

Juristische Personen I 43 ff. J. P. des öffentlichen Rechts § 89, I 44. — S. a 82—86, 163—167. S. a. Vereine, Stiftungen.

K.

Kalenderzeit für die Leistung des Schuldners, Verzug ohne Mahnung § 284, I 156, für die Vorleistung des Gläubigers, Empfangsverzug ohne Angebot § 296, I 159.

Kapitalabfindung statt Geldrente im Falle der Körperverletzung 2c. § 843, I 331.

Kassen öffentliche, Zahlung aus solchen a 92.

Karten, Marken auf den Inhaber s. Legimationsurkunden.

Kauf §§ 433—514, I 203—221. — Verpflichtungen aus dem K. 433, des Verkäufers zur

Verschaffung des Eigentums resp. des Rechts §§ 433 Abs. 1, 434—444, s. Gewährleistung beim Kauf 2c. wegen Mängel am Rechte, I 203—206. — Tragung der Gefahr und der Kosten §§ 446—451, I 207 f., Übergang der Gefahr auf den Käufer § 446, bei Versendung § 447, Kosten der Übergabe § 448, beim Grundstückskauf § 449, Ersatzanspruch des Verkäufers wegen Verwendungen § 450, analoge Anwendung beim Verkauf eines Rechts § 451. — Pflichten des Käufers §§ 433 Abs. 2, §§ 452 bis 455, I 207, Kaufpreis, Abnahmepflicht § 433 Abs. 2, Verzinsung § 452, Berechnung des Marktpreises 453, kein Rücktrittsrecht des Verkäufers im Falle der Säumnis des Käufers, wenn der Kaufpreis gestundet ist, § 454, Vorbehalt des Eigentums bis zur Zahlung des Kaufpreises § 455. — Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung und in ähnlichen Fällen §§ 456 bis 458, I 209. — Gewährleistung wegen Mängel der Sache s. u. Gewährleistung §§ 459—493, I 209—215. — Besondere Arten des Kaufs §§ 494—514, I 218—221, s. Kauf auf, nach Probe, Wiederkauf, Verkauf. — K. bricht nicht Miete s. Miete § 577, K. und Werkvertrag s. Werkvertrag § 651. K. bei Überbau § 915, II 69.

Kauf auf Probe, nach Probe §§ 494—496, I 218. — K. a. P. § 494, K. n. P. § 495, Billigung § 496.

Kaufleute. Verjährung der Ansprüche § 196 [1], I 119.

Kautionshypothek § 1184, II 220 f., beim Schiffspfandrecht § 1271, II 246.

Kennen müssen (III 418), § 122, I 86, im Falle der Stellvertretung § 166, I 105, 112.

Kies s. u. Bodenbestandteile.

Kinder. Wohnsitz § 11, I 40, Hemmung der Verjährung der Ansprüche zwischen Eltern u. Kindern § 204, I 121. — S. a. eheliche Kinder, uneheliche Kinder.

Kirchenbaulast a 132.

Kirchenstühle a 133.

Kirchliche Verpflichtungen in Ansehung der Ehe § 1588, III 13.

Klageerhebung. Unterbrechung der Verjährung durch K. §§ 209—212, I 122 ff. — a 152.

Kleider s. Arbeitsgeräte.

Kleinbahnunternehmen a 112.

Knappschaftskassen s. Aufrechnung § 394.

Körperverletzung s. unerlaubte Handlungen.

Kommunalverbände s. Aufrechung § 395. — Haftung der K. für ihre Beamten a 77, I 338. — Übertragung von Grundeigentum von und auf K. a 126, II 74.

Kongregationen ordensähnliche a 87.

Konkurs über das Verm. der Vereins § 42, § 57, I 52, 57, der Stiftung § 86, I 58, der juristischen Person des öffentl. Rechts § 89, I 44, des Gesellschafters §§ 728, 736, I 289, 291, des Mannes endigt das Güterrecht § 1419, III 58, § 1543, III 89, des Vaters endigt das Recht der Verwaltung § 1647, III 128. Unfähigkeit zur Vormundschaft w. K. § 1781, III 171. — Unterbrechung der Verjährung durch Anmeldung im K. § 209, I 122. — Während des K. kann der hinterlegte Betrag nicht zurückgenommen werden § 377, I 183. — K. des Hauptschuldners schließt die Einrede der Vorausklage aus § 733, I 304. — S. a. Nachlaßkonkurs.

Konkursordnung. Änderung der K. a 1, 33.
Konkursverwalter. Verbot des Ankaufs von Gegenständen aus der Masse durch den K. § 457, I 209. — Das persönliche Vorkaufsrecht fällt weg, wenn der Verkauf durch den K. erfolgt § 512, I 221, das dingliche Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, wenn der Verkauf durch den K. aus freier Hand erfolgt § 1098, II 163. — Im übrigen s. Verfügungsbeschränkungen.
Konsulatsgesetze. Änderungen des K. a 38.
Konversion ungültiger Rechtsgeschäfte § 140, I 70.
Kostbarkeiten. Hinterlegung von K. § 372, a 146, I 181. — Haftung des Gastwirts für K. § 702, I 285. — Pflicht des Vaters, des Vormunds zur Hinterlegung von K. § 1667, §§ 1818, 1819, III 135, 180.
Kostenanschlag. Überschreitung des K. beim Werkvertrage § 650, I 263.
Kraftloserklärung von Vollmachten § 176, I 112, von Schuldverschreibungen a. d. J. §§ 799, 800, a 101, 102, 174, 177, 178, I 313 ff.
Krankenkassen s. Aufrechnung § 394.
Kranken- oder **Unfallversicherung,** Entschädigung aus K. kann dem Dienstverpflichteten angerechnet werden § 616, I 254.
Krankheit des in die häusliche Gemeinschaft aufgenommenen Dienstverpflichteten § 617, I 253. — Verfügungsrecht des Mannes bei K. d. Frau § 1379, III 49, der Frau bei K. des Mannes § 1450, 1519 Abs. 2, 1549, III 64. — Ablehnung der Vormundschaft w. K. § 1786, III 172.
Kredit. Aufnahme von Geld auf K. des Kindes § 1643, III 127, des Mündels § 1822, III 182.
Kreditanstalten s. Hypothek § 1115, Zinsen § 248, Mündelgeld § 1807. — Landschaftliche und ritterschaft-K. a 167.
Kreditauftrag § 778, I 302 f.
Kreditgefährdung § 824, I 329.
Kriegsverschollenheit § 15, I 41.
Kündigung seitens des neuen Gläubigers bei Abtretung der Forderung § 410, I 194, des Hypothekengläubigers im Falle der Briefhypothek § 1160, II 217.
Kündigungsfristen, gesetzliche, für die Vereinsmitgliedschaft § 39, I 51, bei hochverzinslichen Schulden § 247, I 144, für Miete u. Pacht § 565, I 236, 238 f., für Grundstückspacht § 595, I 246, bei Darlehen § 609, I 250, des Dienstverhältnisses §§ 621—624, I 255, der Grundschuld § 1193, II 222, der Rentenschuld § 1202, II 223.
Kündigungsrecht der Militärpersonen, Beamten, Geistlichen u. Lehrer an öffentlichen Erziehungsanstalten im Falle ihrer Versetzung hinsichtl. der Mietswohnungen § 570, I 239, der Erben des Mieters § 569, I 236, des Beauftragten § 671, I 274, des Gesellschafters hinsichtlich der Geschäftsführung § 712 Abs. 2, I 293, im Falle des Nießbrauchs an einer zinstragenden Forderung § 1077, II 152, des Gläubigers bezügl. der verpfändeten Forderung § 1283 f., II 253, des Mannes bei Übernahme persönlicher Leistungen durch die Frau § 1358, III 33, des Vorerben § 2114, 321, des Testamentsvollstreckers § 2226, III 356.
Kürzung des Vermächtnisses §§ 2186 ff., III 343, bei Pflichtteil § 2318, III 398.

L.

Landesherrn u. l. Familien. Anwendung des G. a 57.
Landesrecht im Verh. z. G. a 55 ff., I 21 ff.
Landesregierung. Zuständigkeit der

L. f. Ehelichkeitserklärung § 1723, III 152, f. Befreiung v. d. ges. Erfordernissen f. Annahme an K. § 1745, III 158.

Landgut. Zubehör zum L. § 98 ², I 63. — Pflichten bei Rückg. resp. Herausgabe eines L. bei der Pacht §§ 593, 594, I 244, beim Nießbrauch § 1055, II 144, bei der Nutznießung des Mannes § 1421, III 59 f., des Vaters § 1663, III 132, beim Vorerben § 2130, III 327. — Schätzung eines Landgutes a 137, bei Teilung des Gesamtgutes § 1515, III 73, bei Erbauseinandersetzung § 2049, III 285, bei Feststellung des Pflichtteils § 2312, III 394. — S. a. Vormund § 1822 ⁴, III 182.

Landwirtschaftliches Grundstück. Pacht eines l. G. §§ 582—585, I 243 f., II 225. — Pflichten in der Rückgabe resp. Herausgabe eines l. G. bei der Pacht §§ 591, 592, I 243 f., im Verhältnisse v. Eigentum u. Besitz § 998, II 121, beim Nießbrauch § 1055, II 144, bei der Nutznießung des Mannes § 1421, III 60, des Vaters § 1663, III 132, beim Vorerben § 2130, III 327.

Landwirtschaftliche Erzeugnisse als Zubehör eines Landgutes § 98 ², I 63. — Bei Beendigung der Pacht § 593, I 243. — Verj. der Ansprüche § 196 ², I 119.

Lebensalter. Berechnung des L. § 187, I 115.

Lebensjahr, 7. L., Beginn der Geschäftsfähigkeit § 104, I 74, der Zurechnungsfähigkeit § 828, I 328, § 276, I 150. — 14. L., bei der Ehelichkeitserklärung § 1728 Abs. 2, III 155, bei Schließung des Vertrages auf Annahme an Kindesstatt § 1750, III 163, bei der Entlassung des Mündels aus dem Staatsverbande § 1827 Abs. 1, III 183. — 16. L., Ehemündigkeit der Frau § 1303, III 14, für das uneheliche Kind bezgl. der Unterhaltungspflicht § 1708, III 149, Beginn der Testierfähigkeit § 2229, III 363. — 18. L., für die Volljährigkeitserklärung § 3, I 38, Beginn der unverminderten Zurechnungsfähigkeit § 828, I 328, Pflicht des Vormundschaftsger. zur Anhörung des Mündels § 1827 Abs. 2, III 183. — 21. L., Volljährigkeit § 2, I 38, III 14, Einwilligung zur Eingehung einer Ehe nicht erforderlich § 1305, III 15. Einwilligung des Kindes in die Ehelichkeitserklärung ohne Einwilligung der Mutter § 1726, III 155. — 31. L., bei der Todeserklärung § 14, I 41. — 50. L., Fähigkeit zur Annahme an Kindesstatt § 1744, III 158. — 60. L., Grund der Ablehnung der Vormundschaft § 1786, III 172. — 70. L., bei der Todeserklärung § 14, I 41 f.

Lebensnachstellung. Grund zur Ehescheidung § 1566, III 94, zur Entziehung des Pflichtteils §§ 2333, 2334, III 402.

Lebensvermutung § 19, I 42.

Lebensversicherung zu Gunsten dritter § 330, I 170.

Lebenszeit. Mietvertrag auf L. § 567, I 236, Dienstvertrag auf L. § 624, I 255, Gesellschaft auf L. § 724, I 290, Leibrente § 759, I 300.

Legitimation unehelicher Kinder §§ 1719—1740, III 151—157. L. durch nachfolgende Ehe, Wirkung § 1719, Voraussetzung § 1720, Einfluß der Nichtigkeit der Ehe § 1721, Wirkung auf Abkömmlinge des vor der Eheschließung gestorbenen Kindes § 1722. — L. durch Ehelichkeitserklärung Akt der Staatsgewalt, Zuständigkeit § 1723, keine Bedingung oder Zeitbestimmung § 1724, Antrag des Vaters § 1725, Einwilligung des

Kindes, der Mutter, der Frau des Vaters § 1726, Ersetzung der mütterlichen Einwilligung durch das Vormundschaftsgericht § 1727, keine Vertretung § 1728, beschränkte Geschäftsfähigkeit der Beteiligten § 1729, Beurkundung der Erklärungen § 1730, Anfechtung der Erklärungen § 1731, weitere Voraussetzung § 1732, Tod des Vaters oder des Kindes vor der E. § 1733, Gnadenakt § 1734, unwesentliche Mängel § 1735, Rechtswirkung der E. § 1736, Erstreckung auf die Abkömmlinge, nicht weiter § 1737, auf die Rechte der Mutter § 1738, Unterhaltspflicht des Vaters vor der Mutter 2c. § 1739, Eingehung einer Ehe durch den Vater § 1740, — S. a. a 22, 209. — L. nach Volljährigkeit ohne Einfluß auf Domicil § 11, I 40. — L. eines Mündels § 1833, III 194.

Legitimationsurkunden § 807, a 102, 177, I 313 f.

Lehm s. Bodenbestandteile.

Lehn a 59, 114.

Lehrherren, Lehrmeister. Verjährung der Ansprüche § 196 [10], I 120.

Lehrer. Verjährung der Ansprüche § 196 [13], I 120. — Abtretung von Gehaltsansprüchen der L. an öffentl. Unterrichtsanstalten § 411, I 194. — Kündigung der Mietswohnung bei Versetzung, § 570, I 239, Kündigung des Dienstverhältnisses der L. § 622, §§ 627, 628, I 256 f. — a 80.

Lehrling. Anspruchsverjährung § 196 [9], I 119.

Lehrvertrag eines Mündels §§ 1822, 1827, III 182 f.

Leibesfrucht. Pflegschaft für d. L. §§ 1912, 1918, III 206, 208.

Leibgedingsvertrag a 96.

Leibrente §§ 759—761, I 300. — L. im Zweifel Lebensrente § 759, Vorausentrichtung, insbes. bei Geldrente § 760, Form des Versprechens einer L. § 761. — L. z. Gunsten dritter § 330, I 170. — Nießbrauch an L. § 1073, II 150.

Leihe §§ 598—606, I 246—249. Begriff § 598, Haftung des Verleihers § 599, Arglistiges Verschweigen eines Mangels, § 600, Pflicht des Entleihers z. Tragung der Kosten § 601, keine Haftung für Gebrauchsabnutzung § 602, vertragswidriger Gebrauch § 603, Rückgabepflicht § 604, Kündigungsrecht des Verleihers § 605, Verjährung § 606.

Leistung. Verpflichtung zur L. §§ 241—274, I 135—148, Forderungsrecht auf L., Inhalt der L. § 241, Treu u. Glauben § 242, I 135; L. aus einer Gattung § 243, II 139 ff.; L. v. Geld §§ 244, 245, I 142 f.; L. v. Zinsen I 143 ff., gesetzl. Zinsfuß § 246, Kündigungsrecht bei hohem Zinsfuße § 247, Zinseszinsen § 248; L. v. Schadensersatz I 145 f., Wiederherstellungspflicht § 249, Ersatz in Geld §§ 250, 251, entgangener Gewinn 252, Vermögensschaden § 253, Verschulden des Beschädigten § 254, Pflicht des Beschädigten z. Abtretung v. Ansprüchen § 255; Pflicht zum Ersatz von Aufwendungen §§ 256, 257, I 137; Recht des Pflichtigen zur Wegnahme v. Einrichtungen § 258, I 137; Pflicht zur Rechnungslegung und Auskunftserteilung, Vermögensverzeichnis, Offenbarungseid §§ 259, 260, I 147 f.; alternative L.-Pflicht §§ 262 bis 266, I 139 f.; keine Teilleistung § 266, I 136; L. durch dritte § 267, I 135 f.; Rechte des dritten zu L.-Befriedigung des Gläubigers § 268, I 136; Art der L. § 269, Geldübermittlung § 270, I 137 f.; Zeit der L. § 271, kein Zwischenzins bei vorzeitiger L.

§ 272, I 139; Zurückbehaltungsrecht, Erfüllung Zug um Zug § 273, I 136. — Unmöglichkeit der L. u. deren Folgen §§ 275 bis 283, I 148—155, Unmöglichkeit, Unvermögen § 275, Vertretung von Vorsatz und Fahrlässigkeit § 276, Haftung für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten § 277, Haftung f. Verschulden des Vertreters u. der Gehülfen § 278, Unmöglichkeit bei Pflicht zur Leistung einer Gattungssache § 279, Vertretungspflicht, Haftung auf Schadensersatz § 280, Pflicht zur Herausgabe des erlangten Ersatzes § 281, Beweislast § 282, Schadensersatz in der Zwangsvollstreckungsinstanz § 283. — Verzug des Schuldners in d. L. §§ 284—292. — Mahnung, Erhebung der Kl., Zahlungsbefehl, Leistungspflicht nach Kalenderzeit § 284, Einfluß der Unmöglichkeit § 285, Verpflichtung zum Schadensersatz § 286, Haftung für Fahrlässigkeit u. Zufall § 287, Verzugszinsen § 288, keine Zinseszinsen § 289, Zeitpunkt für die Schadensberechnung § 290, besondere Pflichten mit der Rechtshängigkeit § 291, 292.

Leitung. Zuführung von Gasen 2c. durch besondere Leitung § 906, II 66.

Letztwillige Verfügung § 1937, III 229 f., Anordnungen von Todeswegen, welche nur als l. V. nicht vertragsmäßig getroffen werden können, III 230 f. — Im übrigen s. Testament.

Liquidation v. Vereinen §§ 47 ff., 76, I 53, 57.

Löschung im Grundbuche §§ 875, 876, II 37.

Lohnkutscher. Anspruchsverjährung § 196 ³, I 119.

Los. Entscheidung durch L. bei Auslobung § 659, I 268, bei Aufteilung der Gemeinschaft § 752, I 298, § 2042, III 285.

Lotterielose. Vertrieb v. L. Anspruchsverjährung § 196 ⁵, I 119.

Lotterie s. Spiel.

Luftraum beim Grundstückseigentum § 905, II 64.

M.

Maklervertrag §§ 652—656, I 264—266. Begriff und Inhalt, Maklerlohn § 652, stillschweigende Vereinbarung des Lohns, Höhe desselben § 653, Wegfall des Lohns § 654, Gesindemakler, Herabsetzung des Lohns § 655, kein Maklerlohn für Ehevermittlung, unvollkommene Verbindlichkeit § 656.

Mahnung als Voraussetzung des Verzugs § 284, I 155. — M. seitens des neuen Gläubigers bei Abtretung der Forderung § 410, I 194. — M. des Hypothekengläubigers im Falle der Briefhypothek § 1160, II 217.

Malen s. Neuherstellung § 950.

Marine. Angehörige der M. Testamentserrichtung a 44, III 372 ff.

Marken a. d. J. s. Legitimationspapiere.

Marktpreis, beim Kauf § 453, I 207, im übrigen s. Börsen u. Marktpreis.

Maschinen als Zubehör eines Gebäudes § 98, I 63.

Maulesel und Maultiere s. Gewährleistung wegen Viehmangels.

Meinungsverschiedenheiten bezgl. der Sorge für das Kind zwischen dem Vater und dem Pfleger des Kindes § 1629, zwischen den Eltern § 1634, III 123, zwischen den Vormündern § 1798, III 174, zwischen mehreren Testamentsvollstreckern § 2224, III 356.

Mergel s. Bodenbestandteile.

Messen, Kosten des M. beim Kauf § 448, I 208.

Miete §§ 535—580, a 171, I 229 bis 242. Allgemeine Vorschriften, M. gegenseitiger Vertrag, Rechtsfolgen im allgemeinen

§ 535, I 230 f. — **Verpflichtungen des Vermieters** I 231—233, Gewährung des vertragsmäßigen Gebrauchs § 536, Haftung für Fehler, Befreiung von resp. Herabsetzung des Mietspreises § 537, Anspruch auf Schadensersatz § 538, Kenntnis der Fehler beim Mieter § 539, Vereinbarung wegen Nichthaftung § 540, Haftung wegen Rechte dritter § 541, Kündigungsrecht des Mieters in diesem Falle §§ 542, 543. — Anzeigepflicht des Mieters von Fehlern § 545, Vermieter trägt die Lasten § 546, seine Pflicht zum Ersatz der Verwendungen § 547, Verjährung § 558. — **Pflichten des Miethers** I 234—236, Zahlung des Mietzinses §§ 535, 551, keine Befreiung wegen Hinderung der Benutzung aus der Person des Mieters § 552, Pflicht zu ordnungsm. Gebrauch, keine Vertretung für gewöhnl. Abnutzung ꝛc. § 548, kein vertragswidriger Gebrauch § 550, Rückgabepflicht nach Endigung der M. § 556, Pflicht zur Entschädigung bei Säumnis § 557, Verjährung § 558. — **Endigung des M.verhältnisses** I 236, Ablauf der Zeit, Kündigung §§ 564—565, Mietvertrag auf längere Zeit als 30 J. § 567, stillschweigende Fortsetzung nach Endigung § 568, Tod des Mieters § 569. — **Untermiete** I 236 f., ohne Erlaubnis nicht statthaft § 549. — **Miete eines Grundstücks oder von Wohnungen** (§ 580), I 237—242. Form bei Mietsdauer v. länger als 1 Jahr § 566, Haftung wegen zugesicherter Größe § 537 Abs. 2, Gefährdung der Gesundheit § 544, Zahlung des Mietzinses § 551, Räumungspflicht, kein Zurückbehaltungsrecht § 556, Umzugszeit a 93, Kündigungfrist § 565, bei Militärpersonen ꝛc. im Falle der Versetzung § 570, **Gesetzliches Pfandrecht des Vermieters** s. Pfandrecht. — **Kauf bricht nicht Miete** §§ 571—579, a 172, I 239—242. Eintritt des Erwerbers in die Pflichten des Vermieters, Weiterhaftung des Vermieters als Bürge § 571, Rechte des Erwerbers an der vom Mieter bestellten Sicherheit § 572, vorherige Verfügungen des Vermieters über Mietziesen § 573, Vorauszahlungen ꝛc. § 574, Aufrechnungsbefugnis des Mieters § 575, Anzeige des Vermieters v. d. Übertragung § 576, Belastung des Grundstücks mit Lasten seitens des Vermieters § 577, Veräußerung des Grundstücks vor Überlassung an d. Mieter § 578, weitere Veräußerung oder Belastung des Grundstücks durch den Erwerber § 579. — **Anwendung der Regel „Kauf bricht nicht Miete“** auf Mietsverträge des Nießbrauchers § 1056, II 145, des Ehemanns als Nutznießers § 1423, III 59, des Vaters als Nutznießers § 1663, III 132, des Vorerben § 2135, III 329.

Mietzins. Anspruchsverjährung § 197, I 120. — Haftung des M. für die Hypothek §§ 1123—1125, II 185 f.

Militärpersonen. Wohnsitz der M. § 9, I 40, Abtretung von Gehaltsansprüchen § 411, I 194, Recht der Kündigung von Mietswohnungen bei Versetzung § 570, I 239, Erlaubnis zur Eheschließung § 1315, III 16. — Testamente der M. a 44, III 372 ff.

Minderjährige. Unfähigkeit M. zur Zeugenschaft bei Eheschließung § 1318, III 19, zur Vormundschaft § 1781, III 171, zur Zeugenschaft bei Testamentserrichtung § 2237, III 367. — Testamentserrichtung M. §§ 2229, 2238, 2247, III 363, 367, 366. — M. unverheiratete Kinder, Unterhaltsanspruch ders. § 1602 Abs. 2, III 110. — Unterhaltspflicht m. Kinder § 1605, III

111. — S. a. Volljährigkeitserklärung; Vormundschaft; elterliche Gewalt; Geschäftsfähigkeit, beschränkte.

Mineralien a 68. — S. a. Bodenbestandteile.

Mißhandlung als Grund zur Ehescheidung § 1568, III 95, zur Entziehung des Pflichtteils § 2333, III 402.

Mitbürgen haften als Gesamtschuldner § 769, I 303. — Verhältnis der M. zu einander § 774, I 305. — Verzicht des Gl. auf sein Recht gegen den Mitbürgen § 776, I 305.

Miteigentum entsteht durch Verbindung, Vermischung ꝛc. §§ 947, 948, II 95 f., durch Vertrag II 101, durch Vereinigung von Bienenschwärmen § 963, II 84, s. a. a 131. — Rechtsverhältnisse des M. §§ 1008—1011, a 173, II 124 f., Recht nach Bruchteilen § 1008, Belastung einer gemeinschaftlichen Sache zu Gunsten eines Miteigentümers § 1009 Abs. 1, Belastung eines im M. stehenden Grundstücks § 1009 Abs. 2, Regelung der Verwaltung, Ausschließung der Teilung, Wirksamkeit gegen Sondernachfolger § 1010, Eigenansprüche des M. g. dritte § 1011. M. nicht nach Bruchteilen (pro partibus divisis), insbes. Stockwerkseigentum a 181, 182, II 73.

Miterben §§ 2032—2063, III 275—292, Rechtsverhältnis der Erbengemeinschaft bis zur Auseinandersetzung §§ 2032—2041, III 275—281, Nachlaß, gemeinschaftliches Vermögen § 2032, Anteil am Nachlasse, Verfügungsrecht des Miterben § 2033, Vorkaufsrecht § 2034, gegenüber dem Erwerber § 2035, Wirkung der Übertragung des Anteils § 2036, der weiteren Übertragung § 2037, Verwaltung und Nutzung des Nachlasses § 2038, Erfüllung von Ansprüchen, die zum Nachlasse gehören § 2039, Verfügung über Nachlaßgegenstände, keine Aufrechnungsbefugnis des Schuldners mit Forderungen gegen einen Miterben, kein Pfändungsrecht des Gläubigers des Miterben § 2040, Surrogatgut § 2041. — Auseinandersetzung unter M. §§ 2042—2049, III 281—286. Recht auf Teilung § 2042, Hinausschiebung der Teilung wegen Unbestimmtheit der Erbteile § 2043, wegen Anordnung des Erblassers § 2044, bis zur Beendigung des Aufgebotsverfahrens § 2045, Berichtigung der Nachlaßverbindlichkeiten § 2046, Teilung des Überschusses, Unteilbarkeit v. Urkunden ꝛc. § 2047, Anordnungen des Erblassers bezügl. der Aufteilung § 2048, insbesondere wegen Übernahme eines Landgutes § 2049, a 137. — Ausgleichungspflicht unter Abkömmlingen §§ 2050 bis 2057, III 286—289. Gegenstand der Ausgleichungspflicht, Ausstattung § 2050, Übergang der Pflicht 2051, Ausgleichungspflicht eingesetzter Abkömmlinge § 2052, des entfernteren Abkömmlings § 2053, Zuwendungen aus dem Gesamtgute ꝛc. § 2054, Zurechnung und Anrechnung § 2055, keine Verpflichtung zur Wiederherausgabe, wenn Vorempfang größer ist als der Erbteil § 2056, Pflicht zur Auskunftserteilung und Leistung des Offenbarungseides § 2057. — Rechtsverhältnis zwischen den M. und den Nachlaßgläubigern §§ 2058—2063, III 289—292. Haftung der M. als Gesamtschuldner § 2058, Recht des einzelnen M. zur Weigerung bis zur Teilung § 2059, Haftung nach der Teilung § 2060, Recht des M. zum Aufruf der Gläubiger § 2061, Anordnung

der Nachlaßverwaltung § 2062, Inventarerrichtung § 2063. — Anwachsungsrecht unter eingesetzten M. §§ 2094 f., 2099, III 313 ff., Voraussetzung des Anwachsungsrechts, Anwachsungsrecht bezüglich eines Erbteils § 2094, Übergang der Lasten § 2095, Vorzug des Ersatzerben § 2099. S. a. Erbeinsetzung, Erbschein, gemeinschaftlicher.

Mitgliederversammlung s. Vereine §§ 32 ff.

Mitte des Monats § 192, I 115,

Mittelbarer Besitz (III 419) s. Besitz.

Mittlere Art u. Güte, Leistung einer Gattungssache v. m. A. u. G. § 243, I 141.

Mitthäter bei unerl. Handlungen § 830, I 327.

Mitvollstrecker des Testaments § 2199, III 353.

Mitvormund. Bestellung eines M. ist beschränkt § 1778 Abs. 3, III 169, Führung der Vormundschaft bei M., Meinungsverschiedenheiten unter M. § 1797, III 174, Bestellung eines M., Ablehnungsgrund für den anderen Vormund § 1786, III 172, Haftung des M. § 1833, III 199.

Monat. Berechnung §§ 188—192, I 115 f.

Mühle. Zubehör zu einer M. § 98, I 63. — a 164; a 65, II 4.

Mündelgeld. Vorschriften über Anlegung von M. §§ 1806—1811, a 212, III 177, sub V, Anwendung dieser Vorschriften auf Anlegung von Nießbrauchskapital § 1079, II 152, auf verpfändete und erhobene Geldforderungen § 1288, II 254, auf Geld, das zum eingebrachten Gute § 1377, III 49, zum Kindesvermögen §§ 1642, 1691, III 126, 143, zur Vorerbschaft gehört § 2119, III 321.

Münzsorte. Pflicht zur Zahlung in bestimmter M. § 245, I 142.

Muster s. Kauf nach Probe.

Mutter. Einwilligung der M. zur Eheschließung § 1305, III 15, Pflicht der M. zur Gewährung einer Aussteuer §§ 1620—1624, III 118 f. — Sorge der M. für s. d. Person des Kindes neben dem Vater § 1634, II 123. — Recht der Mutter zur Benennung eines Vormundes § 1776 f. III 168. — S. a. elterliche Gewalt — uneheliche Kinder.

N.

Nachbarrecht §§ 906—924, a 122 bis 124, II 66—73.

Nacherbe, Nacherbfolge §§ 2100 bis 2146, III 315—332, Nacherbfolgerecht, Einsetzung eines N. §§ 2100—2111, III 315—319, Begriff § 2100, N. bei Einsetzung des nasciturus, einer juristischen Person § 2101, Nacherbe, Ersatzerbe § 2102, stillschweigende Einsetzung eines N. bei der Anordnung der Pflicht zur Herausgabe der Erbschaft § 2103, bei Hinzufügung einer auflösenden Bedingung oder Zeitbestimmung §§ 2104, 2105, Zeitpunkt für den Eintritt der N. § 2106, Bestimmung eines Nacherben, wenn Vorerbe ein kinderloser Abkömmling ist § 2107, Vererblichkeit des N. § 2108, Unwirksamkeit des N. mit Ablauf von 30 Jahren § 2109, Umfang des N. § 2110, Surogatgut § 2111. — Rechtsstellung des Vorerben §§ 2112—2136, III 320—329, Recht der Verfügung § 2112, Ausnahme, Verfügung über ein Grundstück, unentgeltliche Verfügungen § 2113, Kündigung und Einziehung v. Hypothekenforderungen 2c. § 2114, Verfügungen im Wege der Z.-V., des Arrestes 2c. § 2115, Pflicht zur Hinterlegung von Inhaberpapieren 2c. § 2116, zur Umschreibung

§ 2116, bei Buchforderungen g. d. Reich ꝛc. § 2118, Anlegung von Geld § 2119, Pflicht des Nacherben zur Einwilligung in Verwaltungsmaßregeln § 2120, Pflicht des Vorerben zur Vorl. eines Verzeichnisses § 2121, Feststellung des Zustandes durch Sachverständige § 2122, Wald, Bergwerk ꝛc. § 2123, Pflicht des Vorerben zur Tragung der Erhaltungskosten, Bestreitung von Aufwendungen aus der Erbschaft § 2124, Pflicht des Nacherben zur Erhaltung von außergewöhnlichen Aufwendungen § 2125, zur Tragung außerordentlicher Lasten § 2126, Pflicht des Vorerben zur Erteilung von Auskunft § 2127, zur Stellung von Sicherheit § 2128, Entziehung des Verwaltungsrechts § 2129, Herausgabepflicht § 2130, Haftung für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten § 2131, keine Haftung für gewöhnliche Abnutzung § 2132, ordnungswidrige Fruchtziehung § 2133, Haftung für verwendete Gegenstände § 2134, Wirksamkeit von Pacht- und Mietsverträgen für den Nacherben § 2135, Befreiung des Vorerben von gesetzlichen Pflichten durch den Erblasser § 2136. — N. auf den Überrest §§ 2137, 2138, III 328 f. — Rechtsstellung des Vorerben und des N. nach Eintritt der N. §§ 2139—2143, III 329 f. Unmittelbarer Übergang der Erbenstellung § 2139, Schutz gutgläubiger Dritter § 2140, Nacherbe nasciturus, Unterhaltsanspruch der Mutter § 2141, Recht der Ausschlagung § 2142, Wiederaufhebung der Folgen der Vereinigung in der Person des Vorerben § 2143. — Verhältnis des Nacherben und Vorerben zu den Gläubigern §§ 2144 bis 2146, III 330 ff. Beschränkte Haftung § 2144, Weiterhaftung des Vorerben § 2145, Anzeigepflicht des Vorerben § 2146. — Testamentsvollstrecker zur Wahrung der Rechte des N. § 2222, III 355. — Angabe des Nacherben im Erbschein § 2363, III 410.

Nachlaß. Begriff III 216. — Verlängerung der Verjährungsfrist, Ersitzungszeit bei Nachlaßansprüchen § 207, I 121, § 939, II 108. — Vertrag über den Nachlaß eines noch lebenden dritten § 312, I 262 (s. Erbschaftsvertrag). — Anteil am N. s. Miterben. S. a. a 139.

Nachlaßgericht. Fürsorge des N. §§ 1960—1963, a 140, 147, III 242 f. Sicherungsmaßregeln § 1960, a 140, Bestellung eines Nachlaßpflegers § 1961, Aufsicht des Nachlaßgerichts § 1962. Unterhalt der schwangeren Mutter § 1963. — Aufgabe des N. zur Feststellung des Erbrechts des Fiskus §§ 1964—1966, III 235 f. — Befugnis des N. zur Ernennung eines Testamentsvollstreckers § 2200, III 353, zur Eröffnung der Testamente § 2260 ff., III 374 f., zur Ertheilung des Erbscheins § 2358, III 406.

Nachlaßgläubiger s. Nachlaßverbindlichkeiten.

Nachlaßkonkurs s. Nachlaßverwaltung.

Nachlaßpflegschaft §§ 1960—1962, III 242 f.

Nachlaßverbindlichkeiten, Haftung des Erben für die N. §§ 1967—2017, III 243—268, Nachlaßverbindlichkeiten §§ 1967—1969, III 243 ff. Schulden des Erblassers, Verbindlichkeiten des Erben als solchen § 1967, Beerdigungskosten § 1968, dreißigtägige Unterstützung § 1969, Aufschiebende Einreden §§ 2014—2017, III 246 f. — Beschränkte Haftung des Erben für d. N. III 247—250, im Falle des

Aufgebots der Nachlaßgläubiger §§ 1970—1974, III 250—254, Aufgebotsverfahren § 1970, ausgenommene Gläubiger §§ 1971, 1972, Recht des Erben, die Befriedigung der ausgeschlossenen Gl. zu verweigern, soweit der Nachlaß zur Befriedigung der nicht ausgeschlossenen nicht reicht, Vorrang der ausgeschlossenen Gläubiger vor noch nicht befriedigten Vermächtnisnehmern 2c., Pflicht des Erben zur Herausgabe des Überschusses an den ausgeschlossenen Gläubiger § 1973, dem ausgeschlossenen Gläuber steht der Gl., welcher seine Forderung später als fünf Jahre nach dem Erbfalle geltend macht, gleich § 1974. — Beschränkte Haftung des Erben im Falle der Nachlaßverwaltung und des Nachlaßkonkurses §§ 1975—1992, III 255—261, beschränkte Haftung § 1975, Absonderung des Nachlasses § 1976, Unwirksamkeit der Aufrechnung der Nachlaßgläubiger § 1977, Haftung des Erben für die bisherige Verwaltung § 1978, vorherige Berichtigung von Nachlaßverbindlichkeiten § 1979, Pflicht des Erben zum Antrage auf Eröffnung des Nachlaßkonkurses § 1980, Nachlaßverwaltung, Antragsrecht § 1981, Antragsrecht der Miterben § 2062, (III 256), Ablehnung des Antrags bei Geringfügigkeit der Masse § 1982, Veröffentlichung der Anordnung der Verwaltung § 1983, Aufhören des Verfügungsrechts des Erben § 1984, Stellung und Befugnisse des Verwalters § 1985, Pflicht des Verwalters zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger vor der Ausantwortung des Nachlasses § 1986, Honorar des Verwalters § 1987, Endigung der Verwaltung § 1988, Wirkung der Beendigung des Nachlaßkonkurses auf die Haftung des Erben § 1989. — Keine Nachlaßverwaltung und kein Nachlaßkonkurs bei Geringfügigkeit der Masse, Weigerungsrecht und Herausgabepflicht des Erben § 1990, Verhältnis zwischen Erben und Gläubiger in diesem Falle § 1991, beschränkte Haftung des Erben im Falle der Überschuldung des Nachlasses durch Vermächtnisse 2c. § 1992. — Unbeschränkte Haftung des Erben für die N. wegen Verletzung der Inventarpflichten (s. Jventar) § 2013, III 266—268. Haftung von Miterben für die N. s. Miterben, Haftung des Vorerben und Nacherben s. Nacherbe, Haftung im Falle des Erbschaftskaufes § 2382, III 415.

Nachlaßverwaltung s. Nachlaßverbindlichkeiten.

Nachvermächtnis s. Vermächtnis § 2190 f., III 336 ff.

Namen. Recht auf N. § 12, I 40, s. eheliche Kinder, Frau.

Neuherstellung durch Verarbeitung oder Umbildung als Eigentumserwerbsgrund § 950, Verpflichtung des Herstellers zur Herausgabe der Bereicherung eventl. zum Schadensersatz § 951, II 96 ff.

Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte I 71, der Willenserklärungen Geschäftsunfähiger und Zurechnungsunfähiger § 105, I 74; wegen geheimen Vorbehalts § 116, wegen Simulation § 117, wegen Nichternstlichkeit § 118, I 81—83; wegen Formmangels § 125, I 78; wegen Verstoßes gegen das Gesetz § 134, gegen die guten Sitten (Wucher) § 138, I 71 f. — Teilweise N. § 139, Konversion des nichtigen Geschäfts § 140, I 70. — N. d. Ehe s. Ungültigkeit.

Nichtschuld. Leistung einer N. s. Bereicherung, ungerechtfertigte.

Nießbrauch §§ 1030—1089, II 137

bis 157. N. an Sachen, Begriff, Inhalt, Erstreckung auf Zubehör §§ 1030, 1031, Bestellung des N. an einer bewegl. Sache § 1032, Ersitzung § 1033, Feststellung des Zustandes der Sache § 1034, Verzeichnis der Sachen beim N. an einem Inbegriff § 1035. Besitz u. Nutzung § 1036, kein Recht der Umgestaltung, Recht auf Anlage zur Gewinnung von Bodenbestandteilen § 1037, N. am Wald, Bergwerk § 1038, Fruchterwerb § 1039, Schutz § 1040, Erhaltung der Sache § 1041, Anzeigepflicht § 1042, Außergewöhnliche Ausbesserungen ꝛc. § 1043, durch den Eigentümer § 1044, Versicherung §§ 1045, 1046, Tragung der öffentl. Lasten § 1047; N. am Grundstück mit Inventar § 1048, Verwendungen des N., Ersatzpflicht des Eigentümers § 1049, keine Haftung für Abnutzung § 1050; Pflicht zur Sicherheitsleistung § 1051, Zwangsverwaltung § 1052; Überschreitung des N., Klage des Eigentümers auf Unterlassung § 1053, auf Zwangsverwaltung § 1054, Rückgabepflicht nach beendigtem N. § 1055, Einfluß auf Miets- und Pachtverträge § 1056, Verjährung der Ansprüche des Eigentümers u. Nießbrauchers § 1057, Rechtsvermutung, daß der Besteller Eigentümer ist, § 1058, Unübertragbarkeit des N. § 1059, Kollision von N. mit anderen Rechten § 1060, Tod des Nießbrauchers § 1061, Aufhebung durch Rechtsgeschäft § 1062, Vereinigung v. N. und Eigentum § 1063, Verzicht § 1064, N.-Klage § 1065, N. am Anteil eines Miteigentümers § 1066, N. an verbrauchbaren Sachen § 1067, I 137—149. — N. an Rechten. Analoge Anwendung der Vorschriften über N. an Sachen § 1068, Bestellung durch Übertragung § 1069, Rechtsverhältnis zwischen Nießbraucher und dem Schuldner aus dem Recht § 1070, Aufhebung des Rechts nur mit Zustimmung des Nießbrauchers §§ 1071, 1072; Recht des Nießbrauchers auf die einzelnen Leistungen § 1073, N. an einer Forderung § 1074, Leistung des Schuldners § 1075, N. an zinstragenden Forderungen §§ 1076—1079, N. an Grundschuld, Rentenschuld § 1080, Inhaber- oder Ordrepapier §§ 1081 bis 1084, II 149—155. N. an einem Vermögen §§ 1085 bis 1089, II 155—157, Vertrag über N. a. e. V. §§ 310, 311, I 162. — S a. a 185.

Notar s. unter Form und unter Gerichtliche Form. Verjährung der Ansprüche § 196 [15], I 120. — S. a. a 141, 142, 151.

Notstand § 228, I 127.

Notweg §§ 917, 918, 924, a 123, II 70.

Notwehr (III 418), § 227, I 126 f. — N. des Besitzers g. verbotene Eigenmacht § 859, II 22.

Notzucht s. unerlaubte Handlung § 825.

Nutznießung des Ehemanns an dem eingebrachten Gute der Frau s. gesetzliches Güterrecht, §§ 1383 ff., III 50 ff., des Inhabers der elterlichen Gewalt am Vermögen des Kindes s. elterliche Gewalt §§ 1649 ff., III 129 ff.

Nutzungen (III 418), § 100, I 65

O.

Obstbäume auf der Grenze a 122, II 72.

Öffentlicher Glaube des Grundbuchs §§ 892 und 893, II 46—52. — Die Vorschriften über d. ö. G. d. Grundbuchs finden keine Anwendung, wenn sich die Unrichtigkeit aus dem Hyp.briefe ergiebt § 1140, II 217 f. — Ö. G. des Hyp.briefs § 1155, II 217 f.

Öffentliches Interesse bei Ge-

schäftsführung ohne Auftrag § 679, I 277, bei Auflagen des Erblassers § 2194, III 352.

Öffentliche Kassen. Zahlungen aus ö. K. a 92.

Öffentliche Versteigerung (III 418) § 383, I 184. Ö. V. statt Hinterlegung §§ 383 u. 384, I 184, keine Haftung für Mangel beim Verkauf durch ö. V. § 461, I 211, Ö. V. während der Rechtshängigkeit des Anspruchs auf Wandelung § 489, I 217; Ö. V. v. gefundenen Sachen §§ 979—983, II 90 f.; Ö. V. v. Pfändern §§ 1219—1221, 1235—1240, 1243, II 229 f., 234 ff. — Eigentumserwerb durch ö. V. § 935, II 106.

Offenbarungseid bei Rechnungslegung, Pflicht zur Herausgabe eines Inbegriffs von Sachen, zur Auskunftserteilung §§ 259—261, I 145 f. — O. beim Nachlaßinventar § 2006, a 147 Abs. 2, III 266, Pflicht des Hausgenossen des Erben z. O. § 2028, III 270, des Miterben bezügl. der zur Ausgleichung zu bringenden Zuwendungen § 2057, III 288.

Orden, religiöse a 87.

Ordrepapiere mit Blankoindossament. Nießbrauch an O. §§ 1081—1084, II 152 f. — Erwerb von O. durch den Mann mit Mitteln des eingebrachten Gutes § 1381, III 50. — Pflicht des Mannes zur Hinterlegung resp. Umschreibung v. O. § 1392, III 51. — Erwerb von O. durch den Vater mit Mitteln des Kindes § 1646, III 128. — Pflichten des Vormundes bezügl. der O. des Mündels §§ 1814, 1853, III 179 f., 185. — Pflichten des Vorerben bezügl. der zur Erbschaft gehörigen O. § 2116, III 321.

Ordnungsstrafen gegen Vorstand und Liquidatoren eines eingetr. Vereins § 78, I 56; gegen Vormünder §§ 1788, 1837, III 172, 186; gegen Mitglieder des Familienrats § 1875, III 193.

Ort der Leistung, §§ 269, 270, I 137 f., § 374, I 182, § 383, I 184, § 391, I 188. — S. Verwahrungsvertrag § 697, Vorlegung § 811, Grundschuld § 1194, Pfandrecht § 1236. — S. a. Internationales Privatrecht a 11.

P.

Pacht §§ 581—597, I 242—246. Begriff, Inhalt § 581. — Pflichten des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks §§ 582, 583, Fälligkeit des Pachtzinses § 584, Pfandrecht des Verpächters § 585, P. an Grundstück mit Inventar § 586, Inventar, zum Schätzungswerte übernommen, §§ 587—589. — Pfandrecht des Pächters § 590. — Rückgabepflicht des Pächters eines landwirtschaftlichen Grundstücks § 591, wenn die Pacht im Laufe eines Pachtjahres endigt § 592, bei der Pacht eines Landgutes §§ 593, 594, Kündigung §§ 595, 596, Pflicht des Pächters zur Entschädigung bei verzögerter Rückgabe § 597. S. a. Miete §§ 1056, 1423, 1663, 2135. — a 171, 172, 188.

Pachtzinsen, Anspruchsverjährung 197, I 120, s. Hypothek § 1123 ff.

Parteien. Verjährung der Ansprüche g. Rechtsanwälte § 196 [16], I 120.

Persönliche Dienstbarkeit, s. Nießbrauch. Beschränkte p. D. §§ 1090—1093, II 157—161, Begriff § 1090, Umfang § 1091, Unübertragbarkeit § 1092, Wohnungsrecht § 1093.

Persönliche Angelegenheiten der Frau. Pflicht des Mannes, Rechtsgeschäften, welche zur Besorgung p. A. d. Frau erforderlich sind, zuzustimmen §§ 1402, 1451, III 53, 64.

Persönliche Eigenschaften. Irrtum über p. E. des Ehegatten § 1333, III 24 f.

Persönliche Leistung. Verpflichtung der Frau z. p. L. Kündigungsrecht des Mannes § 1358, III 33.

Persönlichkeit, Rechtsfähigkeit der Menschen, der juristischen Person §§ 1, §§ 21—23, § 80, I 38 f., 43 ff.

Personenstand. Ges. betr. d. P. a 40, 46.

Pfandgeld a 89, I 128.

Pfandleiher, Pfandleihanstalten a 94, II 226.

Pfändung. Das Rücknahmerecht des Hinterlegers unterliegt nicht der P. § 377, I 183; des Anteils am Gesellschaftsvermögen § 725, I 287 f., am gemeinschaftlichen Vermögen § 751, I 298, an dem Nachlasse § 2042 Abs. 2, (§ 751), III 279.

Pfandrecht. Pf. an beweglichen Sachen §§ 1204—1258, II 224 bis 241. — Begriff und Entstehungsgründe II 224—228. Begriff § 1204, gesetzliche Pfandrechte des Vermieters und Verpächters §§ 559—563, § 581, des Pächters § 590, des Unternehmers eines Werkes § 647, des Gastwirtes § 704; durch Rechtsgeschäft begründetes Pf., Einigung und Übergabe § 1205, Einräumung des Mitbesitzes § 1206, Erwerb in gutem Glauben § 1207, Unwirksamkeit der Rechte dritter § 1208, Pfandgläubiger § 1209. — Inhalt, Umfang und Wirkungen des Pf. II 228—232, mit Rücksicht auf die Forderung §§ 1210, 1211, hinsichtlich des Gegenstandes §§ 1212, 1222; die Rechte des Pfandgläubigers: Nutzungen § 1213, Pfandklage § 1227, im Falle des Pf. am Anteile eines Miteigentümers § 1258, Verbot der lex commissoria § 1229, Recht der Versteigerung vor der Fälligkeit §§ 1219—1221, besondere Rechte des Vermieters, Verpächters u. Gastwirts §§ 560 bis 562, Pflichten und Rechte des Pfandgläubigers gegenüber dem Verpfänder, Pflicht der Nutzung § 1214, zur Verwahrung § 1215, Recht auf Ersatz der Verwendungen § 1216, Pflicht zur Hinterlegung event. Rückgabe g. Sicherheitsleistung § 1217, § 1218, Pflicht zur Rückgabe nach Erlöschen insbesondere z. Befriedigung durch Leistung, Aufrechnung oder Hinterlegung §§ 1223, 1224, Übergang der Forderung auf den Verpfänder, der nicht persönlicher Schuldner ist, § 1225, Verjährung der Ersatzansprüche des Verpfänders § 1226. — Recht des Pfandverkaufs II 232—239, Voraussetzungen § 1228, Wahlrecht unter mehreren Pfändern § 1230, Anspruch auf Herausgabe §§ 1231, 1232, Art und Weise des Verkaufs §§ 1234—1240, Pflicht zur Benachrichtigung § 1241, Wirkungen des Verkaufs §§ 1242 bis 1244, Vereinbarung über den Verkauf §§ 1245, 1246, Wirkung der Befriedigung § 1247, Rechtsvermutung, daß Verpfänder Eigentümer ist, § 1248, Recht der Befriedigung seitens dritter § 1249. — Übertragung des Pfandrechts II 239—240, durch Übertragung der Forderung § 1250, Rechtswirkung § 1251. — Ende des Pf. durch Erlöschen der Forderung § 1252, durch Rückgabe der Pfandsache § 1253, durch Einrede § 1254, durch Rechtsgeschäft § 1255, durch Vereinigung § 1256, durch Entfernung der Mietssachen 2c. vom Grundstücke § 561. — Pfandrecht an einem Schiffe oder Schiffspart §§ 1259—1272, II 241—246, Bestellung § 1260, Rangverhältnis § 1261, Wirkung der Eintragung § 1262, Be-

richtigung des Registers § 1263, Haftung des Schiffes §§ 1264, 1265, Ausschluß von Bestimmungen für das Sachenpfandrecht § 1266, Rechte des Verpfänders im Falle der Befriedigung § 1267, Zwangsvollstreckungstitel § 1268, Aufgebot des unbekannten Gläubigers § 1269, Schiffshypothek für Forderungen aus Inhaberpapieren 2c. § 1270, Kautionshypothek § 1271. Pf. an einer Schiffspart § 1272. — Pf. an Rechten §§ 1273—1296, II 247—256, im allgemeinen, II 247—251, Gegenstand, analoge Anwendung der Vorschriften über das Sachenpfandrecht § 1273, Bestellung § 1274, Verhältnis des Gläubigers zu dem aus dem verpfändeten Rechte Verpflichteten § 1275, Aufhebung eines verpfändeten Rechtes § 1276, Zwangsvollstreckungstitel erforderlich für die Befriedigung § 1277; Forderungspfandrecht II 251—255, Anzeigepflicht des Gläubigers an den Schuldner § 1280, Leistung an Gläubiger und Pfandgläubiger § 1281, Recht der Einziehung § 1282, der Kündigung § 1283, Vereinbarungen zw. Pfandgläubiger und Gläubiger über Einziehung und Kündigung § 1284, Gegenseitige Pflicht zur Mitwirkung bei der Einziehung §§ 1285, 1286, Wirkung der Leistung § 1287, Wiederanlegung eingezogenen Geldes § 1288, zinstragende Forderung § 1289. Kollision mehrerer Pfandrechte § 1290, Pfandrecht an einer Grundschuld oder Rentenschuld § 1291; Pf. an Wertpapieren §§ 1292—1296, II 255 f. — Fortbestand des Pf. nach Verjährung des Anspruchs § 223, I 124. — Pf. des Berechtigten an dem, was als Sicherheitsleistung hinterlegt ist, § 233, I 129. — Übergang des des Pf. mit Abtretung der Forderung § 401, I 191. — Erlöschen des Pf. bei Schuldübernahme § 418, I 196.

Pferde s. Gewährleistung §§ 481 ff.

Pflanzen sind wesentliche Bestandteile des Grundstücks § 94, I 62.

Pflegschaft §§ 1909—1921, III 204—208. Pf. über Kinder und Bevormundete für besondere Vermögensangelegenheiten kraft Bestimmung dritter § 1909, wegen Gebrechlichkeit § 1910, wegen Abwesenheit § 1911, für eine Leibesfrucht § 1912, für unbekannte Beteiligte § 1913, für gesammeltes Vermögen § 1914, analoge Anwendung der Vorschriften über Vormundschaft § 1915, Berufung §§ 1916, 1917, Endigung § 1918, Aufhebung der Pf. §§ 1919 bis 1921. Nachlaßpflegschaft s. Nachlaßgericht. — a 210, 211, III 166 f.

Pflichtteil. Vertrag über Pf. aus dem Nachlasse eines noch lebenden dritten § 312, I 162 sub 7; Verzicht der Frau auf d. Pf. §§ 1406, 1453, III 54, 64; Pf. bei Gütergemeinschaft § 1505, III 81, Berechtigung zur Entziehung des Pf. beschränkt die Unterhaltspflicht § 1611, III 113 f., die Pflicht zur Gewährung einer Aussteuer § 1621, III 119, berechtigt zum Rücktritte vom Erbvertrage § 2294, III 383.

Pflichtteilsberechtigte. Anfechtung von letztwilligen Zuwendungen bei Übergehung von Pf. § 2079, III 301 f., im Erbvertrage § 2281, III 385.

Pflichtteilsrecht §§ 2303—2338, III 388—403. Allgemeine Vorschriften III 388 f. Pflichtteilsanspruch, III 389 f. Inhalt § 2303, Entstehung § 2317, Verjährung § 2332, Auskunftserteilung, Aufstellung eines Nachlaßverzeichnisses durch den Erben § 2314. Pflichtteilsberech-

tigte, Ausschluß von der gesetzlichen Erbfolge § 2303, Zuwendung des Pfl. keine Erbeseinsetzung § 2304 Einsetzung unter Beschränkungen §§ 2305, 2306, Zuwendung eines Vermächtnisses an den Pflichtteilsberechtigten § 2307, Ausschlagung der Erbschaft oder des Vermächtnisses durch den Pflichtteilsberechtigten, Anfechtung § 2308, Pfl. entfernterer Abkömmlinge und der Eltern § 2309. Größe des Pflichtteils III 393—397, Berechnung des Erbteils § 2310, des Wertes des Nachlasses §§ 2311—2313, Anrechnung von Zuwendungen auf d. Pflichtteil §§ 2315, 2331, Berücksichtigung der Ausgleichungspflicht von Abkömmlingen § 2316. Pflichtteilslast, Nachlaßverbindlichkeit III 397—399, Weigerungsrecht des Erben als Pflichtteilsberechtigten § 2318, Verteilung der Pflichtteilslast § 2320—2324, Erhöhung des Pflichtteils im Falle von Schenkungen III 399—401. Schenkung an dritte § 2325 f., Schenkung an den Pflichtteilsberechtigten § 2327 f., Anspruch auf Herausgabe g. den dritten §§ 2329, 2332 Abs. 2, Ausnahme für Schenkungen, w. einer sittlichen Pflicht 2c. entsprechen § 2330, Zuwendungen aus dem Gesamtgute 2c. § 2331. — Entziehung und Beschränkung des Pflichtteils III 401—403, Form der Entziehung, Beweis §§ 2336, 2338, Unwirksamkeit der Entziehung oder Beschränkung w. Verzeihung § 2337, wegen Besserung §§ 2336, 2338, Gründe der Entziehung bei Abkömmlingen § 2333, bei Eltern § 2334, beim Ehegatten § 2335, Beschränkung des Pflichtteils, Enterbung in wohlwollender Absicht § 2338.

Pfründenrecht a 80.

Planke s. Grenze §§ 921 f.

Politische Vereine s. Verein § 43.

Preisbewerbung s. Auslobung § 661.

Privatdienste. Verjährung der Ansprüche von Personen, welche im P. stehen, § 196 [8], I 119.

Privatbeamte. Kündigung des Dienstverhältnisses von P. §§ 622, 627 f. I 256 f.

Privatlehrer. Verjährung ihrer Ansprüche § 196 [13], I 119. — S. auch Privatbeamte.

Privatgewässer. Fische in P. § 960, II 83.

Probe. Kauf nach P. § 494, auf P. § 495 f., I 218.

Prokura. Erteilung durch den Vormund § 1822, III 182.

Protokoll s. Testament §§ 2240 ff., III 367 ff.

Protokollführer darf bei Zwangsverkäufen nicht mitbieten § 456, I 209.

Prozeßfähig, keine Hemmung der Verjährung der Ansprüche gegen Personen, welche in der Geschäftsfähigkeit beschränkt aber doch prozeßfähig sind, § 206 Abs. 2, I 121. — S. a. Verlängerung der Fristen.

Putativehe s. Ungültigkeit der Ehe § 1344, s. eheliche Kinder.

Q.

Quittung (III 418). Verpflichtung zur Ausstellung § 368, Kosten der Q. § 369, Ermächtigung des Überbringers der Q. 370, Rückgabe des Schuldscheins neben der Q. § 371, I 181.

R.

Rain s. Grenze § 921.

Rang der eingetragenen Rechte s. Grundstücke §§ 879—888, II 42—45.

Raum, Räume. Kündigungsrecht des Mieters wegen schlechter Beschaffenheit der vermieteten Räume § 544, I 238. — Beschaffenheit der R. für Dienstboten § 618, I 252.

Räumungsfristen für Mietswohnungen a 93, I 238.
Rat. Erteilung eines R., einer Empfehlung § 676, I 271.
Reallasten §§ 1105—1112, a 113 bis 115, II 166—170. Begriff, Inhalt § 1105, Belastung eines Bruchteils eines Grundstücks § 1106, Recht auf die einzelnen Leistungen § 1107, Haftung des Eigentümers für dieselben, bei Teilung des Grundstückes § 1108, Teilung des Grundstückes des Berechtigten § 1109, R. zu Gunsten des Eigentümers eines Grundstücks § 1110, zu Gunsten einer bestimmten Person § 1111, Aufgebot des unbekannten Berechtigten § 1112. S. a. Überbau § 914.
Realgemeinden a 164.
Realgewerberechte a 74.
Rechnungslegung. Pflicht z. R. § 259, I 147.
Rechtsanwälte. Verjährung der Ansprüche § 196 [15], I 120.
Rechtsbesitzschutz s. Grunddienstbarkeiten § 1029.
Rechtsfähigkeit § 1, §§ 21—23, § 80, I 38 f., 43 ff.
Rechtsgeschäft. Begriff, I 65—69. Unwirksame R. §§ 134, 138—140, I 70—72, im Falle eines Veräußerungsverbotes oder einer Verfügungsbeschränkung §§ 135—137, I 72 f.
Rechtshängigkeit der Ansprüche auf Zahlung von Geld und Herausgabe bestimmter Sachen §§ 291, 292, I 157, Einfluß der R. bei Ansprüchen auf Herausgabe der Bereicherung § 818, I 323, beim Eigentumsanspruch auf Herausgabe §§ 987 ff., II 116 ff. — R. des Unterhaltsanspruches der Verwandten § 1613, III 114. — R. von Streitsachen, w. nicht der Civilprozeßordnung unterliegen a 152.
Rechtskraft. Verjährung der Ansprüche nach R. §§ 218—220, I 124.
Rechtsmittel. Einfluß des Nichtgebrauchs eines R. auf die Ersatzpflicht wegen Mißbrauchs der Amtspflicht § 839, I 337.
Rechtsnorm a 2, I 10.
Rechtssache. Verletzung der Amtspflicht bei Leitung einer R. § 839, I 337.
Rechtsweg. Entscheidung über die Zulässigkeit des R. s. Verjährung § 210.
Regalien a 73.
Registerrecht III 44 f.
Rehwild. Schaden durch R. § 835, I 334 f.
Reichsadel a 58.
Reichsbeamtengesetz a 43.
Reichsfiskus als gesetzlicher Erbe § 1936, III 228.
Reichsgesetze. Verhältnis der R. zum G. a 32 ff., I 10—21.
Reichsgericht. Zuständigkeit des R. a 6, I 11 f.
Reichkanzler. Zuständigkeit d. R. bei Ehelichkeitserklärung § 1723, III 152, bei Befreiung vom gesetzlichen Alter bei Annahme a. K. § 1745, III 158.
Reichsmilitärgesetz a 44 f.
Reichsschuldbuch a 50.
Reichsunmittelbare a 58.
Reichswährung bei Leistung einer Geldschuld § 244, I 142.
Rekurs bei Einspruch der Verwaltungsbehörde gegen Eintragung eines Vereins § 62, I 54 f.
Religion. Rücksichtnahme des Dienstherrn auf die R. des Dienstverpflichteten § 618, I 253.
Religionsdiener. Bestellung z. Vormund §§ 1784, 1888, III 171, 195.
Religionsgesellschaft, geistliche Gesellschaft. Erlangung der Rechtsfähigkeit nach Landesrecht a 84.
Religiöse Erziehung der Kinder a 134, III 123, des Mündels, falls der Vormund einem anderen Bekenntnisse angehört, § 1801, III 176.

Religiöse Vereine s. Vereine § 43.
Renten. Verjährung der Ansprüche auf rückständige R. § 197, I 120.
Rentengüter a 62.
Rentenscheine, kein Aufgebotsverfahren bezügl. der R. § 799, I 314, Vorlegungsfrist § 801, I 116, Verlust der R. § 804, I 315, Erneuerung der R. für eine Schuldverschr. a. d. J. § 805, I 315, Besitz der R. beim Nießbrauch an einem Inhaberpapiere § 1081, II 152, R. eines verpfändeten Wertpapiers § 1296, II 256. R. sind vom Vormunde nicht zu hinterlegen § 1814, III 179. — a 174 ff.
Rentenschuld §§ 1199—1203, II 223 f., Begriff, Inhalt, Ablösungssumme § 1199, Anwendung der Vorschriften für die Hypothekzinsen und für das Grundschuldkapital § 1200, Recht der Ablösung § 1201, Kündigung § 1202, Umwandlung der R. in eine Grundschuld und umgekehrt § 1203. — Nießbrauch an einer R. § 1080, II 150, Pfandrecht an einer R. § 1291, II 251. — R. gehört bei der Fahrnisgemeinschaft nicht zum unbewegl. Vermögen § 1551, III 92. — S. a. a 60, 117, 118.
Reugeld. Draufgabe im Zweifel kein R. § 336, I 171, Vorbehalt des Rücktritts g. Zahlung eines R. § 359, I 175.
Richter bei Testamentserrichtung §§ 2231 ff. a 149, III 366 f., bei Errichtung eines Erbvertrags § 2276, III 380 f.
Rindvieh. S. Gewährleistung w. Viehmangels.
Ritterschaftliche Familien a. 216.
Rotwild. Schaden durch R. § 835, I 334 f.
Rückgriff des Bürgen auf den Hauptschuldner § 774, I 304 f.
Rücktritt. Recht des R. bei Verträgen §§ 346—361, I 173—176. Wirkung des vorbehaltenen R. §§ 346, 347, Vollziehung des R. durch Erfüllung Zug um Zug § 348, Erklärung des R. § 349, Ausschluß des R. §§ 351—353, Verzug § 354, vereinbarte Frist für Ausübung des R. § 355, Unteilbarkeit des R. § 356, Aufrechnungsbefugnis des Schuldners § 357, Beweislast § 358, R. gegen Zahlung eines Reugeldes § 359, Verfallsklausel (lex commissoria) § 360, R. beim gegenseitigen Vertrage bei bestimmter Leistungszeit § 361. — Anwendung der Bestimmungen über den R. auf den Fall des wegen Unmöglichkeit der Leistung gewährten R. § 280, I 149, beim Verzuge des Schuldners § 286, I 156, bei Nichterfüllung der Leistungspflicht aus einem gegenseitigen Vertrage §§ 325—327, I 169, auf die Wandelung beim Kaufvertrage § 467, I 212, beim Werkvertrage § 634, I 259 f., § 636, I 258; keine Anwendung auf den Kauf bei gestundetem Kaufpreise § 454, I 169. — R. v. Verlöbnissen §§ 1298 ff., III 9 ff., vom Erbvertrage §§ 2293 ff., III 383 ff.
Ruhegehalt. Verjährung der Ansprüche auf R. § 197, I 120. — Abtretung von Ansprüchen auf R. §§ 411, a 81, I 194.
Ruß. Zusicherung von R. § 906, II 66.

S.

Sachen §§ 90—103, I 59—65.
Sachverständige. Verjährung der Ansprüche von S. § 166[17], I 120. — a 79.
Samen, Bestandteil der Grundstücke § 94, I 62.
Sammlungen, s. Pflegschaft § 1914, III 206 ff.
Sand s. Bodenbestandteile.
Satzung s. Verein § 25 ff, § 57 ff.
Schadensersatz als negatives Vertragsinteresse bei nichtigen und anfechtbaren Willenserklärungen

§ 122, I 83, 85 f., bei Vertretung ohne Vertretungsmacht § 179, I 108, beim Vertrage auf eine unmögliche Leistung § 307, I 161 f. — Sch. als positiver Inhalt einer Leistungspflicht §§ 249—255, I 145 f. — S. a. a. 42, 105—108.

Schafe s. Gewährleistung w. Viehmangels.

Schatz § 984, II 91, in einer Nießbrauchssache § 1040, II 139.

Schätzung. Landesgesetze über Sch. v. Landgütern a 137, III 73, 285 und 374.

Scheidungsgründe §§ 1565—1568, III 94, berechtigen zur Entziehung des Pflichtteils § 2335, III 402.

Scheingeschäft § 117, I 81.

Schenkung §§ 516—534, I 222—229. Allgemeine Vorschriften I 222—226, Unentgeltliche Zuwendung, Bereicherung aus dem Vermögen des Schenkers, Vertrag §§ 516—518, Sch. unter Auflage §§ 525—527, Widerruf wegen Undank §§ 530—534, Rückforderung wegen Bedürftigkeit des Schenkers §§ 528, 529, 534. — Sch. als Schuldverhältnis II 226—228, Haftung § 521, keine Verzugszinsen § 522, Mangel im Rechte § 523, Fehler der Sache § 524, Schenkungsversprechen II 228 f., Form § 518, Einrede der Kompetenz § 519, Haftung für Mängel §§ 523, 524. — Sch. einer Erbschaft § 2385, III 413. S. a. a 87.

Schenkung auf den Todesfall § 2301, III 388.

Scherz. Willenserklärung zum Scherz § 118, I 81.

Schiff. Pfandrecht am Schiff s. Pfandrecht §§ 1259—1272.

Schiffer. Verjährung der Ansprüche § 196 [3], I 119.

Schiffspart. Pfandrecht an der Sch. § 1272, II 242.

Schlüsselgewalt der Frau § 1357, III 32 f.

Schmiede. Zubehör einer Sch. § 98, I 63.

Schmucksachen s. Arbeitsgeräte.

Schreiben. Eigentumserwerb durch S. § 950, II 96.

Schreibensunkundige s. Handzeichen. — Testament der Schr. §§ 2238, 2247, III 367, 366.

Schriftliche Form, gesetzliche § 126, vereinbarte § 127, I 78 ff. Schr. F. ist erforderlich für das Stiftungsgeschäft § 81, I 57, für die Mitteilung des Veräußerers eines Grundstücks an den Gläubiger über die Übernahme einer Hypothekenschuld durch den Erwerber § 416, I 195 f., für den Miets- oder Pachtvertrag über ein Grundstück, der für längere Zeit als 1 Jahr geschlossen wird, § 566, 581, I 237 f. 242, für den Leibrentenvertrag § 761, I 300, für die Bürgschaftserklärung § 766, I 303, für Schuldversprechen und Schuldanerkenntnis §§ 780, 781, I 307 f., für die Anweisung, deren Annahme u. Übertragung §§ 783, 784, 792, I 309 f., für die Abtretung der Forderung, für welche eine Briefhypothek besteht § 1154, II 209.

Schulbaulast a 132.

Schuldanerkenntnis §§ 781, 782, I 309 f., Sch. als Schenkungsversprechen § 518, I 228, § 2301, III 388, Unverbindlichkeit eines Sch. für eine Spiel- oder Wettschuld § 762, I 302.

Schulderlaß § 397, I 190.

Schuldiger Teil bei der Ehescheidung § 1574, III 97.

Schuldschein. Rückgabe des Sch. nach Leistung § 371, I 181, Eigentum am Sch. § 952, II 101.

Schuldübernahme §§ 414—419, I 195—197. Sch. durch Vertrag zw. Übernehmer u. Gläubiger § 414, durch Vereinbarung zwischen Über-

nehmer u. Schuldner § 415, insbesondere im Falle der Veräußerung eines Grundstücks § 416, Einreden des Übernehmers aus der Person des Schuldners § 417, Erlöschen der Bürgschaften, Pfandrechte ꝛc. § 418, Übernahme eines Vermögens § 419.

Schuldverhältnisse im allgemeinen I 133—135, a 170.

Schuldverschreibung auf den Inhaber §§ 793—808, a 98 bis 102, 174—178, I 311—317, Inhalt u. Bedeutung § 793, Kreationstheorie § 794, Erfordernis der staatlichen Genehmigung § 795, Einwendungen des Ausstellers § 796, Verpflichtung zur Leistung g. Aushändigung § 797, Erneuerung der beschädigten Urkunde § 798, Kraftloserklärung § 799, Neuausstellung § 800, Vorlegungsfrist §§ 801, 802, Zinsscheine § 803, Verlust von Zins-, Renten- u. Gewinnanteilscheinen, Verjährung § 804, Erneuerungsscheine § 805, Umschreibung auf den Namen § 806, Legitimationsurkunden § 807, Namenpapiere mit Leistungsklausel a. d. J. § 808. — Bestellung einer Sicherungshypothek für Forderungen aus Sch. a. d. J. §§ 1187—1189, II 219 ff., eines Schiffspfandrechts § 1270, II 246. — Grundschuldbrief a. d. J. § 1195, II 222.

Schuldversprechen §§ 781, 782, I 309 f. — Sch. als Schenkungsversprechen § 518, I 218, § 2301, III 388, Unverbindlichkeit eines Sch. für eine Spiel- oder Wettschuld § 762, I 302.

Schwägerschaft § 1590, III 103 bis 105. — Sch. als Ehehindernis § 1310, III 17. — S. a. a 33.

Schwangerschaft. Unterhalt aus dem Nachlasse während der Schw. § 1963, III 243, § 2141, III 330, Aussetzung der Erbteilung wegen Schw. § 2043, III 283.

Schwarzwild. Schaden durch Schw. § 835, I 334 f.

Schweine s. Gewährleistung w. Viehmängel.

Schwester s. Bruder.

Sechswochenkosten § 1715, III 150 f.

Seeverschollenheit § 16, I 41 f.

Selbsthülfe §§ 229—231, I 127 f., S. des Vermieters, Verpächters, Gastwirts §§ 561, 581, 704, II 230, des Besitzers § 859, 860, II 22.

Selbstverteidigung s. Notwehr u. Notstand.

Sicherheitsleistung §§ 232—240, I 128—130. S. a 90.

Sicherstellung des Nachlasses § 1960, a 140, III 242 f.

Sicherung des Beweises. Antrag auf S. d. B. vor Verjährung des Anspruches auf Wandelung oder Minderung berechtigt nach der Verjährung zur Weigerung der Zahlung des Preises § 478, § 485, I 214, 216, § 639, I 260. Antrag auf S. d. B. unterbricht die Verjährung der Wandelungs- und Minderungsklage § 477, 485, 639, I 214, 216, 260.

Sicherungshypothek §§ 1184 bis 1190, a. 192, 193, II 218—221. Anspruch des Bauunternehmers auf S. § 648, des Fiskus ꝛc. a 91, II 181. — S. bei Verpfändung einer Forderung auf Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke § 1287, II 182.

Siegelung des Nachlasses s. Sicherstellung.

Sielrecht a 66.

Silbersachen. Versteigerung verpfändeter S. § 1240, II 236.

Sittliche Pflicht und auf den Anstand zu nehmende Rücksicht bei Schenkungen § 534, I 226, § 1446, III 62, § 1641, III

126, § 1804, III 177, § 2113, III 320 f., § 2205, III 357 f., § 2330, III 399, bei Herausgabe der ungerechtfertigten Bereicherung § 814, I 321.
Sittliches Verschulden s. Unterhalt § 1611.
Söhne. Sorge für S. bei Ehescheidung § 1635, III 124.
Sondereigentum a 161, II 63, 72 f.
Sonntag bei Fristberechnung § 193, I 115 f.
Sorgfalt. Haftung für im Verkehr erforderliche S. § 276, für S. in eigenen Angelegenheiten § 277, I 151 f.
Sparkassen s. Zinseszinsen § 248. — a 99.
Speisen und Getränke. Verjährung der Ansprüche derjenigen, welche solche gewerbsmäßig verabreichen § 196 [4], I 119.
Spiel und Wette §§ 762—764, I 301 f.
Staatsangehörigkeit a 29, a 41.
Staatsschulden, Staatsschuldbücher a 97, 98.
Staatsverband. Entlassung des Mündels aus dem St. §§ 1827, 1828, III 183.
Staatsverträge a 56.
Stämme. Erbfolge nach St. § 1924, III 221.
Standesbeamter bei Eheschließung §§ 1317—1320, III 18—20.
Standesmäßiger Unterhalt § 1610, III 113.
Steine s. Bodenbestandteile.
Stellvertreter s. Vertreter. — S. a. a 78.
Sterbekassen. Aufrechnung geschuldeter Beiträge g. Hebungen § 394, I 187.
Stiftungen §§ 80—88, I 57—59. Entstehung § 80, Stiftungsgeschäft, schriftliche Form § 81, Genehmigung §§ 82—84, Verfassung, Verwaltung, Vertretung §§ 85, 86, Aufsichtsrecht, Umwandlung, Aufhebung, § 87, Erlöschen § 88. — S. a. a 91, 138.
Stillschweigende Willenserklärung I 77, Billigung der auf Probe gekauften Waare § 496, I 218, Annahme einer Schenkung § 516, I 223, Verlängerung des Mietsvertrages § 568, I 236, des Dienstverhältnisses § 625, I 255; St. Vereinbarung einer Vergütung beim Dienstvertrage § 612, I 252, beim Werkvertrage § 632, I 261, beim Mäklervertrage § 653, I 226, bei dem Verwahrungsvertrage § 689, I 280.
Stillstand der Rechtspflege hemmt den Lauf der Anspruchsverjährung § 203, I 121, und folgender Ausschlußfristen §§ 210, 212, 215, 802, 1002, 1339, 1571, 1594, 1599, 1944, 1954, 2082, 2283, 2308, 2340, (s. u. Ausschlußfristen).
Stockwerk, kein Erbbaurecht am St. § 1014, II 126 f., Eigentum an St. a 182, II 126.
Strafgesetzbuch a 34.
Strafprozeßordnung a 33, 35.
Strauch s. Baum.
Streitverkündung. Unterbrechung der Verjährung durch St. §§ 209, 215, I 122 f., St. vor Verjährung des Anspruchs auf Wandelung oder Minderung berechtigt nach der Verjährung zur Weigerung der Zahlung des Kaufpreises, §§ 478, 485, 639, I 214, 216, 260.
Stumme, Pflegschaft § 1910, III 205 f., Testamentserrichtung § 2243, III 369.
Stundung der Leistung hemmt die Anspruchsverjährung § 202, I 121; bei Stundung des Kaufpreises keine Kaufgeldzinsen, kein Rücktrittsrecht § 452, § 454, I 207. S. a. Vorkaufsrecht § 509.
Sühnetermin. Ladung zum S. unterbricht die Ausschlußfrist für die Scheidungsklage § 1571, III 96.

Surrogatgut. Unmittelbarer Erwerb an dem S. für das Gesellschaftsvermögen § 718, I 287, im gesetzlichen Güterstande beim Vorbehaltsgute § 1370, III 47, beim eingebrachten Gute §§ 1381, 1382, III 50, für das Gesamtgut nach Aufhebung der allgemeinen Gütergemeinschaft § 1473, III 69, für das eingebrachte Gut in der Errungenschaftsgemeinschaft § 1524, III 84, in der Fahrnisgemeinschaft § 1554, III 92, durch den Vater für das Kind mit Mitteln des Kindes § 1646, III 128, durch den Erbschaftsbesitzer für die Erbschaft § 2019, III 272, für die Erbengemeinschaft § 2041, III 277, für die Erbschaft durch den Vorerben § 2111, III 323 f.

T.

Tage. Fristberechnung nach T. § 188, I 115.

Tagelöhner. Verjährung der Ansprüche § 196 [9], I 119.

Taube. Pflegschaft für T. § 1910 III 205 f.

Tauben a 130, II 82.

Taubstumme, deren Zurechnungsfähigkeit § 828, I 328.

Tausch § 515, I 203.

Täuschung bei Willenserklärungen § 123, I 86; Anfechtung der Ehe wegen T. § 1334, III 25. S. a. Erbunwürdigkeit § 2339.

Teiche, Fische in T. § 960, II 83.

Telegraphische Übermittlung. Abschluß von Rechtsgeschäften durch t. Ü. § 127, I 80.

Termine § 193, I 115 f.

Testament §§ 1937, 2064—2273, III 292—378, Begriff u. Bedeutung § 1937, III 292—295. — Erklärung der letztwilligen Verfügungen §§ 2064—2073, 2084—2086, III 295—298, persönliche Errichtung § 2064, keine Überlassung der Bestimmung an andere § 2065, Bedenkung der gesetzlichen Erben § 2066, der Verwandten § 2067, der Kinder § 2068, Wegfall eines bedachten Abkömmlings § 2069, Bedenkung der Abkömmlinge eines dritten § 2070, Bedenkung einer Klasse von Personen § 2071, der Armen § 2072, unbestimmte Bedenkung § 2073, Auslegungsregeln zu Gunsten des Bestandes der letztwilligen Verfügung § 2084, 2085, Vorbehalt der Ergänzung § 2086. — Einfluß von Willensmängeln, Anfechtung §§ 2078—2083, III 299—305, Irrtum § 2078, Übergehung eines nicht bekannten Pflichtteilsberechtigten § 2079, Anfechtungsberechtigte § 2080, Erklärung der Anfechtung § 2081, Ausschlußfrist § 2082, Recht der Weigerung nach Ablauf der Frist § 2083. — Nebenbestimmungen bei letztwilligen Verfügungen §§ 2074 bis 2077, III 305—309, aufschiebende Bedingung § 2074, Potestativbedingung § 2075, zum Vorteile eines dritten § 2076, Bedenkung eines Ehegatten oder Verlobten § 2077. — Erbeinsetzung §§ 2087—2099 s. unter Erbeinsetzung. — Einsetzung eines Nacherben §§ 2100—2146 s. unter Nacherbe. — Vermächtnis §§ 2147—2191, s. unter Vermächtnis. — Auflage §§ 2192 bis 2196, s. unter Auflage. Testamentsvollstrecker §§ 2197 bis 2228 s. unter Testamentsvollstrecker. — Errichtung und Aufhebung eines Testamentes, allgemeine Vorschriften III 353—365. Testierfähigkeit §§ 2229, 2230, Widerruf 2253—2257, mehrere Testamente neben einander § 2258, Übergangsbestimmungen a 214, 215; ordentliche Testamentsformen III 365—368, öffent-

liches T., Privattestament §§ 2231, 2247, 2248, Formen f. d. öffentliche Testament vor Richter oder Notar §§ 2232, 2233, Fähigkeit der Urkundspersonen §§ 2234—2237, Errichtungsakt §§ 2238, 2239, Protokoll §§ 2240—2242, Verwahrung des Protokolles § 2246, Verstoß g. landesgesetzliche Vorschriften über Aufnahme von gerichtlichen oder notariellen Urkunden a 151; außerordentliche Testamentsformen III 369—374, wenn der Testator stumm oder am Sprechen verhindert ist §§ 2243, der deutschen Sprache nicht mächtig ist §§ 2244, 2245, bei Gefahr im Verzuge vor dem Vorsteher der Gemeinde § 2249, a 150, an abgesperrten Orten § 2250, während einer Seereise an Bord eines Schiffes § 2251, beschränkte Gültigkeitsdauer § 2252; privilegiertes Militair- oder Marinetestament III 372—374, a 44. — Eröffnung des T. §§ 2259—2264, III 374 f. Gemeinschaftliches T. der Ehegatten §§ 2265—2273, III 375—378.

Testamentsvollstrecker §§ 2197—2228, III 353—363. Ernennung des T. III 353 f., §§ 2197—2201. — Amt des T. III 354—357, Annahme § 2202, regelmäßige Pflichten und Befugnisse des T. §§ 2203—2205, besondere Fälle §§ 2222—2223, mehrere T. § 2224, Erlöschen des Amtes §§ 2225, 2226, 2218, Entlassung des T. § 2227, Einsicht der Erklärungen beim Nachlaßgerichte § 2228. — Verwaltungsrecht des T. III 357—361, ordentliche Verwaltungsbefugnisse §§ 2205—2207, Beschränkung durch den Erblasser § 2208, außerordentliche Verwaltung § 2209, zeitlich beschränkte Dauer derselben § 2210, Verfügungsbeschränkung f. d. Erben § 2211, gerichtliche Geltendmachung durch den T. § 2212, gegen den T. und gegen den Erben § 2213. — Gläubiger des Erben § 2214. — Rechtsverhältnis zwischen T. u. Erben 2c. §§ 2215—2221, III 361—363, Pflicht zur Anfertigung eines Nachlaßverzeichnisses § 2215, zur ordnungsmäßigen Verwaltung nach Anordnung des Erblassers § 2216, zur Überlassung von Nachlaßgegenständen an den Erben § 2217, entsprechende Anwendung der Vorschriften für den Auftrag § 2218, Schadensersatz im Falle der Pflichtverletzung § 2219, Befreiung seitens des Erblassers § 2220, Honoraranspruch § 2221.

Testamentszeugen §§ 2233—2237, III 366 ff.

Testierfähigkeit §§ 2229, 2230, a 215, III 363 ff.

Teilbare Leistungen § 420, I 199, Verpflichtung mehrerer zu t. L. erzeugt Gesamtschuldverhältnisse § 427, I 198.

Thon s. Bodenbestandteile.

Tierärzte. Verjährung der Ansprüche § 196 [14], I 120. — Kosten der Untersuchung durch T. b. Wandelung § 488, I 217.

Tiere. Beschädigung durch T. §§ 833 bis 835, I 334 f. — Wilde, zahme und gezähmte T. § 960, II 81 f.

Tiergärten. Tiere in T. § 960, II 81.

Tisch und Bett. Trennung v. T. u. B. §§ 1575, 1576, 1586, a 202, 206, III 97, 102.

Töchter. Anspruch der T. auf Aussteuer §§ 1620—1623 f., III 118 f. — Elterliche Gewalt über verheiratete Töchter § 1633, III 123. — Sorge für d. T. bei Ehescheidung § 1635, III 124.

Tod. Zeitpunkt des T. im Falle der Todeserklärung § 18, I 41. — Gleichzeitiger T. wird vermutet,

wenn mehrere in gemeinsamer Lebensgefahr umkommen, § 20, I 41.
Todeserklärung Verschollener §§ 13 bis 18, a 158—162, I 40—43, wegen zehnjähriger Abwesenheit § 13, wegen Teilnahme am Kriege § 14, wegen Seefahrt § 15, in Lebensgefahr § 17, deklaratorische Wirkung der Todesvermutung, Zeitpunkt des Todes § 18. — Wiederverheiratung im Falle der Todeserklärung eines Ehegatten §§ 1348—1352, III 29 f. Wirkung der Wiederverheiratung auf die frühere Ehe § 1348, Anfechtung der Todeserklärung, Ehehindernis § 1349, Anfechtungsrecht der Ehegatten der neuen Ehe § 1350, Unterhaltspflicht im Falle der Anfechtung § 1351, Unterhalt des gemeinschaftlichen Kindes § 1352. — Anspruch auf Herausgabe des Vermögens im Falle der unrichtigen T. § 2031, III 275, auf Herausgabe des Erbscheins § 2370, III 412.
Tötung von Tieren, Ersatz der Kosten bei Wandelung § 488, I 217. — T. des Schenkers, Widerrufsrecht der Erben § 530, I 225. — T. eines Menschen durch ein Tier § 833, I 334, durch Einsturz eines Gebäudes § 836 f., I 335 f., Ersatz der Beerdigungskosten, Schadensersatz an Unterhaltsberechtigte § 844, I 331. — T. des Erblassers, Erbunwürdigkeit § 2339, III 411 f.
Torf, s. Bodenbestandteile.
Trennung von Erzeugnissen u. Bestandteilen, s. Erzeugnisse §§ 953 bis 957.
Treu und Glauben bei Auslegung von Verträgen § 157, I 90, Verhindern oder Herbeiführen des Eintritts der Bedingung wider T. u. Gl. § 162, I 95. — Leistungspflicht des Schuldners nach T. u. Gl. § 242, I 135, T. u. Gl. bei gegenseitigen Verträgen § 320, I 165. — Ausschluß des Rückforderungsrechts wegen Nichteintritts des Erfolgs, wenn der Leistende den Eintritt wider T. u. Gl. verhindert hat § 815, I 322.
Trunkenheit bei Begehung unerlaubter Handlungen § 827, I 327 f.
Trunksucht. Entmündigung w. T. § 6, I 39.

U.

Überbau §§ 912—915, II 69 f.
Überhangs- und Überfallsrecht §§ 910, 911, II 68 f.
Übermittlung. Unrichtige Ü. von Willenserklärungen § 120, I 85. — Ü. geschuldeten Geldes § 270, I 138.
Übertragung von Forderungen und anderen Rechten §§ 398—413, I 190—194. Abtretung von Forderungen § 398, keine Abtretung bei Veränderung des Inhalts resp. kraft Vereinbarung unter den Parteien § 399, bei Ausschluß der Pfändung § 400, Übergang der accessorischen Rechte § 401, Pflicht des Abtreters zur Auskunfterteilung, Herausgabe § 402, zur Ausstellung einer öffentlichen Urkunde über die Abtretung § 403; Einwendungen des Schuldners § 404, Ausschluß von Einreden bei Abtretung von verbrieften Forderungen § 405, Aufrechnung § 406, Schutz des gutgläubigen Schuldners § 407, bei weiterer Abtretung § 408, Anzeige von der Abtretung § 409, Pflicht zur Leistung, Recht zur Kündigung und Mahnung nur gegen Aushändigung resp. unter Vorlegung einer Abtretungsurkunde § 410, Abtretung von Gehaltsansprüchen § 411, Übertragung kraft Gesetzes § 412, Übertragung anderer Rechte § 413.
Undank, grober U. berechtigt zum Widerruf einer Schenkung §§ 530 bis 533, I 225.
Uneheliche Kinder. Rechtliche Stellung der u. K. §§ 1705

bis 1718, a 208, III 146—151, im Verhältnisse zu der Mutter und deren Verwandten § 1705, Namen des Kindes § 1706, keine elterliche Gewalt der Mutter § 1707; Unterhaltspflicht des Vaters § 1708, im Verhältnisse zu der Pflicht der Mutter u. deren Verwandten § 1709, Geldrente § 1710, für die Vergangenheit § 1710, Anspruch erlischt nicht mit dem Tode des Vaters § 1712, erlischt mit dem Tode des Kindes § 1713, Vereinbarung und Verzicht § 1714, Pflichten des Vaters gegenüber der Mutter. Kosten der Entbindung und Verpflegung während sechs Wochen § 1715, einstweilige Verfügung vor der Geburt § 1716, Beiwohnung innerhalb der Empfängniszeit, Vermutung, Einrede, daß ein anderer der Mutter beigewohnt hat, § 1717, Ausschluß der Einrede im Falle der Anerkennung der Vaterschaft in öffentlicher Urkunde § 1718. — Keine Verwandtschaft zw. dem u. K. u. dem Vater § 1589, III 104. — Einwilligung der Mutter des u. K. zur Eheschließung § 1305, III 15. — Wohnsitz der u. K. § 11, I 40. — S. a. Legitimation.

Unentgeltlichkeit, Schenkung § 516, I 222 f., Leihe § 598, I 246, Auftrag § 662, I 269, Vormundschaftsführung § 1836, III 200.

Unerlaubte Handlungen §§ 823 bis 853, a 12, I 326—338. Schuldverhältnisse aus u. H. im allgemeinen I 326—330, allgemeiner Begriff, Pflicht zum Ersatz des Schadens § 823, Kreditgefährdung § 824, Verführung eines Frauenzimmers § 825, illoyale Handlungen § 826, u. H. seitens Handlungsunfähiger § 827, seitens Kinder unter 7 Jahren und jugendlicher Personen im Alter von 7 bis 18 Jahren § 828, ausnahmsweise Ersatzpflicht nach Billigkeit § 829, Haftung mehrerer Thäter, Anstifter und Gehülfen § 830, Schadensersatz, abgesehen vom Eintritt eines Vermögensschadens § 847, Umfang der Schadensersatzverbindlichkeit im Falle der Verletzung einer Person § 842, des Körpers oder der Gesundheit § 843, im Falle der Tötung § 844, Rechte dritter in diesen Fällen wegen der dem dritten durch die Verletzung entzogenen Dienste § 844, eigenes Verschulden des Verletzten § 845, Umfang des Schadensersatzanspruchs im Falle der Entziehung oder Beschädigung einer Sache § 847, Gegenanspruch auf Ersatz der Verwendungen § 850, Leistung an den Besitzer befreit gegenüber dem Eigentümer oder sonst Berechtigten § 851, Verjährung, Verpflichtung zur Herausgabe der Bereicherung nach Verjährung § 852, Weigerung der Erfüllung einer aus unerlaubter Handlung erlangten Forderung nach der Verjährung § 853. Vorbehalte für das Landesrecht a 105 bis 109. — Haftung für fremde Handlungen I 333 f., Haftung desjenigen, welcher einen anderen zu einer Verrichtung bestellt, § 831 (a 95), Haftung wegen Verletzung einer Aufsichtspflicht § 832, Haftung des Thäters und des andern nebeneinander als Gesamtschuldner, im Verhältnis zu einander § 840 (a 95). — Haftung für den durch Tiere verursachten Schaden I 334 f. Verletzung der Aufsichtspflicht § 834, Wildschaden § 835, § 840, a 71. — Haftung für den Einsturz eines Gebäudes I 335 f., §§ 836—838, § 840. — Haftung wegen Verletzung einer Amtspflicht §§ 839, 840, I 336—338, a 77—79. — Besondere Bestimmungen

keine Aufrechnung g. Forderungen aus u. H. § 393, I 187, Verbindlichkeiten der Frau aus u. H. fallen ihrem Vorbehaltsgute zur Last § 1415, III 57, Verbindlichkeiten aus u. H. bei der allgem. Gütergemeinschaft § 1463, III 66, Haftung des Besitzers resp. Erbschaftsbesitzers nach den Vorschriften über u. H. §§ 992, 2025, II 117 f., III 274.

Unfallversicherung s. Dienstvertrag § 616.

Ungesetzlich, gegen Verbotsgesetz, Rechtsgeschäft § 134, I 71 f., Verträge § 309, I 162, Rückforderung der Leistung § 817, § 819, I 322, Vermächtnis § 2171, III 340 f.

Ungültigkeit der Ehe §§ 1323 bis 1327, a 198, III 20—28. Nichtigkeit III 22—24, wegen Formfehlers § 1324, wegen Handlungsunfähigkeit § 1325, wegen Doppelehe 1326, wegen Verwandtschaft oder Schwägerschaft § 1327, wegen Ehebruchs § 1328, Nichtigkeitsklage § 1329. — Anfechtbarkeit III 24—27, wegen beschränkter Geschäftsfähigkeit § 1331, Scheinehe § 1332, Irrtum § 1333, arglistige Täuschung § 1334, Drohung § 1335, persönliche Ausübung des Anfechtungsrechts, Vertretung im Falle des § 1331, § 1336, Genehmigung § 1337, Anfechtung nach Auflösung der Ehe § 1338, Ausschlußfrist § 1339, Unterlassung der Anfechtung seitens des Vertreters § 1340, Anfechtungsklage § 1341, Anfechtungserklärung § 1342. Wirkung der Anfechtung § 1343. — Materielle Folgen einer ungültigen Ehe III 27 f., Schutz gutgläubiger dritter § 1344, des gutgläubigen Ehegatten §§ 1345 bis 1347. — Im übrigen s. unter Eheliche Kinder §§ 1699—1704.

Unmögliche Leistung als Gegenstand eines Vertrages s. unter Vertrag §§ 306—308.

Unmöglichkeit der Leistung s. unter Leistung §§ 275—283, I 148—155. — U. d. L. bei Alternativobligationen § 265, I 139, bei gegenseitigen Verträgen §§ 323 bis 325, I 166—168, im Falle der Draufgabe § 338, I 171, beim Rücktrittsrechte §§ 347, 351, I 174 f., in der Person eines Gesamtschuldners § 425, I 198.

Unpfändbare Forderungen, keine Aufrechnung § 394, I 187, keine Abtretung § 400, I 191. — U. Sachen unterliegen nicht dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters, Verpächters (Ausnahme für Pacht an einem landwirtschaftlichen Grundstücke § 585) u. Gastwirts §§ 559, 581, 704, II 225 f.

Unsittlich, gegen gute Sitten. Rechtsgeschäfte § 138, I 72, Rückforderung der Leistung § 817, § 819, I 322, Handlungen g. g. S. (illoyale Handlungen) § 826, I 329 f. — U. Verhalten als Grund zur Scheidung der Ehe § 1568, III 95, zur Entziehung des Pflichtteils § 2333, III 402.

Unterbrechung der Verjährung §§ 209—217, I 121—124, im Falle der Wandelungs- oder Minderungsklage § 477, I 214, U. der Ersitzung §§ 940—942, II 108 f.

Unterbringung eines Kindes §§ 1666, 1838, a 135, III 134, 186 f.

Unterhaltspflicht der Ehegatten §§ 1360 f., a 199, III 34 f., bei Nichtigkeit der Ehe § 1345, III 28, bei Anfechtung der neuen Ehe nach Todeserklärung eines Ehegatten der früheren Ehe § 1351, III 30, nach geschiedener Ehe §§ 1578—1583, III 99—102. — U. der Verwandten §§ 1601—1615, 1739, 1766, III 109—115, Gegenseitige Unterhaltspflicht der Verwandten in gerader Linie § 1601, Bedürf-

tigkeit, besonderes Recht für minderjährige Kinder § 1602, Fähigkeit des Verpflichteten, besondere Pflicht der Eltern gegenüber ihren Kindern § 1603, U. d. Frau im gesetzlichen Güterstande, in der Gütergemeinschaft § 1604, eines Kindes bei elterlicher Nutznießung § 1605, Reihenfolge der Pflichtigen § 1606, im Falle der Ehelichkeitserklärung § 1739, der Annahme an Kindesstatt § 1766, Eintritt des Folgenden, falls der Nähere unfähig oder die Verfolgung gegen ihn erschwert ist, § 1607, Verhältnis der U. des Ehegatten zu der U. der Verwandten § 1608, Kollision der Rechte mehrerer Bedürftigen § 1609, standesmäßiger Unterhalt § 1610, notdürftiger Unterhalt § 1611, Art der Gewährung § 1612, Nachforderung für die Vergangenheit § 1613, kein Verzicht für die Zukunft, keine Vorausleistung § 1614, Tod, Beerdigungskosten § 1615. — U. des Vaters gegenüber dem Kinde aus einer nichtigen Ehe § 1703, III 145, gegenüber unehelichen Kindern s. Uneheliche Kinder. — Verletzung der U. berechtigt zur Entziehung des Pflichtteils §§ 2333 f., III 402, Unfähigkeit zur Genügung der Unterhaltspflicht resp. zum eigenen Unterhalt berechtigt zur Rückforderung einer Schenkung §§ 528 f., I 225 f. — S. a. Unerlaubte Handlung § 829.

Unterhaltungslast bezügl. der Anlagen zur Ausübung einer Grunddienstbarkeit §§ 1020—1022, a 116, II 131 f., bezügl. einer Grenzvorrichtung zwischen zwei Grundstücken § 921, II 71.

Untermiete, Unterpacht §§ 549, 596, I 236 f., 245.

Unterrichtsanstalten. Verjährung der Ansprüche § 196 [11], I 120.

Unterschrift von Urkunden §§ 126, 127, 129, I 78 f., von Schuldverschreibungen a. d. J. § 793, I 311 f.

Unteilbarkeit des Rücktrittsrechts § 356, I 175, der Leistung, Gesamtschuldverhältnis §§ 431 f., I 199.

Unübertragbarkeit der Vereinsmitgliedschaft § 38, I 51, von Forderungen §§ 399, 400, a 81, I 191 f., des Vorkaufsrechts § 514, I 221, §§ 1098, 1103, II 162, des Anspruchs auf Dienste § 613, I 254, des Anspruchs auf Ausführung des Auftrags § 664, I 272, auch im Falle der Testamentsvollstreckung § 2218, III 362, der Ansprüche der Gesellschafter aus dem Gesellschaftsverhältnisse § 717, I 292, des Anspruches auf Ersatz eines Schadens, welcher nicht Vermögensschaden ist, § 847, I 330, des Nießbrauchs § 1059, II 138, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit § 1092, II 158, der Forderung ohne die Hypothek, der Hypothek ohne die Forderung § 1153, II 208, des Pfandrechts ohne die Forderung § 1250, II 239, des Rechtes des Mannes an dem eingebrachten Gute § 1408, III 47, des Anspruchs auf Aussteuer § 1623, III 119, der aus dem Nutznießungsrecht des Vaters fließenden Rechte §§ 1655, 1656, 1658, III 130.

Unvererblichkeit der Vereinsmitgliedschaft § 38, I 51, des Vorkaufsrechts § 514, I 221, §§ 1098, 1103, II 162, des Nießbrauchs § 1059, II 138, der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit § 1092, II 158.

Unverzüglich (III, 418) § 121, I 85.

Unvollkommene Verbindlichkeit I 201 u. 321.

Unzucht widernatürliche. Grund zur Ehescheidung § 1565, III 94, zur Entziehung des Pflichtteils des Ehegatten § 2335, III 402.

Unzurechnungsfähigkeit §§ 827 f. I 327 f.
Urkundspersonen bei Testamenten §§ 2233 ff., a 149, III 366 f.
Urteil. Wirkung des U. im Prozesse zwischen Gläubiger und Schuldner gegen den Rechtsnachfolger im Falle der Abtretung der Forderung § 407, I 193, im Prozesse zwischen Vorerben und dritten für und gegen den Nacherben III 322, not. 2, im Prozesse des Teilerben während bestehender Erbengemeinschaft hinsichtlich eines Einzelanspruches gegen die Miterben III 278.

V.

Väterliche Gewalt s. Elterliche Gewalt.
Vater. Recht des V. zur Einwilligung der Eheschließung des K. §§ 1305 ff., III 15, Pflicht des V. zur Gewährung einer Aussteuer §§ 1620 ff., III 118 f., Recht zur Benennung des Vormundes § 1776, III 168, Berufung des V. zum Vormunde § 1899, III 202.
Veräußerung, Begriff I 72, a 61.
Veräußerungsverbote §§ 135 bis 137, a 119, 168, I 72 f.
Verarbeitung s. Neuherstellung.
Verbindung §§ 946, 947, II 94 ff.
Verbot gesetzliches, s. Ungesetzlich.
Verbotene Eigenmacht (III S. 419) § 858, II 20, Haftung des Besitzers resp. Erbschaftsbesitzers gegenüber dem Eigentümer oder Erben wegen verbotener Eigenmacht §§ 992, 2025, II 117 f., III 274.
Verbrauchbare Sachen (III S. 417) § 92, I 60, als Einlage des Gesellschafters § 706, I 292, Nießbrauch an v. S. § 1067, II 141, 146, § 1075, II 150, §§ 1086, 1087, II 156 f., Recht des Mannes an den zum eingebrachten Gute gehörenden v. S. § 1377, III 49, Recht der Gläubiger in diesem Falle § 1411, III 56, v. S. des eingebrachten Gutes in der Errungenschaftsgemeinschaft § 1540, III 89, Rechte und Pflichten des Vaters hinsichtlich der v. S. des Kindes §§ 1653, 1659, III 130 f.
Vereine §§ 21—79, I 46—57. Allgemeine Vorschriften I 46—49. Eintragung § 21, staatliche Verleihung §§ 22, 23, Sitz § 24. Verfassung I 49—53, Vereinssatzung § 25, Vorstand § 26, Bestellung des Vorstandes § 27, mehrerer Personen als Vorstand §§ 28, 29, besondere Vertreter § 30, Haftung des Vereins für den durch den Vorstand oder Vertreter zugefügten Schaden § 31, Mitgliederversammlung § 32, qualifizierte Mehrheit § 33, Ausschluß des Stimmrechts von Mitgliedern § 34, Sonderrechte der Mitglieder § 35, Berufung der Versammlung § 36, 37, Unübertragbarkeit und Unerwerblichkeit der Mitgliedschaft § 38, Berechtigung z. Austritt § 39, dispositive Bestimmungen § 40, Auflösung durch Beschluß der Mitglieder § 41, Verlust der Rechtsfähigkeit § 42, Entziehung der Rechtsfähigkeit §§ 43, 44, Verbleib des Vermögens § 45, Recht des Fiskus § 46, Liquidation §§ 47—53, nicht rechtsfähige Vereine § 54. — Eingetragene Vereine §§ 55—79, I 53—57, Eintragung in das Vereinsregister § 55, sieben Mitglieder § 56, notwendiger Inhalt der Satzung § 57, sonstiger Inhalt § 58, Anmeldung § 59, Zurückweisung der Anmeldung § 60, Zulassung der Anmeldung § 61, Einspruch der Verwaltungsbehörde §§ 62—63, Eintragung § 64, eingetragener Verein § 65, Bekanntmachung § 66, Änderungen des Vorstandes § 67, Registerrecht §§ 68, 70, Legitimation des Vorstandes § 69, Änderungen der Satzungen § 71, Verzeichnis der Vereinsmitglieder

§ 72, Herabsinken der Zahl der Mitglieder unter drei § 73, Auflösung und Entziehung der Rechtsfähigkeit, Eröffnung des Konkurses, Liquidatoren sind einzutragen § 74, —76, Anmeldungen zum Vereinsregister § 77, Ordnungsstrafen § 78, Öffentlichkeit des Vereinsregisters § 79. — S. a. a 10, 82, 85.

Vereinigung von Forderung und Schuld I 177, von Eigentum und beschränktem Rechte an demselben Grundstücke § 889, II 56, von Eigentum und Nießbrauch an einer beweglichen Sache § 1063, II 148, des Eigentums u. der Hypothek §§ 1177—1178, II 213, des Eigentums und Pfandrechts § 1256, II 241. — Wiederaufhebung der durch V. herbeigeführten Erlöschung des Rechts im Falle der Absonderung des Nachlasses von dem Vermögen des Erben §§ 1976, 1991, III 255, 261, im Falle des Eintritts der Nacherbfolge § 2143, III 331, im Falle des Vermächtnisses eines gegenüber dem Erben bestehendes Rechts § 2175, III 342, im Falle des Erbschaftskaufs § 2377, III 414.

Verfügung von Todeswegen II 230.

Verfügungsbeschränkungen, vertragsmäßige § 137, I 73. — Gesetzliche V. §§ 134 f. I. 73, Unwirksamkeit einer gegen eine g. V. getroffene Verfügung, Gleichstellung der Verfügungen, welche im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung oder durch den Konkursverwalter erfolgen, im Falle der Bedingung § 161, I96, 99, im Falle des vorbehaltenen Rücktrittsrechtes vom Vertrage § 353, I 174, im Falle des Wiederkaufs § 499, I 219, im Falle einer in das Grundbuch eingetragenen Vormerkung § 883, II 43, des dinglichen Vorkaufsrechts an einem Grundstücke § 1098, II 163, im Falle der Nacherbfolge § 2113, 2115, III 320 f. — S. a. a 168.

Vergleich. (III S. 418) § 779, I 306, V. durch Schuldversprechen oder Schuldanerkenntnis § 782, I 307.

Verjährung I 116 ff. — Anspruchsverjährung im allgemeinen §§ 194—225, I 116—125, Anspruch § 194, regelmäßige V.frist § 195, V.frist von 2 Jahren § 196, von 4 Jahren § 197, Entstehung des Anspruchs § 198, bei Kündigung § 199, bei Anfechtungsrecht § 200, Beginn der kurzen V.fristen § 201, Hemmung der V. §§ 202—205, im Falle des Fehlens eines gesetzlichen Vertreters § 206, im Falle der Anspruch zu einem Nachlasse gehört § 207, Unterbrechung der V. §§ 208—217, V. rechtskräftig festgestellter Ansprüche §§ 218, 219, V. v. Ansprüchen, w. vor einem Schiedsgerichte, besonderem Gerichte ꝛc. geltend zu machen sind § 220, Anrechnung der Zeit des Vorbesitzers bei dinglichen Ansprüchen § 221, Wirkung der V., Recht, die Leistung zu verweigern, § 222, Recht des Gläubigers an Hypotheken ꝛc. § 223, V. d. Nebenleistungen § 224, V. kann nicht durch Rechtsgeschäft ausgeschlossen oder erschwert werden § 225. — Besondere Fälle. V. der Ansprüche des Käufers auf Wandelung ꝛc. §§ 477—479, 490, I 214, 217, der Ersatzansprüche des Vermieters und Mieters § 558, I 235, 233, des Verleihers u. Entleihers § 606, I 247 f., des Bestellers eines Werkes wegen Mängel § 638, I 260, des Anweisungsempfängers gegen den Angewiesenen § 786, I 309, V. der Ansprüche aus Schuldversch. a. d. J. §§ 802, 808, a 174, I 316, der Ansprüche auf Befreiung einer ohne Rechts-

grund eingegangenen Verbindlichkeit § 821, I 324, der Ansprüche auf Schadensersatz w. unerlaubter Handlungen §§ 852, 853, I 332, der Ersatzansprüche des Eigentümers gegen den Nießbraucher u. der Ansprüche des Nießbrauchers g. den Eigentümer auf Verwendungen 2c. § 1057, I 145 f., des Eigentümers g. den Pfandgläubiger und des Pfandgläubigers g. den Eigentümer auf Ersatz 2c. § 1226, II 231 f., der Ansprüche w. Verlöbnisbruches 2c. § 1302, III 11, des Anspruches auf Aussteuer § 1623, III 119, des Anspruchs der unehelichen Mutter aus Schwängerung § 1715, III 150, des Vertragserben, Vertragvermächtnisnehmers auf Herausgabe der fraudulösen Schenkung §§ 2287, 2288, III 387, der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten § 2332, I 390, 401. — Keine Verjährung (I 117 f.) des Anspruchs aus familienrechtlichen Verhältnissen auf Herstellung des Rechtszustandes § 194, I 118, des Anspruchs auf Aufhebung einer Gemeinschaft § 758, I 299, der Ansprüche aus Rechten, welche in das Grundbuch eingetragen sind, resp. für welche ein Widerspruch eingetragen ist, § 902, II 58, des Anspruchs auf Berichtigung des Grundbuchs § 889, II 55, der Ansprüche aus dem Nachbarrechte § 924, I 70 ff. Keine Verjährung der Einreden I 125, Aufrechnung verjährter Gegenansprüche § 390, I 189. — Übergangsbestimmung a 169, I 125.

Verkehr der Eltern mit den Kindern nach Scheidung der Ehe § 1636, III 124.

Verkehrsanstalten. In V. gefundene Sachen §§ 978—982, II 89 f.

Verkehrsunternehmungen a 125.

Verlängerung von Fristen § 190, I 115. — Gesetzliche V. der Verjährungsfrist, im Falle eine Partei ohne gesetzlichen Vertreter ist § 206, I 121, findet auch bei folgenden Ausschlußfristen statt: §§ 124 (§ 1599), 210, 212, 215, 802, 1002, 1339, 1571, 1594, 1944, 1954, 2082, 2283, 2308, 2340 (s. Ausschlußfrist) und bei der Inventarfrist § 1997 (s. Inventar) — im Falle ein Anspruch gegen einen Nachlaß gerichtet ist oder zu einem Nachlasse gehört § 207, I 121, findet auch Anwendung auf folgende Ausschlußfristen: §§ 124 (1599), 210, 212, 215, 802, 1002, 1954, 2082 (s. Ausschlußfrist).

Verlagsrecht a 76.

Verlöbnis §§ 1297—1302, III 8 bis 11.

Verlobte. Letztwillige Zuwendung an V. § 2077, III 309, s. Erbvertrag §§ 2275, 2276, 2279, 2290, Erbverzicht § 2347.

Vermächtnis §§ 1939, 2147—2191, III 230, 333—349. Begriff § 1939, III 230, Vermächtnisrecht III 333—344, V.-träger §§ 2147, 2148, V.-nehmer § 2149, Vorausvermächtnis § 2150, mehrere V.-nehmer §§ 2151—2153, Anwachsungsrecht § 2158, Ersatzvermächtnis § 2190, Nachvermächtnis § 2191. — Anfall des Vermächtnisses III 337 f., mit dem Erbfalle § 2176, Forderungsrecht des Vermächtnisnehmers § 2174, Anfall des Nachvermächtnisses § 2191, des bedingten und betagten V. § 2177, beim nasciturus oder sonstiger Ungewißheit der Person des V.-nehmers § 2178, Schwebezustand § 2179. — Recht der Ausschlagung III 338 f., § 2176, Ausschlagung und Annahme § 2180, Unwirksamkeit wegen Zeitablaufs bei bedingten und betagten V. III 339 f., §§ 2162, 2163. — Inhalt des V.-rechts

III 340—342, im allgemeinen § 2156, verbotene oder unmögliche Leistungen § 2171, beim V. einer bestimmten Sache §§ 2169, 2170, Übernahme der Lasten § 2165, Früchte, Nutzungen § 2184, V. eines dem Erblasser gegenüber dem Erben zustehenden Rechts § 2175. — Zeit der Erfüllung III 342, § 2181, § 2186. — Recht der Kürzung III 342—344, wegen beschränkter Haftung, wegen Verletzung des Pflichtteils, Weigerungsrecht §§ 2187 –2189. — Einzelne Arten von V. III 344—349, Wahlvermächtnis § 2154, Gattungsvermächtnis § 2155, §§ 2182, 2183, Sachenvermächtnis §§ 2164 bis 2168, § 2172, § 2185, Forderungsvermächtnis § 2173, Vorausvermächtnis § 2150.

Vereinigung, Vermischung beweglicher Sachen § 948, II 94 ff.

Vermögen als Gegenstand der Erbschaft III 215 f.

Vermutung, des Todes § 18, I 41 f., des Lebens § 19, I 42, des gleichzeitigen Todes § 20, I 40 f.; für den Überbringer einer Quittung § 370, I 181; beim Viehhandel § 484, I 216; bei Gewährung von Unterhalt zw. Eltern, Großeltern 2c. u. Abkömmlingen § 685, I 278; für Richtigkeit des Grundbuchs § 891, II 38; für die Fortdauer des Ersitzungsbesitzes § 938, II 108; für den Besitzer § 1006, II 113; für das Eigentum des Bestellers eines Nießbrauchs § 1058, II 146, für das Eigentum des Verpfänders einer Sache § 1248, II 234; im Falle des Besitzes des Hypothekenbriefes beim Gläubiger § 1117, II 183; für das Erlöschen des Pfandrechts § 1253, II 240; für die Eigentumsverhältnisse im gesetzlichen Güterstande § 1362, III 35, in der Errungenschaftsgemeinschaft § 1527, III 82, § 1540, III 89; für die Beiwohnung zwischen Mann und Frau innerhalb der Empfängniszeit § 1591, III 106; im Falle ein volljähriges Hauskind zur Bestreitung des Haushalts Aufwendungen macht § 1618, III 117; im Falle der Gewährung einer Ausstattung § 1625, III 118; bei Zuwendungen auf den Pflichtteil § 2331, III 395; im Falle der Vernichtung der Testamentsurkunde § 2255, III 364. V. der Vollständigkeit des Nachlaßinventars § 2009, III 248, der Richtigkeit des Erbscheins § 2365, III 411.

Verpflegungsanstalten. Verjährung der Ansprüche § 196 [11], I 120. — S. a. a 136.

Verschliessung der Testamentsurkunde § 2246, § 2273, III 368, 378, des Erbvertrags §§ 2277, 2300, III 381.

Verschollenheit §§ 14—17, a 9, 161, I 41 f. — V. des in d. Grundbuch eingetragenen Eigentümers § 927, II 74.

Verschwender. Entmündigung wegen V. § 6, I 39, Unfähigkeit zum Vormunde, Familienrat §§ 1780, 1865, III 170, 191, Testamentserrichtung §§ 2229, 2230, III 363, Widerruf des Testamentes § 2253, III 364, Enterbung in guter Absicht wegen V. § 2338, III 402 f. — Übergangsbestimmung a 156.

Versetzung von Militärpersonen, Beamten, Geistlichen und Lehrern an öffentlichen Anstalten, Kündigung von Mietsverhältnissen wegen V. § 570, I 239.

Versicherungsrecht a 75.

Versiegelung des Nachlasses s. Sicherstellung, des Testamentes s. Verschließung.

Versprechen. Einseitiges V. als Enstehungsgrund eines Schuldverhältnisses I 161, 202. — V. der Leistung an einen dritten §§ 328—335, I 169—171, Vertrag

zu Gunsten dritter § 328, V. zur Befriedigung eines Gläubigers des Versprechensempfängers gewährt im Zweifel dem Gläubiger kein Recht § 329, Lebensversicherungs-, Leibrentenvertrag, Vermögens- Gutsübernahme § 330, Leistung nach dem Tode des Versprechensempfängers, Zeitpunkt des Erwerbs § 331, Vorbehalt der Substituirung eines anderen für den dritten § 332, Zurückweisung des Rechts durch den dritten § 333, Einwendungen des Schuldners gegen den dritten § 334, Recht des Versprechensempfängers auf die Leistung § 335.

Versteigerung Vertrag § 156, I 90, s. öffentliche V.

Verteidigung in Notwehr § 227, I 126 f., im Notstand § 228, I 127. — Kosten der V. der Frau § 1387, III 50, der V. des Kindes § 1654, III 131.

Vertiefung eines Grundstücks § 909, II 68.

Vertrag. Antrag und Annahme §§ 145—157, I 86—90, Gebundenheit des Offerenten § 145, Erlöschen des Antrags § 146, Annahme des Anwesenden, des Abwesenden § 147, im Falle der Bestimmung einer Frist für die Annahme § 148, verspätet zugegangene Annahmeerklärung § 149, verspätete Annahme, Annahme unter Änderungen 2c. § 150, Zustandekommen des Vertrags ohne Annahmeerklärung § 151, gerichtliche oder notarielle Beurkundung eines Vertrags § 152, Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Antragenden vor der Annahme § 153, unvollständige Einigung, Ausstehen der Beurkundung § 154, irrtümliche Annahme der Einigung § 155, Versteigerung, Zuschlag § 156, Auslegung nach Treu und Glauben § 157. — V. zur Begründung eines Schuldverhältnisses §§ 305—319, I 161—164, Erfordernis des Vertrages, kein einseitiges Versprechen § 305, V. über unmögliche Leistung §§ 306—308, V. gegen gesetzliches Verbot § 309, V. über künftiges Vermögen § 310, über gegenwärtiges Vermögen § 311, über den Nachlaß eines noch lebenden dritten § 312, Vertragsmäßige Verpflichtung zur Übertragung des Eigentums an einem Grundstücke § 313, V. zur Veräußerung oder Belastung einer Sache ergreift das Zubehör § 314, Bestimmung der Leistung durch einen der Vertragschließenden § 315, Umfang der Gegenleistung unbestimmt § 316, Bestimmung der Leistung durch einen dritten §§ 317—319. — S. a. Rücktritt, gegenseitiger Vertrag, Ehevertrag, Erbvertrag.

Vertragsstrafe §§ 339—345, I 172 f. Geldstrafe, Verwirkung der Strafe § 339, Strafe oder Erfüllung § 340, Strafe neben Erfüllung § 341, andere Strafe als Geldstrafe § 342, Herabsetzung der ungewöhnlich hohen Strafe § 343, V. für unwirksame Leistung § 344, Beweislast § 345.

Vertragsmäßige Zinsen a 39.

Vertretbare Sachen (III 417), § 91, I 60, beim Darlehn § 607, I 249, beim Verwahrungsvertrag § 700, I 280, beim Gesellschaftsvertrage § 706, I 292, bei der Anweisung § 783, I 309.

Vertreter, Vertretung. V. bei Abschluß von Rechtsgeschäften §§ 164—181, I 102—113. Wesen der Vertretung I 102—107. Begriff § 164, beschränkt geschäftsfähiger Vertreter § 165, Willensmangel, Wissen oder Nichtwissen beim Vertreter § 166, Abschluß von Rechtsgeschäften des Vertreters mit sich im

eigenen Namen oder für dritte § 181. Unzulässigkeit der V. I 107. Vertretungsmacht, Vollmacht I 107—113, Erteilung der V. § 167, Erlöschen der V. § 168, Schutz des dritten § 169, im Falle die Vollmacht durch Erklärung gegenüber dem dritten erteilt ist § 170, durch besondere Mitteilung oder öffentliche Bekanntmachung kundgegeben ist § 171, durch Aushändigung der Vollmachtsurkunde § 172, Einfluß der Kenntnis des dritten von dem Erlöschen der Vollmacht § 173, Vornahme eines einseitigen Rechtsgeschäfts durch einen V. § 174, Pflicht zur Rückgabe der Vollmachtsurkunde § 175, öffentliche Kraftloserklärung § 176, Abschluß eines Vertrages ohne Vertretungsrecht §§ 177, 178, Haftung § 179, Vertretung ohne Vertretungsmacht bei einseitigem Rechtsgeschäft § 180. — Gesetzliche V. Vorstand juristischer Personen §§ 26, 86, I 50, 58, Vater §§ 1630, 1633, 1635, III 122 ff., Mutter §§ 1684—1686, III 139 ff., Vormund §§ 1793, 1897, III 173 ff., 202, Pfleger § 1909, III 205 ff., Nachlaßpfleger §§ 1960—1962, III, 242 f., Nachlaßverwalter § 1975, III 257, Testamentsvollstrecker §§ 2205—2207, III 358.

Vervielfältigung. Mechanische V. der Namensunterschrift bei Ausstellung v. Schuldverschr. a. d. J. § 793, I 311.

Verwahrungsvertrag §§ 688—700, I 279—282. Inhalt § 688, stillschweigend vereinbarte Vergütung § 689, Haftung bei Unentgeltlichkeit § 690, Haftung für den Substituten § 691, Änderung der vereinbarten Art der Aufbewahrung § 692, Aufwendung § 693, Haftung des Hinterlegers § 694, sofortiges Rückforderungsrecht § 695, Recht zur alsbaldigen Rückgabe § 696, Ort der Rückgabe § 697, Verwendung von hinterlegtem Gelde § 698, Zahlung der Vergütung § 699, Hinterlegung vertretbarer Sachen § 700.

Verwaltung s. Zwangsverwaltung.

Verwaltungsbehörden, Verwaltungsgerichte s. Verjährung § 220.

Verwaltungsstreitverfahren s. Vereine § 44, § 62.

Verwandtschaft § 1589, a 33, III 103, Ehehindernis § 1310, III 17, Nichtigkeit der Ehe w. V. § 1327, III 23, Unfähigkeit als Urkundsperson bei Testamentserrichtung § 2234, III 366 f.

Verwendungen. Zurückbehaltungsrecht wegen V. § 273, I 136, Ersatz von Verwendungen, welche vom Schuldner nach Rechtshängigkeit des Anspruchs gemacht sind, § 292, I 157 f., im Falle des Rücktritts vom Vertrage nach Empfang der Leistung § 347, I 174, beim Kauf § 450, I 208, beim Wiederkauf §§ 500 f., I 219, bei der Miete und Pacht §§ 547, 581, I 223, bei der Leihe § 601, I 247, im Falle einer durch unerlaubte Handlung entzogenen Sache § 850, I 332, § 951, II 99 f., des Besitzers einer fremden Sache §§ 994—996, II 119 ff., des Nießbrauchers §§ 1049, 1057, II 146 f., des Pfandgläubigers § 1216, § 1210, II 231, des Erbschaftsbesitzers § 2022, III 273, des Vorerben § 2125, III 325, des mit einem Vermächtnisse Beschwerten § 2185, III 349, beim Erbschaftskaufe § 2381, III 415. — S. a. Aufwendungen.

Verzeihung. Bei V. kein Widerruf der Schenkung § 532, I 225, keine Ehescheidung § 1570, III 96, keine Entziehung des Pflichtteils § 2337, III 401, keine Erbunwürdigkeit § 2343, III 404.

Verzug des Schuldners s. Leistung §§ 284—292, I 155—158,

V. des Gläubigers §§ 293 bis 304, I 158—160. Begriff § 293, wörtliches Angebot der Leistung § 294, wirkliches Angebot § 295, vorherige Vornahme einer Handlung des Gläubigers § 296, Unmöglichkeit der Leistung § 297, Leistung gegen Leistung § 298, unbestimmte Leistungszeit § 299, Folgen des Verzugs bezügl. der Haftung § 300, kein Zinsenlauf § 301, Nutzungen § 302, Aufgabe des Besitzes § 303, Ersatz von Mehraufwendungen § 304.

Vieh als Zubehör eines Landgutes § 98, I 63.

Viehmangel s. Gewährleistung.

Vierteljahr, Fristberechnung § 189, I 115.

Volljährigkeit § 2, I 38, Volljährige behalten im Falle der Legitimation und Adoption ihren Wohnsitz § 11, I 40. — V. des Mannes als Bedingung der Fähigkeit zur Eheschließung § 1303, III 14, als Bedingung der Fähigkeit zur Zeugnisschaft bei Eheschließung § 1318, III 19. — Aufhören der elterl. Gewalt mit V. § 1626, III 126.

Volljährigkeitserklärung §§ 3—5, I 38. — a 153.

Vollmacht (III 418), s. Vertretung.

Vollstreckbare Vergleiche oder Urkunden. Verjährung der Ansprüche § 218, I 124.

Vollstreckungshandlung. Unterbrechung der Anspruchsverjährung durch V. §§ 209, 216, I 122 f.

Voraus des überlebenden Ehegatten § 1932, III 226 f., wird nicht in den Pflichtteil eingerechnet § 2311, III 394.

Vorausklage, Einrede der V. des Bürgen §§ 771—773, I 304, hemmt nicht den Lauf der Verjährung § 202, I 121.

Voraussetzung I 91. — Anfechtung letztwilliger Verfügungen wegen Wegfall der Voraussetzung § 2077, III 309.

Vorausvermächtnis § 2150, III 349, gehört nicht zur Nacherbschaft § 2110, III 319, ist beim Erbschaftskauf im Zweifel nicht mit verkauft, § 2373, III 413.

Vorbehalt. Geheimer V. bei Willenserklärungen § 116 I 81. — V. des Eigentums bei Verkauf § 455, I 207. — V. des Ranges für ein später einzutragendes Recht § 881, II 41 f. — V. der Eingänzung einer letztwilligen Verfügung § 2086, III 298.

Vorempfang s. Ausgleichungspflicht.

Vorentscheidung einer Behörde, Unterbrechung der Verjährung durch Gesuch um V. § 210, I 122 f.

Vorerbe s. Nacherbe.

Vorführung des Festgenommenen im Falle der Selbsthülfe § 230, I 128.

Vorkauf §§ 504—514, I 220 f., Voraussetzung für Ausübung § 504, Ausübung, Wirkung § 505, Unwirksamkeit von Vereinbarungen des Verpflichteten mit drittem Käufer § 506, für den Berechtigten unmögliche Nebenleistungen § 507, Verkauf mit anderen Gegenständen zum Gesamtpreise § 508, Stundung des Kaufpreises § 509, unverzügliche Mitteilung von dem Verkaufe § 510, Verkauf mit Rücksicht auf ein zukünftiges Erbrecht § 511, Verkauf im Wege der Zwangsvollstreckung ꝛc. § 512, Recht mehrerer zum V. § 513, Unübertragbarkeit und Unvererblichkeit § 514.

Vorkaufsrecht an Grundstücken §§ 1094—1104, a 184, II 161 bis 165. Begriff § 1094, V. am Bruchteil eines Grundstücks § 1095, Zubehör § 1096, beschränkte Wirkung, Erweiterung § 1097, Verhältnis zwischen Berechtigten und Verpflichteten, dritten gegenüber § 1098, Mitteilung des dritten

Erwerbers an den Berechtigten § 1099, Recht des neuen Eigentümers §§ 1100, 1101, Befreiung des Käufers im Falle der Ausübung des V. § 1102, Unübertragbarkeit § 1103, Aufgebot des unbekannten Berechtigten § 1104. — V. der Miterben bezügl. des Anteils am Nachlasse §§ 2034—2037, III 281.

Vorläufige Eintragungen in das Grundbuch II 42—46, s. unter Vormerkung, Widerspruch.

Vorlegung v. Schuldverschr. a. d. J. binnen gesetzlicher Frist §§ 801 f., I 316. — V. v. Sachen und Urkunden §§ 809 bis 811, I 318. — V. von Hypothekenbriefen 2c. beim Grundbuchamt § 896, II 54.

Vormerkung im Grundbuche s. Grundstücke §§ 883—888, II 42—45.

Vormund. Hemmung der Verjährung bei Anspruch zw. V. und Mündel § 204, I 121, Annahme des Mündels an Kindesstatt durch den V. § 1752, III 163.

Vormundschaft über Minderjährige §§ 1773—1895, a 210, 211, III 165—201, Anordnung der V., III 167—173, Vormundschaftsfall § 1773, gerichtliche Anordnung von Amtswegen § 1774, regelmäßig ein Vormund § 1775, Berufung zur V. § 1776, Benennung des V. § 1777, keine Übergehung des berufenen V. § 1778, Auswahl des V. § 1779, a 136, Unfähigkeit § 1780, Bestellungsverbote aus persönlichen Verhältnissen § 1781, wegen Ausschließung durch den Vater 2c. § 1782, Ehefrau nur mit Zustimmung des Mannes § 1783, Beamter, Religionsdiener § 1784, Pflicht zur Übernahme § 1785, Ablehnungsgründe § 1786, Pflicht zur vorläufigen Übernahme § 1787, Ordnungsstrafen § 1788 Bestellung § 1789, unter Vorbehalt § 1790, Bestallung § 1791, Gegenvormund § 1792. — Führung der Vormundschaft III 173—184. Inhalt des Vormundschaftsamtes § 1793, Verhältnis zum Pfleger § 1794, Ausschluß der Vertretungsmacht in bestimmten Angelegenheiten § 1795, Entziehung solcher Vertretung § 1796, mehrere Vormünder §§ 1797, 1798, Gegenvormund § 1799, Recht u. Pflicht des V., für die Person des Mündels zu sorgen, §§ 1800, 1801, Verzeichnis des Vermögens § 1802, Verwaltung § 1803, Verbot von Schenkungen §§ 1804, 1805, verzinsliche Anlegung von Geld §§ 1806 bis 1811, a 212, Verfügung nur mit Genehmigung des Gegenvormundes eventl. des V.gerichts §§ 1812, 1813, Pflichten der V. bezgl. der Inhaberpapiere §§ 1814 bis 1818, Verfügungsbeschränkung bezgl. hinterlegter Wertpapiere oder Kostbarkeiten §§ 1819 f., Rechtshandlungen, welche nur mit Genehmigung des V.gerichts vorgenommen werden können §§ 1821—1824, allgemeine Ermächtigung seitens des V.gerichts § 1825, Anhörung des Gegenvormundes, des Mündels, Erteilung der Genehmigung §§ 1826 bis 1828, Unwirksamkeit der ohne Genehmigung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte §§ 1829—1832. — Befreite V. III 184—186, §§ 1852 bis 1857. — Beendigung der V. III 194—196, §§ 1882—1895, Pflicht der V. zur Rechnungslegung §§ 1890—1892. Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel, Haftung des Gerichts u. des Familienrats III 196—201. — S. a. Vormundschaftsgericht, Familienrat, Gemeindewaisenrat. — V. über Volljährige §§ 1896

bis 1908, III 201—204, im Falle der Entmündigung § 1896, entsprechende Anmerkung der Vorschriften über V. f. Minderjährige § 1897, kein Recht der Benennung § 1898, Berufung § 1899, Bestellung der Ehefrau, § 1900, Befugnisse des V. §§ 1901 f., Vater oder Mutter als V. §§ 1903 f., kein Familienrat § 1904, vorläufige V. §§ 1906 bis 1908.

Vormundschaftsgericht. Fürsorge und Aufsicht des V. bei Führung der Vormundschaft III 186—188, Aufsicht, Ordnungsstrafen § 1837, Unterbringung des Mündels in einer Familie oder Anstalt § 1838, a 135, Pflicht des Vormundes u. Gegenvormundes, dem V. Auskunft zu erteilen, § 1839, Pflicht des Vormundes zur Rechnungslegung § 1840, Einreichung der Rechnung § 1841, Vorlegung der Rechnung an den Gegenvormund § 1842, Prüfung der Rechnung § 1843, Anordnung einer Sicherheitsleistung des Vormundes § 1844, Eingehung einer Ehe seitens des zum Vormunde bestellten Vaters oder der Mutter § 1845, vorläufige Anordnungen vor Bestellung des Vormundes § 1846, Anhörung von Verwandten oder Verschwägerten des Mündels § 1847. — Aufsicht und Fürsorge des V. bei der Ausübung der elterlichen Gewalt und Nutznießung III 125—128, 132—136 f. Elterliche Gewalt §§ 1639 ff., §§ 1665 ff. — Entscheidungsrecht des V. in Ehezwistigkeiten III 5, bezgl. der Schlüsselgewalt der Frau § 1357, III 32, der Übernahme persönlicher Leistungen seitens der Frau § 1358, III 33, bei Weigerung der Frau zu Abschluß von Rechtsgeschäften durch den Mann §§ 1379, 1447, III 49, 62. Bei Weigerung des Mannes zu Rechtsgeschäften der Frau III §§ 1402, 1451, III 53, 64. — Mitwirkung des V. in besonderen Fällen bei der Volljährigkeitserklärung § 3, I 38, bei der Ermächtigung eines Minderjährigen zum selbständigen Betrieb eines Geschäfts, zu Eingehung von Dienst- und Arbeitsverträgen §§ 112, 113, I 75, bei der Eheschließung eines für volljährig erklärten Kindes, bei Verweigerung der elterlichen Einwilligung § 1308, III 16, bei Abschluß eines Ehevertrages, durch den die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart oder aufgehoben wird, seitens eines beschränkt Geschäftsfähigen § 1437, III 43, bei Ablehnung der Fortsetzung der Gütergemeinschaft seitens eines Ehegatten, welcher unter elterlicher Gewalt oder Vormundschaft steht, § 1484, III 72, bei Verzicht eines Abkömmlings, der unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft steht, auf seinen Anteil am Gesamtgute § 1491, III 76 f., bei der Anfechtung der Ehelichkeit des Kindes durch den geschäftsunfähigen Mann § 1595, III 108, bei der Einwilligung zur Ehelichkeitserklärung des unehelichen Kindes §§ 1727, 1728, III 155 f., bei der Annahme an Kindesstatt §§ 1751, 1752, 1755, 1770, III 163 f., Anwendung von Zuchtmitteln gegen ein Kind unter elterlicher Gewalt § 1631, III 123, Bestimmung über die Sorge für das Kind und Regelung des persönlichen Verkehrs bei der Ehescheidung §§ 1635, 1636, III 124. — S. a. a 147, III 165.

Vormundschaftsrichter. Haftung des V. § 1674, III 133, § 1848, III 200, Haftung des Staates für den V. a 77, III 201. — S. Familienrat §§ 1860, 1872, 1876.

Vorsatz. Haftung für V. § 276, I, 151; nur für V. und grobe Fahrlässigkeit haftet der Schuldner bei Verzug des Gl. § 300, I 160, der

Schenker § 521, I 227, der Verleiher I 247, der auftragslose Geschäftsführer im Falle dringender Gefahr § 680, I 278, der Finder § 968, II 86.

W.

Waarenlager, zu einem W. gehörende Sachen gelten als verbrauchbare § 92, I 60.
Wägen. Kosten des W. beim Kauf § 448, I 208.
Währung § 244, I 142 f.
Wahl s. Leistung §§ 262 ff., Vermächtnis §§ 2152 ff.
Wald s. Nießbrauch § 1038, Nacherbschaft § 2123. — W.genossenschaft a 83. W.grundstücke a 183.
Wandelung s. Gewährleistung.
Wärme. Zuführung von W. § 906, II 66.
Wartegeld. Verjährung rückständiger Ansprüche auf W. § 197, I 120, Abtretung von Ansprüchen auf W. § 411, a 81, I 194.
Wartezeit für Wiederverheiratung § 1313, III 17.
Wasserrecht a 65.
Wechsel. Bestellung einer Hypothek für Forderung aus W. § 1187, II 219 f., eines Schiffspfandrechts § 1270, II 246, Pfandrecht an W. §§ 1292, 1294, II 255 f.
Wege a 113.
Wegnahme. Recht der W. von Einrichtungen § 258, I 137, des Wiederverkäufers § 500, I 219, des Mieters u. Pächters §§ 547, 581, I 223, des Entleihers § 601, I 247, des Besitzers einer fremden Sache § 997, II 121, des Nießbrauchers §§ 1049, 1057, II 146 f., des Pfandgläubigers § 1216, II 231, des Vorerben § 2125, III 325.
Werkvertrag §§ 631—651, I 257—264, Begriff, Gegenstand § 631, stillschweigende Vereinbarung einer Vergütung § 632, Pflichten des Unternehmers § 633, Fristsetzung zur Beseitigung von Mängeln, Wandelung, Minderung § 634, Schadensersatz § 635, nichtrechtzeitige Herstellung § 636, Vereinbarung wegen Nichthaftung für Mängel § 637, Verjährung §§ 638, 639, Pflicht des Bestellers zur Abnahme § 640, zur Zahlung der Vergütung § 641, Annahmeverzug des Bestellers §§ 642, 643, Tragung der Gefahr §§ 644, 645, Vollendung des Werkes statt Abnahme § 646, Pfandrecht § 647, Einräumung einer Sicherungshypothek wegen eines Bauwerks § 648, Kündigungsrecht des Unternehmers §§ 649, 650, Abgrenzung des W. vom Kaufvertrage § 651. — W., der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstande hat, § 675, I 269 f. — S. a. Gewährleistung.
Wertgrenze für Beleihung von Grundstücken a 117.
Wertpapiere, Verkauf von W. Haftung § 437, I 204, W. als Gegenstand des Verwahrungsvertrages § 700, I 280, Haftung des Gastwirts für W. § 702, I 285, W. als Gegenstand der Anweisung § 783, I 309. — Pfandrecht im W. §§ 1292—1296, II 255 ff.
Wesentliche Bestandteile §§ 93, 94, I 60—62.
Wette § 762, I 301 f.
Wichtige Angelegenheiten, Verpflichtung des Vormundschaftsgerichts, in w. A. Verwandte oder Verschwägerte des Mündels zu hören § 1847, III 188.
Widernatürliche Unzucht, Grund zur Ehescheidung § 1565, III 94, zur Entziehung des Pflichtteils § 2335, III 402.
Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs § 899, II 45 f., W. g. Eintragung einer Hypothek w. nicht gezahlter Dahrlehnsvaluta § 1139, II 199, W. g. die Richtigkeit des Schiffsregisters § 1263, II 244 f. — W.recht der Frau

gegen Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut § 1407, III 55.
Wiederaufhebung der Entmündigung § 6, I 39, im Falle der Testamentserrichtung § 2230, III 363 f.
Wiederkauf §§ 497—503, I 218 f.
Wiederverheiratung, Wartezeit für die Frau § 1313, III 17, vorzeitige W. der Frau, Geburt eines Kindes innerhalb 270 Tagen nach Auflösung der ersten Ehe § 1600, III 109, Auseinandersetzung mit den Kindern erster Ehe §§ 1669—1671, III 136, W. der Mutter, Verlust der elterl. Gewalt § 1697, III 144, W. beendigt die fortgesetzte Gütergemeinschaft § 1493, III 77. — W. im Falle der Todeserklärung §§ 1348—1352, a 159, III 29 f., s. Todeserklärurg.
Wilde Tiere s. Tiere.
Wildschaden § 835, a 69—72, I 334 f.
Willenserklärung §§ 116—133, I 77—86. W. mit geheimem Vorbehalte § 116, zum Schein abgegeben § 117, nicht ernstlich gemeint § 118, Irrtum in der W. § 119, unrichtige Übermittelung § 120, Anfechtung v. W. wegen Willensmangel § 121, Pflicht des Anfechtenden zum Schadenersatz (negatives Vertragsinteresse) § 122, Täuschung, Drohung § 123, Anfechtungsrecht des Getäuschten 2c. § 124, Verstoß gegen Formvorschrift § 125, schriftliche Form § 126, vereinbarte schriftliche Form § 127, gerichtliche oder notarielle Beurkundung § 128, öffentliche Beglaubigung § 129, W., die einem anderen gegenüber abzugeben ist § 130, insbesondere einem Geschäftsunfähigen oder beschränkt Geschäftsfähigen § 131, Zustellung durch Vermittlung des Gerichtsvollziehers § 132, Auslegung der W. § 133.
Winkel zwischen zwei Grundstücken § 921, II 71 f.
Wittwe. Volljährigkeitserklärung der minderjährigen W. § 4, I 38. — a 48, 49, 51, 81.
Woche. Fristberechnung § 188, I 115.
Wochenbettskosten § 1715, III 150 f.
Wohnort bestimmt der Mann § 1354, III 32.
Wohnsitz §§ 7—11, I 39 f. — a 24 f., 157.
Wohnungsräume. Miete von W. § 580, I 237.
Wohnungsrecht § 1093, II 159 bis 161.
Wucherische Geschäfte § 138, I 72. a 138.
Wundärzte, Anspruchsverjährung § 196 [14], I 120.
Wurzeln, Eindringen von W. § 910, II 68.

Z.

Zahlung s. Geldschuld. — Z. aus öffentlichen Kassen a 92.
Zahlungsbefehl. Unterbrechung der Verjährung durch Z. §§ 209, 213, I 122 f. — Z. als Mahnung § 284, I 156.
Zahlungsort s. Leistung, Z. für Grundschulden § 1194, II 222.
Zahlungssperre beim Aufgebot von Schuldverschr. a. d. J. §§ 799 ff., a 102, 177 ff., I 314.
Zahnärzte. Anspruchsverjährung § 196 [14], I 120.
Zeichnen, Eigentumserwerb durch Z. § 950, II 96 f.
Zeitpunkt des Todes im Falle der Todeserklärung § 18, I 41.
Zeugen. Verjährung der Ansprüche der Z. § 196 [17], I 120, Z. bei Eheschließung § 1318, III 19, bei Testamentserrichtung §§ 2233 bis 2237, 2249—2251, III 366 f., 370 f.
Zeugnis des Nachlaßgerichts über Fortsetzung der Gütergemeinschaft § 1507, III 75.
Zinsen, Zinsenschuld §§ 246—248, I 143—145, Verjährung der An-

sprüche auf rückständige Z. § 197, I 120, Zahlung von Z. unterbricht d. Verjährung § 208, I 122 f.

Zinseszinsen. Vereinbarung von Z. nichtig, besondere Bestimmung für Sparkassen, Kreditanstalten u. Bankgeschäfte § 248, I 145. — Keine Verzugszinsen von Zinsen § 289, I 157.

Zubehör §§ 97, 98, I 62 f.

Züchtigungsrecht. Kein Z. des Dienstherrn a 95.

Zug um Zug. Erfüllung (III 418), § 274, I 136, bei gegenseitigen Verträgen § 322, I 165 f., bei Rücktritt vom Vertrage § 348, I 174.

Zurechnungsfähigkeit s. Unzurechnungsfähigkeit.

Zurückbehaltungsrecht (III 418), § 273, I 136, des Finders § 972, II 87, des Besitzers § 1000, II 121. — Kein Z. an der Vollmachtsurkunde § 175, I 112, des Mieters eines Grundstücks § 556, I 238. — Einrede des Z. hemmt nicht die Verjährung § 202, I 121.

Zurücknahme der hinterlegten Sache §§ 376—379, I 182 f. — Z. des Testaments aus dem Verwahrsam § 2256, III 364, 365, § 2272, III 378.

Zusammenlegung von Grundstücken a 113.

Zusammenrottung a 108.

Zuschlag bei Versteigerung § 156, I 90.

Zustellung von Willenserklärungen durch den Gerichtsvollzieher § 132, I 80.

Zuthaten s. Werkvertrag § 651, I 264.

Zuwendung. Unentgeltliche Zuwendung unter Auferlegung der Leistung an einen dritten § 330, I 170, Z. an ein Kind bei Ausschließung der Nutznießung des Vaters § 1651, III 130, an eine unter elterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehende Person unter Ausschließung der Verwaltung des gesetzlichen Vertreters, Anordnung einer Pflegschaft § 1909, III 205, Z. an Mündel mit Bestimmung über die Verwaltung § 1803, III 176, Z. aus dem Gesamtgute 2c., Bedeutung für den Pflichtteil § 2331, III 395, 401.

Zwangserziehung Minderjähriger a 135, III 134.

Zwangsrechte a 74.

Zwangsverwaltung beim Nießbrauch §§ 1052, 1054, 1070, II 144, 154, bei der Vorerbschaft §§ 2128, 2129, III 326.

Zwangsvollstreckung, Unterbrechung der Verjährung durch Z. § 209, I 122 f. Z. gegen Schuldner bei alternativer Leistungspflicht § 264, I 140, Recht der Befriedigung des Gl. durch dritte im Falle der Z. § 268, I 136, II 195, Z. gegen den Hauptschuldner, Einrede der Vorausklage §§ 771, 772, I 304, Recht des Hypothekengläubigers auf Befriedigung im Wege d. Z. § 1147, II 191 f., des Schiffspfandgläubigers § 1268, II 246, des Pfandgläubigers beim Pfandrechte an einem Rechte § 1277, II 250; Z. gegen den Nachlaß im Falle der Nachlaßverwaltung § 1984, III 257, Recht der Nachlaßgläubiger auf Befriedigung im Wege der Z. §§ 1973, 1990, III 252, 260. — Unwirksamkeit einer im W. der Z. erfolgenden Verfügung seitens des Vorerben gegenüber dem Nacherben § 2115, III 321.

Zweige, Hinüberragen von Z. § 910, II 68.

Zwischenraum zwischen zwei Grundstücken §§ 921—923, II 71 f.

Zwischenzinsen, kein Recht des Abzugs von Z. bei vorzeitiger Leistung durch den Schuldner § 272, I 139, kein Anspruch auf Erstattung von Z. bei vorzeitiger Erfüllung einer betagten Verbindlichkeit § 813, I 321.

Bayerische

Carl Boldt'sche Hof-Buchdruckerei in Rostock.

11/10 97 6 –

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bunsen, Friedrich

Einführung in das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich ein Leitfaden zum Selbstunterricht

Bd.: 3

Rostock 1898

81.87108
urn:nbn:de:bvb:12-bsb00081430-5

Die PDF-Datei kann elektronisch durchsucht werden.